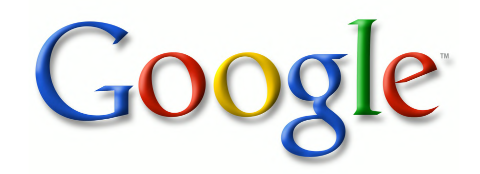


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

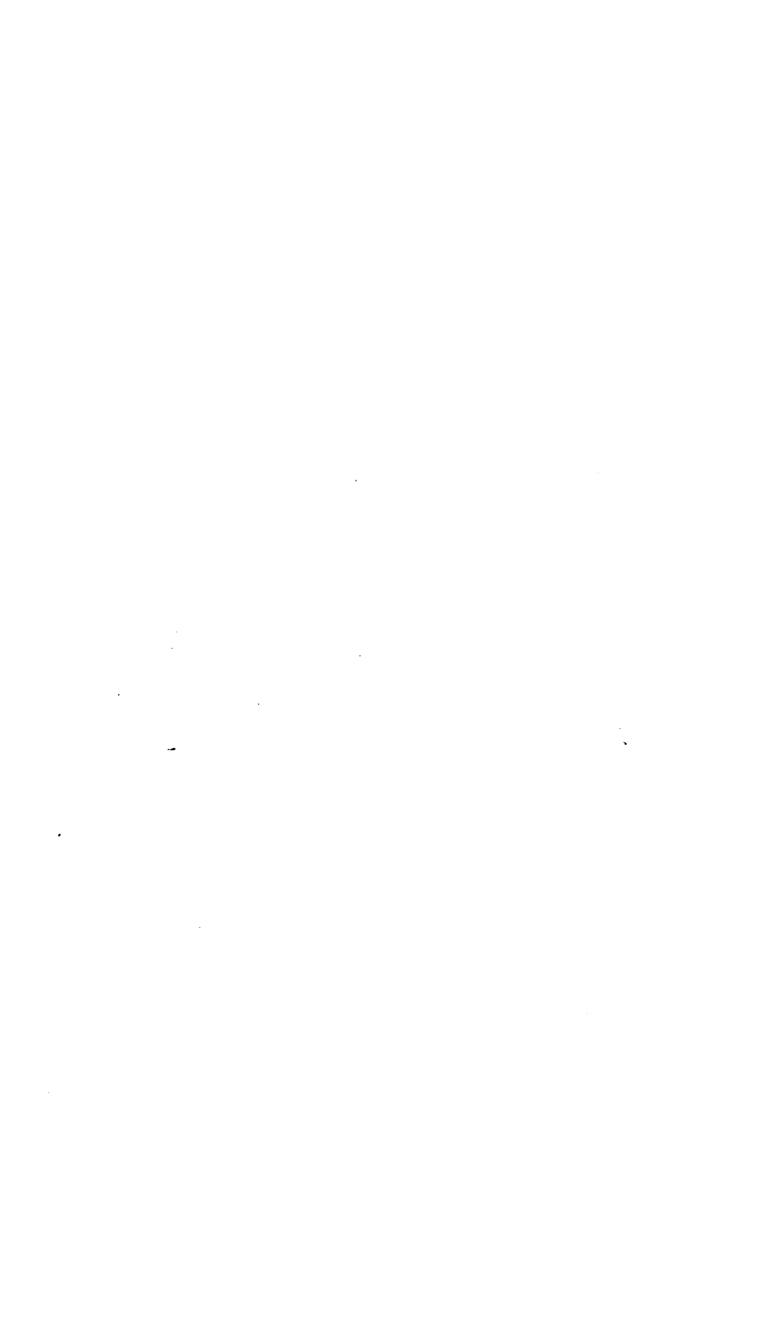
About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`





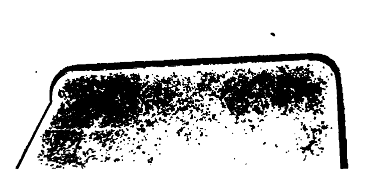






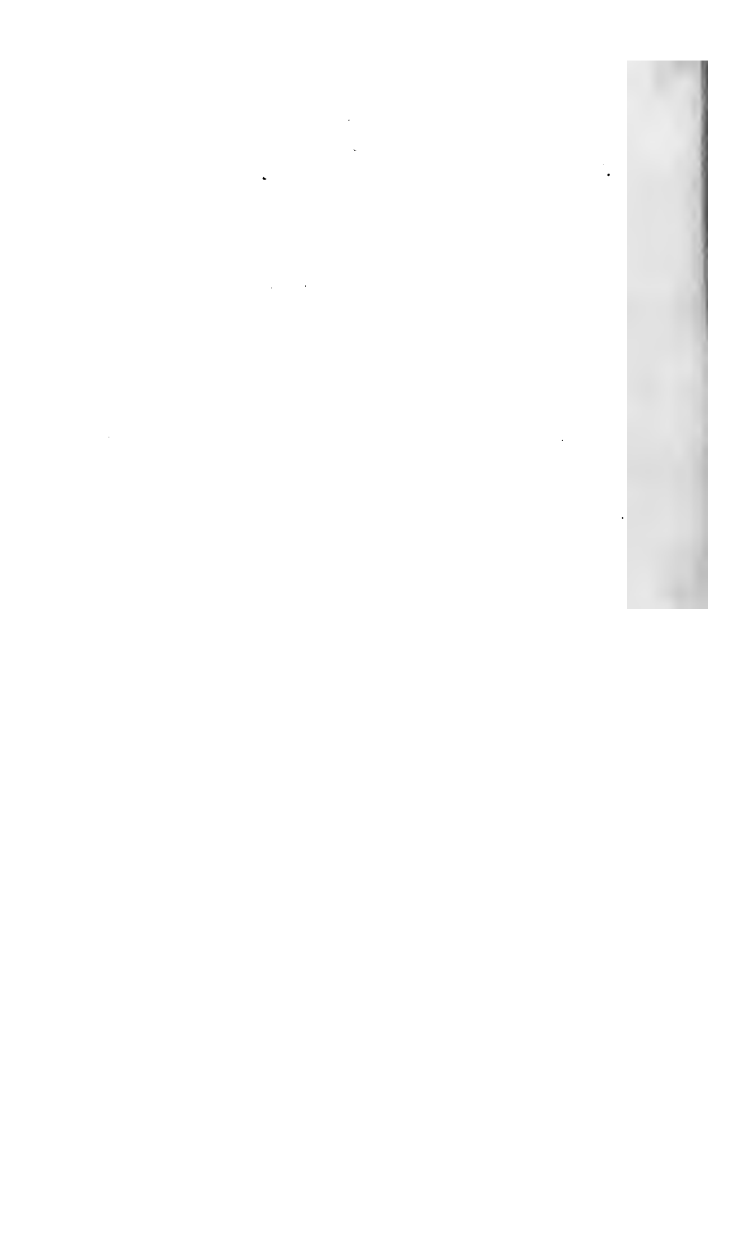

600092090Q

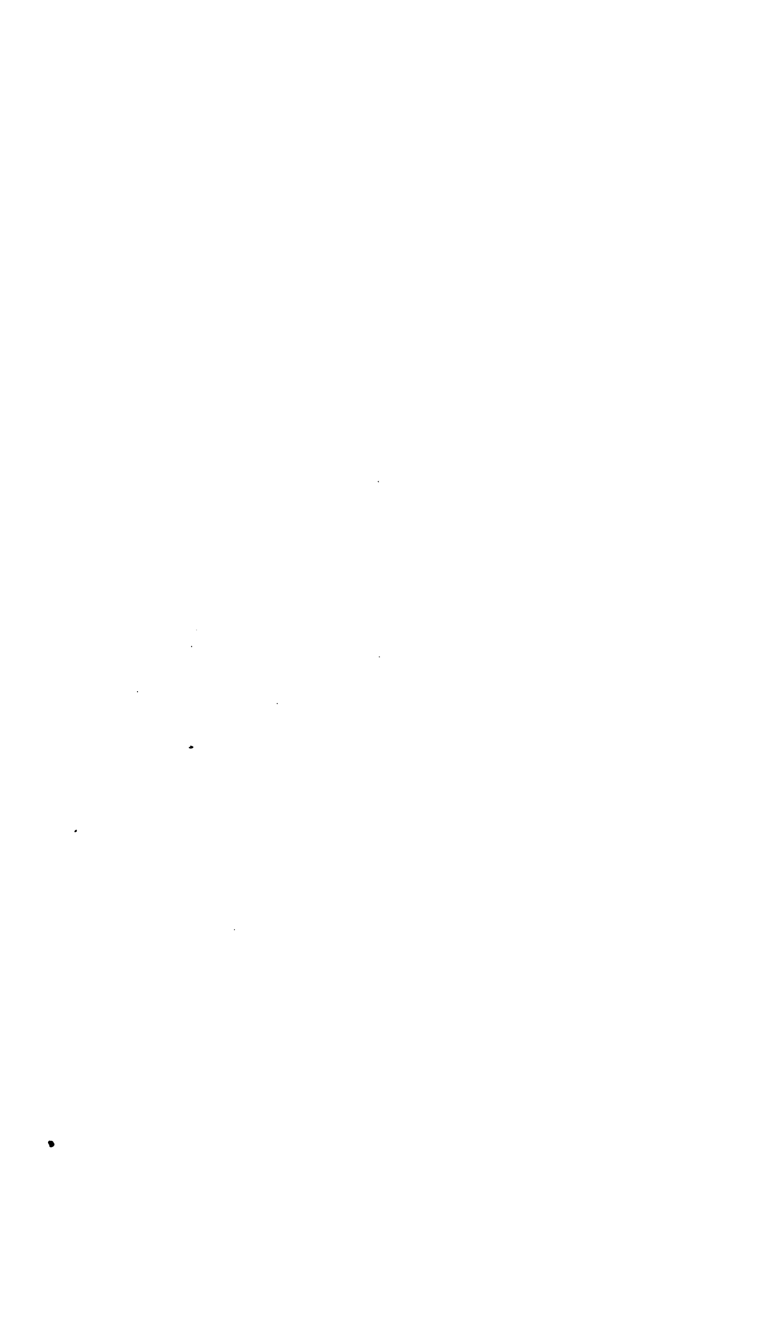














Geschichte
des
Pabstthums
in
den abendländischen Kirchen
von
der Mitte des neunten Jahrhunderts an.

Von
D. G. J. Planck,
Consistorial-Rath und Professor der Theologie zu Göttingen.

Erster Band.

Hannover,
bey den Gebrüdern Hahn.
1805.

Geschichte

der

christlich-kirchlichen

Gesellschafts-Verfassung.

Von

D. G. J. Planck,

Consistorial-Rath und Professor der Theologie zu Göttingen.

BIBLIOTHECA BODLEIANA

Dritter Band.

Hannover,

bey den Gebrüdern Hahn.

1805.

110. d. 409.

Vorrede.

Mit dem dritten Bande dieser Geschichte der kirchlichen Gesellschafts-Verfassung erhält zugleich der Leser den Anfang von der Geschichte des eigentlichen Pabstthums in der abendländischen Kirche, oder derjenigen Form *jener* Verfassung, welche sich am treffendsten durch diesen Nahmen bezeichnen läßt. Weil es aber hier auch nur aus jenem Gesichts-Punkt, oder nur als eine be-

sondere Form der kirchlichen Gesellschafts-Verfassung dargestellt werden sollte, so konnte die Geschichte noch auf die nehmliche Art und Weise, und in der nehmlichen Ordnung, wie in den früheren Perioden, behandelt werden: mithin ist es doch auch jetzt noch bloß die Geschichte der kirchlichen Gesellschafts-Verfassung überhaupt, die man in diesem Bande durch eine neue Periode fortschreiten sieht. Nur etwas eigenes glaubte ich jetzt bey ihrer Behandlung anbringen zu müssen, das mir die besondere Natur des Gegenstandes, auf den von jetzt an die Aufmerksamkeit des Lesers fixirt werden muß, zu erfordern schien.

Ich fand es nehmlich schicklich und nöthig, bey dem Eintritt in jede der besondern

Perio-

Perioden, in welche die Geschichte des Pabstthums vertheilt werden muß, alles dasjenige in einem eigenen Abschnitt zusammenzufassen, was aus der übrigen Zeit-Geschichte darein eingreift, und damit in Verbindung steht. Unter der Aufschrift: Allgemeine Geschichte des Pontifikats, habe ich dieß schon in dieser Periode vorangeschickt, und werde es auch in jeder folgenden thun. Vielleicht würde die Aufschrift: Aeußere Geschichte des Pontifikats, noch bezeichnender gewesen seyn: doch was der Leser darinn bekommen sollte, dieß sollte nach meiner Absicht zunächst ein vorläufiger Abriß desjenigen seyn, was in einem bestimmten Zeitraum unter dem Einfluß der äußeren Umstände, die sich darinn vereinigten, also auch unter dem

Einfluß ihres Zeitgeists einerseits aus dem Pabstthum wurde, und andererseits durch das Pabstthum gewürkt wurde; oder es sollte ihm — mit andern Worten — dadurch bemerklicher gemacht werden, wie und wo die Geschichte des Pabstthums in jeder Periode in die sonstige Zeitgeschichte hinein — und auch zuweilen aus dieser Zeitgeschichte herausläuft. Was ich aber dabey abzweckte, und für die Leser zu gewinnen hoffte, dieß möchte ich sie am liebsten aus der Würkung des Total-Eindrucks schließen lassen, den es auf sie machen wird.

Bey dieser Einrichtung fand ich es indessen unmöglich, mit den zwey Bänden auszureichen, die ich bey der ersten Anlage dieses Werks für die besondere Geschichte des

Pabst-

Pabstthums ausgesetzt und bestimmt hatte; daher mußte ich mich entschließen, meine Materie so zu vertheilen, daß noch ein dritter damit ausgefüllt werden wird. Das ganze Werk wird also erst mit dem fünften Bande geschlossen werden, was vielleicht eine Entschuldigung bedürfen, aber doch auch eine mehrfache zulassen mag. Den Vorwurf hoffe ich wenigstens nicht zu verdienen, daß ich es durch die Aufnahme von allzuviel fremdartigen Stoff ungebührlich ausgedehnt und vergrößert hätte, ja ich gestehe selbst, daß ich mir heimlich schmeichle, bey dem in diesem Bande behandelten Gegenstand ein eigenes kleines Lob dafür zu verdienen, daß ich die Klippe, die dabey dem Historiker am gefährlichsten ist, so glücklich vermieden, und mich niemahls aus der

schichte des Pabstthums in die Geschichte
Päbste verirrt habe.

Göttingen, den 16. Jul. 1805.

D. G. J. Planck.

Anzeig

Anzeige des Innhalts.

Erste Abtheilung.

Geschichte des Pabstthums in der occidentalischen Kirche von der Mitte des neunten bis zu der Mitte des eilften Jahrhunderts.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Geschichte des Pontifikats in diesem Zeitraum.

 beson=

Erste Abtheilung.

Zweyter Abschnitt.

Veränderungen in dem Zustand der kirchlichen Gesellschaft von der Mitte des neunten bis in die Mitte des eilften Jahrhunderts.

I.

Veränderungen in den gegenseitigen Verhältnissen des Staats und der Kirche.

Erste

Erste Abtheilung.

Zweyter Abschnitt.

II.

Veränderungen, die in mehreren Einrichtungen und Verhältnissen der kirchlichen Gesellschaft selbst während dieses Zeitraums vorgehen.

Erst

Erste Abtheilung.

Zweyter Abschnitt.

III.

[Ver]änderungen in dem Zustand des größeren, aus mehreren [ver]einigten Gesellschaften erwachsenen Kirchen-Körpers und in den verschiedenen Formen seiner Verbindung.

Geschic

Geschichte des Pabstthums in der occidentalischen Kirche.

Erste Abtheilung.

Von der Mitte des neunten bis zu der Mitte des eilften Jahrhunderts.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Geschichte des Pontifikats in diesem Zeitraum.



Kap. I.

Einleitung in die Geschichte. Bestimmung ihres Gegenstandes und der Behandlung, die seine Beschaffenheit erfordert.

§. 1.

Etwas nach der Mitte des neunten Jahrhunderts sieht man zuerst in den occidentalischen Kirchen das Gebäude des eigentlichen Pabstthums auf dem Fundament emporsteigen, das allerdings schon lange dazu gelegt war. Ein kirchlicher Supremat der römischen Bischöffe war *hier* schon seit einem Jahrhundert allgemein so weit anerkannt worden, daß man ihnen nicht nur den ersten Rang vor allen andern Bischöffen, sondern auch eine würkliche Superiorität über alle andere zugestand. Diese Superiorität war jedoch in der Ausübung noch

weniger als in der Theorie befestigt. Sie war selbst in der Theorie so weit beschränkt, daß ihnen keine weitere Gewalt als das Recht einer gewissen Ober=Aufsicht daraus zuwuchs, nach welchem sie sich für die Erhaltung der Ordnung, des Ansehens der Gesetze, und vorzüglich des Glaubens und der Lehre in der ganzen Kirche zu verwenden befugt seyn sollten. Es fehlte also noch manches daran, daß sie mit dem gesammten Kirchen=Körper des Occidents nur in das Verhältniß gekommen wären, in welchem nach der älteren Gesellschafts=Verfassung der Kirche ein Patriarch mit seinem Sprengel oder ein Metropolit mit seiner Provinz stehen sollte. Noch weniger war jetzt schon an jenem Verhältniß etwas ausgebildet, durch das sie in der Folge als die Repräsentanten der allgemeinen Kirche auch mit dem Staat und mit der weltlichen Macht in eine so vielfach=neue Berührung kamen; aber von dem angegebenen Zeitpunkt an sieht man sie nicht nur selbst Anstalten machen, und unverkennbar planmäßige Anstalten machen, um in dem einen und in dem andern Verhältniß etwas anders zu werden, als sie bisher waren,

sondern ein Erfolg dieser Anstalten wird auch schon hin und wieder bemerklich.

§. 2.

Wenn man aber sagt, daß die römischen Bischöffe von jetzt an etwas anders wurden, als sie bisher gewesen waren, so liegt darinn noch nicht, das sie jetzt schon in das volle Pabst-Verhältniß auf einmahl eingetreten wären. Dieß volle Verhältniß trat nicht eher ein, als bis es dahin gekommen war, daß der Römische Bischoff als Bischoff der ganzen Kirche anerkannt, oder bis es ihm zugestanden wurde, daß er in Beziehung auf jede einzelne Kirche würkliche Bischoffs-Rechte ausüben dürfe. Erst dadurch wurden sie Päbste im eigentlichen Sinn; und damit stand es noch ein Paar Jahrhunderte an: aber auf das deutlichste erkennt man in der Geschichte, daß sie doch schon von jetzt an es zu werden strebten, daß jetzt schon dieß bestimmte Ziel vor ihrem Auge stand, und von jetzt an mit fester und unverrückter Stätigkeit von ihnen verfolgt wurde; mithin darf doch die erste Eintritts-Periode ihrer neuen Existenz, oder die erste Ein-

tritts = Periode des eigentlichen Pabstthums von diesem Zeitpunkt ausgeführt werden.

§. 3.

Dabey wird es aber Pflicht der Geschichte, die Stuffen = Gänge desto genauer zu beobachten, und desto sorgsamer zu markiren, durch welche die grosse Veränderung allmählig ausgebildet, und vollendet wurde. Sie kann dieß freylich nicht immer leicht finden; denn die Fortschritte dieser Ausbildung erfolgten zuweilen sehr unmerklich; und wurden selbst hin und wieder durch scheinbare, und auch durch würkliche Rückgänge gestört und unterbrochen. Noch schwüriger muß sie es mit unter finden, dasjenige, was Zufall und Umstände, was Glück und Kühnheit dabey thaten, von demjenigen abzusondern, was überlegende Weisheit planmäßig vorbereitete, oder speculirende Klugheit bedachtsam für ihre Zwecke benutzte, und dann bey diesem letzten wieder dasjenige zu unterscheiden, was der bloße Impuls einer selbstsüchtigen Leidenschaft, eines kleinlichten Ehrgeizes, eines herrschsüchtigen oder auch fanatischen Priester = Stolzes dabey that, und was

edle-

edleren Motiven, was dem Drang einer hö-
heren Geistes-Thätigkeit, die sich mit dem mehr
oder weniger hellen Bewußtseyn einer für das
Ganze wohlthätigen Absicht ihren Würkungs-
Kreis erweiterte, oder dem Drang des Selbst-
gefühls einer größeren Kraft dabey zugeschrie-
ben werden darf. Es läßt sich ja voraus
nicht anders erwarten, als daß auch hier, wie
bey jeder großen Veränderung, in welche Men-
schen eingriffen, die Beweggründe, wodurch
sie sich dabey leiten ließen, von einer gemisch-
ten Natur waren; wenn sich aber nur die Ge-
schichte durch kein Parthie-Interesse verführen
läßt, sich ihren Gesichts-Punkt so zu rücken,
daß sie bloß dasjenige erblicken kann, was sie
zu sehen wünscht, so wird es ihr meistens
möglich seyn, wenigstens dasjenige zu beob-
achten, was in der Mischung vorschlug. Dieß
ist dann auch für ihren Zweck hinreichend, da
sie doch immer mehr auf dasjenige, was sich
veränderte, und auf die Würkungen, welche
daraus entsprangen, als auf die Ursachen,
welche die Veränderung herbeyführten, Rück-
sicht zu nehmen hat. Was hingegen den Stuf-
fen-Gang betrift, in welchem sie fortrückte,

so drängen sich wenigstens einige der Haupt-Epochen, in denen sie die merklichsten Fortschritte machte, dem Beobachter von selbst auf.

§. 4.

Je sichtbarer aber diese große und letzte Haupt-Veränderung in der kirchlichen Verfassung nur stuffenweise zu ihrer Vollendung emporstieg, desto mehr ist sie auch zu einer eigenen historischen Bearbeitung geeignet. Die Entstehungs- und Bildungs-Geschichte des eigentlichen Pabstthums verdient zwar schon deswegen besonders behandelt zu werden, weil es ja von dem ersten Augenblick seines Entstehens an das große Triebwerk alles Handelns und alles Würkens in der Geschichte wurde. Das ganze Streben des Zeit-Geists geht ja von diesem Zeitpunkt an durch sechs Jahrhunderte hindurch in den Kirchen und in den Staaten des christlichen Occidents nur auf die Gründung, auf die Erhaltung und auf die Zerstörung des neuen Pabst-Reichs. Alles arbeitet nur für oder wider die neue Herrschaft der Römischen Bischöffe. Wenn also auch die Geschichte davon in die Geschichte der allgemeinen Kirche

einge-

eingewoben werden soll, so muß sie doch nothwendig von dieser Zeit an zum leitenden Haupt-Gegenstand darinn gemacht werden. Doch gesetzt auch, daß es durch diesen Umstand weiter nicht nothwendig würde, das Werden und Entstehen, das Wachsen und Steigen, das Sinken und Fallen des Pabstthums als Gegenstand einer eigenen Geschichte zu behandeln, aber wo läßt sich ein Stoff finden, der schon seiner Natur nach so dazu gemacht wäre, wie dieser?

§. 5.

Es giebt keinen, und es kann schwehrlich einen geben, der mit voller historischer Wahrheit dargestellt und mit strenger historischer Gerechtigkeit behandelt ein so lebhaftes Interesse erregen und unterhalten könnte. Es giebt keinen, und es kann schwehrlich einen geben, bey dem schon das bloße Aufspühren der historischen Wahrheit und die Ausübung der historischen Gerechtigkeit selbst so viel anziehendes für den Geist, für den Verstand und für das moralische Gefühl des Beobachters hätte. Aber es giebt auch nur wenige, bey denen sich mehr

historische Kunst anbringen, und würdiger anbringen ließe; mithin ist es auch ein mehrfacher innerer Reitz, durch den man sich dazu gedrungen fühlt. Dieser Stoff ist zugleich so beschaffen, daß er in eben dem Verhältniß größer, wichtiger und einer eigenen Bearbeitung würdiger erscheint, in welchem er reiner behandelt wird; denn die Geschichte des Pabstthums wird zuverlässig in eben dem Grade anziehender, oder die Theilnahme, welche sie erregt, steigt in eben dem Verhältniß, in welchem der Haupt-Gegenstand davon sorgsamer isolirt, und von allem fremdartigen geschieden wird. Nur der klare, durch nichts gestörte und durch nichts zerstreute Anblick der Veränderung, welche dabey ins Licht gesetzt werden soll, kann das höchste Interesse erregen; daher hat sich der Bearbeiter vor nichts sorgfältiger zu hüten, als daß ihm nicht die Geschichte des Pabstthums unter der Hand zur Geschichte der Päbste wird.

§. 6.

Dabey läßt es jedoch die Natur der Sache nicht nur zu, sondern sie macht es selbst nothwendig,

wendig, daß auch alles, was sich sonst in der Verfassung der kirchlichen Gesellschaft in dem Zeitraum umstellte und umbildete, den die Geschichte des eigentlichen Pabstthums ausfüllt, darein eingeschlungen werden kann, und werden muß. Die Veränderung, welche durch das Aufkommen der neuen Pabst-Verhältnisse herbeygeführt wurde, griff ja in alles ein, was zu der Kirche gehörte, und mit der Kirche in Verbindung stand. Davon allein floß ja die Revolution aus, durch welche die ganze bisherige Lage der Kirche gegen den Staat nicht nur verrückt, sondern gänzlich umgekehrt wurde. Dadurch allein wurde in den bisherigen Verhältnissen der kirchlichen Diöcesan- und Metropolitan-Verfassung so vieles aus seinen Fugen gerissen. Selbst in der innersten häuslichen Einrichtung jeder einzelnen Kirche wurde der Einfluß des neuen Papal-Systems vielfach bemerklich, ja schon von einzelnen kirchlichen Instituten der Kapitel-, der Stifts-, der Kloster-Verfassung gab es keines, das nicht eine neue Form und eine neue Bildung dadurch erhalten hätte.

§. 7.

§. 7.

Unfehlbar kommt man also in der besonderen Geschichte des Pabstthums nicht nur an allem vorbey, was sonst die kirchliche Geschichte dieses Zeitraums nur irgend bemerkungswerthes hat, sondern man wird selbst durch jene zu allem bemerkungswerthen in dieser hingeführt. Es erscheint dann wohl nur in der Beziehung, worinn es mit jener steht. Es stellt sich nur von der Seite dar, nach welcher es zu der Einführung oder zu der Befestigung des Pabstthums etwas beytrug, oder ein Hinderniß dabey in den Weg warf, das erst beseitigt werden mußte, oder auch die Folge und Würkung davon wurde. Aber in diese Beziehungen gebracht verliehrt es nichts von demjenigen, wodurch es schon an sich für die Geschichte wichtig wird. Es erhält jetzt nur durch seine Stellung ein weiteres Interesse; daher muß es auch in dieser Stellung vortheilhafter sich ausnehmen; für das Ganze der Geschichte aber erwächst daraus der Haupt-Vortheil, daß dadurch Einheit hineingebracht wird.

§. 8.

Um es jedoch bemerklicher zu machen, daß im Grunde auch diese Geschichte des eigentlichen Pabstthums nichts anders, als fortgesetzte Geschichte der kirchlichen Gesellschafts-Verfassung ist, so wird es eben so schicklich als thunlich seyn, an dem Ende einer jeden von den besondern Perioden, in welche sie zerfällt, oder bey dem Eintritt in jede neue eine Totalübersicht von demjenigen zu geben, was sich in dem Zeitraum, den die vorhergehende umfaßte, in irgend einem der Haupt-Zweige jener Verfassung veränderte. Die Perioden selbst aber, in welche sie zerfällt, werden durch den Gang der Veränderung selbst, welche den Haupt-Gegenstand der Geschichte ausmacht, mit der schärfsten Genauigkeit abgeschnitten. Wenigstens wird es bey der ersten dieser Perioden, in welche nun der Leser hineingeführt werden soll, jedem höchst lebhaft auffallen, warum sie nicht früher als von der Mitte des neunten Jahrhunderts ausgeführt, aber auch nur genau bis zu der Mitte des eilften fortgeführt werden darf.

Kap. II.

Kap. II.

Zustand der Staaten, mit welchen die Römischen Bischöffe in Verbindung standen, besonders jener, welche die fränkische Monarchie bildeten, in der Mitte des neunten Jahrhunderts. Veränderungen, welche in ihrer Verfassung vorgegangen waren. Einfluß, den sie schon auf die Lage der Römischen Bischöffe gehabt hatten, und neues Ziel, das sie ihrem Ehrgeiz vorhalten.

§. 1.

Als im J. 858. Nicolaus I. [1]) nach dem Tode Benedikts III. auf den Römischen Bischoffs-Stuhl erhoben wurde, so hatte sich zwar der damahlige Haupt-Staat des christlichen Occidents, der fränkische Staat, schon wieder um etwas aus der Verwirrung herausgewunden, in welche er unter der Regierung Ludwigs des Frommen durch die Schwäche von die-

1) S. *Anastasius* Vit. Nicol. I. *Muratori* Scriptor. rer. Ital. T. III. P. 2. p. 301.

diesem, und vorzüglich durch die verschiedenen Theilungen, durch die er die Monarchie zerrissen hatte, und durch die darüber entstandenen Unruhen, die auch einige Zeit nach seinem Tode noch fortdauerten, gerathen war.

Ludwig II., dem sein Vater Lothar I. noch vor seinem Tode die Kayser-Würde übergeben hatte, wurde allgemein in dieser Würde als das Haupt des Carolingischen Hauses anerkannt, und noch williger als rechtmäßiger Innhaber des Königreichs Italien anerkannt, das man als unzertrennlich von der Kayser-Würde ansah. Von den zwey andern noch lebenden Söhnen Ludwigs des Frommen war Ludwig der Deutsche seit dem Vertrag von Verdun vom J. 843. in dem auf einige Zeit nicht mehr gestörten Besitz der Länder geblieben, die damahls zu seinem ursprünglichen Bayrischen Erbgut geschlagen worden waren, und nun ein neues Königreich von Deutschland bildeten: die Reiche von Neustrien und Aquitanien nebst einem Theil von Burgund, und der spanischen Mark oder Katalonien, machten hingegen den von dieser Zeit an bis zum J. 858. auch nicht mehr bestrittenen Antheil Carls des Kahlen aus.

tritts-Periode des eigentlichen Pabstthums von diesem Zeitpunkt ausgeführt werden.

§. 3.

Dabey wird es aber Pflicht der Geschichte, die Stuffen-Gänge desto genauer zu beobachten, und desto sorgsamer zu markiren, durch welche die große Veränderung allmählig ausgebildet, und vollendet wurde. Sie kann dieß freylich nicht immer leicht finden; denn die Fortschritte dieser Ausbildung erfolgten zuweilen sehr unmerklich; und wurden selbst hin und wieder durch scheinbare, und auch durch würkliche Rückgänge gestört und unterbrochen. Noch schwüriger muß sie es mit unter finden, dasjenige, was Zufall und Umstände, was Glück und Kühnheit dabey thaten, von demjenigen abzusondern, was überlegende Weisheit planmäßig vorbereitete, oder speculirende Klugheit bedachtsam für ihre Zwecke benutzte, und dann bey diesem letzten wieder dasjenige zu unterscheiden, was der bloße Impuls einer selbstsüchtigen Leidenschaft, eines kleinlichten Ehrgeizes, eines herrschsüchtigen oder auch fanatischen Priester-Stolzes dabey that, und was edle-

edleren Motiven, was dem Drang einer hö-
heren Geistes-Thätigkeit, die sich mit dem mehr
oder weniger hellen Bewußtseyn einer für das
Ganze wohlthätigen Absicht ihren Würkungs-
Kreis erweiterte, oder dem Drang des Selbst-
gefühls einer grösseren Kraft dabey zugeschrie-
ben werden darf. Es läßt sich ja voraus
nicht anders erwarten, als daß auch hier, wie
bey jeder großen Veränderung, in welche Men-
schen eingriffen, die Beweggründe, wodurch
sie sich dabey leiten ließen, von einer gemisch-
ten Natur waren; wenn sich aber nur die Ge-
schichte durch kein Parthie-Interesse verführen
läßt, sich ihren Gesichts-Punkt so zu rücken,
daß sie bloß dasjenige erblicken kann, was sie
zu sehen wünscht, so wird es ihr meistens
möglich seyn, wenigstens dasjenige zu beob-
achten, was in der Mischung vorschlug. Dieß
ist dann auch für ihren Zweck hinreichend, da
sie doch immer mehr auf dasjenige, was sich
veränderte, und auf die Würkungen, welche
daraus entsprangen, als auf die Ursachen,
welche die Veränderung herbeyführten, Rück-
sicht zu nehmen hat. Was hingegen den Stuf-
fen-Gang betrift, in welchem sie fortrückte,

so drängen sich wenigstens einige der Haupt-Epochen, in denen sie die merklichsten Fortschritte machte, dem Beobachter von selbst auf.

§. 4.

Je sichtbarer aber diese große und letzte Haupt-Veränderung in der kirchlichen Verfassung nur stuffenweise zu ihrer Vollendung emporstieg, desto mehr ist sie auch zu einer eigenen historischen Bearbeitung geeignet. Die Entstehungs- und Bildungs-Geschichte des eigentlichen Pabstthums verdient zwar schon deswegen besonders behandelt zu werden, weil es ja von dem ersten Augenblick seines Entstehens an das große Triebwerk alles Handelns und alles Würkens in der Geschichte wurde. Das ganze Streben des Zeit-Geists geht ja von diesem Zeitpunkt an durch sechs Jahrhunderte hindurch in den Kirchen und in den Staaten des christlichen Occidents nur auf die Gründung, auf die Erhaltung und auf die Zerstörung des neuen Pabst-Reichs. Alles arbeitet nur für oder wider die neue Herrschaft der Römischen Bischöffe. Wenn also auch die Geschichte davon in die Geschichte der allgemeinen Kirche

einge-

eingewoben werden soll, so muß sie doch nothwendig von dieser Zeit an zum leitenden Haupt-Gegenstand darinn gemacht werden. Doch gesetzt auch, daß es durch diesen Umstand weiter nicht nothwendig würde, das Werden und Entstehen, das Wachsen und Steigen, das Sinken und Fallen des Pabstthums als Gegenstand einer eigenen Geschichte zu behandeln, aber wo läßt sich ein Stoff finden, der schon seiner Natur nach so dazu gemacht wäre, wie dieser?

§. 5.

Es giebt keinen, und es kann schwehrlich einen geben, der mit voller historischer Wahrheit dargestellt und mit strenger historischer Gerechtigkeit behandelt ein so lebhaftes Interesse erregen und unterhalten könnte. Es giebt keinen, und es kann schwehrlich einen geben, bey dem schon das bloße Aufspühren der historischen Wahrheit und die Ausübung der historischen Gerechtigkeit selbst so viel anziehendes für den Geist, für den Verstand und für das moralische Gefühl des Beobachters hätte. Aber es giebt auch nur wenige, bey denen sich mehr

historische Kunst anbringen, und würdiger anbringen ließe; mithin ist es auch ein mehrfacher innerer Reitz, durch den man sich dazu gedrungen fühlt. Dieser Stoff ist zugleich so beschaffen, daß er in eben dem Verhältniß größer, wichtiger und einer eigenen Bearbeitung würdiger erscheint, in welchem er reiner behandelt wird; denn die Geschichte des Pabstthums wird zuverlässig in eben dem Grade anziehender, oder die Theilnahme, welche sie erregt, steigt in eben dem Verhältniß, in welchem der Haupt-Gegenstand davon sorgsamer isolirt, und von allem fremdartigen geschieden wird. Nur der klare, durch nichts gestörte und durch nichts zerstreute Anblick der Veränderung, welche dabey ins Licht gesetzt werden soll, kann das höchste Interesse erregen; daher hat sich der Bearbeiter vor nichts sorgfältiger zu hüten, als daß ihm nicht die Geschichte des Pabstthums unter der Hand zur Geschichte der Päbste wird.

§. 6.

Dabey läßt es jedoch die Natur der Sache nicht nur zu, sondern sie macht es selbst nothwendig,

wendig, daß auch alles, was sich sonst in der Verfassung der kirchlichen Gesellschaft in dem Zeitraum umstellte und umbildete, den die Geschichte des eigentlichen Pabstthums ausfüllt, darein eingeschlungen werden kann, und werden muß. Die Veränderung, welche durch das Aufkommen der neuen Pabst-Verhältnisse herbeygeführt wurde, griff ja in alles ein, was zu der Kirche gehörte, und mit der Kirche in Verbindung stand. Davon allein floß ja die Revolution aus, durch welche die ganze bisherige Lage der Kirche gegen den Staat nicht nur verrückt, sondern gänzlich umgekehrt wurde. Dadurch allein wurde in den bisherigen Verhältnissen der kirchlichen Diöcesan- und Metropolitan-Verfassung so vieles aus seinen Fugen gerissen. Selbst in der innersten häuslichen Einrichtung jeder einzelnen Kirche wurde der Einfluß des neuen Papal-Systems vielfach bemerklich, ja schon von einzelnen kirchlichen Instituten der Kapitel-, der Stifts-, der Kloster-Verfassung gab es keines, das nicht eine neue Form und eine neue Bildung dadurch erhalten hätte.

§. 7.

§. 7.

Unfehlbar kommt man also in der besonderen Geschichte des Pabstthums nicht nur an allem vorbey, was sonst die kirchliche Geschichte dieses Zeitraums nur irgend bemerkungswerthes hat, sondern man wird selbst durch jene zu allem bemerkungswerthen in dieser hingeführt. Es erscheint dann wohl nur in der Beziehung, worinn es mit jener steht. Es stellt sich nur von der Seite dar, nach welcher es zu der Einführung oder zu der Befestigung des Pabstthums etwas beytrug, oder ein Hinderniß dabey in den Weg warf, das erst beseitigt werden mußte, oder auch die Folge und Würkung davon wurde. Aber in diese Beziehungen gebracht verliehrt es nichts von demjenigen, wodurch es schon an sich für die Geschichte wichtig wird. Es erhält jetzt nur durch seine Stellung ein weiteres Interesse; daher muß es auch in dieser Stellung vortheilhafter sich ausnehmen; für das Ganze der Geschichte aber erwächst daraus der Haupt-Vortheil, daß dadurch Einheit hineingebracht wird.

§. 8.

Um es jedoch bemerklicher zu machen, daß im Grunde auch diese Geschichte des eigentlichen Pabstthums nichts anders, als fortgesetzte Geschichte der kirchlichen Gesellschafts-Verfassung ist, so wird es eben so schicklich als thunlich seyn, an dem Ende einer jeden von den besondern Perioden, in welche sie zerfällt, oder bey dem Eintritt in jede neue eine Total-Uebersicht von demjenigen zu geben, was sich in dem Zeitraum, den die vorhergehende einnahm, in irgend einem der Haupt-Zweige jener Verfassung veränderte. Die Perioden selbst aber, in welche sie zerfällt, werden durch den Gang der Veränderung selbst, welche den Haupt-Gegenstand der Geschichte ausmacht, mit der schärfsten Genauigkeit abgeschnitten. Wenigstens wird es bey der ersten dieser Perioden, in welche nun der Leser hineingeführt werden soll, jedem höchst lebhaft auffallen, warum sie nicht früher als von der Mitte des neunten Jahrhunderts ausgeführt, aber auch nur genau bis zu der Mitte des eilften fortgeführt werden darf.

Kap. II.

Kap. II.

Zustand der Staaten, mit welchen die Römischen Bischöffe in Verbindung standen, besonders jener, welche die fränkische Monarchie bildeten, in der Mitte des neunten Jahrhunderts. Veränderungen, welche in ihrer Verfassung vorgegangen waren. Einfluß, den sie schon auf die Lage der Römischen Bischöffe gehabt hatten, und neues Ziel, das sie ihrem Ehrgeiz vorhalten.

§. 1.

Als im J. 858. Nicolaus I. [1]) nach dem Tode Benedikts III. auf den Römischen Bischoffs-Stuhl erhoben wurde, so hatte sich zwar der damahlige Haupt-Staat des christlichen Occidents, der fränkische Staat, schon wieder um etwas aus der Verwirrung herausgewunden, in welche er unter der Regierung Ludwigs des Frommen durch die Schwäche von die-

1) S. *Anastasius* Vit. Nicol. I. *Muratori* Scriptor. rer. Ital. T. III. P. 2. p. 301.

diesem, und vorzüglich durch die verschiedenen Theilungen, durch die er die Monarchie zerrissen hatte, und durch die darüber entstandenen Unruhen; die auch einige Zeit nach seinem Tode noch fortdauerten, gerathen war.

Ludwig II., dem sein Vater Lothar I. noch vor seinem Tode die Kayser-Würde übergeben hatte, wurde allgemein in dieser Würde als das Haupt des Carolingischen Hauses anerkannt, und noch williger als rechtmäßiger Innhaber des Königreichs Italien anerkannt, das man als unzertrennlich von der Kayser-Würde ansah. Von den zwey andern noch lebenden Söhnen Ludwigs des Frommen war Ludwig der Deutsche seit dem Vertrag von Verdun vom J. 843. in dem auf einige Zeit nicht mehr gestörten Besitz der Länder geblieben, die damahls zu seinem ursprünglichen Bayrischen Erbgut geschlagen worden waren, und nun ein *neues* Königreich von Deutschland bildeten: die Reiche von Neustrien und Aquitanien nebst einem Theil von Burgund, und der spanischen Mark oder Katalonien, machten hingegen den von dieser Zeit an bis zum J. 858. auch nicht mehr bestrittenen Antheil Carls des Kahlen aus.

aus. Die übrigen Länder, welche ihrem verstorbenen Bruder, dem Kayser Lothar I. außer Italien gehört hatten, waren unter seine zwey jüngeren Söhne vertheilt worden, denn der eine, Lothar, bekam den größeren Theil des Landes zwischen dem Rhein und der Maas [2]), und zwischen der Maas und der Schelde [3]), das nun Lotharingen genannt wurde, Carl aber, der jüngste, das Königreich der Provence zu seinem Antheil, das aus der eigentlichen Provence, dem Delphinat, und einem Theil des transjuranischen Burgundiens zusammengesetzt war. Auch hatte man Gründe zu hoffen, daß diese letzte Theilung keinen neuen Zwist erregen würde [4]), da es erst im J. 847. durch den Vertrag zu Mersen recht feyerlich festgesetzt worden war, daß nach dem Tode eines jeden

2) Das ehemalige Austrasien.

3) Auch noch den ganzen Strich Landes zwischen der Maas und den Gebürgen, welche die Schweiz von der Franche-Comté absondern.

4) Nur zwischen dem neuen Kayser Ludwig II. und seinen Brüdern hätte sie fast einen erregt, weil dieser mit der Theilung nicht zufrieden war.

jeden von den Söhnen Ludwigs seine Verlassenschaft seinen Nachkommen bleiben sollte.

§. 2.

Doch dieser Zustand von scheinbarer Ordnung, die man wieder in das fränkische Staats-Wesen gebracht hatte, war einerseits noch viel zu neu und zu wenig befestigt, als daß man auf seine Dauer zählen konnte. Von der Stimmung und Stellung, in welcher Ludwig von Deutschland und Carl von Frankreich gegen einander standen, hatte man jeden Tag einen neuen Ausbruch zu besorgen, wozu es auch nach dem Plane des ersten noch in dem J. 858. kommen sollte. Noch unsicherer war die Stellung, in welche ihre Neffen, die Söhne des Kaysers Lothar, gegen sie gekommen waren; ließen es sich aber ihre Oheime auch nicht noch hintennach einfallen, ihnen von der Erbschaft ihres Vaters etwas abzunehmen, so hatten sie doch selbst durch eine Clausel in ihrem letzten brüderlichen Erb-Vergleich zu Mersen dafür gesorgt, daß es über jeder künftigen Theilung zu einem neuen Krieg kommen

konnte [5]). Auf der andern Seite hingegen war die innere Verwirrung und die innere Schwäche noch viel bedenklicher, die in allen Theilen der Monarchie und in allen Zweigen ihrer Staats = Verwaltung als Folge der bisherigen Unruhen zurückgeblieben war.

§. 3.

Die feine Einrichtung, durch welche Carl der Gr. und auch noch Ludwig I. [6]) die Einheit der Monarchie und damit ihre innere Kraft wie ihre äußere Stärke auf immer zu sichern gesucht hatten, die feine Einrichtung, nach

welcher

5) Im Art. IX. des Vergleichs war die Clausel angehängt, daß die jüngeren Prinzen nur unter der Bedingung die väterlichen Besitzungen behalten dürften, "wenn sie sich gehorsam „gegen ihre Oheime erzeigen würden — si „ipsi nepotes patruis obedientes esse consense„rint."

6) Nach seiner Charta divis. Imper. vom J. 817. Die Idee dieser Einrichtung hat kein Geschichtforscher so treffend aufgefaßt und so schön entwickelt, als *Moreau* in seinem Discours XI. sur l'histoire de France und wieder Disc. XIII. T. X. p. 113. ff.

welcher alle Zweige des regierenden Hauses immer denjenigen, dem die Kayser-Würde zufiel, für das Oberhaupt der Familie und zugleich für das Oberhaupt der ganzen Monarchie erkennen sollten, war schon völlig wieder vernichtet. Wenigstens die Regenten von Frankreich und Deutschland betrachteten sich bereits in allen Beziehungen als ganz unabhängig von dem Kayser, und waren um so weniger geneigt, ihm irgend einen würklichen Vorzug einzuräumen, je weniger sich in der Lage, worinn er sich befand, seine wahre fast allein auf Italien eingeschränkte, und in Italien selbst nur allzusehr von den Saracenen oder von den Arabern gedrängte Macht mit der ihrigen messen konnte. Auch seine Brüder hielten sich bald durch das einmahl zerrissene Band, das die Familie zusammenhalten sollte, nicht mehr gebunden; aber wenn dadurch jeder von ihnen in seinem Eigenthum von einer Seite her unbeschränkter geworden zu seyn schien, so hatte ihre würkliche Macht darüber in allen andern Beziehungen den merklichsten Abfall erlitten.

§. 4.

Jeder von diesen Regenten war auf die schmählichste Art von den Großen seines Reichs abhängig geworden, deren Hülfe sie in ihren bisherigen Kriegen mit einander gebraucht hatten. Das königliche Ansehen war so tief gesunken, daß es überall nicht nur von dem Einfluß der auf einem Reichstag vereinigten Stände, sondern nur allzuoft schon von der Macht einzelner Großen überwogen wurde. Wollte es ein Monarch noch zuweilen behaupten, so war er gezwungen, sich eine Parthie unter diesen zu machen, und sich jetzt von seinen Bischöffen gegen die Herzoge und Grafen, jetzt von den Herzogen und Grafen gegen die Bischöffe helfen zu lassen; da er aber die Dienste der einen so gut als die Dienste der andern immer erkaufen mußte, so kam er zuletzt mit allen in ein immer nachtheiligeres Verhältniß hinein. Gelang es ihm jedoch nicht, sie zu trennen, so mußte er sich herablassen, auf einen mehr als gleichen Fuß mit ihnen zu unterhandeln; denn sah sich nicht Carl der Kahle auf der Versammlung zu Verberie sogar gezwungen, allen Großen seines Reichs die

freye

reye Wahl zu lassen, welchen von den Prin-
en des Carolingischen Hauses sie als ihren
Herrn erkennen wollten [7])? Aber bey diesen
mständen mußte auch bald jeder Schein von
rdnung aus allen übrigen Zweigen der
taats-Verfassung verschwinden, und [illegible]
s ganze Reich in einen fast wehrlosen Zu-
and gegen äußere Feinde gerathen; auch hat
man von diesem letzten schon seit dem J.
[illegible]. bey den fast jährlich wiederholten Einfälle
der Normänner, die immer weiter in das
nere des Reichs dabey vordrangen [8]), die
[illegible]rigsten Erfahrungen gemacht, so wie sich
verderblichen Folgen des ersten in tausend
rscheinungen zeigten.

§. 5.

7) "[illegible] mandat vobis senior vester, quia si aliquis de vobis talis est, cui suus senioratus non placet, et illi simulat, ut ad alium seniorem melius quam ad illum acaptare possit, veniat ad illum." Art. XIII.

8) Bis sie sich im J. 876. unter ihrem Anführer Rollo in Frankreich festsetzten.

§. 5.

Eine Erscheinung war es jedoch vorzüglich, welche in allen besonderen Staaten, die noch den großen Körper der fränkischen Monarchie zu bilden schienen, eine vorgegangene Haupt-Verrückung der ursprünglichen oder der von Carl dem Großen geordneten Verhältnisse ihres Staats-Vereins ankündigte, und überall gleichförmig ankündigte. Die Kirche — dieß war diese Erscheinung — hatte es dahin zu bringen gewußt, daß ihr jetzt schon eine gewisse Obermacht nicht nur in dem Staat, sondern auch über den Staat eingeräumt worden war; denn die Bischöffe waren in ihrem Charakter, als Repräsentanten der Kirche, die Richter und zwar die gesetzmäßig anerkannten Richter der Könige geworden. Sie hatten sich bereits auch noch einige andere Rechte herausgenommen, oder der weltlichen Macht noch mehr von demjenigen, was sie bisher behauptet hatte, abgenommen [9]); doch der weitere Zu-

9) Wie das höchst wichtige Vorrecht, daß sie über alle Verbrechen, welche gegen ihren Stand begangen

Zuwachs von Gewalt, welche sie dadurch erhielten, wurde eigentlich nur durch das neue Verhältniß bedeutend, in das sie durch jenen Umstand gekommen waren, so wie ihnen vorzüglich dieß neue Verhältniß zu dem weiteren Zuwachs geholfen hatte.

§. 6.

Wie es dahin gekommen war? — ersieht man aus der Geschichte des Krieges, den Ludwig I. mit seinen drey älteren Söhnen zu führen hatte. Die Söhne glaubten den Vater auf keinem kürzeren und für sie selbst sichereren Wege vom Thron verdrängen zu können, als wenn sie ihn durch das Urtheil der Kirche im J. 833. der Regierung entsetzen ließen. Das Volk sollte daben glauben, daß ihn Gott gerichtet habe, und das Volk glaubte es würklich, da es nicht nur seine Bischöffe, die sich sehr gern dazu brauchen ließen, ihm vorsagten,

begangen worden waren, selbst erkennen durften, welches sie schon von Ludwig I. sich hatten versichern lassen. S. Capit. Tribur. bey Baluz T. I. p. 625.

ten, sondern da sich auch der schwache Ludwig selbst gerade so, als ob er es glaubte, dabey zu benehmen schien [10]). Da er bald nach seiner erlittenen Demüthigung durch zwey seiner Söhne, die mit dem dritten zerfallen waren, der Gewalt von diesem wieder entrissen, und auf das neue wehrhaft gemacht wurde, so hielt er es doch für nöthig, sich erst durch die Kirche zum Wiederantritt der Regierung berechtigen zu lassen, und erkannte eben damit ihre richterliche Gewalt über Könige mehr als nur stillschweigend an.

§. 7.

Aber zwey seiner Söhne, von denen der eine selbst ihr so unpolitisch zu dieser neuen Gewalt geholfen hatte, machten ja in der Folge die Erfahrung an sich selbst, wie fest sich der Glaube daran durch jenen einzigen Vorgang der Nation, oder wenigstens den Bischöffen eingedrückt hatte. Im J. 843. sprach eine Synode zu Achen das Absetzungs-Urtheil über den

10) S. Acta exauctorationis Ludovici bey du Chesne T. II. p. 234.

den Kayser Lothar aus [11]), wie er es ehemahls über seinen Vater hatte aussprechen lassen, und im J. 858. brachte noch Ludwig der Deutsche eine Versammlung von Bischöffen zu Attigny unter dem Vorsitz des Erzbischoffs Wenilo von Sens zusammen, durch die er Carln den Kahlen von Frankreich der Regierung entsetzen ließ. Weder in dem einen noch in dem andern Fall kam zwar das Urtheil zur Vollziehung, weil in dem ersten Fall noch eine mächtige Parthie von den Großen, und in dem andern Fall selbst noch eine mächtige Parthie von Bischöffen auf der Seite des abgesetzten Regenten war. Als man jedoch auf dem Congreß zu Milly über die Cassation des Urtheils gegen den Kayser Lothar zur Sprache kam, so wagten es die Großen nicht, so wagten es selbst die Abgeordneten des Kaysers nicht, die Competenz der Instanz, welche das Urtheil gesprochen hatte, oder das Recht der Bischöffe dazu zu bezweifeln, sondern es wurde nur dagegen

11) S. *Nithard* de dissensione filiorum Ludovici Pii, L. IV. in dem Recueil des Historiens des Gaules et de France T. VII. p. 30.

gegen vorgebracht, daß es nicht mit der gehörigen Förmlichkeit abgefaßt worden sey. Allein bey jener Gelegenheit hatten sich ja die Bischöffe nicht nur das Recht, den Kayser zu richten, nicht nur das Recht, ihn der Regierung zu entsetzen, sondern auch das Recht angemaßt, die Regierung wieder zu vergeben, und über die ihm abgenommenen Länder zu disponiren [12] — und auch dagegen war von niemand eine Protestation eingelegt worden.

§. 8.

Dieß war der Zustand, in welchem sich das fränkische Staats-Wesen zu der Zeit befand,

12) Nach der Absetzung Lothars erklärten die Bischöffe seinen zwey Brüdern, daß sie ihnen sein Reich nicht eher übertragen würden, bis sie vorher vor den Großen und vor dem Volk feyerlich versichert hätten, daß sie es nicht nach dem Beyspiel des gottlosen Lothars, sondern nach dem Willen und nach den Gesetzen Gottes regieren wollten. Diese Versicherung stellten sie auch aus, und nun erst sagte ihnen der vorsitzende Bischoff: "Wir „ermah-

fand, da Nicolaus I. das Pontifikat antrat, und unter diesem Zustande mußten nothwendig auch damahls schon die Verhältnisse des Römischen Bischoffs zu den fränkischen Monarchen und zu dem Kayser im besondern etwas verrückt worden seyn. Wenn die Macht und das Ansehen der Bischöffe überhaupt in dem Staat gestiegen war, so mußte auch das seinige einen höchst bedeutenden Zuwachs erlangt haben, denn er war schon von Carl dem Grossen als der erste und selbst als der Obere von allen ausgezeichnet worden. Er kam eben dadurch mit allen den Regenten, unter welche die Monarchie vertheilt worden war, in eine nähere und häufigere Berührung, wobey er doch nur unter demjenigen, dem Italien zugefallen war, oder unter dem Kayser als eigentlicher Unterthan stand, und nur diesen für seinen Herrn zu erkennen hatte. Es mußte ihm daher auch vielfach leichter als den übrigen Bischöffen werden, sich in eine günstigere Lage gegen sie hineinzurücken; doch selbst wenn er

auch

„ermahnen und befehlen euch aus göttlichem „Ansehen, das Reich anzunehmen, und nach „dem Willen Gottes zu regieren."

auch gar nicht dazu mitgewürkt hätte, so mußte schon die veränderte Lage der übrigen Bischöffe auch eine Veränderung der seinigen nach sich ziehen. Diese fühlten es ja selbst, daß sie sich nicht würden entbrechen können, den Römischen Bischoff an die Spitze der Theokratie zu stellen, in welche sie die fränkische Staats-Verfassung umbilden wollten; daher zogen sie ihn selbst bey dem ersten theokratischen Gewalts-Actus zu, den sie bey der Absetzung des Kaysers Ludwigs I. ausübten [13].

§. 9.

Allein es läßt sich nicht verkennen, daß die Römischen Bischöffe selbst auch von dieser Zeit an den Gedanken aufgefaßt hatten, die Verwirrung im fränkischen Staat zu der Vergrößerung ihrer Macht oder überhaupt zu seiner Ver-

13) Es war Gregor IV., den Lothar zu dieser Absicht aus Italien mit sich brachte. Sein Benehmen dabey wird am ausführlichsten von dem gleichzeitigen Lebensbeschreiber des Abts Wala erzählt, der selbst so viel Antheil daran hatte. S. Vita Venerabilis Vallae in dem Rec. des Histor. de France P. VI. p. 291.

Veränderung ihrer Stellung zu benutzen, und daß sie schon die ganze Regierung Lothars I. hindurch bey mehreren Gelegenheiten planmäßig darnach handelten. Versuchte es doch schon Sergius II. im J. 844., sich und den Römern den Huldigungs-Eyd zu erspahren, den der damahlige Prinz Ludwig, der nachherige Kayser, im Nahmen seines Vaters von ihnen forderte, und zwar an der Spitze einer Armee von ihnen forderte [14]); ja veränderte sich selbst schon von dieser Zeit an der Römische Canzley-Styl auf eine Art, die allein schon die Annäherung einer neuen Epoche in der Geschichte des Pontifikats ankündigen konnte. Es wurde schon eigene von jetzt an [15]) immer

14) S. *Anastas.* in Vita Sergii II. *Muratori* Annal. T. V. p. 16.

15) Von Leo IV. an. Dieß bemerkt Garnier in seinen Noten zu dem Liber diurnus Pontiff. roman. p. 151. Auch findet sich nur in zwey späthern päbstlichen Schreiben eine Abweichung von der neuen Regel, nehmlich in einem Brief des Pabsts Formosus, und in einem andern von Benedikt VII., allein der erste

mer beobachtete Regel dieses Styls, daß in allen ihren Briefen der Nahme der Person, an welche sie gerichtet waren, dem ihrigen nachgesetzt wurde; fast zu gleicher Zeit hörten sie aber auch auf, die Titel Dominus und Domina von irgend einer Person zu gebrauchen, und gaben dadurch am offensten den Entschluß zu erkennen, sich aus jedem Verhältniß, das diese Titel ausdrückten, herauszusetzen.

§. 10.

Dazu bekamen sie aber auch noch mehr besondere Aufmunterungen von Seiten derjenigen, mit denen sie bisher in einem solchen Verhältniß gestanden waren. Unter Ludwig dem Frommen war ja auch schon der kayserliche Canzley-Styl gegen sie viel respektvoller geworden [16]). In dem nehmlichen Jahr, da Lud-

erste ist wahrscheinlich unächt, und bey dem andern erklärt sich die Abweichung sehr leicht aus einem besondern Umstand, der dabey eintrat.

16) Die Aufschrift eines Briefs von Carl dem Gr. aus der Zeit, da er noch nicht Kayser war,

Ludwig II. auf den Thron kam, machte man zu Rom bey der Wahl Benedikts III. die Erfahrung, daß sich ein von den Römern gewählter Bischoff, der nur die mächtigere Parthie in der Stadt auf seiner Seite habe, auch gegen den Willen des Kaysers und seiner Wahl-Commissarien behaupten lasse. In den nächstfolgenden Jahren zogen ihn wechselsweise Ludwig von Deutschland und Carl der Kahle von Frankreich in ihre neuen Händel hinein, indem jeder den andern bey ihm anklagte, und gewissermaßen sein Richter-Amt gegen den andern implorirte. Bey diesen Umständen hätte ein-

ner, an Leo III. lautete folgendermaßen: Carolus, gratia Dei, Rex Francorum et Longobardorum, ac Patricius Romanus, Leoni Papae, perpetuam beatitudinis in Christo salutem. Ein gemeinschaftlicher Brief Ludwigs I. und seines Sohnes Lothar an Eugen II. trägt hingegen bereits die folgende Aufschrift: Sanctissimo et reverendissimo Domino et in Christo Patri, Eugenio, summo Pontifici et universali Papae, Ludovicus et Lotharius, summa ordinante providentia, Imperatores augusti, spiritales filii vestri sempiternam in Christo salutem.

ein Römischer Bischoff mehr als ein Heiliger seyn müssen, wenn er der Versuchung, sich auch selbst etwas mehr herauszunehmen, hätte wiederstehen sollen, da sie ihm so verführerisch nahe gelegt wurde; aber diese Umstände zeichneten zugleich dem ersten nur etwas unternehmenden Pabst, der jetzt auf den Römischen Stuhl kam, theils das Ziel, das er zu verfolgen hatte, theils den Weg vor, auf welchem er hoffen konnte, es am leichtesten zu erreichen.

§. 11.

Sie mußten ihm den Entwurf eingeben, jetzt zuerst die weltlichen Fürsten mehr daran zu gewöhnen, und es dadurch unvermerkt zum Grundsatz des allgemeinen Staats-Rechts aller christlichen Länder zu machen, daß auch sie in dem Oberhaupt der Kirche ihren Oberherrn zu respektiren hätten. Die Anstalten waren ja schon dazu gemacht, ihnen die Kirche überhaupt als ihre Gebieterin vorzustellen, und diese Anstalten hatten bereits trefflich gewürkt; man konnte also sehr wahrscheinlich hoffen, daß sie sich leichter würden dazu bringen lassen,

sen, diese Vorstellung auf das Oberhaupt der Kirche zu übertragen; wenn aber dieß einmahl erhalten war, so ließ sich noch gewisser vorausehen, daß die weitere Vergrößerung der päbstlichen Macht und des päbstlichen Einflusses nach allen andern Seiten hin nur wenige Schwürigkeiten mehr finden würde.

§. 10.

Dieß war wenigstens unverkennbar der Entwurf, nach welchem jetzt von Nicolaus I. an auch mehrere seiner Nachfolger mit planmäßiger Stätigkeit handelten. In den Handlungen von Nicolaus selbst wird es aber am unverkennbarsten; nur darf man nicht voraussetzen, daß sich schon das bestimmte Streben nach einer würklichen päbstlichen Universal-Monarchie darinn erblicken lassen müßte. Man hat gar nicht nöthig anzunehmen, daß er bey dem Entschluß, sich eine gewisse Obergewalt über die weltlichen Fürsten zu versichern, auch schon die ganze Ausdehnung überschaut habe, zu der sich diese Obergewalt erweitern lassen könnte, wie wohl man, durch alle diese Unternehmungen und besonders durch den Zusammenhang sei-

seiner Unternehmungen Anlaß genug zu der Vermuthung bekommt, daß seine Politik einen sehr umfassenden Blick haben mochte.

§. 13.

Vor dem würklichen Eintritt in die besondere Geschichte davon mag es indessen am schicklichsten seyn, auch noch bemerklich zu machen, daß ein Römischer Bischoff, der sich um diese Zeit seinen Würkungs-Kreis etwas erweitern wollte, auch von der Seite des einzigen Staats, auf den er noch außer dem fränkischen Rücksicht nehmen mußte, keine große Hindernisse zu fürchten hatte. Dieser eine Staat war der englische, denn der größte Theil des christlichen Spaniens stand immer noch unter der Herrschaft der Saracenen, also außer aller Berührung mit Rom; in England hingegen war indessen die alte gewohnte Ehrfurcht vor dem Stuhl des heiligen Petrus eher vermehrt als vermindert worden. Noch im J. 847. hatte hier der König Aethulf oder Aethelwolff denjenigen Theil des Landes ebenfalls dem heiligen Petrus zinsbar gemacht, der bisher von der Peters-Steuer, die der König

Ina

Ina seinen Unterthanen angeblich aufgelegt hatte, frey geblieben war. Eben dieser König aber schickte noch im J. 854. seinen Sohn Alfred mit einem großen Gefolge der edelsten Engländer nach Rom, um ihm das Glück zu verschaffen, daß er von dem Pabst Leo IV. mit eigenen Händen gesalbt werden konnte. Der Pabst hingegen ließ ihm noch ein größeres Glück zu Theil werden, denn er adoptirte ihn förmlich im Nahmen der Römischen Kirche, und sicherte dadurch seinen Nachfolgern eine weitere Gewalt über den künftigen König, bey deren Ausübung man am wenigsten eine Protestation von seiner Seite zu besorgen hatte.

Kap. III.

Einmischung des Pabsts Nicolaus I. in die Ehescheidungs=Sache des Königs Lothar von Lothringen. Erste Schritte, die er darinn vornimmt.

§. 1.

Noch ehe Nicolaus das Pontifikat antrat, hatte ihm schon das Glück die Gelegenheit bereitet,

reitet, bey welcher er zum erstenmahl die eigentliche Pabst-Rolle mit einem fast gewiß vorauszusehenden höchst glücklichen Erfolg spielen konnte. Es waren nehmlich die Ehe-Dissidien des jungen Königs Lothar von Lothringen, welche ihm die Gelegenheit und zugleich die stärkste Aufforderung dazu gaben; diese Dissidien aber waren schon im J. 857. zu ihrem Ausbruch gekommen.

§. 2.

Dem jungen Regenten war seine Gemahlin Teutberge, die Schwester des Herzogs Hubert, eines mächtigen Dynasten in dem transjuranischen Burgundien, nach einem kurzen Ehestande mit ihr sehr bald entleidet, weil ihn die Reize eines andern Frauenzimmers, mit Nahmen Walrade, gefesselt hatten. Nach den eigenen Angaben Lothars, auf die er in der Folge seine Vertheidigung baute, hatte zwischen ihm und Walraden schon eine ältere, in ihren früheren Jahren entstandene und selbst von seinem Vater gebilligte Liebe statt gefunden, die er nur den politischen Gründen, welche seine Heyrath mit Teutbergen erzwangen, aufzuopfern

gends-

genöthigt wurde. Wenn man sich aber auch geneigt fühlt, an die Geschichte dieser früheren Liebe zu glauben, und selbst geneigt fühlt, etwas zur Entschuldigung Lothars darinn zu finden, so muß man sich doch immer noch stärker durch die schändlichen Künste empört fühlen, durch welche jetzt die arme Teutberge wiederum ihrerseits Walraden aufgeopfert werden sollte. Um einen Vorwand zu der Scheidung von ihr zu bekommen, ließ sie Lothar förmlich vor einem Gerichts-Hof von Bischöffen, die er ernannt hatte, wegen eines infamirenden Verbrechens anklagen [1]), und zwang sie, sich durch das Gottes-Gericht des siedenden Wassers zu reinigen. Da aber ihr Stell-Vertreter so glücklich war, die Probe zu bestehen, und sie also von den Bischöffen losgesprochen werden mußte, so fieng er sie nach einem kurzen Zwischenraum mit einer noch wilderen Gewaltthätigkeit zu verfolgen an. Indem er jetzt vorgab, daß bey dem Gottes-Gericht ein Betrug gespielt worden sey, legte er

1) Wegen eines vor ihrer Verheyrathung begangenen Incests mit ihrem Bruder.

er es darauf an, sie so lange zu mißhandeln, bis sie sich ein eigenes Geständniß ihres Verbrechens abpressen ließe, und diese Mißhandlungen trieb er in der Gefangenschaft, in welcher er sie hielt, zu einem solchen Grad, daß sie selbst zuletzt das äußerste für ihr Leben befürchten zu müssen glaubte.

§. 3.

So hatten sich hier die Sachen theils vor theils nach der Wahl von Nicolaus gestellt, und so standen sie, als er wahrscheinlich noch im J. 859. [2]) von Teutbergen und ihren Freunden aufgefordert wurde, mit seinem Ansehen dazwischen zu treten [3]). Die Aufforderung hatte an sich nichts ungewöhnliches, denn es war ja ein Gegenstand, der für die Kognition der Kirche gehörte, es war die Trennung oder

2) Nach der Erzählung Hincmars von Rheims war wenigstens das vorhin erzählte im J. 859. vorgefallen.

3) S. Nicolai I. ep. XXII. ad Episcopos Galliae bey *Labbé* T. VIII. p. 394. "Teutberga, schreibt der Pabst, multis vicibus Sedem apostolicam lacrimosis literis studuit appellare."

oder Aufhebung einer Ehe, welche dabey in Streit kam, und es war eine Königin, welche seinen Beystand und seine Verwendung gegen die ungerechteste Unterdrückung dabey aufrief. Es war daher auch ganz in der Ordnung, daß sich der Pabst keinen Augenblick bedachte, in die Sache hineinzugehen, denn es war auch gar nichts neues und ungewohntes, daß sich die Päbste auf eine erhaltene Aufforderung in einen solchen Handel einmischten, und selbst nichts neues und ungewohntes, daß sie sich unaufgefordert um die Ehen und um die Ehescheidungen der Könige bekümmerten [4]. Ausserdem mußte oder konnte ihn doch in diesem Fall noch der lebhafteste, durch den stärksten

4) Es nahm daher auch kein Mensch Anstoß daran, oder fand dabey etwas gegen die Ordnung, da sich Nicolaus um die nehmliche Zeit in die Ehe-Händel des Grafen Boso einmischte, und in die halbe Welt herum schrieb, daß man die entflohene Gemahlin des Grafen, die berüchtigte Ingeltrude, nirgends aufnehmen sollte. S. seine Briefe deshalb bey *Labbé* T. VIII, p. 439. 480.

sten Unwillen über die schändlichste Ungerechtigkeit dringender gemachte Wunsch, sich der unterdrückten Unschuld anzunehmen, in die Sache hineinziehen — und zuverlässig war Nicolaus auch dafür empfänglich genug — allein in der ganz neuen Art, womit er sich dabey benahm, und doch zugleich mit der bedachtsamsten Vorsicht benahm, wurde es auffallend sichtbar, daß es wenigstens nicht diese Betrachtungen allein waren, welche dabey auf ihn würkten.

§. 4.

Man muß jedoch auch noch voraus wissen, daß dabey mehrere andere Umstände zusammenkamen, welche den Pabst bestimmen konnten, mit rascherer Entschlossenheit in die Sache hineinzugehen. Wenn auch ein Richter die völlige Unschuld Teutbergens in Beziehung auf die Infamie, die ihr der König zur Last gelegt hatte, noch nicht für erwiesen ansehen durfte, so hatte sie doch die allgemeine Volks-Stimme in ganz Frankreich und Lothringen schon für schuldlos und mit dem lautesten Unwillen über das Verfahren ihres Gemahls für schuldlos

los erklärt. Die Familie der gekränkten Kö-
nigin hatte zugleich einen mächtigen Anhang,
der schon in Bereitschaft stand, sich mit offe-
ner Gewalt für sie zu verwenden, ja sie konn-
te selbst auf den Beystand des Königs von
Frankreich rechnen, dem ohnehin mit jedem
Vorwand zu einem Kriege mit seinem Neffen
immer gedient war. Dieser erklärte sich auch
bald so weit für Teutbergen, daß er ihr,
nachdem sie aus ihrer Gefangenschaft zu ent-
kommen gewußt hatte, einen Zufluchts-Ort in
seinen Staaten anwies; also durfte auch der
Pabst darauf zählen, daß seine Verwendung
für sie in jedem Fall von mehreren Seiten her
unterstützt, so wie er gewiß war, daß sie
fast allgemein gebilligt werden würde. Am
wenigsten hatte er dabey zu besorgen, daß
sich vielleicht der Kayser seines Bruders Lo-
thar allzulebhaft annehmen, und daß er mit
diesem, der freylich in seiner Nähe war, in
eine Kollision darüber kommen könnte; denn
einerseits standen auch die zwey Brüder nicht
zum Besten mit einander, und andererseits
hatte Ludwig II. ihm selbst schon mehrere Be-
weise einer so respektvollen Ergebenheit gege-

ben [5]), daß er wohl etwas darauf wagen durfte.

§. 5.

Doch gegen alle bedenkliche Folgen, welche aus der Einmischung des Pabsts in diesen Handel entspringen konnten, wurde er bald noch auf eine andere Art gesichert, denn ehe er noch auf die Aufforderung Teutbergens etwas thun konnte, wurde er ja auch von ihrer Gegen-Parthie selbst hineingezogen. Lothar hatte endlich durch gewaltsame Mittel von seiner Gemahlin ein vorgebliches Geständniß ihres Verbrechens erpreßt, das er sogleich einer Synode seiner Landes-Bischöffe, die er zu Achen im J. 860. versammelte, vorlegen ließ. Diese Bischöffe, von denen die bedeutendsten, nehmlich die zwey Erzbischöffe von Cöln und von Trier notorisch zu der Hof-Parthie, also zu der Parthie Walradens und selbst zu ihrer Familie gehörten, erkannten darauf ohne weitere Untersuchung, daß sich Teutberge der öffentlichen Kirchen-Buße unterwerfen müsse, und gaben zugleich dem König zu verstehen, daß

5) S. *Anastasius* in dem Leben Nicolaus I.

daß er ohne Verletzung seines Gewissens nicht länger mit ihr leben könne [6]). Als sich aber das allgemeinste Volks-Geschrey darüber erhob, und als besonders in Frankreich, wohin die Königin bald darauf geflohen war, auch eine mächtige Parthie von Bischöffen dagegen aufstund, an deren Spitze sich der Erzbischoff Hincmar von Rheims gestellt hatte [7]), so hielten es die Richter Teutbergens und Lothar selbst für nöthig, sich einigermaßen gegen die Folgen zu verwahren, welche der Handel nach sich ziehen könnte. Sie gaben jetzt also selbst dem Pabst davon Nachricht, und suchten ihn zwar von der Legalität ihrer Proceduren in der Sache zu überzeugen, aber wagten es doch nicht, geradezu sich seine Beystimmung zu erbitten, denn der König schrieb ihm, daß er bereit sey, den Proceß noch einmahl vor eine große Synode zu bringen, zu welcher alle Bischöffe der ganzen Monarchie berufen werden sollten [8]).

§. 6.

6) Concil. T. VIII. p. 696.

7) S. *Hincmari* Archiepiscopi de Divortio Lotharii regis, et Tetbergae reginae. Opp. T. I. p. 561.

8) S. Concil. *Labb.* T. VIII. p. 390. Auch die Bischöffe

§. 6.

Damit sah es freylich aus, als ob Lothar und seine Bischöffe den Pabst nur abhalten wollten, sich in die Sache zu mischen, weil sie sich ja selbst zu einem andern ordnungsmäßigen Wege erboten, auf welchem sie beendigt werden sollte. Auch die französischen Bischöffe, welche darauf bestanden [9]), daß dieser Weg eingeschlagen werden müsse, schienen somit nicht daran gedacht zu haben, daß der Pabst selbst in der Sache sprechen sollte oder sprechen könnte, sondern wünschten bloß durch seine Dazwischenkunft zu bewürken, daß sie desto gewisser in jenen einzig-ordnungsmäßigen Gang gebracht werden sollte. Wenn daher Nicolaus sogleich einen Schritt gethan hätte, aus dem es sich allzudeutlich hätte merken lassen, daß er sich selbst das Kognitions-Recht in dem Händel anmaßen wolle, so würden sie sich ohne Zweifel eben so sehr als Lothar und seine

Bischöf-

schöffe schrieben an den Pabst, und ersuchten ihn, daß er nur die Gesandten ihres Königs abwarten möchte, die ihn von der ganzen Sache unterrichten würden. Eb. das. p. 697.

9) S. *Hincmar.* Opp. T. I. p. 683.

Bischöffe gewundert haben; doch Lothar ersparte ihm auch hier die Nothwendigkeit, auf eine besondere Wendung zu denken, denn er that seinerseits einen neuen Schritt, der vollends alles gegen ihn in eine Stimmung brachte, in welcher man auch die ungewohnteste Procedur, die der Pabst vornehmen mochte, mehr als zu entschuldigen geneigt war.

§. 7.

Auf das gewisseste überzeugt, daß das Urtheil der großen Synode, auf welche die französischen Bischöffe drangen, gegen seine Wünsche ausfallen würde, beschloß der König, ihr durch eine Handlung zuvorzukommen, welche die Freunde Teutbergens von der Fruchtlosigkeit aller weiteren Bewegungen zu ihrem Vortheil überzeugen, und sie eben dadurch auch von allen weiteren abhalten sollte. Die nehmlichen Bischöffe [10]), welche bereits gegen die Königin gesprochen hatten, ließ er jetzt im J. 862. noch einmahl zu Achen zusammenkommen.

10) Die Erzbischöffe von Cöln und Trier nebst den Bischöffen von Metz, Verdun, Tongern, Utrecht und Strasburg.

men, und sich durch einen Synodal-Schluß, den sie hier abfaßten [11]), nicht nur zu der Trennung von ihr bevollmächtigen, sondern auch förmlich zu einer neuen Heyrath ermahnen, worauf er sogleich Walraden als seine Gemahlin erklärte, und sie auch öffentlich als Königin anerkennen ließ [12]). Nach Rom aber schickte er mit diesem Decret seiner Bischöffe eine eigene Gesandtschaft, welche den Pabst ersuchen sollte, es durch sein Ansehen zu bestätigen, und ohne Zweifel darauf instruirt war, von jedem Mittel, das ihr zu einer glücklichen Ausrichtung ihres Auftrags helfen konnte, Gebrauch zu machen.

§. 8.

Damit gestand schon der König dem Pabst ein gewisses Recht, in der Sache mitzusprechen, wenn auch nicht gerade die eigentliche richterliche Autorität zu, aber er gestand ihm bald auch die letzte förmlich genug zu. Nicolaus ließ sich nehmlich auf keine Art zu der Erklärung bewegen, die man ihm abschmeicheln woll-

11) S. Concil. T. VIII. p. 742.

12) S. Annal. Bertin. ad ann. 862.

lte, und zwar gewiß nicht blos deswegen
l er, die überschöne ihm angebotene Gele-
heit, auch über einen König den Richter
spielen, noch besser zu benutzen entschlossen
r, sondern zuverlässig zugleich deswegen,
l er sich selbst auch durch die Ungerechtig-
, an welcher er Antheil nehmen sollte, ein-
t fühlte. Ohne Zweifel würde dieß letzte
ohne das erste stark genug auf ihn ge-
kt haben; ja vielleicht würde ihn schon die
se Furcht vor dem allgemeinen Urtheil der
lt, die sich bereits so laut gegen Lothar
lärt hatte, kräftig genug abgehalten haben,
ien Wünschen nachzugeben; aber aus seinem
genden Benehmen wird es doch gar zu sicht-
r, daß auch das erste schon recht fester Ent-
luß bey ihm geworden war. Er entließ da-
r die Gesandten mit der sehr bedachtsam ab-
messenen Antwort, daß er in dem Proceß
s Königs mit seiner Gemahlin nicht eher
rechen könne, bis er von allen Umständen
iter unterrichtet sey, jedoch sogleich zwey
gaten nach Lothringen schicken wolle, die zu
ner besseren Belehrung die nöthigen Anstal-
1 zu einer weiteren Untersuchung des Han-
dels

dels machen sollten. Dieß schrieb er [13]) auch an Lothar selbst, und dieser, — der sich, was der Pabst am besten wußte, in einer Lage befand [14]), worinn ihm alles daran gelegen war, daß er sich nur jetzt noch nicht ganz bestimmt gegen ihn erklärte, — dieser mußte das Aussehen annehmen, als ob er völlig mit dieser Maaßregel zufrieden wäre. Er schickte selbst den Legaten die Versicherung entgegen, daß sie mit Ehrfurcht aufgenommen werden sollten, und schien damit auf das förmlichste in eine neue unter der Autorität des Pabsts anzustellende Revision seines Prozesses zu willigen.

§. 9.

13) S. *Labbé* Concil. T. VIII. p. 390.

14) Er mußte befürchten, daß Carl von Frankreich jeden Augenblick gegen ihn losbrechen würde, da dieser noch durch eine persönliche Kränkung auf das äußerste gegen ihn gereizt war, die er ihm durch die Aufnahme des Entführers seiner Tochter Judith, des Grafen Balduin, in seinen Staaten zugefügt hatte. Aber er hatte, wie aus dem Brief des Pabsts an ihn erhellt, auch selbst vorgeschlagen, daß der Pabst einen Legaten nach Lothringen schicken möchte.

§. 9.

Doch dieß ließ sich auch in keinem Fall ver-
iden, sobald einmahl der König den Pabst
bst aufgefordert hätte, sein Responsum in
Sache zu geben; aber dieses konnte es
ß auch nur scheinen, als ob er den selbstge-
hlten Schieds-Richter in ihm erkennen
e, und der Pabst selbst nahm auch jetzt
das Ansehen an, als ob er bloß die Rolle
n diesem spielen wollte [15]. Er vermied
rigens bey seinen ersten Schritten alles mit
r bedachtsamer Vorsicht, was nur einen zu
ßen Schein von Neuheit oder Zudringlich-
t haben konnte. Er instruirte nicht nur
seine

15) Dieß Ansehen gab er sich noch im J. 867. in einem Brief an den König Carl von Frankreich, in welchem er vorzüglich deswegen darauf bestand, daß kein weiteres Verfahren in der Sache statt finde — "quod nos ex utraque parte, Theutberga et Lothario provocati sumus judices — nec secundum sacros Canones a judicibus, quos consensus communis elegerit, liceat provocare. S. Labb. Conc. T. VIII. p. 433.

seine Legaten, daß sie die Revision des Processes auf einer neuen Synode vornehmen, sondern er schrieb ihnen ausdrücklich vor, daß sie dabey auch die Bischöffe von Frankreich [16]) zuziehen müßten, und schien damit nur die Sache in den Gang einleiten zu wollen, auf welchen diese letzten schon längst angetragen hatten. Er gab ihnen selbst Briefe [17]) an den König von Frankreich mit, worinn er ihn ersuchte, seine Bischöffe dazu herzugeben und abzuordnen; zu gleicher Zeit aber ermahnte er ihn auch, jeden Entwurf zu einer bewaffneten Verwendung für die Rechte der Königin so lange aufzugeben, bis sich erst absehen ließe, was in dem ordnungsmäßigen Gange der Gerechtigkeit ausgerichtet werden könnte.

§. 10.

Durch diesen letzten Schritt, von welchem Nicolaus auch dem König von Lothringen Nach-

16) Auch aus dem Gebiet Ludwigs des Deutschen wollte er zwey Bischöffe zugezogen haben. Die Instruktion des Pabsts für seine Legaten s. *Sirmond.* Conc. Gall. T. III. p. 198.

17) S. Recueil des Histor. de France. T. VII. p. 386.

Nachsicht gab, konnte er zugleich am gewissesten zu erhalten hoffen, daß sich dieser den Gang, in welchen er die Sache einleiten wollte, gefallen ließ, denn er mußte sonst würklich einem neuen Angriff von Seiten Carls von Frankreich entgegensehen, von dem er jetzt mehr als jemahls zu fürchten hatte. Ohne Zweifel war selbst von seiner Seite gleich Anfangs darauf gerechnet gewesen, durch die Einmischung des Pabsts sowohl dieser als andern nachtheiligen Folgen seiner Ehescheidung zuvorzukommen; allein nun kam es an den Tag, daß er zugleich darauf gerechnet hatte, der Sache eine andere Wendung geben zu können, wodurch der Pabst selbst am meisten überrascht wurde. Lothar nahm seine Legaten mit der größten Ehrfurcht auf, denn er zählte darauf, ihre Dienste erkaufen und damit auf dem kürzesten Wege zu seinem Ziel kommen zu können, und in dieser Hoffnung sah er sich auch nicht getäuscht. Die bestochenen Legaten [18]) veranstalteten zwar ihrer Instruktion gemäß auf einer

18) S. Annal. Bertin. ad ann. 863. Das Haupt der Gesandtschaft war der Bischoff Rodoald von Porto.

ner Synode zu Metz im J. 863. [19]) eine neue Untersuchung des Handels, aber sie zogen weder die französischen, noch sonst andere als lothringische Bischöffe zu, sie behielten selbst die Briefe des Pabsts an den König von Frankreich und seine Bischöffe zurück, sie citirten nicht einmahl Teutbergen, sondern ließen sich blos die Akten der letzten Synode zu Achen vorlegen, und bestätigten das Urtheil, das diese gesprochen hatte, oder erklärten wenigstens, daß sie ihr ganzes Verfahren in der Sache völlig ordnungsmäßig gefunden hätten [20]). Die zwey Erzbischöffe von Trier und Cöln aber reisten jetzt selbst nach Rom, um dem Pabst die Nachricht davon zu hinterbringen, weil man am lothringischen Hofe wahrscheinlich hoffte, daß sie die ersten Ausbrüche des päbstlichen Unwillens am würksamsten mäßigen, und vielleicht ganz unterdrücken könnten [21]).

19) Im Junius dieses Jahrs.

20) Dabey giebt wenigstens Anastasius im Leben von Nicolaus zu, daß sich die Legaten hätten betrügen lassen.

21) Nach den Annal. Bertin. hatten die Legaten selbst dazu gerathen.

Kap. IV.

Kap. IV.

Verfahren des Pabsts gegen die Bischöffe, die in der Sache gesprochen hatten, wobey er sich über alle bisherige Rechts-Formen hinwegsetzt.

§. 1.

Diese Hoffnung würde auch schwehrlich getäuscht worden seyn, wenn es — wie man vielleicht am lothringischen Hofe ebenfalls glaubte — Nicolaus bloß darum zu thun gewesen wäre, einen Aktus von oberrichterlicher Gewalt bey dieser Gelegenheit auszuüben. Es war ihm ja doch damit schon gelungen, denn die Sache war doch immer noch auf seinen Ausspruch ausgesetzt worden; für den Aerger aber, den er darüber empfinden mochte, daß seine Legaten gegen sein Privat-Urtheil gesprochen hatten, konnte er schon einigen Ersatz in dem Umstand finden, daß die zwey deutschen Erzbischöffe selbst nach Rom kamen, um noch

 seine

seine besondere Bestätigung nachzusuchen. Auffallender als dadurch konnte es nicht erklärt werden, wie viel Gewicht man darauf legte; also konnte sich auch sein Stolz für hinreichend befriedigt halten; allein daß es dem Pabst bey diesem Vorfall noch um etwas grösseres, und zugleich würklich auch um Recht und Gerechtigkeit zu thun war, dieß bewies sein ganzes folgendes Verfahren, und bewies es gerade dadurch am stärksten, weil er sich über alle bisherige Rechts-Formen dabey hinwegsetzte.

§. 2.

So gern man nehmlich glauben mag, daß Nicolaus auch jene Rücksichten nicht übersah, die er in diesem Handel noch auf mehrere Umstände, die er auf die Familie der gekränkten Königin, auf den König von Frankreich und seine Bischöffe, ja selbst auf die allgemeine Volks-Stimme nehmen mußte, welche sich so laut gegen Lothar erklärt hatte, so läßt sich doch unmöglich annehmen, daß er zu den starken und mehr als starken Schritten, die er jetzt that, allein oder auch nur zunächst

durch

urch jene Rücksichten bestimmt wurde. Er
hat ja viel mehr, als er um ihretwillen zu
thun nöthig hatte. Er begnügte sich nicht
bloß damit, die Verhandlungen der Synode
zu Metz und seiner Legaten zu mißbilligen,
wozu ihm schon allein die Unterlassung der
von ihm befohlnen Zuziehung französischer und
deutscher Bischöffe den scheinbarsten Vorwand
und den natürlichsten Grund geben konnte,
sondern er brachte die Sache sogleich vor eine
römische Synode [1]), kassirte auf dieser das
ganze Verfahren [2]) der Versammlung zu Metz,
ent-

1) Nach der eigenen Angabe des Pabsts wurde die Synode nicht besonders um dieser Sache willen von ihm versammelt, wie Calles in Annal. eccl. Germ. T. III. p. 446. zu verstehen giebt, sondern die Erzbischöffe waren gerade zu der Zeit nach Rom gekommen, da die gewöhnliche jährliche Provinzial-Synode daselbst gehalten wurde — tempore Concilii — und diese war es, vor welche er den Handel brachte.

2) "Synodum Metensem — in aeternum judicamus esse cassatam, et cum Ephesino latrocinio reputatam apostolica auctoritate in perpetuum sancimus

entsetzte die zwey Erzbischöffe von Cöln und von Trier ihrer Aemter, kündigte allen andern Bischöffen, welche Antheil daran genommen hätten, das nehmliche Schicksal an, wenn sie nur die geringste Bewegung machen würden, sich gegen diesen Ausspruch des apostolischen Stuhls aufzulehnen [3]), und machte diese Verfügungen allen Bischöffen des christlichen Occidents in einem Cirkular-Brief bekannt, der sich mit der heftigsten Invektive gegen den König von Lothringen eröffnete [4]).

§. 3.

mus damnandam, nec vocari Synodum sed tanquam adulteris faventem prostibulum appellari decernimus.

3) Besonders — Si a sede beati Petri illis damnatis adhaerendo (nehmlich den abgesetzten Erzbischöffen) dissenserint. Auch forderte der Pabst von jedem eine schriftliche Versicherung seines Gehorsams, die er entweder selbst nach Rom bringen, oder — per missos ad nos legatos suos — einschicken müßte.

4) "Scelus — so eröffnete sich der Brief — quod Lotharius rex, si tamen rex veraciter dici possit, qui nullo salubri regimine corporis appeti-

§. 3.

Diese an sich schon unerhörte Art zu verfahren wurde durch mehrere Umstände noch auffallender gemacht. Wenn auch der Grund einigen Schein hatte, aus welchem er das Verfahren der Synode zu Metz ohne weitere Untersuchung vorläufig kassirte [5]), ja wenn es auch nicht beyspiellos gewesen wäre, daß sich ein Pabst unterstand, auf einer Römischen Pro-

petitus refrenavit, sed lubrica enervatione magis ipsius illicitis motibus cedit, in duabus foeminis commisit, omnibus notum est. S. Epist. Nicolai ad universos Episcopos. Conc. T. VIII. p. 767.

5) "Quia nostrum praevenerunt judicium, et apostolicae Sedis instituta temere, violarunt. Es ergiebt sich daraus, daß der Pabst die Synode zu Metz bloß als eine Untersuchungs-Kommission angeordnet, und sich selbst das End-Urtheil vorbehalten hatte, wozu er sich immer befugt halten konnte, da sich doch der König selbst an ihn gewandt hatte. Doch dieß hatte er auch den deutschen und gallischen Bischöffen, die er auf der Synode haben wollte, ausdrücklich geschrieben.

Provinzial-Synode das Absetzungs-Urtheil über zwey deutsche Erzbischöffe zu erkennen, so mußte schon das Rasche der Procedur eine ganz eigene Würkung hervorbringen. Nach den Akten der Synode scheint nicht einmahl ein Kläger gegen die Erzbischöffe aufgetreten zu seyn, denn wahrscheinlich hatten sie die Reise nach Rom so schnell gemacht, daß ihnen nicht leicht ein Bericht von Seiten der Königin und ihrer Freunde zuvorkommen konnte. Wenn aber auch der Pabst, was sich immer noch annehmen läßt, bereits durch diese von dem schändlichen Spiel unterrichtet war, das man auf der Synode zu Metz getrieben hatte, so wurde doch gar nichts gegen sie producirt, sondern das Absetzungs-Urtheil der Erzbischöffe allein dadurch motivirt, weil ja aus ihren eigenen Berichten erhelle [6]), daß sie den Instruktionen des Pabsts zuwider gehandelt, und seine Befehle verachtet hätten. Wegen ihrem Verfahren gegen die Königin wurde ihnen eigentlich bloß ein Mangel an Billig-

6) "Scriptum super hoc propriis manibus offerentes — et ore, proprio nihil se plus vel minus egisse — confessi sunt."

[illegible]tigkeit zur Last gelegt 7), um es ja nicht zweifelhaft zu lassen, daß ihre Widerspenstigkeit gegen die Verfügungen des heiligen Stuhls als das größte ihrer Verbrechen betrachtet werden müsse.

§. 4.

Je gewisser sich aber voraussehen ließ, daß diese Procedur recht allgemein eine höchst starke Sensation hervorbringen würde, desto eher darf man annehmen, daß sich auch der Pabst nicht bloß durch seine Hitze dazu hinreißen ließ, oder doch nicht ganz ohne Vorsicht und Ueberlegung hineingieng. Er mußte wenigstens wissen, was er damit abzweckte. Doch er wußte es sehr gewiß, denn er erklärte es ja auch offen genug. Unwille und Erbitterung über das schändliche Werk der Ungerechtigkeit und der Finsterniß, das man zu Metz angelegt hatte und jetzt von ihm vollendet haben wollte, trug ohne Zweifel zu seinem heftigeren Auffahren auch etwas bey. Man hat alle Ursache zu glauben, daß der Pabst Mensch genug und guter Mensch genug war, um das durch

7) Aequitatis normam eos temerasse — invenimus.

durch auf das äusserste empört zu werd-
aber wer kann zweifeln, daß er bey dies
Gelegenheit auch eben so gern den Oberh
über fremde Bischöffe spielte, als das Ri
ter-Amt über einen König verwaltete? Un
wenn man ihn erst noch in mehreren Vorfäll
seiner Regierung auf eine ganz gleiche Ar
handeln sieht, die auf das unverkennbarste d
angelegten Plan verräth, sich gegen jene u
gegen diese, gegen die Bischöffe wie gegen d
Könige in ein ganz neues Verhältniß hineinz
rücken, wer kann zweifeln, daß auch sch
sein Verfahren bey dieser Gelegenheit etw
darnach berechnet war?

§. 5.

Dieß muß man jedoch vorzüglich deßw
annehmen, weil es einerseits undenkbar is
daß der Pabst selbst in der Hitze der gereiz-
sten Leidenschaft über die Schwürigkeiten hin-
wegsehen konnte, in welche ihn die Behaup-
tung seines kühnen Schrittes verwickeln mußte,
und weil man andererseits so deutlich gewahr
wird, worauf er dabey seine Hoffnung wegen
der Möglichkeit der Behauptung vorzüglich

baute,

ken, und wie bedachtsam er selbst jenen Umständen nachhalf. Je neuer und unerhörter es , daß ein Pabst sich herausnahm, zwey nde Erzbischöffe ohne weiteren Proceß durch n bloßen Machtspruch *) ihrer Aemter zu setzen, desto weniger ließ sich ja absehen, r der Machtspruch zur Vollziehung würde bracht werden können. Man konnte doch t erwarten, daß sie ihn gutwillig respektiren und sich selbst als rechtmäßig abgesetzt achten würden. Sie mußten daher brauchen, und wenn das päbstliche Urtheil Kraft kommen sollte, auch würklich aus n Bisthümern verdrängt werden. Dieß sich aber bloß durch die Dazwischenkunft s Landesherrn, oder bloß dadurch erhalten, wenn sich der ganze Klerus ihrer Diöces mit den benachbarten Bischöffen gegen sie reinigte, und wer konnte hoffen, daß es in sem Fall zu dem einen und zu dem andern mmen würde? Hoffen ließ es sich wenigstens

*) Er hatte selbst in seinem Brief den Ausdruck gebraucht, daß er es "Spiritus Sancti judicio et Beati Petri per nos auctoritate — gethan habe.

stens nur dann, wenn man vorläufig auch, wie Nicolaus, berechnet hatte, was der allgemeine Unwille gegen den König, der Volkshaß gegen Walraden, die Eifersucht gegen die Bischöffe, die an der Spitze der Hof-Parthie standen, oder vielleicht die Feigheit des Königs selbst, das Mitleid mit Teutbergen, der Einfluß ihrer Familie und andere Umstände in diesem Fall würken könnten; wenn aber der Pabst auch nur an dieß alles gedacht hatte, ehe er zu dem raschen Schritt sich entschloß, so war es gewiß nicht bloß Leidenschaft, wodurch er sich dazu hinreißen ließ.

§. 6.

Doch am sichtbarsten wird dieß aus der Art, womit Nicolaus den kühnen Schritt behauptete, und aus der Festigkeit der Fassung, die er dem Widerstand, den er zu besiegen hatte, entgegensetzte. Er bedurfte zwar noch mehr Festigkeit dazu, als er voraus berechnet haben mochte, denn wahrscheinlich war er nur darauf gerüstet, dem Trotz der abgesetzten Bischöffe und den wilden Maaßregeln, auf welche der König von Lothringen im ersten Aerger

ger verfallen konnte, mit der gehörigen Fassung zu begegnen. Allein der erste Sturm, den er zu bestehen hatte, kam von einer Seite her, von welcher er schwehrlich etwas befürchtet hatte, und kam mit einer Schnelligkeit, die es eben so unmöglich machte, daß er ihm ausweichen, als daß er Anstalten dagegen zu seiner Vertheidigung treffen konnte. Ohne sich mit ihm einzulassen, verließen die zwey beschimpften Erzbischöffe sogleich die Stadt Rom, wandten sich an den Kayser, der sich mit seiner Armee in einer nicht sehr großen Entfernung im Beneventanischen befand [9]), forderten ihn auf, die Schmach zu rächen, die durch das insolente Verfahren des Pabsts der ganzen deutschen Kirche zugefügt worden sey, und würkten so stark auf den reizbaren Ludwig, daß er auf der Stelle den Marsch nach Rom antrat, um den Pabst zur Verantwortung zu ziehen.

§. 7.

Man kann nicht wohl angeben, was zunächst den sonst schwachen Monarchen bey dieser

9) S. Annal. Metenses ad ann. 864.

ser Gelegenheit so schnell in Bewegung brachte. Die zwey Erzbischöffe, welche beyde zu großen Häusern gehörten, mochten wohl auch vorher schon eine Parthie von Freunden und Verwandten an dem kayserlichen Hofe gehabt haben, die jetzt für sie sprachen und handelten. Wahrscheinlich unterließen sie auch nicht, dem Kayser das Verfahren des Pabsts als höchst kränkend für die Ehre und für die Rechte aller Regenten vorzustellen, wie und wodurch sie aber auch auf ihn gewürkt haben mochten, so ließ sich der Erfolg zuerst höchst bedenklich für den Pabst an, denn der aufgebrachte Kayser 10) schien es auf nichts geringeres als auf seine persönliche Demüthigung anzulegen. Nicolaus mußte besorgen, daß die Absicht des Kaysers, in dessen Gefolge sich auch die zwey Erzbischöffe befanden, dahin gerichtet

10) Ille — erzählt der Verfasser der Bertinianischen Annalen — furore, se ipsum non capiens, Romam ea intentione pergit, quatenus aut Papa Romanus eosdem restitueret Episcopos, aut hoc facere non volenti noxie quodammodo manum immitteret." Annal. ad ann. 846. in Scriptor. rer. Franc. T. VII. p. 84.

htet sey, sich vor allen Dingen seiner Per-
n zu versichern, weil er mit seinen Trup-
n in die Stadt einrückte, ohne erst eine Un-
handlung mit ihm angeknüpft zu haben.
n einem bewaffneten Widerstand konnte da-
von seiner Seite nicht die Rede seyn; al-
blieb ihm nichts übrig [11]), als den hö-
ren Schutz des Himmels aufzufordern, und
u versuchen, ob die Anstalten und Zurüstun-
n, die er dazu machte, nicht einen günsti-
n Eindruck auf den Kayser machen könnten.
Er

11) Nach einem Aktenstück, das *Muratori* in Script. Ital. T. II. P. II. p. 135. zuerst bekannt gemacht hat, trug der Pabst auf einer Versammlung, die er noch zusammenbrachte, zuerst darauf an, daß man den Kayser durch Bitten zu gewinnen suchen, aber nur dahin zu gewinnen suchen müßte, daß er von seinem Verlangen wegen der Restitution der Erzbischöffe abstände, das ihm doch schlechterdings nicht bewilligt werden könnte. "Judicatum est nempe — sagte er — juste de illis, et per Sedem Apostolicam, ubi totius judicii summa potestas et autoritas — a quo nemo est appellare, permissus."

Er flüchtete sich in die Peters-Kirche [12], ordnete einen feyerlichen Buß- und Fast-Tag für alle Einwohner der Stadt an, und ermahnte das ganze Volk, sich mit ihm zu dem Gebet zu vereinigen, daß Gott dem Kayser mildere Gesinnungen, Respekt vor der Kirche und die gehörige Ehrfurcht gegen den apostolischen Stuhl einflößen möchte.

§. 8.

Auf was aber Nicolaus dabey rechnen mochte — denn er könnte immer auch im Ernst auf den Schutz des Himmels gerechnet haben — so wurde doch sein Glaube zuerst einer harten Prüfung ausgesetzt. Die Anstalten, die er getroffen hatte, hielten den Kayser

12) Nach der Erzählung des Annalisten wäre der Pabst erst nach der Ankunft des Kaysers in der Stadt aus dem Lateranensischen Pallast in die Peters-Kirche geflohen. Aber *Muratori* Annal. T. V. p. 64. bemerkt dagegen, daß sich nicht gut begreifen läßt, wie er jetzt noch hineinkommen konnte, da doch der Kayser auch nach seiner Erzählung die Peters-Kirche zuerst eingeschlossen hatte.

ser keinen Augenblick auf, und der ganze religiöse Apparat, der vielleicht seine Truppen zurückschrecken sollte, schien auch bey diesen seine Würkung völlig zu verfehlen. Als sie sich der Peters-Kirche näherten, sahen sie noch mehrere Schaaren der Einwohner betend und singend gegen ihre Thore sich hinziehen; aber auf das erste Signal, das sie erhielten, sprengten sie die Reihen der heiligen Procession auseinander, verjagten die Geistlichen, von denen sie angeführt, entweihten selbst die Crucifixe, welche ihr vorgetragen wurden, und würden sich schwehrlich ein Bedenken daraus gemacht haben, auch die Kirche zu entweihen, um den Pabst herauszuholen, wenn sie nicht wahrscheinlich der Kayser selbst zurückgehalten hätte. Dieser hielt es nehmlich nicht für nöthig, es dazu kommen zu lassen, sondern begnügte sich, den Pabst in der Peters-Kirche einzuschließen, weil er damit seinen Zweck eben so gut zu erreichen hoffen konnte.

§. 9.

Doch nach dem Verlauf von zwey Tagen änderten sich die Umstände auf eine wunder-

 bare

bare Art — wenn auch nicht gerade durch ein Wunder — zum Vortheil des Pabsts. Dem Kayser wurde hinterbracht, daß einer seiner Soldaten, welcher den größten Antheil an der Zerbrechung eines Krucifixes gehabt hatte, das von den Römern für besonders heilig gehalten wurde [13]), plötzlich gestorben sey, und zu gleicher Zeit fühlte er sich selbst von einem Fieber befallen, in welchem er ebenfalls ein göttliches Straf-Gericht erblickte, das der Pabst über ihn herabgebetet habe. Dieß sollte dann nach der Angabe der älteren Erzähler auch sogleich seine Gesinnungen gegen den Pabst anders gestimmt haben, was man allerdings, so wie überhaupt das rein-historische in der Erzählung leicht glauben kann; allein sollte man nicht dabey glauben dürfen, daß doch der Pabst in dem Zwischenraum dieser zwey Tage zugleich auf eine andere Art und durch andere Mittel auf den Kayser und auf seine Umgebungen gewürkt haben könnte?

Eini-

13) Es war "Crux mirabilis et veneranda, in qua sancta Helena lignum mirificae crucis posuit, et sancto Petro maximo munere contulit. S. Annal. Bertin. am a. O. p. 84.

Einige Vermuthungen darüber lassen sich doch selbst aus dem Wenigen schöpfen, was sie von dem Ausgang des Handels erzählen, denn von diesem weiß man nur so viel, daß der Kayser am dritten Tage seine Gemahlin Engelberge zu dem Pabst schickte, und ihn durch diese zu einer Zusammenkunft einladen ließ; daß er nach dieser Zusammenkunft sogleich die zwey *abgesetzten* Erzbischöffe aus seinem Gefolge entfernte, und daß er nach dem Verfluß weniger Tage selbst wieder von Rom abzog, wo er jedoch seinen Truppen Ausschweifungen gestattet hatte [14]), die von keiner großen Zerknirschung über die göttlichen Strafgerichte zeugten, durch welche er geschreckt worden seyn sollte.

§. 10.

Was dann auch dabey vorgegangen seyn mochte, so durfte jetzt Nicolaus sehr wahrscheinlich hoffen, daß es ihm nun weniger schwehr werden möchte, die einmahl angenommene Rolle in diesem Handel nicht nur gegen die

14) S. Annal. Bertin. p. 86.

die Bischöffe, sondern auch gegen ihren König, auszuspielen. Zwischen ihm und dem Kayser mußte ja wohl auch von der Haupt-Sache, nehmlich von der Ehescheidung seines Bruders gesprochen worden seyn, und der Erfolg bewies, daß sich der Kayser würklich dazu verstanden hatte, dem Pabst auch darinn freye Hand zu lassen. Es war daher in der Ordnung, daß er jetzt noch fruchtloser und entschlossener dem weiteren Kampf mit dem einen und mit dem andern entgegengieng; aber bey diesem weiteren Kampf durfte er auch auf die günstige Einwürkung der anderen äußeren Umstände zählen, auf deren Zwischenspiel ohne Zweifel bey seinem Entschluß gerechnet war.

Kap. V.

Kap. V.

Weitere Proceduren des Pabsts in dem Handel. Vollständiger Sieg, den er über die Bischöffe und über den König erhält. Umstände, die ihn dabey begünstigen.

§. 1.

Die abgesetzten Erzbischöffe hatten noch vor ihrer Abreise von Rom eine Protestation [1]) gegen

1) Der Erzbischoff Günther hatte seinem Bruder Hildvin den Auftrag gegeben, sie dem Pabst selbst zu insinuiren; da er aber keine Gelegenheit dazu bekommen konnte, so brach er gewaltsam in die Peters-Kirche ein, und legte sie auf das Grab des Apostels. Die Protestations-Schrift selbst haben die Verfasser der Bertinianischen und der Fuldischen Annalen uns aufbewahrt, doch in einer etwas verschiedenen Form. Aus den letzten hat sie Baronius ad ann. 863. nr. 27-30. eingerückt,

 woben

gegen das Verfahren des Pabsts in ihrer Sache zurückgelassen, deren Innhalt und deren Form den festesten Vorsatz von ihrer Seite ankündigte, seine Autorität niemahls zu respektiren. In den stärksten Ausdrücken hatten sie in dieser Schrift, welche eben dadurch ein höchstwichtiges Dokument in der Pabst-Geschichte geworden ist, die Gründe dargelegt, die seinem gegen sie ausgesprochenen Urtheil in den Augen der ganzen Welt jeden Schein von rechtlicher Gültigkeit nehmen müßten, wobey sie den entscheidendsten Nichtigkeits-Grund darinn fanden, weil er es gewagt habe, dieß Urtheil in seinem Nahmen und aus eigener Machtvollkommenheit ohne Zuziehung anderer Metropoliten und Bischöffe, als ihrer Pairs auszusprechen [2]). In noch stärkeren Ausdrücken

wobey er aber der Meynung ist, daß sie nur der Teufel selbst den Erzbischöffen diktirt haben könne.

2) "Quod absque Synodo et canonico examine — absentibus aliis Metropolitanis et dioecesanis Coepiscopis et Confratribus nostris — tuo solius arbitrio et tyrannico furore, damnare nosmet voluisti."

len hatten sie aber der Welt auch die Absichten seines Verfahrens darinn aufgedeckt, daß kein anderes Ziel haben könne, als sich selbst zum Oberherrn aller Bischöffe zu machen, und seine bisherigen Brüder und Mitarbeiter im Dienst Gottes in ein wahres Knechts-Verhältniß gegen sich hinabzudrücken. Sie äußerten daher auch, daß sie jetzt für alle ihre Mitbischöffe sprechen und handeln zu müssen glaubten, indem sie ihm schließlich erklärten, und auch fortdauernd thätlich beweisen würden, daß sie sein Urtheil verachteten, sich um seinen Bann nichts bekümmerten, und ihn eben so von ihrer Gemeinschaft ausgeschlossen ansähen, wie er sie von der seinigen ausgeschlossen habe [3]).

§. 2.

3) "Tuam maledictam sententiam nequaquam recipimus — immo cum omni coetu fraterno contemnimus atque abjicimus — te ipsum quoque — in nostram communionem recipere nolumus, contenti totius ecclesiae communione et fraterna societate, quam tu arroganter te superexaltans despicis. Quod tibi denuntiamus non nostrae tantum vilitatis personam adspicientes, sed omnem nostri ordinis universitatem,

 cui

§. 2.

Sie hatten sich aber nicht bloß damit begnügt, diese Protestation auf dem Grabe des heil. Petrus niederzulegen, sondern der Erzbischoff Günther von Cöln sorgte auch dafür, daß sie die möglich-größte Publicität erhielt, indem er sie selbst in den Orient an den Patriarchen Photius von Konstantinopel schickte [4]), der damahls schon mit Nicolaus in den großen Streit verwickelt war, welcher die fortdauernde Trennung der griechischen und der lateinischen Kirche nach sich zog. Dieser Schritt kündigte dem Pabst einen Gegner an, der selbst zum äußersten eben so fähig als entschlossen war; allein zu der Zeit, da er die Nachricht davon erhielt, war er auch schon von

cui vim inferre conaris, prae oculis habentes. Scies enim, nos non tuos esse, ut te jactas et extollis, Clericos, sed eos, quos ut fratres et Coepiscopos recognoscere, si elatio permitteret, debueras."

4) In den Bertinianischen Annalen findet sich auch der Brief, womit er sie an die deutschen Bischöffe herumschickte. S. 85.

von der Würkung unterrichtet worden, welche seine Art zu verfahren in Lothringen und in Frankreich hervorgebracht hatte, und diese mußte ihn ungleich stärker aufmuntern, als er durch die Nachricht von den Bewegungen des wilden Erzbischoffs von Cöln geschreckt werden konnte.

§. 3.

Der König Lothar sah sich nehmlich in diesem Augenblick zum Glück des Pabsts von allen den andern Seiten her, wo seine Gemahlin Teutberge Schutz gefunden hatte, so gedrängt, daß er sich kaum noch zu retten wußte. Sein Oheim, Carl der Kahle von Frankreich, bestand nicht nur mit seinen Bischöffen fester als jemahls darauf, daß er seine ehebrecherische Verbindung mit Walraden zerreißen und der *gekränkten* Teutberge alle ihre Rechte wieder geben müsse, sondern die Sache war auf das neue auf einer großen Versammlung der Stände zu Tousy vorgekommen, wo der Entschluß gefaßt worden war, daß er noch einmahl durch eine Gesandtschaft an seine Pflicht erinnert wer-

werden sollte [5]). Auch sein zweyter Oheim, Ludwig der Deutsche, war diesem Schluß beygetreten, vielleicht nur in der Absicht, den Einfall in Lothringen noch abzuwenden, den Carl von Frankreich schon jetzt nur allzugern unternommen hätte, aber eben dadurch hatte er ihn im Fall seiner längeren Widersetzlichkeit unabwendbarer gemacht. Doch zu der nehmlichen Zeit war Lothar auch mit seinem Bruder, dem Kayser, in eine höchstverwirrende und gespannte Lage gekommen, denn nach dem dazwischen hinein erfolgten Tode ihres jüngeren Bruders Carl, dem man aus der Provence ein eigenes Königreich gemacht hatte, war Ludwig mit eben so unerwarteten als ungerechten [6]) Ansprüchen auf einen Theil seiner Erbschaft aufgetreten, die er nur mit Gewalt behaupten konnte, aber desto entschlossener mit Gewalt behaupten zu wollen schien, je leich-

ter

5) S. Capitula quae Ludovicus et Carolus Reges apud Tusiacum populo annuntiaverunt XI Kal. Mart. 865. in *Baluz.* Capit. T. II. p. 201.

6) Ein gegenseitiger Erb = Vertrag hatte schon lange mit des Kaysers Vorwissen zwischen Carl und Lothar bestanden.

ter er es in dem gegenwärtigen Augenblick zu können hoffte [7]).

§. 4.

In diesen Umständen mußte Lothar höchst lebhaft fühlen, daß er gerade dem Pabst am wenigsten trotzen dürfe, denn es war mehr als gewiß, daß er durch seine Dazwischenkunft jedes der Ungewitter, die ihm drohten, zum *schnelleren* und bedenklicheren Ausbruch zu bringen im Stande war; es war gar nicht unwahrscheinlich, daß er durch seine letzten Verhandlungen mit dem Kayser zu Rom die Gesinnungen von diesem schon etwas umgestimmt hatte, aber es war auch möglich, daß er von dem schon Verdorbenen manches wieder gut machen konnte, wenn ihm nur der Wille dazu gemacht wurde. Ueber dasjenige, was der König dabey thun müßte, bedurfte er auch keinen weiteren Wink; daher schickte er sogleich eine Gesandtschaft nach Rom [8]), und gab ihr ein Schreiben an den Pabst mit, dessen Abfassung seinen Canzler Kunst und Mühe genug gekostet haben mochte.

§. 5.

7) S. Annal. Bert. p. 81.

8) Den Bischoff Ratold von Strasburg.

§. 5.

Der Brief [9]) war sehr demüthig, ohne daß sich doch der König ganz darin verleugnete. Er eröffnete sich selbst mit Beschwerden darüber, daß der Pabst sich allzuleicht durch falsche Ausstreuungen und Gerüchte gegen den König habe einnehmen lassen, der doch seine Achtung für und selbst seine Nachgiebigkeit gegen das Oberhaupt der Kirche schon so thätig erprobt habe. Er verbarg auch nicht ganz, daß ihm das neue Verfahren des Pabsts gegen seine Bischöffe mehrfach aufgefallen sey, und ließ nicht undeutlich die Hoffnung merken, daß sein Unwille gegen sie wohl noch sich mildern könnte; aber dafür erklärte er sich doch bereit, sie ihm völlig aufzuopfern, er schien selbst zu glauben, daß man dennoch die Gültigkeit des über sie ausgesprochenen Urtheils nicht bezweifeln könne, er sprach selbst mit Entsetzen von der Gottlosigkeit des Erzbischoffs von Cöln, der sich erfrecht habe, dem päbstlichen Bann zu trotzen, er bezeugte seine Bereitwilligkeit, von seiner Seite dazu mitzuwürken,

9) S. *Labbé* Conc. T. VIII. p. 409. Script. rer. Franc. T. VII. p. 567.

ken, daß für jetzt der päbstliche Ausspruch seine volle Kraft erhielte, und wollte sich nur vorbehalten, daß er sich zu seiner Zeit durch eine Fürbitte für einige der bestraften Bischöffe verwenden dürfte. Dagegen ließ er sich über seine eigene Angelegenheit desto kürzer aus [10]; doch äußerte er im allgemeinen, daß er noch bereit sey, in seiner Heyraths-Sache den Pabst als Richter zu erkennen, und erbot sich, zu seiner Vertheidigung selbst nach Rom zu kommen, sobald er seine Staaten ohne Gefahr würde verlassen können.

§. 6.

Ohne Zweifel setzte der König bey dieser neuen Unterhandlung, die er mit dem Pabst anknüpfte, voraus, daß diesem am meisten daran gelegen seyn müßte, vor der Hand nur den kühnen Schritt zu behaupten, den er gegen die zwey Erzbischöffe gewagt hatte: und darinn täuschte er sich auch gewiß nicht. Nicolaus

10) Der Brief ist aber auch nicht ganz auf uns gekommen, und gerade in dem Abschnitt fehlt einiges, in welchem Lothar von seiner eigenen Sache spricht.

colaus konnte sich nicht verhehlen, daß die Ehre seines Stuhls und das Ansehen des Pontifikats auf eine weit bedenklichere Art ausgesetzt werden würde, wenn ihm der gemachte Versuch, den Oberherrn über die Bischöffe zu spielen, mißlänge, als sie in seinem Streit mit dem König, wie dieser auch ausgehen möchte, gefährdet werden konnten. Seine Aufmerksamkeit war daher gewiß für jetzt am gespanntesten auf jede Bewegung gerichtet, die auf diesen Handel der Bischöffe Bezug hatte, und wenn ihn von der einen Seite her das Stillschweigen, das die französischen Bischöffe dabey beobachteten, etwas beruhigte, so hatten ihm sicherlich die Nachrichten schon mehr als eine schlaflose Nacht gemacht, die ihm von einer andern Seite her über die Sensation, welche die Sache bey den deutschen Bischöffen gemacht, und über den Entschluß zugekommen waren, den sie in Gemeinschaft mit ihrem Könige deßhalb gefaßt hatten [11]. Das Schrei-

11) Der König und die Bischöffe beschlossen, an ihn zu schreiben, und thaten es auch würklich, denn man hat noch die Antworten von Nico-

chreiben Lothars mußte ihm also höchst will-
mmen seyn, durch das er die Gewißheit er-
ielt, daß sein Absetzungs-Urtheil über die
ey Erzbischöffe würklich zur Vollziehung
mmen würde: aber da sich ihm diese Gewiß-
it bald darauf mit der Nachricht bestätigte,
ß sich der Erzbischoff von Trier bereits un-
rworfen habe [12]), da zu gleicher Zeit die
Briefe der übrigen lothringischen Bischöffe [13])
n ihn einliefen, die sich wegen dem Antheil,
den

Nicolaus. S. *Nicolai* Epist. ad Ludovicum, Germaniae Regem, ut desinat intercedere, pro Theutgaldo et Gunthario. Concil. T. VIII. p. 444. Ej. Epist. ad Episcopos Germaniae. eb. das. p. 446.

12) Dieß hatte ihm schon Lothar geschrieben, aber noch ausführlicher schrieb es ihm jetzt der Bischoff Adventius von Metz in dem de-*müthigen* Brief, worinn er ihn wegen seinem Antheil an der Sache um Verzeihung bat. S. *Sirmond* Conc. Gall. T. III. p. 241.

13) Außer dem Bischoff von Metz mußte wenigstens auch noch der Bischoff Franco von Tongern an ihn geschrieben haben, denn die Antwort des Pabsts an diesen ist noch vorhanden.

den sie an den Verhandlungen der Synode zu Metz gehabt hatten, seine Absolution demüthig erbaten, da mit diesen auch ein Schreiben des Königs von Frankreich einlief, der nur für einen dieser Bischöffe, für den Bischoff von Metz, eine Fürbitte einlegte [14]), und da er endlich noch dazu erfuhr, daß Lothar auch schon einen neuen Erzbischoff von Cöln ernannt habe [15]), so durfte er schon des völlig erkämpften Sieges sich freuen, der jetzt durch das längere fruchtlose Sträuben des wilden Günthers nur noch glänzender gemacht werden konnte.

§. 7.

Wenn aber der König von Lothringen jemahls die Hoffnung genährt hatte, daß sich nun der Pabst, dem er seine Bischöffe aufgeopfert

14) S. *Sirmond* Conc. Gall. T. III. p. 243.

15) Der neuernannte Erzbischoff hieß Hugo, und war ein naher Verwandter des Königs von Frankreich. Aber in der Folge erfuhr der Pabst, daß es dabey bloß darauf angelegt war, ihn zu täuschen, worüber er dann desto heftiger sich ausließ.

fert hatte, aus Dankbarkeit dafür in seiner
jenen Sache gefälliger erzeigen würde, so
nnte dieß nur daher kommen, weil er selbst
r zu klein, und deßwegen gar zu unfähig
r, den Mann von edlerem Geist und feste-
Seele, der ihm gegenüber stand, zu mes-
und zu beurtheilen. Allerdings schien ihm
zt Nicolaus selbst die Hand zu bieten, um
n aus einigen der Verwicklungen, die ihn
ingten, herauszuhelfen; aber es war sicher-
) nicht Dankbarkeit, was ihn dazu bewog,
nicht einmahl Mitleid — denn der König
r ihm gewiß durch seinen letzten Schritt
ch verächtlicher als vorher geworden — son-
n er that es deßwegen, weil ihm selbst
mit gedient war. Er schickte sogleich einen
gaten ab — den Bischoff Arsenius von Or-
— der darauf instruirt war, zuerst an den
Carls von Frankreich und Ludwigs von
eutschland einzusprechen, und diesen zwey
ürsten anzukündigen, daß sie sich nicht weiter
der Heyraths-Sache Lothars bemühen dürf-
n, da sie nun ganz in die Hände des
absts, in welche sie auch allein gehöre, ge-
mmen sey. Dieß war auch der Haupt-Inn-

F 2 halt

halt des päbstlichen Schreibens, das ihnen der Legat zu überbringen hatte, denn sie wurden darinn sehr dringend und selbst etwas gebieterisch [16]) — aber allerdings im Nahmen Gottes — von ihm ermahnt, jeden Gedanken an eine bewaffnete Einmischung oder an einen Einfall in das Gebiet ihres Neffen aufzugeben, der sich zu der schuldigen Unterwürfigkeit gegen die Befehle der Kirche und des heiligen Stuhls erboten habe. Dem Legaten war daher auch noch außerdem aufgetragen, zugleich an der Ausgleichung der sonstigen Irrungen zwischen den drey Fürsten und an der Wiederherstellung des allgemeinen Haus-Friedens in der Familie zu

16) Das neue der päbstlichen Sprache in diesem Schreiben fiel auch dem Verfasser der Bertinianischen Annalen auf, und veranlaßte ihn zu der Bemerkung: es sey nicht "cum apostolica mansuetudine et consueta honorabilitate, sicut Episcopi Romani consueverant Reges in suis Epistolis honorare, sed cum malitiosa interminatione" verfaßt gewesen. Pagi ad ann. 865. nr. 8. fand die Bemerkung ungegründet, und berief sich auf den Brief des Pabsts selbst, aber er berief sich auf einen ganz andern Brief, als der Annalist gemeint hatte.

n arbeiten; hingegen war er doch zugleich
evollmächtigt, überall, wohin er kommen
ürde, auf das bestimmteste zu erklären, daß
r Pabst selbst auf das festeste entschlossen
y, sich nicht eher mit dem König von Lo-
ringen einzulassen, ja wenn er auch nach
om käme, ihn nicht eher vor sich zu lassen,
is er die ehebrecherische Walrade von sich ge-
hafft haben würde.

§. 8.

Dieß war auch das erste, was der Legat
m Könige selbst ankündigte, da er von
ankfurt aus, wo er zuerst bey Ludwig dem
eutschen seine Aufträge ausgerichtet hatte,
ch Lothringen kam. Er forderte ihm vor
len Dingen das Versprechen ab, daß er
Walraden entlassen und seine Gemahlin Teut-
rge wieder zu sich nehmen wolle, indem er
n erklärte, daß er sonst über gar nichts
t ihm handeln dürfe, weil der Pabst auf
ne Weigerung sogleich den Bann über ihn
ssprechen werde [17]. Da er aber voraus
gewiß

17) S. Annal. Bertin. ad ann. 865. p. 89.

gewiß seyn konnte, daß die Erklärung in der Lage des Königs würken müßte, so hatte er bereits wegen der Ausrichtung seiner weitern Aufträge das Nöthige eingeleitet. Sobald er das geforderte Versprechen von Lothar erhalten hatte, reiste er nach Frankreich, wo schon eine große Versammlung der Stände und der Bischöffe zu Attigny [18]) veranstaltet war, auf welcher zum Behuf des zwischen dem Oheim und Neffen zu stiftenden Friedens über die Angelegenheiten des letzten traktirt werden sollte. Hier wurde dann ausgemacht, daß die bisher unter französischem Schutz gestandene Teutberge dem päbstlichen Legaten feyerlich übergeben werden sollte, da sich dieser im Nahmen des Pabsts dafür verbürgt hatte, daß sie in alle ihre Rechte als Königin und als Gemahlin Lothars wieder eingesetzt werden müsse. Mit ihr reiste er hierauf in der Begleitung einer ansehnlichen Deputation französischer Bischöffe, die man ihm mitgab, nach Dousy, wo Lothar mit seinem Hofe sich aufhielt, und in Gegenwart von diesem und den meisten Großen seines Reichs führte er dem Könige seine Gemahlin

18) Im Julius des J. 865.

mahlin wieder zu, aber in Gegenwart von diesen mußte auch der König sechs Grafen und sechs andere seiner Vasallen öffentlich in seine Seele hinein schwören lassen, daß er sie immer als seine rechtmäßige Gemahlin und als Königin erkennen und behandeln wolle [19]). Zu gleicher Zeit ließ sich der Legat Walraden und die berüchtigte Ingeltrude von Lothar ausliefern, um beyde mit sich nach Rom zu nehmen, wo ihnen der Pabst selbst die Buße, der sie sich zu unterziehen hätten, vorschreiben wollte.

§. 9.

Damit waren allerdings die Absichten des Pabsts, so weit sein Stolz oder die Sorge für die Ehre seines Stuhls dabey interessirt seyn mochte, völlig erreicht, denn in Hinsicht auf diese trug es jetzt wenig mehr aus, wie lange seine Aussprüche, nachdem sie einmahl als rechts-

19) "Accipiet Theodbergam uxorem suam pro legitima Matrona, et sic eam habebit sicut decet Regem habere uxorem reginam." Annal. Bertin. p. 90.

rechtskräftig anerkannt waren, ihre Kraft behielten. In Ansehung der abgesetzten Bischöffe behielten sie diese würklich, denn Nicolaus erlebte noch die Freude, daß der unbändige Günther [20]) selbst nach Rom kam, um die Aufhebung seines Urtheils zu sollicitiren, und im Nothfall mit den Schätzen seiner Kirche, die er gewaltsam geraubt hatte, zu erkaufen. Lothar hingegen vergaß sogleich sein Wort und seinen Schwur, sobald ihm nur der Legat, der ihn geschreckt hatte, aus dem Gesicht war. Der kleindenkende Sklave seiner Buhlerin, von welcher er sich nur durch Furcht hatte

20) Der Annalist von Fuld läßt dieß noch im nehmlichen Jahr — und nach seiner Rechnung sogar im J. 863. geschehen. S. Annal. Fuld. am a. O. p. 171. Nach den Bertinianischen waren Günther und Theutgaud auch schon im November 864. nach Rom gekommen, um auf einer Synode, welche der Pabst versammelt hatte, die Aufhebung ihres Urtheils zu betreiben; wenn aber auch dieß würklich geschehen seyn mochte, so weiß man doch gewiß, daß Günther kurz vor dem Tode von Nicolaus zum drittenmahl nach Rom kam.

hatte wegreißen lassen, schickte ihr Boten nach, welche sie auf dem Wege dem Legaten [21]) wieder wegstahlen, der sie nach Rom geleiten sollte. Da er aber nicht zweifeln konnte, daß man zu Rom die Nachricht von ihrer Rückkehr nach Lothringen bald erfahren würde, so veranlaßte er nun die arme Teutberge — man kann leicht errathen, durch welche Mittel? — daß sie selbst an den Pabst schreiben, und ihn um die Trennung ihrer Ehe, und um die Erlaubniß, in ein Kloster zu gehen, bitten mußte. Dieß mußte den allgemeinen Unwillen fast

21) Der arme Legat kam mit den Weibern, die man ihm mitgegeben hatte, übel zurecht. Ingeltrude war ihm noch in Deutschland entflohen, und Walrade entwischte ihm noch, nachdem er sie bereits über die Alpen bis *Pavia* gebracht hatte. Dafür sprach er noch unterwegs den Bann über beyde aus, und gab allen Bischöffen in Deutschland, Frankreich und Lothringen davon Nachricht. S. Annal. Metens. et Regino ad ann. 866. *Arsenii* Ep. Ortens. epistola generalis. *Labb.* Conc. T. VIII. p. 439.

fast noch in einem höheren Grad gegen den König reizen, als seine bisherigen Schritte; aber wenn es dem Pabst nur um die Behauptung seines Ansehens bey dem Handel zu thun war, so konnte er immer glauben, daß schon genug für dieses geschehen sey. War doch auch der König selbst schon würklich gezwungen worden, sich ihm zu unterwerfen, und sogar gezwungen worden, seine oberrichterliche Gewalt recht förmlich zu agnosciren! ja die Art selbst, womit er sich jetzt dem Druck dieser Gewalt wieder zu entziehen versuchte, enthielt sie nicht eine neue Anerkennung seines Ansehens, denn worauf war sie anders, als auf eine Täuschung des Richters, den er fürchtete, angelegt?

§. 10.

Zu der Ehre von Nicolaus muß es jedoch noch einmahl bemerklich gemacht werden, daß es ihm würklich bey dieser Gelegenheit nicht allein um die Behauptung seines Ansehens, sondern auch — und vielleicht gleich angelegen — um die Behauptung des Rechts zu thun war. Darüber läßt vorzüglich einer der

nenen

neuen Schritte, die er jetzt that, keinen Zweifel zurück. Er sprach über Walraden auf die feyerlichste Art den Bann aus, und gab dem König schon dadurch zu erkennen, daß er niemahls hoffen dürfe, seine Einwilligung zu einer Heyrath mit ihr zu erhalten. Aber zu gleicher Zeit wieß er Teutbergen mit ihrem Gesuch wegen einer Scheidung auf das bestimmteste ab, indem er sie in einem langen Brief belehrte [22]), daß es Pflicht und Ehre von ihr forderte, jeden Gedanken daran aufzugeben, da er selbst in keinem Fall anders als nur unter einer Bedingung darein willigen könnte, zu der sich Lothar schwehrlich verstehen würde [23]). Dabey erinnerte er diesen selbst mit drohendem Ernst an seine beschworne Verpflichtung [24]), befahl zugleich den lothringischen Bischöffen, ihm zu berichten [25]), wie sich ihr König gegen seine Gemahlin verhalte, wies

22) S. *Labb.* Conc. T. VIII. p. 425. Scriptor. rer. Franc. T. VII. p. 414.

23) Unter der Bedingung, daß er selbst ehelos bleiben müßte.

24) *Labb.* Conc. T. VIII. p. 434.

25) Eb. das. p. 428.

wies ein neues Erbieten von ihm, sich persönlich in Rom zu stellen, mit verachtendem Unwillen ab [26]), kündigte endlich öffentlich an, daß er das letzte Zwangs-Mittel des Bannes gegen ihn gebrauchen würde [27]), und würde es höchst wahrscheinlich würklich gethan haben, wenn ihn nicht sein Tod, der schon im J. 867. erfolgte, daran verhindert hätte [28]).

§. 11.

26) Am stärksten äußerte er sich darüber in einem Brief an Ludwig den Deutschen in Script. rer. Franc. T. VII. p. 428. und Hontheims Hist. Trevir. T. I. Praef. p. XLIV.

27) "Cavendum est tibi — schrieb er an Lothar — ne cum pellice tua Valrada, quae a nobis excommunicata est, pari mucrone perculsus sententiae et pro unius mulieris passione, et brevissimi temporis desiderio vinctus et obligatus ad sulfureos foetores et ad perennis tenebraris exitium.

28) Auch der Umstand mußte ihn abhalten, daß sich doch Lothar hütete, öffentlich mit Walraden zu leben. In einem Brief vom J. 866. konnte ihm daher Lothar noch schreiben: "Si quis vobis hoc dixit, quod ego cum Walrada in aliquo loco conversatus fuerim, aut

poss-

§. 11.

Hätte aber auch Nicolaus für gut gefunden, oder wäre er durch die Umstände bestimmt worden, jetzt einige Nachgiebigkeit gegen die Leidenschaft und gegen die Wünsche des Königs zu äußern, so wäre doch der Zuwachs von Macht und Ansehen unvermindert geblieben, den er dem Pontifikat durch sein Benehmen in dieser Angelegenheit verschafft hatte. Sein persönlicher Charakter hätte vielleicht bey seinen Zeitgenossen und bey der Nachwelt etwas dadurch verliehren mögen; doch das neue Verhältniß selbst wäre nicht mehr dadurch verrückt worden, in das er bey diesem Handel den Römischen Stuhl nicht nur gegen alle andere Bischoffs-Stühle, sondern auch gegen alle

postquam ab Italia reversa est, ullum mutuum congressum tactum vel visum inter nos habuerimus, penitus mentitum est. S. Script. rer. Franc. T. VII. p. 569. Auch der Bischoff Adventius von Metz mußte dieß an den Pabst schreiben — S. *Baron.* ad ann 866. nr. 29. — aber der König selbst schrieb ihm ja dabey so demüthig, daß er es auch deßwegen nicht zu dem äußersten mit ihm kommen lassen konnte.

alle Throne der weltlichen Fürsten zu stellen gewußt hatte, denn es war allzuallgemein und allzufeyerlich anerkannt worden.

§. 12.

Jetzt deckt sich aber auch wohl von selbst auf, daß und in wie fern mit diesem neuen Verhältniß eine neue Epoche in der Pabst-Geschichte — und eben damit auch in der Kirchen- wie in der Staaten-Geschichte des Occidents beginnt. Die Päbste waren ja durch diesen Vorfall etwas ganz anderes — und zwar in einer gedoppelten Beziehung etwas ganz anderes geworden, als sie vorher gewesen waren. Es war jetzt ein Beyspiel gegeben, daß auch Könige, wenigstens in allen Sachen, worüber der Kirche das Kognitions-Recht gehörte, unter ihrer Gerichtsbarkeit ständen, und ihre Gewalt respektiren müßten [29]. Es war zugleich ein Beyspiel gegeben,

29) Daß dieß die Könige vorher nicht glaubten, hatten sie oft genug bewiesen, und selbst Lothar gab es in seinem demüthigen Brief an den Pabst vom J. 864. zu verstehen, denn er

[illegible] auch alle Bischöffe ohne Ausnahme
dem Pabst ihren unumschränkten Oberherrn
[u]nd den Richter erkennen müßten, der bey dem
Ver-

er rechnete es sich darinn als eigenes Verdienst um den Römischen Stuhl und um die Kirche an "quod nihil regiae nostrae dignitati favens, sed quasi unus ex vilioribus personis, sacerdotalibus monitis paruerit. Daß es aber auch die Bischöffe vorher nicht allgemein glaubten, ersieht man aus einer der sieben Fragen, welche die lothringischen Bischöffe im J. 862. dem Erzbischoff Hincmar wegen dem Handel vorlegten, denn die sechste unter diesen Fragen lautete folgendermaßen: "Quid sentiendum de hoc, quod dicunt aliqui sapientes, quia iste Princeps rex est, et nullorum legibus vel judiciis subjacet, nisi solius Dei — et a suis Episcopis non potest excommunicari [i]ta ab aliis non potest judicari." Doch muß auch gesagt werden, daß schon Hincmar antwortete: Haec vox non est catholici christiani sed nimium blasphemi! und ausführlich bewies, daß auch Könige unter der Gerichtsbarkeit der Kirche stünden, weil Christus ganz ohne Ausnahme zu den Priestern gesagt habe: Wer euch höret, der höret mich. S. *Hincmari* Opp. T. I. p. 694.

Verfahren gegen sie an keine Formen gebu
sey, und gegen das eine war gar keine,
gen das andere aber nur von der Part
die sich dabey gekränkt fühlte, eine Prot
tion eingelegt worden. Dadurch wurde
eine so neu als das andere; denn waren
vorher schon Fälle vorgekommen, in denen
die Päbste eine richterliche Gewalt über Kö
angemaßt hatten, so war es doch nie
nur unter einem starken Widerspruch zu
würklichen Ausübung gekommen, und ha
sie auch vorher noch öfter von einer Oberh
schaft über alle Bischöffe, die ihnen zust
gesprochen, so war es doch immer dabey
ihnen selbst anerkannt worden, daß man
ihre kanonische, durch Gesetze, und Verh
nisse und hierarchische Formen beschränkte O
herrschaft zu respektiren verbunden sey.

§. 13.

Durch die Art aber, mit welcher,
durch die Umstände, unter welchen die ne
Beyspiele jetzt aufgestellt worden waren, h
auch alles, was dabey dem Pabst eingerä
wurde, wenigstens diejenige Gültigkeit erl

ten, welche jedem angemaßten Recht aus der freyen Einwilligung derjenigen, welche dadurch beschwert werden, zuwächst. Von dem Regenten, den Nicolaus vor seinen Richterstuhl gefordert hatte, war seine Kompetenz mehrfach anerkannt worden, von den zwey fremden, in gar keinem Verhältniß mit ihm stehenden Erzbischöffen, die durch einen so neuen Machtspruch ihrer Aemter von ihm entsetzt worden waren, hatte sich wenigstens einer dem Machtspruch unterworfen, und alle ihre Mitbischöffe hatten dazu geschwiegen, oder sich nur durch Fürbitten für sie verwandt [30]. Die Mitkönige Lothars aber

30) Und zwar in einer Sprache, durch welche sie sein Recht dazu auf das bestimmteste anerkannten. In dem Brief, in welchem der Bischoff Adventius von Metz für sich selbst und den Erzbischoff von Trier um Verzeihung bat, nannte er den Pabst Papam universalem, und sprach von einem excellentissimo Apostolatu vestro, ja selbst von einer dignitate Majestatis vestrae. Doch eben dieser Adventius richtete ja die Aufschrift eines andern Briefes an ihn an den Sanctissimum Perbeatissimum et Ange-

aber hatten in seinem Fall nicht einmahl d
gethan, sondern selbst zum Theil noch i
Pabst zu seinem Verfahren [31]) gegen ihn a
gemuntert. Wenn nun im nächstvorkomm
den ähnlichen Fall ein Pabst auf eine ähnli
Art handeln wollte, durfte und konnte er ni
mehr als scheinbar behaupten, daß man I
Befugniß dazu bereits anerkannt habe?

§. 14.

Aus diesen beschriebenen Umständen, un
denen die neuen Beyspiele gegeben wurde
legt es sich aber — was die Geschichte i
unbemerkt lassen sollte — auch höchst sichtb
bar, was eigentlich den Päbsten den neu
Zuwachs von Macht, den sie erhielten, in t
Hände spielte. Wirft man nur einen Bli
auf diesen Zuwachs selbst, so kann man i
unter dem Erstaunen über das Ungeheure d

Angelicum Dominum Nicolaum. S. *Baron.* a
ann. 866. nr. 29.

31) Nicolaus konnte selbst im J. 867. Carln vo
Frankreich erinnern, quod ipse hanc causa
sedi apostolica retulerit. Conc. *Labb.* T. VII
p. 431.

kaum begreiflich finden, wie es in diesem
talter und wie es von ihrer bisherigen Lage
s möglich war, daß sie dazu kamen; aber
Unbegreifliche der Veränderung verschwin
, sobald man das Auge auf die Veranlas
g richtet, durch welche sie herbeygeführt
rde. Man hat nicht einmahl nöthig anzu
men, daß das Zeitalter durch die Dekrete
s falschen Isidors schon vorbereitet gewesen
, denn diese Veranlassung konnte auch
ne Vorbereitung würken. Es war ja nichts
ders, was die Zeitgenossen von Nicolaus
geneigt machte, ihm die neue Gewalt, die
sich herausnahm, zu lassen, als die höchst
hafte Empfindung, welche sie in diesem Au
blick von dem Wohlthätigen der neuen Ge
alt hatten. Sie ließen ihn eine Macht aus
ben, die sich noch kein Pabst angemaßt hat
e, weil er sie in einer höchst gerechten Sache,
eil er sie zum Schutz der wehrlosen Unschuld
egen einen übermüthigen Unterdrücker und zur
Vertheidigung des Rechts gegen die freche
Willkühr gebrauchte. Man stieß sich nicht an
dem Insolenten seiner Handelsweise, weil man
das Gerechte und das Edelmüthige davon leb

G 2 hafter

hafter fühlte, und zu gleicher Zeit im allgemeinen Unwillen gegen Lothar und seine erkaufte Gehülfen allgemein fühlte, daß es für das Beste der Menschheit sehr zuträglich seyn würde, wenn es noch irgendwo in dieser Welt eine Macht gäbe, vor der sich auch Könige, die sich über alle göttliche und menschliche Gesetze erhaben glaubten, zu fürchten hätten. Dieß Gefühl war aber gewiß in dem vorliegenden Fall stark genug aufgereizt worden, daß es die Würkung höchst natürlich hervorbringen konnte.

§. 15.

Doch dieser Gang der Sache zeigt sich ja in der ganzen Geschichte des Vorfalls so sichtbar, daß man fast zu glauben geneigt wird, auch Nicolaus selbst möchte in diesem Handel bloß nach dem reinen Antrieb des edelsten Rechts-Gefühls gehandelt haben, und nur durch seinen Eifer für die Sache der gekränkten Unschuld oder durch seinen Unwillen über die freche Bosheit ihrer Verfolger ohne das Selbst-Bewußtseyn einer ehrgeizigen Absicht über die Grenzen seiner Verhältnisse etwas hin-

aus-

ausgerissen worden seyn. Wäre auch Nicolaus nur aus seiner Handlungs-Weise in diesem einzigen Vorfall der Nachwelt bekannt geworden, so dürfte sich die Geschichte selbst dem Glauben hingeben, durch den sie sich ebenfalls alle seine Schritte dabey recht gut — und gerade die raschesten am besten erklären konnte: allein nach demjenigen, was sie sonst von ihm weiß, darf sie freylich nicht daran denken, denn in andern seiner Handlungen stellt sich ihr der planmäßig höher strebende Pabst, der sich einen größeren Würkungs-Kreiß schaffen wollte, allzusichtbar dar, als daß sie ihn nicht auch in dieser erblicken müßte.

Kap. VI.

Streitsache des französischen Bischoffs Rothad von Soissons. Verfahren des Pabsts darinn.

§. 1.

So stellt er sich aber vorzüglich in eine
zweyten Haupt-Ereigniß seines Pontifikat
nehmlich in den Händeln dar, in welche er
der nehmlichen Zeit, da er noch seinen Str
mit Lothar durchzukämpfen hatte, auch m
den französischen Bischöffen und besonders m
dem Erzbischoff Hincmar von Rheims a
mehreren zum Theil selbst gemachten oder g
nommenen Veranlassungen verwickelt wur
In diesen Händeln fand er sogar für gu
das Ziel, das er erreichen wollte, viel of
ner und unverdeckter voraussehen zu lass
es wurde auch offener und unverdeckter
dieß Ziel mit ihm gestritten; daher wurde a
der Ausgang des Streits durch seine Fol

fast noch wichtiger für das Pontifikat, als dasjenige, was in der Sache Lothars erkämpft worden war.

§. 2.

Die Veranlassung zu dem ersten Handel gab der Erzbischoff Hincmar von Rheims, einer der feinsten und gelehrtesten, aber auch der thätigsten, unruhigsten und ehrgeizigsten Prälaten des Zeitalters, durch das allzurasche, vielleicht würklich tyrannische und ungerechte Verfahren, das er sich gegen einen seiner Diöcesan-Bischöffe, Rothad von Soissons, erlaubte.

Aus einer nicht genau bekannten Ursache [1]) hatte er ihn nehmlich im J. 861. auf einer Synode zu Soissons von seinem Amt suspendirt, und es unverdeckt genug darauf angelegt,

1) In den Bertinianischen Annalen ad ann. 861. wird nur überhaupt erzählt: "Hincmarus Rothadum regulis ecclesiasticis obedire nolentem episcopali privat communione, donec obediat. Der Verfasser der Annalen gehörte aber gar nicht unter die Freunde Rothads.

legt, daß er im folgenden Jahr auf einer größeren Versammlung, die zu Pistres in Gegenwart des Königs gehalten wurde [2]), seines Amts völlig entsetzt werden sollte. Wahrscheinlich würde dieß auch jetzt schon erfolgt seyn, da der König dem Ansehen nach eben so ungünstig gegen Rothad gesinnt war [3]), als sein Erzbischoff; weil es aber der Bischoff unter diesen Umständen voraussah, so appellirte er an den Pabst, und nöthigte dadurch seinen Gegner zu einem Aufschub, wiewohl er ihn zu gleicher Zeit noch mehr gegen sich aufbrachte.

§. 3.

Da nehmlich die Synode die Appellation respektiren zu müssen glaubte, und der König auch schon darauf dem Bischoff erlaubt hatte, nach Rom zu reisen und seine Sache dem Pabst

2) S. Annal. Bertin. ad ann. 862.

3) Dieß verhehlte er auch selbst in den Briefen nicht, die er an den Pabst in der Sache schrieb, daher durfte sich der Pabst wohl erlauben, auch in seinem Urtheil es einfließen zu lassen. S. Concil. T. VIII. p. 790.

Pabst vorzulegen, so mußte auch Hincmar scheinbar darein willigen, nahm sich aber wahrscheinlich sogleich vor, den Handel, wo möglich, noch in einen andern Gang einzuleiten. Wenigstens bey dem Gang, in den er ihn jetzt einleitete, kann man sich dieser Vermuthung kaum erwehren. Unter dem Vorwand, daß Rothad seine Appellation an den Pabst zurückgenommen, und sich selbst eigene Richter unter seinen Mitbischöffen ausgewählt habe [4]), ließ er ihm durch den König die

Reise

4) Nach der eigenen aber etwas dunkeln Erzählung Hincmars in seinem Brief an den Pabst Opp. T. II. p. 253. hatte Rothad seine Appellation nichts weniger als ausdrücklich zurückgenommen. Wenn hingegen der Erzählung Rothads in seinem Libello proclamationis, Conc. T. VIII. p. 786. geglaubt werden dürfte, so hätte sich Hincmar einen gar zu elenden Vorwand zu dem Vorgeben gemacht. Es ist also wahrscheinlich, daß Rothad doch irgend einen Schritt that, der als eine bedingte Zurücknahme der Appellation erklärt — jedoch nur erklärt werden konnte. Dieß giebt auch *Marca* zu. L. VII. c. 24. p. 1090.

Reise nach Rom in dem Augenblick, da er sie anzutreten im Begriff stand, verbieten, forderte ihn im J. 863. vor eine neue Synode zu Soissons, und ließ von dieser, ungeachtet seiner erklärten Beharrlichkeit bey der ergriffenen Appellation und seiner darauf gegründeten Weigerung, sich vor der Synode einzulassen, das Urtheil seiner Absetzung in Gegenwart des Königs beschließen. Auf einer Synode zu Senlis [5]) wurde dieß im nehmlichen Jahr noch einmahl bestätigt, Rothad selbst aber in ein Kloster-Gefängniß eingesperrt, um ihm die Reise nach Rom — und vielleicht auch die unmittelbare Kommunikation mit dem Pabst — unmöglicher zu machen.

§. 4.

5) Nach Baronius ad ann. 863. nr. 69. wäre die Synode im Junius gehalten worden, nach Dupin Nouv. Bibl. T. VII. p. 27. wäre hingegen die erste Handlung gegen Rothad auf diesem Concilio Sylvanectensi vorgenommen worden, auf dem er auch seine Appellation eingelegt haben soll. Auch Sirmond glaubte dieß, aber *Natalis Alex.* hat Hist. eccl. Sec. IX. et X. Dissert. VI. den Grund des Irrthums aufgedeckt.

§. 4.

In diesem Verfahren Hincmars sticht dann wohl das Leidenschaftliche so stark hervor, daß man sich schwerlich entbrechen kann, die Gerechtigkeit davon etwas zu bezweifeln. Zu diesen Zweifeln bekommt man auch noch Anlaß genug durch die Beschaffenheit der Anklagen gegen Rothad, die sich in Hincmars Schriften finden, denn sie laufen fast bloß in allgemeinen Beschuldigungen zusammen, aus denen sich höchstens schließen läßt, daß es der Mann mit seinem Amt nicht sehr genau nehmen mochte [6]), und freylich kein Bischoff, wie sie

6) Hincmar brachte gegen ihn vor, daß er einen Priester seiner Diöcese ungerechterweise abgesetzt, mehrere von den Gütern seiner Kirche veräußert, und selbst einmahl einen goldnen Kelch versetzt habe. Opp. T. II. p. 251. Das schlimmste, was er im allgemeinen gegen ihn vorbrachte, lief bloß darauf hinaus, daß er sein Bisthum vorzüglich dazu benutzt habe, um sich gute Tage zu machen, und dieß mag man glaublich genug finden. Hingegen muß man auch gestehen, daß Rothad in seinem libello procl. p. 788. die Thatsache, worauf Hinc-

sie der Apostel Paulus gewünscht hatte, aber doch auch kein schlimmerer war, als man sie damahls in jedem Metropoliten-Sprengel zu Dutzenden fand. Will man jedoch annehmen, daß Hincmar den Synoden, vor welche die Sache gebracht wurde, doch nothwendig auch einige besondere Verbrechen des Mannes denuncirt und verificirt haben mußte, die das über ihn gefällte Urtheil eben so gerecht als gesetzmäßig machen konnten, so kann man dieß, da die Akten dieser Synoden für uns verlohren sind, niemand verwehren; aber dabey lassen sich doch die mehrfachen Irregularitäten, die in dem Verfahren gegen ihn statt fanden, weder verkennen noch entschuldigen. Fielen sie ja selbst den benachbarten lothringischen Bischöffen so widrig auf, daß sie sich ohne weitere

Hincmar seine erste besondere Anklage gründete, in ein für diesen sehr ungünstiges Licht stellte, und wenn er es eben daselbst als die Haupt-Ursache von dem Groll seines Erzbischoffs gegen ihn angab, weil er sich nicht tief genug vor ihm geschmiegt habe, so wird auch dieß durch den Charakter Hincmars glaublich genug.

tere Veranlassung verpflichtet hielten, ihre Brüder in Frankreich aufmerksam darauf zu machen [7]).

§. 5.

Durch wie viel stärkere Gründe mußte sich aber nicht der Pabst bey diesem Gang der Sache zur Einmischung darein gedrungen fühlen? Das Irregulaire des Verfahrens mußte auch ihm die Gerechtigkeit des Verfahrens mehrfach zweifelhaft machen. Er sah sich selbst dabey aufgerufen, als Beschützer eines Unterdrückten dazwischen zu treten [8]); und er sah noch

7) Sie schrieben deßwegen an die Bischöffe, die zu Senlis das Urtheil über Rothad gesprochen hatten. S. den Brief Conc. T. VIII. p. 763. Aber diese lothringischen Bischöffe waren die nehmlichen, gegen deren Verfahren in der Sache Teutbergens und Lothars sich Hincmar und seine Mitbischöffe schon so stark erklärt hatten, und dieß war es ohne Zweifel, was sie am stärksten reizte, sich jetzt auch in diesen Handel einzumischen.

8) Auch ihn hatten ja die lothringischen Bischöffe dazu aufgefordert, denn sie hatten ihm wenigstens

noch dazu, daß man seine Dazwischenkunft fürchtete, denn er mußte ja sehen, wie eifrig man sich bemühte, sie zu verhindern. Es war also mehr als natürlich, daß er würklich dazwischen trat: daher dürfte man auch nicht einmahl vermuthen, daß irgend etwas anders, als das reine Gefühl der Pflicht und des Rechts ihn dazu bewog, wenn er nur nicht so viel mehr gethan hätte, als ihm dieser Beweggrund abdrängen konnte.

§. 6.

Die französischen Bischöffe hatten für gut gefunden, ihm selbst von ihrer Synode zu Senlis aus von dem Verfahren gegen Rothad Nachricht zu geben [9]), da sie sich leicht vorstellen konnten, daß es doch bald genug auf andern

nigstens Nachricht von demjenigen gegeben, was man mit Rothad in Frankreich vorgenommen hatte, und eine Nachricht konnte unter diesen Umständen nichts anders als eine Aufforderung für ihn seyn.

9) Der Bischoff Odo von Beauvais war selbst von ihnen mit Briefen von Hincmar und von der Synode nach Rom geschickt worden.

egen zu seiner Kenntniß kommen wür-
durften ihm daher auch nicht ver-
daß Rothad an ihn appellirt habe,
en nur dabey an, daß die Appella-
ihm selbst wieder deserirt [10]) und
rch kraftlos geworden sey. Länger
en sie sich bey der Bitte auf, daß
hr Urtheil durch seine Autorität be-
ächte, denn sie hofften ohne Zweifel,
se Bitte den Unwillen am gewissesten
n zu können, den die von ihnen an-
Appellation Rothads bey ihm erregt
chte. Der Pabst hingegen überführte
h, daß sie bey dieser Hoffnung ihn
seinen Charakter höchst unrichtig be-
hatten.

§. 7.

e führten auch an, wenigstens Hincmar
seinem angeführten Brief an den Pabst,
sich Rothad zuerst nach dem von dem
ige erhaltenen Versprechen einer reichen
ey das Urtheil seiner Absetzung habe ge-
n, und nur durch das Aufhetzen der lo-
ngischen Bischöffe zu der Reassumtion sei-
Appellation habe bewegen lassen. Rothad
r erklärte dieß für völlig falsch.

§. 7.

Er antwortete [11]) den französischen Bischöffen, daß sie zwar sehr wohl daran gethan hätten, die Sache an ihn zu bringen, daß er aber seinerseits nicht begreife, wie sie nur erwarten könnten, daß er nach ihren Wünschen darinn verfahren sollte. Ihr Urtheil über Rothad könne ja gar keine gesetzmäßige Kraft haben, da sie nach der von ihm eingelegten Appellation nicht mehr befugt gewesen seyen, es zu sprechen. Wenn er aber darauf auch keine Rücksicht nehmen wollte, so könne er doch kein Verdammungs-Urtheil bestätigen, ohne den Unglücklichen, den es treffen sollte, gehört zu haben, und am wenigsten könne er sich in diesem Fall dazu entschließen, da ihn so manche Umstände vermuthen ließen [12]), daß auch irgend etwas Menschliches — und vielleicht sehr viel Menschliches — sich dabey eingemischt habe. Also müsse er darauf bestehen, daß es Rothad,

11) S. Concil. T. VIII. p. 413-419.

12) Er verhehlte ihnen nicht, daß er auch auf die Nachrichten Rücksicht nehmen müsse, die er von ihren Nachbarn, den lothringischen Bischöffen, bekommen habe. p. 414.

, der einmahl an den Römischen Stuhl
t habe, frey gelassen werden müsse,
Proceß in Rom zu führen, wozu sie
rerseits Deputirte abzuschicken und zu
n hätten [13]), oder darauf bestehen,
nicht nur sogleich aus seinem Gefäng-
lassen, sondern auch in sein Amt wie-
gesetzt werden müsse. Dieß schrieb er
i ihren König, Carl den Kahlen [14]),
ß schrieb er noch stärker an den Erz-
von Rheims [15]): da man ihn aber
län-

'raecipimus, ut Rothadum ad suam causam
nostra Apostolica praesentia peragendam —
m Romam dirigatis — tum vero duo vel
vestrum pariter veniant."

ie Briefe an den König s. Conc. T. VIII.
403. 409. 412.

Dem Erzbischoff hatte er schon früher ge-
ieben, noch ehe der Bischoff Odo nach
m gekommen war. Er wußte damahls nur
t, daß Rothad suspendirt, aber noch nicht,
i er würklich abgesetzt war. Deßwegen
rieb er jetzt an Hincmar, daß er ihn ent-
der in sein Amt wieder einsetzen, oder

länger, als er gehofft hatte, auf eine Antwort warten ließ, so kündigte er ihnen an, daß er gegen den Erzbischoff und alle seine Provinzial-Bischöffe ein Suspensions-Decret erlassen würde, wenn er nicht innerhalb dreißig Tagen auf seine Verfügungen wegen Rothads ihre Paritions-Anzeige erhielte.

§. 8.

Diese Verfügungen ließen sich auch würklich nach den Grundsätzen des bisher anerkannten und auch in Gallien angenommenen Kirchen-Rechts vollkommen rechtfertigen. Hincmar selbst räumte es in seiner Antwort an den Pabst ein [16], daß die Sardicensische Synode jedem

Nach dreißig Tagen mit seinen Anklägern nach Rom schicken sollte. Diesen ersten Brief des Pabsts an Hincmar s. T. VIII. p. 408. Als er hernach die Nachricht von der würklichen Absetzung Rothads erhielt, so schrieb er noch zwey Briefe an den Erzbischoff, eb. das. p. 406. 423., in denen er, wie in dem Brief an die Bischöffe, und nur etwas stärker, darauf drang, daß Rothad nach Rom geschickt werden müsse.

16) *Hincmar.* Opp. T. II. p. 244-264.

dem Bischoff, das Recht zugestanden habe, von dem Urtheil seines Metropoliten, oder einer Synode an den Römischen Stuhl zu appelliren, ja er hatte es mit seinen Mitbischöfen schon thätlich eingeräumt, da sie zuerst die Appellation Rothads selbst für rechtskräftig erkannt hatten [17]. Ihrem Vorgeben, daß Rothad der Appellation wieder entsagt habe, war hingegen der Pabst nicht verbunden, ohne weitere Untersuchung zu glauben, da es Rothad selbst auf das bestimmteste leugnete [18], aber

17) Dieser einzige Umstand stößt alle die Gründe um, durch welche Körner in seinem Tractat. de provocatione ad Sedem romanam p. 260. beweisen wollte, daß der Pabst schon bey seinen ersten Schritten in diesem Handel widerrechtlich verfahren sey.

18) Er hätte deßwegen auch nicht nöthig gehabt, sich auf die Behauptung der französischen Bischöffe einzulassen, daß Rothad, nachdem er einmahl eigene Richter gewählt habe, nach den kayserlichen Gesetzen die Appellation an den Römischen Stuhl nicht mehr habe reassumiren können. Eben dieß leugnete ja Rothad, daß er eigene Richter gewählt und die

aber um dieses letzten Umstands willen konnte er auch mit völligem Recht darauf bestehen, daß sie nach dem wörtlichen Innhalt des Sardicensischen Canons ihr Urtheil über Rothad nicht hätten vollziehen dürfen [19]), daher dieser vor allen Dingen restituirt werden müsse. Wenn er dabey zu äußern schien, daß sich eine untere Instanz nicht einmahl erlauben sollte, die würkliche Zurücknahme einer schon eingelegten Appellation an eine höhere zuzulassen [20]), so mochte dieser Rechts = Grundsatz etwas Neues haben, und wenn er an Hincmar schrieb [21]), daß er selbst, wenn Rothad nicht

Appellation dadurch deserirt habe: doch fand Nicolaus für gut, ihnen in seinem Brief weitläuftig darzuthun, daß hier eine Berufung auf die kayserlichen Gesetze und auf das bürgerliche Recht sehr am unrechten Ort sey. a. O. p. 415.

19) Eb. das. p. 416.

20) Erst bey einer späthereu Gelegenheit ließ er sich dieß entfallen, nach der Restitution Rothads. Eb. das. p. 790.

21) "Debuerat sane Beatitudo tua, etiam si Rothadus nunquam appellasset, judicium sanctae sedis praestolari." Eb. das. p. 407.

nicht appellirt hätte, das Urtheil des apostolischen Stuhls hätte erwarten sollen, so hätte dieser allerdings selbst in dem nur gelegentlich hingeworfenen Wink schon etwas Bedenkliches finden können: doch daß er selbst das Gewicht der Hauptgründe höchst lebhaft fühlte, welche der Pabst gegen ihr Verfahren urgirt hatte, dieß wird gerade aus der Vertheidigung am sichtbarsten, in die er sich darauf einließ.

§. 9.

So sorgsam auch diese Vertheidigung ausstudirt und ausgesponnen war, so drehte sie sich doch allein um die Behauptung herum, daß die letzte Synode zu Soissons völlig gesetzmäßig der zuerst eingelegten Appellation ungeachtet gegen Rothad habe verfahren können, weil nach der ausdrücklichen Bestimmung eines allgemein angenommenen afrikanischen Canons 22) von selbstgewählten Richtern keine Provokation zulässig sey. Zwar gab sich Hinc-

war

22) Concil. African. c. 89.

war das Ansehen [23]), als ob er auch die Anwendbarkeit der sardicensischen Canonen in dem vorliegenden Fall und die Zulässigkeit der von Rothad eingelegten Appellation überhaupt bezweis

23) Er that dieß mit einer Wendung, welche fein genug war. "Absit a nobis, ut privilegium primae et summae sedis Romanae tam parvi pendamus, ut controversias et jurgia tam superioris quam inferioris ordinis, quae sacrorum Conciliorum Canones — in Synodis provincialibus a Metropolita praecipiunt terminari, ad vestram summam autoritatem fatigandam ducamus. At si forte de Episcopis causa nata fuerit — et ob id in provinciali examine nequeat definiri, ad divinum Oraculum, id est apostolicam sedem nobis est confugiendum. Si etiam in majoribus causis ab Episcopo ad electorum judicium non fuerit provocatum, — et in tali causa idem Episcopus fuerit judicatus et sede sua dejectus — et appellaverit ad Episcopum romanae ecclesiae. — Si justum ille putaverit, ut renovetur examen, scribendum est ab his, qui causam examinarunt post judicium episcopale eidem summo Pontifici, et ad illius dispositionem secundum septimum Concilii Sardicensis Canonem examen renovabitur." *Hincm.* Opp. T. II. p. 248.

zweifeln könnte. Er deutete wenigstens sehr stark darauf hin, daß das Verfahren des Pabsts selbst nach diesen Canonen, auf die er sich allein berufen könne, nicht ganz regulär sey; allein er räumte doch ein, daß die Synode zu Sardika Provokationen der Bischöffe an den Römischen Stuhl in gewissen Fällen gesetzmäßig gemacht habe, und kam immer darauf zurück, daß Rothad hintennach auf selbstgewählte Richter kompromittirt, und dadurch die Appellation auf eine solche Art desertirt habe, wodurch ihm ihre Reassumtion durch den bestimmtesten Innhalt anderer Gesetze unmöglich geworden sey. Dieß war aber gerade die Thatsache, die Rothad leugnete, und die also auch der Pabst als noch unerwiesen annehmen durfte; daher konnte sich Hincmar unmöglich verbergen, daß der Haupt-Grund seiner Vertheidigung höchst schwankend sey. Doch er verbarg es auch nicht, denn er gab sie ja gewissermaßen selbst auf. Er erklärte sich ja dennoch am Ende zu der Vollziehung der päbstlichen Verfügungen bereitwillig. Er wollte es gern geschehen lassen, daß Rothad nach Rom geschickt, und die ganze Sache dem

Pabst überlassen werden möchte. Er fertigte selbst Deputirte dazu ab, die jedoch, wie er sagte, nicht als Ankläger Rothads, sondern nur als Vertheidiger seines bisherigen Verfahrens auftreten sollten. Aber er bot seine ganze Feinheit und Geschicklichkeit auf, um den Pabst zu bewegen, daß er doch wenigstens das Absetzungs-Urtheil über Rothad bestätigen, er bot alle Künste der Politik und der Beredsamkeit auf, um ihn zu überreden, daß sich durch diese Auskunft alles am besten vereinigen ließe, was er bey diesem Handel seiner Ehre, der Gerechtigkeit und auch dem Mitleid gegen Rothad schuldig zu seyn glauben könnte [24], und dadurch verrieth er am deutlichsten, daß er selbst sehr zufrieden mit dem Gang seyn würde, in welchen der Pabst den Handel eingeleitet haben wollte, wenn er sich nur auf diese Art endigte.

§. 10.

24) Er versicherte unter anderem auch dem Pabst, daß dem abgesetzten Rothad ein reichlicher Unterhalt ausgesetzt, und alles, was er nur selbst für ihn verlangen würde, bewilligt werden sollte. p. 236.

[illegible] 30. [illegible]
[illegible] nicht nur Hincmar, sondern auch alle
[illegible] Mitbischöffe und selbst der König gaben
[illegible] Vertheidigung ihres bisherigen Verfahrens
[illegible]; die Nachgiebigkeit der übrigen Bischöffe
[illegible] zwar nicht viel beweisen, denn wahr-
[illegible] hatten sie in der ganzen Sache nur
[illegible] dem Impulse ihres Erzbischoffs gehandelt,
[illegible] aus der Haltung von diesen selbst wird
[illegible] am sichtbarsten, wie fremd damahls schon
[illegible] fränkischen Bischöffen der Gedanke ge-
[illegible] war, daß dem Pabst ein Recht abge-
sprochen werden könne, das ihm die Gesetze
[illegible] älteren Kirche ausdrücklich eingeräumt hat-
[illegible]. Bey dem König hingegen trat weder
das eine, noch das andere ein, denn die Kö-
nige konnten es nicht so bald als die Bischöffe
vergessen haben, daß sie ehemahls, und noch
gar nicht lange her, ihre Bischöffe, ohne den
Pabst zu fragen, hatten absetzen können; der
thätige Antheil aber, den er selbst an dem
Verfahren gegen Rothad nahm, mußte es
wohl der ganzen Welt aufdecken, daß er nicht
bloß um Hincmars willen, und nicht bloß
durch Hincmar, sondern noch durch irgend

 eine

eine persönliche Leidenschaft dabey interessirt war. Weiß man doch, daß er selbst mehrmahls an den Pabst schrieb, und sogar durch die Königin, seine Gemahlin, schreiben ließ [25]), um ihn gegen Rothad einzunehmen [26]), und dadurch zu bewürken, daß er die Sache ruhen lassen sollte. Dennoch aber gab auch der König zuletzt so weit nach, daß er Rothad im J. 864. würklich nach Rom schickte, und dieß kündigte am deutlichsten an, daß er es nicht möglich fand, die Schritte, die er mit seinen Bischöffen gethan hatte oder seine Bischöffe hatte thun lassen, mit einer rechtlich-guten Art gegen den Pabst zu behaupten.

§. 11.

Dafür mußte dann freylich der erste Schritt, den jetzt der Pabst in der ihm über- [illegible] lasse-

25) S. *Nicolai* Ep. ad Hermintrudem Reginam. Conc. T. VIII. p. 422.

26) Wie stark der König selbst gegen Rothad geschrieben haben mußte, erhellt aus dem an ihn gerichteten Brief des Pabsts eb. das. p. 406.

letzten Schritt that, den König und seine Bischöffe desto empfindlicher kränken; denn das scheinbare Härte davon veranlaßte ja, daß er selbst schon mehrmahls von der Geschichte in ein falsches Licht gestellt wurde. Dieser Schritt bestand darin, daß er vor jeder weitern Untersuchung den Bischoff Rothad in sein Amt wieder einsetzte, und das darüber erlassene Decret 27) öffentlich publiciren ließ; aber so schneidend dieß auch für seine Richter in Frankreich seyn mochte, so läßt sich doch leicht zeigen, daß das Verfahren eben so ordnungsmäßig als konsequent war, sobald man überhaupt sein Befugniß, den Handel nach Rom zu ziehen, anerkannt hatte. Er hatte es ja Hincmarn und seinen Mitbischöffen geschrieben, daß sie selbst, und daß sie zuerst ihren Collegen wieder in sein Amt einsetzen müßten, weil *ihr Urtheil* über ihn nach der von ihm eingelegten Appellation nicht eher seine Kraft erhalten

27) S. Sermo Nicolai Papae, quem de Rothadi causa ex ambone fecit in Missa d. 23. Dec. 864. Conc. T. VIII. p. 789. Epistola Nicolai ad Clerum et plebem ecclesiae romanae de restitutione Rothadi. eb. das. p. 791.

ten könne, bis es von der höheren Instanz, an die er sich gewandt habe, bestätigt worden sey. Er konnte sich dabey nicht nur auf die allgemeinsten Grundsätze des Rechts und der Billigkeit, sondern auf ein ausdrückliches Gesetz der Sardicensischen Synode berufen, die in einem eigenen Canon nahmentlich verordnet hatte, daß das Absetzungs-Urtheil über einen Bischoff, der an den Pabst appellirt habe, nicht eher als nach einer neuen von diesem angeordneten Untersuchung vollzogen werden dürfe. Wenn er also die Sache Rothads unter dem Vorwand oder unter dem Titel der eingelegten Appellation vor sein Tribunal ziehen wollte, so mußte er auch auf seiner vorläufigen Restitution bestehen, und da sich die französischen Bischöffe nicht dazu entschließen wollten, was blieb ihm übrig, als es selbst zu thun.

§. 12.

Doch der Pabst konnte ja sogar vorgeben, und sehr scheinbar vorgeben, daß er selbst dabey noch die höchste Schonung gegen die französischen Bischöffe bewiesen, und das Aeußerste gethan habe, um ihnen die Demüthigung,

wel-

welche sie in der Restitution Rothads sehen [illegible], zu ersparen. Rothad war nehmlich [illegible] nach Rom gekommen, weil die Abgesandten des Königs und der Bischöffe für gut gefunden hatten, unter dem Vorwand der ihnen von dem Kayser verweigerten Pässe nach Frankreich zurückzukehren [28]). In dem Process selbst konnte somit in der Abwesenheit der einen Parthie weiter nichts als die Restitution Rothads vorgenommen werden, welche der Pabst ohnehin auch in der Anwesenheit der Appellaten der Ordnung nach zuerst hätte vornehmen müssen. Allein er wartete damit noch sechs volle Monathe, und that den nothwendigen Schritt nicht eher [29]), bis er aus

28) Nach den Bertinianischen Annalen ad ann. 864. hatte ihnen der Kayser würklich die Pässe verweigert. Rothad hingegen war unter dem Vorwand einer Krankheit in Besançon liegen geblieben, und hatte hernach durch den König Lothar den Paß, den er bedurfte, für sich auswürken lassen.

29) Im Junius war Rothad nach Rom gekommen, und sein Restitutions-Decret wurde am Abend vor dem Christtag publicirt.

aus dem fortdauernden Ausbleiben seiner Gegner den Verdacht schöpfen mußte, daß es diese absichtlich darauf angelegt haben möchten, die Entscheidung des Handels wo nicht ganz zu eludiren, doch so lange als möglich aufzuhalten [30]. Eine längere Zögerung würde jetzt in Beziehung auf Rothad schreiend ungerecht geworden seyn; aber selbst jetzt erklärte ja der Pabst noch ausdrücklich, daß sein Restitutions-Decret weder das Ansehen noch die Würkung einer Definitiv-Sentenz haben sollte, denn er stellte es den französischen Bischöffen [31] immer noch frey, den Proceß in dem Wege, in den er durch die Appellation eingeleitet sey, weiter zu verfolgen.

30) Diesen Verdacht äußerte er auch sehr stark in dem Schreiben, mit welchem er dem König das Decret zuschickte. Conc. T. VIII. p. 793.

31) "Unum e duobus — schrieb er an Hincmar — sibi fraternitas tua eligat, ut sive ea, quae de Rothado disposuimus, adimpleat — sive Romam coram nobis — cum ipso conflictum sumtura, properare maturet." eb. das. p. 797. Aber das nehmliche schrieb er auch den französischen Bischöffen p. 804.

Kap. VII.

Kap. VII.

Neue Grundsätze, welche Nicolaus bey dieser Gelegenheit aufstellt. Tendenz dieser Grundsätze.

§. 1.

So weit möchte sich demnach das Verfahren von Nicolaus nicht nur entschuldigen, sondern auch als völlig legal, und selbst als höchst gerecht darstellen lassen; aber nur desto mehr wird man jetzt durch die Form, die er seinem Verfahren gab, durch die ganze Haltung, die er dabey annahm, und durch die Grundsätze, die er dabey aufstellte, überrascht, denn diese waren es, welche das Erstaunen der französischen Bischöffe in einem viel höheren Grad, als seine Proceduren selbst, ihren Unwillen erregen mußten. Der Pabst führte in der Anrede an die Versammlung, in welcher er das Restitutions-Decret Rothads zuerst publicirte, zwey Ursachen an, welche das Verfahren der fran-

französischen Bischöffe bey der Absetzung ihres Mitbruders ganz illegal, und folglich seine Cassation nothwendig gemacht hätten; und die erste dieser Ursachen fand er darinn, weil Rothad von einer Synode verurtheilt worden sey [1]), die eigentlich ohne Vorwissen und die Dazwischenkunft des Pabsts gar nicht hätte berufen werden dürfen; die andere aber sollte darinn liegen, weil die Absetzung eines Bischoffs überhaupt unter die wichtigeren Gegenstände — causas majores — gehöre, welche durch Observanz und Gesetze dem Römischen Stuhl allein vorbehalten seyen [2]). Dieß letzte gab er auch in dem Schreiben, womit er den französischen Bischöffen das Decret zuschickte, als den Haupt-Grund an, aus welchem die unheilbarste Nullität ihres Verfahrens erwachse: zur Begründung des schönen Grundes aber berief er sich nur im Allgemeinen auf die vorhan-

1) "Facto Concilio generali, quod sine praecepto Sedis Apostolicae nulli fas est vocandi, eum damnaverunt." S. Sermo Nicolai I. p. 790.

2) "Quia sacra statuta et veneranda decreta episcoporum causas, ut pote majora negotia nostrae definiendas censurae mandarunt."

handenen Decrete seiner Vorgänger, worinn es
als ganz ungezweifelt vorausgesetzt sey.

§. 2.

Die Neuheit dieser Grundsätze hätte wohl
immer schon an sich das allgemeinste Aufsehen
erregen müssen, denn der eine war so uner-
hört, als der andere. So lange die Kirche
existirte, hatte noch Niemand daran gedacht,
daß das Konvokations-Recht einer größeren,
aus den Bischöffen mehrerer Provinzen oder
aus allen Bischöffen eines Reichs bestehenden
Synode den Päbsten allein zustehen könne;
denn wiewohl sie zuweilen die Veranstaltung
solcher Versammlungen mittelbar veranlaßt,
und besonders im fränkischen Reich mehrmahls
veranlaßt hatten, so war es doch bey den
hunderten, welche hier wie in allen andern
Staaten ganz ohne ihre Veranlassung gehalten
worden waren, niemahls einem Menschen in
den Sinn gekommen, daß man sich erst ihre
Erlaubniß dazu erbitten müsse. Eben so we-
nig hatte man bis jetzt noch davon gewußt,
daß dem Römischen Stuhl das ausschließende
Kognitions-Recht über alle causas episcopales

zukomme, oder daß diese unter den ihm reser-virten causis majoribus begriffen seyen; da nach dem Geist und nach dem Buchstaben des allgemein angenommenen und bisher bestande-nen Kirchen-Rechts war es immer als erstes und natürlichstes Vorrecht der Metropoliten, ja gewissermaßen als der Haupt-Zweck ihres Daseyns anerkannt worden, daß sie in allen Klagesachen gegen Bischöffe und in allen Pro-ceßsachen ihrer Bischöffe die erste Instanz vor-stellen müßten.

§. 3.

Doch selbst das Neue dieser Grundsätze mußte man bald über den für jedes Auge so sichtbaren Folgen vergessen, die davon ausflos-sen. Wem konnte es denn verborgen bleiben, daß die Metropolitan-Verbindung so gut als völlig zerrissen war, sobald alles, was die Bischöffe angieng, dem Pabst allein reservirt wurde? und daß es zugleich um die ganze Autonomie jeder einzelnen National-Kirche ge-schehen war, sobald es anerkannt wurde, daß ihre Bischöffe sich niemahls ohne die Erlaub-niß des Pabsts versammlen, und nur unter

der

der Autorität von diesem etwas Gültiges gemeinschaftlich beschließen könnten? Wem aber konnte es auch verborgen bleiben, was der Pabst dabey gewinnen mußte? also zweifelhaft bleiben, worauf es angelegt war?

§. 4.

Das dadurch erregte allgemeine Aufsehen mußte indessen noch größer werden, je deutlicher man dabey wahrnahm, daß es von Seiten des Pabsts abgezweckt war. Er bedurfte ja die neuen Grundsätze gar nicht zu der Rechtfertigung seines Verfahrens. Er konnte das Rechtmäßige und das Legale der von ihm [illegible] Restitution des abgesetzten Rothads aus dem bisherigen allgemein anerkannten [illegible] Gebrauch in Appellations-Fällen hinreichend beweisen. Er schränkte sich auch in den Briefen, womit er dem König von Frankreich und dem Erzbischoff Hincmar das Decret zuschickte [3]), bloß darauf ein, und nur in seiner Rede bey der Publikation des Decrets und

3) S. Epist. Nicolai ad Carolum Calvum, Conc. T. I. p. 791. ad Hincmarum p. 795.

und in seinem Schreiben an die sämmtlichen französischen Bischöffe [4]) brachte er die neuen Grundsätze an. Es konnte ihm also nur darum zu thun seyn, sie überhaupt in die Welt und in Cirkulation zu bringen; aber es mußte ihm sehr angelegen darum zu thun seyn, weil er eine Gelegenheit dazu benutzte, die ihn sonst gar nicht darauf bringen konnte.

§. 5.

Doch das größte Erstaunen und noch mehr als nur Erstaunen mußte erst bey den französischen und bey allen andern Bischöffen die Art erwecken, womit der Pabst die neuen Grundsätze vertheidigte. Er hatte sich dabey auf mehrere Decrete seiner Vorgänger berufen; die französischen Bischöffe aber schrieben ihm sogleich [6]), daß diejenige Sammlung päbstlichen Decre-

4) Epist. ad universos Episcopos Galliae. eb. das. p. 797.

6) Diesen Brief hat man nicht mehr, so wie auch mehrere Briefe Hincmars in diesem Handel nicht mehr auf uns gekommen sind. Aber in dem Schreiben des Pabsts heißt es aus-

Decrete, welche sie bisher als kirchliche Rechts-[illegible] anerkannt hätten, kein Decret dieses [illegible] in sich fasse, und nun ließ sich der [illegible] in seiner Antwort ausführlich darauf [illegible] zu beweisen, daß die von ihm an-[illegible] Decrete auch von ihrer für sie ver-[illegible] Rechts-Kraft durch diesen Umstand [illegible] nichts verliehren könnten. Er räumte ihnen [illegible] sie in den wenigsten Exemplarien der in [illegible] am häufigsten gebrauchten Gesetz-[illegible], des Dionysischen Codex, sich fin-[illegible] möchten, aber suchte sie durch eine ächt-[illegible] Logik zu überzeugen, daß dieser Um-[illegible] weiter nichts austrage. Wenn sie be-[illegible] wollten r) — schrieb er ihnen — daß jene

[illegible] p. 799. : "Aliqui vestrum scripse-runt." Man könnte am wahrscheinlichsten ver-muthen, daß dieß Hincmar war, der viel-leicht sogleich nach der erhaltenen Rede des Pabsts geschrieben hatte; nur möchte man es dann doppelt befremdend finden, daß der Pabst in seinem Schreiben an ihn gar nichts davon berührte.

r) "Si ideo non esse admittendas epistolas decreta-les

jene Decrete sie nichts angiengen, weil sie nicht in den Dionysischen Codex eingerückt seyen, so möchten sie eben so gut auch alle Bücher des Alten und des Neuen Testaments verwerfen, weil sie seines Wissens eben so wenig in dem Codex sich fänden. Doch — setzte er spottend hinzu — vielleicht nehmen einige von euch die Bücher des Alten und Neuen Testaments nur deßwegen an, weil sich in eurer Sammlung ein Decret von Innocenz I. findet, worinn ihre Annahme allen Gläubigen befohlen ist; allein in diesem Fall können sie auch nicht ohne die äusserste Inkonsequenz sich weigern, alle Decrete der Päbste ohne Ausnahme für verbindend zu erkennen, denn in der nehmlichen Sammlung findet sich ja auch eines von dem heiligen Leo, worinn wörtlich darauf gedrungen wird, daß man bey Verlust der Seeligkeit

les priscorum Pontificum dicunt, quia in codice Canonum non habentur adscriptae — nec ipsas divinas scripturas V. aut N. T. jam recipimus, si ipsos duxerimus audiendos; etenim neutrum horum in Codice ecclesiasticorum Canonum habetur insertum." p. 799.

allen Decreten des apostolischen Stuhls [illegible] müsse.

§. 6.

Bey dieser Art zu schliessen hätte zwar [illegible] in dem vorliegenden Fall leicht in eine [Ver]legenheit kommen können, auf die er [illegible] gefaßt war. Die Decrete, welche [illegible] den französischen Bischöffen als verbin[dlich] [illegible] haben wollte, gehörten ohne Zweif[el] [illegible] die Fabrikate des falschen Isidors a). [illegible] hätten ihm also antworten mögen, daß [sie] vorher von der Aechtheit eines Gesetzes [übe]rzeugt seyn müßten, ehe sie sich dadurch [gebu]nden halten könnten, und dadurch würde er

a) Der Grund, aus welchem es Baronius ad ann. 865. nr. 7. bezweifeln wollte, ist höchst seltsam, denn er läuft bloß darauf hinaus, daß der Pabst viel mehrere Decrete aus der falschen Sammlung hätte anführen können, wenn er Gebrauch davon hätte machen wollen. Indessen sagt doch Baronius selbst nur: Consulto *visus est* abstinuisse Nicolaus a falsa collectione.

er genöthigt worden seyn, etwas genauer anzugeben, wo er dann die Decrete gefunden habe? Doch allzuschwehr hätte es ihm wohl nicht werden können, ihnen durch die nehmliche Logik, wovon er schon eine Probe gegeben hatte, auch die Aechtheit der Decrete zu beweisen; wenn er es aber nicht gekonnt hätte, so würde er doch gewiß sehr zufrieden gewesen seyn, wenn sie ihm auch nur stillschweigend den Grundsatz eingeräumt hätten, daß man ohne Ausnahme alle Decrete des Römischen Stuhls für verbindend erkennen müsse.

§. 7.

Man mag daher immer auch vermuthen, daß es ihm bey dieser Gelegenheit eben so sehr darum zu thun war, jenen Grundsatz in seiner uneingeschränkten Allgemeinheit, als jene zwey besondere Decrete in das Kirchen-Recht des Zeitalters hineinzubringen. Es ist kein Zweifel, daß ihm auch die letzten, daß ihm besonders das Decret, durch das alle causae episcopales dem Pabst vorbehalten wurden, wichtig genug erschien, um einen Versuch, ob es nicht in die Praxis eingeführt werden könnte?

te? zu verdienen. Nur hat man nicht nöthig, und ist auch nicht berechtigt, dabey anzunehmen, daß Nicolaus selbst von der Unächtheit der Decrete überzeugt, das Werk des Betrugs nur zum Vortheil seines Stuhls habe benutzen wollen.

§. 8.

Die Voraussetzung wird nicht nur durch seinen Charakter, sondern sie wird noch durch andere Umstände höchst unnatürlich, wenn man nicht zugleich voraussetzt, daß die ganze falsche Waare in Rom selbst fabricirt worden sey. Dieß letzte ist mehr als unwahrscheinlich; aber es ist mehr als wahrscheinlich, daß um diese Zeit Exemplare der falschen Decretalen auch nach Rom gekommen, und hier in die Hände des Pabsts, der ohnehin auch Gelehrter seyn wollte, gekommen seyn konnten. Es ist mehr als glaublich, daß sie ihm höchst willkommen waren, weil er das ganze Pabst-Ideal darinn ausgedrückt fand, das schon vorher in seiner Seele lag, und wenn es ihm auch befremdend schien, daß man so lange nichts davon gewußt haben sollte, was war

in dieser Lage natürlicher, als daß er, freylich durch ein geheimes Interesse bestochen, aber doch ehrlich oder im Ernst — glaubte, was er wünschte? Je lebhafter er sich dachte, wie schön es um das Pontifikat, und auch — denn in der Seele eines Pabsts konnte leicht das eine mit dem andern zusammenfließen — und auch um die Kirche stehen würde, wenn alles in die Ordnung käme, die in den neu entdeckten Decretalen vorgeschrieben sey, desto weniger zweifelte er, daß sie würklich von den alten Päbsten, denen sie zugeschrieben waren, herrühren müßten. Aber gerade darüber gieng auch der größere Gedanke heller in seiner Seele auf, wie viel mehr es austragen müßte, wenn es überhaupt als leitender und als allgemeiner Grundsatz aufgestellt würde, daß alle Decrete der Päbste, aus welcher Zeit sie auch herrühren möchten, für die ganze Kirche verbindende Gesetz-Kraft hätten [9]).

§. 9.

9) Dieß gab Nicolaus schon bey einem früheren Vorfall zu erkennen, der zugleich höchst wahrscheinlich vermuthen läßt, daß um diese Zeit die falschen Decrete auch in Rom, wie in Gal-

§. 9.

Dieß war es, was Nicolaus bey dieser Gelegenheit einleiten wollte und einleiten zu können hoffte, denn nur diese Absicht konnte ihn zu einigen der Schritte, die er dabey theils [illegible] und [illegible] [illegible] bekannter geworden seyn mochten. Gegen das J. 860. schrieb ihm der Erzbischoff Wenilo von Sens, daß er nicht wisse, was er mit einem seiner Bischöffe, der närrisch geworden sey, mit dem Bischoff Hermann von Nevers, anfangen solle; denn es sey unmöglich, daß man dem Mann sein Amt länger lassen könne, und doch habe er gehört, daß der Pabst Melchiades ein Decret gemacht habe, ne quis unquam Pontifex sine consensu romani Pontificis deponeretur. Er ersuchte dabey Nicolaum, ihm dieß Decret in extenso zu schicken, wenn man es in Rom hätte, damit er sich darnach richten könnte: Nicolaus aber hütete sich wohlbedächtlich in seiner Antwort, von dem besondern Decret etwas zu erwähnen, sondern machte nur dem Erzbischoff einen grossen Lobspruch darüber, daß er alle Aussprüche des Römischen Stuhls anzunehmen bereit sey. S. *Labbé* T. VIII. p. 511. 512.

und zu der ganzen Handlungs-Weise bestimmen, welche er annahm, aber dieß war es auch, was jetzt würklich durch ihn eingeleitet wurde. Der König von Frankreich, der Erzbischoff von Rheims und alle seine Mitbischöffe ließen es würklich ohne weitere Protestation geschehen, daß sein Ausspruch in der Sache vollzogen, und der von ihnen abgesetzte Rothad durch den Legaten, mit dem er ihn nach Frankreich zurückschickte [10]), recht feyerlich in sein Bisthum wieder eingeführt wurde. Wohl kam es ihnen dabey nicht in den Sinn, auch die Grundsätze als gültig oder unbestreitbar zu erkennen, durch welche er seinen Spruch motivirt hatte. Sie bewiesen ja noch in der Folge, daß es ihnen nicht an Einwendungen dagegen fehlte [11]). Sie schwiegen jetzt bloß

deß-

10) Es war der Bischoff Arsenius von Orta, der zugleich in der Angelegenheit Teutbergens nach Lothringen zu reisen hatte, aber auch an die Könige von Ost- und Westfranken accreditirt war. S. Annal. Bertin. ad ann. 865.

11) Dieß bewieß besonders Hincmar in einem andern Handel, wo er noch einmahl darüber zu streiten hatte.

deßwegen, weil sie es eben so wie ihr König in der damahligen Lage nicht räthlich fanden, oder weil es ihr König nicht räthlich fand, sich mit dem entschlossenen Pabst, den man sonst brauchen konnte, gerade jetzt abzuwerfen. Sie waren also weit entfernt, ihm einzuräumen, daß seine neu-entdeckten alten Decrete eine allgemeine Gesetzkraft hätten, und daß ihm würklich ihnen zufolge das Konvokations-Recht aller größeren Synoden und das Kognitions-Recht in allen caußis Episcoporum ausschließend zustehe. Sie waren noch weiter entfernt, ihm einzuräumen, daß alle Decrete der Päbste ohne Ausnahme als allgemeine Gesetze für die Kirche erkannt werden müßten. Allein dem Pabst konnten sie doch nicht verwehren, aus ihrem Stillschweigen eine Anerkennung heraus zu erklären, und wozu sich dieß benutzen ließ, erfuhren sie mehrmahls in der Folge.

§. 10.

Doch wenn auch Nicolaus den französischen Bischöffen keine förmliche Anerkennung seiner neuen isidorischen Grundsätze abzwingen konnte,

so

preßte er ihnen doch durch die Haltung, die er gegen sie annahm, er preßte selbst Hincmarn von Rheims, mehrere höchst bestimmte, wenn schon nur allgemeine Geständnisse [12]) der Superiorität des Römischen Stuhls ab, die gerade jetzt zur gelegensten Zeit kamen. Er brachte sie zugleich, was noch mehr austrug, in die Gewohnheit hinein, den Pabst als ihren Obern nicht nur sprechen zu hören, sondern auch handeln zu sehen, ja er erweckte sogar schon in ihrer Seele eine dunkle Ahndung, daß seine Superiorität wohlthätig für sie selbst und in eben dem Verhältniß wohlthätiger für sie werden könnte, in welchem mehr würkliche Macht damit verknüpft würde, und dadurch erhielt er bey einer andern Gelegenheit, daß sie selbst

noch

12) Wie z. B. das folgende: "Omnes scimus tam seniores quam juniores, nostras ecclesias subjectas esse sedi Romanae, et nos Episcopos in Primatu Petri subjectos esse romano Pontifici. S. Opp. T. II. p. 251. Auch erkannte ja Hincmar in diesem Brief ausdrücklich, daß dem Pabst das ausschließende Richter = Amt über alle Metropoliten zustehe. p. 248.

noch sein prätendirtes ausschließendes Richter-Amt über sie gewissermaßen anerkannten.

§. 11.

Bey diesem anderen Vorfall, der zwischen die Händel Rothads hineinkam, schien er sie bloß in der so eben erwähnten Gewohnheit mehr befestigen zu wollen, denn außer der Begierde, den Erzbischoff Hincmar noch etwas weiter zu necken, konnte er keine andere Absicht dabey haben, so wie er auch sonst gar kein Interesse dabey hatte. Die Sache betraf bloß einige Presbyter, welche Hincmar aus dem Klerus geworfen hatte [13], weil sie von dem Erzbischoff Ebbo von Rheims nach seiner Absetzung, also zu einer Zeit ordinirt worden waren, da er nach den bestimmtesten Kirchen-Gesetzen keinen bischöfflichen Actus mehr verrichten konnte. Das Verfahren Hincmars war daher völlig in der Ordnung, deßwegen hatte es auch der Vorgänger von Nicolaus, Benedikt

13) Dieß war im J. 853. auf einer Synode zu Soissons geschehen, oder wenigstens von dieser Synode bestätigt worden. S. Concilior. T. VIII. p. 84. *Flodoard.* Hist. Rhem. L. III. c. 2.

dikt III., an den die Sache gebracht worden war [14]), und Nicolaus selbst zuerst bestätigt [15]); auf einmahl aber brachte er im J. 866. den Handel wieder in Bewegung, indem er jetzt erst erfahren zu haben vorgab, daß die Berichte, welche Hincmar darüber nach Rom geschickt habe, nicht ganz der Wahrheit gemäß seyen. Aus diesem Grund bestand er jetzt darauf, daß Hincmar und seine Mitbischöffe, welche auf einer Synode die Absetzung der Presbyter beschlossen hatten, sie ohne weiteres restituiren, oder die Sache noch einmahl auf einer größeren Synode untersuchen müßten [16]), und nahm dabey eine so starke Sprache an, daß die dadurch geschreckten französischen Bischöffe die ganze Sache seinem Ermessen überließen, und sich auf das demüthigste bereit erklärten, das Restitutions-Urtheil, das

14) Hincmar selbst hatte sie auch schon an Leo IV. gebracht, an den aber auch die abgesetzten Presbyter schon rekurrirten.

15) Im J. 863. S. *Baronius* ad h. a. n. 64.

16) S. Epistola Nicolai ad Herardum Archiep. Turonens. Conc. T. VIII. p. 814. und an Hincmar p. 808.

das er selbst fällen würde, zu respektiren [17]). Bey dieser Gelegenheit geschah es aber, daß sie in einem an ihn erlassenen Synodal-Schreiben [18]) ihn selbst auf das dringendste ersuch-

17) S. Synodica epist. totius Concilii Suessionens. ad Papam. eb. das. p. 832.

18) Der Pabst war sehr unzufrieden darüber, daß die Synode das Verfahren in der Sache der Presbyter hatte vertheidigen wollen, und schrieb nun zurück, daß man ihm einen genauen Bericht darüber erstatten solle, wie es mit der Absetzung des Erzbischoffs Ebbo und mit der Ernennung Hincmars an seine Stelle zugegangen sey, weil doch in der Streitsache der Presbyter das meiste davon abhänge. eb. das. p. 843. Dieser Bericht wurde dann im folgenden J. 867. auf einer Synode zu Troyes aufgesetzt, und am Schluß davon brachten sie die Bitte an — "Exoramus magnificam vestram beatitudinem, ut innovata constitutione decernatis — ut nec vestris nec futuris temporibus, praeter consultum romani Pontificis quilibet Episcoporum de gradu suo dejiciatur, sicut sanctorum antecessorum vestrorum multiplicibus decretis jam stabilitum est." S.

 Epist.

ersuchten, wenigstens für die Zukunft sol
Einrichtungen zu treffen, daß kein Erzbisch
und kein Bischoff ohne Einwilligung des Pab
seines Amts mehr entsetzt werden könnte.

§. 12.

Nun enthielt zwar auch dieß noch kei
Anerkennung des ausschließenden von dem Pa
prätendirten Kognitions-Rechts in allen
schöfflichen Sachen, und es sollte auch kei
enthalten; allein es enthielt doch die Anerke
nung eines mehrfach neuen Verhältnisses,
welchem sich die Bischöffe gegen den Pa
und den Pabst gegen sich erblickten; es en
hielt die sehr bestimmte Anerkennung de
schützenden Oberen, den sie sich gern un
freudig in ihm gefallen lassen wollten; de
schützenden Oberen mußten sie aber doc
nothwendig auch als würklichen, mit wa
rer Macht ausgerüsteten gelten lassen. Nic
laus hatte es also dahin gebracht, daß we
nigstens ein Zug von dem in seiner eigene
Seele ausgebildeten Pabst-Ideal auch von sei
nen

11. Epist. Synod. Conc. Tricassini ad Nicol. eb. das
p. 870. 875.

nem Zeitalter würklich aufgefaßt worden war; aber es war ihm nicht bloß zufällig gelungen, sondern aus seiner Handlungs-Weise bey den erzählten Vorfällen geht es unverkennbar hervor, daß er es planmäßig darauf angelegt hatte [19]), und deßwegen vorzüglich muß eine neue Epoche in der Geschichte des Pabstthums von seiner Regierung ausgeführt werden. Nicht eher als bis dieser eine Zug des Ideals aufgefaßt war, konnten die übrigen realisirt werden; sobald hingegen jenes geschehen war, so ließ sich sicher darauf rechnen, daß die Realisirung der übrigen in die Länge nicht ausbleiben könnte, und nur der frühere oder späthere Erfolg hieng noch von einer günstigen oder ungünstigen Einwürkung der äußeren Umstände ab.

Kap. VIII.

19) Dieß erkannte man auch schon in diesem und in dem nächstfolgenden Zeitalter selbst, wie aus dem Elias-Nahmen, den man ihm jetzt schon beylegte, und aus der Charakter-Schilderung erhellt, die sich bey Regino und in den Annalen von Metz von ihm findet. "Post

Kap. VIII.

Hadrian II., der Nachfolger Nicolaus I., weniger glücklich als sein Vorgänger im Streit mit den Königen.

§. 1.

Schon der nächste Nachfolger von Nicolaus, der neue Pabst Hadrian II., machte wenigstens eine starke Erfahrung davon, daß man die Mitwürkung der letzten noch nicht entbehren könne; denn dieser Hadrian verlohr dem Ansehen nach fast alles wieder, was Nicolaus für den Römischen Stuhl gewonnen hatte, und verlohr es — was noch schlimmer war — im Streit mit den nehmlichen Menschen wieder,

B. Gregorium nullus Praesul in romana urbe illi videtur aequiparandus. Regibus et tyrannis imperavit, eisque, ac si Dominus esset terrarum orbis, auctoritate praefuit. S. Scriptor. rer. Franc. T. VII. p. 192.

er, gegen welche es Nicolaus gewonnen hat-
e. Dieß kam aber bloß daher, weil Hadrian
ben so wie sein Vorgänger sprechen und han-
eln wollte, ohne auf die veränderten Um-
ände Rücksicht zu nehmen, unter denen höchst
ahrscheinlich der weisere Nicolaus wo nicht
nders gehandelt, doch anders gesprochen ha-
en würde. Der alte Mann[1] übertrieb auf
iese Art die Rolle seines Vorgängers, wozu
r sich, wie es scheint, vorzüglich dadurch
erführen ließ, weil man ihm in Rom selbst
er nicht zutraute[2], daß er sie nur würde
ertspielen können.

§. 3.

1) Er war zu der Zeit seiner Wahl schon fünf und siebzig Jahre alt, hätte aber schon bey zwey früheren Wahlen das Pontifikat erhalten können, wenn er gewollt hätte. S. *Guilielmus* in Vita Hadriani II.

2) Spuhren dieses Mißtrauens, das man zu Rom selbst in den neuen Pabst setzte, findet man genug in dem Brief, den der Bibliothekar Anastasius nach seiner Wahl an den Erzbischoff Ado von Vienne schrieb. S. Concil. T. VIII. p. 567. Wie wenig Kraft man ihm zutraute, oder wie wenig man sich vor

 ihm

§. 2.

Aus dem wichtigsten Handel, den er noch von seinem Vorgänger geerbt hatte, aus dem Ehe-Handel des Königs von Lothringen, kam er zwar glücklicherweise noch mit Ehren heraus. Der König schien es sich fest in den Kopf gesetzt zu haben, daß ihm der neue Pabst zu der völligen Erreichung seiner Absichten, nehmlich zu seiner Heyrath mit Walraden helfen müßte. Er ließ daher zuerst durch diese und

ihm fürchtete, erhellt aber noch mehr aus einem höchst tragischen Vorfall, der sich im ersten Jahr seiner Regierung in seiner eigenen Familie ereignete. Hadrian war vor seinem Eintritt in den Klerus verheyrathet gewesen, und seine ehemahlige Gemahlin lebte noch, wie eine Tochter, die aus ihrer Ehe entsprungen war. Diese Tochter entführte einer der Römischen Großen, Eleutherius, im J. 868. mit Gewalt, und heyrathete sie gegen den Willen des Pabsts; da sie ihm aber durch den Kayser, der auf die Bitte des Pabsts dazwischen trat, wieder entrissen werden sollte, so ermordete sie der wilde Räuber selbst und ihre Mutter dazu. S. Annal. Bertin. ad ann. 868.

und für diese um die Aufhebung des Bannes, unter dem sie stand, unterhandeln, und kam hernach, sobald dieß Hinderniß weggeräumt war [3]), selbst nach Italien, um ihm das weitere, was er von ihm verlangte, persönlich abzuschmeicheln, oder allenfalls mit der Hülfe seines Bruders, des Kaysers, abzupressen. Um des Kaysers willen sah sich auch Hadrian genöthigt, ihm hier etwas weiter entgegen zu kommen, als er sonst vielleicht gethan haben würde, denn er konnte es selbst auf sein Andringen nicht vermeiden, seiner Aussöhnung mit ihm die größte Feyerlichkeit einer religiösen Handlung zu geben, wodurch sie zugleich die größte Publicität erhalten mußte [4]). Durch sein Benehmen dabey erklärte jedoch Hadrian sehr bestimmt, daß er auf das festeste entschlossen sey, niemahls seine Einwilligung zu der Scheidung des Königs von Teutbergen zu

3) S. Adriani II. Epist. ad Walradam bey *Labbé* T. VIII. p. 913.

4) Dieß geschah in dem Kloster zu Monte-Cassino bey einer feyerlichen Messe. S. Annal. Bertin. ad ann. 869.

zu geben, so wie er es auch schon Teutbergen selbst erklärt hatte, die ihn eben so wie seinen Vorgänger darum hatte bitten müssen 5); allein die Beharrlichkeit bey diesem Entschluß hätte ihn wahrscheinlich mehr als seinen Vorgänger kosten mögen, wenn ihm nicht der Tod des Königs, der im J. 869. auf seiner Rückreise erfolgte, aus der Noth geholfen hätte.

§. 3.

Doch gerade dadurch bereitete ihm das Glück eine weit verwirrendere Lage, durch die sich vielleicht selbst die Klugheit seines Vorgängers nur mit einem außerordentlichen Aufwand von Kraft hätte durchwinden oder durchschlagen können.

Sobald die Nachricht von Lothars Tode nach Frankreich gekommen war, fiel Carl der Kahle

5) Teutberge war dazu gebracht worden, daß sie ebenfalls selbst nach Rom reiste, und jetzt den Pabst unter dem Vorwand ihrer Kränklichkeit um die Scheidung von Lothar ersuchte. S. Adriani Ep. ad Lotharium Regem. eb. das. p. 911.

[illegible]le in seine Länder ein, ließ sich zu Metz von einer Parthie der lothringischen Großen und Bischöffe, die schon vorher von ihm gewonnen waren, zum König von Lothringen ernennen und krönen [6]), und kündigte damit der ganzen Welt an, daß er die ganze Erbschaft sich zuzueignen, und weder dem Bruder des Verstorbenen, dem Kayser, noch seinem eigenen Bruder, Ludwig von Deutschland, etwas davon zu lassen gesonnen sey.

§. 4.

Dabey konnte der Pabst, und zwar nicht nur um des Kaysers, sondern schon um der Rolle willen, welche sein Vorgänger angenommen hatte, unmöglich stillschweigend zusehen. In der Sache Teutbergens hatte dieser der Welt laut gesagt, daß jeder Pabst von Gott selbst zum Beschützer der von den Gewaltigen der

6) S. Capitula Caroli Calvi per Adventium Metensem Ep. — annuntiata publice, quando Carolus Metis coronatus est in regno Lotharii in *Hincmar.* Opp. T. I. p. 742. und *Baluz.* Capitul. T. II. p. 215.

der Erde unterdrückten Unschuld und zum Rächer der von den Königen verletzten Gerechtigkeit berufen sey, weil er ihm gleichsam für jedes öffentliche nicht gehinderte Unrecht stehen müsse. In der Eroberung Lothringens durch den König von Frankreich sah aber die ganze Welt eine noch schreyendere Ungerechtigkeit und ein frecheres Trotzen auf Gewalt gegen Recht, als in dem Verfahren Lothars gegen seine Gemahlin; was mußte sie also von jenem Beruf, an den sie so gern zu glauben angefangen hatte, oder was mußte sie von dem neuen Pabst denken, wenn er keine Bewegung machte, dem neuen Unrecht in den Weg zu treten? Dazu kam noch, daß schon Nicolaus Carln von Frankreich wegen seiner räuberischen Absichten auf fremdes Eigenthum mehrmahls gewarnt, und selbst mehr als einmahl seine Habsucht, die gar zu gern etwas von Lothringen abreißen wollte, durch den Ernst seiner Drohungen zurückgeschreckt hatte. Aber wenn auch dieß nicht auf Hadrian gewürkt hätte, oder wie es auch auf ihn würken mochte, so ließ ihn ja der Kayser nicht erst an dasjenige denken, was er bey diesem

Vor-

Vorfall um der Ehre des Pontifikats willen zu thun habe. Für den Kayser wurde es nothwendig, daß der Pabst dazwischen sprechen, und mit äusserstem Nachdruck dazwischen sprechen mußte, denn Ludwig konnte nicht hoffen, durch die Macht, die er aufzubringen im Stande war, sein Recht gegen den König von Frankreich zu behaupten: dem Kayser aber durfte der Pabst nichts verweigern, weil er fast völlig in seiner Gewalt war.

§. 5.

Hadrian stand daher sogleich gegen den König auf, und stand würklich mit einem Nachdruck oder mit einem Anstand gegen ihn auf, den Nicolaus selbst nicht gebietender hätte annehmen können. Er erließ zuerst eine Ermahnung [7]) an die Großen von Lothringen, daß sie freudig und willig sich jetzt dem Kayser übergeben sollten, dem [8]) sowohl nach der

Ver-

7) Hadriani Ep. ad Proceres Regni Lotharii bey *Labbé* T. VIII. p. 916.

8) "Quoniam ipsi et paterno et haereditario jure, secundum legem et rationem hoc regnum debetur."

Verordnung seines Vaters, als nach dem Recht der Erbschaft die Krone von Lothringen allein gehöre. Dabey kündigte er aber zugleich jedem den Bann an [9]), der pflichtvergessen genug seyn würde, sich mit Verachtung der Befehle des apostolischen Stuhls zu einer andern Parthie zu schlagen, und kündigte eben so bestimmt voraus an, daß er seine apostolische Straf-Gewalt auch sogleich gegen jeden Tyrannen gebrauchen würde [10]), der sich erkühnen möchte, gegen den jetzt erklärten Willen Gottes und des heiligen Petrus in das Königreich einzufallen.

§. 6.

Zu gleicher Zeit schickte er eine eigene Gesandtschaft nach Frankreich mit besonderen Brie-

fen

9) "Quem ex vobis — apostolicae sedis monitis spretis — ad aliam partem se conferre, cognoverimus — velut infidelem anathematis vinculo alligare curabimus."

10) "Quod sane regnum etiam si tyrannus aliquis contra divinam et apostolicam voluntatem invadere praesumserit, apostolicae sine mora sustinebit ultionis censuram."

sen [11]) an die Großen und an die Bischöffe des Reichs, worinn er auch diese, und nahmentlich Hincmarn von Rheims auf das dringendste aufforderte, daß sie sich jedem gegen Lothringen gerichteten Unternehmen ihres Königs mit vereinigten Kräften widersetzen sollten. Er gebrauchte zwar dabey die mildernde Wendung, als ob er nicht glaubte, daß der König selbst einen so verruchten Anschlag fassen — sondern äußerte nur die Besorgniß, daß gottlose Räthe und niedrige Schmeichler seinen Ehrgeitz dazu reizen könnten; aber nur desto bestimmter erklärte er auch ihnen, daß jeder [12]), wer es auch seyn möchte, der Lothringen antastete, es mit ihm, mit dem

heili-

11) Hadriani Ep. ad Proceres regni Caroli Calvi eb. das. p. 918. ad Episcopos in regno Caroli p. 920. ad Hincmarum p. 921.

12) "Ille manum apostolicae Sedis cum piissimo Principe, Imperatore, fortiter esse comperiat, et arma nostra illi validissima munimina conferentia, summo agonotheta nobis concertante, et beatorum apostolorum principum intercessione cooperante, praeparata sine cunctatione praenoscat." Ep. ad Proceres p. 919.

heiligen Petrus, ja mit Gott selbst zu thun haben, und jeder, der dem Räuber dazu helfen würde, aus der Kirche ausgeschlossen, und dem Teufel übergeben werden sollte [13].

§. 7.

Diese Dehortatorien des Pabsts kamen jedoch zu spät, denn als seine Gesandte nach Frankreich kamen [14]), hatte sich Carl bereits die Lothringische Krone zu Metz aufsetzen lassen. Auch hofften jetzt diese Gesandten gewiß selbst nicht, daß sie ihn würden bewegen können, sie auf die Ermahnungen des Pabsts wieder abzulegen, so trotzig sie auch diese Ermahnungen an ihn brachten; allein das schlimmste Zeichen für den Erfolg ihrer Mission

13) "Si quisquam vestrum hujus diabolicae seditionis auctorem sectatus fuerit, vel ei quoquo modo in rapinis concupiscenti favorem contulerit, anathematis vinculis innodabitur — et diabolo — deputabitur." Eb. das. auch in dem Brief an Hincmar p. 921.

14) Sie waren im September von Rom abgereist, und den 9. September hatte sich Carl krönen lassen.

sion war dieß, daß sich weder der König, noch die Stände von Lothringen, noch die französischen Bischöffe und Großen über den Gegenstand davon mit ihnen einließen. Von dem König erhielten sie, wie es scheint, bloß die kalte Antwort, daß er die Vermittlung des Pabsts bey einer Unterhandlung mit dem Kayser nicht verschmähen würde [15]), durch welche der Ausbruch eines Krieges zwischen ihnen verhindert werden könnte. Die Großen von Frankreich und Lothringen hielten es hingegen für das Beste, von seinen Aufträgen gar keine Notiz zu nehmen, ja selbst Hincmar von Rheims ließ das Schreiben unbeantwortet, das er besonders an ihn gerichtet hatte.

§. 8.

Damit war es mehr als gewiß, daß der König auch die Drohungen des Pabsts verachten zu können glaubte; und nun blieb Hadrian,

15) Der König versprach dabey, wie aus dem neuen Schreiben des Pabsts an ihn erhellt, daß er zu seiner Zeit dem Pabst selbst antworten würde, und fertigte also die Gesandten bloß mündlich ab.

drian, wenn die Ehre des Pontifikats gerettet werden sollte, weiter nichts übrig, als sie entweder auf der Stelle zu vollziehen, oder so schnell als möglich eine Unterhandlung einzuleiten, durch welche für das gekränkte Recht des Kaysers, für das er zu kämpfen unternommen hatte, wenigstens eine scheinbare Genugthuung ausgemittelt werden konnte. Bey der unbedachtsamen Bestimmtheit, womit er diese Rechte des Kaysers anerkannt und seine Drohungen gegen alle ausgesprochen hatte, die sich unterstehen würden, sie zu kränken, bot sich ihm keine andere Auskunft an. Bey der Lage der Umstände, bey der Macht des Königs, der sich schon in Lothringen befestigt hatte, und bey der Schwäche des Kaysers zeichnete auch die Klugheit die anwendbarste Auskunft deutlich genug aus: allein der alte Mann, vielleicht zu gut, um der Politik und den Umständen etwas von der Gerechtigkeit aufzuopfern, und doch zu schwach, sie mit Nachdruck zu behaupten, that weder das eine noch das andere, sondern das unweiseste, was sich thun ließ.

§. 9.

§. 9.

Hadrian fertigte eine neue Gesandtschaft mit neuen Briefen an den König, an die Großen auch an die Bischöffe von Frankreich und Lothringen ab [16], beschwehrte sich bitterlich bey den letzten über die Verachtung, welche sie gegen seine ersten Befehle gezeigt hätten, hielt dem ersten noch einmahl eine Straf-Predigt — und in der That eine sehr gründliche — über das empörende Unrecht, das er seinem Neffen, dem Kayser, zugefügt habe, und drohte allen zusammen, daß er im Fall ihrer längeren Widersetzlichkeit — selbst nach Lothringen kommen, und sie zur Strafe ziehen würde [17]. Dabey instruirte er zwar seine Gesand-

16) Epist. Hadriani ad Carolum Calvum. *Labbé* T. VIII. p. 922. ad Episcopos in regno Caroli p. 924. ad Hincmarum p. 925. ad Proceres Regni Caroli p. 926.

17) "Deo juvante — schrieb er an den König — partes istas ipsi nosmet petemus, et quod nostri est ministerii, penitus peragemus." "Scitote — schrieb er hingegen den Bischöffen — quod statim ferventissimo zelo justitiae ducti in par-

Gesandten, sich auch an den Hof des Königs Ludwig von Deutschland zu begeben; anstatt aber diesen aufzufordern, daß er seine Macht mit der Macht des Kaysers vereinigen sollte, um dem übermüthigen und übermächtigen Carl das geraubte Lothringen wieder zu entreißen, begnügte er sich damit, ihn ebenfalls wissen zu lassen [18]), daß er selbst zu kommen entschlossen sey.

§. 10.

Wahrscheinlich dachte Hadrian dabey an die Reise, die ehemahls Gregor IV. unter den Händeln Ludwigs des Frommen mit seinen Söhnen nach Frankreich unternommen, und an die Würkung, welche sie hervorgebracht hatte; aber wie konnte er sich möglicherweise verbergen, daß er sich in einer ganz andern Lage befand, und mit einem ganz andern Gegner als

partes illas penetrabimus, et in contemtores monitionum nostrarum dignam dabimus ultionem."

18) S. Hadriani Ep. ad Ludovicum Regem Germaniae. p. 927. ad Episcopos in regno Ludovici p. 929.

als Gregor zu thun hatte? Doch er konnte schwehrlich im Ernst daran denken, denn sonst hätte er wenigstens fühlen müssen, daß er nicht voraus davon sprechen dürfe; also war die Ankündigung von seiner Seite selbst nur als leere Drohung gemeint, und was konnte ihm die leere weitere Drohung eintragen, als, daß sie den Schimpf noch auffallender machte, den er sich schon durch seine erste nicht geachtete und nicht vollzogene zugezogen hatte? Dieß war auch allein der Erfolg, der herauskam. Der König von Frankreich, der von dem machtlosen Kayser nichts zu befürchten hatte, eilte nur, sich von der einzigen Seite her sicher zu stellen, von welcher er noch in dem ruhigen Besitz seines neuen Erwerbes gestört werden konnte. Er verglich [19]) sich mit seinem Bruder, Ludwig von Deutschland, über die Ansprüche, die er, wenigstens mit eben so vielem Recht, als er selbst, auf die Erbschaft Lothars machen konnte, gab ihm einen Theil von

19) S. Divisio regni Lotharii inter Carolum et Ludovicum reges. Annal. Bertin. ad ann. 870. Baluz. Capitul. T. II. p. 221.

von Lothringen ab, und bekümmerte sich jetzt desto weniger um den Pabst, da er gewiß war, daß er ihm auch die Reise nach Frankreich, wenn er ja dazu Lust bekäme, unmöglich machen könnte. Auch die zweyte Gesandtschaft Hadrians ließ er daher ohne Antwort [20]) abziehen, hingegen der Erzbischof Hincmar schickte ihm unter seinem Nahmen eine zurück, die ihn schwerlich noch eine andere wünschen ließ.

§. 11.

Mit bewundernswürdiger Kunst schlüpfte Hincmar in diesem Schreiben [21]) an den Pabst über den Punkt hinweg, der am schwürigsten zu behandeln war, denn er erklärte mit einer sehr feinen Wendung voraus, daß er sich nicht für fähig halte, über das Verfahren seines Königs bey der Besitzergreifung von Lothringen, und über die Gerechtigkeit seiner Ansprüche zu urtheilen [22]), also auch keinen Beruf füh-

20) S. *Aimon* L. V. c. 26. 27.

21) S. Opp. T. II. 689.

22) Er führte zwar die Gründe an, aus denen der

fühle, das eine oder die andere zu vertheidigen. Aber mit einer noch feineren Wendung machte er es sich möglich, dem Pabst die stärksten und bittersten Wahrheiten über das Unbefugte seiner Einmischung in die ganze Sache zu sagen, indem er sich das Ansehen gab, ihm bloß berichten zu müssen, wie sich die Großen und die Stände von Lothringen darüber erklärt hätten. Er habe ihnen — schrieb der Erzbischoff — alle die Vorstellungen gemacht, die ihnen der Pabst an das Herz gelegt haben wollte; doch hätten sie nicht begreifen können, wie ein Römischer Bischoff darauf komme, durch Bannflüche und Anathema über ein Königreich disponiren zu wollen. Als er sie aber daran erinnert habe, daß

der König seine Ansprüche auf Lothringen herleite, aber bemerkte auch dabey, daß er sich von Anfang an kein Urtheil darüber angemaßt, und deßwegen auch die Aufträge des Pabsts, so viel es ihm möglich gewesen sey, durch Gegen-Vorstellungen an den König und an die Stände von Lothringen ausgerichtet habe. p. 690. 691.

daß doch Christus selbst dem heil. Petrus und seinen Nachfolgern, wie den übrigen Aposteln die Schlüssel des Himmelreichs und die Gewalt, zu binden und zu lösen, übergeben habe, so hätten sie ihm gar höhnisch geantwortet, daß dann der Pabst und die Bischöffe auch hingehen, mit ihren Schlüsseln des Himmelreichs das Reich gegen die Normänner vertheidigen und zusehen sollten, wie weit sie ohne ihren Beystand kommen würden. Wenn sie hingegen selbst fühlen müßten, daß sie ihre Hülfe bedürften, und wenn der Pabst nicht Bischoff und König zugleich seyn könne, so sollte er sich auch nach dem Beyspiel seiner Vorgänger allein um die Kirche und nicht um den Staat bekümmern, und am wenigsten von ihnen verlangen, daß sie ihre Krone einem von ihnen entfernten Fürsten geben sollten, auf dessen Schutz sie niemahls bey dem plötzlichen Anfall eines Feindes zählen könnten [23].

§. 12.

23) Wegen des ihnen von ihm gedrohten Bannes setzte er in ihrem Nahmen noch die folgende starke Stelle hinzu: "Si aliquis Episcopus aliquem christianum contra legem excommuni-

§. 12.

[illegible] seinem eigenen Nahmen ließ sich Hinc-mar [illegible] darüber aus, wie befremdend es ihm gewesen sey, daß ihn der Pabst unter der Androhung des Bannes aufgefordert habe, sich von der Gemeinschaft mit seinem Könige loszusagen, und ihn also selbst als unter dem Bann stehend zu betrachten, wenn er sein Vorhaben wegen Lothringens nicht aufgeben würde. Mit sehr starken Farben schilderte er das Ungebührliche dieser Aufforderung nach mehres

municat; sibi ipsi potestatem ligandi tollit; nulli autem vitam aeternam potest tollere, si sua ipsi peccata eam non tollunt. Et non convenit uni Episcopo dicere, ut Christianum, qui non est incorrigibilis, non propter propria crimina, sed pro terreno regno alicui tollendo vel acquirendo nomine christianitatis debeat privare, et cum Diabolo collocare, — propterea si Dominus Apostolicus pacem vult quaerere, sic pacem quaerat, ut non simul rixas moveat, quia nos nunquam credemus, ut aliter ad regnum Dei venire non possimus, si illum, quem ipse commendat, terrenum regem non habuerimus. p. 695. 696.

mehreren Beziehungen, und sehr ernsthaft führte er dem Pabst das Bedenkliche zu Gemüth, das schon mit einem allzuraschen Gebrauch des Bannes überhaupt, noch mehr aber mit seiner besonderen Anwendung gegen Könige verbunden sey. Alles dieß aber mußte Hadrian stillschweigend hinnehmen, denn zu der Zeit, da er den Brief des Erzbischoffs erhielt, war es bereits entschieden, daß jeder weitere Versuch, die Rechte des Kaysers auf Lothringen gegen die Könige von West- und Ostfranken zu vertheidigen, das päbstliche Ansehen nur auf eine ganz nutzlose Art aussetzen würde.

Kap. IX.

Kap. IX.

...liches Unglück Hadrians in einem Streit mit den französischen Bischöffen.

§. 1.

Doch der Pabst mußte noch mehr stillschwei-
nd hinnehmen, denn um eben diese Zeit war
mit dem König von Frankreich und seinen
ischöffen noch in ein Paar andere Fehden ver-
ickelt worden, die ihm noch empfindlichere
ränkungen zuzogen. In die eine davon,
e aus den Händeln des jüngern Bischoffs
incmar von Laon erwuchs, hatte man ihn
eylich mit einer Art hineingezogen, die ihm
s Ausweichen unmöglich machte; dafür ist
aber fast unbegreiflich, wie er sich in die
ndere hineinziehen ließ, wenn er nicht viel-
icht hoffte, daß ihm in der Haupt-Fehde
egen Lothringens einige Vortheile daraus zu-
achsen könnten.

§. 2.

Einer von den Söhnen Carls des Kai
der Prinz Carlmann, war wegen erregter
ruhen von seinem Vater gefangen gesetzt i
den. Es gehörte zwar zu der Haus-Ordi
in den Familien der beyden noch lebe
Söhne des frommen Ludwigs, oder viell
zu dem Fluch, der darauf ruhte, daß fast
ihre Kinder der Reihe nach gegen sie auf
den; der Prinz Carlmann aber hatte es s
mehr als einmahl gethan, und sich d
durch das Rohe seines Charakters und
Wilde seiner Ausschweifungen auch der Na
eben so verhaßt als verächtlich gemacht. I
war desto vollständiger geschehen, weil er
geistlichen Stand gehörte, bereits als Di
nus ordinirt, und mit einigen der reich
Beneficien des Königreichs ausgestattet w
gerade davon nahm jedoch der Pabst e
Vorwand her, sich jetzt für seine Befrey
zu verwenden. Durch die zweyte Gesa
schaft, die er wegen Lothringens nach Fr
reich schickte, ließ er bey dem König
darauf antragen, daß der Prinz seiner
fangenschaft entlassen werden müsse, und

diese Fürbitte gab ihm der König würklich die Freyheit wieder, weil er für den Pabst gern etwas thun wollte, das ihm nicht zu viel kostete. Carlmann aber sah sich nicht sobald in Freyheit, so entfloh er von dem Hofe seines Vaters, stellte sich an die Spitze einer Räuber-Bande, die er gesammelt hatte, streifte mit dieser im Lande umher, und reizte überall das Volk zum offenen Aufruhr auf [1]). Da er sich hingegen nach einer kurzen Zeit in Gefahr sah, wieder in die Hände des Königs zu fallen, der auch die Bischöffe aufgeboten hatte, den Bann über ihn auszusprechen, so beging er die schaamlose Niederträchtigkeit, den Pabst förmlich als Richter aufzufordern, und der Pabst ließ sich — der Himmel weiß, durch welchen Beweggrund — zu der Thorheit verleiten, daß er die Appellation nicht nur annahm, sondern auch die Sache recht eifrig verfolgte.

§. 3.

Er begnügte sich nicht damit, dem König einen Straf-Brief zu schicken, der in den unanstän-

1) S. Annal. Bertin. ad ann. 870.

anständigsten Ausdrücken [2]) abgefaßt wa
und den gemessenen Befehl erhielt, daß er
gleich seinem Sohn alle ihm entzogene Würd
und Aemter wiedergeben, und ihn so lan
im ungestörten Besitz davon lassen sollte, b
eine neue päbstliche Gesandtschaft in Frankre
eintreffen, und ihre gegenseitigen Beschwerd
untersuchen und schlichten würde. In eine
eigenen an die Bischöffe des Reichs [3]) geri
teten Schreiben untersagte er zugleich diese
daß sie sich nicht unterstehen sollten, den Ba
über den Prinzen auszusprechen, den welt
chen Ständen aber kündigte er in einem a
dern [4]) den zeitlichen und ewigen Fluch b

schrec

2) S. *Labbé* Conc. T. VIII. p. 929. Der Bri
fieng folgendermaßen an: "Inter caetera e
cessuum tuorum, quibus aliena usurpando inv
fisse crederis, illud quoque tibi objicitur, qu
etiam bestiarum feritatem excedens contra pr
pria viscera, id est, contra Carolomannum g
nitum tuum saevire, minime verearis."

3) *Labb.* T. VIII. p. 931.

4) Eb. das. p. 930. "Alioquin, quisquis vestru
contra Carolomannum castra moverit, arma f
tulerit, vel laesionis exercitia praeparaverit, ne

solu

schrecklichsten Bannes an, mit dem sie selbst belegt werden sollten, wenn sie auf den Befehl oder ohne den Befehl ihres Königs die Waffen gegen den Prinzen ergreifen, oder auf irgend eine Art etwas zu seiner Unterdrückung beytragen würden.

§. 4.

Dies Benehmen von Seiten des Pabsts hatte denn natürlich nur die Folge, die sich unter den damahligen Umständen untrüglich voraussehen ließ, daß das päbstliche Ansehen auf die schmählichste Art prostituirt wurde. Weder der König, noch die Stände, noch die Bischöffe würdigten ihn nur einer Antwort. Aber die Bischöffe [5]) sprachen den Bann über den

solum excommunicationis nexibus innodabitur, verum etiam vinculo anathematis obligatus in gehenna cum Diabolo deputabitur."

5) Nur die Bischöffe der Provinz von Sens, denn nur von diesen hatte es der König verlangt, weil der Prinz Diakonus der Kirche von Meaux war. Aber über seine Anhänger sprachen auch alle andere Bischöffe des Reichs den Bann aus.

den Prinzen würklich aus, der König nöthigte ihn bald darauf, das Reich zu verlassen, und einen Zufluchts-Ort in Deutschland zu suchen; und die Stände verdammten ihn zum Tode, da er doch nach einiger Zeit in die Hände seines Vaters gefallen, und von diesem vor ihre Versammlung gestellt worden war. An den Pabst wurde gar nicht dabey gedacht, denn zuverlässig geschah nicht einmahl dieß um seinetwillen, daß der König dem zum Tode verurtheilten Prinzen bloß die Augen ausstechen, und ihn lebenslänglich einsperren ließ [6].

§. 5.

Aber dabey wurde doch im Grunde nur jenes neue Ansehen, das sich die Päbste erst seit so kurzer Zeit auch in weltlichen Sachen angemaßt — es wurde nur zunächst jene neue oberrichterliche Gewalt prostituirt, welche sich erst Nicolaus auch über die Könige herausgenommen hatte; hingegen bey einer andern Fehde, in welche Hadrian zu gleicher Zeit mit den französischen Bischöffen und ihrem König

6) In das Kloster zu Corbie. Annal. Bertin. ad ann. 873.

s verwickelt wurde, unter den Händeln Hinc-
mars von Laon, erfuhr er ja noch die Krän-
kung dazu, daß man ihm auch in seinem
kirchlichen Verhältniß dasjenige wieder streitig
machte, was man erst seinem Vorgänger ein-
geräumt hatte.

§. 6.

Der Bischoff von Laon [7]), ein Neffe Hinc-
mars von Rheims, hatte sich schon in den
Jahren 868. und 869. den Unwillen seines
Königs, seines Metropoliten und seiner Mit-
bischöffe durch mehrere Handlungen zugezogen,
durch welche sie alle zwar nicht auf gleiche
Art, aber doch in gleichem Grade gegen ihn
erbittert worden waren [8]). Den König, mit
welchem er wegen einiger Güter und Lehen
seiner Kirche in Streit gerathen war, hatte er

durch

7) Das Leben des Mannes s. in der Hist. liter. de la France T. V. p. 522-527.

8) Die speziellere Geschichte der Händel Hincmars ist von Schröckh in seiner Kirchen-Geschichte Th. XXII. S. 176-192. noch genauer aus den Quellen erzählt, als von *du Pin* in Nov. Biblioth. T. VII. p. 39-52.

durch die insolenteste und frechste Gewalthätigkeit gereizt, womit er sich selbst in den Besitz der streitigen Stücke zu setzen versuchte. Der alte Hincmar aber, der ihn zuerst in den Streit mit dem König unterstützt hatte, war an seiner empfindlichsten Seite von ihm angegriffen worden, denn er hatte seine Metropoliten-Rechte mit dem beleidigendsten Uebermuth, und zwar auf mehr als eine Art angetastet. Er sagte ihm in das Gesicht, daß ihm sein Metropoliten-Verhältniß keine richterliche Gewalt über ihn gebe, weil er als Bischoff nur von dem Pabst gerichtet werden könne. Er erinnerte ihn mit Bitterkeit daran, daß ja der vorige Pabst zwey seiner Urtheile kassirt habe, und gab sich dabey — was für den Erzbischoff am kränkendsten seyn mochte — das Ansehen, als ob er ihn erst belehren müßte, was in der Kirche Rechtens sey [9]). Da er aber im J. 869. vor eine Syno-

9) S. Hincmari Laudunens. ad Remensem ep. in Hincmars Opp. T. II. p. 335. ferner ein zweyter Brief von ihm p. 340. nebst seinen Excerptis ex Epistolis Romanor. Pontif. p. 347. und

... zu Verdienste gefordert wurde, so ap... er auch würklich an den Pabst, und ... darauf, daß nach dieser Appellation ... Urtheil über ihn gefällt werden dürfe [10].

§. 7.

... Schmerzlich konnte Hinmarn etwas schmerz... begegnen [11]), als daß er eine solche ... von einem Neffen erfahren mußte, ... alles zu danken hatte; daher war es ... sehr natürlich, daß er sich bey ... Demüthigung, die er ihm dafür zudachte, über

und einer Collectio altera ex antiquis epistolis Romanor. Pontiff. p. 355-376.

10) S. Acta Concilii apud Vermeriam habiti ap. Labb. T. VIII. p. 1527.

11) Er konnte sich daher auch nicht enthalten, seinen Unwillen gegen ihn sogleich in einer grossen Schrift auszugießen, die ein für die Geschichte sehr schätzbares Document ist, da sie zugleich die Aeußerungen Hinmars über die falschen Decretalen enthält. S. Opusculum LV. Capitulorum adversus Hincmarum Laudunens. Opp. T. II. p. 377-593.

über alle andere Rücksichten hinwegsetzte
über die Rücksichten, die auf den P[
nehmen waren, würde er sich wahrsc[
auch in jedem andern ähnlichen Fall [
gesetzt haben. In Beziehung auf diesen
te ihm sogar eine Gelegenheit willkomme[
woben er die Fehler, die er in dem [
mit Rothad begangen hatte, wieder g[
chen, und gerade diese Gelegenheit am
kommensten seyn, weil er sie dabey in
scheinbar ordnungsmäßigeren Gang un[
mit der gewissen Aussicht eines glücklich[
folgs gut machen konnte. Einerseits
nehmlich doch der neue Vorfall, wobe[
eine Appellation an den Pabst unwürksa[
chen ließ, nicht ganz gleich mit dem Fa[
thads, denn über diesen war doch sch[
Urtheil gesprochen worden, von welchem [
pellirte; der Bischoff von Laon aber b[
darauf 12), daß seine Sache in der erste[

12) Er bestand selbst mit einer Insolenz d[
die von ganz neuer Art war. Da er [
lich voraussah, daß man auf der Sy[
von welcher er gerichtet werden sollte,

stanz an den Pabst kommen müsse. Andererseits wußte Hincmar, daß er es nicht mehr mit Nicolaus zu thun habe. Er durfte sicherer auf die Unterstützung seiner Mit-Bischöffe rechnen, die schon lange gewünscht hatten, daß der Stolz und der Uebermuth seines Neffen gedemüthigt werden möchte. Er glaubte noch sicherer auf die Unterstützung des Königs rechnen zu dürfen, der desto heftiger gegen ihn aufgebracht war, je mehr er ihn einst mit Wohlthaten überhäuft hatte: also vereinigte sich alles, ihn zum rascheren Handeln in dieser Sache aufzumuntern; und die Aufmunterung würkte auch trefflich.

§. 8.

Provocation nicht zulassen würde, so ließ er vorher den Klerus seines ganzen Sprengels zusammenkommen, und nahm allen Geistlichen einen Eyd ab, daß sie in dem Fall, wenn er nach Rom zu reisen verhindert oder gar gefangen gehalten würde, den Gottesdienst in der ganzen Diöcese still stehen lassen sollten, bis sie ihn wieder in ihrer Mitte sehen, oder von dem Pabst selbst weitere Befehle erhalten würden. S. *Labbé* T. VIII. p. 1793.

§. 8.

Da der König dazwischen hinein Lothringen in Besitz zu nehmen hatte, so war die Sache des Bischoffs von Laon auf die nächste Versammlung ausgesetzt worden, die im J. 870. zu Attigny zu Stande kam. Auf dieser Versammlung schien er sich auch etwas schmiegen zu wollen, denn er erbot sich zu einem Vergleich mit seinem Metropoliten [13]), und ersuchte den König, daß er in dem besondern Streit, den er wegen einiger Güter mit ihm hatte, weltliche Commissarien ernennen möchte, deren Ausspruch er sich unterwerfen wolle. Er inhärirte jedoch dabey immer noch seiner Appellation an den Pabst, und da er durch sein letztes Erbieten gegen den König alle seine Mitbischöffe [14]) nur noch mehr erbittert, den

13) Er wollte schriftlich versprechen, die Vorrechte seines Metropoliten in Zukunft zu respektiren, jedoch nur so weit als die Gesetze der Kirche und die Decrete des apostolischen Stuhls es vorschrieben. S. Annal. Bertin. ad ann. 870.

14) Sie warfen ihm vor, daß er dadurch die Rechte

König aber nicht besänftigt hatte, so fand er der grösseren Synode zu Doucy, auf ... jetzt im J. 871. [15]) die Sache ... werden sollte, alle Gemüther noch ungün... als vorher gegen sich gestimmt. Der ... selbst trat hier in Person gegen ihn auf, klagte ihn als eydbrüchigen Verräther, des Ungehorsams und Aufruhrs an. Nach ... erhob sich der alte Hincmar, und ... Versammlung ein langes Klag-Libell ... vor. Auf die Einwendungen, die er

Rechte des ganzen geistlichen Standes verrathen hätte, und der alte Hincmar hatte um so mehr Ursache, sich darüber zu ärgern, da er ihn zuerst bey der Behauptung, daß ein Bischoff vor kein weltliches Gericht gestellt werden könne, eifrigst unterstützt hatte. S. *Hincmari* Ep. ad Carolum Calv. Opp. T. II. p. 316. und seine Admonitio extemporalis ad Regem bey *Labbé* T. VIII. p. 1762.

Die vollständigen Akten dieser Synode gab zuerst der Jesuit Ludw. Cellot im J. 1658. zu Paris mit Erläuterungen heraus, und so nahm sie *Labbé* in seine Sammlung T. VIII. p. 1539-1844. auf.

er gegen seinen Metropoliten vorbrachte, stand der König wieder auf, und erbot sich mit mehreren Großen, darauf zu schwören, daß alle von ihm angeführten Thatsachen [16]) falsch seyen. Als er endlich abermahls darauf drang, daß seine Ankläger mit ihm nach Rom reisen müßten, weil er an den Pabst appellirt habe, so bewies man ihm, daß keine Rücksicht darauf genommen werden dürfe, weil nach dem Innhalt der bestimmtesten Kirchen-Gesetze die Sache eines Bischoffs zuerst in seiner Provinz ausgemacht werden müsse [17]), und mit der lauten Beystimmung der ganzen Synode sprach

nun

16) Er gab nehmlich vor, daß der Metropolit nicht sein Richter seyn könne, weil er dem König zu seiner Gefangennehmung gerathen habe, und die Falschheit dieser Angabe beschwor der König mit mehreren Großen und Bischöffen. p. 1641.

17) Man bewies es ihm auch aus einem eigenen Schreiben Hadrians, das er producirte, und worinn zwar dieser seinen Entschluß, nach Rom zu reisen, gebilligt, ihn aber doch dabey ermahnt hatte, seinem Metropoliten alle kanonische Unterwürfigkeit zu erzeigen. S. Act. p. 1641.

nun Hincmar feyerlich das Absetzungs-Urtheil über ihn aus, wobey er nur dem Pabst die Rechte vorbehielt [18]), welche ihm die Sardicensischen Canonen in Sachen der Bischöffe eingeräumt hätten.

[illegible]

§. 9. [illegible]

Was mit diesem letzten gemeynt war, erklärten die französischen Bischöffe dem Pabst selbst in einem Schreiben, das man im Nahmen der Synode [19]) an ihn erließ. Sie richteten ihn darinn, sich aus den mitgeschickten Acten von den Verbrechen des Bischoffs von Laon selbst zu belehren, worinn er gewiß Gründe genug finden würde, das Urtheil, das sie über ihn hätten fällen müssen, zu bestätigen. Wenn er aber gegen ihre Erwartung

18) "Reservato per omnia juris privilegio Domini et Patris nostri — quod illi sacri Sardicenses Canones decreverunt, et — Innocentius, Bonifacius, Leo ejusdem sacrae Sedis Pontifices ex istis sacris Canonibus promulgaverunt." p. 1652.

19) Epist. synodalis ad Hadrianum. eb. das. p. 1652.

tung dennoch für gut fände, von dem Recht Gebrauch zu machen, das ihm die Sardicensischen Canonen einräumten, und eine neue Untersuchung der Sache anzuordnen, so möchte er auch ganz bey der Vorschrift dieser Canonen bleiben, und die neue Untersuchung entweder einigen Bischöffen aus den benachbarten Ländern auftragen, oder Abgeordnete nach Frankreich schicken, welche sie in Gemeinschaft mit ihnen vornehmen könnten. Würde er sich hingegen herausnehmen, ihr Urtheil vorläufig für unkräftig zu erklären, und den abgesetzten Bischoff noch vor der Revision seines Processes zu restituiren, so müßten sie ihm erklären, daß sie das Recht der französischen Kirche, ihre Bischöffe selbst zu richten, niemahls gutwillig aufgeben würden [20].

§. 10.

20) "Quia usque ad nostra tempora nulla patrum definitione hoc ecclesiis Gallicanis et Belgicis est derogatum, praesertim quia decreta Nicaena tam inferioris gradus Clericos, quam Episcopos ipsos, sicut Africanum scribit Concilium, suis Metropolitanis aptissime commiserunt." p. 1656.

§. 10.

Dieß hieß dem Pabst unumwunden erklärt, daß man ihm höchstens das Recht einer Appellations-Instanz in Sachen der Bischöffe 21), daß man ihm dabey nicht einmahl das Befugniß, die Processe nach Rom zu ziehen, sondern höchstens das Recht zugestehe, judices in partibus zu ernennen, oder eine neue Untersuchungs-Commission an Ort und Stelle anzuordnen, und daß man also in Frankreich noch viel weniger den neuen Rechts-Grundsatz anerkenne, nach welchem alle bischöffliche Sachen ausschliessend dem Römischen Stuhl reservirt seyn sollten. Darinn lag dann auch, daß man in Frankreich den Decreten und Decretalen der Päbste, auf welche sich Nicolaus in dem Handel Rothads zur Behauptung des neuen Grundsatzes berufen hatte, keine Gesetz-Kraft zugestehe, und ohne Zweifel war es Hincmars Absicht, daß man dieß zu Rom zuerst

21) Daß man dem Pabst dieß Recht jetzt gar nicht absprechen wollte, hat *Natal. Alex.* am ausführlichsten bewiesen. Hist. eccl. Sec. IX. et X. Dissert. VIII.

erst darinn finden sollte; da aber der Pabst keine Notiz davon nehmen wollte, so ließ man sich die Mühe nicht verdrießen, es ihm noch viel stärker zu erklären.

§. 11.

Hadrian war nehmlich so unbedachtsam, in dem so vielfach unähnlichen Fall und unter den so sehr veränderten Umständen dennoch die ganze Rolle seines Vorgängers in der Sache Rothads nachspielen zu wollen. Er bezeugte daher der Synode [22]) in seiner Antwort nicht wenig Unwillen darüber, daß sie es gewagt habe, über den Bischoff von Laon, seiner eingelegten Appellation an den Römischen Stuhl ungeachtet, das Absetzungs-Urtheil würklich auszusprechen, und stellte sich nur deßwegen geneigt, ihr die dafür verdiente weitere Ahndung zu erlassen, weil sie doch in ihrem Urtheil dem heiligen apostolischen Stuhl seine Rechte ausdrücklich reservirt habe; hingegen bestand er desto nachdrücklicher darauf, daß nun Hincmar mit einem oder mit mehreren

aus

22) S. Epist. Hadriani ad Episcopos Synodi Duciacensis. *Labb.* T. VIII. p. 932.

Mitte nach Rom geschickt werden
er selbst in der Sache entscheiden
er die von ihnen eingeschickten
Akten noch nicht hinreichend finde:
diß schrieb er auch an den König in ei-
gebieterischen Sprache [23]), und nun
endlich dieser, unter seinem Nahmen
antworten, und dabey gelegenheits
mit ihm abzuthun, was er noch
lothringischen Sache und von der
Prinzen Carlmanns her gut
hatte. Der alte Hincmar erhielt
Auftrag, im Nahmen des Königs zu
, und richtete ihn musterhaft aus.

§. 12.

Jedes Wort in dem Brief [24]) schien nur
die Absicht ausgesucht, aber höchst sorg-
sam

23) "Nos — schrieb er hier unter anderem — in depositione illius, quam diu vivimus, nullatenus consentiemus, nisi veniente ipso ad nostram praesentiam, causa depositionis ejus nostro fuerit examine diligenter inquisita et finita." Ep. Hadr. ad Carol. eb. das. p. 935.

24) S. *Hincmari* Opp. T. II. p. 701-716.

sam ausgesucht, um dem Pabst die Tugend der Demuth recht nachdrücklich einzuschärfen. Er müsse wohl — wurde ihm darinn gesagt — nicht viel in seinem Leben mit Königen gesprochen haben, weil er gar nicht zu wissen scheine, welche Sprache er gegen sie zu führen habe. Ganz neue Unverschämtheit sey es wenigstens, daß ein Pabst gegen einen König von Frankreich den Ausdruck: befehlen, zu gebrauchen wage, aber noch größere Unverschämtheit, daß er in einer Sache zu befehlen wage, in welche er sich ohne die offenbarste Verletzung aller göttlichen und menschlichen, aller geistlichen und weltlichen Gesetze gar nicht einmischen könne. Zwar berufe sich der Schreiber seines Briefs auch auf Gesetze und Decrete; allein das Decret müßte in der Hölle erfunden seyn, das einen König verpflichten wolle, einen in seinem Reich nach Urtheil und Recht verdammten und seiner Verbrechen überwiesenen Mann erst noch nach Rom zu schikken. Auf jeden Fall möge er aber einerseits wissen [25]), daß ein König von Frankreich nie-

25) "Proinde — necessarium est vobis scribere, quod

... in dem Verhältniß des Statthalters
... Schirm-Vogts, sondern im
... Verhältniß des wahren Landes-
... seine Bischöffe gestanden, und
... sich erinnern lassen, daß auch ein
... Bischoff, wie jeder andere in der
... den Verordnungen der Kirche und den
... der Kayser und Könige zu gehorchen
... Zuletzt wurde er noch gewarnt,
... den König und an die Bischöffe
... der Nation keine ähnliche Briefe
... schicken möchte, weil man sonst leicht
... werden könnte, die Verachtung, wo-
... man sie und ihre Ueberbringer aufnähme,
... eine für ihn noch empfindlichere Art zu
...

§. 13.

quod reges Francorum ex regio genere nati, non Episcoporum vicedomini, sed terrae domini hactenus fuimus computati, et ut Leo et Romana Synodus scribit, Reges et Imperatores, quos terris divina potentia praecepit praeesse, jus distinguendorum negotiorum Episcopis juxta divalia constituta permiserunt, non autem Episcoporum villici extiterunt." p. 706.

§. 13.

Dieser neue Ton, den man gegen den Pabst annahm, würkte aber so vollständig, daß man es wahrscheinlich in Frankreich sehr bedauerte, ihn nicht früher angenommen zu haben. Hadrian beeilte sich, dem König zu antworten, um, wie er sagte, seine Wunden durch das Oel des Trostes zu heilen [26]), und dieß Oel des Trostes goß er ihm durch reichliche Lobsprüche über seine Weisheit, Frömmigkeit und andere Regenten-Tugenden, und noch kräftiger durch das Versprechen ein, daß

26) "Et quidem, quia quasi tumores et laesiones vestras palpitare sensimus, has oleo consolationis per dulcissimum melos caritatis, et sanctae dilectionis unguentum fovere, leuire, et ad sanitatem perducere, optamus." Ep. Hadr. ad Carol. *Labb.* T. VIII. p. 937.

27) Confitemur vobis devovendo et notescimus affirmando, quod — si superstes fuerit vestra nobilitas Imperatori, vita nobis comite, si dederit quispiam nobis multorum modiorum auri cumulum, nunquam acquiescemus, exposcemus aut sponte suscipiemus alium in regnum et imperium romanum, nisi te ipsum." Hadrian, sagt

daß nach dem Absterben des Kaysers, das man als nahe zu erwarten hatte, die Kayser-Krone auf kein anderes Haupt, als auf das einige, kommen sollte. In der Sache Hinc-ars müßte er freylich darauf beharren, daß nach Rom geschickt werden müsse; hingegen rsprach er doch jetzt voraus, daß er in dieem Fall vor dem Ausgang der neuen Unter-uchung von ihm restituirt, und daß auch diese lbst den Gesetzen gemäß entweder eigenen ommissarien an Ort und Stelle von ihm aufge-tragen, oder in Beyseyn seiner Legaten in e Provinz selbst vorgenommen werden sollte. [illegible] sollte offenbar bloß der Schein einer [illegible]ung noch gerettet werden, die sich selbst cht durchsetzen ließ; aber Hadrian wurde nicht einmahl so gut, nur den Schein zu [illegible]ten, denn er starb im nehmlichen Jahr 72., ehe man sich noch in Frankreich bedacht hatte,

[illegible] darüber Baronius, habe sich in seiner Antwort sehr weislich nach dem Pythagorischen Spruch: Man soll nicht mit dem Schwerdt in das Feuer schlagen: und nach der Beob-achtung des Königs Salomo gerichtet, daß eine gelinde Antwort den Zorn breche.

hatte, was man allenfalls ihm zu Gefallen noch thun könnte.

§. 14.

Damit schien allerdings der ganze Gewinn wieder verlohren, den der Vorgänger Hadrians sowohl in seinem Pabst-Verhältniß gegen die Könige, als gegen die Bischöffe errungen hatte, denn seine Ansprüche auf eine oberrichterliche Gewalt über die weltlichen Fürsten waren durch die allerthätlichste Protestation wieder für nichtig und ungültig erklärt, und gegen den Haupt-Grundsatz des neuen isidorischen Kirchen-Rechts, das er einzuführen versucht hatte, war ein eben so kräftiger und mit gleichem Nachdruck behaupteter Widerspruch erhoben worden. Die ganze französische Kirche hatte laut erklärt, daß sie das Princip nicht anerkenne, nach welchem alle causae episcopales dem Pabst ausschliessend vorbehalten, und damit das Richter-Amt über alle Bischöffe dem Pabst vorbehalten seyn sollte, und der gemachte neue Versuch, sie zu seiner Annahme zu zwingen, war gänzlich fehlgeschlagen. Dieß trug aber desto mehr aus,

da

... fränkischen Bischöffe zu gleicher Zeit ... umgestürzt hatten, auf den man ... ihrerseits hatte bauen wollen.

§. 15.

Dieser Grund war das Ansehen der falschen Decretalen, der wieder die Voraussetzung zur Unterlage hatte, daß allen päbstlichen Decreten und Aussprüchen ohne Ausnahme eine für die ganze Kirche verbindende Gesetzkraft zukommen müsse. Diese Voraussetzung tastete aber der Erzbischoff Hincmar mit eben so kühner als fester Hand an, und verdarb dadurch ... Römischen Hofe an den Planen, die er ... auf die ersten gebaut hatte, weit mehr, als er auf jede andere Art hätte thun können. Er sprach jenen falschen Decreten, auf welche ihn der Bischoff von Laon verwiesen hatte, nicht deßwegen ihre Kraft ab, weil ... handgreiflich erdichtet und unterschoben ... 28), sondern weil ihnen andere Erfordernisse

28) Es verräth sich vielfach, daß doch auch Hincmar an Betrug und Verfälschung dabey dachte, nur wußte er nicht, auf wen er seinen

dernisse zu dem Charakter kirchlicher Gesetze fehlten. Er bewies zuerst, daß nicht alle Decretalen und Briefe der Påbste, und nicht alles, was in Briefen der Påbste stehe, sondern nur dasjenige, was darinn aus den Canonen und Decreten der älteren anerkannten Concilien ausgezogen, oder diesen gemäß sey, eine verbindende Gesetz-Kraft für die Kirche haben könne [29]). Er drang überhaupt darauf, als auf eine eigene Rechts-Regel, daß man auch außer dem Fall einer scheinbaren Collision einen großen Unterschied zwischen den Cano-

nen Verdacht dabey werfen sollte. Aber in seiner Schedula expostulationis adverſ. Hincmarum Laudun., die er auf der Synode zu Doucy vorlas, machte er es in Cap. XII. auch zu einem eigenen Klag-Punkt gegen diesen, "quod in sua decretorum collectione sanctorum „patrum dicta sensusque corruperit."

29) Er bewies dieß im besondern gegen jenen Ausspruch Leo des Gr., auf den sich schon Nicolaus berufen hatte, nach welchem man verpflichtet seyn sollte, allen Verordnungen der Påbste zu gehorchen. S. *Hincm.* Capitul. adv. Hincmar. Laud. c. 10. p. 413.

[illegible] und Verordnungen der oekumenischen [illegible], und zwischen den Briefen der Heiligen, auch der Römischen Bischöffe, machen [illegible] 30); und nun zeigte er im besondern, [illegible] in den neu-producirten Decretalen und [illegible] der alten Päbste manches vorkomme, [illegible] mit den anerkanntesten Gesetzen im Widerspruch stehe, und zum Theil ausdrücklich [illegible] diese verändert und abgeschafft worden [illegible] 31).

§. 16.

Durch diese Wendung wurde der Widerspruch Hincmars gegen die falschen Decrete ungleich bedenklicher und gefährlicher, als der voll-

30) S. Cap. 25. p. 481.

31) S. Cap. 20 p. 451. Cap. 24. p. 475. Er zeigt dieß hier besonders von den sogenannten Capitulis Angilramni, welche bey dieser Gelegenheit zum Vorschein gekommen, und offenbar aus den falschen Decreten — vielleicht nach der Vermuthung Spittlers Gesch. des kan. Rechts p. 271. durch Hincmar von Laon selbst — ausgezogen waren.

sam ausgesucht, um dem Pabst die Tugend der Demuth recht nachdrücklich einzuschärfen. Er müsse wohl — wurde ihm darinn gesagt — nicht viel in seinem Leben mit Königen gesprochen haben, weil er gar nicht zu wissen scheine, welche Sprache er gegen sie zu führen habe. Ganz neue Unverschämtheit sey es wenigstens, daß ein Pabst gegen einen König von Frankreich den Ausdruck: **befehlen**, zu gebrauchen wage, aber noch größere Unverschämtheit, daß er in einer Sache zu befehlen wage, in welche er sich ohne die offenbarste Verletzung aller göttlichen und menschlichen, aller geistlichen und weltlichen Gesetze gar nicht einmischen könne. Zwar berufe sich der Schreiber seines Briefs auch auf Gesetze und Decrete; allein das Decret müßte in der Hölle erfunden seyn, das einen König verpflichten wolle, einen in seinem Reich nach Urtheil und Recht verdammten und seiner Verbrechen überwiesenen Mann erst noch nach Rom zu schikken. Auf jeden Fall möge er aber einerseits wissen [25]), daß ein König von Frankreich nie-

25) "Proinde — necessarium est vobis scribere, quod

nahls in dem Verhältniß des Statthalters ... blossen Schirm-Vogts, sondern im ... in dem Verhältniß des wahren Landes... gegen seine Bischöffe gestanden, und ... seits sich erinnern lassen, daß auch ein ...ischer Bischoff, wie jeder andere in der ..., den Verordnungen der Kirche und den ... der Kayser und Könige zu gehorchen ... sey. Zuletzt wurde er noch gewarnt, ... an den König und an die Bischöffe ... Großen der Nation keine ähnliche Briefe ...hr schicken möchte, weil man sonst leicht ...zeigt werden könnte, die Verachtung, wo... ...t man sie und ihre Ueberbringer aufnähme, ...f eine für ihn noch empfindlichere Art zu ...ßern.

§. 13.

quod reges Francorum ex regio genere nati, non Episcoporum vicedomini, sed terrae domini hactenus fuimus computati, et ut Leo et Romana Synodus scribit, Reges et Imperatores, quos terris divina potentia praecepit praeesse, jus distinguendorum negotiorum Episcopis juxta divalia constituta permiserunt, non autem Episcoporum villici extiterunt." p. 706.

§. 13.

Dieser neue Ton, den man gegen den Pabst annahm, würkte aber so vollständig, daß man es wahrscheinlich in Frankreich sehr bedauerte, ihn nicht früher angenommen zu haben. Hadrian beeilte sich, dem König zu antworten, um, wie er sagte, seine Wunden durch das Oel des Trostes zu heilen [26]), und dieß Oel des Trostes goß er ihm durch reichliche Lobsprüche über seine Weisheit, Frömmigkeit und andere Regenten-Tugenden, und noch kräftiger durch das Versprechen ein [27]), daß

26) "Et quidem, quia quasi tumores et laesiones vestras palpitare sensimus, has oleo consolationis per dulcissimum melos caritatis, et sanctae dilectionis unguentum fovere, lenire, et ad sanitatem perducere, optamus." Ep. Hadr. ad Carol. *Labb.* T. VIII. p. 937.

27) Confitemur vobis devovendo et notescimus affirmando, quod — si superstes fuerit vestra nobilitas Imperatori, vita nobis comite, si dederit quispiam nobis multorum modiorum auri cumulum, nunquam acquiescemus, exposcemus aut sponte suscipiemus alium in regnum et imperium romanum, nisi te ipsum." Hadrian, sagt

daß nach dem Absterben des Kaysers, das man als nahe zu erwarten hatte, die Kaysers-Krone auf kein anderes Haupt, als auf das seinige, kommen sollte. In der Sache Hincmars müßte er freylich darauf beharren, daß er nach Rom geschickt werden müsse; hingegen versprach er doch jetzt voraus, daß er in diesem Fall vor dem Ausgang der neuen Untersuchung von ihm restituirt, und daß auch diese selbst den Gesetzen gemäß entweder eigenen Commissarien an Ort und Stelle von ihm aufgetragen, oder in Beyseyn seiner Legaten in der Provinz selbst vorgenommen werden sollte. Dadurch sollte offenbar bloß der Schein einer Anmaßung noch gerettet werden, die sich selbst nicht durchsetzen ließ; aber Hadrian wurde es nicht einmahl so gut, nur den Schein zu retten, denn er starb im nehmlichen Jahr 872., ehe man sich noch in Frankreich bedacht hatte,

sagt darüber Baronius, habe sich in seiner Antwort sehr weislich nach dem Pythagorischen Spruch: Man soll nicht mit dem Schwerdt in das Feuer schlagen: und nach der Beobachtung des Königs Salomo gerichtet, daß eine gelinde Antwort den Zorn breche.

hatte, was man allenfalls ihm zu Gefallen noch thun könnte.

§. 14.

Damit schien allerdings der ganze Gewinn wieder verlohren, den der Vorgänger Hadrians sowohl in seinem Pabst-Verhältniß gegen die Könige, als gegen die Bischöffe errungen hatte, denn seine Ansprüche auf eine oberrichterliche Gewalt über die weltlichen Fürsten waren durch die allerthätlichste Protestation wieder für nichtig und ungültig erklärt, und gegen den Haupt-Grundsatz des neuen isidorischen Kirchen-Rechts, das er einzuführen versucht hatte, war ein eben so kräftiger und mit gleichem Nachdruck behaupteter Widerspruch erhoben worden. Die ganze französische Kirche hatte laut erklärt, daß sie das Princip nicht anerkenne, nach welchem alle causae episcopales dem Pabst ausschließend vorbehalten, und damit das Richter-Amt über alle Bischöffe dem Pabst vorbehalten seyn sollte, und der gemachte neue Versuch, sie zu seiner Annahme zu zwingen, war gänzlich fehlgeschlagen. Dieß trug aber desto mehr aus,

da

da die französischen Bischöffe zu gleicher Zeit den Grund umgestürzt hatten, auf den man es päbstlicherseits hatte bauen wollen.

§. 15.

Dieser Grund war das Ansehen der falschen Decretalen, der wieder die Voraussetzung zur Unterlage hatte, daß allen päbstlichen Decreten und Aussprüchen ohne Ausnahme eine für die ganze Kirche verbindende Gesetzkraft zukommen müsse. Diese Voraussetzung tastete aber der Erzbischoff Hincmar mit eben so kühner als fester Hand an, und verdarb dadurch dem Römischen Hofe an den Planen, die er vielleicht auf die ersten gebaut hatte, weit mehr, als er auf jede andere Art hätte thun können. Er sprach jenen falschen Decreten, auf welche ihn der Bischoff von Laon verwiesen hatte, nicht deßwegen ihre Kraft ab, weil sie handgreiflich erdichtet und unterschoben seyen [28]), sondern weil ihnen andere Erfordernisse

28) Es verräth sich vielfach, daß doch auch Hincmar an Betrug und Verfälschung dabey dachte, nur wußte er nicht, auf wen er seinen

dernisse zu dem Charakter kirchlicher Gesetze fehlten. Er bewies zuerst, daß nicht alle Decretalen und Briefe der Päbste, und nicht alles, was in Briefen der Päbste stehe, sondern nur dasjenige, was darinn aus den Canonen und Decreten der älteren autorisirten Concilien ausgezogen, oder diesen gemäß sey, eine verbindende Gesetz-Kraft für die Kirche haben könne [29]). Er drang überhaupt darauf, als auf eine eigene Rechts-Regel, daß man auch außer dem Fall einer scheinbaren Collision einen großen Unterschied zwischen den Canos-

nen Verdacht dabey werfen sollte. Aber in seiner Schedula expostulationis adverſ. Hincmarum Laudun., die er auf der Synode zu Doucy vorlas, machte er es in Cap. XII. auch zu einem eigenen Klag-Punkt gegen diesen, "quod in ſua decretorum collectione ſanctorum „patrum dicta ſenſusque corruperit."

29) Er bewies dieß im besondern gegen jenen Ausspruch Leo des Gr., auf den sich schon Nicolaus berufen hatte, nach welchem man verpflichtet seyn sollte, allen Verordnungen der Päbste zu gehorchen. S. *Hincm.* Capitul. adv. Hincmar. Laud. c. 10. p. 413.

Canonen und Verordnungen der oekumenischen Concilien, und zwischen den Briefen der Heiligen, auch der Römischen Bischöffe, machen müsse [30]); und nun zeigte er im besondern, daß in den neu-producirten Decretalen und Kapiteln der alten Päbste manches vorkomme, das mit den anerkanntesten Gesetzen im Widerspruch stehe, und zum Theil ausdrücklich durch diese verändert und abgeschafft worden sey [31]).

§. 16.

Durch diese Wendung wurde der Widerspruch Hincmars gegen die falschen Decrete ungleich bedenklicher und gefährlicher, als der voll-

30) S. Cap. 25. p. 481.

31) S. Cap. 20 p. 451. Cap. 24. p. 475. Er zeigt dieß hier besonders von den sogenannten Capitulis Angilramni, welche bey dieser Gelegenheit zum Vorschein gekommen, und offenbar aus den falschen Decreten — vielleicht nach der Vermuthung Spittlers Gesch. des kan. Rechts p. 271. durch Hincmar von Laon selbst — ausgezogen waren.

vollständigste Beweis ihrer Unächtheit, den er hätte führen mögen, hätte werden können: das schlimmste dabey war aber noch dieß, daß der Erzbischoff den Haupt-Zweck, um dessen Erreichung es dabey den Päbsten zu thun war, so richtig durchschaut hatte, und ihm so bestimmt entgegen arbeitete. Er wisse recht gut, sagte er dem Pabst und sagte er seinem Neffen in das Gesicht, daß es darauf angelegt sey, alle Bischöffe dem Römischen Stuhl unmittelbar zu unterwerfen [32]). Auch waren alle seine Bewegungen nur dafür berechnet, es zu verhindern; und war es ihm nicht würklich bey dieser Gelegenheit recht vollständig gelungen?

Doch so schlimm dieß aussah, so traten doch dabey, was man nicht übersehen darf, auch einige günstige Zeichen ein, die wenigstens der Hoffnung Raum liessen, daß dasjenige, was unter Hadrians Regierung verlohren schien,

32) "Bona hora! — schrieb er an seinen Neffen — Tantum laborasti, ut nemini esses subjectus, nisi apostolicae Sedis Pontifici, et nullus te judicare potest, nisi Apostolica sedes!" Opp. T. II. p. 476.

...., von einem glücklicheren Nachfolger ... wieder gewonnen werden könnte.

§. 17.

Sie hatten freylich einmahl weder die ...nde von Lothringen bey der Vergebung ih...r Krone, noch der König von Frankreich bey ... Annahme, von einer oberrichterlichen Ge... des Pabsts dem Ansehen nach etwas wis...n wollen; aber die schriftliche Protestation, ... die sie ihm durch den Erzbischoff von ...eims dagegen schicken ließen, war doch so ...faßt, daß ihm eine solche Gewalt auch nicht ...sdrücklich dadurch abgesprochen wurde. Man ...ß es höchst deutlich durchscheinen, daß man ...n sehr gern das Recht, in der Sache mit...sprechen, zugestanden haben würde, wenn er ...r so, wie man wünschte, darinn gespro...en hätte. Die französischen Bischöffe bezeug...n ihm auch ihren Unwillen und ihr Erstau...n nur darüber, daß er ihren König wegen ...ch nicht erwiesener Verbrechen mit dem ...ann bedroht habe [33]); also räumten sie eben damit

33) Die Drohung — ließen sie ihm durch Hinc-mar

damit ein, daß sich seine Gewalt zu binden und zu lösen, oder sein Richter-Amt, allerdings auch über Könige erstrecke, denn sie behaupteten bloß, daß er im vorliegenden Fall keinen gerechten Gebrauch davon gemacht habe.

§. 18.

Noch mehr Glückliches kam bey dem Unglück zusammen, das Hadrian in der Sache des jungen Hincmars von Laon hatte. Wenn sich dabey der ältere Hincmar zu der Vertheidigung seiner Metropoliten-Rechte gegen den neuen Rechts-Grundsatz, daß alle bischöfflichen Sachen dem Römischen Stuhl ausschließend vorbehalten seyen, und gegen die falschen Decrete

mar schreiben — sey deßwegen vorzüglich eben so unzeitig als unbefugt, "quoniam ille „se perjurum esse denegat, se invasorem alte-„rius et non ad se pertinentis regni diffitetur, „se tyrannum non esse confirmat, se haereti-„cum et schismaticum non esse confitetur, — „sed secundum leges et canones praesens in „judicio, aut ad objecta respondere, aut de „objectis convinci, se non refugere, dicit." S. *Hincm.* Opp. T. II. p. 694.

[illegible] erklärte, auf deren Autorität er gehört werden sollte, so setzte er jeder Exception [illegible] immer eine Erklärung an die Seite, welche die bestimmteste und feyerlichste Anerkennung der sonstigen Rechte des Römischen [illegible] Primats, oder doch dieses Supremats im Allgemeinen in sich hielt 54). Jede Wendung seinen Briefen an den Pabst war mit höchster [illegible] Sorgfalt abgemessen, um das jenige, was er ihm noch lassen wollte, zu verstärken, und zugleich was es unverkennbar, [illegible] es ihm bey diesen Wendungen nicht bloß [illegible] zu thun war, das Unangenehme, das ihm sonst zu sagen hatte, zu mildern, [illegible] daß sie seine wahrste Gesinnung ausdrückten und ausdrücken sollten. Es war unverkennbar, daß Hincmar in allem Ernst ein Übergewicht von Macht in die Hände des Pabsts gelegt haben wollte, weil er sehr richtig berechnet hatte, daß der mächtigere Pabst sich für die Bischöffe in mehreren Beziehungen

54) S. eb. das. p. 697. Auch in dem Straf-Brief an den jungen Hincmar p. 403. und in den Akten der Synode zu Doucy p. 1657.

gen brauchbarer werden könnte. Auch in den Briefen [35]), die er in dem Nahmen seines Königs an ihn zu schreiben hatte, brachte er höchst bedachtsam mehrere solcher Wendungen an; in jenem Schreiben aber, das er im Nahmen der Synode zu Doucy an ihn erließ, faßte er ja selbst ihre Protestation gegen das neu-angemaßte päbstliche Cognitions-Recht in allen bischöflichen Sachen in solche Ausdrücke, welche ihm voraus ankündigten, daß man sich doch keinen weiteren Widerstand gegen die Schritte, die er

35) S. eb. das. p. 704. 716. Einige dieser Wendungen fielen auch *Moreau* so stark auf, daß er sich nicht entbrechen konnte, die Bemerkung dabey zu machen: "A cette epoque le Clergé defendoit mieux ses propres droits, que ceux de son Souverain." Discours sur l'hist. de France T. XI. p. 329. Aber zu dem starken Brief, den Hincmar im Nahmen des Königs im J. 872. an ihn aufsetzte, verfertigte er ja noch das Concept zu einer Beylage, worinn ihm der König eigenhändig schreiben mußte, daß das Unangenehme, was er ihm in seinem officiellen Brief habe sagen müssen, nicht sogar böse gemeynt sey. *Hincm.* Opp. T. II. p. 716.

n allenfalls thun möchte, erlauben würde. [illegible] selbst — schrieb er ihm — und seine [illegible] könnten es nicht anders als ge[illegible] finden, wenn er jener neuen [illegible] zufolge das von ihnen ausgesprochene [illegible] Urtheil des jungen Hincmars wie[illegible] umstoßen würde; aber er wagte es nicht, [illegible] sagen, daß sie in diesem Fall seinen [illegible] nicht respektiren, sondern er schrieb [illegible], daß sie sich alsdann um den [illegible] Bischoff auch nicht mehr bekümmern, [illegible] für keines seiner Verbrechen weiter ver[illegible]twortlich halten würden [36].

§. 19.

Was hingegen Hincmar unter diesen Hän[illegible]deln gegen die Gesetz-Kraft der falschen De[illegible]cretalen und der päbstlichen Decretalen über[illegible]haupt

36) "Ita in postmodum nulla de eo judicia determinemus, vel quamcumque proclamationem apud quemcunque faciemus. Vivat sibi sicut vult. Egimus enim de illo pro modulo nostro." S. Epist. Synod. ad Hadrian. Papam am a. O. p. 1658.

haupt geäußert hatte, dieß konnte für den Gebrauch, den man etwa zu Rom noch weiter davon machen wollte, schon deßwegen nicht so sehr nachtheilig werden, weil es doch von ihm nur seinem Neffen, aber nicht dem Pabst selbst entgegengesetzt worden war. Man hatte also nicht nöthig, zu Rom davon Notiz zu nehmen, und durfte sich um so weniger dadurch abhalten lassen, auch aus den falschen Decreten hin und wieder etwas anzubringen, da doch Hincmar ihre Aechtheit nicht bestritten hatte. Hadrian trug daher kein Bedenken selbst in seinem Antwortschreiben an die Synode zu Doucy wieder eine von den falschen Decretalen aus Gelegenheit einer andern Anfrage, die man an ihn gebracht hatte, zu citiren. Die französischen Bischöffe hatten auf der Welt nichts dagegen, weil die Entscheidung, die der Pabst durch das Citat unterstützte, ihren Wünschen gemäß war [37], und das

37) Sie hatten auf die Versetzung eines Bischoffs an ein anderes Bisthum bey ihm angetragen, und er bewies ihnen darauf aus einer falschen Decretale des Pabsts Anterus, daß

durch erhielt man doch zu Rom den deutlichsten Fingerzeig über den Weg, auf dem man allmählig den ganzen neu entdeckten ... in Cirkulation und in Ansehen bringen konnte.

§. 20.

Die stärkste Aufmunterung mußte aber ein ... Hadrians dadurch erhalten, weil ... allen diesen Zeichen so sichtbar hervor..., wie viel sich auf die allgemeinere Stimmung des Zeitgeists rechnen und wie leicht sich ... benutzen ließ? Unter der Regierung von Nicolaus war es bereits bemerkbar worden, daß diejenigen Menschen-Klassen, welche allein ... im politischen Handeln kamen, dieß heißt, die Großen und die Bischöffe, schon überall angefangen hatten, in dem Pontifikat ein Institut, aus welchem sie selbst Vortheile ziehen, und in dem Römischen Bischoff ein Wesen zu erblicken, das sie für sich selbst nützlich machen konnten. Die meisten Vorfälle aus der Regie-

daß solche Translationen in besondern Fällen allerdings erlaubt seyen. S. Epist. Adriani ad Synod. Duciac. *Labbé* T. VIII. p. 932.

Regierung Hadrians, so ungleichartig sie
aussahen, bewiesen nur, daß diese A
indessen noch allgemeiner, noch klarer
noch fester geworden war; gewisser aber
sich nichts voraussehen, als daß in die
ge das Pontifikat am meisten dabey gewi
mußte.

Doch davon machte schon der nächste
folger Hadrians eine Erfahrung, die fü
seinigen jede weitere Aufmunterung übers
machte.

Kap. X.

... Haupt-Ereigniß, das unter Hadrians ... folger, Johann VIII., für das Pontifikat ... Der Pabst bekommt Gelegenheit, ... über das Kayserthum zu disponiren.

§. 1.

...ter der Regierung des neuen Pabsts Jo... ...s VIII. trat zum erstenmahl der äußere ...stand ein, aus dem die Päbste noch mehr... ...ls in der Folge so unermeßliche Vortheile ...en, bloß weil man dabey ihre Dienste ...uchen zu können glaubte. Durch den Tod ... Kaysers Ludwig II., der im J. 875. er... ...gte, wurde das Königreich von Italien mit ...n Kayserthum erledigt, und durch die Hülfe ...s Pabsts gelang es Carl dem Kahlen von ...ankreich, seinen Bruder, Ludwig den Deut... ...en, von dem einen und von dem andern zu ...drängen, wiewohl dieser auf das König-

reich

reich wenigstens gleiche, und auf das Kayserthum, als der ältere Bruder, noch gegründetere Ansprüche hatte [1]).

§. 2.

Es ist schon erwähnt worden, daß bereits Hadrian dem König von Frankreich versprochen hatte, ihm bey der nächsten Erledigung zu dem Kayserthum zu verhelfen; ja man hat selbst Gründe zu der Vermuthung, daß auch schon zwischen Nicolaus und Carl ein geheimer Traktat darüber geschlossen war. Wenigstens berief sich Johann in der Folge [2]) einmal darauf, daß schon Nicolaus wegen der dem König von Frankreich zu ertheilenden Kayser-Krone eine göttliche Offenbarung bekommen habe;

1) Nach der Erzählung eines gleichzeitigen Schriftstellers, des Presbyter Andreas in seiner Chronik bey *Menken* T. I. c. 100., hätten auch die italiänischen Stände deßwegen zuerst beyden Brüdern das Königreich gemeinschaftlich übertragen wollen.

2) Auf einer Römischen Synode im J. 877. S. Acta Synodi Rom. de confirmatione Caroli Imper. in *Baluz.* Capit. T. II. p. 251.

es; also war es doch in jedem Fall zu Rom
schon voraus beschlossen, daß er sie erhalten
sollte. Daß aber auch Johann bey dem An-
schluß, den er an der würklichen Ausführung
hatte, nur nach diesem voraus gefaßten Ent-
schluß, und nicht bloß nach dem Drang der
Umstände handelte, dieß kann gar nicht be-
zweifelt werden.

§. 3.

Es ist erwiesen, daß der Pabst selbst in
n König drang [3]), daß er so schnell als
öglich nach Rom kommen sollte, um die
Kayser-Krone aus seinen Händen zu empfan-
en, nachdem dieser unmittelbar vorher einen
ergleich mit dem Sohne seines Bruders, dem
rinzen Carlmann, beschworen hatte, durch
elchen er sich anheischig machte, Italien so-
leich mit seiner Armee zu verlassen, und die
ntscheidung ihrer beyderseitigen Ansprüche auf
talien und auf das Kayserthum auf eine
ersammlung ihrer Stände auszusetzen [4]).
Dieß

3) S. Annal. Bertin. ad ann. 875. Auch Baro-
nius gesteht es ad ann. 875. nr. 7.

4) S. Annal. Fuldens. ad ann. 875.

Dieß konnte Johann nicht unbekannt seyn, mithin entscheidet es fast schon allein für die zwischen ihm und dem König schon vorher getroffene Verabredung; denn außerdem könnte man nur annehmen, der Pabst habe vorausgesehen, daß der König sich um den beschwornen Vertrag nichts bekümmern, mit seiner Armee nach Rom eilen, und ihn mit Gewalt nöthigen würde, ihm die Kayser-Krone aufzusetzen, wobey ihm dann die Klugheit gerathen hätte, ihm lieber selbst anzubieten, was ihm doch nicht verweigert werden konnte. Möchte sich aber auch dieß von einer Seite her noch so wahrscheinlich annehmen lassen — denn dem König ließ sich freylich der Bruch eines Eydes, wobey er etwas gewinnen konnte, leicht genug zutrauen — so geht es doch aus dem folgenden Benehmen des neuen Kaysers und des Pabsts noch viel sichtbarer hervor, daß sich einer des andern schon vorher versichert haben mußte.

§. 4.

Am Weyhnachts-Fest des J. 875. erhielt der König würklich die Kayser-Krone aus Johanns

[Jo]hanns Händen, und vergalt ihm diesen Dienst nicht nur durch unermeßliche Geschenke [5]), die er ihm und dem heiligen Petrus machte, [v]ergalt ihm den Dienst nicht nur durch die [ä]usserste Gefälligkeit, die er nun sein ganzes [ü]briges Leben hindurch gegen alle seine Wün[s]che bewies, sondern bezahlte ihn noch unend[l]ich höher dadurch, indem er den Pabst, ohne dagegen zu protestiren, öffentlich erklären ließ, [d]aß niemand als der Römische Stuhl, über [d]ie Kayser-Krone zu disponiren habe. Carl [e]rkannte damit, und er erkannte es in der [Th]at mehr als nur stillschweigend, daß er [d]em Pabst allein seine neue Würde schuldig [s]ey; dazu würde sich aber seine Politik, die [s]ich auf ihren Vortheil so gut verstand, sicherlich [n]iemahls verstanden haben, wenn sie es mög[l]ich gefunden hätte, die Dienste des Pabsts [d]abey zu erzwingen oder zu entbehren.

§. 5.

Wenn der Angabe eines älteren Schriftstel[l]ers [6]), der vielleicht noch in dieß Zeitalter ge-

5) S. Annal. Fuld. ad ann. 875.

6) Eutropius Presbyter, Verfasser einer Schrift von

gehört, ganz zu trauen wäre, so würde ohnehin für den vorher zwischen dem Pabst und dem Kayser geschlossenen Kontrakt gar kein weiterer Beweis nöthig seyn. Der Presbyter Eutropius erzählt, daß der Kayser bey seiner Krönung dem Pabst die Oberherrschaft über die Stadt Rom feyerlich abgetreten, auch sogleich die Kayserlichen Richter aus der Stadt entfernt, und ihm noch dazu die Herzogthümer Benevent und Spolet nebst der Sabinischen Provinz und Calabrien geschenkt, den Römern aber für die Zukunft das uneingeschränkteste Recht der Pabst=Wahl eingeräumt habe. In dieser Nachricht ist jedoch einiges erweislich falsch, wodurch auch das übrige höchst zweifelhaft wird [7]); wenn man aber auch

von den Rechten der Kayser im Römischen Reich, bey Goldast De Monarch. Imper. T. I. p. 8. Nach Baronius und andern sollte er zu Anfang des zehnten Jahrhunderts gelebt haben, Pagi aber fand sehr starke Gründe zu der Vermuthung, daß die Schrift erst nach dem J. 1016. geschrieben seyn dürfte. Crit. in Annal. T. III. p. 706.

7) Erwiesen falsch ist die Schenkung von Benevent,

uch nur etwas davon als wahr annimmt, so
ann man es doch gewiß dem neuen Kayser
icht zutrauen, daß er dem Pabst auch nur
nes dieser Opfer aus reiner Dankbarkeit ganz
eywillig gebracht habe.

§. 6.

Doch wie es sich auch damit verhalten
öchte, so läßt das Benehmen des Pabsts
bey keinen Zweifel darüber übrig, daß man
Rom voraus auf den Vortheil, den man
h dabey machen könnte, speculirt hatte.
urch die Art und Weise, womit Carl der
roße und seine zwey nächsten Nachfolger über
die

vent, Samnium und Calabrien, denn höchstens mag es wahr seyn, daß der neue Kayser dem Pabst Capua überließ. Die Zweifel gegen die auch von Marca angenommene Ueberlassung der Oberherrschaft über die Stadt Rom hat Bünau in seiner deutschen Kayser- und Reichshistor. Th. III. p. 642. nach Pagi am stärksten ins Licht gesetzt S. *Marca de* **Concord. Sac. et imp. L. III. c. II.**

die Kayser-Krone disponirt hatten, war man daran gewöhnt worden, sie als Erbgut des Aeltesten in der Familie anzusehen, der zugleich dadurch als das Haupt der Familie ausgezeichnet werden sollte: den Pähsten war aber bisher bey der jedesmahligen Designation eines neuen Kaysers gerade am wenigsten, und in der That noch weniger als den übrigen Bischöffen und Großen der Monarchie überlassen worden. Man begreift daher kaum, wie sie nur den Gedanken auffassen konnten, sich einmahl das Ansehen zu geben, als ob sie durch die ihnen überlassene Ceremonie der Krönung das Kayserthum selbst zu vergeben hätten. Man darf eben deßwegen in dem Umstand, daß sie ihn würklich auffaßten, den ersten ganz unzweydeutigen Beweis eines planmäßigen Emporstrebens von ihrer Seite finden, aber man darf dabey fast eben so gewiß annehmen, daß sich doch der Gedanke nicht eher als unter der Regierung Ludwigs II. in ihrer Seele völlig entwickelte. Er konnte sich ihnen nicht eher aufdrängen, bis sie wenigstens eine Möglichkeit vor sich sahen, der unerhörten und ungeheuern Anmaßung auch einigen

en Schein zu geben, und dazu zeigte sich ehe [illegible]ere Aussicht.

§. 7.

In den letzten Jahren Ludwigs ließ sich er [illegible]träglich voraussehen, daß es nach seinem Ende zu einem Streit über das Kayserthum und über das Königreich von Italien kommen würde, denn er hinterließ keinen [illegible] und von dem habsüchtigen Carl von [illegible]reich war es gewiß, daß er sich wenigstens zu keiner ehrlichen Theilung mit seinem Bruder verstehen würde. Es ließ sich höchst wahrscheinlich dabey hoffen, daß vielleicht der Ausgang des Streits über das ohnehin untheilbare Kayserthum von der Entscheidung des Pabsts durch die Krönung abhängig gemacht werden könnte, also schien es möglich zu werden, daß man der Welt von der Gewalt des Pabsts, über die Kayser-Krone zu disponiren, einen thätlichen Beweis geben konnte. Nun war es natürlich genug, daß man den Gedanken zu Rom auffaßte, und desto natürlicher, da es sich die fränkischen Bischöffe schon seit einiger Zeit hatten einfallen lassen,

 daß

daß sie ihre Könige machen könnten; aber nun begnügte man sich hier auch nicht bloß mit dem Auffassen des Gedankens, sondern leitete sogleich seine Ausführung mit recht bedachtsamer Ueberlegung ein.

§. 8.

Ohne Zweifel hatten die Ansprüche Ludwigs des Deutschen auf die Kayser-Krone den größeren Schein [8]) der Rechtlichkeit, mithin würde es auch höchst gerecht geschienen haben, wenn der Pabst erklärt hätte, daß er sie nur diesem aufzusetzen bereit sey. Dabey hätte man zwar immer zu Rom hoffen dürfen, daß Ludwig in der pflichtmäßigen Erklärung dennoch einen sehr wichtigen Dienst, der ihm gelei-

8) Sie würden einen noch größeren Schein gehabt haben, wenn die Angabe eines andern gleichzeitigen Schriftstellers, des Abts Berard, gegründet wäre, nach welcher der verstorbene Kayser dem ältesten Sohn Ludwigs des Deutschen, dem Prinzen Carlmann, ausdrücklich seine Länder in seinem Testament vermacht haben sollte. S. Chronicon Casauriense in Dacherys Spicil. T. II. p. 937.

geleistet wurde, erkennen und sich auch dank-
bar genug dafür beweisen würde, denn die
Erhebung seines Bruders konnte entweder
ganz dadurch verhindert, oder am würksam-
sten vereitelt werden; aber gerade damit würde
der höhere Zweck verfehlt worden seyn, den
man zu Rom seit einiger Zeit ins Auge ge-
faßt hatte. Wäre Ludwig von dem Pabst be-
günstigt worden, so würde der Mitwelt und
der Nachwelt nur das Gerechte und das
Pflichtmäßige seines Verfahrens aufgefallen
seyn. Man würde geglaubt haben, daß er
diesem die Kayser-Krone nur deßwegen, weil
sie ihm von Rechtswegen gehörte, bestimmt,
und sie Carln von Frankreich nur deßwegen,
weil sie ihm nicht gehörte, verweigert habe;
wenn er sie aber umgekehrt diesem aufsetzte,
und jenem verweigerte, so mußte wohl die
Welt auf die Vorstellung geleitet werden, daß
es in seiner Macht stehen müsse, willkührlich
darüber zu disponiren, und dadurch ließ sich
so viel gewinnen, daß es schon der Mühe
werth war, sich über das Recht etwas hin-
wegzusetzen.

§. 9.

Dieß war es ohne Zweifel, was nicht erst Johann VIII., sondern schon seine zwey nächsten Vorgänger zu dem Entschluß bestimmte, bey dem Eintritt des vorauszusehenden Falls die Wünsche des Königs von Frankreich zu begünstigen, und deßwegen selbst zuerst diese Wünsche bey ihm zu reizen. Mochten sie immer dabey auch darauf rechnen, daß doch der thätigere und gewandtere Carl seine weniger gerechten Ansprüche wahrscheinlicher gegen den redlicheren aber etwas unbeholfenen Ludwig, als dieser seine gerechteren gegen ihn behaupten würde. Mochten sie noch gewisser darauf zählen, daß der König von Frankreich die Begünstigung seiner weniger gerechten Ansprüche auch theurer als Ludwig die Begünstigung seiner gerechteren bezahlen würde; aber von ihrer Seite war es doch vorzüglich nur darauf angelegt, der Welt einmahl ein Beyspiel zu geben, daß der Pabst einen Kayser ernennen könne; und dieß war es auch, was Johann selbst bey der Sache am meisten heraushob.

§. 10.

Es ist unmöglich in den verschiedenen Formen und Wendungen, in welchen es jetzt der Pabst bey jeder Gelegenheit wiederholte, daß der neue Kayser nur ihm die Krone zu danken habe, das Absichtliche zu verkennen; was konnte er aber für eine Absicht dabey haben, als die Welt darauf aufmerksam, und es ihr allmählig zur gewohnten Vorstellung zu machen, daß es nur dem Pabst zustehe, Kayser zu machen? So schrieb er im J. 876. den Bischöffen, die unter der Herrschaft Ludwigs des Deutschen standen, daß sie ihren Herrn sogleich bewegen sollten, seine Armee aus den west-fränkischen Provinzen, in welche er eingefallen war, zurückzuziehen, weil Carl durch ein Privilegium des apostolischen Stuhls zur Kayserwürde erhoben worden sey [9]. In dem nehmlichen Brief brauchte er die Formel, daß ihm das Kayserthum als eine besondere göttliche Wohlthat durch den Dienst des Pabsts zu Theil geworden sey, wiewohl der Teufel seine ganze Arglist aufgeboten habe, um ihn davon

9) S. *Labb.* Conc. T. IX. p. 222. 223.

davon zu verdrängen. Eben so warnte er auch in einem eigenen Brief die weltlichen Stände des ost-fränkischen Reichs, daß sie sich nicht durch den Teufel verführen lassen sollten, wider die Kirche und wider Gott zu streiten [10], durch welche Carl zum Kayser erwählt worden sey. Bey einer andern Gelegenheit aber wollte er ihm durch die Auflegung seiner Hände die kayserliche Würde ertheilt haben [11].

§. 11.

Aber zu diesen Aeußerungen schwieg nicht nur der neue Kayser, sondern er gab selbst auf mehr als eine Art seine Beystimmung dazu, denn er erkannte selbst bey mehr als einer Gelegenheit das Verhältniß des Dienen, in das sich dadurch der Pabst gegen ihn stellte.

Eine

10) Eb. das. p. 228. "Neque enim contra Carolum est murmur vestrum, sed contra Dominum, cujus est regnum, et cui voluerit, ipse dat illud."

11) "Carolus — per impositionem manuum nostrarum dignitatem imperialem adeptus est." In einer Urkunde bey *Martene* und *Durand* Collect. ampliss. T. I. p. 200.

Eine solche Anerkennung lag schon darinn, indem er die Huldigung erließ, welche bisher jedem Kayser von dem Pabst und von den Römern geleistet worden war. Er gestattete hernach, daß auf der grossen Versammlung zu Pavia, auf welcher er sich nach seiner Krönung zu Rom von den Ständen des italischen Reichs als König erkennen ließ, in das Huldigungs-Instrument die Formel eingerückt werden durfte: "sie hätten ihn deßwegen zu ihrem Beschützer und Herrn gewählt, weil ihn der Pabst durch das Urtheil des heiligen Geistes auf den kayserlichen Thron erhoben habe" [12]). Aber er veranlaßte sogar, daß ihm die Stände seiner eigenen bisherigen Erbländer, die er nach seiner Zurückkunft aus Italien auf einer Synode zu Pontion in Champagne versammelte, eine neue Huldigungs-Urkunde auch für sich ausstellen [13]), und zwar, wie ausdrücklich darinn gesagt wurde, deßwegen ausstellen mußten, weil ihn der Pabst zum Kayser gewählt habe. Ja

12) S. *Baluz* T. II. p. 237. *Labbé* T. IX. p. 283.

13) S. Confirmatio Cisalpinorum apud Pontigonem — bey *Labbé* T. IX. p. 284.

Ja er fand es nicht erniedrigend, sich selbst seinen Bischöffen bey einem besondern Antrag, den er ihnen bey dieser Gelegenheit zu machen hatte, als den Geschäftsträger und Delegirten des Pabsts vorzustellen.

§. 12.

Doch dabey handelte Carl nur, wie er immer gehandelt hatte. Es hatte ihn nie etwas gekostet, jede Rücksicht der Ehre einem für reell gehaltenen Vortheil aufzuopfern, und es hatte seiner Politik noch weniger gekostet, einen gegenwärtigen Vortheil durch die Verzichtleistung auf noch so viele künftige zu erkaufen, weil er sich immer vorbehielt, die Verzichtleistung zu seiner Zeit wieder zurück- und auch die künftigen, sobald sie für ihn erreichbar wurden, mitzunehmen. Er bedachte sich daher keinen Augenblick, auch das Kayserthum als ein Geschenk aus den Händen des Pabsts anzunehmen, und eben damit sein Dispositions-Recht darüber zu agnosciren, weil er sonst auf keinem andern rechtlichen Wege dazu gelangen konnte. Davon stellte er sich auch fortdauernd überzeugt, so lange

es

es ihm nützlich werden konnte, die Vorstellung zu unterhalten; und in diesem Fall blieb er noch eine geraume Zeit nach seiner Krönung, denn auch die Söhne seines Bruders, der vielleicht zu seinem Glück im J. 876. gestorben war, setzten noch den Krieg mit ihm fort, und in diesem Kriege wurde er selbst durch eine verlohrne Schlacht [14]) in eine höchst bedenkliche Lage gebracht. Das Glück des Pabsts aber ließ Carln keine Zeit, dasjenige, was er ihm eingeräumt hatte, wieder zurückzunehmen, denn im J. 877. starb er selbst noch während dem Kriege.

§. 13.

Damit war aber für den Römischen Stuhl etwas höchst beträchtliches gewonnen, wiewohl man gewiß zu Rom selbst nicht glaubte, daß er das Dispositions-Recht über das Kayserthum

14) S. Annal. Fuldens. ad ann. 876. Die Lage des Kaysers wurde desto bedenklicher, weil zu der nehmlichen Zeit die Normänner unter ihrem tapfern Anführer Rollo auf das neue in Frankreich eingefallen waren, und fast das ganze Neustrien erobert hatten.

thum oder das Ernennungs-Recht zu der Kayserwürde selbst schon würklich und auf immer damit gewonnen habe. Durch einen einzigen Vorgang konnte das Zeitalter noch nicht an die Vorstellung gewöhnt werden, daß die Wahl eines Kaysers von dem Pabst abhänge, da es ohnehin noch der Menschen so viele gab, die ein Interesse dabey hatten, es zu bestreiten. Ludwig von Deutschland und seine Söhne protestirten nicht nur auf das stärkste dagegen, sondern selbst mehrere französische Bischöffe, und unter ihnen auch Hincmar von Rheims, schienen es zuerst nur schwer begreifen zu können [15], wie ihr König durch den Pabst zu der Kayser-Krone gekommen sey. Aber für das Volk hatte doch schon der eine Vorgang etwas imponirendes. Er hatte für das Volk desto mehr imponirendes, je lauter und freycher man ihm dabey vorsagte, daß eigentlich Gott selbst durch den Pabst den Kayser gemacht habe. Dadurch aber, daß auch der neue Kayser selbst es anerkannt hatte, bekam man wenigstens ein Recht, die neue Sprache in dem päbstlichen Canzley-Styl fortzuführen.

Es

15) S. Opp. T. II. p. 157.

Es ließ sich zugleich voraussehen, daß schwerlich von einem der nächsten Kayser eine allzustarke Protestation dagegen eingelegt werden dürfte, und wenn die Anmaßung einmahl ein Jahrhundert alt geworden war, so war sie gewiß auch durch den allgemeineren Volks-Glauben geheiligt.

Kap. XI.

Versuche Johanns VIII., noch einen zweyten Kayser zu machen, die jedoch nicht ganz gelingen. Sonstige Vortheile, die er dem Pontifikat durch andere Unternehmungen verschafft.

---

§. 1.

Doch es fehlte ja wenig, so wäre es Johann VIII. gelungen, die Anmaßung während seiner Regierung zum zweytenmahl zu realisiren; wenigstens gelang es ihm unter sehr erschwerenden Umständen, sie ungekränkt und unverletzt auf seine Nachfolger herabzubringen.

Bey

Bey dem Tode Carls des Kahlen schienen die Umstände bereits entschieden zu haben, wem das Kayserthum und das Königreich von Italien zufallen sollte. An seinen Sohn, den neuen König von Frankreich, Ludwig den Stammler, konnte gar nicht gedacht werden, denn er war dem Leib und dem Geist nach so schwach, daß schon die Behauptung seines westfränkischen Erbguts über seine Kräfte gieng. Aber der älteste von den Söhnen Ludwigs des Deutschen, der Prinz Carlmann, stand damahls schon mit einer Armee in Ober-Italien, fand hier nach dem Tode des Kaysers keine Macht mehr, die sich ihm widersetzen konnte, und setzte daher ungehindert seinen Zug bis Pavia fort, wo er von den Ständen des italischen Reichs einstimmig als König erkannt wurde [1]). Wenn er also die Kayser-Krone noch dazu verlangte, so konnte sie ihm schwerlich verweigert werden; allein er selbst machte es doch dem Pabst möglich, daß er noch mit ihm darüber handeln konnte.

§. 2.

1) S. Annal. Fuldens. ad ann. 877.

§. 2.

Wie auch Carlmann gegen Johann gesinnt seyn mochte, so mußte er doch fühlen, daß es für jeden König von Italien, der nicht beständig im Lande bleiben konnte, höchst wichtig sey, mit dem Pabst auf einem friedlichen Fuß zu stehen, weil es nur allzusehr in der Macht von diesem stand, durch seinen Einfluß auf so viele Großen des Landes und durch seinen Einfluß auf die Römer zu jeder Zeit Unruhen anzurichten. Er hielt es daher der Klugheit gemäß, dem Pabst durch eine Gesandtschaft von Pavia aus melden zu lassen, daß er das Königreich von Italien in Besitz genommen habe, und jetzt nächstens nach Rom kommen würde, aber auch zugleich ankündigen lassen, daß er die Römische Kirche und den Stuhl des heiligen Petrus weit mehr als irgend einer seiner Vorgänger zu erhöhen entschlossen sey. Der Pabst hingegen schickte diese Gesandtschaft mit der Antwort zurück, daß der König in kurzer Zeit eine andere von ihm erhalten, und durch diese näher erfahren würde, wozu er sich vorher noch gegen die Römische Kirche und gegen ihren Beschützer,

den heiligen Petrus, verbindlich zu machen habe [2]).

§. 3.

Schwerlich mochte wohl Johann dabey hoffen, daß sich Carlmann in seiner damahligen Lage dazu verstehen würde, ihm die Kayser-Krone allzutheuer zu bezahlen; er durfte aber doch auch nicht befürchten, daß er nach dieser Botschaft die ganze Unterhandlung sogleich abbrechen würde, und dann war sein Haupt-Zweck schon erreicht. Wenn der Prinz jetzt noch mit ihm handelte, so räumte er eben damit auch ein, daß sich das Kayserthum nur durch den Pabst erhalten lasse: indessen verlohr der letzte doch auch nichts dabey, daß es jetzt nicht dazu kam. Der neue König von Italien sah sich gezwungen, nach Deutschland zurückzueilen, wo mehrere Umstände seine Gegenwart dringend nothwendig machten, und wurde hernach durch die Gemüths-Krankheit, die bey ihm zum Ausbruch kam, an einem neuen Zug nach Italien auf immer verhindert. Dem öffnete

2) S. Joannis VIII. Epist. ad Carolomannum Regem bey *Labbé* T. IX. p. 50.

öffnete sich für die politischen Künste des Pabsts ein neuer Spielraum, durch den er sich selbst zu der Anlage eines höchst kühnen Planes verführen ließ, der den Bestand der neuen Verhältnisse, in welche das Pontifikat zu dem Kayserthum gekommen war, am gewissesten auf einige Zeit sichern konnte.

§. 4.

Johann beschloß, einen Kayser zu machen, der es sich selbst niemahls sollte verläugnen können, daß er allein von ihm gemacht sey, und daher auch von der ganzen Welt als sein Geschöpf anerkannt werden müßte. Er wählte sich dazu den Grafen Boso aus, den Carl der Kahle nach seiner Gelangung zum Kayserthum als den Bruder seiner Gemahlin, der Königin Richilde, zum Herzog von Pavia und zu seinem Statthalter in Italien gemacht hatte; und schwerlich hätte er nach allen möglichen Rücksichten glücklicher wählen können. Der Graf selbst konnte nicht daran denken, daß die Kayser-Krone auf einem andern Wege, als durch die Ernennung des Pabsts für ihn

 erreich-

erreichbar sey. Es ließ sich zugleich b
zählen, daß er auch als Kayser den Bey
und die Unterstützung des Pabsts immer
dürfen, also immer abhängig von diesem
ben müßte; aber auf der einen Seite hat
doch Ehrgeiz, Verschlagenheit und Unte
mungs-Geist genug, um die Plane des P
zu unterstützen, und auf der andern S
vereinigten sich gerade bey ihm mehrere
stände, die wenigstens die Möglichkeit
glücklichen Ausführung des Projekts erw
ließen. Boso hatte die Prinzessin Irmen
die Tochter des verstorbenen Kaysers Lud
II., zur Gemahlin; daher durfte für ihn
den ganzen sehr mächtigen Einfluß gere
werden, den ihre Mutter, die verwit
Kayserin Engelberge, immer noch in It
behauptete. Er hatte selbst große Verbin
gen sowohl in Italien, als in Frankreich;
so ließ sich immer hoffen, daß eine Pa
für ihn gewonnen werden könnte, die sich
auch stark genug fühlen dürfte, ihn auf
Thron zu erhalten. Dieß war es dann,
auf der Pabst vom J. 878. an mit eif
Betriebsamkeit, wenn schon meistens im

be

borgenen [3]), hinarbeitete; aber Menschen und Umstände arbeiteten dem Entwurf von so vielen andern Seiten und so mächtig entgegen, daß am Ende dennoch die Ausführung fehlschlug. Nach dem Tode des Königs Carlmann bekam der jüngste von den Söhnen Ludwigs des Deutschen, Carl der Dicke, auf einige Zeit das ganze väterliche Stammgut zusammen, und erhielt dadurch so viel scheinbare Stärke, daß es auch keine der Partheyen in Italien zu dem offenen Kampf mit ihm kommen zu lassen wagte. Im J. 881. mußte sich also der Pabst sehr gegen seinen Willen entschlie-

ßen

3) Doch ließ er es gelegenheitlich auch deutlich genug merken, denn er schrieb der Kayserin Engelberge, daß er Boso und ihre Tochter auch zu seinen Kindern angenommen, und nicht ruhen wolle, bis er sie zu einer höheren Würde erhoben habe. *Labbe* T. IX. p. 76. Das nehmliche schrieb er aber auch dem König von Deutschland, Carl dem Dicken, mit dem Zusatz, daß alle diejenigen, die ihn angreifen würden, in den Bann verfallen sollten. eb. das. p. 189.

sen [4]), ihm auch die Kayser-Krone aufzusetzen; doch wußte er einerseits auch dabey noch die Würde der freyen unerzwungenen Handlung zu behaupten, und auf einer andern Seite gelang es ihm, seinem Grafen Boso wenigstens zu einer Königs-Krone zu verhelfen, die er ihm von den Bischöffen der Provence und des transjuranischen Burgundiens aufsetzen ließ [5]).

§. 5.

Nach diesem kann es nicht befremdend seyn, wenn sich in der Geschichte Johanns weniger Ereignisse finden, wobey er sich in seinem kirchlichen Pabst-Verhältniß auf eine besondere Art auszeichnen konnte. In den Reichen, wel-

4) Im J. 879. hatte er sich schon in den Besitz von Italien gesetzt. S. Annal Bertin. ad h. a. Nach eben diesen Annalen wäre seine Kayser-Krönung in das J. 880. gefallen; Muratori hat es aber wahrscheinlicher gemacht, daß sie erst im folgenden von Regino angegebenen J. 881. Statt fand. Annal. T. V. p. 149.

5) S. Concilium Mantalense, in quo regis nomen Bosoni ab Episcopis regni Arelatensis delatum est. *Labbé* Conc. T. IX. p. 331.

welche zu der fränkischen Monarchie gehörten, hatte man weder Zeit noch Lust, an kirchliche Angelegenheiten zu denken, denn das Streben aller Bischöffe, wie das Streben aller andern Stände, gieng hier nur dahin, die Verwirrung zu ihrem Vortheil zu benutzen, die der Regenten-Wechsel nach sich gezogen hatte. In Italien selbst hatte der Pabst noch außerdem beständig mit Unruhen zu kämpfen, welche ihm theils die Saracenen oder die Araber durch ihre Annäherung gegen den Kirchen-Staat, theils die verschiedenen Factionen machten, in welche sich die Großen des Landes vertheilt hatten. Durch eine von diesen wurde er selbst zuletzt ermordet; daher kam es hier schon vorher zuweilen dazu, daß man auch vor seiner geistlichen Gewalt nur wenig Respekt zeigte, wenn er sie hin und wieder gegen das Interesse dieser Factionen gebrauchen wollte. So sprach er über die Herzoge von Neapel und Spolet wie über den Markgrafen Adelbert von Toscana den Bann aus; aber der Bann blieb würkungslos [6]. So sprach

6) Nur der Bann über den Herzog Sergius von

sprach er selbst über den Erzbischoff von Mayland den Bann und das Urtheil seiner Absetzung aus; aber die Mayländer behielten ihren Erzbischoff, und am Ende mußte er, um die Ehre des Pontifikats zu retten, sich selbst mit ihm aussöhnen [7]), da er es unmöglich fand, sein Urtheil in Kraft zu setzen.

§. 6.

Dieß kam jedoch daher, weil bey allen diesen Gelegenheiten Parthie-Verhältnisse mit kirchlichen und amtlichen in Streit kamen, wobey die ersten immer gewaltsam behauptet wurden: daher konnte auch kein dauernder Nachtheil daraus entspringen. Man wußte und sagte sichs gewöhnlich selbst, daß man bey solchen Gelegenheiten gesetz- und ordnungswidrig

von Neapel wurde sehr kräftig, denn der damahlige Bischoff Athanas von Neapel nahm ihn gefangen, ließ ihm die Augen ausstechen, und schickte ihn nach Rom. S. Joannis Ep. ad Athanasium et Neapolitanos. *Labbé* T. IX. p. 52. 53.

7) S. Joannis Ep. ad Ansbertum Archiep. Mediolanens. eb. das. p. 185.

widrig gehandelt habe, entschuldigte sich hinterennach mit dem außerordentlichen Drang der Umstände, und beschied sich dabey selbst, daß man unter andern Umständen keine Konsequenz daraus machen, oder kein Beyspiel davon hernehmen dürfe. Das Pontifikat selbst verlohr also wenig oder nichts dabey; hingegen war ja Johann so glücklich, den westfränkischen Bischöffen während seiner Regierung noch etwas abzugewinnen, auf das er selbst einen sehr hohen Werth zu setzen schien.

§. 7.

Im J. 876. gab er seinen Legaten, welche den neuen Kayser Carl den Kahlen bey seiner Rückreise aus Italien nach Frankreich zu begleiten hatten, ein Decret an die westfränkischen Bischöffe mit, durch welches der Erzbischoff Ansegis von Sens zum Primaten der gallischen und germanischen Kirchen, die unter der Herrschaft des Kaysers standen, und zum pähstlichen Vikar in diesen Kirchen ernannt wurde. Der Staat des neuen Primaten, oder das Patent, durch welches seine Privilegien

 und

und Verhältnisse bestimmt wurden 8), w
fast ganz von demjenigen abkopirt, das e
mahls die Bischöffe von Arles von den äl
ren Päbsten bekommen hatten, daher mu
auch der Umstand die stärkste Sensation (
die gallischen Bischöffe machen, daß sich (
Pabst damit herausnahm, die alten Rec
einer Kirche nach seiner Willkühr an eine (
dere zu übertragen. Da sich hingegen
Pabst eben so scheinbar darauf berufen konn
daß die alten Rechte der Kirche zu Arles (
erloschen, als daß die neuen, die er dem E
bischoff von Sens ertheilt habe, als persö
liche Rechte betrachtet werden müßten,
würden sie mit ihrem Widerspruch dageg
nicht weit gereicht haben, wenn sie ihn nic

no

8) "Ut sive in evocanda Synodo sive in aliis n
gotiis exercendis per Gallias et Germanias ap
stolica vice fruatur, et decreta sedis apostolic
per ipsum episcopis manifesta efficiantur,
rursus, quae gesta fuerunt, ejus relatione Ap
stolicae Sedi pandantur, et majora negotia
difficiliora quaecunque suggestione ipsius a Se
apostolica disponenda quaerantur. S. Acta S
nodi Pontignonensis bey *Labbé* T. IX. p. 281.

noch durch andere Gründe unterstützt hätten. Aber an diesen fehlte es ihnen auch nicht, und fehlte ihnen noch weniger an dem guten Willen, Gebrauch davon zu machen.

§. 8.

Es war der Erzbischoff Hincmar von Rheims, der sich ein sehr angelegenes Geschäft daraus machte, seine Mitbischöffe zum Widerspruch 9) dagegen aufzureizen, und dabey in ihrem Nahmen das Wort führte; denn Hincmar glaubte, daß seine eigenen Rechte dadurch gefährdet würden. Seiner Behauptung nach waren die Rechte des kirchlichen Primats und des päbstlichen Vicariats in dem neuen fränkischen Gallien schon von dem Pabst Hormisdas unter dem ersten fränkisch-christlichen König dem heiligen Remigius und seinen Nachfolgern in dem Bisthum zu Rheims verliehen worden. Er hatte es sich auch Mü-

he

9) Die Gründe dazu faßte er auch in der Folge in einer eigenen Schrift zusammen: Ad Episcopos de Jure Metropolitanorum. Cum de Primatu Ansegisi ageretur. *Hincm.* Opp. T. II. p. 719.

he genug kosten lassen, von Benedikt III. ein neues Diplom — und Schmeicheleyen genug kosten lassen, um von Nicolaus und Hadrian eine besondere Bestätigung des neuen Diploms darüber auszuwürken; mithin konnte ihm die Ernennung eines neuen Primaten in der Person des Erzbischoffs von Sens am wenigsten gleichgültig seyn. Sollte es nehmlich mehr als ein bloßer Titel seyn, der Ansegis dabey verliehen wurde, so kam es ja heraus, daß ihn auch Hincmar in Zukunft als seinen Oberen betrachten mußte, denn seine Primats- und Vikariats-Rechte sollten sich über das ganze Gallien und Germanien erstrecken. In dem Privilegio der Bischöffe von Rheims stand aber ausdrücklich, daß sie niemand als dem Pabst unterworfen seyn sollten, mithin schloß Hincmar, daß die Aufstellung eines neuen Primaten gegen sein Privilegium, und eben deßwegen illegal und nichtig sey, weil schon die Nicäische Synode ausdrücklich verboten habe, daß keiner Kirche von ihren alten hergebrachten Rechten etwas genommen werden dürfe.

§. 9.

§. 9.

Dieß war wenigstens der Haupt-Grund, auf welchem Hincmar seine Exceptionen dagegen baute, und wahrhaftig auch kein sehr nothfester Grund, da er doch selbst dabey einräumte, daß auch seine Kirche zu Rheims ihr Privilegium nur von dem Römischen Stuhl erhalten habe, und auch selbst die Rechte des Primats als abhängig von dem päbstlichen Vikariat anerkannte. Doch so leicht er es dadurch den päbstlichen Legaten machte, seine Einwendungen als nichtig darzustellen, so setzte er es doch durch sein Ansehen und durch seinen Einfluß durch, daß sich alle gallischen Bischöffe einstimmig weigerten, den neuen Primaten zu erkennen, als er ihnen auf der Synode zu Pontion selbst durch ihren Herrn, den neuen Kayser, in diesem Charakter vorgestellt wurde [20]). Nur mit Mühe und durch einen Machtspruch konnte es dieser erzwingen, daß sie

20) Er erhielt nur die Antwort von ihnen, "quod servato singulis Metropolitis jure privilegii secundum sacros canones — Domino Joanni Papae vellent obedire." S. Acta Syn. Pont. am a. O.

sie ihn unter einer förmlichen Verwahrung ihrer Rechte den ersten Platz einnehmen ließen, da er um der Ehre des Pabsts willen wenigstens darauf bestehen zu müssen glaubte; alle die weiteren Vorstellungen waren hingegen fruchtlos verschwendet, wodurch er ihnen eine bestimmte [11]) Acceptation des päbstlichen Decrets abzuschmeicheln und abzunöthigen versuchte.

§. 10.

Hätte nun der Pabst bey der Sache bloß die Absicht gehabt, den Erzbischoff Ansegis persönlich zu begünstigen, so wär es freylich nicht der Mühe werth oder nicht der Klugheit gemäß, sie weiter zu treiben, da der neue Kayser in diesem Augenblick seine Bischöffe nothwendig schonen mußte. Wahrscheinlich ließ ihm auch Carl durch seine Legaten darüber

einiz

11) Auf sein nochmahliges Andringen, daß sie den Befehl des Pabsts respektiren sollten, antworteten sie zuletzt nur, "quod sicut sui antecessores ipsius antecessoribus *regulariter* obedivierint, ita et ipsi vellent obedire." eb. das. p. 86.

einen Wink geben, denn Johann schien sie jetzt würklich ruhen lassen zu wollen; allein aus der Art und Weise, womit er sie nach einiger Zeit wieder aufnahm, legten sich einige weitere Zwecke, die er dabey erreichen wollte, sehr sichtbar dar. Aus den Erfahrungen seines Vorgängers Hadrians hatte sich Johann allem Ansehen nach die Lehre herausgezogen, daß man mit den französischen Bischöffen einen kleinen Umweg nehmen müsse, um sie in die Verhältnisse des neuen Isidorischen Kirchen-Rechts unmerklich hineinzubringen. Er urtheilte richtig, daß sie sich viel weniger sträuben würden, wenn sie nur bey der Ausübung der neuen Reservat-Rechte, die es dem Römischen Stuhl einräumte, noch etwas von den alten gewohnten Formen erblicken dürften; daher beschloß er, die fast ganz vergessenen Verhältnisse eines päbstlichen Vicariats wieder unter ihnen in das Leben einzuführen. Vermuthlich behielt er sich dabey vor, einen weiteren Gebrauch davon zu machen, als man ehemahls gekannt hatte, indem er hoffte, daß auch manches neue unter dem Nahmen des alten unbeobachtet durchgehen könnte: in An-

segis aber glaubte er das schicklichste Werkzeug dazu gefunden zu haben, da es außer Hincmar unter den französischen Bischöffen keinen gab, der an Kenntnissen und Talenten, wie an Geist und Einfluß ihm gleich kam.

§. 11.

Der Widerstand, den sie ihm entgegensetzten, und besonders der Widerstand Hincmars mußte jedoch den Pabst bald überzeugen, daß die Ausführung seines Planes am meisten dadurch erschwert werden würde, wenn er auf der Wahl von Ansegis bestehen wollte; daher beschloß er weislich, sie stillschweigend zurückzunehmen, und nur die Sache selbst, um die es ihm zu thun war, einzuleiten. Ohne von Ansegis etwas weiter zu erwähnen, schickte er nach dem Verfluß einiger Zeit dem Bischoff Rostagnus von Arles das Vicariats-Diplom [12], machte es zugleich in einem eigenen Schrei

12) S. *Labbé* T. IX. p. 77. Die Gründe, aus welchen Natalis Alexander die Briefe Johanns an den Bischoff von Arles in dieser Sache für unächt, und die ganze Verhandlung

Schreiben den gallischen Bischöffen bekannt, daß er ihn zu seinem Stell-Vertreter in den gallischen Kirchen ernannt habe, und erreichte nun würklich seinen Zweck. Die französischen Bischöffe, denen jetzt die Einwendung abgeschnitten war, daß die älteren Rechte einer andern Kirche dadurch verletzt würden, legten, so viel man weiß, keine Protestation dagegen ein. Auch findet sich keine Spuhr, daß von Hincmar eine Einrede geschehen wäre; hingegen findet man sogleich, daß das Ansehen und der Einfluß des Bischoffs von Arles durch seinen neuen Charakter bedeutend genug wurde, daß er dem Pabst bey der Ausführung seines Projekts, dem Grafen Boso die Krone des Arelatensischen Königreichs zu verschaffen, die wichtigsten Dienste leisten konnte [13]. Indessen fand Johann keine Gelegenheit mehr, seinen neuen Vikar zu etwas weiterem in Frankreich zu benutzen, und unter der

lung für erdichtet hält, kann man schwerlich für entscheidend halten. S. Hist. eccl. Sec IX. et X. c. I. T. VI. p. 192.

13) S. *Muratori* Annal. T. V. p. 141.

der Verwirrung der bürgerlichen Unru
welche hier bald darauf eintraten, kam
diese Einrichtung wieder aus ihrem Gang

§. 12.

Jetzt mochte es übrigens mit der n
Einrichtung auch deßwegen leichter gega
seyn, weil sie der Pabst auf einer Reise,
er im J. 878. nach Frankreich machte,
sönlich eingeleitet hatte. Johann war viell
mehr als Nicolaus der Mann dazu, sich
sönlichen Respekt zu verschaffen, denn er
noch fester und furchtloser, als dieser.
gab auch auf dieser Reise mehrere Bew
davon, die ihm einen hohen Grad von
tung verschaffen mußten. Außer diesem a
wandte er noch einen besonderen Kunstgriff
um den Bischöffen noch mehr als nur Achtu
abzuzwingen, dessen Würkung bey ihrer
mahligen allgemeinen Stimmung unfehlb
war. Dadurch zeichnet sich zugleich seine P
litik oder sein Charakter noch auf eine se
bemerkungswerthe Art aus.

§. 1

§. 13.

Johann affektirte nehmlich oder, er zeigte bey jeder Gelegenheit eben so viel unverstellten Eifer für die Würde des Episkopats im allgemeinen, als für das Ansehen des Pontifikats im besondern. So wie er dieß letzte selbst über das kayserliche Ansehen zu erheben strebte, so erklärte er es auch öffentlich als seine Pflicht, alle Bischöffe von der weltlichen Macht wenigstens unabhängig zu machen. Er trug zu diesem Ende auf den Synoden, auf denen er selbst präsidirte, besonders auf einer Synode zu Ravenna [14]) vom J. 877. und auf einer andern zu Troyes, die er im folgenden Jahr während seiner Anwesenheit in Frankreich veranstaltete, auf mehrere Decrete an, worüber die Bischöffe selbst erstaunen mochten, weil sie ihnen Vorrechte und Privilegien [15]) vindicirten, in deren Besitz sie sich bisher

14) S. Acta Concilii Ravennens. *Labbé* T. IX. p. 300. Tricassini II. p. 307.

15) Daß sie z B. vor kein weltliches Gericht gezogen werden, daß niemand Geschenke und Abgaben von ihnen fordern, und daß nicht nur

bisher kaum hineinzuträumen gewagt hat
Die Würkung, welche dieß bey ihnen her
brachte, mußte aber desto größer seyn,
seit einiger Zeit das Verlangen, ihren bi
rigen Stand-Punkt in der Gesellschaft et
höher hinaufzurücken, so viel allgemeiner
dringender unter ihnen erwacht war. N
nie war es ihnen wenigstens mit so kla
Selbstbewußtseyn vor der Seele gestand
wohin sie es bringen müßten, und vielle
bringen könnten, um auch der Würklich
nach den ersten Stand in jedem Staat zu
den, als gerade in diesem Augenblick. N
nie hatten es zugleich die französischen und
deutschen Bischöffe so lebhaft gefühlt, wie
scheidend und kritisch der gegenwärtige Aug
blick dabey werden könnte? wie mußte ih
also ein Pabst erscheinen, der ihnen ger
jetzt die Hand bot, und zwar eine so sta
Hand bot [16]), um sie mit sich emporzuhebe

§. 1

nur alle Kleriker, Mönche und Nonnen, so
dern auch alle Witwen und Waysen ausschl
ßend unter ihrer Gerichtsbarkeit stehen sollte

16) Eine höchst merkwürdige Aufforderung

di

§. 14.

Dieß war es, wodurch vielleicht Johann VIII. während seiner Regierung am meisten für das Pontifikat gewann, denn dieß war es zunächst, wodurch sich das Ansehen des Pontifikats so befestigte, daß ihm nun selbst eine sehr lange Reihe theils unwürdiger, theils unbedeutender und thatenloser Päbste nicht viel schaden konnte, welche jetzt unter den Unruhen, die Italien über ein halbes Jahrhundert hindurch zerrütteten, nach einander auf den Römischen Stuhl kamen, und den zum Theil auf die unglaublichste Art schändeten.

Kap. XII.

dem Ergreifen der Hand, die er ihnen dazu bot, hatte er schon im J. 876. an die deutschen Bischöffe gelangen lassen, denn der berühmte Brief, worinn er sie in diesem Jahr ermahnte, sich ihrem König, Ludwig dem Deutschen, zu widersetzen, der in die Länder des neuen Kaysers eingefallen war, enthielt unter anderem die folgende Stelle: "Quid est quaeso, quod Christi vice in ecclesia fungimur,

Kap. XII.

Politische Verwirrung in dem Zustand von Italien und von Rom vom Tode Johanns VIII. bis zum J. 962., in welchem die Kayser-Krone wieder auf das Haupt eines deutschen Königs, Otto I., kommt. Päbste dieses Zeitraums.

§. 1.

Wahrscheinlich noch vor dem gewaltsamen Tode Johanns, der zu Ende des J. 882. erfolgte, hatte sich bereits eine mächtige Parthie in Italien gebildet, die mit dem Entwurf umgieng, sich der fränkisch-deutschen Oberherrschaft zu entziehen, und die Krone des itali-

mur, si pro Christo contra principum insolentiam non luctamur? praesertim cum secundum Apostolum non sit nobis colluctatio cum carne et sanguine, sed adversus principes et potestates. Quid est, quod dicimur Episcopi — si quos docere debuimus, sequi contendimus." S. Labbé Concil. T. IX. p. 224.

italischen Reichs nebst der Kayser-Krone einem von den eingebohrnen Großen des Landes aufzusetzen. Unter der schwachen Regierung Carls des Dicken bekam man Aufmunterungen genug zu der Anlage eines solchen Entwurfs, so wie man auch Muße genug bekam, seine Ausführung vorzubereiten. Der Einfluß, den die Parthie, welche ihn begünstigte, auf die Wahlen der zwey nächsten Päbste, Marins I. und Hadrians III., hatte, der schon im J. 884. auf Marin folgte, läßt zugleich sehr wahrscheinlich vermuthen, daß beyde recht geflissentlich dazu ausgesucht seyn mochten, das Projekt zu befördern, und diese Vermuthung würde völlige Gewißheit seyn, wenn sich die Aechtheit einer Konstitution erweisen ließe [1]), welche Hadrian III. wegen der künftigen Besetzung des Kayserthums im ersten Jahr seines Ponti-

1) Nach dieser Konstitution sollte das Kayserthum und das Königreich von Italien in Zukunft nur einem gebohrnen Italiener verliehen werden. Muratori hat es aber Annal. T. V. p. 164. sehr zweifelhaft gemacht, ob man sie Hadrian zuschreiben darf.

Pontifikats gemacht haben soll. Doch
völligen Ausführung kam es erst nach der
setzung Carls des Dicken durch die St
von Deutschland, und nach seinem im J.
erfolgten Tode; aber jetzt zeigte sich auch
ein erschwerender Umstand dabey, von
man wohl nicht so viel Unheil befürchtet h
mochte, als er würklich nach sich zog.

§. 2.

Jene Parthie, durch welche der Plan
der Befreyung Italiens von der fremden H
schaft angelegt worden war, hatte sich
schon den künftigen Beherrscher des La
ausersehen. Dieß war der Herzog Wido
Guido von Spolet [2]), für den sie indes
oder der indessen durch sie zunächst für
selbst gearbeitet hatte; so wie sie aber jetzt
ihn nach der erledigten Krone von It
griff, so trat in der Person des mächt
Herzogs Berengar von Friaul ein Neben
ler gegen ihn auf, der gleiche Ansprüche

2) Der jedoch nach Muratori aus einem
zösischen Geschlecht abstammte. Annal.
p. 182.

auf machte, und von einem gleich starken Anhang unterstützt zu werden schien. Darüber kam es zu einem inneren Kriege in Italien selbst, der für das Land desto unglücklicher wurde, je mehr er sich bey dem abwechselnden Glück der Partheyen in die Länge zog.

§. 3.

Im Anfang des Kampfs schien der Beytritt des Pabsts zu der Parthie des Herzogs von Spolet das Uebergewicht sehr entschieden auf die Seite von dieser zu neigen. Der Einfluß des neuen Pabsts Stephans V., der im J. 885. auf Hadrian III. gefolgt war, bewürkte es vorzüglich, daß Guido im J. 890. als König von Italien erkannt wurde [3]. Im folgenden J. 891. setzte er ihm auch die Kay-

3) Stephan hatte den Herzog Guido noch bey Lebzeiten des Kaysers Carls des Dicken eben so wie ehemahls Johann VIII. den Herzog Boso als Sohn adoptirt. S. *Flodoard* Hist. eccl. Rhemens. L. IV. c. 1. Daß er ihn aber zum Kayser gekrönt habe, erzählt nur Luitprand L. I. c. 6.

Kayser-Krone auf, und befestigte dadurch
ne Macht und sein Ansehen in einem sol
Grad, daß er schon den Nachfolger Steph
den neuen Pabst Formosus [4]), im J. 8
nöthigen konnte, auch seinem Sohn Lamb
das Kayserthum zu versichern. Dieß sch
jedoch zu seinem Nachtheil aus, denn For
sus, den der neue ihm so nahe Kayser al
sehr seine Uebermacht fühlen ließ, hatte s
insgeheim den deutschen König Arnulf au
fordert [5]), daß er nach Italien kommen,
das ihm zugehörige Königreich in Besitz n

4) Gewählt nach Stephans Tode im J. 8
Er war vorher Bischoff von Porto gewes
und hatte schon unter Johann VIII. Pl
gemacht, sich selbst auf den päbstlichen St
zu schwingen. Dafür war er von Joh
mit dem gräßlichsten Bannfluch belegt,
Labb. T. IX. p. 232., von Marin I. aber re
tuirt worden. Baronius hat ihn auch s
in Schutz genommen, jedoch dabey als d
eifrigsten Anhänger des Kaysers Guido v
gestellt.

5) S. Annal. Fuldens. ad ann. 893. Vergl. M
ratori Annal. T. V. p. 193.

men sollte, und Arnulf, den zugleich Berengar aus Eifersucht gegen Guido mit seiner ganzen Macht unterstützte, war schon im J. 895. [6]) so glücklich, ihn zu verdrängen, und empfieng auch unter der lauten Beystimmung der Römer noch in diesem Jahr die Kayserkrone aus den Händen des Pabsts.

§. 4.

Doch die erneuerte deutsche Herrschaft dauerte nicht länger, als bis Arnulf wieder nach Deutschland zurückgekehrt war, denn schon im J. 897. trat Lambert wieder als Kayser auf, und wurde auch von dem neuen Pabst Stephan VI. [7]), und von den Römern anerkannt. Sein

6) Schon im J. 894. hatte er sich zum König von Italien erklären lassen, war aber genöthigt worden, nach Deutschland zurückzueilen. Im folgenden Jahr kam er wieder, und schlug nun Lambert, der sich ihm auf seinem Zuge nach Rom widersetzen wollte.

7) Nach dem Tode von Formosus im J. 896. wurde Bonifaz VI. gewählt, der aber nur 15. Tage regierte. Auf Bonifaz folgte Stephan VI.

Sein Tod hingegen, der schon im J. 898. folgte, führte einen neuen Wechsel herb Nun tritt der Herzog Berengar mit seinen sprüchen wieder auf: seine Feinde hinge rufen den Burgundischen König Ludwig bey, durch den er geschlagen und zur Fl nach Deutschland gezwungen wird. Die K ser-Krone kommt jetzt auf das Haupt L wigs, dem sie von dem neuen Pabst B dikt IV. im J. 903. aufgesetzt wird; aber J. 905. kommt Berengar mit einer mächti Verstärkung aus Deutschland, zwingt Ludw seinerseits in die Provence zurückzufliehen, bleibt jetzt nicht nur im Besitz des italisc Königreichs, sondern erhält auch im J. 9 von dem Pabst Johann X. die Kayser-Kr dazu.

L.

8) Zwischen Stephan VI., der im J. 897. einer der Volks-Partheyen in Rom übe len und strangulirt wurde, und Benedikt folgten drey Päbste auf einander, Roman Theodor II. und Johann IX. Aber Roma überlebte seine Wahl nur vier Mona und Theodor nur zwanzig Tage. Johann starb im J. 900.

§. 5.

Diese letzte Wendung des Glücks wurde jedoch zunächst durch eine Veränderung eingeleitet, die schon etwas früher in Rom selbst eingetreten war, und späther noch zu weiteren führte, aber am gewissesten zum Umsturz und zum Untergang des Pontifikats zu führen schien.

Noch in den letzten Jahren des Kaysers Lambrecht hatte sich unter den Römischen Großen eine Koalition formirt, die sich mit der Herrschaft über ihre Stadt und über die Römer begnügen zu wollen schien. An der Spitze der neuen Faction stand der Markgraf Adelbert von Toscana, und eine mit ihm verbundene Römische Dame, mit Nahmen Theodora, die wieder mit einigen der ersten und mächtigsten Familien der Stadt in Verbindung stand, und durch ihre zwey Töchter, die berufene jüngere Theodora, und die noch mehr berüchtigte Marozia, immer mehrere hineinzog. Zuerst zogen sie aber einen gewissen Sergius, einen Römer aus einem großen Hause, der zugleich zum Klerus gehörte, hinein, denn ihr Plan gieng dahin, sich zuerst einen Pabst zu

schaffen,

schaffen, den sie zu der Ausführung ihres weiteren Entwurfs brauchen könnten, und dazu hatten sie sich diesen Sergius ausersehen, oder dazu hatte er sich ihnen wahrscheinlicher selbst angeboten. Schon im J. 898. machte man daher einen Versuch, seine Wahl zum Pontifikat zu erzwingen [9]; der Versuch mißlang aber, weil die Macht der Parthie noch nicht genug befestigt war. Sergius wurde sogar aus der Stadt gejagt, hingegen im J. 904. war sein Anhang stark genug, ihn im Triumph zurückzubringen [10], und nicht nur auf den päbstlichen Stuhl zu erheben, sondern auch auf dem eroberten Stuhl zu behaupten.

§. 6.

Dieser Sergius III. war aber zugleich einer der schändlichsten Menschen, der selbst von diesem

9) S. Luitprand L. I. c. 9. Luitprand giebt aber dabey ein falsches Jahr an.

10) Im J. 903 war nach Benedikts IV. Tode Leo V. gewählt worden. Nach zwey Monathen nahm ihn ein Presbyter, Christoph, ge-

diesem rohen Zeitalter mit Schrecken und Abscheu als ein Ungeheuer angestaunt wurde. Wild und grausam, und wollüstig bis zum Viehischen spottete er nicht nur aller Gesetze der Religion, der Sittlichkeit und der Ehrbarkeit, sondern selbst aller Gesetze des priesterlichen und des gemeinsten Anstands, befliß sich eigentlich, seine Laster recht öffentlich zu zeigen, und, als ob er das Pontifikat absichtlich schänden wollte, alle seine Verbrechen dem Anblick der ganzen Welt auszustellen. Gerade durch diesen Charakter wurde er jedoch für seine Parthie desto brauchbarer, denn die Dauer ihrer Herrschaft über Rom konnte nur durch eine entschiedene Uebermacht, und diese nur durch eine Gewalt gesichert werden, für welche die Religion so wenig heiliges als die Gerechtigkeit hatte. Dazu war Sergius der Mann, denn so wenig er sich scheute, in einem öffentlichen Concubinat mit

Maro-

fangen, und setzte sich selbst auf den päbstlichen Stuhl, von welchem ihn Sergius im folgenden Jahr auf eine gleiche Art herabzog.

Marozien zu leben [11], so wenig trug er auch Bedenken, alle Schätze der Römischen Kirche seiner Parthie preis zu geben, so weit es zu ihrer Unterstützung nöthig war. Da er zugleich alle Plätze, mit denen einiger Einfluß verbunden war, nur mit ihren Kreaturen besetzte, und ihr auch das Castell, das die Stadt beherrschte, oder die Engels-Burg eingeräumt hatte, so reichte seine siebenjährige Regierung völlig dazu hin, ihr ein Uebergewicht zu verschaffen, durch das sie jetzt noch

sel

11) S. *Luitprand* De Rebus Impp. et Reg. L. II. c. 13. Muratori hat freylich mit einem sehr grossen Aufwand historischer Gelehrsamkeit bewiesen, daß man sich nicht auf alle einzelne Angaben dieses fast gleichzeitigen Geschichtschreibers verlassen darf, aber dadurch kann in dem Auge einer billigen Kritik seine Glaubwürdigkeit im Ganzen nur wenig verliehren. Auch läßt sich nicht absehen, warum er gerade bey Sergius eine so böse Zunge gehabt haben sollte, wie Muratori ihm zuschreibt. T. V. p. 267. Doch möchte von einigen der Vorwürfe, die er ihm sonst noch, und besonders S. 302. 303. macht, immer etwas an ihm hängen bleiben.

einem Rufe sich selbst behaupten konnte. Sie war selbst schon mächtig genug geworden, um sich im Nothfall ohne die Hülfe eines Pabsts behaupten zu können, doch fand sie es ihrem Vortheil gemäß, das Pontifikat noch mit ihren Kreaturen besetzen zu lassen, da sie den Gang jeder Pabst-Wahl so leicht leiten konnte. So ließ sie dann im J. 911. Anastasius III. auf Sergius folgen. Im J. 913. ernannte sie nach dem Tode von Anastasius Laudus I. zu seinem Nachfolger, und im J. 914. stieg Johann X. durch ihren Einfluß aus dem Bette Theodorens auf den heiligen Stuhl.

§. 7.

Bey diesem Johann [12]) mochte sie indessen einen Mißgriff gethan haben, dessen Folgen sehr gefährlich für sie werden konnten. Er war, wie es schien, nur eine Kreatur der Weiber, die zu der Parthie gehörten, aber hatte

12) Durch den Einfluß von Theodoren war er im J. 905. Erzbischoff von Ravenna geworden, und wurde also von Ravenna aus nach Rom versetzt.

hatte nicht Lust, ein Sklave der Parthie zu werden, so wie er auch nicht zu dem Familien-Bund, durch den sie zusammenhieng, gehören mochte. Vielleicht hatte er sich selbst an Theodoren nur in der Absicht angeschlossen, um sich durch sie heben zu lassen; sobald er aber stand, wo er stehen wollte, so arbeitete er darauf hin, sich allmählig von ihrem Einfluß oder doch von dem Einfluß ihrer Umgebungen unabhängig zu machen. Aus dem Erfolg und aus den sonstigen Proben von Selbstständigkeit und Entschlossenheit, welche Johann bey mehreren Veranlassungen zeigte, hat man wenigstens Ursache zu vermuthen, daß er damit umgieng, die Aristokratie des Adels und der Barone wieder zu sprengen, welche die Toscanische Parthie in der Stadt organisirt hatte, oder es doch dahin zu bringen, daß auch sie in dem Pabst ihr Oberhaupt und nicht bloß ihr Werkzeug sehen sollte. Es ist wahrscheinlich, daß er auch deßwegen sich näher an Berengar anschloß, und ihn selbst im J. 916. zum Kayser krönte, um sich im Nothfall dabey von ihm helfen zu lassen; aber da Berengar im J. 924. im Kriege mit

dem

dem Burgundischen König Rudolf das Leben verlohr, so wurde Johann nur desto gewisser das Opfer seines Entwurfs, der allerdings ohne fremde Hülfe nicht mehr ausführbar war. Im J. 928. ließ ihn die Toscanische Marchie ermorden [13]), und behauptete von ihr an ganz öffentlich die Herrschaft über Rom, da sie durch die Heyrath Marozienst mit dem Markgrafen Guido von Toscana das Band, das sie zusammenhielt, noch mehr befestigt hatte. Auch sorgte sie jetzt dafür, das Pontifikat in sicherere Hände zu bringen, denn sie machte den eigenen Sohn von Marozien unter dem Nahmen Johann XI. zum Pabst [14]).

§. 8.

Eine Bewegung, welche nicht lange darauf unter ihr selbst einen Riß drohte, wurde mit glei-

13) S. *Luitprand* L. III. c. 10. 12.

14) Im J. 931. Leo VI. und Stephan VII. kamen noch dazwischen. Vielleicht auch Marin II., aber die Chronologie dieser Päbste ist sehr verwirrt.

gleichem Glück für sie unschädlich ge
Im J. 932. hatte Marozia nach dem To
res zweyten Gemahls den Markgrafen
von Provence geheyrathet, der schon i
926. den burgundischen König Rudolf
um die italiänische Krone gebracht hatte.
mit glaubte dann Hugo zu dem Königrei
Italien auch die Herrschaft über die
Rom erheyrathet zu haben, und ließ es
die Häupter der Parthie, welche sie
mit Marozien getheilt hatten, sehr b
merken. Aber diese vereinigte sich sogleic
ter der Anführung des jungen Alberichs
nes andern Sohns von Marozien, er
diesen zum Patricius oder zum Fürsten
Rom, jagte Hugo aus der Stadt, und z
ihm selbst im J. 936. einen Vergleich
durch den er der Herrschaft über die
entsagen, und sie Alberich überlassen m
Auch befestigte sich jetzt dieser so sehr in
Besitz, daß er sie bey seinem Tode i
954. noch seinem Sohn Octavian übert
konnte. Doch war damahls bereits im
stand von Italien die Veränderung einget
die bald auch in Rom eine neue Ordnun

A

Dinge herbeyführte, oder vielmehr die alte wieder herstellte.

§. 9.

Im J. 946. hatte nehmlich Hugo die italienische Krone seinem Sohn Lothar übergeben, und sich in ein Kloster zurückgezogen; gegen den neuen jungen Regenten war aber sogleich der Markgraf Berengar von Ivrea, ein Enkel des älteren Berengars von Friaul, aufgestanden, der ihn bald aus der Welt schaffte [15]), und sich darauf mit seinem Sohn Adelbert im J. 950. zum König von Italien krönen ließ. Um sich den ruhigeren Besitz der so schändlich gewonnenen Krone zu versichern, wollte er die junge Wittwe Lothars nöthigen, seinem Sohn Adelbert ihre Hand zu geben; diese fand hingegen Mittel, den König von Deutschland, den tapfern Otto I., zu ihrer Hülfe herbeyzurufen, worauf sie dann diesem im J. 951. als ihrem Befreyer selbst ihre Hand

15) Nach der allgemeinen Sage des Zeitalters durch Gift. S. *Frodoard.* in Chron. ad ann. 950.

Hand reichte, und zugleich alle ihre Ansprüche an die Erbschaft Lothars in die seinige legte. Schon im folgenden J. 952. sah sich auch Berengar gezwungen, einen Frieden von Otto zu erbitten, wobey er das italiänische Königreich als ein Lehen von ihm annehmen mußte; Otto aber begnügte sich vorläufig damit desto gerner, da er wohl voraussah, daß es ihm jetzt nicht leicht an einer Veranlassung fehlen könnte, sich zu einer gelegeneren Zeit weiter in die Angelegenheiten von Italien einzumischen.

§. 10.

Schwerlich hatte er jedoch darauf gerechnet, daß die nächste Veranlassung dazu von Rom aus an ihn gebracht werden würde, denn hier war im J. 956. ein Umstand eingetreten, durch den es noch unwahrscheinlicher wurde, als es vorher gewesen war.

Der Pabst Agapet [16]), dessen Tod in dieses Jahr hineinfiel, hatte die ganze Zeit seines Pontifikats hindurch seine Gewalt nur nach dem Willen Alberichs ausüben, und überhaupt in Rom selbst nicht mehr ausüben dürfen, als ihn

16) Er war im J. 946. gewählt worden.

ihm Alberich gestattete. In den letzten Jahren möchte er aber einige Zeichen von Ungeduld darüber geäußert, und selbst einige Bewegungen, sich von der Gewalt des Patricius zu emancipiren, gemacht haben, denn man faßte sogar den Verdacht gegen ihn, daß er wohl zu dem Zuge, den Otto nach Italien unternommen hatte, insgeheim mitgewürkt haben könnte [17]). Daraus zog sich die aristokratische Parthie in der Stadt auf das neue die Lehre, daß sie sich auf keinen Pabst ganz sicher verlassen könne, dessen Interesse nicht ganz mit dem ihrigen verschlungen sey, und faßte zugleich einen Entschluß, in welchem sich ihr Geist und ihr Charakter am bestimmtesten aussprach. Nach dem Tode Agapets ließ sie den jungen erst achtzehnjährigen Octavian selbst zu seinem Nachfolger im Pontifikat unter dem Nahmen Johann XII. ernennen [18]), und setzte ihm somit zu der Römischen Fürsten-Krone auch die päbstliche Tiare auf.

§. 11.

17) S. *Baronius* ad ann. 950. nr. 2.

18) S. *Luitprand* L. VI. c. 6.

§. 11.

Durch diesen außerordentlichen Schritt konnte jedoch nur die Macht der Parthie in Rom selbst verstärkt werden; hingegen außer Rom wuchs ihr keine weitere zu; vielmehr ist es sehr wahrscheinlich, daß er ihr zunächst einen neuen äußeren Feind zuzog. Der König Berengar, der überhaupt nach dem Abzuge Otto's auf eine höchst wilde Art den Tyrannen in Italien spielte, bezeugte sich bald auch sehr feindseelig gegen den neuen Fürst-Bischoff von Rom. Von den Gütern und Patrimonien der Römischen Kirche schrieb er nach seiner Willkühr Kontributionen aus, eignete sich auch wohl ganze Stücke, die ihm gelegen waren, zu, und suchte noch andere Gelegenheiten zu Händeln mit dem Pabst, deren Absicht sich nur allzuleicht errathen ließ. Offenbar sollten sie allmählig einen offenen Krieg mit den Römischen Dynasten herbeyführen, durch den er sich der Stadt zu bemächtigen, und auch die Römer unter seine Herrschaft zu bringen hoffte, die jetzt am wahrscheinlichsten ihrer bisherigen müde geworden seyn möchten. Daß dieß letzte würklich der Fall war, wußte wahrschein-

scheinlich die bisher herrschende Parthie in der Stadt noch gewisser, als Berengar, und kannte also das Schreckende der Gefahr, die ihr drohte, noch besser, als er, daher bedachte sie sich auch nicht lange, das einzige Rettungs-Mittel, das sich ihr anbot, zu ergreifen, so viel auch sonst dabey zu bedenken war. Der Pabst selbst schickte eine Gesandtschaft nach Deutschland heraus, durch die er Otto dringend auffordern ließ [19]), ihm gegen Berengar zu Hülfe zu kommen, und dadurch führte er zunächst die Revolution herbey, durch welche mit der Wiederherstellung der alten Ordnung auch die Ruhe in Italien wieder hergestellt wurde. Doch der Pabst führte nicht nur die Revolution herbey, sondern auch ihre Vollendung war sein Werk, wenn schon nichts weniger als seine Absicht.

§. 12.

Otto selbst schien wenigstens voraus entschlossen, manche der alten Kayser-Rechte im Verhältniß gegen Rom und die Päbste ruhen zu

19) S. *Luitprand* L. VI. c. 6.

zu lassen, wiewohl er jetzt die ihm vom
angebotene Kayser-Krone annehmen w
Den Zug nach Italien, zu dem er auf
dert wurde, unternahm er jetzt vorzügli
der Absicht, um die würkliche Herrschaf
Landes anzutreten, die ihm zu gleicher
von mehreren Ständen des Reichs [20]),
che Schutz und Gerechtigkeit gegen Ber
von ihm verlangt hatten, angetragen w
war. Die Kayser-Krone wollte er aber
mitnehmen, weil sie dem Könige von J
mehr Glanz und damit auch mehr Ansehe
ben mußte. Er stellte daher nicht ungern
aus das Versprechen aus, daß er als K
dem Pabst und der Römischen Kirche alle
Güter und alle ihre Rechte ungekränkt l
wolle, und als er von Mayland aus, w
nach der feyerlichen Absetzung Berengars
Adelberts sich als König von Italien hul
ließ, im J. 962. nach Rom kam, so ern
te er nicht nur bey seiner Kayser-Krönung
Versprechen, sondern gab dem Pabst und

20) Besonders von dem Erzbischoff Walber
Mayland, der selbst zu ihm nach Deutsc
gereist war.

Römern noch mehrere Beweise, daß es würklich sein Wunsch sey, friedlich mit ihnen auszukommen.

§. 12.

Durch ein natürliches oder durch einige besondere Umstände gereiztes Mißtrauen, durch eine falsche Politik oder durch seinen jugendlichen Leichtsinn ließ sich hingegen der Pabst zu einem Anschlag verleiten, der auch den Kayser zu andern Maaßregeln eigentlich nöthigte. Sobald dieser von Rom abgereißt war, um die Belagerung eines Schlosses in der Graffschaft Monte Feltro, in das sich Berengar eingeschlossen hatte, zu unternehmen, so ließ er sich mit dem Prinzen Adelbert in eine Verbindung gegen ihn ein, führte Adelbert selbst nach Rom, und machte noch einen Versuch, den Kayser, der auf die Nachricht davon ebenfalls dahin zurückgeeilt war, durch einen verrätherischen Ueberfall zu ermorden oder in seine Gewalt zu bekommen. Otto aber ließ jetzt durch eine Synode, die er im J. 963. zu Rom selbst veranstaltete, den unwürdigen Johann des Pontifikats entsetzen, sorgte dafür,

dafür, daß in der Person Leo VIII. ein neue von ihm abhängiger Pabst gewählt wurde [21] und trat nun erst durch diese und durch di weiteren Vorkehrungen, die er wegen der Rö mer traf, in das alte Kayser = Verhältni gegen sie und gegen das Pontifikat wiede ein.

21) S. *Luitpr.* L. VI. c. 6. 7. Nur der schlimm Umstand war dabey, daß Leo zur Zeit seiner Wahl noch nicht im Klerus, sondern bloße Laye war.

Kap. XIII

Kap. XIII.

Veränderungen in dem Verhältniß zwischen dem Kayser und dem Pabst. Umstände, welche sie herbeyführen, aber zugleich verhindern, daß sich in den sonstigen Verhältnissen des Pontifikats während dieses unruhigen Zeitraums weniger verändert.

§. 1.

Doch war es nicht mehr das ganz alte Kayser-Verhältniß, wie es unter Carl dem Großen gestanden, und noch auf seine zwey nächsten Nachfolger gekommen war, in das Otto mit dem Pabst hineinkam; denn das neue Verhältniß, in welches Johann VIII. bey der Ertheilung der Kayser-Würde an Carl den Kahlen das Pontifikat gerückt hatte, machte es unmöglich, daß jemahls ein Kayser wieder ganz in das alte hineinkommen konnte. Wenigstens so bald konnte es nicht geschehen; aber eben deßwegen verdient es genauer bemerkt

merkt zu werden, wie jetzt der Kayser und der Pabst gegen einander standen, so wie es überhaupt nöthig ist, die Aufmerksamkeit des Lesers auf die Erscheinung und auf die Ursachen der Erscheinung zu richten, daß das Pontifikat auch in allen seinen sonstigen Verhältnissen während eines achtzichjährigen, sonst so verwirrten und ordnungslosen Zustands dennoch von seinem Einfluß und von seinem Ansehen nichts verlohr. Diese Ursachen legen sich jedoch sehr offen in der Geschichte dar.

§. 2.

Was zuerst die besondere Lage des Pabsts gegen den Kayser betrifft, so mußte sich nothwendig in diesem Zeitraum die Vorstellung allgemein befestigt haben, daß das Dispositions-Recht über die Kayser-Krone niemand als dem Pabst, oder höchstens dem Pabst und den Römern gemeinschaftlich zustehe. Man sah ja vom J. 891. bis zu dem J. 916. fünf bis sechs Kayser nach einander, die sonst nicht einmahl einen denkbaren Anspruch darauf machen konnten, und es auch selbst anerkannten, daß sie nur durch den Pabst dazu gelangt

seyen.

seyen. Aber nach dem Aussterben des Carolingischen Stammes in Deutschland und Frankreich ließ sich auch würklich kein Weg mehr denken, wie man zu dem Römischen Kayserthum, das doch zunächst die oberste Schutzherrschaft über Rom in sich schliessen sollte, anders kommen konnte, als durch die Ernennung des Pabsts in Gemeinschaft mit dem Römischen Volke. Wenn es ja die Nachkommen Carls des Grossen als erbliches Familien-Gut prätendiren konnten 1), so konnten die neuen Könige nur desto weniger Ansprüche darauf machen, welche sich die deutsche Nation gewählt hatte, ja wenn sie auch das Königreich von Italien behauptet hätten, so würde selbst daraus noch kein rechtlicher Anspruch auf das Kayserthum für sie erwachsen seyn, denn es

war

1) Aber schon Ludwig II. prätendirte es nicht mehr, denn er schrieb ja selbst in einem Brief an den griechischen Kayser Basilius vom J. 871., er habe die Kayserwürde nur erhalten "ex unctione et sacratione, qua per summi Pontificis manuum impositionem divinitus sumus ad hoc culmen provecti." S. *Baron.* ad h. a. nr. 54.

war kein Gesetz und kein Grund vorhanden, nach welchem die Kayserwürde immer mit dem italiänischen Königreich verbunden werden sollte. Wenn hingegen Hadrian III. mit Einstimmung des Römischen Volks würklich das Gesetz gemacht hätte, daß nach dem Aussterben des Carolingischen Hauses die Kayser-Krone keinem fremden Fürsten mehr, sondern nur einem italiänischen ertheilt werden sollte, wer konnte damahls ein Recht haben, sich darüber zu beschweren, denn wessen Rechte wurden dadurch verletzt?

§. 3.

Die Vorstellung von einem Dispositions-Recht des Pabsts über die Kayserwürde mußte sich aber im weiteren Verlauf des zehnten Jahrhunderts durch einen andern Umstand noch mehr befestigen. In dem Staats-Recht des Zeitalters bildete sich allmählig das Prinzip aus, daß das Kayserthum die höchste weltliche Würde, und der Kayser das Oberhaupt aller übrigen weltlichen Fürsten sey [2]. Dabey generа-

2) S. Pütter historische Entwicklung der heutigen

neralisirte man bloß das Prinzip der Carolingischen Haus-Verfassung, nach welcher das Majorat in der Familie immer mit dem Kayserthum verbunden, und der jeweilige Besitzer der Kayser-Krone von allen andern regierenden Linien des Stammes als ihr Oberer erkannt werden sollte. Sobald man aber das Prinzip in das allgemeine ausgedehnt hatte, so mußte man auch über die Successions-Ordnung in der Kayser-Würde eine andere Vorstellung auffassen. Man konnte nicht glauben, daß der Kayser würklich das Oberhaupt aller übrigen weltlichen Fürsten sey, ohne sich auch zu fragen, wer ihn dazu gemacht habe? und welche Antwort konnten sich die Publicisten des Zeitalters darauf geben, als daß es Gott durch den Pabst gethan habe? denn welche bot sich ihnen noch sonst an?

§. 4.

Doch es ist ja erweislich, daß auch Otto selbst die Kayser-Krone nicht anders als durch den

gen Staats-Verfassung des deutschen Reichs. Th. I. p. 117.

den Pabst erlangen zu können, und erlangt zu haben glaubte. Es fiel ihm nicht ein, daß sie mit dem deutschen Königreich verbunden seyn müsse. Er dachte eben so wenig daran, daß er als oberster Lehensherr des italischen Reichs Ansprüche darauf machen könne, denn in den neun Jahren, in welchen er diesen Charakter behauptete, vom J. 952. bis 961., machte er keine Bewegung, darnach zu greifen; sondern nur als der Pabst und die Römer sie ihm wahrscheinlich antrugen. ließen, erklärte er seine Bereitwilligkeit, sie anzunehmen. Noch vor dem Antritt seines würklichen Zuges nach Rom unterschrieb er aber auch die Urkunde, durch die er sich gegen den Pabst zu der Erfüllung gewisser Bedingungen verpflichtete, und wie konnte er förmlicher als dadurch anerkennen, daß er sie dem Pabst zu danken habe? Freylich mochte Otto nicht daran denken, daß Gott selbst dem Pabst den Gedanken eingegeben habe, ihm das Kayserthum anzutragen. Er wußte recht gut, wodurch er dazu gedrungen worden war; allein er glaubte doch selbst, daß ihn nur der Pabst zum Kayser machen könne.

§. 5.

§. 5.

jon dadurch wurde es unmöglich ge
daß das Verhältniß eines Kaysers mit
abst wieder ganz auf den alten Fuß
lt werden konnte. Wenn auch jetzt der
nach einigen besondern Beziehungen ge
neuen obersten Schutzherrn der Stadt
und der Römischen Kirche, oder gegen
ren obersten Lehensherrn ihrer Patrimo
das alte Verhältniß zurücktrat, so
doch zugleich in eine andere Bezie
nit ihm gekommen, die auch auf jene
uf die Rechte, welche dem Kayser aus
wachsen, wenigstens auf die Form ih
übung einigen Einfluß äussern mußte.
s ist noch überdieß mehr als wahr
h, daß sich auch in Ansehung jener an
ziehungen einiges verrückt hatte, das
h ohne Gewalt wieder in die alten Fu
ngen ließ.

§. 6.

nge der ephemeren Kayser, die in dem
n der zwischen Deutschland und Ita
rissenen Verbindung auf einander folg

 ten,

ten, befanden sich in einer Lage, in
nen die Unterstützung des Pabsts und
Rom herrschenden Parthie fast nöthi
diesen die ihrige war. Es verstand
von selbst, daß sie von den ohnehin
stimmten Kayser-Rechten niemahls we
brauch machen durften, als den Päb
den Römischen Aristokraten selbst damit
war, und so mußten diese Rechte zu
selbst zu einem bloßen Schatten zu
schwinden, wenn sie auch niemahls
darauf Verzicht gethan hatten. De
hat Ursache zu vermuthen, daß auch d
Theil geschehen war. Als auf einer
zu Ravenna im J. 898. der Kayser Le
darauf angetragen hatte [3]), daß es
Römer verwehrt seyn sollte, in der letz
stanz an den Kayser zu rekurriren, s
das Kayser-Recht der höchsten ober
lichen Gewalt wieder ansprechen wol
verlangte dagegen der Pabst Johann IX
der Vertrag gehalten werden müsse,
vorige Kayser Guido mit dem Römische

3) S. Acta Concilii Ravenn. bey *Lab*
p. 508.

geschlossen habe [4]). Wenn dann auch Guido in diesem Vertrag dem Pabst nicht die ganze Oberherrschaft über die Stadt Rom abgetreten hatte, muß man nicht annehmen, daß er wenigstens einige einzelne Rechte, die sonst dem Kayser gehörten, dem Pabst überlassen hatte; ja bestimmte nicht Lambrecht selbst auf eben dieser Versammlung das höhere oberherrliche Verhältniß des Pabsts gegen die Römer auch mittelbar dadurch, indem er es auf den Antrag Johanns IX. zum Gesetz machen ließ, daß sich niemand gegen ihn, so wenig als gegen den Kayser, in ein Bündniß einlassen dürfe!

§. 7.

Doch von einem der bedeutendsten älteren Kayser-Rechte, von dem kayserlichen Konfirmations-Recht der Pabst-Wahlen, läßt es sich im besondern genau genug angeben, wie viel in diesem Zeitraum davon wegfiel. Auf einer

4) "Ut pactum, quod a Beatae memoriae vestro genitore Domino Widone factum est, nunc redintegretur et inviolatum servetur." eb. das. p. 509.

einer Römischen Synode ließ Johann IX. ebenfalls ein neues Regulativ wegen dem ordnungsmäßigen Antheil machen, den der Kayser an Pabst-Wahlen haben sollte, und durch dieß neue Regulativ wurde er bloß darauf eingeschränkt, daß der Kayser zu der Consecration eines jeden neuen Pabsts Commissarien oder Gesandte zu schicken habe, denen es obliegen sollte, alle gewaltsame und tumultuarische Proceduren dabey zu verhindern. Von der Zuziehung der kayserlichen Commissarien zu dem Wahl-Actus, und von einer kayserlichen Bestätigung der Wahl, welche erst eingeholt werden müßte, ist kein Wort darinn erwähnt; vielmehr schien es der Pabst recht geflissentlich verhindern zu wollen, daß aus der von ihm anerkannten Nothwendigkeit der Zuziehung kayserlicher Commissarien zu der päbstlichen Consecration keine stillschweigende Anerkennung des kayserlichen Bestätigungs-Rechts heraus erklärt werden könnte, denn nur um deßwillen bestimmte er so sorgfältig, warum und zu welchem Zweck man sie zuzuziehen habe [5]. Was also

5) "Quia sancta romana ecclesia plurimas patitur violen-

so der Kayser noch dabey zu thun haben [illegible], lief mit einem Wort bloß darinn [illegible], daß er als oberster Schutzherr der [illegible] Kirche und ihrer Rechte nicht das [illegible], sondern die Verpflichtung haben sollte, [illegible] Macht und sein Ansehen im Nothfall [illegible] für die Behauptung ihrer Wahl-Freyheit [illegible] verwenden *).

§. 8.

*) [illegible] violentias Pontifice obeunte, quae ob hoc inferuntur, quia novi Pontificis consecrationi non intersunt nuntii ab Imperatore directi, qui violentiam et scandala in ejus consecratione non permittunt fieri — ideo volumus, ut novus Pontifex, convenientibus episcopis et universo Clero, expetente Senatu et populo eligatur, non nisi praesentibus legatis Imperatoris consecretur." S. Labb. T. IX. p. 505.

†) Es ist also irrig, wenn *Muratori* Annal. T. V. p. 229. behauptet, es sey hier verordnet worden, daß kein Pabst anders als mit Genehmigung des Kaysers und in Gegenwart seiner Gesandten konsecrirt werden dürfe. Von der approvazione des Kaysers steht kein Wort in dem Decret.

§. 8.

Nun darf man unter den Umständen, unter denen sich Otto die Kayser-Krone von Johann XII. aufsetzen ließ, doch gewiß annehmen, daß, wenn schon nicht besonders davon gesprochen wurde, ob er in das alte oder in das neuere Kayser-Verhältniß eintreten sollte. Ohne Zweifel setzten der Pabst und die Römer voraus, daß Otto selbst an kein anderes als an das neuere denke, worinn er sie auch noch mehrfach bestärkte. Wenn es mit der Aechtheit des von Gratian aufbehaltenen Instruments [7] seine Richtigkeit hat, das Otto noch vor dem Antritt seines Römer-Zuges beschwor, so machte er sich feyerlich darinn anheischig, daß er als Kayser nur den Beschützer der Römischen Kirche, ihrer Rechte und ihrer Güter vorstellen wolle, denn er versprach ja sogar darinn [8]), daß er in Beziehung auf die Römische Kirche und das Römische Volk niemahls etwas verfügen wolle, ohne vorher den Rath und die Beystimmung des Pabsts

7) S. Distinct. LXIII. c. 33.

8) "In romana urbe nullum placitum aut ordinationem faciam de illis, qui ad Te aut ad Romanos pertinent, sine tuo consilio."

Pabsts eingeholt zu haben. Wollte man aber selbst jene zweifelhaftere Urkunde, [9]) für ächt erkennen, die er nach seiner Krönung ausgestellt haben soll, so würde sich dieß auch aus dem darinn enthaltenen Artikel wegen der Pabst-Wahlen bestätigen, denn bey diesen hätte er sich dann würklich nicht mehr vorbehalten, als Johann IX. auf der Römischen Synode vom J. 898. dem Kayser überlassen haben wollte.

§. 9.

So läßt sich nicht zweifeln, daß sich das Verhältniß eines Kaysers gegen den Pabst auch in dieser Hinsicht etwas verändert hatte. Gewiß hatte man zwar den Begriff beybehalten, daß die schutzherrliche Oberherrschaft über die Stadt Rom, wie über alle Güter und Besitzungen der Römischen Kirche unzertrennlich mit dem Kayserthum verbunden sey. Der Pabst und die Römer wollten es daher auch als einen Actus ihrer freyen Willkühr angesehen

9) S. *Baron.* ad ann. 962. nr. 3. Goldast Constit. Imper. T. II. p. 44. *Muratori* V. p. 467.

hen haben, daß sie sich selbst in dem von ihnen gewählten Kayser einen Oberherrn gaben [10]); und sie konnten es jetzt desto scheinbarer thun, da sie eine geraume Zeit hindurch gezeigt hatten, daß sie zu ihrem Schutz nicht gerade einen nöthig hätten. Sie wollten ihm aber deßwegen nicht bloß eine Titular-Oberherrschaft zugestehen; denn man dachte zum Beyspiel gewiß nicht daran, ihm das Recht streitig zu machen, daß er in Rom wie in den Haupt-Oertern des Kirchenstaats Gericht halten dürfe, was damahls für das Wesentlichste von den Regalien des Oberherrn gehalten wurde; allein von einzelnen andern Rech- [illegible] ten [illegible]

10) Auch behielten sie deßwegen schon in dem Huldigungs-Eyd, den sie dem Kayser Arnulf im J. 896. schworen, sich und dem Pabst ausdrücklich ihre Rechte vor. Dieser Huldigungs-Eyd lautete wörtlich so: Juro per haec omnia Dei mysteria, quod salvo honore et lege mea, atque fidelitate Domini Formosi Papae fidelis ero omnibus diebus vitae meae Arnolfo Imperatori, et nunquam me ad illius infidelitatem cum aliquo homine sociabo. *Muratori* Annal. T. V. p. 215.

ten des Kayserthums waren mehrere im Verlauf der Zeit außer Gebrauch gekommen, oder konnten wenigstens nicht mehr in dem Umfang, wie ehemahls, ausgeübt werden, weil sich den Päbsten die grössere Gewalt und der mächtigere Einfluß, den sie indessen auch in Rom erlangt hatten, nicht mehr so leicht nehmen ließ.

§. 10.

Es läßt sich leicht erkennen, wie dazu selbst jenes Ereigniß der Zwischenzeit mitwürken konnte, das sonst für das Pontifikat am ungünstigsten schien. Die neue Aristokratie, die sich in Rom gebildet hatte, mußte in die Länge für die Päbste höchst nachtheilig und gefährlich werden; denn ihre Tendenz gieng offenbar dahin, ihnen die Herrschaft über Rom allmählig aus der Hand zu winden; aber so lange sie noch das Ansehen der Päbste brauchte, um sich zu erhalten und zu befestigen, mithin noch unter dem Nahmen der Päbste die Römer beherrschte, so war es sehr natürlich, daß sie auch das Interesse des Pontifikats auf jede Art begünstigte. Ein Sergius III., Johann

X.,

X., XI. und der XII., gehörten ja selbst zu dem Aristokraten-Bunde, und konnten also über die Macht des Bundes eben so gut zu der Vergrösserung der Gewalt, des Ansehens und der Einkünfte ihres Stuhls disponiren, als sie den Einfluß des Pontifikats zu der Verstärkung des Bundes benutzten. Wenn daher auch einzelne Päbste dieses Zeitraums darunter litten, die sich gegen ihren Willen von der mächtigen Parthie beherrschen lassen mußten, so verlohr doch das Pontifikat noch nichts dabey, denn glücklicherweise wurde die Parthie noch früher gesprengt, ehe sie es wagen durfte, sich öffentlich gegen dieses zu erheben.

§. 11.

Eben so natürlich läßt sich aber auch daraus erklären, wie es kam und kommen konnte, daß der Römische Stuhl auch in seinen kirchlichen Verhältnissen während der sonstigen Verwirrung dieser Periode nichts verlohr. Mehreren der Päbste, deren Regierung dazwischen hineinfiel, fehlte es weder an Geist, noch an Willen, ihre kirchlichen Rechte in dem ganzen Umfang, den ihnen Nicolaus abgesteckt hatte,

hatte, zu behaupten, so oft sich ihnen nur eine Gelegenheit dazu anbot. War es doch einer der Päbste dieses Zeitalters, Stephan V., der es im J. 890. förmlich als Rechts-Grundsatz sanktionirte, daß alle Befehle und Verordnungen des Römischen Stuhls von der ganzen Kirche ohne Widerrede angenommen werden müßten [11]. Aber es fehlte ihnen auch nicht an Gelegenheit, diese Rechte von Zeit zu Zeit geltend zu machen, denn es kamen immer Fälle vor, bey denen man sie selbst veranlaßte, Gebrauch davon zu machen.

§. 12.

So forderte selbst der Kayser Carl der Dicke im J. 885. den Pabst Adrian III. auf das dringendste auf, daß er nach Deutschland hinauskommen möchte, um über einige Bischöffe, die sich der Kayser gern vom Halse schaffen wollte, Gericht zu halten [12]. So wandte sich im J. 889. der Klerus und die Kirche

11) Die Konstitution findet sich wenigstens bey Gratian Dist. XIX. c. 4. unter dem Nahmen dieses Pabsts.

12) S. Annal. Fuldens. ad ann. 885.

Kirche zu Langres an seinen Nachfolge
phan V. [13]) mit dem würklich neuen
daß er selbst einen von ihnen gewählt
schoff konsecriren möchte, da sich der
polit weigerte, es zu thun. Im
ließen es sich aber die französischen
von Stephan VIII. unter der Strafe de
nes befehlen, daß sie Ludwig IV. al
König erkennen sollten [14]). Wenn e
auch während dieser Zeit seltener als
geschah, daß die Päbste, die mit den
Händeln in Rom und in Italien zu se
schäftigt waren, sich in die Angelege
auswärtiger Kirchen unaufgefordert einmi
so unterließ man doch nicht, sie selbst
zuziehen, wo man nur seine Konvenienz
fand, und da zu gleicher Zeit die Gesch
Sprache, die man gegen sie führte, wi
eigene Canzley-Sprache unverändert blie
war es völlig in der Ordnung, daß sich
sonst keine der Beziehungen, in denen ma

13) S. Fragmentum epist. Stephani V. ad
nem, Archiep. Remens. bey *Labbe* T.
377.

14) S. *Flodoard.* Chronic. ad ann. 942.

ihnen stand, veränderte. Sie mußten sogar an Festigkeit gewinnen, je länger sie unberührt und also auch unbestritten blieben, aber sie mußten noch mehr dadurch gewinnen, weil in diesem Zeitraum der Verwirrung auch außer Italien, und besonders in Deutschland und Frankreich, so manches andere aus seiner Ordnung gekommen war.

§. 13.

Würklich gieng also für das Pontifikat nichts dabey verlohren; denn selbst der schlimmste Umstand, der in diese Zeit hineinfiel, wurde durch die Gegenwürkung des zuletzt berührten unschädlicher gemacht. Dieser schlimmste Umstand war die persönliche Unwürdigkeit mehrerer Päbste, die vom Ende des neunten bis in die Mitte des zehnten Jahrhunderts auf einander folgten. Gegen Infamieen von der Art, womit Stephan VI. [15]) das Pontifikat

15) Vorzüglich gegen seine rasende Procedur mit der Leiche seines Vorgängers Formosus, die er wieder ausgraben, auf die schändlichste Art mißhandeln, und zuletzt in die Tiber werfen ließ.

tifikat prostituirte, und gegen Gräuel u
Verbrechen von der Abscheulichkeit, wo
Sergius III. und Johann XI. und XII. d
Stuhl des heiligen Petrus schändeten, hä
die religiöse Achtung gegen diesen Stuhl,
lange man auch daran gewöhnt war, unmö
lich in die Länge aushalten können; wora
gründete sich aber seine Macht, als auf die
Achtung? Allein für jetzt hielt sie noch da
gen aus, und zwar sehr natürlich deßwegen
weil das Empörende jener Infamieen und d
ser Laster fast nirgends gefühlt wurde. Unt
der allgemeinen Verwirrung war nehmlich übe
all auch die wildeste Sittenlosigkeit besonder
unter dem Klerus und unter den Bischöff
eingerissen. Nur die wenigsten von den letzte
hatten Ursache, sich auch des schändlichste
Pabsts, sich auch eines Sergius III. oder e
nes Johanns XII. als ihres Oberhaupts z
schämen, denn sie waren meistens eben so wil
so irreligiös, und so lasterhaft, als diese

Da

ließ. Es ist würklich sehr konsequent, da
Baronius unter allem Entsetzlichen, das e
aus diesem Zeitalter zu erzählen hatte, nicht
so entsetzlich wie dieß fand.

Das Gericht von den schändlichsten Gräueln, welche zu Rom vorgiengen, konnte also keine besondere Sensation bey ihnen erwecken, und der Anblick des unwürdigsten Pabsts konnte den daher auch für das Volk nicht so sehr empörender Anblick seyn, weil es schon überall durch seine Bischöffe daran gewöhnt war. Wenn er aber ja noch das Gefühl einiger noch übrigen weniger verdorbenen Menschen empörte, so machten diese immer die kleinere Anzahl aus.

Dennoch zeigte es sich bey der ersten Gelegenheit, wobey es wieder zu einem Kampf über die Rechte des Pontifikats kam, daß der Umstand nicht unbemerkt geblieben war, denn man versuchte es dabey würklich, ihn gegen die Päbste zu benutzen; aber der Versuch kam schon zu spät, denn er wurde erst nach dem Verlauf von weiteren dreißig Jahren gemacht.

Kap. XIV.

Neue Päbste bis zu Johann XV. Streit, in welchen dieser wegen des Erzbischoffs Arnulph von Rheims mit dem neuen König Hugo Capet von Frankreich verwickelt wird.

§. 1.

So gut auch Otto nach der Absetzung Johanns XII. für die Wiederherstellung der Ruhe in Rom gesorgt hatte, so konnte doch die heftige Gährung, die hier so lange gedauert hatte, weder durch die bedachtsamste Klugheit, noch durch die entschiedenste Uebermacht auf einmahl niedergeschlagen werden. Der herrschsüchtigste Parthie-Geist hatte zu lange getobt, als daß er nicht noch einige Zeit hätte nachbrausen sollen; mithin kam es in Rom selbst noch zu einigen höchst wilden Auftritten, welche die ganze Anstrengung der kayserlichen Macht zu seiner Bändigung nöthig machten.

§. 2

§. 2.

So trat, noch während Otto in Italien gegen Berengar kämpfte, selbst der entflohene Johann XII. wieder auf den Schauplatz, und erhielt aus den Trümmern seiner Parthie sogleich einen neuen Anhang, der den kayserlichen Pabst aus der Stadt jagen [1]), und sich auch nach dem schändlichen Tode seines Anführers [2]), der dazwischen kam, einen neuen Pabst in der Person Benedikts V. wählen konnte. Nun kostete es zwar den Kayser desto weniger, diese unruhige Rotte noch einmahl zu unterdrücken, da er indessen ganz Italien in Ruhe und Berengar selbst in seine Gewalt gebracht hatte. Nach einem fruchtlosen Widerstand sahen sich die Römer gezwungen, ihm Bene-

1) Er hielt auch eine Synode zu Rom, durch welche er die Akten der vorigen förmlich cassiren ließ. S. *Labbé* T. IX. p. 654

2) Johann XII. starb acht Tage nach seiner Zurückkunft in die Stadt; und nach Luitprands Erzählung war es allgemeine Volks-Sage in Rom, daß ihm der Teufel den Hirnschädel eingeschlagen habe.

Benedikt selbst auszuliefern, und den verjagten Leo VIII. aus seinen Händen zurückzunehmen. Die dabey gemachte Erfahrung schien auch jetzt so stark auf sie gewürkt zu haben, daß sie nach dem Tode Leo's VIII. im J. 965. den Kayser durch eine eigene Gesandtschaft [3]) ersuchen ließen, daß er selbst einen Pabst nach seinem Gefallen für sie aussuchen möchte: doch kam es sogleich zu einem neuen Ausbruch, da sie in der ehrlichen oder politischen Liberalität, womit er ihnen die Wahl überließ [4]), einen Beweis von Schwäche oder Furchtsamkeit zu sehen wähnten. Ein Aufstand, unter welchem sie schon im J. 966. den von ihnen selbst gewählten Johann XIII. wieder verjagten, nöthigte

3) Der Fortsetzer von Regino ad ann. 965. nennt selbst die Nahmen der Gesandten.

4) S. Contin. *Reginon.* ad ann. 965. Die Ursache, warum die Römer dem Kayser die Ernennung des Pabsts überlassen wollten, lag jedoch gewiß nicht darinn, weil der vorige Pabst Leo VIII. in einer eigenen Konstitution ihm das Recht dazu eingeräumt haben sollte, denn diese Konstitution ist sicherlich unächt. S. *Baron.* ad ann. 964. nr. 23-26.

thigte den Kayser zu einem dritten Zuge nach Italien, und wenn sie auch jetzt der strengere Ernst, den er ihnen zeigte, nachdrücklicher in die Ordnung hineinschreckte, so hielt doch die Würkung nicht länger an, als bis zu seinem Tode.

§. 3.

Sobald im J. 973. die Nachricht von diesem in Italien angekommen war, erhob die Toscanische Parthie wieder ihr Haupt, ermordete unter der Anführung des Patriciers Crescentius, eines Sohns der jüngeren Theodora, Benedikt VI., der im vorhergehenden Jahr auf Johann XIII. gefolgt war, und setzte mit Gewalt einen ihrer Anhänger, den Kardinal Frankoni, unter dem Nahmen Bonifaz VII. auf den päbstlichen Stuhl. Auf diesem konnte sie ihn zwar nicht behaupten, denn nach wenigen Monathen wurde er von dem, vielleicht durch eine andere Faction aufgereizten, Volk aus der Stadt gejagt; aber sie selbst behielt doch die Oberhand in Rom. Der neue Kayser, Otto II., den dringendere Angelegenheiten in Deutschland zurückhielten, mußte daher, um

 sein

sein Ansehen nur scheinbar zu retten, mit gu-
ter Art zugeben, daß in der Person Bene-
dikts VII. noch einmahl eine ihrer Kreaturen [5]
auf den päbstlichen Stuhl erhoben wurde; da
er es aber im J. 983. nach dem Tode von
diesem durch seinen mächtiger gewordenen Ein-
fluß durchsetzte, daß der Bischoff Petrus von
Pavia, sein bisheriger Canzler, unter den
Nahmen Johann XIV. zum Pabst gewähl
wurde, so machte es sein eigener gleich darau
erfolgter Tod der toscanischen Parthie desi
leichter, ihre Macht auf das neue zu befesti-
gen. Der verjagte Frenkoni oder Bonifaz VI
kehrte jetzt nach Rom zurück, und sperr
den kayserlichen Pabst in die Engelsburg, d
in der Gewalt von Crescentius war. Crescen-
tius selbst aber übte nun unter dem Titel eine
Fürsten von Rom die höchste Gewalt über d
Stadt eben so, wie ehemahls Alberich aus
und zwang auch den neuen nach dem Tod
von Bonifaz von dem Volk gewählten Pabst

J

5) Benedikt war Bischoff von Sutri, und ge-
hörte zu der Familie Alberichs.

6) Auch hier ist die Chronologie wieder eben s
verwirrt, als ungewiß. *Murat.* V. p. 477.

Johann XV., daß er ihn in diesem Charakter erkennen mußte, denn die Vormünderinnen des minderjährigen Otto's III. waren nicht im Stande, das kayserliche Ansehen mit dem gehörigen Nachdruck zu behaupten.

§. 4.

Dieser Umstand trug indessen auch das Seinige dazu bey, daß sich in Rom selbst allmählig wieder ein Zustand der Ruhe und Ordnung einleitete, von welchem ein weiser Pabst schon Gebrauch machen konnte, um bey den Römern für das Ansehen seines Stuhls wieder etwas zu gewinnen. Gegen die so sehr befestigte Macht der herrschenden Parthie konnte hier keine andere mehr aufkommen. Man gewöhnte sich also daran, ihre Herrschaft zu ertragen, da man keine Möglichkeit sah, sich ihr zu entziehen, und man gewöhnte sich desto leichter daran, da sie Crescentius nicht in Tyranney ausarten ließ. Noch mehr trug jedoch wahrscheinlich die Klugheit und die Mäßigung des gegenwärtigen Pabsts zu dieser Rückkehr der Ordnung bey, denn indem er sich einerseits beständig in einer Lage zu halten

wußte, welche die Aristokraten nöthigte,
nigstens den äußeren Anstand gegen ihn
beobachten [7]), so gebrauchte er auf der an
Seite seinen ganzen Einfluß auf das Volk l
dazu, um neuen Unruhen, die zu nichts l
ren konnten, vorzubeugen.

§. 5.

Dieß fügte sich aber noch in einer an
Hinsicht für das Pontifikat desto glücklic
weil es nun unter Johann XV. zum er
mahl wieder einen auswärtigen Kampf zu
stehen hatte, dessen Ausgang unsäglich n
theilig für den Römischen Stuhl hätte we
können, wenn er in eine ungünstigere
oder in andere Hände gefallen wäre. Joh
wurde in die Nothwendigkeit gesetzt, die R
te seines Stuhls, und zwar eines der ne

Rec

7) Nach einer Nachricht bey Baronius ad
985. nr. 4. hätten sie ihn doch einmahl
Rom vertrieben, aber bald wieder zurü
holt. Eben daraus läßt sich aber auch se
ßen, daß er nicht bloß nach der Schilde
einiger Schriftsteller ein blindes Werkzeug
ein Sclave von Crescentius war.

Rechte, die ihm erst Nicolaus erworben hatte, gegen die ganze Kirche eines mächtigen Reichs und gegen den König dieses Reichs dazu, nehmlich gegen den König und gegen die Bischöffe von Frankreich zu behaupten. Er wurde ohne seine Veranlassung in den Streit darüber hineingezogen, und unter Umständen hineingezogen, die seiner Klugheit und seiner Standhaftigkeit eine höchst schwere Prüfung bereiteten; Johann aber bestand in der Prüfung wenigstens als höchst würdiger Pabst, denn wiewohl er den Ausgang des Streits nicht mehr erlebte, so leitete er ihn doch in den Gang ein, der es allein seinem Nachfolger möglich machte, einen höchst auffallenden, und eben dadurch für das Pontifikat unendlich wichtigen Sieg zu erkämpfen.

§. 6.

Im J. 987. — dieß war die Veranlassung des Handels — war mit dem Tode Ludwigs V. die Carolingische Linie in Frankreich erloschen, von welcher überhaupt nur noch ein einziger Sprößling, der Herzog Carl von Lothringen, lebte. Dem Recht nach hätte die-

 ser

ser eben deßwegen die französische Krone erben sollen, aber da er sich schon bey mehreren Gelegenheiten der französischen Nation sehr verhaßt gemacht hatte, so fand es der Herzog Hugo Capet, einer der mächtigsten Dynasten des Reichs, desto leichter, unter den übrigen Großen und auch unter den Bischöffen eine Parthie zusammenzubringen, durch die er auf einer Versammlung zu Noyon zum König proclamirt, und bald darauf zu Rheims feyerlich gekrönt wurde. Dadurch fand sich jedoch der Herzog von Lothringen noch nicht bewogen, seine Ansprüche auf die Krone aufzugeben; mithin mußte Hugo immer noch mit ihm darum kämpfen, und im J. 989. nahm sogar der Kampf für ihn eine sehr ungünstige Wendung. Durch die Treulosigkeit eines Verräthers bekam der Herzog in diesem Jahr die Stadt Rheims in seine Gewalt, und da er schon vorher auch Herr von Laon war, so besaß er nun zwey Sicherheits-Plätze im Herzen von Frankreich, aus denen es äußerst schwer schien, ihn wieder zu verdrängen.

§. 7.

§. 7.

Mehrere Umstände vereinigten sich, diesen unerwarteten Schlag empfindlicher für Hugo zu machen. Er war in diesem Augenblick noch damit beschäftigt, die Grafen von Flandern und Vermandois zum Gehorsam zu bringen, die sich ebenfalls noch weigerten, ihn als König zu erkennen. Als so neuer König mußte er auch in die Treue mehrerer von jenen Großen, die sich bereits für ihn erklärt hatten, noch ein Mißtrauen setzen, und hatte daher Ursache zu befürchten, daß sie jetzt zu dem einen oder zu dem andern seiner Gegner übergehen, und ihre Macht noch verstärken möchten. Am sorglichsten mußten ihn aber die Folgen machen, welche mittelbar aus dem Vorfall entspringen konnten. Es war nehmlich sehr wahrscheinlich, daß der Verräther, der die Stadt Rheims in die Hände des Herzogs von Lothringen gespielt hatte, kein anderer als der Erzbischoff Arnulph von Rheims war, dem er kaum vorher, um ihn von der Parthie des Herzogs von Lothringen abzuziehen, zu dem reichen Erzbisthum geholfen hatte. Dieser Arnulph war ein natürlicher Sohn des Kö-

nigs

nigs Lothar, und ein Neffe Carls von
gen; daher hatte man Gründe genug
Verdacht. Ein Bischoff aber konnte se
sich dem neuen König am meisten f
denn es war für ihn am wichtigsten, d
rus des Reichs auf seiner Seite zu
und wie man auch den feindseligen
fassen mochte, so lief man immer G
wo nicht alle seine Mitbrüder, doch ein
reizen, die vielleicht nur auf eine Gele
zum Ausbruch warteten.

§. 8.

In dieser kritischen Lage versuchte de
nig, sich durch ein Mittel zu helfen, da
gegen jede Gefahr von dieser Seite he
gewissesten sichern konnte. Er hoffte, da
nen Bischöffen jeder Vorwand, unter de
sich Arnulphs annehmen könnten, benom
seyn würde, wenn er ihn zuerst von
Pabst verdammen ließe, und bemühte sic
sto eifriger, dieß zu erhalten, je mehr
daran gelegen war. Er berichtete daher
Pabst den Hergang der ganzen Sache in
Brief, worinn er es ihm so nahe legte,

er thun müßte, und warum er es thun müßte, daß es fast unmöglich für ihn wurde, seinen Wünschen mit guter Art auszuweichen. Er gab sich das Ansehen, als ob er sich bloß deswegen an ihn gewandt hätte, weil er die Rechte des Apostolischen Stuhls, dem allein das Richter-Amt über Bischöffe zustehe, nicht habe kränken wollen, und forderte ihn dadurch am dringendsten auf, "zu entscheiden, „was mit dem neuen Verräther Judas vorgenommen werden sollte" [8]). Um ihn jedoch noch stärker zu binden, ließ er ihn zu gleicher Zeit durch die Bischöffe aus dem Metropoliten-Sprengel von Rheims, die zu seiner Parthie gehörten, auf eine noch verfänglichere Art dazu auffordern. Das Schreiben von diesen eröffnete sich mit einer Entschuldigung, daß man sich von Frankreich aus schon so lange nicht mehr an den Römischen Stuhl

8) "Ergo qui vices Apostolorum tenetis, statuite, quid de altero Juda fieri debeat — ne nomen Dei per nos blasphemetur et ne forte justo dolore permoti ac vestra taciturnitate, urbis excidium totiusque provinciae moliamur incendium. S. Centur. Magdeb. T. III. p. 262.

Stuhl gewandt habe [9]), und diese Entschuldigung mußte es dem Pabst am kräftigsten an das Herz legen, daß er sich ja in der ersten Sache, die man wieder an ihn brachte, nach ihren Erwartungen [10]) benehmen möchte.

§. 9.

Diese Briefe mußten fast unvermeidlich den Pabst in eine größere Verlegenheit setzen, als jene war, worinn sich der König befand. Auf der einen Seite hielten sie ihm eine Versuchung vor, die für einen Pabst unwiderstehlich seyn könnte; denn er würde darinn aufgefordert, von einem der wichtigsten, aber bisher immer noch streiti-

9) "Non sumus nescii, sanctissime Pater! jam dudum oportuisse nos expetere consulta sanctae romanae ecclesiae. eb. das. p. 262.

10) Diese Erwartung legten sie ihm auch ganz offen dar. Adesto pater ruenti ecclesiae, et sententiam profer in reum! Ferat sancta romana ecclesia sententiam damnationis in reum, quem universalis damnat ecclesia. p. 263. Daraus wird es wohl eben so klar, als aus allen übrigen Umständen, daß sie dem Pabst gern die ganze Sache allein überlassen hätten.

eitigen Vorrechte seines Stuhls Gebrauch
machen, und er wurde von dem Könige
nd von dem Klerus eines ganzen Reichs da-
aufgefordert, die ihm eben damit das
rrecht auf das förmlichste zugestanden. Auf
andern Seite war es aber auch unmög-
, die Bedenklichkeiten zu übersehen, die
en eintraten. Der Prälat, gegen welchen
Pabst jener Aufforderung zufolge seine
hterliche Gewalt brauchen sollte, hatte nicht
selbst einen mächtigen Anhang, sondern
rde noch von der ganzen Macht eines an-
n Fürsten unterstützt, und zugleich war es
ch nichts weniger als entschieden, ob die
ache, die er vertheidigte, so ungerecht war,
s Hugo sie vorstellte [11]). Noch weniger
war

11) Es war und ist selbst, so sehr sich auch fast
die allgemeine Stimme aller Historiker gegen
Arnulph erklärt hat, noch nichts weniger als
entschieden, daß er nur würklich des Verbre-
chens, das man ihm zur Last legte, nehm-
lich der verrätherischen Uebergabe der Stadt
Rheims an den Herzog von Lothringen, schul-
dig war. Selbst aus den Akten des gegen
ihn

war es entschieden, ob Hugo über sein
einigten Feinde zuletzt die Oberhand be
würde; vielmehr schien es sehr möglich,
er dem Herzog von Lothringen und Arnulp
terliegen dürfte, und wenn dieser Fall
trat, so ließ sich kaum absehen, wie si
nen der Pabst ohne Verletzung seiner W
jemahls wieder nähern könnte, wenn er
jetzt voraus gegen sie erklärte. Carl un

ihn instruirten Processes ergeben sich
fels-Gründe genug dagegen; denn je
ger man an der Aechtheit und Glaubwü
keit dieser Akten zweifelt, desto deutliche
sieht man daraus, wie vielfach unför
und partheyisch es dabey zugieng. Baro
hätte also nicht einmahl nöthig gehabt,
zur Vertheidigung Arnulphs auf das Z
niß zu berufen, das der Fortsetzer der
schichte Aimons L. V. c. 45. ihm erthe
doch läßt es sich gewiß auch diesem
Schriftsteller sehr leicht glauben, daß Arn
vorzüglich das Opfer des politischen H
oder des politischen Mißtrauens wurde,
der neue König gegen jeden noch üb
Sprößling aus dem alten Königsstamm
len mußte.

nulph hatten ohnehin ebenfalls einen Gesandten nach Rom geschickt, um ihn abzuhalten, daß er sich nicht in die Sache mischen sollte. Er beleidigte sie also desto bitterer, wenn er es doch that, und hatte dann nur desto mehr von ihrer Rache zu fürchten, wenn ihre Parthie zuletzt die stärkere blieb.

§. 10.

Dieß war eine Betrachtung, die auch den voreiligsten Pabst zurückhalten mußte, daß er den ihm aufgedrungenen Anlaß, den Pabst zu spielen, nicht allzuhastig ergriff; allein zum Unglück gab es auch kein Mittel, ihm auszuweichen, das nicht ebenfalls seine Unbequemlichkeiten hatte. Das natürlichste war wohl, daß Johann eine Erklärung so lange aufzuschieben suchte, bis er sehen konnte, für welche von beyden Partheyen sich das Glück in Frankreich erklären würde; allein in der Lage, worinn sich Hugo befand, mußte ihn ein solcher Aufschub fast eben so sehr aufbringen, als eine Erklärung für seinen Gegner. Doch dieß war in der That noch das kleinste von den Uebeln, unter denen der Pabst zu wählen

len hatte; daher wählte er es weislich, und bemühte sich nur, die Abgeordneten des Königs in Rom aufzuhalten; aber fast hätte es die Wendung, welche die Sachen bald darauf in Frenkreich nahmen, zum grösseren gemacht, denn gerade diese Auskunft war es, die ihn in die verwirrendste Lage brachte.

Kap. XV.

Fortdauer des Streits. Kritische Lage, in welche der Pabst dabey kommt. Weise Festigkeit seines Benehmens, wodurch er seinem Nachfolger den Sieg vorbereitet.

§. 1.

Schon im J. 991. war Hugo Capet so glücklich, bey dem Ueberfall von Laon, das auch ihm durch einen Verräther [1]) überliefert wurde, den Herzog von Lothringen und den

Erz-

1) Ebenfalls durch den Bischoff der Stadt.

bischoff Arnulph, die sich in die Stadt geschlossen hatten, in seine Gewalt zu bekommen. Damit war der Krieg mit ihnen beendigt, denn er sorgte dafür, daß sie ihm nicht wieder entwischen konnten; aber weil er den Erzbischoff in seiner Verwahrung behalten wollte, so hielt er es für nöthig, ihm auch förmlich den Proceß machen zu lassen, um sich sicherer zu stellen, daß ihm der Klerus niemahls wegen der eigenmächtigen Bestrafung von einem seiner Häupter Unruhen machen könnte. In dieser Absicht, und wahrscheinlich auch, um den Pabst zu kränken, schrieb er noch im J. 991. aus allen Provinzen des Reichs eine Synode nach Rheims aus, vor welche er Arnulph stellen ließ, und auf dieser Synode [2]) kam es dann zu höchst ungünsti-

2) Die Akten dieser Synode haben zuerst die Magdeburgischen Centuriatoren, Cent. X. c. 9. T. III. p. 246., der Welt vollständig mitgetheilt, und im J. 1600. wurden sie von Jac. Bongars zu Frankfurt am Mayn besonders herausgegeben. Es ist kein Zweifel, daß sie von dem berühmten Erzbischoff Gerbert herrühren,

günstigen Erörterungen für den Pabst, die sich in eben so ungünstigen Schlüssen für sein Ansehen endigten.

§. 2.

Einige der auf der Versammlung anwesenden Mönche und Aebte, wie Johann von Auxerre und der berüchtigte Abbo von Fleury, wollten zuerst die Synode von der Untersuchung des Handels durch die Vorstellung abhalten, daß dadurch den Vorrechten des Pabsts zu nahe getreten würde. Sie beriefen sich dabey auch

rühren, der auf dieser Synode zum Nachfolger Arnulphs gewählt wurde, allein es wird eben dadurch zweifelhafter, wie viel Glaubwürdigkeit man ihnen zuschreiben darf. Dieß scheint sich noch schwerer bestimmen zu lassen, da Gerbert selbst gestand, daß er die Akten nicht wörtlich aus einem Synodal-Protocoll ausgezogen, sondern sich erlaubt habe, mehreres, was auf der Synode gesprochen wurde, in seine eigene Ausdrücke zu fassen: doch das Mißtrauen, zu dem man dadurch Gründe bekommt, kann sich wenigstens nicht auf jene Thatsachen erstrecken, welche hier daraus genommen sind.

) auf die falschen Decretalen, worinn alle
n Bischoff betreffenden Sachen ausdrücklich
den caussis majoribus gezählt würden,
über dem Pabst allein das Cognitions-
t zustehe [3]); aber sie wurden von allen
m mit solchem Unwillen angehört, daß
sie kaum ihre Rede endigen ließ. Der
ischoff Seguin von Sens, der den Vorsitz
der Synode führte, trat nun auf, und
der Synode die Briefe vor, die man
s vor eilf Monathen an den Pabst in der
e geschrieben, auf die man aber indessen
keine Antwort erhalten habe. Er sagte
öffentlich, daß sich der Pabst zu diesem
eigenden Stillschweigen durch Arnulph und
Herzog von Lothringen habe bestechen las-
), gab aber zugleich eben so deutlich zu
verste-

Sie führten vorzüglich eine Decretale von
Damasus und Julius an, welche den Grund-
satz wörtlich enthielten.

Er erzählte wenigstens, daß die Gesandten
des Königs von der Zeit an keine Audienz
mehr von ihm erhalten hätten, da ihm der
Graf Herbert, der lothringische Gesandte,
einen

verstehen, daß der Schritt, den man zuerst gegen den Pabst in dieser Sache gethan habe, nicht als eine Schuldigkeit, sondern als eine freywillige Höflichkeit angesehen werden müsse, daher man jetzt desto unbedenklicher weiter darinn verfahren dürfe.

§. 3.

Noch ungleich stärker sprach der Bischoff Arnulph von Orleans, der nach Seguin das Wort nahm, und sich ausführlich auf die Widerlegung der Gründe einließ, die man für das ausschließende Kognitions-Recht des Pabsts in der Sache beygebracht hatte. Den von Abbo angeführten falschen Decretalen setzte er wieder, wie ehemahls Hincmar von Rheims, das Ansehen der Nicäischen und jener Afrikanischen Synoden entgegen, von welchen so ausdrücklich bestimmt worden sey, daß jeder Bischoff nur von seinen Mitbischöffen gerichtet wer-

einen weißen Zelter verehrt habe. Nach der Erzählung des Fortsetzers von *Aimon* L. V. c. 45 hätte indessen Seguin doch zuletzt nicht zugeben wollen, daß die Synode in der Sache sprechen sollte.

werden solle. Daraus, und aus einer Reihe von Beyspielen, deren ihm die Geschichte genug anbot, führte er den Beweis, daß die Verpflichtung, gewisse Angelegenheiten an den Pabst zu remittiren, oder in gewissen Sachen an den Pabst zu rekurriren, nur auf zweifelhafte und schwärige Fälle bezogen werden dürfe, und immer bezogen worden sey.

§. 4.

Dabey gestand er zwar, daß sich einzelne Päbste zuweilen ein uneingeschränktes ausschließendes Kognitions-Recht in bischöfflichen Sachen angemaßt, und räumte zugleich ein, daß manche von ihnen auch in manchen Fällen die Anmaßung durchgesetzt hätten; nun aber gieng er die lange Reihe der schändlichen Päbste durch, die in der letzten Hälfte des Jahrhunderts auf einander gefolgt seyen, und fragte die Versammlung, ob sie wohl einem Johann XII. oder einem Bonifaz VII. alles das zugestehen möchte, was man ehemahls mit Freuden einem heiligen Damasus, Innocenz, Leo oder Gregor dem Großen, eingeräumt habe, und noch einräumen würde? Er scheute sich

nicht, zu sagen, daß man in einem solchen Pabst eher den Antichrist als den Nachfolger Petri zu sehen habe [5]: aber niemahls — rief er aus — niemahls soll es wieder gesagt werden, daß alle Bischöffe der Christenheit, unter denen sich so viele durch ihre Frömmigkeit und Gelehrsamkeit höchst ehrwürdige Männer befinden, solchen Ungeheuern unterworfen seyen, die sich nur durch die hassenswürdigsten Laster und durch die roheste Unwissenheit auszeichneten. Endlich schloß er seine Rede mit dem Gutachten, daß man die Sache des angeklagten Erzbischoffs, wenn sie

5) "Si charitate destituitur, et sola scientia inflatur, Antichristus est in templo Dei sedens, et se ostendens, tanquam sit Deus. Si autem nec charitate fundatur, nec scientia erigitur, in templo Dei tanquam statua, tanquam idolum est, a quo responsa petere, tanquam marmora consulere est. Num vero talibus monstris, hominum ignominia plenis, scientia divinarum humanarumque rerum vacuis, tot sacerdotes Dei per orbem terrarum scientia et vitae merito conspicuos subjici decretum est?" am a. O. p. 264.

ja die Synode nicht selbst entscheiden wollte, lieber an die benachbarten Bischöffe von Germanien und Belgien, als an den Bischoff des neuen Babylons bringen möchte, wo ohnehin Gerechtigkeit nicht anders als für Geld zu haben sey.

§. 5.

Möchte hier immer der Sammler der Synodal-Akten auch etwas von dem Seinigen beygemischt oder wenigstens einige Ausdrücke verstärkt haben; aber wenn auch nur etwas dieser Art auf der Synode vorkam, so wurde schon dasjenige, was darauf gesprochen wurde, unendlich bedenklicher, als was von ihr gethan wurde. Mehr konnte zwar die Synode nicht thun, als sie würklich that. Sie setzte Arnulph vom Erzbisthum ab, ließ ihn in der Gefangenschaft des Königs, den sie nur um Schonung für sein Leben bat [6]), und ernannte

6) Der Erzbischoff Seguin von Sens hatte voraus darauf angetragen, daß sich die Synode nicht eher in die Untersuchung einlassen sollte, bis ihr der König sein Wort gegeben habe, daß

Frankreich, wodurch alle Bischöffe, welche der Synode zu Rheims beygewohnt hatten, so lange von ihren Aemtern suspendirt und zu allen kirchlichen Verrichtungen für unfähig erklärt wurden, bis sie selbst ihr Urtheil über Arnulph zurückgenommen, ihren neuen Erzbischoff wieder abgesetzt, und den Proceß gegen den ersten ordnungsmäßig zu Rom instruirt haben würden.

§. 7.

Dieß Decret machte natürlich ein Aufsehen in Frankreich, dem nichts als der Unwille gleich kam, womit es die Bischöffe aufnahmen. Diese klagten nicht bloß, sondern sie schmähten auf das unbändigste über den Pabst. Der neue Erzbischoff Gerbert, der wieder abgesetzt werden sollte, erfüllte ganz Deutschland und Frankreich mit den heftigsten Invektiven [s]) gegen

mons möchte nicht viel zu bauen seyn, da seine Erzählung von diesen Händeln in mehreren Punkten erweislich unrichtig ist. Allein nach den Briefen Gerberts kann man nicht zweifeln, daß das Decret erlassen wurde.

s) S. Epistola Gerberti ad Abbatem Miciacensem — ad

gegen den Römischen Stuhl, die er in der Folge, da er selbst darauf kam, gern wieder zurückgenommen hätte. Dabey verstand es sich von selbst, daß weder er, noch die übrigen Bischöffe den päbstlichen Machtspruch respektirten, sondern ihre Aemter nach wie vor verwalteten; der König aber, der den gefangenen Erzbischoff um seiner eigenen Sicherheit willen in seiner Gewalt behalten zu müssen glaubte, nahm noch weniger Notiz davon. Bey diesen Umständen und bey dieser Stimmung der Gemüther durfte auch der Pabst ichts weiter thun, um sein Decret in Kraft zu setzen, denn jeder weitere Machtspruch chien ihn nur der Gefahr einer größeren Prostitution auszusetzen; allein jetzt zeigte es sich, aß sich Johann so gut als die weisesten seiner Vorgänger in der Noth zu helfen wußte.

§. 8.

Eine geraume Zeit hindurch schien er nichts weiter thun zu wollen, denn er setzte allen Aus-

— ad Siguinum Archiep. Senonensem — ad Imperatricem Adelaidem — bey *Labbe* T. IX. p. 744. 745. 746.

Ausbrüchen des Unwillens der französischen Bischöffe, nur kaltes Stillschweigen entgegen; seine äußere Unthätigkeit war jedoch nur scheinbar. Im Verborgenen bereitete sich der feinere Pabst die Mittel, die ihm einen unfehlbaren Sieg über die Hartnäckigkeit der Menschen, mit denen er zu thun hatte, verschaffen konnten. Durch seine Mönchs-Agenten im Königreich, durch die Abbo's, und Ranulf's 9), die schon auf der Synode zu Rheims für ihn gekämpft hatten, ließ er jetzt in der Stille auf die Nation würken, und den Saamen einer allgemeinen Unzufriedenheit über den König unter ihr ausstreuen. Das Volk setzten sie durch die Folgen in Angst, welche der Bann des Pabsts, unter welchem seine Bischöffe ständen, über das Land bringen würde. Einige von den Großen konnten von andern Seiten gefaßt werden: nach dem Verfluß einer nicht sehr langen Zeit zeigte sich aber die Würkung davon höchst furchtbar für den neuen Regenten, denn er sah auf einmahl das

9) Ranulf, Abt eines Klosters zu Sens, der auch auf der Synode zu Rheims gegenwärtig war.

s ganze Reich in einer Gährung, die nicht
nell genug erstickt werden konnte. Das laute
Geschrey der Nation, daß man sich mit
m Pabst aussöhnen müsse, lehrte ihn bald
ug die Ursache davon kennen, und dabey
Mittel kennen, das am gewissesten helfen
nte; so wie es ihn zugleich überzeugte,
ß er nicht zaudern dürfe, davon Gebrauch
machen. Eben damit wurde er aber dem
bst Preis gegeben, der seinerseits von die
Umständen den trefflichsten Gebrauch zu
chen wußte.

§. 9.

Den ersten Schritt that der König im J.
4. durch einen Gesandten, den er mit ei
n sehr ehrerbietigen Schreiben an den Pabst
ch Rom schickte. Dieß Schreiben [10]) ent
lt zwar nicht sowohl eine Entschuldigung,
eine Rechtfertigung des Vorgefallenen,
. der König legte darinn dem Pabst sein
. Verfahren gegen Arnulph nebst allen
. Gründen dazu noch einmahl vor; aber
that es mit so vorsichtiger Bescheidenheit,
und

10) S. Labbe T. IX. p. 743.

und ersuchte ihn am Ende mit so angelegener Demuth um die Aufhebung seines Decrets über die französischen Bischöffe, daß der Brief schon für eine förmliche Abbitte gelten konnte. Er lud sogar den Pabst darinn ein, daß er, wenn ihm weitere Aufklärungen über die Sache nöthig schienen, selbst nach Frankreich kommen möchte, wo er nicht nur völlig darüber befriedigt, sondern auch sonst mit der größten Achtung aufgenommen werden sollte [11]). Johann aber fertigte anstatt aller Antwort einen Legaten nach Frankreich ab, der, wie er dem König sagen ließ, auf der neuen Synode präsidiren sollte, auf welcher vor allen Dingen das Verfahren seiner Rheimser Synode kassirt werden müßte.

§. 10.

Nun zeigte es sich zwar, daß den französischen Bischöffen das Nachgeben noch schwerer wur-

11) "Si nos et nostra invisere libet, summo honore descendentem de Alpibus excipiemus, morantem et redeuntem debitis obsequiis prosequemur. Hoc ex integro affectu dicimus, ut intelligatis, nos et nostros vestra nolle declinare judicia."

wurde, als ihrem König. Keiner von ihnen, außer dem Erzbischoff Gerbert, erschien auf der Synode, die der päbstliche Legat nach Mousson ausgeschrieben hatte [12]), und auch Gerbert schien nur deßwegen gekommen zu seyn, um noch einmahl auf einem öffentlichen Schauplatz als Bestreiter der päbstlichen Anmaßungen aufzutreten. Er vertheidigte mit Eifer die Rechtmäßigkeit des Verfahrens, das man auf der Synode zu Rheims gegen Arnulph beobachtet, und bestritt noch eifriger die Gültigkeit des Suspensions-Decrets, das der Pabst gegen ihn und seine Mitbischöffe erlassen habe. Nur durch die Vorstellungen der anwesenden deutschen Bischöffe ließ er sich am Ende zu dem Versprechen bewegen, daß er, um das Ansehen des Pabsts zu schonen, eine Zeitlang keine öffentliche Messe halten wolle [13]), und in der nehmlichen Absicht willigte

12) S. Acta Concilii Mosomiensis bey *Labbe* T. IX. p. 747.

13) "Modestia — heißt es in den Akten — et probitate Domini Ludolfi, Trevirensis Archiepiscopi, conventus et fraterne commonitus, ne occa-

[wil]ligte er in dem Nahmen seiner Mitbischöf[e] darein, daß die Sache vor eine neue [zu] Rheims zu versammelnde Synode gebrach[t] werden möchte. Ehe es jedoch dazu kam hatte sie der neue Pabst, Gregor V., der mit dem dazwischen hinein erfolgten Tode Jo[-] hanns XV. gewählt worden war, bereits mit ihrem Könige abgemacht.

§. 11.

Da nehmlich Hugo Capet ebenfalls in die[-] sem Jahr gestorben war, so hatte sich sein Sohn und Nachfolger Robert noch stärker ge[-] drungen gefühlt, den Unwillen der Nation, der bey dem Anfang einer neuen Regierung gefährlicher werden konnte, durch eine schleu[-] nige Aussöhnung mit dem Pabst zu besänfti[-] gen. Er schickte daher den Abt Abbo von Fleury als seinen Gesandten nach Rom, und gab ihm wahrscheinlich die Vollmacht mit, dem

occasionem scandali suis aemulis daret, quod jussionibus domini Apostolici resultare vellet, sub nomine obedientiae, ut a Missarum tan[-] tummodo celebratione abstineret, acquievit."

dem Pabst die Wiedereinsetzung des Erzbischoffs Arnulph zu versprechen, wenn er sich ja nicht davon abbringen ließe. Wenigstens machte sich Abbo im Nahmen des Königs so förmlich gegen den Pabst dazu anheischig [14]), daß dieser kein Bedenken trug, ihm schon das Pallium für den wieder einzusetzenden Erzbischoff als einen Legaten mitzugeben, in dessen Gegenwart seine Restitution erfolgen sollte. Der König machte auch keine Schwürigkeit mehr, sondern setzte sogleich den bisher gefangenen Arnulph in Freyheit. Der schwache Widerstand aber, womit sich die Bischöffe selbst jetzt

14) S. *Aimon.* in Vita S. Abbonis c. 11. 12. Aus einem Brief von Abbo an den Pabst möchte man zwar schließen, daß er keine Vollmacht dazu gehabt habe; denn er gab sich darinn das Ansehen, als ob er sich dabey der Gefahr ausgesetzt hätte, in die Ungnade des Königs zu fallen. "Nec animositatem Regis cohorrui" — schrieb er an Gregor: allein dieß konnte auch bloß Ansehen seyn, das er sich gegen den Pabst gab. S. Ep. Abbon. ad Gregor. V. in Scriptor. rer. Franc. T. X. p. 435.

jetzt noch auf der Synode zu Rheims,
nun zu Stande kam, dagegen sträubte
konnte zu nichts dienen, als den Sieg
Pabsts herrlicher zu machen.

§. 12.

Noch einmahl traten sie bey dieser Geleg
heit auf, um ihr Verfahren bey der Abs
zung Arnulphs als ordnungs- und rechtmäß
zu vertheidigen. Alles kam dabey auf d
Punkt an, ob dem Pabst allein oder d
Synoden das Recht zustehe, Bischöffe zu ri
ten? und dieser Punkt, dessen Wichtigk
man jetzt allgemein fühlte, wurde nun au
führlich besprochen, wurde mit den stärkst
Gründen bestritten, und am Ende durch ein
einzigen zum Vortheil des Pabsts auf imm
entschieden. Der französische Klerus führ
mehrere der bestimmtesten älteren Kanon
führte die ausdrücklichsten Verordnungen d
Nicäischen, der Antiochischen, und einig
Afrikanischen Synoden, führte den Gebrau
der ganzen Kirche von acht Jahrhunderten un
hundert unbestreitbare Beyspiele dagegen —
der päbstliche Legat aber führte allein die De

cret

rete Isidors an, in welchen alle Sachen der Bischöffe dem Pabst reservirt seyen, und das Ansehen der Decrete entschied. Es wurde als Gesetz angenommen, daß würklich dem Pabst allein das Richter-Amt über Bischöffe zustehe, und dem zufolge beschlossen, daß die Absetzung des Erzbischoffs von Rheims durch die vorige Synode gesetzwidrig gewesen sey. Ihr Beschluß wurde daher kassirt, Arnulph in seine Würde wieder eingesetzt — Gerbert entsetzt — und nun erst hob der Pabst sein Suspensions-Decret wieder auf [15].

§. 13.

15) Man hat allerdings keine Akten von dieser Synode, sondern die Erzählung davon findet sich nur in der Fortsetzung von Aimons Geschichte. Für ihre Wahrheit spricht jedoch die ganze gleichzeitige Geschichte so stark, daß selbst eine Urkunde, welche damit zu streiten scheint, keinen bedeutenden Anstoß machen kann. Man hat nehmlich einen Brief, den der Erzbischoff Gerbert, aber schon als Nachfolger Gregors V. und als Sylvester II., an Arnulph geschrieben, und worinn er ihn mit Uebersendung des Palliums erst in sein Erzbisthum wieder eingesetzt haben soll. Daraus

 scheint

§. 13.

Dieß war schon an sich höchst bedeuten
Sieg, den der Pabst erhielt, aber es ist
Mühe werth, auf einige Umstände aufmerk
zu machen, durch die er noch unendlich
deutender wurde.

Einmahl wollten ja bey dieser Gelegen
die französischen Bischöffe dem Römis
Stuhl selbst dasjenige wieder nehmen, was
ihm schon vor mehr als hundert Jahren
wissermaßen freywillig angeboten hatten.
man zum ersten mahl mit Nicolaus I. in
Sache Rothads über das ausschließende Ko
tions-Recht seines Stuhls in bischöfflichen

scheint zu folgen, daß es nicht schon
Gregor V. geschehen seyn ka..n; da man
aber doch nicht entbrechen kann, dieß a
nehmen, so muß man sich bey dem Umst
mit jenem Brief so gut helfen, als
kann, und dazu bietet sich auch mehr
eine Auskunft an. Höchst wahrscheinlich
dieß ist die kürzeste Auskunft — ist je
Brief von Gregor V., und kam nur d
ein Versehen unter Sylvesters Briefe hin
S. *Labbé* T. IX. p. 778.

den in Streit gekommen war, so hatten sie sich doch selbst erboten, es als Rechts-Grundsatz anzunehmen, daß kein Bischoff mehr ohne Vorwissen und die Dazwischenkunft des Pabsts abgesetzt werden dürfe [16]), und bey der nehmlichen Gelegenheit hatte es der Erzbischoff Hincmar von Rheims als den entschiedensten Rechts-Grundsatz aufgestellt, daß alle Metropoliten und Primaten nur von dem Pabst allein gerichtet werden könnten [17]). Jetzt bestanden sie hingegen darauf, daß ein Absetzungs-Urtheil, das sie ohne Zuziehung des Pabsts über den ersten Metropoliten des Reichs gesprochen hatten, die volleste Rechtskraft habe, und wenn es ihnen gelungen wäre, dieß durchzusetzen, würde nicht damit alles verlohren worden seyn, was man seit dem Zeitalter Carls des Großen für das Pontifikat gewonnen hatte? Es war also der Mühe werth, sich zu wehren, aber diejenigen, welche sich für das Pontifikat bey dieser Gelegenheit

16) S. Epist. Conc. Tricassini ad Nicolaum I. bey *Labbe* T. VIII. p. 870.

17) S. *Hincmar.* Opp. T. II. p. 248.

genheit wehrten, zeigten dabey eine sehr
Klugheit, indem sie sich nicht bloß auf
jenige einschränkten, was sich am leich
vertheidigen ließ. Hätten jetzt die päbstl
Wortführer die französischen Bischöffe bl
die Behauptung des alten Hincmar, daß
tropoliten allein von dem Pabst gerichtet
den könnten, oder nur daran erinnert,
doch einst ihre Vorfahren Nicolaum I.
ersucht hätten, es zur festen Ordnung zu
chen, daß kein Bischoff mehr ohne die
zwischenkunft des Pabsts abgesetzt werden
te, so würden sie es ihnen unendlich sch
gemacht haben [18]), die Nothwendigkeit
päbstlichen Zuziehung in dem vorliegenden
zu bestreiten. Aber wenn man sie auch
durch zu der Anerkennung der Nothwend
hätte bewegen können, so würde es i
noch zweifelhaft geblieben seyn, ob sie
überhaupt das ausschließende Kognitions
des Pabsts in allen bischöfflichen Sachen

18) Man hätte in diesem Fall auch die
sache, daß sie sich selbst zuerst an den
gewandt hatten, noch stärker gegen s
brauchen können.

firten; und dieß war es, wovon das meiste abhieng, also war es auch höchst weise, daß man dieß zum Haupt-Gegenstand des Streits machte, sobald man einmahl zu streiten gezwungen war.

§. 14.

Doch es war desto mehr der Mühe werth, sich zu wehren, da gerade in dem gegenwärtigen Augenblick alles, was für das Pontificat verlohren oder gerettet wurde, so viel mehr, als zu jeder andern Zeit austragen mußte. Eine Wunde, welche dem päbstlichen Ansehen jetzt beygebracht wurde, konnte gar zu leicht unheilbar werden, denn man wußte doch noch nicht gewiß, ob es sich in der Verwirrung und unter den Stürmen des letzten Jahrhunderts in seiner ganzen Kraft erhalten hatte. Am meisten aber hatte man von einer Erschütterung, die es jetzt in Frankreich erfahren mochte, zu befürchten. Hier war ein neues Geschlecht auf den Thron gekommen, und zwar ohne die Mitwürkung des Pabsts auf den Thron gekommen. Es konnte sich eben deßwegen nicht sehr gedrungen fühlen,

ihn besonders zu begünstigen. Es konn
mehr leichter darauf verfallen, an de
men der Verbindung einiges zu ver
welche bisher zwischen dem Pabst u
französischen Kirchen bestanden war; wen
im Anfang der neuen Dynastie an
Formen etwas zerrissen wurde, so war
allzuwahrscheinlich, daß sie sobald nich
der angeknüpft werden würden.

Diese Betrachtung mochte es vor
seyn, die auch den Nachfolger Johann
am stärksten bestimmte, auf den Forde
seines Vorgängers bey dieser Gelegenhe
beweglich zu bestehen; denn diese Betra
war es allem Ansehen nach, worinn er
besondern Beruf fand, es den neuen Dy
von Frankreich auf eine noch empfindl
Art bey einer andern Gelegenheit fühlb
machen, daß und wie auch Könige von
Pabst gefaßt werden könnten.

Kap. X

Kap. XVI.

Gregor V. spielt in einer andern Angelegenheit gegen den König von Frankreich den Pabst. Gewinn, den der Römische Stuhl zu eben der Zeit daraus zieht, da er wieder gegen den Kayser in eine bedenklichere Lage kommt.

§. 1.

Der König Robert hatte noch während dem Leben seines Vaters die Prinzessin Bertha, eine Tochter des Königs Conrad von Burgund, als Wittwe des Grafen Odo von Blois geheyrathet, und Politik und Neigung hatten diese Verbindung gemeinschaftlich geknüpft. Freylich stand ihr das kanonische Hinderniß einer leiblichen und geistlichen Verwandtschaft im Wege, denn Robert und Bertha waren im vierten Grade verwandt, und der erste, was einen schlimmeren Umstand machte, war noch überdieß von einem der Kinder aus der ersten Ehe seiner Bertha Pathe geworden. Allein

die

die französischen Bischöffe hatten das eine
das andere Hinderniß für dispensabel gehal
und desto weniger Bedenken getragen, i
Seegen zu der Verbindung zu geben, je
fallender die politischen Vortheile waren,
auch das ganze Reich daraus ziehen kon
Dabey hatte man von einem Aergerniß, d
die Nation daran nehmen möchte, nur we
zu besorgen, denn man war schon lange da
gewöhnt, daß es bey den Heyrathen der
nige mit den kanonischen Ehe = Hinderni
nicht so genau genommen wurde.

§. 2.

Unter diesen Umständen kam es hö
wahrscheinlich auch dem König nicht in
Sinn, daß ihm jetzt noch von Seiten d
neuen Pabsts Schwürigkeiten deßhalb gema
werden könnten; daher erfuhr er es schwer
ohne Erstaunen, daß sich Gregor gegen d
Gesandten, den er ihm geschickt hatte, ge
den Abt Abbo von Fleury, auch über das
gale seiner Heyrath geäußert habe. D
Aeußerungen mochten ihn jedoch eben deßwe
in keine allzugroße Unruhe versetzen, denn

konnte nicht glauben, daß sich der Pabst im Ernst vorgesetzt haben möchte, die Sache weiter zu treiben, sondern mußte vermuthen, daß er ihm nur dadurch das Opfer schneller und vollständiger abpressen wollte, das er in der Sache des gefangenen Erzbischoffs Arnulph von ihm verlangte. In dieser Vermuthung bestärkten ihn wahrscheinlich noch Abbo's weitere Berichte von den Gesinnungen des Pabsts, und ohne Zweifel hatte sie auch Antheil an der Bereitwilligkeit, womit er dem Pabst in dieser Angelegenheit nicht nur von der Ehre und von den Rechten seiner Bischöffe, sondern auch von der Ehre und von den Rechten seiner Krone so viel Preis gab. Aber nur desto mehr mußte er jetzt durch die unerwartetste Nachricht überrascht werden, die von Rom nach Frankreich kam.

§. 3.

Im J. 998. brachte Gregor die Heyraths-Sache des Königs von Frankreich auf eine Römische Synode [1]), und ließ durch diese beschlie-

1) S. Acta Roman. Conc. a. 998. bey *Labbe* T. IX. p. 772.

schliessen, daß die Ehe zwischen Robert und Bertha wegen der dabey eingetretenen unweg räumbaren Hindernisse völlig nichtig und un gültig sey. Beyden wurde daher unter de Strafe des Banns angekündigt, daß sie sic von einander trennen müßten. Beyden wurd zugleich angekündigt, daß sie sich einer sieben jährigen Buße zu unterziehen hätten, um de Kirche für das gegebene Aergerniß genug z thun. Der Erzbischoff von Tours aber, de die priesterliche Einseegnung verrichtet, un alle Bischöffe, welche dabey assistirt hatten sollten so lange von ihren Aemtern suspendirt bleiben, bis sich a) der Pabst bewogen finde würde, sie nach ertheilter Absolution zu re stituiren.

§. 4.

Ueber die Gründe, welche den Pabst z diesem bis jetzt unerhörten Verfahren bestimm ten, lassen sich bloß Vermuthungen anstellen da man überhaupt über den ganzen Hergan der Sache nur allgemeine Nachrichten ha

E

a) "Donec ad hanc sanctam romanam sedem v nerint satisfacturi."

es kann immer angenommen werden, daß er dabey vorzüglich nach dem Antrieb des Kaysers und seiner Minister handelte, denen die Heyrath Roberts höchst ärgerlich, und überhaupt jede Gelegenheit, die neue Dynastie in Frankreich zu beschimpfen, erwünscht war. Es ist auch denkbar, daß der abgesetzte Erzbischoff Gerbert von Rheims einigen Antheil daran haben mochte [3]), denn Gerbert befand sich damahls im Gefolge des Kaysers in Italien, stand in großem Ansehen an seinem Hofe, und konnte es seinem ehemahligen Herrn nicht vergessen, daß er von ihm aufgeopfert worden war. Doch warum sollte man nicht glauben, daß dabey auch die reine Begierde, einen ganz neuen Aktus von Pabst-Gewalt über einen König auszuüben, auf Gregor würkte, und desto stärker würken mochte, je günstiger ihm die Gelegenheit dazu scheinen konnte. Dieß letzte kann zwar nur aus dem Erfolg geschlos-

3) S. Velly Hist. de France T. II. p. 295. Mosheim T. XIV. p. 18. Der letzte Schriftsteller nimmt es als entschieden an, daß Gregor blos auf den Antrieb des Kaysers in der Sache gehandelt habe.

geschlossen werden; aber nach diesem Er
muß man es für möglich halten, daß
der Pabst einen glücklichen Ausgang des
wagten Schrittes voraussehen konnte,
nun bedurfte er wohl keine weitere Reiz

§. 5.

Mit Verwunderung findet man nehmlich
der Geschichte, daß der unerhörte Schritt g
den Erfolg hatte, den der Pabst abgezw
haben mochte; nur ist man unglücklicherw
über die Wendungen, durch welche er herb
geführt wurde, völlig im Dunkeln. Nach
Angaben einiger späteren Schriftsteller [4]) s
te das von dem Pabst erlassene und a
würklich vollzogene Suspensions = Decret
meisten französischen Bischöffe einen gänzlich
Stillstand des öffentlichen Gottesdiensts
Königreich oder die Würkungen eines spät
hin sogenannten Interdikts zur Folge gehab
u

4) Eines Ungenannten, von dem man noch
Fragment einer Histor. Franc. hat bey
Chesne T. IV. p. 85., und des Cardinals
ter Damiani in einem Brief an den Abt v
Clugny. Epp. L. II. ep. 15.

und das Ungewöhnliche dieses Zustands sollte so schreckende Eindrücke auf das Volk gemacht, und die Nation wegen dem Fluch, der durch die gottlose Heyrath ihres Königs über das Land gebracht worden sey, in eine solche Unruhe gesetzt haben, daß sich der König aus Furcht vor einem allgemeinen Aufstand zu der Trennung von seiner Gemahlin entschließen mußte. Doch der gleichzeitige Lebensbeschreiber des Königs Robert, ein Mönch aus dem Kloster zu Fleury, weiß und erwähnt gar nichts von einer solchen Bewegung, die in Frankreich darüber entstanden wäre. Er erzählt vielmehr [s]), daß die Vorstellungen seines Heiligen Abbo das meiste dazu beygetragen hätten, den König zu der Entlassung seiner Gemahlin zu bewegen; und warum könnten sie es auch nicht gethan haben, da man es dem Heiligen so gut zutrauen kann, daß er den König eben so geschickt durch politische als durch religiöse Gründe zu fassen wußte.

§. 6.

[s]) S. Vita Roberti Reg. Helgald. Floriac. ...

§. 6.

Was aber auch dabey gewürkt haben mochte, so erhielt immer das Ansehen des Römischen Stuhls durch diesen Vorfall einen Zuwachs, der ungeheuer ins Große gieng. Mochte man auch in seiner Einmischung in die königliche Ehe-Sache nichts anders erblickte, als eine Erfüllung der Amts-Pflicht, nach welcher dem Pabst die Sorge für die Vollziehung und Aufrechterhaltung der Kirchen-Gesetze in der ganzen Christenheit oblag, so wurde es doch bey dieser Gelegenheit noch sichtbarer als in dem Ehehandel Lothars, und es wurde auch förmlicher als in diesem anerkannt, daß aus jener Verpflichtung zugleich ein Recht zu einer über die ganze Christenheit sich erstreckenden Jurisdiktion für den Pabst erwachse, oder daß ihn jene Amts-Pflicht zu der Ausübung und zwar zu der unmittelbaren Ausübung einer wahrhaftig zwingenden Amts-Gewalt berechtige, die auch über alle Könige sich erstrecken müsse. Nach dieser Voraussetzung hatte wenigstens Gregor gehandelt, und ein König hatte sich darnach behandeln lassen: wie hätte also unter dem Volk noch ein Zweifel an ihrer

Wahr-

Wahrheit aufkommen können? Wenn man aber dabey annehmen muß, daß der Pabst bey dieser Gelegenheit größtentheils nur auf den Anstoß des Kaysers handelte, wem muß sich nicht auch hier die Bemerkung wieder aufdrängen, daß es die Fürsten selbst waren, welche das meiste dazu beytrugen, daß die Römischen Bischöffe auch zuletzt über sie hinauswuchsen?

§. 7.

Jetzt muß aber noch dazu gesagt werden, daß der Zuwachs von Glanz und Ansehen, den das Pontifikat dadurch erhielt, auch deswegen zu einer höchst gelegenen Zeit kam, weil sich gerade damahls alles dazu anließ, daß es von einer andern Seite her unter den Druck der alten Verhältnisse mit dem Kayser zurückgebracht werden sollte. Noch in dem letzten Jahr seiner Regierung hatte sich Johann XV. mit der dringenden Bitte an den jungen Otto in Deutschland gewandt, daß er doch nach Italien kommen, und mit der Kayser-Krone auch die Oberherrschaft über Rom übernehmen möchte. Der steigende Uebermuth des Adels, der in der Stadt herrschte, und seines Anführers

rers Crescentius konnte ihn stark genug dazu gedrungen, vielleicht aber auch eine Volks-Parthie dazu genöthigt haben, die des Aristokraten-Drucks müde die fremde Hülfe auch gegen seinen Willen herbeyzurufen entschlossen war. Ein sehr großer Theil des Römischen Volks vereinigte sich wenigstens dazu mit dem Pabst [6]), und ließ selbst den künftigen Kayser eine solche Ungeduld nach seiner Ankunft und nach einer Veränderung des bisherigen Zustands der Dinge in Rom blicken, daß Otto dadurch kühn genug wurde, sie zu der Ausführung eines Entwurfs zu benutzen, durch welchen die deutsche Herrschaft über Rom und Italien am gewissesten gesichert werden konnte.

§. 8.

Nachdem er nehmlich auf seinem Zuge [7]) nach Rom die Nachricht von dem Tode Johanns XV. erhalten hatte, so schien ihm der Zeitpunkt günstig genug zu einem Versuch, ob sich

6) S. Annales Hildesheim. ad ann. 995. in Leibniz Scriptor. Brunsvic. T. I. p. 720.

7) Zu Ravenna, wo er Gerbert zum Erzbischof gemacht hatte.

ich die Römer nicht eben so gut einen deut-
schen Pabst als einen deutschen Kayser gefallen
lassen möchten? Einer seiner Caplane, mit
Nahmen Bruno, bot sich ihm höchst verfüh-
erisch dazu an, denn er war aus einem der
rsten deutschen Fürsten-Häuser, ein Sohn des
Herzogs Otto von Franken, der zugleich Mark-
graf von Verona war, und noch ein junger
Mann von vier und zwanzig Jahren, von kei-
em Geist und festem Charakter, der sich doch
uch durch seine Kenntnisse und Talente schon
ehr vortheilhaft ausgezeichnet hatte. Er hatte
lso auch manches, das den Römern den
remden Pabst weniger mißfällig machen konn-
e, aber er hatte noch mehr, was ihn für die
Absichten Otto's brauchbar machte; daher setzte
ch dieser über alle andere Rücksichten hinweg,
machte ihn selbst zum Pabst, und gab ihn
ugleich den Gesandten des Römischen Volks,
e ihm den Tod Johanns notificirt hatten,
uf ihrer Rückreise mit. Mit einer nöthigen
orsicht gab er ihm noch den Erzbischoff Wil-
hs von Maynz mit einem gehörigen Gefolge
, durch das er im Nothfall die Anerken-
ng des neuen Pabsts erzwingen könnte.

 §. 9.

§. 9.

Bey dem Mangel an genau bestimmte storischen Nachrichten muß man einige Ve thungen zu Hülfe nehmen, um alles wöhnliche und befremdende bey diesem gang zu erklären, der so leicht eine höchst tige Epoche in der Geschichte des Ponti hätte machen können. Mit Gewißheit man nur dieß, daß es würklich Otto der den neuen Pabst ernannte, und noch her ernannte, ehe er selbst nach Rom g men, und zum Kayser gekrönt worden wa Gerade dieß macht aber das Verwirr denn man begreift nicht, wie Otto dazu men konnte, da er weder als König Deutschland noch als König von Italien e

8) Baronius ad ann. 996, nr. 5. läßt zwa zuerst nach Rom kommen, indem er si eine Angabe Dietmars von Merseburg l aber *Pagi* Crit. T. IV. p. 70. hat es Zweifel gesetzt, daß die Angabe der I heimischen Annalen, nach welcher Ot neuen Pabst vor seiner Ankunft zu R nannt hätte, als die wahrere angen werden muß.

dabey zu sagen hatte. Wollte man annehmen, daß er dabey als designirter Kayser gehandelt habe, so ließe sich höchstens daraus erklären, wie er den Erzbischoff von Maynz als seinen Commissar nach Rom schicken konnte, und dem Wahl- und Consecrations-Actus des neuen Pabsts beyzuwohnen; aber das Ernennungs-Recht zum Pontifikat konnte sich auch der designirte Kayser nicht anmaßen, da es noch kein würklicher prätendirt hatte. Man ist also fast [9]) gezwungen, zu vermuthen, daß diejenige

9) Allenfalls könnte man sich auch denken, daß Otto den Pabst nicht eigentlich ernannt, sondern ihn nur den Römern vorgeschlagen oder empfohlen, und deßwegen nach Rom geschickt habe, wo er dann erst gewählt worden sey. Diese Meynung scheint auch Hr. Schröck K. G. Th. XXII. S. 307. zu begünstigen. Aber man findet keine Spuhr von einer in Rom angestellten Wahl. Dietmar von Merseburg [illegible] wörtlich, quod Otto Brunonem in loco [illegible] Papae constituerit. Auch Baronius [illegible] wenigstens gestehen zu müssen — quod ope Imperatoris suffectus sit. Wenn aber der vielleicht gleichzeitige Biograph des

nige Parthie in der Stadt, welche schon
her mit Otto unterhandelt und ihm auch
Tod Johanns notificirt hatte, ihn zu
selbst um die Designation seines Nachfo
ersucht haben mochte, weil sie besorgen m
daß es Crescentius und der Adel doch zu
ner ordnungsmäßigen Wahl kommen la
oder sie durch ihren Einfluß entscheiden
den. Wenigstens läßt sich daraus allein
greifen, wie Otto III. hoffen konnte,

S

heil. Adelberts von Prag in Mabillons
SS. O. B. Sec. V. p. 860. zu sagen schei
quod a majoribus electus sit, quia regi p
rit — so spricht er offenbar von einer
die nicht in Rom, sondern an dem Ho
Otto's angestellt worden sey, und w
unter den majoribus nicht die Römer,
dern wahrscheinlich die deutschen Bischö
Otto's Gefolge, die er auch unmittelba
auf anführt. Es ist glaublich genug
Otto diese zu Rath zog, und vielleich
eine Schein-Wahl von ihnen anstellen
allein dabey bleibt der Vorgang nicht u
nen. Doch findet es eben deswegen
Muratori V, p. 499. glaublicher, daß
den neuen Pabst zu Rom habe wählen

Schritt durchzusetzen, den sein Großvater Otto I. nachdem er sich schon zum Herrn von Rom gemacht hatte, noch zu stark und zu gewagt fand.

§. 10.

Die Richtigkeit der Bemerkung wird aber auch durch den ganzen Gang der folgenden Ereignisse bestätigt. Der neue deutsche Pabst, den Otto den Römern schickte, wurde wirklich von ihnen angenommen, und unter dem Nahmen Gregor V. konsecrirt. Das bewaffnete Gefolge, das er mitbrachte, die erwartete Nähe von der Ankunft des deutschen Heeres, mit welchem Otto selbst ihm nachfolgte [19], und vielleicht auch das Unerwartete der Sache hatte die Parthie der Aristokraten so überrascht, daß sie den Muth und die Kraft zum offenen Widerstand verlohr. Noch weniger wagte sie

es,

19) Zu Anfang des Maj. im J. 996. war der neue Pabst in Rom angekommen, und noch in dem nehmlichen Monath kam Otto nach, denn den 31. Maj. wurde er gekrönt. S. Pagi Crit. T. IV. p. 70.

es, der Krönung Otto's, die bald darauf dem neuen Pabst mit ungewöhnlicher Feyer-
keit verrichtet wurde, einige Hindernisse in Weg zu legen; aber kaum war der neue K
ser nach Deutschland zurückgekehrt, so f
sie ihr altes Spiel wieder an. Crescen
und seine Anhänger rissen auf das neue Oberherrschaft an sich, jagten den deuts
Pabst aus der Stadt, und setzten den Bis
Johann von Placenz an seine Stelle. Doc
kostete Otto nicht mehr als die bloße N
des Wiederkommens, um mit der unruh
Rotte fertig zu werden. Als er im J.
auf die Nachricht von diesen Veränderu
wieder nach Rom eilte, so brachte ihm s
das Volk den eingedrungenen Pabst mit a
schnittener Nase und Ohren entgegen,
half ihm dann sehr eifrig bey der Belager
der Engelsburg, in welche sich Crescenz
seinen Anhängern eingeschlossen hatte. Es st
daher nicht lange an, bis sie in seine Gen
kamen, und da er dafür sorgte [11], daß
keine neue Händel mehr anfangen konnten.

11) Er ließ Crescenz nebst zwölf seiner Anh
ger enthaupten.

ließ sich hoffen, daß nun die Ruhe in Rom auf lange Zeit wieder hergestellt seyn dürfte.

§. 11.

Dabey durfte aber sicherlich sehr viel auf den Umstand gerechnet werden, daß ein deutscher Pabst es sich auch eifriger als ein anderer angelegen seyn lassen würde, die Macht und die Mittel, die in seiner Gewalt waren, zur Befestigung der deutschen Herrschaft über Rom zu verwenden. Von einem Pabst, der selbst aus einem deutschen, mit dem regierenden Stamm sehr nahe verwandten, Fürstenhause entsprungen war, ließ sich dieß doppelt erwarten; aber von dem Charakter Gregors ließ sich noch dazu erwarten, daß er es auch mit deutscher Kraft und Festigkeit thun würde; und ja wohl hätte er dieß gethan, wenn sich nur die historische Gewißheit jener Verordnung, die ihm lange Zeit zugeschrieben wurde, völlig erweisen ließe, denn durch diese Verordnung sollte er ja sogar eines der wichtigsten neu erworbenen Rechte des Pontifikats, des Designations-Recht zum Kayserthum, der deutschen Nation aufgeopfert haben.

§. 12.

§. 12.

Man wollte nehmlich wissen, daß er schon im J. 996. unmittelbar nach seiner Erhebung auf den Römischen Stuhl ein Decret erlassen habe, nach welchem in Zukunft das Recht der Kayser-Wahl bloß von sieben bestimmten deutschen Fürsten ausgeübt werden sollte [12]. Dabey sollten also die sogenannten Kurfürsten des deutschen Reichs ihre Existenz durch ihn erhalten haben; aber da man in der Geschichte der zwey nächsten Jahrhunderte noch keine Spuhr von diesen finden kann, so erwächst daraus ein Zweifel dagegen, der sich kaum durch die stärkste Autorität einer noch so glaubwürdigen historischen Urkunde beseitigen lassen möchte. Neuere Geschichtforscher [13] wollten es daher gern dahin gestellt seyn lassen, ob Gregor gerade die sieben Kurfürsten eingesetzt habe, wenn man ihnen nur dabey noch einräumen wollte, daß es Gregor im allgemeinen zum Gesetz gemacht habe, der von den deutschen

12) S. *Baron.* ad ann. 996. nr. 38. fg. *Labbe* Concil. T. IX. p. 757.

13) Ant. *Pagi* Crit. T. IV. p. 71. Franc. *Pagi* Breviar. T. I. p. 474.

schen Fürsten jedesmahl gewählte König von Deutschland sollte immer auch als König von Italien anerkannt, und von dem Pabst zum Kayser gekrönt werden. Zu dem Glauben daran konnte man sich aber in der That leicht überreden lassen. Es läßt sich eben so natürlich denken, daß Otto und die deutschen Großen [14]) in seinem Gefolge eine solche Verfügung wünschten, als daß der deutsche Pabst gefällig genug war, ihre Wünsche zu erfüllen. Auch ist dabey nur eine einzige vernünftige Ansicht von der Tendenz möglich, welche die Verfügung haben sollte. Gregor konnte nicht daran denken; denn kein Pabst konnte daran denken, der deutschen Nation und ihren Fürsten das Recht einzuräumen, oder zu bestätigen, daß sie selbst ihren König wählen dürften, sondern indem er es festen Ordnung machte, daß der rechtmäßig gewähl-

14) Schiller meynte, daß Otto und die deutschen Fürsten wegen dem zu befürchtenden Aussterben des regierenden Königs-Stamms einen weiteren Grund dazu gehabt hätten. De libertate eccles. Germ. L. III. c. 8. §. 1. Aber der kaum sechszehnjährige Otto mochte doch keine allzuängstliche Besorgnisse deßhalb haben.

gewählte König von Deutschland immer auch als Kayser erkannt und zum Kayser gekrönt werden sollte, so war es eigentlich das Recht der Kayser-Wahl, das ihnen damit eingeräumt werden sollte [15]), und auch nach den allgemeinen statistischen Begriffen des Zeitalters nur von dem Pabst eingeräumt werden konnte. Man muß also, wenn man die Verordnung Gregors für ächt erklärt, allerdings auch zugestehen, daß würklich der Pabst in so fern das Kayserthum an die deutsche Nation gebracht, und jezt erst an sie gebracht habe, indem er es auf immer mit dem deutschen Königreich verband [16]); allein

15) Dieß erkennt auch Baronius am a. O. nr. 40.

16) Darinn hätte man aber keinen Grund finden sollen, die Aechtheit des Decrets zu bezweifeln, denn auch ohne dieß Decret muß die Geschichte wahrhaftig, nur in einem etwas andern Sinn, einräumen, daß das Kayserthum durch die Päbste an die deutsche Nation gebracht worden sey. Aber was verliehrt man auch jezt dabey, wenn man es einräumt? S. Gottl. Sturm Dessert. jurid. qua Ottonem I. Imperium romanum cum regno Germanico non conjunxisse monstratur. Vitteberg. 1732. 4.

lein das bedenklichste ist, daß sich nicht einmahl dafür ein historisches Zeugniß anführen läßt. Man hat nicht nur keine Urkunde über die Verhandlung, sondern in den zwey nächsten Jahrhunderten findet sich nicht einmahl ein Schriftsteller, der etwas davon gewußt hätte; also mag es wohl mit ihrer Wahrheit überhaupt [17]) höchst zweifelhaft stehen, und vielleicht eben so zweifelhaft, als mit der neuen Schenkungs-Urkunde [18]), durch welche Otto III. dem Pabst seine Dankbarkeit dafür erprobt haben soll.

§. 13.

17) Sie wurde daher auch schon von Aventin bezweifelt. Arial. Bojor. L. V. c. IV. nr. 19.

18) Diese seltsame Urkunde hat zuerst Johann Masson in den von ihm herausgegebenen Briefen Gerberts (Paris 1611. 4.) der Welt mitgetheilt, worauf sie von Melch. Goldast in seine Constit. Imper. T. I. p. 226. eingerückt wurde. Allein ihre Unächtheit wird durch so viel innere Merkmahle außer Zweifel gesetzt, daß man sich bey den äußeren gar nicht aufhalten darf. S. *Pagi* Crit. T. IV. p. 83.

§. 13.

Mochte jedoch diese Verhandlung Gr
auch niemahls statt gefunden haben, so
man dennoch Ursache zu glauben, daß er
das deutsche Interesse in Rom, und daher
besonders das kayserliche Ansehen sehr
unterstützte, und dieß hätte unvermeidlich
die Länge dem Ansehen des Pontifikats
theilig werden müssen; wenn er ihm nicht
andere seiner Handlungen und in andern
ziehungen so viel neuen Glanz zu geben
wußt hätte. Man kann aber auch vermu
daß er noch mehr für die Befestigung der
schen Herrschaft in Rom gethan haben w
wenn er nicht schon im J. 999. nach
kaum dreyjährigen Regierung gestorben w
denn es ist gar nicht unwahrscheinlich,
auch bey dem großen Plane des jungen
sers, die Stadt Rom auf das neue zu
Haupt-Sitz der Monarchie zu machen,
vorzüglich auf ihn gerechnet war. Viel
war in dieser Hinsicht sein frühzeitiger Tod
Glück für den Römischen Stuhl; gewisser
war es der Tod des Kaysers, der auch
im J. 1002. erfolgte, nachdem er den Rö

in der Person des ehemahligen Erzbischoffs von Rheims, der nun den Nahmen Gerbert mit dem Nahmen Sylvester II. verwechselte, noch einen zweyten Pabst gegeben hatte.

Kap. XVII.

Sylvester II. Händel des Erzbischoffs Willigis von Maynz mit dem Bischoff Bernhard von Hildesheim, in welche er hineingezogen wird. Unangenehme Erfahrung, die er dabey macht.

---

§. 1.

Bey einem Verfall, der die Regierung Sylvesters am merkwürdigsten macht, legte es sich wenigstens auf eine eigene Art zu Tage, wie vielfach lästig für einen Pabst die Rücksichten werden konnten, die er nicht nur auf seine eigene Verhältnisse mit dem Kayser, sondern selbst zuweilen auf andere Verhältnisse des Kaysers zu nehmen gezwungen war. Sylvester wurde in einen Streit mit einem deutschen Bischoff

verwickelt; und in diesem Streit, in welchen
für die gerechteste Sache zu sprechen, ja
welchem er noch dazu den Kayser auf se
Seite hatte, mußte er doch mehr als
Kränkung stillschweigend verschmerzen, weil
gegen den Bischoff, der dem Kayser si
furchtbar war, nicht seine ganze Macht geb
chen durfte.

§. 2.

Der Erzbischoff Willigis von Maynz
der Bischoff Bernhard von Hildesheim w
über dem Kloster zu Gandersheim in e
Zwist gerathen, der sehr böses Blut zwis
ihnen gemacht hatte [1]). Das Kloster geh
unstreitig in die Diöcese von Hildesheim,
dem Bischoff auch unstreitig die Oberaufs
darüber nebst allen jenen Vorrechten und V
richtungen, die davon abhiengen. Den No
zu Gandersheim kam es aber auf einma

1) Die Geschichte dieses Zwists findet man
ausführlichsten in dem Leben des Bisc
Bernhard von Hildesheim von dem gleich
gen Tangmar in Leibniz Scriptor. Brunsvi
T. I. p. 450. sq.

den Kopf, daß es für ihr Kloster rühmlicher seyn würde, unter der Zucht und dem Schutz eines Erzbischoffs zu stehen, und diesem Einfall zufolge riefen sie das nächstemahl, da sie einen Bischoff nöthig hatten, den Maynzischen herbey. Dieß geschah zuerst bey der Gelegenheit, da die Prinzessin Sophia [2]), die Schwester des Kaysers in dem Kloster den Schleyer nahm, wobey es zwar der Bischoff von Halberstadt aus Achtung gegen diese noch mit guter Art zugab, daß der Erzbischoff die Ceremonie der Einkleidung verrichten durfte, sich aber dennoch einen Revers ausstellen ließ, daß der Vorgang seinen Diöcesan-Rechten nichts schaden sollte. Da hingegen bald darauf ein neuer Fall vorkam, wobey es einen bischöfflichen Actus in dem Kloster zu verrichten gab [3]),

so

2) Dieß geschah noch unter dem Bischoff Osdag, einem Vorgänger von Bernhard. S. Acta Synodi Ganderheimens. a. 995. in Harzheims Conc. Germ. T. II. p. 634.

3) Die Einweyhung der neuen Kloster-Kirche, die nach einem Brand wieder aufgebaut worden war.

so bekümmerten sich Willigis und die Nonnen gar nicht mehr um den Bischoff, sondern nahmen es als ausgemacht an, daß er nicht mehr mit dem Kloster zu thun habe; ja Willigis hielt nun sogar eine Synode zu Gandersheim, um der ganzen Welt dadurch zu zeigen, daß das Kloster in seine Diöcese gehöre 4).

§. 3.

Dieser Uebermuth des Erzbischoffs und der Nonnen war für den Bischoff so kränkend, daß er im J. 1000. den Entschluß faßte, selbst nach Italien zu reisen, um dort die Hülfe zu suchen, die ihm sonst nirgends her werden konnte. Er konnte nehmlich nicht daran denken, daß er in Deutschland selbst gegen den mächtigen Willigis irgendwo Recht finden, aber durfte gewisser hoffen, daß sich der Kayser mit Eifer für ihn verwenden würde, da er als sein ehemahliger Lehrer in großer Achtung bey ihm stand. Es ist daher wahrscheinlich, daß es ihm auch mehr darum zu thun war, den Kayser als den Pabst in seine Sache hineinzuziehen; nur ließ sich die Einmischung

des

4) S. Harzheim T. III. p. 18.

des Pabsts desto weniger umgehen, da dem Kayser selbst damit gedient war. Die Aufnahme, die er bey Otto fand [5]), versprach ihm würklich seine wärmste Verwendung, aber nur seine Verwendung bey dem Pabst, an den er ihn selbst verwies, weil er in seiner damahligen Lage und in der Entfernung von Deutschland sehr gewiß voraussah, daß sich der erste und mächtigste der deutschen Bischöffe durch keinen kayserlichen Befehl in einer kirchlichen Sache schrecken lassen würde.

§. 4.

Wie es aber der Kayser und seine Räthe selbst einleiteten, daß die Sache an den Pabst gebracht wurde, so leiteten sie wahrscheinlich auch den Gang, in welchem sie verhandelt wurde, denn auch dieser war sehr bedächtlich abgemessen. Auf einer von dem Pabst veranstalteten Synode, welcher der Kayser und alle in seinem Gefolge befindliche deutsche [6]) Bischöffe

5) S. Tangmar Vita S. Bernwardi c. 19.

6) Die Bischöffe Sigfried von Augsburg, Heinrich von Würzburg und Hugo von Zeiz.

schöffe beywohnten, mußte der Bischoff von Hildesheim sein Gesuch anbringen, welches er nur dahin richtete, daß er in dem Besitz seiner Ordinariats-Rechte über das Kloster zu Gandersheim gegen die Anmaßungen des Erzbischoffs von Maynz geschützt werden möchte. Der Umstand war notorisch, daß das Kloster von seiner Stiftung an die Diöcesan-Jurisdiktion des Bischoffs von Halberstadt erkannt habe; also konnte auf dieß allgemeine Gesuch schon gesprochen werden, und es wurde daher beschlossen, daß der Bischoff bey seinen Rechten beschützt werden sollte; hingegen sein Streit mit dem Erzbischoff von Maynz sollte in Deutschland selbst auf einer Synode ausgemacht werden, zu welcher der Pabst einen Legaten abzuordnen hätte.

§. 5.

Damit wurde Willigis jeder Grund zu der Klage abgeschnitten, daß man ihn und seine Mitbischöffe nach einem neuen Recht behandeln wolle; denn durch den Spruch der Römischen Synode, welche den Bischoff von Hildesheim in seinem Besitzstand behauptete, war ihm d

Gel

Gelegenheit, seine Ansprüche auszuführen, gar nicht benommen, und durch die Anordnung der neuen Synode in Deutschland war ihm die ordnungsmäßigste Behörde dazu angewiesen worden. Er machte daher auch zuerst keine Einwendung dagegen, sondern kam selbst auf die Synode, die der von dem Pabst abgeschickte Cardinal Friderich nach Pölde r) ausgeschrieben hatte; sobald er aber aus der Stimmung der anwesenden Bischöffe schliessen konnte, daß ihre Entscheidung gegen ihn ausfallen würde, so nahm er seinerseits eine insolentere und übermüthigere Stellung selbst gegen den Legaten an. Er gestattete nicht, daß der Legat den Vorsitz führen, oder den ersten Platz in der Versammlung einnehmen durfte. Er suchte selbst die öffentliche Vorlesung des päbstlichen Schreibens an die Synode zu verhindern, und als sich darauf der Cardinal herausnahm, eine Ermahnung an ihn zu richten, so gab Willigis seinem Gefolge einen Wink, das nun in den Versammlungs-Ort eindrang, und die Ab-

r) Pölde, — ein Palatium regium am Harz. Pa-[illegible]

Absicht verrieth, die Synode aus einander zu sprengen. Das Ansehen und die Klugheit des Legaten konnte auch nur so viel bewürken, daß man die Sitzung nicht allzutumultuarisch, sondern mit dem Entschluß aufhob, die Verhandlungen den folgenden Tag fortzusetzen; allein als man am andern Tage wieder zusammen kam, so fand man die Haupt-Person nicht mehr, denn der Erzbischoff war am frühesten Morgen davon gezogen [8]).

§. 6.

Nun ergriff der Legat, der glücklicherweise die Lage der Umstände und Verhältnisse in Deutschland [9]) sehr genau kannte, die weiseste Auskunft, durch welche der gekränkten Ehre des Römischen Stuhls noch eine künftige Genugthuung mit der möglich kleinsten gegenwärtigen Gefahr bereitet werden konnte. Der mächtige Willigis, der auf die weltlichen Stände des Reichs, die damahls mit dem Kayser sehr unzufrieden waren, den wichtigsten Einfluß hatt

8) S. Tangmar c. 27.

9) Er war selbst ein Deutscher, und nach Tangmar ein Sachse.

hatte, durfte durch keinen allzustarken Schritt gereizt werden: daher begnügte sich der Legat, den Handel einer grösseren Synode vorzubehalten, die zu Rom selbst in Gegenwart des Pabsts veranstaltet, jedoch von allen deutschen Bischöffen besucht oder beschickt werden sollte; erklärte aber dabey, daß sich der Erzbischoff bis dahin als suspendirt anzusehen habe [10]. Damit war doch etwas gethan, das die Form einer oberrichterlichen Ahndung der Widersetzlichkeit des Erzbischoffs hatte, der Kayser und der Pabst aber behielten Zeit, die Demüthigung des stolzen Willigis noch durch andere Mittel, die sich ihnen anbieten mochten, einzuleiten; allein leyder! boten sich keine an.

§. 7.

10) "Quia" — so hieß es in dem an ihn gerichteten Decret — "Synodo te subtraxisti, et „jussis Romani Pontificis inobediens fuisti, aucto„ritate sanctorum Apostolorum Petri et Pauli „et illorum Vicarii, Sylvestri II. ab omni offi„cio sacerdotali scias te usque ad praesentiam „illius suspensum."

§. 7.

Dem Kayser kam zwar die Auskunft mit der neuen Synode doppelt gelegen, weil er hoffte, bey dieser Gelegenheit auch eine Verstärkung aus Deutschland ziehen zu können, die ihm sehr nöthig war. Er ließ daher die sämmtlichen deutschen Bischöffe auch in seinem Nahmen auffordern, daß sie unfehlbar erscheinen, aber zugleich auffordern, daß sie alle ihre Vasallen mitbringen sollten [11]; er gewann jedoch nichts dadurch, als eine neue Erfahrung von dem mächtigen Einfluß, den Willigis im Reich hatte. Aus Furcht vor ihm oder aus Anhänglichkeit an ihn gehorchten von den Bischöffen eben so wenige als von den weltlichen Ständen der Aufforderung des Kaysers. Vielmehr kam die Nachricht nach Italien, daß in Deutschland an die Wahl eines neuen Königs gedacht werde; und dadurch bekamen Otto und der Pabst einen weiteren dringenden Grund, es nicht zu einem offenen Bruch mit dem Erzbischoff kommen zu lassen. Sylvester mußte also nicht nur den Schimpf ungeahndet lassen, den Willigis seinem Legaten

11) S. Tangmar c. 28.

ten erwiesen hatte, mußte es nicht nur ignoriren, daß er sich um sein Suspensions-Decret nichts bekümmerte, sondern er mußte selbst verhindern, daß es auf der neuen Synode zu Lodi [12]), auf welcher ein neuer Abgeordneter, den der Bischoff von Hildesheim nach Italien geschickt hatte, als Kläger auftrat, zu keinem Spruch in der Sache kam. Auf seinen eigenen Antrag beschloß man hier, die Entscheidung so lange aufzuschieben, bis der Erzbischoff von Cöln nebst mehreren deutschen Bischöffen angekommen seyn würde; in der Zwischenzeit [13]) aber hatten die deutschen Bischöffe auf einer Synode zu Frankfurt einen Versuch gemacht, den Handel ohne ihn auszumachen, der jedoch ebenfalls fruchtlos geblieben war. Der Erzbischoff ließ sich auch hier zu nichts weiter als zu dem Erbieten eines Vergleichs bewegen, nach welchem er sich verpflichten woll-

12) S. Acta Synodi Tudertinae bey Harzheim T. III. p. 23. Der Abgeordnete des Bischoffs dabey war Tangmar selbst.

13) Die Synode zu Lodi war den 27. Decemb. Die Synode zu Frankfurt aber schon den 15. Aug. 1001. gehalten worden.

wollte, keinen Actus von Diöcesan-Jurisdiktion in dem Kloster zu Gandersheim bis zu einer weiteren Untersuchung auszuüben, wenn der Bischoff von Hildesheim die nehmliche Verpflichtung übernehmen würde. Da sich Bernhard nicht darauf einlassen wollte, so dauerte der Streit fort, bis er endlich im J. 1007. zwar zu dem Vortheil des Bischoffs, aber von dem neuen Kayser Heinrich II., und nicht nur ohne Zuziehung, sondern selbst ohne Erwähnung des Pabsts entschieden wurde [14].

§. 8.

Allerdings läßt sich vermuthen, daß vielleicht der Handel noch einen andern Gang genommen haben würde, wenn nicht Otto III. so frühzeitig gestorben wäre. Nach seinem Tode durfte nehmlich der Pabst aus einem neuen

Grun-

14) S. Tangmar c. 40. Auch war es der Kayser allein, der den Streit zum zweytenmahl entschied, da ihn der Nachfolger von Willigis, der neue Erzbischoff Aribo von Maynz mit dem neuen Bischoff Godehard von Hildesheim im J. 1022. auf eine sehr gewaltsame Art erneuert hatte. S. *Calles* T. V. p. 220.

Grunde nichts weiter darinn vornehmen, weil der Einfluß und die Macht des Erzbischoffs von Maynz in Deutschland in dem unruhigen Zeitraum einer neuen Königs-Wahl noch viel größer als sonst war. Allein hätte auch Otto seinen Plan ausführen, und den Sitz der Monarchie wieder in Rom aufschlagen können, so würde der päbstliche Stuhl, durch die günstigste Wendung, die er dem Streit mit dem Erzbischoff Willigis hätte geben können, nur wenig gewonnen haben, denn er würde durch die Ausführung jenes Planes von mehreren anderen Seiten her in eine eben so drückende als bedenkliche Lage gekommen seyn. Man hat also immer Ursache zu glauben, daß er durch seinen Tod mehr gewann als verlohr, wiewohl dadurch eine neue Verwirrung in Italien herbeygeführt wurde, unter welcher auch der Glanz des Pontifikats wieder eine periodische und, wenigstens auf einen Augenblick, sehr gefährliche Verfinsterung erlitt.

Kap. XVIII.

Kap. XVIII.

Neue Unruhen in Italien, und in Rom. Di Tusculanische Partbie bemächtigt sich wieder de Herrschaft über die Stadt, und zugleich des Pontifikats. Was dieses dabey verlohrt. und warum es nicht mehr verlohrt

§. 1.

Da der Nachfolger Otto's im deutschen Kö nigreich Heinrich II. mehrere Jahre hindurch i Deutschland selbst mit der Befestigung seine Herrschaft genug zu thun hatte, weil einige von den grösseren Reichs-Vasallen, und besonder die mächtigen Herzoge von Schwaben sich wei gerten, sie zu erkennen, so bekam auch der un ruhige und wilde Geist der italiänischen Par theyen wieder einen freyeren Spielraum, un benutzte sogleich den günstigen Augenblick, un sich dem deutschen Joch zu entziehen. De Markgraf Arduin von Yvrea wurde zum Köni

wo

von Italien gewählt, und war im J. 1005., in welchem endlich dem neuen König von Deutschland die Unternehmung eines Zuges nach Italien möglich wurde, bereits so mächtig geworden, daß er zwar von ihm geschlagen, aber nicht ganz unterdrückt werden konnte. Zu einem zweyten Zuge über die Alpen bekam Heinrich erst im J. 1013. wieder Muffe und Veranlassung. Die Kayser-Krone, die er sich jetzt aufsetzen ließ, verschafte ihm aber nicht viel mehr würkliche Macht, denn durch die Lage der Umstände wurde er auch dießmahl zur schnellen Rückkehr nach Deutschland genöthigt; und da dieß ebenfalls bey den späthern Zügen eintrat, die noch von ihm und von seinem Nachfolger Conrad unternommen wurden, so kam der Zustand von Italien, so lange ihre Regierungen daurten, niemahls mehr völlig in die alte Ordnung hinein.

§. 2.

Unter diesen Umständen war es hingegen in der natürlichsten Ordnung der Dinge, daß auch in Rom selbst der alte Factions-Geist wieder erwachte, daß der Familien-Bund der ehemahligen

ligen Aristokraten die verlohrne Obermacht wieder zu erlangen strebte, und daß er sie auch auf einige Zeit desto leichter wieder erhielt, da er niemahls ganz aus einander gesprengt worden war. Am sichtbarsten wurde dieß bey den Wahlen der Päbste, die in diesen Zeitraum hineinfielen. Nach dem Tode Sylvesters II., der schon im J. 1003., also sehr bald nach dem Tode des Kaysers erfolgte, waren die Aristokraten, wie es schien, noch nicht so mächtig, daß sie die Wahl des neuen Pabsts ganz nach ihrer Willkühr leiten konnten. An der Erhebung von Johann XVII., Johann XVIII. und Sergius IV. [1]), die schnell auf einander folgten, mochte also auch das Volk, oder andere Volks-Partheyen, noch einigen Antheil haben; doch waren es schon keine deutsche mehr, welche jetzt gewählt wurden: aber im J. 1012. fand sich die herrschende Adels-Parthie bereits stark genug, den päbstlichen Stuhl gewiß-

1) Johann XVII. lebte nach seiner Erhebung auf den Römischen Stuhl nur ein halbes Jahr. Johann XVIII. mit dem Zunahmen Fasan starb im J. 1009., und Sergius IV. im J. 1012.

für sich selbst in Beschlag zu
der damahlige Consul und Senator
aus dem Hause der Grafen 2) Tus-
seinen Bruder unter dem Nahmen
VIII. zum Pabst wählen, und wußte
durch die Macht seines Anhangs nicht
einen vom Volk 3) gewählten Pabst
sondern auch gegen den König von
zu behaupten, den der verjagte
seiner Hülfe herbeygerufen hatte 4).

§. 3.

hn des Grafen Gregor von Tusculum und
nkel des berühmten Alberichs.

er vielmehr von der immer auch noch mäch-
en Parthie des crescenzischen Hauses begün-
sten Pabst.

s einer etwas zweydeutigen Stelle in der
ronik Ditmars p. 427. (in der Uebersetzung
Ursinus) zog man lange den Schluß, daß
t Gregor, sondern Benedikt nach Deutschland
eist sey, um Heinrich herbeyzurufen. Aber
Zusammenhang und die Folge seiner Er-
lung, lassen keinen Zweifel darüber Raum.

§. 3.

Während seinem zwölfjährigen Pontifikat befestigte sich dann die Volks-Herrschaft dieser Parthie so vollständig in Rom, daß sie schwerlich nöthig gehabt haben würde, nach Benedicts Tode im J. 1024. bey der neuen Pabst-Wahl die Mehrheit der Stimmen für seinen Bruder zu erkaufen, wenn nicht der Umstand, daß der Candidat zum Pabstthum noch zu gar keinem klerikalischen Grad ordinirt war, eine kleine Schwürigkeit gemacht hätte, die sich am leichtesten auf diese Art beseitigen ließ [5]). Aber unter der Regierung dieses Layen-Pabsts, der sich Johann XIX. nennen ließ, stieg ihr Uebermuth mit ihrer Gewalt auf einen solchen Grad, daß sie sich nicht scheute, nach seinem Tode im J. 1033. einen Knaben von zwölf Jahren auf den Stuhl des heiligen Petrus zu setzen, weil sich wahrscheinlich in der Familie kein anderes taugliches Subject dazu fand [6]). Damit bereitete sie aber ihren Untergang, denn der Knabe, der vorher Theophylakt hieß, legte es als

Bene-

5) S. Rudolph Glaber L. IV. c. 1. und Leo von Ostia in Chron. Cassinens. L. II. c. 27.

6) S. Baron. ad ann. 1033. nr. 3.

Benedict IX., nur darauf an, die Römer in die Zeit von Sergius III. und Johann XII. zurückzuversetzen [7]), und führte dadurch die Katastrophe herbey, aus der eine neue Ordnung er Dinge herauswuchs.

§. 4.

Dabey war es wohl unvermeidlich, daß auch er heilige Stuhl von seinem Ansehen und das ontifikat von seinem Glanz wieder etwas rliehren mußte; doch konnte dieß nur erst Rom selbst und höchstens in Italien merkh werden. Zu einer würklich skandalösen Höhe stieg eigentlich das neue Unwesen erst unter enedikt IX., und daurte somit zu kurz, als ß sich der Ruf davon allzuweit über die Alpen hätte verbreiten können. In den meisten übri-

7) Er war ein Sohn des Grafen Alberichs von Tusculum, der zugleich Consul von Rom war. Die schändlichsten Züge von ihm erzählt ein höchst glaubwürdiger Zeuge, nehmlich einer seiner Nachfolger, der Pabst Victor III. im dritten Buch seiner Dialogen. S. Biblioth. Max. Patrum T. XVIII. p. 853.

übrigen Staaten war man auch in diesem Zeitraum wieder mit andern Angelegenheiten beschäftigt, unter denen man die Kirche [8] aus dem Gesicht verlohr; und zufälliger Weise kamen selbst noch einige Ereignisse dazwischen, die zum Theil auf eine sehr unerwartete Art zum Vortheil des Römischen Stuhls ausschlugen.

§. 5.

So würden die Päbste aus der Schwäche selbst, in welche die deutsche Macht wieder in Italien gesunken war, den beträchtlichsten Nutzen gezogen haben, wenn Heinrich II. im Bewußtseyn dieser Schwäche dem Pabst Benedikt VIII. würklich im J. 1014. den überhohen Preis für die von ihm erhaltene Kayser-Krone bezahlt hätte, der in der Schenkungs-Urkunde, die er ihm ausgestellt haben soll, specificirt ist.

Nach

8) Dieß war auch in Deutschland wie in Italien so sehr der Fall, daß Heinrich II. auf seinem ersten Zuge nach Italien nicht weniger als zwölf Bisthümer an der Grenze antraf, die schon Jahre lang unbesetzt geblieben waren. S. Adelbold in Vita S. Henrici c. 32. bey Leibniz T. II. f. p. 430.

.. Urkunde [9]) sollte er dem jeweili-
..ter des Römischen Stuhls nicht nur
.. von Rom und dem dazu gehörigen
..in auf das neue versichert, nicht
Schenkungen der Carolinger und Otto-
..ie Römische Kirche bestätigt, sondern
dazu das reiche deutsche Kloster zu
das neu-gestiftete Bisthum zu Bam-
..rgeben und zinsbar gemacht haben.
..r andern Nachricht [10]) sollte Hein-
gleicher Zeit das päbstliche Dispoſi-
..cht über die Kayser-Krone recht förm-
..scirt, oder recht förmlich anerkannt
..aß nur der Pabst einen Kayser machen
..enn er sollte selbst ein von Benedikt
erlaſ-

..findet sich auch bey *Labbé* T. IX. p. 803.
in einem neusten Abdruck in der Breve
.. del Dominio temporale della ſede Apo-
.. nelle due Sicilie von dem Cardin. Bor-
— in dem Anhang p. 42. In der Schrift
.. S. 269-273. ist auch alles mit der mög-
..en Kunst benutzt, was sich nur zur Ver-
..igung ihrer Aechtheit vorbringen ließ.

Rudolf Glaber L. I. c. 5.

erlassenes Decret bestätigt haben, das ein Verbot für alle künftige Fürsten enthielt, daß sich keiner mehr die Kayser-Würde anmaßen dürfe, ehe er von dem Pabst dazu tauglich befunden und gekrönt worden sey [11]).

§. 6.

Die Aechtheit jener Urkunde ist indessen unglücklicher Weise eben so zweifelhaft [12]), als die Wahrheit dieser Nachricht; aber so viel man auch Gründe haben mag, sie zu verwerfen, so bleibt es doch im allgemeinen noch glaublich genug, daß jener Zustand von Schwäche,

14) "Ut ne quisquam audacter imperii Romani sceptrum praepoperus gestare Princeps audeat, seu Imperator dici aut esse valeat, nisi quem Papa delegerit aptum reipublicae, eique commiserit insigne imperiale." S. *Rad. Glaber* Histor. L. I. c. 5.

11) Sie ist vorzüglich durch Muratori in seinen Streitschriften wegen Comacchio, besonders in seiner Piena Espositione &c. p. 83. 98. 144. und in seinen Annali d'Italia T. VI. p. 46. völlig unglaublich gemacht worden.

de, worinn sich die deutsche Macht während diesem Zeitraum in Italien befand, in mehr als einem Verhältniß für die Päbste vortheilhaft wurde. Mochte immer Heinrich II. nie daran gedacht haben, dem Pabst die Oberherrschaft über Rom, über das Römische Gebiet, über den Kirchen-Staat zu übertragen, zu bestätigen; aber ihm selbst gestatteten doch auch die Umstände niemahls oder selten, daß er die Rechte der obersten Landes-Hoheit über das Erbgut Petrus ausüben konnte. Er konnte nicht verhindern, daß sich der Pabst in seinen Gütern eben so wie die übrigen grossen Vasallen auf den ihrigen, immer mehr davon zueignete, daß er sich selbst als Pabst noch mehr davon zueignete, und daß er dadurch unmerklich in einen Besitzstand kam, der ihm das einmahl erworbene ungleich gewisser versicherte, als es durch irgend ein Diplom hätte geschehen können. Wie klar und lebendig aber in diesem Zeitraum in den Köpfen der Römer die Vorstellung geworden war, daß nur sie durch ihren Pabst über die Kayser-Würde disponiren könnten, dieß kam ja bey der Krö-

 nung

nung des nächsten Kaysers, Conrads II., allzudeutlich an den Tag [13]).

§. 7.

Doch dem schändlichsten und unwürdig von den Päbsten dieses Zeitraums, Be dikt IX., soll ja das Glück selbst einen V theil zugeworfen haben, den es nur weni seiner Vorgänger gewährt hatte, nehmlich Vortheil, daß er dem Römischen Stuhl neues Königreich zinsbar machen konnte, noch überdieß sehr ergiebig zu werden sprach. Dieß war das Königreich Pohl das die Thorheit begieng, ihm einen frey ligen Tribut zu versprechen; oder das sich sen Tribut als den Preis eines Dienstes, er ihm geleistet hatte, auflegen ließ, der Thorheit noch grösser machte, als sie schon sich war.

§. 8.

Im J. 1041. war diese noch neu christl Nation um einen König verlegen, weil sie Herzog Bretislaus von Böhmen, der

nä

13) S. Glaber L. IV. c. 1.

nächste Recht auf ihren Thron zu haben vermeynte, durchaus nicht dafür erkennen wollte. Keiner ihrer Großen fand sich jedoch mächtig genug, die Krone gegen ihn zu behaupten; aber wurden sie endlich einig, sie einem Sohn des verstorbenen Königs Misko, dem Prinzen Casimir, zu übertragen, den sie gleich nach dem Tode seines Vaters mit seiner Mutter das Reich zu verlassen gezwungen hatten. Das Schlimme war nur dabey, daß sie nicht nur nicht wußten, ob er sie annehmen würde, sondern überhaupt nicht wußten, wo sie ihn in der Welt aufsuchen sollten, denn man hatte seit geraumer Zeit weiter nichts von ihm gehört, als daß er sich in ein Kloster begeben habe. Dadurch ließen sich jedoch die Pohlen nicht abhalten, sondern schickten Gesandte aus, die ihn irgendwo auftreiben sollten, und auch endlich in der Benediktiner-Abtey zu Braunweiler in Deutschland fanden [14]), aber auch bey

14) Nach mehreren pohlnischen Geschichtschreibern sollte der Prinz in Frankreich in der Abtey zu Clugny von ihnen gefunden worden seyn; aber daß dieß irrig ist, findet man erwiesen in

bey der Ausrichtung ihres Auftrags
Schwürigkeiten fanden, als sie voraus
tet haben mochten.

§. 9.

Bey der Gleichgültigkeit, womit de
selbst ihren Auftrag zuerst aufnahm,
wohl etwas Verstellung seyn; in der
war es aber, daß er sie an seinen A
wies, ohne dessen Erlaubniß er nicht a
Kloster gehen dürfe, und eben so in d
nung, daß der Abt behauptete, es ste
in seiner Macht, diese Erlaubniß zu
weil der Prinz nicht nur die Kloster-G
sondern auch den Grad des Diakonats
übernommen habe. Sie mußten sich al
schließen, sich noch an den Pabst zu
an den sie der Abt verwies, und diese
sie freylich nicht ab; da er aber sah,
einmahl ihren Kopf darauf gesetzt hatte
Prinzen zu ihrem König zu haben, so b
er, aus ihrer Grille den möglich größte
theil zu ziehen. Er machte ihnen die

in Leibniz Praefat. T. I. Scriptor. Brun
Artic. 27.

...uß ihm die ganze Nation eine jährliche
...von einem Denier auf den Kopf bezah-
...te, und überdieß sollten alle pohlnische
... zur Erinnerung, daß sie einmahl ei-
...nig aus dem Klerus bekommen, oder
...satz, daß sie dem Klerus einen König
... hätten, die Haare über den Ohren
...itten in der Form einer Tonsur tra-
... Das eine wie das andere bewillig-
... die Pohlen, und erhielten dafür einen
...von dem sie bald die Entdeckung mach-
...aß sie ihn verzweifelt theuer bezahlt

§. 10.

...igens darf nicht verhehlt werden, daß
... Umstand noch etwas zweifelhaft ist [16]),

ob

...r schrieb ihnen noch eine dritte Bedingung
..., "ut in praecipuis Christi et B. Virginis
...is panno linteo albo, in stolae modum de-
...dente, cervicem exornare sint adstricti." S.
...aronius, der die ganze Geschichte aus Dlu-
...ß eingerückt hat, ad ann. 1041. nr. 3-11.

...Wenigstens hat Christi. Gottl. von Friese

im

ob die pohlnische Nation gerade bey dies
legenheit dem Römischen Stuhl zinsbar
den seyn mag; doch kann es desto w
austragen, da es dabey unverkennbar ist
der baare Geld-Vortheil, den sich der
bey diesem Anlaß machen, oder der Zu
von Einkünften, den er seinem Stuhl ve
fen mochte, doch nur der kleinere Gewinn
der ihm daraus zuwuchs. Unendlich
trug die höhere Idee aus, welche eine
Nation durch die Rolle, die er bey diese
tional-Angelegenheit spielte, von ihm bek
mußte. Unvergleichbar wichtiger war d
ge, was dabey zu der allgemeinen Volks
des Zeitalters von dem Pabst hinzukam,
dadurch wurde alles mehr als nur ersetzt,
vielleicht in den letzten Zeiten und unte
Regierungen der letzten Päbste hier und
ihrer Nähe davon weggefallen war, und

in seiner Kirchengeschichte des Königreich
len Th. I. p. 279. gegen Dlugoß den L
geführt, daß von Pohlen aus schon
etwas an den Römischen Stuhl bezahlt
wahrscheinlich schon von der Zeit Miciesl
an bezahlt wurde.

voraus ersetzt, was jetzt unter der
...e, die noch unter Benedikt IX. eine
... weiter davon wegfallen mußte.

§. 11.

Es war nehmlich einerseits unstreitig der
...feste Auftritt, der noch in der Pabst-
...hte vorgekommen war, welcher diese Ka-
...he herbeyführte, und sie wurde andererseits
... einer Art durchgesetzt, von der man
...nachtheiligsten Folgen für das Pontifikat
...besorgen hatte.

Gegen das J. 1043. hatte sich zu Rom
...Aufstand gegen Benedikt IX. erhoben, den
...Macht seines Hauses und seiner Parthie
...icht sogleich unterdrücken konnte. Der Bi-
...choff Johann von Sabina hatte sich, unter-
...t durch den Consul Ptolomäus, so viele
...n den Feinden der Tusculanischen Familie
...ter den Römischen Großen und so viele An-
...hänger aus dem Pöbel erkauft, daß er Benedikt
aus der Stadt jagen, und sich selbst unter
dem Nahmen Sylvester III. auf den eroberten
Stuhl setzen konnte. Nach drey Monathen
sammelte jedoch der verjagte Benedikt wieder

so

so viel Kräfte auf dem Lande, daß
Stadt zurückkehren, und seinem Ge
Spitze bieten konnte, allein es gel
nur, ihn aus dem lateranensischen
und nicht aus der Stadt zu verdräng
inn er sich mit seinem Anhang neben
hielt.

§. 12.

Nach dem Verfluß einer kurzen Zei
te er hingegen, daß seine Parthie
schwächer wurde, und beschloß, einer
Verjagung, die ihm bevorstand, durch
verschämtheit von ganz neuer Art a
chen. Er bot das Pontifikat öffentl
ließ sich mit einem Presbyter, Nahm
hann, eben so öffentlich in einen Han
über ein, dankte dann, da er um d
mit ihm einig geworden war, förmlich
überließ ihm das Lateran, nachdem er i
als Pabst consecrirt hatte. Doch diese
Handel war von Seiten Benedikts der
lichste Betrug. Mit dem Gelde des ein
Johanns kaufte er sich sogleich eine ne
thie zusammen, setzte ihn, sobald er si

nung fühlte, wieder ab, und wurde von seinen Anhängern auf das neue als Pabst ernannt. Zum Unglück konnte sich aber Johann noch auch noch einer Kirche in der Stadt bemächtigen, und behielt noch so viel Freunde übrig, daß er sich gegen ihn und Sylvester ebenfalls behaupten konnte: mithin gab es jetzt in Rom drey Päbste zu gleicher Zeit [17]). Selbst diesen Umstand wußte aber Benedikt noch

17) In der Geschichte dieses schändlichen Zwischen-Akts stimmen nicht alle Schriftsteller mit einander überein. Mehrere neuere wollen nichts von diesem Johann XX. wissen, dem Benedikt das Pontifikat zuerst verkauft hätte; sondern lassen ihn den Handel allein mit Gregor schließen. Nach Walch in seiner Geschichte der Päbste S. 217. wäre dieser Johann XX. bloß durch einen Irrthum in die Geschichte gekommen, weil auch Gregor den Taufnahmen Johann geführt habe; aber dieß läßt sich nicht leicht mit dem übrigen vereinigen, was sonst von ihm erzählt wird. S. *Natal. Alex.* Hist. eccl. Sec. XI. cap. I. art. 4. Hier ist die Erzählung Otto's von Freysingen L. VI. c. 32. zum Grund gelegt.

noch schändlicher und skandalöser zu machen, als er schon an sich war.

§. 13.

Sobald er nehmlich zu sehen glaubte, daß ihre Partheyen nahe zu einander gleich seyen, und daß somit jeder gleich viel von dem andern zu fürchten habe, so trug er selbst den beyden Gegenpäbsten einen Vergleich an, der ihre Vortheile vereinigen sollte. Er schlug ihnen vor, daß sie alle drey den päbstlichen Titel behalten, und sich in die Einkünfte des Pontifikats theilen wollten, die für alle drey hinreichen würden; und dieser schändliche Vergleich wurde nicht nur geschlossen, sondern auch würklich vollzogen [18]. Das ganze J. 1045. hindurch sah Europa drey Päbste, die den Stuhl des heiligen Petrus gemeinschaftlich schändeten, weil sie nur darüber mit einander wetteiferten, welcher den andern

18) Nach der Angabe Leo's von Ostia in Chron. Cassinens. L. II. c. 80. und Otto's von Freysingen L. VI. c. 32. behielt sich dabey Benedikt die Einkünfte aus England vor, und sie wurden ihm auch von den andern — quia majoris videbatur autoritatis esse — überlassen.

[...]rn an Lastern und Schandthaten übertreffen [...]onnte.

§. 14.

Ein solches die ganze Christenheit beschimpfendes Aergerniß konnte aber freylich nicht [...]nge dauern. Von allen Seiten her wurde [...]r neue deutsche König Heinrich III. aufgefordert [19]), nach Italien zu eilen, um die [...]irche an den Päbsten zu rächen; und dazu [...]rde er auch nicht erst eine Aufforderung bedurft haben, wenn ihn nicht ein Krieg mit den [...]ngarn aufgehalten hätte, dessen glückliche Be[...]digung für das deutsche Reich weit dringen[...]r nöthig war. Im J. 1046. fand er es [...]er möglich, Anstalten zu einem Römer-Zuge zu

19) Eine gereimte Aufforderung dieser Art, die ein heiliger Eremit dem König zugeschickt haben sollte, hat uns der sächsische Annalist aufbewahrt. Sie lautete folgendermaßen:

Una Sunamitis nupsit tribus maritis.
Rex Henrice! Omnipotentis vice
Solve connubium triforme dubium.

zu machen, und das bloße Gerücht von dieser brachte schon eine Veränderung in Italien hervor. Der schlaue Benedikt merkte zuerst, daß die Dinge eine schlimme Wendung nehmen könnten, verkaufte jetzt, um sich mit guter Art der Gefahr zu entziehen, seinen Antheil an dem Pontifikat zum zweitenmahl an einen Erz-Priester Gratian, und zog sich, indem er nun im Ernst abdankte, vor der Hand in die Dunkelheit eines Klosters zurück. Der neu-eingekaufte Pabst, der sich Gregor VI. nennen ließ, war weise genug, sich mit den zwey andern Päbsten nicht zu vergleichen. Er erklärte sie als unrechtmäßige Usurpatoren, weil sie sich auf eine gleich schändliche Art in das Pontifikat eingedrungen hätten, so lange noch Benedikt rechtmäßiger Pabst gewesen sey; und sah sich als den einzigen Nachfolger von diesem an. Dabey konnte er am wahrscheinlichsten hoffen, daß sich der Kayser für ihn erklären würde, weil er auch sonst noch unter den dreyen offenbar der beste war; daher nahm er auch keinen Anstand, diesem selbst noch die Nachricht von seiner Gelangung auf den päbstlichen Stuhl entgegen zu schicken, da er schon auf dem We-

ge

e nach Italien war [20]. Er bat ihn sogar
abey, seine Ankunft zu beschleunigen: aber
Heinrich hatte sich bereits vorgenommen, etwas
anders zu verfahren, als Gregor erwartete.

§. 15.

Sobald er in Italien angekommen war [21],
veranstaltete er eine große Versammlung von
Bischöfen zu Sutri, welche vorzüglich wegen
des Pontifikats einen Schluß fassen sollte, des-
sen Vollziehung er selbst übernehmen wollte.
Auf diese Synode hatte er selbst den Pabst
Gregor eingeladen, dem auch zuerst der Vorsitz
ohne von niemand streitig gemacht wurde, so
wie niemand etwas dagegen einzuwenden hatte,
daß zuerst von der Synode die andern Neben-
päbste als völlig unrechtmäßige Innhaber des
heiligen Stuhls erklärt wurden. Kaum war
doch dieß geschehen, so ließ der Kayser an
den guten Gregor zu seinem größten Erstaunen
die Aufforderung ergehen, daß auch er jetzt der
Synode erzählen möchte, wie er dann zu dem
Ponti-

20) Er kam ihm selbst bis nach Piacenza entgegen.
21) Im J. 1046.

Pontifikat gekommen sey. Kurz, auch Gre
der gar nicht läugnen konnte, daß er es
Benedikt gekauft habe, weil es gar zu lan
dig war, wurde abgesetzt [22]); denn der
ser und die Synode fanden seine Enschuldi
nicht hinreichend, daß er den Handel in
guten Absicht geschlossen habe, um die K
auf dem kürzesten Wege und mit der wen
Unruhe und Weitläufigkeit von dem unw
gen Benedikt zu befreyen. Wenn er aber
eine bessere Entschuldigung gehabt hätte,
würde wahrscheinlich der Kayser dennoch
seiner Absetzung bestanden seyn; denn jetzt
te es sich, daß er schon mit dem Entsch
aus Deutschland gekommen war, den
Otto's III. wieder vorzunehmen, und den
mern einen deutschen Pabst zu geben.
hatte sich selbst seinen Mann schon dazu a
gesucht und mitgebracht. Es war der Bisch

Su

22) Nach Leo von Ostia sollte er selbst abgeda
haben, aber der Umstand, daß ihn der K
ser mit nach Deutschland nahm, macht
Angabe der gleichzeitigen Schriftsteller
glaublicher, daß er abgesetzt worden sey. Mu
ratori VI. p. 140.

Suger von Bamberg, den er nun von der Synode wählen ließ [23]), und mit dem er dann selbst nach Rom zog, um ihn den Römern unter dem Nahmen Clemens II. vorzustellen. Von diesen wurde er freudig aufgenommen. Die After-Päbste waren noch vor seiner Ankunft verschwunden. Den abgesetzten Gregor nahm er mit sich nach Deutschland zurück, und damit schien die Ordnung und die Ruhe auf die Dauer wieder hergestellt.

§. 16.

Dieß war aber auch würklich der Erfolg von diesen Maaßregeln des neuen Kaysers: hinge-

23) Der Kayser — erzählt Hermann — habe ihn omnium tam Romanorum, quam aliorum consensu gewählt. Damit stimmt auch Peter Damiani Opuscul. nr. 36. überein, dem man überhaupt die meisten Nachrichten von dieser Synode zu Sutri zu danken hat. Nach Leo von Ostia L. II. c. 80. hätte hingegen der Kayser den neuen Pabst erst nach seiner Ankunft in Rom wählen lassen, und auch nach der Angabe des Pabsts Victors III. Dialog. L. III. in Bibl. Max. Patr. T. XVIII. p. 854.

hingegen wer mußte nicht befürchten, daß s
desto gewisser nach einer andern Beziehung zu
Nachtheil des Pontifikats ausschlagen, den
wer mußte nicht besorgen, daß sie die Päb
auf das neue in die alte Abhängigkeit von d
kayserlichen Macht hinabdrücken würden?

Und doch waren es zunächst die Maaßregel
des Kaysers, die jetzt die neue Periode herbe
führten, und zwar planmäßig herbeyführte
in welcher der Römische Stuhl zu der höchst
Stufe der Macht und des Glanzes empor stie
die für ihn erreichbar war.

Erst

Erste Abtheilung.

Zweyter Abschnitt.

…ungen in dem Zustand der kirchlichen Ge- … von der Mitte des neunten bis in die Mitte des eilften Jahrhunderts.

I.

…erungen in den gegenseitigen Verhältnissen des Staats und der Kirche.

Kap. I.

... der Kirche, ihr bisheriges Verhältniß zu ... zu verrücken. Wie weit es sich in den ...chen äußert, durch die man den Einfluß ... weltlichen Fürsten auf die Ersetzung der Bisthümer einschränken will.

§. 1.

...sich in jeder Periode, in welcher eine ...-Veränderung der Verhältnisse des Rö...n Stuhls eintrat, die eine neue Epoche ... Geschichte des Pabstthums macht, auch ...eidlich in mehreren andern Theilen der ...chen Gesellschafts-Verfassung und beson... in mehreren andern Zweigen der kirchlichen ...ung manches verrücken und umstellen ..., so wird es eben so schicklich als noth...s, diese Veränderungen ebenfalls aus je...

 dem

dem Zeitraum auszuheben, und zur leichtern Uebersicht zusammen zu stellen. Einige darunter hängen ohnehin mit der Geschichte des Pabstthums höchst innig zusammen, denn sie traten nur als Folgen der neuen Verhältnisse ein, aus welchen sich dieses heraus bildete: andere hingegen, welche durch andere Ursachen veranlaßt, oder durch andere Zeit-Umstände herbeygeführt wurden, würkten zum Theil mittelbar, ja selbst zum Theil unmittelbar dazu mit, daß es mit der Ausbildung jener Verhältnisse schneller gieng. Man lauft also nicht leicht Gefahr, den Haupt-Gegenstand der Geschichte dabey aus dem Gesicht zu verliehren, aber man kann sicher darauf zählen, daß sich dieser in einem mehrfach neuen Licht dabey darstellen wird.

§. 2.

Auch hier mag es dann am zweckmäßigsten seyn, das Besondere, das sich zum Auszeichnen anbietet, wieder in drey Klassen zu ordnen, und zuerst dasjenige, was sich in der gegenseitigen Lage der kirchlichen und der bürgerlichen Gesellschaft während dieser Jahrhunderte anders rückte,

zwey-

zweytens — dasjenige, was sich in der allgemeinen inneren Gesellschafts-Verfassung der Kirche veränderte, und nach diesem noch

drittens — das Neue, das in die besondere Verbindungs- und Regierungs-Form der verschiedenen kirchlichen Körper hineinkam, oder auch das Alte, das daraus wegfiel, zusammenzustellen und darzulegen.

§. 3.

Den anziehendsten Anblick gewähren unstreitig die Erscheinungen, die sich bey der näheren Hinsicht auf das erste dem Beobachter aufdrängen. Es ist das beständige Streben der Kirche, ihr bisheriges Verhältniß gegen den Staat umzukehren, dem man dabey zwey Jahrhunderte hindurch zusieht, und es ist nicht [illegible] das Entgegenstreben des Staats, als das Entgegenstreben der Umstände, durch das [illegible] jetzt noch das ihrige vereitelt sieht. [illegible] Erscheinungen sind jedoch von einer ge[illegible] Art, denn man stoßt einmahl auf [illegible] bey denen ein höchst planmäßiges Stre[illegible] Kirche, sich dem Einfluß des Staats [illegible] der obersten Staats-Gewalt zu entziehen,

und

und stoßt wieder auf andere, bey denen ein eben so planmäßiges Streben, sich selbst mehr Einfluß auf den Staat zu verschaffen, bemerkbar wird. Bey den einen wie bey den andern wird man aber auch gleich deutlich gewahr, wie weit ihr ihr Streben gelang, und warum es ihr nicht weiter gelingen konnte?

§. 4.

So ist es zuerst unverkennbar, daß man noch vor dem Ende des neunten Jahrhunderts Anstalten machte, die von den Regenten des Staats bisher ausgeübten Rechte bey der Besetzung der Bisthümer einzuschränken; es muß jedoch sogleich dazu gesagt werden, daß die Kirche hierinn noch nicht weiter gieng, als sie sich auch durch sehr uneigennützige Ursachen gedrungen, und durch sehr starke Gründe befugt halten konnte.

In der fränkischen Monarchie hatten schon Carl der Große und Ludwig der Fromme die alte Ordnung der Bischoffs-Wahlen wieder hergestellt, und sich nur die Bestätigung der Wahlen vorbehalten. Carl dem Großen darf man es zutrauen, daß er sich dazu gewiß nicht

nicht bloß durch das Zureden seiner Bischöffe, sondern mehr durch seine eigene Ueberzeugung von der Schicklichkeit und Billigkeit der Ordnung bewegen ließ; da sich aber seine nächsten Nachfolger in unzähligen Fällen darüber hinwegsetzten, und gegen einen Bischoff, bey dem sie eine Art von Wahl frey ließen, immer zwanzig andere nach ihrer bloßen Willkühr ernannten, so durfte sich die Kirche um so mehr berechtigt glauben, die Freyheit der Wahlen, so oft und so weit sie konnte, als schon erworbenes Eigenthum zu behaupten, also wenigstens in der Maaße zu behaupten, in der es ihr schon von dem Staat selbst zugesprochen worden war. Darauf schränkte sie aber würklich ihre Bemühungen und Vorkehrungen ein.

§. 5.

In allen den Zwischen-Zeiten dieser stürmischen Periode, in denen nur ein halber Zustand von Ruhe und Ordnung in der bürgerlichen Gesellschaft statt fand, machte die Kirche niemahls einen Versuch, den Landesherrn und Regenten die Ausübung ihres Bestätigungs-Rechts bey den Wahlen der Bischöffe nur zu

erschweh-

erschwehren. Es wurde als unbestrittener
unbestreitbarer Grundsatz allgemein angen
men, daß kein Bischoff gegen den Willen
Landesherrn angestellt werden könne, und
sem Grundsatz zufolge hielt man sich nicht
für verpflichtet, jeden neu-gewählten Bis
dem Könige, noch ehe er konsecrirt wurde,
Bestätigung zu präsentiren, sondern auch
aus seine Genehmigung zu der Wahl einz
len. Selbst die Formularien, in welchen
dieß zu thun pflegte, sind noch auf uns
kommen [1]); so viel Gelegenheit aber die
sten dadurch erhielten, auch auf die Wa
selbst einzuwürken, und ihre Freyheit zu
schränken, so schien man sich doch nicht
mahl einen Wunsch nach einer Aenderung
Einrichtung zu erlauben, weil man es
nicht für möglich hielt, daß man es den
desherrn streitig machen könnte, oder dürf

§. 6.

Dieß hingegen deckt sich noch in der
schichte des neunten Jahrhunderts sehr de

1) In den Werken Hincmars, und bey
mond und *Labbé* T. VIII. p. 1866. sq.

f, daß man es schon hin und wieder geflis-
ntlich darauf anlegte, den Regenten außer je-
m mittelbaren Einfluß, den sie durch ihr
estätigungs-Recht auf die Ersetzung der Bis-
ümer erhalten konnten, jeden andern und
eiteren abzuschneiden. Die Bischoffs-Wahlen
bst wurden daher jetzt nicht nur an einigen
rten in einen sehr ordnungsmäßigen Gang
ngeleitet [a]), sondern man nahm, um den
influß der weltlichen Macht dabey einzu-
ränken, noch andere Mittel zu Hülfe, wel-
dieß sehr gewiß bewürken konnten, und als
sicherlich auch bewürken sollten. So mach-
man schon mehrere Versuche, es als feste
rdnung einzuführen, daß jeder Bischoff aus
m Klerus der Kirche, welcher er vorgesetzt
wurde,

a) Wobey es aber doch auch darauf abgesehen
war, das Wahl-Recht ganz den Metropoliten
und Provinzial-Synoden zuzueignen, und die
Gemeinden allmählig davon auszuschließen.
Diese Absicht gestanden schon die französischen
Bischöffe ganz unverholen auf einer Synode
zu Langres vom J. 850. S. Conc. Lingonens.
Can. 7. bey *Labbé* T. VIII, p. 691.

wurde, genommen werden müsse [3]), denn hätte man es würklich dazu bringen können, so würden unendlich viele Versuchungen weggefallen seyn, durch welche sich bisher die Könige zu einer unmittelbaren Einmischung in die Bischoffs-Wahlen so oft reizen ließen. Um ihnen aber nur einen Vorwand dazu zu entziehen, unter welchem sie am scheinbarsten sich hätten einmischen mögen, hatte man ja in Frankreich schon zu der Zeit des Erzbischoffs Hincmar ein besonderes Devolutions-Recht erfunden, nach welchem auch in jenen Fällen, in welchen eine Kirche von ihrer Wahl-Freyheit einen ordnungswidrigen Gebrauch gemacht hatte, nicht die Dazwischenkunft des Königs eintreten, sondern das Wahl-Recht an den Metropoliten und die Synode der Provinz übergehen sollte [4]).

§. 7

3) Darauf drangen auch die Päbste mehr als einmahl in diesem Zeitalter. S. Nicolai I. Ep. ad Egilonem. Senonens. Conc. T. VIII. p. 506 und ad Carolum Calvum. p. 507.

4) Die Bischöffe waren dabey strenger als die Könige; denn es geschah zuweilen, daß der König einem von seiner Kirche gewählten Bischof

§. 7.

Eben dahin konnte und mußte die Verordnung einer französischen Synode zu Valence [5]) aus dem nehmlichen Zeitraum führen, durch welche es sich die Metropoliten auftragen und einschärfen ließen, daß sie bey der Prüfung der neuen Bischöffe, die ihnen zur Bestätigung präsentirt würden, eine größere Strenge zeigen, und alle untauglich befundenen, wenn sie auch von dem Könige ernannt wären, ohne Schonung zurückweisen sollten [6]). Konnte es nehm-

schoff die Bestätigung verweigerte, weil er ihn für untauglich hielt, dann aber doch der Kirche eine zweyte Wahl erlaubte. Ein Beyspiel eines solchen Falles findet sich bey *Labbé* T. VIII. p. 1878.

5) Conc. Valentin. III. a. 855. Can. VII. bey *Labbé* T. VIII. p. 138.

6) Es finden sich auch Beyspiele genung, daß sie es würklich thaten. So weigerte sich der Erzbischoff Hincmar durchaus, den Bischoff Hildebald von Cambray zu konsecriren, den der König Lothar ernannt hatte, weil es ihm an mehreren kanonischen Erfordernissen fehlte. S. Planck's Kirchengesch. B. III.

nehmlich zur Observanz gemacht werden, daß auch den Königen ihre untauglichen Präsentirten zurückgeschickt wurden, so wurde dadurch nicht nur am besten dafür gesorgt, daß der Gebrauch, den sie von einem Präsentations-Recht zu Bisthümern machen konnten, weniger schädlich wurde, sondern es ließ sich auch am gewissesten hoffen, daß sie immer seltener Gebrauch davon machen, und die Wahlen häufiger frey lassen würden.

[illegible]

Conc. T. VIII. p. 463. Diese Erfordernisse, auf welche bey der Prüfung gesehen werden sollte, betrafen nach der Bestimmung der Synode zu Valence nicht nur die Unbescholtenheit des Wandels und der Sitten, sondern auch die Kenntnisse und die Gelehrsamkeit, denn der Metropolit, verordnete sie, sollte immer zuerst untersuchen: cujus vitae sit designatus Episcopus et deinde, cujus scientiae? Einen gleichen Kampf bestand Hincmar mit dem König Ludwig III. wegen eines von ihm ernannten Bischoffs zu Beauvais, dem er ebenfalls die Konsecration verweigerte. S. *Hincmari* Ep. ad Ludovicum III. Opp. T. II. p. 188-196.

§. 8.

Dafür findet sich keine sichere Spuhr, daß man schon in diesem Zeitraum darauf verfallen wäre, den Päbsten einigen Einfluß auf die Besetzung der Bisthümer mit dem Bewußtseyn der bestimmten Absicht einzuräumen, daß der Einfluß der weltlichen Macht oder der Könige dadurch abgetrieben werden sollte. Man stoßt zwar auf einige einzelne Fälle, wobey sich die Päbste auch jetzt schon eine Einmischung darein erlaubten. Man stoßt auf andere, wobey sie sich förmlich herausnahmen zu entscheiden, wie es mit der Besetzung] vakanter Bisthümer gehalten werden sollte [7], und man stoßt wieder auf

7) So schrieb Johann VIII. gegen das J. 871. an den Erzbischoff von Besançon, daß er sich nicht unterstehen sollte, einen neuen Bischoff zu Lausanne zu ordiniren, sive rex jusserit, sive plebs postulaverit, weil er, der Pabst, selbst entscheiden wolle, quis utilior sit? S. Labbe T. IX. p. 86. Aber so hatte schon sein Vorgänger Hadrian II. den Grundsatz aufgestellt, daß es dem Pabst allein zustehe, den Nachfolger eines Bischoffs zu ernennen, der durch ein Urtheil des Römischen Stuhls abgesetzt

auf andere, wobey sie selbst von fremden Kirchen dazu aufgefordert wurden [8]). Doch das erste fand meistens nur unter besondern Umständen, oder in Fällen einer vorgegangenen notorischen Irregularität, oder bey streitigen Bischoffs-Wahlen statt, über welche processirt wurde; das andere hingegen kam gewöhnlich nur dann vor, wenn man ihre Beystimmung oder Entscheidung bey einem außerordentlichen oder nicht ganz gesetzmäßigen Verfahren, wie z. B. in einem Translations-Fall [9]) zu bedürfen glaubte. In Fällen dieser Art geschah es ja sogar zuweilen, daß sich die Könige selbst an sie wandten [10]); hingegen geschah es auch mehr

gesetzt worden sey. S. Adriani II. Ep. ad Ludovicum, regem German. eb. das. T. VIII. p. 927.

8) Wie Stephan V. im J. 880. von der Kirche zu Langres. S. *Flodoard* Hist. eccl. Rhem. L. IV. c. 1.

9) Wie sich die französischen Bischöffe bey der Versetzung des Bischoffs Actaldus an die Kirche zu Tours an Hadrian II. wandten. S. *Labbé* T. VIII. p. 1658. *Flodoard* L. III. c. 21.

10) Wie Carl der Kahle Johann VIII. ersuchte, daß

mehr als einmahl, daß die Päbste selbst das Befugniß der Regenten, die Bisthümer ihres Landes zu besetzen, noch anerkannten, indem sie selbst zuweilen die Könige aufforderten, für die Besetzung vakanter Bisthümer zu sorgen [11]; wenigstens kann man einen Pabst aus diesem Zeitalter anführen, der es auf die feyerlichste und bestimmteste Art anerkannte, daß kein Bischoff gegen den Willen des Landesherrn angestellt werden dürfe [12]).

§. 9.

daß er den Erzbischoff Frotar von Bourdeaux nach Bourges versetzen möchte. S. *Labbe* T. IX. p. 8.

11) Oder auch aufforderten, gewisse Geistliche mit Bisthümern zu versorgen, wie z. B. Hadrian II. Carl den Kahlen. Conc. T. VIII. p. 902. und Johann VIII. den König Carlmann. T. IX. p. 111. Den König Eduard von England bedrohte hingegen der Pabst Formosus mit dem Bann, weil er mehrere Jahre lang sieben Bisthümer unbesetzt gelassen hatte.

12) Johann X. Ein gewisser Hildnin hatte sich im J. 920. gegen den Willen des Königs Carls des Einfältigen in das Bisthum zu Tun-

 gern

§. 9.

Doch es ist ja mehr als gewiß, daß durch alle diese Mittel, von denen man Gebrauch machte, um dem Einfluß der obersten Staats-Gewalt auf die Besetzung der ersten kirchlichen Stellen gewisse ordnungsmäßige Schranken zu setzen, so viel als nichts bewürkt wurde. Bis in die Mitte des eilften Jahrhunderts hinein blieb es in Deutschland und in Frankreich und in England, nur unter etwas verschiedenen Modifikationen, bey dem alten Gebrauch, daß die Könige durch ihre Nomination die Bischöffe machten. In Deutschand, wo sich die Könige von der Zeit der Ottonen an an die Einrichtungen Carls des Großen und an die Capitularien der fränkischen Könige nicht mehr gebunden glaubten, kam es fast nie zu einer Wahl,

son-

gern eingedrungen, und den Erzbischoff Hermann von Cöln mit Gewalt dazu gebracht, daß er ihn konsecriren mußte. S. *Flodoard* in Chron. ad. h. a. Dieß annullirte aber Johann, und zwar aus dem ausdrücklich angegebenen Grund, quia prisca consuetudo et regni nobilitas prohibent, ut nullus episcopus ordinetur sine jussione regis. S. Concil. T. IX. p. 576.

ondern sie ernannten ohne weiteres die Bischöffe 13), und erließen bloß darüber ein Decret

13) Es ist merkwürdig, daß dieß unter dem frommen Kayser Heinrich II. nicht nur überhaupt am häufigsten vorkam, sondern gerade unter ihm am häufigsten dazu kam, daß sich die Kirchen und Capitel anstatt der Bischöffe, welche sie selbst gewählt hatten, andere aufdrängen lassen mußten. So hatte das Capitel zu Magdeburg im J. 1004. den Probst Walter zum Erzbischoff gewählt, der Kayser aber kassirte die Wahl und ernannte einen andern. S. Dietmar L. V. p. 374. Im J. 1012. that er dieß zum zweytenmahl bey einer Magdeburgischen Bischoffs-Wahl — s. eb. das. L. VI. p. 395. Im J. 1008. hatte er es gleichmäßig bey einer Trierischen Wahl gethan, s. Gesta Trevir. c. 46., und im J. 1013. wies er auch einen Candidaten ab, den das Dom-Capitel zu Bremen gewählt hatte, und ernannte einen seiner Hof-Geistlichen zum Erzbischoff. S. *Adam* Brem. L. II. c. 33. Doch wie fest man schon vorher in Deutschland überzeugt war, daß das Ernennungs-Recht der Bischöffe den Königen zustehe, dieß erhellt am auffallendsten daraus, weil sich schon im

cret an den Klerus der Kirchen, welcher si
aufzunehmen, und an den Metropoliten, d
sie zu konsecriren hatte. In Frankreich erhie
sich hingegen die Ordnung, daß nach dem A
gang oder nach dem Tode eines Bischof
der König jedesmahl ersucht wurde, der G
meinde und ihrem Klerus die Wahl eines Nach
folgers zu gestatten, aber an dem Hofe pr
tendirte man, daß es jetzt immer noch in d
Willkühr des Königs stehe, ob er das Gesu
bewilligen, oder den Bischoff selbst ernenn
wolle. Wenn also ein Hof-Caplan, den m
versorgen, oder sonst ein Competent, den m
begünstigen wollte, bey der Hand war,
schickte man der Gemeinde anstatt der A
wort auf ihre Bitte den schon fertigen B
schoff, und dieß kam so häufig vor, daß
bey weitem die gewöhnlichere Besetzungs-A
wurde [14]). Was aber aus den scheinbar
B

im J. 920. der Herzog Arnulf von Bayer
von dem König Heinrich I. das Regale ve
leyhen ließ, daß er seine Landes-Bischö
selbst ernennen dürfe. S. Luitprand L. I
c. 7.

14) Daher ließen sich auch einige Kirchen beso
be

offs-Wahlen in der englischen Kirche für
Spiel geworden war, welche der Ordnung
ch in der Gegenwart des Königs angestellt
rden sollten, dieß ersieht man am besten
s den Klagen, die mehrmahls im neunten
d zehnten Jahrhundert über den mit den
glischen Bisthümern getriebenen Handel [15])
die Päbste gebracht wurden.

§. 10.

dere Privilegien von den Königen geben, wodurch ihnen die Wahl-Freyheit für immer zugestanden wurde. Eines dieser Art erhielt die Kirche zu Chalons von Carl dem Dicken, S. *Labbé* T. IX. p. 378. Auch die Kirche zu Freisingen ließ sich ihr Privilegium darüber, das ihr schon der heil. Corbinian verschafft haben sollte, im J. 906. durch den König Ludwig erneuern. S. Meichelbeck Hist. Frising. T. I. p. 155.

15) S. Epistola Leonis IV. ad Episcopos Britanniae bey *Labbé* T. VIII. p. 30. Die Geschichte eines über das Erzbisthum zu Canterbury mit dem König Edgar geschlossenen Handels erzählt Matthäus von Westmünster in seinen Annalen bey dem J. 958.

§. 10.

In der Würklichkeit wurde also der welt-
chen Macht noch gar nichts von dem Einflu
entzogen, den sie sich in den neuen christlich
Staaten des Occidents bey der Ersetzung d
Bisthümer vorbehalten oder herausgenomm
hatte. Man hatte selbst noch kein würksam
Verwahrungs-Mittel gegen den Mißbrau
erfunden, den die Könige zum äußersten Dru
und zum größten Verderben der Kirche davo
machten; denn waren auch schon die Metropo
liten befugt und verpflichtet, jedem unwürdi
gen und untauglichen Bischoff, den jene d
Kirche aufzwingen wollten, die Konsecration z
verweigern; wer konnte wohl bey dem abhän
gigen Verhältniß, worinn sie selbst mit de
Landesherrn standen, auch nur erwarten, daß
sie ihr Abweisungs-Recht oft ausüben, und
mit gehöriger Standhaftigkeit behaupten wür
den [16]. Doch gerade dadurch war vielleich

nu

16) Man findet daher auch meistens, daß si
am Ende nachgaben. So hatte Carl der Kah
le einen Diakonus Burkard zum Bischoff von
Chartres ernannt. Der Erzbischoff von Sen
weiger

ur das Gefühl der Nothwendigkeit, dem
Mißbrauch Schranken zu setzen, allgemeiner
und lebhafter noch an dem Schluß dieser Pe-
riode rege geworden, und dieß leitete bald
nach dem Eintritt der nächsten den Versuch
einer desto vollständigeren Veränderung ein.

weigerte sich, ihn zu konsecriren, weil der
neue Bischoff in einem gar zu üblen Ruf
stand. Er schrieb sogar an den König, daß
ihm Christus in Person erschienen sey, und
ihm die Konsecration verboten habe; aber
nach vier Monathen mußte er doch sich dazu
entschließen, quia — sagt der alte Chronik-
schreiber — imperium regis praevaluit. S.
Labbé T. VIII. p. 1934.

Kap. II.

Kap. II.

Fortdauernder Einfluß der weltlichen Staats-Gewalt auf das kirchliche Synodal-Wesen. Wie und wodurch er etwas vermindert wird.

§. 1.

Durch eben den Umstand aber, daß es der Kirche in diesen Jahrhunderten noch nicht gelang, der weltlichen Macht ihren Einfluß auf die Besetzung der Bisthümer aus der Hand zu winden, wird es auch schon zum Theil erklärt, warum es ihr eben so wenig in andern Beziehungen ganz gelingen konnte, sich der Einwürkung der obersten Staats-Gewalt zu entziehen. So lange ihre Bischöffe von den Königen gemacht wurden und gemacht werden konnten, so war nicht daran zu denken, daß diese mit steter Beharrlichkeit und mit dauerndem Erfolg für ihre Unabhängigkeit vom Staat kämpfen könnten. Es stand ja immer

bey

bey den Königen, sich von dem einen wieder
aufopfern zu lassen, was ihnen vielleicht ein
anderer auf einen Augenblick abgedrungen hat-
te, denn es boten sich ihnen immer Menschen
genug zu den Bisthümern an, von denen sie
sehr gewiß voraus wußten, daß sie sich kein
Bedenken daraus machen würden, das Inter-
esse der Kirche und ihres Standes in jedem
Collisions-Fall ihrem Privat-Vortheil aufzu-
opfern. Man möchte sich daher bey einer ein-
seitigen Hinsicht auf diesen Umstand eher dar-
über wundern, daß die Bischöffe in diesem
Zeitraum noch so viele und doch auch nicht
ganz unwürksame Versuche machten, mehrere
der Bande, mit welchen der Staat die Kirche
umschlungen hatte, etwas loser zu machen,
als daß nicht mehrere und glücklichere von ih-
nen angestellt wurden. Doch das Wunder
verliehrt sich, sobald man gewahr wird, daß
dennoch auch ihr eigener Vortheil dabey im
Spiel war.

§. 2.

So muß man — aber freylich mehr aus
dem Erfolg, als aus bestimmten historischen
Nach-

Nachrichten — schließen, daß man würklich schon der weltlichen Macht auch etwas von jenem Einfluß zu entziehen wußte, den sie vorher auf das kirchliche Synodal-Wesen, folglich auch auf die kirchliche Gesetzgebung gehabt hatte. Zu Ende des neunten Jahrhunderts war und blieb es zwar noch Sitte, daß nicht einmahl eine Provinzial-Synode ohne Erlaubniß des Königs zusammenberufen und veranstaltet werden durfte; ja es ergiebt sich aus einer sehr merkwürdigen Urkunde, die sich uns erhalten hat, daß es um diese Zeit allgemein anerkannter Grundsatz des kirchlichen Rechts war: auch ersieht man zugleich aus dieser Urkunde, daß dasjenige, was den Gegenstand der Synodal-Verhandlungen ausmachen sollte, ebenfalls dem Könige noch voraus bekannt gemacht werden mußte. Im J. 867. hatte Nicolaus I. den französischen Bischöffen einige Schriften, die sich auf seine Streitigkeit mit dem Patriarchen Photius von Konstantinopel bezogen, und besonders die Beschuldigungen mitgetheilt, welche dieser gegen die ganze lateinische und occidentalische Kirche vorgebracht hatte. Er äußerte dabey den Wunsch, daß

sie

ihn mit ihren Einsichten unterstützen möch-
, und forderte deßwegen alle Metropoliten
f, daß sie mit den Bischöffen ihrer Provinz
f einer Synode gemeinschaftlich darüber han-
n sollten; zugleich schrieb er aber auch selbst
den König Carl den Kahlen, daß er doch
nen Bischöffen die Erlaubniß zu diesen Ver-
mmlungen ertheilen möchte, und erwähnte
abey ausdrücklich, daß er sie angewiesen habe,
m die Veranlassung dazu gehörig vorzule-
n [1]). Der Pabst selbst erkannte es also
s gesetzmäßige Ordnung, daß sich die Bi-
höffe nie versammlen dürften, ohne erst die
laubniß ihrer Landesherrn mit bestimmter
ngabe des Zwecks ihrer Zusamenkunft nach-
sucht zu haben, und daraus kann man sehr
her schließen, daß damahls die Ordnung
och völlig in ihrem Gang war.

§. 3.

1) "Rogamus piam dilectionem vestram, ut suffra-
giis dignetur, quo facilius fratres nostri possint
convenire ad tractanda ecclesiastica negotia,
quorum tenorem gloriae vestrae proponi praecepimus." S. Nicolai I. Ep. ad Carolum Calvum
bey *Labbe* T. VIII. p. 446.

§. 3.

Auch noch weiter in das zehnte Jahrhundert hinein finden sich Beyspiele genug, daß die Könige selbst von ihren Bischöffen um die Zusammenberufung und Versammlung einer Synode ersucht wurden, womit diese am bestimmtesten anerkannten, daß sie ohne ihre Erlaubniß nicht zusammenkommen dürften. Niemahls aber kam es in dieser ganzen Periode einem Bischoff in den Sinn, seinem Landesherrn das Recht streitig zu machen, daß er ihn nach seinem Gutdünken zu einer Synode verschreiben könnte, also räumten sie ihnen noch diese ganze Zeit hindurch wenigstens dazu das Befugniß ein. Nach den Canonen einer Synode zu Langres vom J. 859. könnten es sich zwar die fränkischen Bischöffe von ihren Königen ausgebeten haben, daß sie nicht öfter als einmahl in zwey Jahren eine Zusammenkunft der sämmtlichen Bischöffe des Reichs veranstalten möchten. Die Verordnung könnte übrigens eben so gut den Sinn haben, daß der König verpflichtet seyn sollte, wenigstens in jedem zweyten Jahr eine solche größere Ver-

samm-

mlung zu veranstalten a), wenn man jedoch das erste darinn finden will, so enthält keine Einschränkung des königlichen Konvocations-Rechts, sondern nur eine königliche Erklärung, daß kein für die Bischöffe allzubeschwerlicher Gebrauch davon gemacht werden. Auch kam es in Frankreich besonders selten vor, daß in einem kurzen Zeitraum mehrere solcher Synoden nach einander von den Königen ausgeschrieben wurden, und niemahls weigerten sich die Bischöffe, dabey zu erscheinen.

§. 4.

Eben so oft kam es noch dazu, daß die Könige persönlich den Synoden beywohnten, Verhandlungen leiteten, ihre Schlüsse bestätig-

poscendum a piissimis et christianissimis Principibus nostris, ut concilia episcoporum nullatenus omittantur, sed per singulas quasque provincias saltem semel per annum eorum favore, et pia exoratione celebrentur. In eorum quoque palatiis saltem semel intra biennium generalis Episcoporum conventus agatur. Can. 7. *Labbé* T. VIII. p. 601.

stätigten, und zuweilen selbst auch in S
welche von ganz geistlicher Natur waren
somit vor den eigensten Gerichtsstand de
che gehörten, ihre Vollziehung überna
So nahm es noch Carl der Kahle von
reich über sich, die Schlüsse, die man a
ner Synode wegen der nothwendig gewo
Visitation mehrerer Kirchen und Klöster
hatte, durch seine Missos zur Vollz
bringen zu lassen [3]), und wenn er auch
es höchst wahrscheinlich ist, meistens m
schöffe dazu ernannte, so handelten si
nur unter seiner Autorität. In Deut
hingegen erhielt sich die Einrichtung, d
größeren Versammlungen der Bischöffe m
mit den Reichstagen zusammen fielen,
daß die Bischöffe von den Königen gew
nur zu gleicher Zeit mit den weltlichen

3) Selbst noch seinem Nachfolger, Ludw
Stammler, trug es im J. 881. die
zu Sct. Macra — eben die Synode a
es in ihrem ersten Canon so bestimm
aus gesagt hatte, quod dignitas Episc
major sit quam regum. S. Conc. T.
340.

den zusammen berufen wurden [4]. Zwar erhielt es sich auch dabey, daß sie eine eigene Kammer auf diesen Konventen ausmachten [5], durch die man alle kirchlichen Angelegenheiten zuerst allein behandeln ließ; dem Einflusse des Königs auf die Verhandlungen wurde aber nichts dadurch entzogen, so lange man nur noch seine Sanction zu der Gültigkeit des Verhandelten für wesentlich nöthig hielt.

§. 5.

4) Die Einrichtung kam auch in der allmählig restaurirten spanischen Kirche wieder auf. Der ersten größeren Synode, welche hier nach einem langen Zeitraum wieder gehalten wurde, der Synode zu Oviedo unter Alfons III., wohnten auch die Grafen des Reichs bey, die eben so wie die Bischöffe die Akten unterschrieben. S. Conc. T. IX. p. 246.

5) Dieß ersieht man am deutlichsten aus den Akten der Synode zu Tribur vom J. 895. T. IX. p. 439. und schon aus einer früheren Maynzischen vom J. 847. unter dem Erzbischoff Rabanus Maurus, woraus zugleich erhellt, daß die geistliche Kammer wieder in die zwey Bänke der Bischöffe und der Aebte eingetheilt war.

§. 5.

Dennoch lassen sich auch hier schon mehrere Anzeigen beobachten, welche die Annäherung einer Veränderung in dem bisherigen Stand der Verhältnisse zwischen der Kirche und zwischen der weltlichen Macht ankündigten.

So scheint es einmahl schon im zehnten Jahrhundert allmählig in Abgang gekommen zu seyn, daß die Erlaubniß der Könige zu der Veranstaltung einer Provinzial-Synode eingeholt wurde [6]). Es verliehrt sich jede Spuhr davon,

6) So wird es schon in den Akten der Synode zu Trosley vom J. 909. bemerkt, daß sie allein von dem Erzbischoff von Rheims veranstaltet worden sey — und doch wollten dabey die Bischöffe nicht bloß wegen einer Provinzial-Angelegenheit, sondern de statu ecclesiae et totius regni utilitate tractaturi zusammengekommen seyn. S. *Labbé* T. IX. p. 521. Im J. 927. kamen aber wieder sechs Bischöffe aus dem Metropoliten-Sprengel von Rheims zu Trosley zu einer Synode zusammen, wiewohl ihnen der König Rudolf die Erlaubniß dazu verweigert hatte. S. *Flodoard* Chron. ad h. a.

davon, daß es die Metropoliten nur noch nö-
thig gefunden hätten, eine Anzeige an den Lan-
desherrn zu machen, wenn sie es zuweilen
dienlich fanden, ihre Bischöffe zusammen zu be-
rufen. Man stoßt wenigstens jetzt, und zwar
nicht nur in der Geschichte der englischen Kir-
che, welcher in diesem Jahrhundert der furcht-
bare heil. Dunstan als Erzbischoff von Canter-
bury so viel Macht erkämpfte, sondern auch
in der Geschichte der deutschen auf mehrere
Synoden, die zuverlässig ohne Vorwissen und
ohne die Erlaubniß des Königs veranstaltet
worden waren. So hatte der Erzbischoff Wil-
ligis von Maynz zu der Versammlung der
Synode zu Gandersheim im J. 1000. sich
[illegible] nicht erst die Genehmigung Otto's III.
erbeten [7]). Eben so verhielt es sich mit
den Konventen, die in den zwey folgenden
Jahren von den deutschen Bischöffen in der
Streitsache zwischen Willigis und dem Bischoff
Bernward von Hildesheim noch nach der Sy-
node zu Pölde, welcher ein päbstlicher Legat
beygewohnt hatte, zu Frankfurt und zu Friz-
lar

7) S. Harzheim Conc. Germ. T. III. p. 18.

lar gehalten wurden. Dieß machte aber schon eine bedeutende Veränderung. Wenn man auch den Königen das Recht noch zugestand, ihre Bischöffe, so oft sie es für gut fanden, zusammen zu rufen, so konnte doch dieß Recht nicht mehr viel austragen, sobald die Bischöffe auch ohne Vorwissen der Könige eine Synode bilden und gemeinschaftlich darauf handeln konnten; denn damit war es ja eingeleitet, daß sie die gesetzgebende Gewalt für die Kirche auch ohne Zuziehung der landesherrlichen ausüben konnten.

§. 6.

Doch durch andere Einrichtungen war jetzt noch dafür gesorgt, daß die Kirche und die Bischöffe keine große Vortheile daraus ziehen konnten. Sie mochten wohl jetzt zuweilen zusammen kommen, ohne daß die Landesherrn Notiz davon nahmen, oder Notiz davon erhielten, aber um demjenigen, was sie dabey beschließen mochten, Kraft zu geben, mußten sie doch meistens selbst an sie rekurriren, und ihr Ansehen zu Hülfe nehmen. Allein darüber kam es allmählig zu einer andern Veränderung

tu

in Beziehung auf das Synodal-Wesen, die zuletzt auch für den Einfluß der weltlichen Macht sehr merklich, wenn schon nur mittelbar, nachtheilig wurde.

§. 7.

Gegen die Mitte des zehnten Jahrhunderts und schon etwas früher wird man höchst deutlich in der Geschichte gewahr, daß der regelmäßige Gang des Synodal-Wesens überall ne Störung und Unterbrechung erlitten hatte. as Herumziehen auf den Concilien schien beits den meisten Bischöffen entleidet, woraus nächst die Folge entsprang, daß das Institut r Provinzial-Synoden auf das neue in Abng kam. Wenigstens die alte gesetzmäßige :dnung, daß doch eine in jedem Jahr zu er bestimmten Zeit gehalten werden sollte, m überall in Abgang [8]); denn ohne eine besondere

8) Im J. 1022 schrieb daher der Erzbischoff Aribo von Maynz an den Bischoff von Würzburg, indem er ihn einlud, auf die Synode zu Höchst zu kommen, "die Kirche sey zu der Zeit ihrer Vorfahren in einem viel blühenderen

sondere Veranlassung kam man jetzt nicht mehr leicht zusammen, und da man selbst den Veranlassungen dazu jetzt lieber auswich, als man sie suchte, so konnten nun leicht in manchem Metropoliten-Sprengel ein Paar Jahrzehende verfließen, ehe es zu einer Synode kam.

§. 8.

Unstreitig trugen mehrere Ursachen, die sich leicht erkennen lassen, zu dieser Veränderung das ihrige bey; aber eben so leicht erkennt man auch, wodurch und auf welche Art sie zugleich für die weltliche Staats-Gewalt nachtheilig

ren Zustande gewesen, weil die Bischöffe damahls häufiger Synoden angestellt hätten. Es sey also hohe Zeit, daß sie endlich einmahl aus dem Schlaf der Trägheit erwachten. S. Hartzheim Conc. Germ. T. III. p. 60. Aber schon vor der Mitte des zehnten Jahrhunderts hatte Ratherius von Verona im fünften Buch seines Agonisticon darüber geklagt, daß das Institut der Synoden fast ganz abgekommen sey. S. *Martene* und *Durand* Collect. ampliss. vett. Monum. T. IX. p. 922.

heilig werden konnte. Das gegenwärtige
chlimme für diese lag dabey bloß darinn, daß
ie jezt seltener als vorher an der Aeußerung
hres verfassungsmäßigen Einflusses auf kirch-
che Angelegenheiten und zu einer würksamen
heilnahme an der kirchlichen Gesezgebung
im; doch konnte sich erst in der Folge der
anze Nachtheil zeigen, der für sie daraus
ntsprang. Weil solche Synoden fast gar nicht
nehr vorkamen, so vergaß man allmählig,
ie es sonst damit gehalten worden war, und
ergaß zuerst den Umstand, daß und wo man
ie Könige dabey hatte zuziehen müssen. Ein
euer Geschäfts-Gang, bey dem man der
Nothwendigkeit ihrer Zuziehung auswich, konn-
te nun viel leichter eingeleitet und in die Pra-
xis eingeführt werden, und ehe sie selbst daran
dachten, war sie schon völlig beseitigt. Dieß
hätte aber gewiß nicht erfolgen, wenigstens
nicht so schnell und nicht ohne Kampf erfol-
gen können, wenn sich das alte Institut erhal-
ten hätte, nach welchem die Bischöffe jeder
Provinz alle Jahre regelmäßig zusammen kom-
men, aber eben so regelmäßig alle Jahre die
landesherrliche Erlaubniß dazu einholen mußten.

§. 9.

Noch mehr wurde hingegen dem Ei
der weltlichen Macht auf das kirchliche S
dal = Wesen durch eine dritte Veränder
welche dabey eintrat, nehmlich durch den
fluß entzogen, den sich die Päbste darauf
zumaßen anfiengen, und auch würklich
zu erhalten wußten. Dadurch wurde der
Geschäfts = Gang, der in der folgenden Pe
sich befestigte, schon in dieser am würksam
vorbereitet: nur läßt sich sehr scheinbar
zweifeln, ob irgend etwas von Seiten
Päbste planmäßig dabey angelegt war.
es jedoch damit seyn mag, so verdient j
Zufall und jedes Mittel, wodurch die Pä
zu einem weiteren Einfluß auf das Synod
Wesen gelangten, als eine bedeutende Ersch
nung in der Geschichte der kirchlichen Ges
schafts = Verfassung bemerkt zu werden.

§. 10.

Schon die ersten Päbste dieses Zeitalt
schienen zwar die neue Lehre des falschen J
dors mit besonderem Wohlgefallen aufgefaßt
haben, nach welcher das Konvokations = Re

all

ller grösseren Synoden ausschliessend dem Rö-
mischen Stuhl gehören, und eigentlich alle
Concilien-Schlüsse nur durch die Autorität von
diesem ihre Gültigkeit erhalten sollten. Sie
ießen sich wenigstens schon hin und wieder et-
was davon entfallen; ja Nicolaus I. schien
ich bereits versuchen zu wollen, ob nicht das
neue Recht in Anwendung gebracht werden
könnte? Er verschrieb ohne weiteres die fran-
zösischen und die deutschen Bischöffe zu einer
Synode, welche er in Rom halten wollte; da
h aber keiner einstellte, und Hincmar von
Rheims ihm geschrieben hatte, daß sie nicht
ne Erlaubniß ihres Königs aus dem Reich
isen dürften, so ließ er es bey dem einen
ersuch bewenden [9]), und schien sich selbst die
hre daraus genommen zu haben, daß es nö-
thig

9) Doch bezeugte er dem König von Frankreich und auch Ludwig von Deutschland sein ernsthaftes Mißfallen darüber, daß sie ihre Bischöffe nicht geschickt hätten, indem er ihnen schrieb, daß sie wenigstens einige im Nahmen der übrigen hätten schicken können. S. Nicolai I. Ep. 27. bey *Labbé* T. VIII. p. 403.

thig seyn möchte, mit besonderer Vorsicht da-
bey zu Werk zu gehen.

§. 11.

Länger als ein Jahrhundert hindurch ließ
es sich jetzt kein Pabst mehr einfallen, aus-
wärtige Bischöffe auf eine Römische Synode
zu verschreiben, wenn sie nicht in einer Appel-
lations-Sache oder sonst in einem Proceß, der
zu Rom anhängig gemacht worden war, als
Partheyen zu erscheinen hatten. Nur an die
deutschen Bischöffe ließ Johann VIII. im J.
878. eine Einladung ergehen, daß auch sie auf
der Synode zu Troyes, die er während sei-
ner Anwesenheit in Frankreich halten wollte,
erscheinen möchten [10]; allein dieß war gar
nichts ungewöhnliches, daß deutsche Bischöffe
auf französische und französische Bischöffe auf
deutsche Synoden berufen wurden, und höchst
wahr-

10) Auch schien er doch zuweilen einzelne fremde
Bischöffe zu seinen Römischen Synoden einge-
laden zu haben. S. *Labbé* T. IX. p. 9. 13.
Sein Schreiben an den Erzbischoff Bertulf
von Trier s. in Hontheim Hist. Trev. T. I.
p. 216.

[w]ahrscheinlich hatte auch Johann die damahli[ge]n Landesherrn der deutschen Bischöffe, die [S]öhne Ludwigs des Deutschen, vorher herum [ge]grüßt. Wenigstens hatte Nicolaus I. diese [Fö]rmlichkeit beobachtet, da er es nöthig fand, [da]ß auch deutsche und französische Bischöffe der [Un]tersuchungs-Synode beywohnen sollten, die [er] in Lothringen wegen der Ehe-Sache des [Kö]nigs Lothar veranstalten ließ; und es ist ak[ten]mäßig erweislich, daß sie auch Johann [sel]bst in ähnlichen andern Fällen beobachtete. [Es fin]det sich doch unter seinen Briefen ein förm[lich]es Requisitions-Schreiben an den Herzog [vo]n Venedig, worinn er diesen ersuchte, daß die Bischöffe seines Gebiets auf eine nach [Rom] ausgeschriebene Synode schicken möch[te] [n]).

§. 12.

Immer häufiger kam es aber doch jetzt da[zu], daß durch die Päbste in jedem einzelnen [Re]ich bald größere, bald kleinere Konvente der [Bi]schöffe veranlaßt wurden. Entweder schick[te]n sie einen Legaten, der diese oder jene Sa[che]

n) Johann VIII. Ep. 27. Conc. T. IX. p. 14.

che mit den Landes-Bischöffen auf einer Synode ausmachen, oder schickten sie einem der Landes-Bischöffe selbst den Auftrag und die Vollmacht, daß er mit Zuziehung mehrerer andern einen Proceß entscheiden, oder eine Zwistigkeit beylegen sollte [12]). Blieb es dann auch dabey in der Ordnung des Geschäfts-Gangs, daß immer eine Anzeige an den Landesherrn davon gemacht wurde, so verlohren doch gewiß die Anzeigen in solchen Fällen immer mehr von der Form der Bitten. Man gewöhnte sich unmerklich an die bloße Communikations-Form. Die Fürsten selbst vergaßen allmählig, daß sie etwas mehr dabey zu thun hätten, als die Communikation anzunehmen; und dieß dehnte sich bald auch auf dasjenige aus,

12) So trug es Johann VIII. im J. 873. den Erzbischöffen von Arles und Narbonne auf, daß sie einen Proceß zwischen den Bischöffen von Usez und Avignon, und im folgenden Jahr den Bischöffen von Bologna, Mantua, Vincenza und Ferrara, daß sie einen Handel zwischen den Bischöffen von Trident und Verona schlichten sollten. S. Conc. T. IX. p. 90. 191.

us, was auf diesen Synoden verhandelt und
eschlossen wurde. Weil man unter der Auto-
ität des Pabsts dabey handelte, so glaubte
an, daß für die Dazwischenkunft der landes-
rrlichen gar kein Raum mehr übrig sey.
ar der Gegenstand der Verhandlungen eine
echts- oder Privat-Sache, so hielt man es
ohl gar nicht für nöthig, der weltlichen Be-
hörde etwas davon mitzutheilen. Da dieß
er am häufigsten der Fall war, so kamen
ch diese Mittheilungen ganz aus der Gewohn-
it, und wenn sich darüber auch nur der
laube unmerklich befestigte, daß es wenig-
ens einzelne kirchliche Sachen gebe, bey de-
n man ihre Zuziehung gar nicht nöthig habe,
ie viel war nicht schon dadurch für sie ver-
hren?

§. 13.

Auf diese Art wurde jetzt schon durch die
häufigere, wiewohl immer noch sehr beschränkte
Dazwischenkunft der Päbste in kirchlichen An-
elegenheiten der obersten Staats-Gewalt am
eisten von dem Einfluß entzogen, den sie
vorher darauf gehabt hatte. Es ließ sich selbst
unfehl-

unfehlbar voraussehen, daß sie auf diesem Wege auch vollends um den Ueberrest gebracht werden würden, der für jetzt noch in ihren Händen blieb, doch kann man sich auch dabey nicht verhehlen, daß sie dieß hätte verhindern können, wenn sie nur von diesem Ueberrest einen gehörig weisen Gebrauch gemacht hätte. So lange nur jeder Regent einerseits noch das Recht behielt, seine Bischöffe, auch wenn er wollte, zu einer Synode zu berufen, und so lange sich andererseits die Bischöffe weder für ihre Person, noch für ihre Güter unantastbar für sie machen konnten, so blieben ihnen immer noch Mittel genug übrig, ihren Einfluß auf die Kirche zu behaupten. Freylich aber ließ sie es eben deßwegen auch nicht an Versuchen fehlen, sich zugleich in diesen Beziehungen unabhängiger von ihnen zu machen, und auch diese Versuche mißlangen nicht ganz.

Kap. III.

Kap. III.

[W]eniger gelungene Versuche der Kirche, ihre Be[fre]yung von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit wei[-]ter auszudehnen.

§. 1.

[V]or der Mitte des neunten Jahrhunderts [war] es bekanntlich dem christlichen Klerus noch [in] keinem der occidentalischen Staaten gelun[gen], sich die gänzliche Immunität von der [bür]gerlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit, die [er] sich unter dem Nahmen der Kirche ange[ma]ßt hatte, auch in der Würklichkeit zu er[käm]pfen. Man schien es zwar als Rechts-Re[gel] zu erkennen, daß alle zu der Kirche gehö[rigen] Personen auch nur von der Kirche gerich[tet] werden könnten; aber man hatte in der [Pra]xis überall Ausnahmen anzubringen ge[wu]ßt, durch welche die Immunität des Kle[rus] sehr merklich eingeschränkt wurde. Sie

 lief

lief fast bloß darinn zusammen, daß man den
Geistlichen gestattete, die Processe, welche sie
unter einander selbst hatten, von ihren Bi-
schöffen entscheiden zu lassen, und zugleich
den Bischöffen das Kognitions- und das Straf-
Recht über alle kirchliche Verbrechen der Geist-
lichen überließ; aber in allen bürgerlichen
Streit-Sachen, in welche sie mit Layen ver-
wickelt werden konnten, und bey allen ihren
Vergehungen gegen den Staat hatte sich die
weltliche Staats-Gewalt an den meisten Or-
tern auch eine mehrfache Möglichkeit, sie zu
fassen, vorbehalten.

§. 2.

Es ließ sich eben deßwegen leicht voraus-
sehen, daß es nicht viel würken würde, wenn
die Kirche auch fortdauernd noch so oft daran
erinnerte, daß es der Regel nach anders seyn
sollte. Die Sache war ihr zwar zu wichtig,
als daß sie des Erinnerns daran jemahls müde
geworden wäre. Auf einer Menge von Syno-
den wiederholte man daher immer auf das
neue die alten Canonen, durch welche allen
Geistlichen, die sich in irgend einer Sache an

ein

ein weltliches Gericht wenden würden, die Strafe der Absetzung, und allen weltlichen Richtern, welche die Hände an einen Geistlichen legen würden, die Strafe des Bannes angekündigt wurde [1]). In mehreren neuen Canonen suchte man es zugleich den Layen fühlbar zu machen, daß es etwas ganz unnatürliches sey, wenn sie sich herausnehmen wollten, einen Geistlichen zu richten; ja der Pabst Nicolaus I. schrieb selbst an die Bulgarischen Großen, welche bey ihm angefragt hatten, ob sie einen verheyratheten Priester fortjagen oder behalten sollten? daß es ihnen als Layen gar nicht zustehe [2]), sich um die Aufführung ihrer Geistlichen zu bekümmern, worüber nur ihre Bischöffe zu urtheilen hätten.

§. 3.

1) S. Conc. Moguntin. ann. 888. can. 23. Conc. Viennens. a. 892. can. 21.

2) "Verum de Presbyteris, qualescumque sint, vobis, qui Laici estis, nec judicandum est, nec de vita eorum quidquam inquirendum; sed episcoporum judicio omne, quicquid est, reservandum. S. Nicolai I. Resp. ad Consult. Bulgaror. bey *Labbé* T. VIII. p. 540.

eigene Gerichtsbarkeit der Kirche über
dem Klerus gehörigen Personen zu res
Noch in der Geschichte des neunten
derts findet sich ein Beyspiel, daß de
Carl der Kahle von Frankreich sich
eine Synode wandte, um ihr die B
eines Diakonus, der falsche Urkunden
hatte, zu empfehlen [3]). Ueber ein en
nes Verbrechen gegen den Staat, das
nem Geistlichen begangen worden war
er also doch nicht selbst erkennen zu
und daran mußten wohl auch die Unt
richte, und selbst die Herzoge und Gr
Beyspiel nehmen. Dieß mögen sie a
nommen haben, denn es kam jetzt in d
immer seltener vor, daß von einem w

§. 4.

[illegible]hrere Ursachen würkten ohne Zweifel da=
[illegible] zusammen. Auf der einen Seite hatten
[illegible] Bischöffe hier und da selbst die weltliche
[illegible]richtsbarkeit in ihren Diöcesen und sogar
[illegible] Recht des Blut=Banns darinn erhalten,
[illegible] auf der andern Seite war überhaupt ihre
[illegible] und ihr Ansehen in ihrem Charakter
[illegible]nd= und Reichsstände so hoch gestiegen,
[illegible] man es jetzt auch weniger als vorher
[illegible], daß es selbst die Herzoge und Gra=
[illegible] weniger als vorher wagen durften, sie in
[illegible]rem kirchlichen Verhältniß anzutasten. Wenn
[illegible] jetzt ein Graf an einem Priester oder sonst
[illegible] einer Person, die zu der Kirche gehörte,
[illegible]griff, so lief er Gefahr, daß ihm der Bi=
[illegible] nicht nur den Bann, sondern noch eine
[illegible] dazu ankündigte: es war also in der
[illegible]nung, daß jetzt Fälle dieser Art auch sel=
[illegible] vorkamen; aber es war nicht Achtung
[illegible] der Kirche, sondern Furcht vor den Bi=
[illegible]öffen, was sie seltener machte. Dieß legte
[illegible] dadurch am auffallendsten zu Tag, weil
[illegible] dafür bey jeder Gelegenheit, wo man es
[illegible] ohne Furcht vor den Bischöffen thun konn=

 te,

te, alles, was zu der Kirche gehörte, mit desto roherer Gewaltthätigkeit behandelte.

§. 5.

Wäre es aber auch würklich dazu gekommen, daß man die Befreyung des Klerus von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit allgemein anerkannt hätte, so konnte doch damit nicht viel gewonnen werden, so lange die Bischöffe nicht auch für die oberste Staats-Gewalt oder für die Regenten und Könige unantastbar gemacht wurden. Dazu kam es jedoch nicht nur niemahls, sondern die Bischöffe glaubten selbst noch nicht, daß es jemahls dazu gebracht werden könnte, ja es darf nicht verschwiegen werden, daß die meisten von ihnen noch bescheiden und billig — oder auch vernünftig genug waren, um nicht einmahl zu wünschen, daß es dazu kommen möchte. Selbst der Erzbischoff Hincmar von Rheims unterschied in derjenigen seiner Schriften, worinn er am stärksten für die Immunität der Geistlichen eiferte, die gewöhnlichen öffentlichen Gerichtshöfe von dem obersten Gerichtshof des Königs, und räumte ein, daß Bischöffe, die auf keine Weise

vor jene gebracht werden könnten, doch vor en letzten gefordert werden möchten [4]). Wenn r aber dabey darauf bestand, daß der König inen Bischoff nur nach den Gesetzen der Kire richten lassen dürfe, so wollte er ihm damit die oberrichterliche Gewalt des Oberherrn ier ihn gar nicht absprechen, sondern nur adurch andeuten, daß er sie auch gegen den Bischoff auf eine ordnungsmäßige Art auszuben, oder auch den Bischoff, wie jeden seier Unterthanen, nach seinem eigenen [illegible] [5]) behandeln verpflichtet sey.

§. 6.

4) "Non abhorret a ratione, si quis non accuset Episcopum ad publicos judices, quod non licet, sed reclamet ad Regem." S. Quaterniones Carolo Regi apud Pistas oblati. *Hincmar.* Opp. T. II. p. 316.

5) Dieß liegt doch ganz klar in der folgenden Stelle der Schrift: "Ipsi etiam Judaei christianae legis inimici passim legum suarum judicantur judicio. Bubulcus quoque et subulcus, atque opilio suam habent legem — Episcopo vero lex ecclesiastica denegabitur." p. 332. Dieß liegt aber eben so bestimmt in einem andern Brief von Hincmar an den König, worinn er ihn

§. 6.

Diesen Grundsätzen zufolge ließ
König Hugo Capet im J. 991. über
bischoff Arnulf von Rheims auf einer
von seinen Mitbischöffen das Absetzung
aussprechen, und den ganzen Proceß
nach dem kirchlichen Criminal-Recht i
aber niemand kam es in den Sinn
ordnungswidriges darinn zu sehen,
schon vorher den eines Verbrechens
Staat beschuldigten Bischoff in das
niß geworfen hatte. Wenn dabey d
schoff Seguin von Sens darauf ant
der König ersucht werden sollte, de
das Leben Arnulfs zu versichern, so
allerdings das Versprechen von ihm a
haben, daß Arnulf, wenn er von de
schuldig gefunden würde, mit keiner
Strafe belegt werden sollte: aber
zugleich in dem Antrag das Geständ
sich der König auch dazu befugt halte

ihn belehrt, quales judices constitu
ad causas inter Ecclesiasticos et secular
das. eb. das. p. 839.

§. 7.

Wenn es daher die französischen und die deutschen Bischöffe auf einigen Synoden als Rechts-Prinzip aufstellten [6]), daß nur ein Gerichts-Hof von zwölf Bischöffen ein rechtskräftiges Absetzungs-Urtheil über einen Bischoff aussprechen könne, so konnten sie auch dabey nicht die Absicht haben, sich der oberrichterlichen Gewalt der Könige entziehen zu wollen; sondern es wurde bloß damit eine der Formalitäten bestimmt, mit welchen der Criminal-Proceß gegen einen Bischoff instruirt werden, oder es wurde bloß damit festgesetzt, daß der König bey dem Gericht, das er über einen Bischoff halten wollte, wenigstens zwölf seiner Pairs zuziehen müßte. Mag es jedoch immer wahrscheinlich genug seyn, daß die Bischöffe etwas mehr dabey abzweckten, und schon von weitem her Anstalten machen wollten, die oberrichterliche landesherrliche Gewalt in Beziehung auf sich selbst an Formen zu binden, durch

6) Nach Leo IV. in Epist. ad Episcopos Britanniae. Conc. T. VIII. p. 31. Concil. Tribur. ann. 896. c. 10.

durch welche ihre Ausübung mehr erschwe
werden sollte. Den Wunsch darnach hatte
wenigstens die französischen Bischöffe schon se
deutlich verrathen, da sie selbst den Pabst N
colaus I. ersuchten, es doch wo möglich dah
zu bringen, daß gar kein Bischoff ohne Vo
wissen des Oberhaupts der Kirche mehr abge
setzt werden könne, denn sie konnten aus ki
ner andern Absicht die Dazwischenkunft de
Pabsts dabey wünschen, als um die Dazw
schenkunft der weltlichen Macht zu durchkre
zen. Die Absicht lag aber fast eben so sich
bar in der Clausel, die man zu dem Norm
tiv hinzusetzte, daß ein Bischoff nur dur
den Spruch von zwölf andern Bischöffen abge
setzt werden könne, nehmlich in dem Verbot
daß das Urtheil niemahls vollzogen werde
dürfe, sobald eine Appellation an den Pabs
eingelegt worden sey [7]: allein mochte auc
de

7) "Si fuerit Episcopus, qui in romanae Sedis Epi
scopi praesentia voluerit audiri, nullus super il
lum finitivam dare, praesumat sententiam."
Dieß hatte aber nur Leo IV. in seiner Epist
ad Epos Britann. hinzugesetzt — und selbst dies
ist

der Zweck der Bischöffe immer dahin gehen, so ist es doch entschieden gewiß, daß er für jezt noch nicht erreicht wurde.

§. 8.

Noch im eilften wie im zehnten Jahrhundert finden sich Beyspiele genug von Bischöffen, gegen welche die landesherrliche Macht ihr Straf-Recht ausübte, ohne sich immer an die Formen zu binden, in welche man sie gern hineingezwungen hätte. Es war Otto I., der einen Erzbischoff von Maynz ins Kloster steckte, und keinem der übrigen deutschen Bischöffe kam es dabey in den Sinn, daß er einen Mißbrauch von der königlichen Gewalt gemacht habe [8]). Es war

ist noch etwas zweifelhaft — die deutschen Bischöffe auf der Synode zu Tribur hatten es aber weggelassen.

8) Welche Strafe eben dieser Kayser im J. 969. dem Erzbischoff Adelbert von Magdeburg für eine ganz kleine Unbesonnenheit ansetzte, erzählt Dietmar L. II. p. 337. Aber noch im J. 1046. setzte ja Heinrich III. den Erzbischoff Witger von Ravenna ab, und wurde dafür selbst von dem Cardinal Peter Damiani mit Lobsprüchen überhäuft. S. Epist. L. VII. ep. 2.

war Conrad II., der fast ein halbes
lombardischer Bischöffe auf seinem Zug
Italien gefangen mit sich herum führt
wenn sich auch der italiänische Pöbel da
gerte, daß der Kayser seine unheiligen
Hände an Bischöffe zu legen wagte
wagte es doch der Pabst selbst nicht,
deßwegen zur Rede zu stellen. Allgem
hauptete sich also noch der Glaube, da
kein Bischoff durch seinen kirchlichen Ch
unantastbar für die oberste Staats-Gew
macht werde. Der Glaube erhielt
durch einen besondern Umstand, der au
besonders berührt werden muß, in diesen
raum einen weiteren Grund; so lange
aber behauptete, so blieben dem Staat
noch von dieser Seite her Mittel genug
durch welche er auf die Kirche einwürken

9) Es waren der Erzbischoff von Mayland
die Bischöffe von Vercelli, Cremona u
cenz. Doch erzählt der Biograph Co
daß man sich auch in Deutschland dar
stoßen habe. S. *Wippo* in Vita Conra
in Pistorius Scriptor. rer. germ. p. 481.

Kap.

Kap. IV.

Etwas verändertes Verhältniß, in das die Kirche mit dem Staat in Beziehung auf ihre Güter hineinkömmt.

§. 1.

Eben so viele Mittel dazu erwuchsen endlich für den Staat auch noch aus den Verhältnissen, in welchen die Kirche wegen ihrer Güter mit ihm blieb, ja in welche sie zum Theil jetzt erst nach dieser Beziehung mit ihm hineinkam; denn jene alten Verhältnisse blieben nicht nur unverrückt; sondern sie rückten sich selbst zum Theil während dieses Zeitraums noch günstiger für den Staat, als sie vorher gestanden waren.

§. 2.

So behielten alle jene Bestimmungen ihre Kraft, durch welche einst in den Staaten, die zu der fränkischen Monarchie gehört hatten, die Steuer-

Steuer-Freyheit der Kirchen-Güter modifizir
und beschränkt worden war. Es blieb Gese
und Observanz, daß von den Gütern einer j
den Kirche nur der Mansus ecclesiasticus, od
dasjenige Stück Land, das den fundus aus
machte, den sie gesetzmäßig haben mußte, al
frey von allen Staats-Lasten betrachtet wur
de [1]). Es blieb Gesetz und Observanz, da
auch die Kirche von allen den übrigen Güter
zu denen sie auf irgend einem Wege gekomme
seyn mochte, die Zinsen und Abgaben entrich
ten mußte, welche vorher zum Besten de
Grundherrn oder des Landesherrn darauf gehaf
tet hatten [2]). Es blieb Gesetz und Obser
vanz, daß sie auch von dem völlig freyen Lan
de, das sie noch außer ihrem Mansus eccle
siasticus besitzen mochte, alle jene Lasten trä
gen mußte, welche jeder freye Guts-Besitze
verfassungsmäßig dem Staat schuldig war.
Und es blieb endlich Gesetz und Observanz,
daß ihre Befreyung von allen sonstigen beson

dern

1) S. Concil. Meldense a. 845. can. 63.

2) Es wurde noch einmahl von Carl dem Kah
len in seinem Capitular von Pistres vom J.
864. besonders sanktionirt. cap. 28.

deren Prästationen, welche auch jeden andern Guts-Besitzer trafen, nur von dem Umfang der Immunitäts-Privilegien abhieng, die sich jede Kirche insbesondere von dem Könige auswürken mußte.

§. 3.

Bey diesen Einrichtungen hatte der Staat nur wenig Nachtheil, oder doch keinen unmittelbaren Nachtheil davon zu besorgen, wenn sich auch der Güter-Stock der Kirche noch so ungeheuer vermehrte. Es konnte ihm gleichgültig seyn, in welche Hände das Land fiel, wenn es nur nicht aus der Masse herausfiel, auf deren Beyträge zu der Bestreitung seiner Bedürfnisse gerechnet war. Die Kirche hingegen mußte es wohl, so wie ihr Güterstock grösser wurde, auch immer lebhafter selbst fühlen, daß ihre Beyträge nicht entbehrt werden konnten; daher machte sie nur selten eine Bewegung, sich der Verpflichtung dazu zu entziehen. Und doch gab man ihr noch oft genug Ursache zu der Beschwerde, daß ihre Güter mehr als andere belastet würden. Die Geschenke, welche jeder Bischoff dem Könige jährlich

lich zu machen hatte, mochten zwar n
dem Fuß berechnet seyn, nach welchem
von andern Gütern entrichtet werden
Auch bey der schwereren Last der J
und bey der Anzahl von Leuten, w
zu dieser zu stellen hatten, waren
Zweifel nach einem gleichen Verhältni
die Innhaber anderer freyen Güter a
hingegen bey den eben so beschwerlich
Diensten wurden sie zuverlässig oft a
überlegt. Bey dem beständigen Her
der Könige von einer Provinz ihres R
die andere traf es sich nur allzuoft,
sich am längsten und liebsten auf den
einer reichen Kirche, oder in ihrer
schaft aufhielten. Um aber berechnen
nen, wie beschwerlich die Hof-Dienste
einem solchen Fall eintraten, den T
wurden, und wie theuer ihnen die Eh
König in der Nähe zu haben, zu steh
darf man nur wissen, daß ihnen fast
ze Unterhaltung des Hofes zur Last f

3) Die bittersten Klagen darüber führten
zösischen Bischöffe in ihrem Schreiben

§. 4.

Aber die Kirche erkannte nicht nur die [V]erpflichtung, ihren Antheil an diesen ge[me]nnlichen Lasten des Staats nach dem Ver[hä]ltniß ihrer Güter zu tragen, sondern sie er[ka]nnte ja auch das Befugniß des Staats, dies[e] [Last]en nach dem Verhältniß seiner Bedürfnisse [zu] vermehren, denn sie räumte ihm auch das [Re]cht, ihre Güter mit neuen Abgaben zu be[lege]n, also ein vollkommenes, nur in der ver[fas]sungsmäßigen Form auszuübendes Besteue[run]gs-Recht ein. Wenn der König auf einem Reichs-

König Ludwig von Deutschland vom J. 845. bey *Labbé* T. VIII. p. 654. Eben so bitterlich klagt Hincmar darüber in einem Schreiben an den Pabst Hadrian II. Opp. T. II. p. 689. Auf der angeführten Synode zu Meaux vom J. 845. hatten sie aber doch gestanden, daß sie dem König die Herberge nicht verweigern könnten, und nur den Wunsch geäußert, daß der Herr König nicht allzuoft kommen, nicht allzulange bleiben, und auch um des Wohlstands willen nicht allzuviele Frauenzimmer mitbringen möchte.

Reichstage von den versammelten Ständen ein außerordentliche Hülfe wegen irgend einer dringenden Staats=Noth verlangte, so hatten auch die Bischöffe in ihrem Charakter als Landstände ihre Stimme dazu zu geben, aber es kam ihnen selbst so wenig als den weltlichen Ständen dabey in den Sinn, daß die Güter der Kirche von der neuen zu bewilligenden Steuer ausgenommen werden müßten. Zum Ueberfluß wurde es zuweilen in dem darüber gefaßten Schluß ausdrücklich erwähnt, daß die bewilligte Steuer auch von den Besitzungen der Kirche wie von den weltlichen Gütern gehoben werden sollte, wie in dem Schluß der Versammlung zu Compiegne unter Carl dem Kahlen vom J. 877. 4), gewöhnlich aber wurde es als etwas, worüber gar kein Zweifel eintreten könnte, vorausgesetzt.

§. 51

4) Nach *Aimon* L. V. c. 35. Baronius macht dabey die Bemerkung, daß dieser Schluß ohne Zweifel nur mit der Genehmigung der päbstlichen Legaten, welche der Versammlung beywohnten, abgefaßt worden sey.

§. 5.

Eine eigene Bemerkung verdient es hier, daß nicht nur die fränkisch-deutschen Kirchen dem Staat dieß Besteurungs-Recht zugestanden, sondern daß in dieser Periode auch die englische Kirche sich wenigstens noch verpflichtet erkannte, zu den Bedürfnissen des Staats etwas zu kontribuiren. Hier hatten sich im zehnten Jahrhundert die Bischöffe aus einem höchst kläglichen Zustand, in welchen sie im neunten durch die allgemeine Landes-Noth hinabgedrückt worden waren, zu einer Stufe von Macht emporgehoben, welche sie sonst noch nirgends erreicht hatten. Der gewaltige heil. Dunstan spielte als Erzbischoff von Canterbury unter ein Paar schwachen Regenten, die auf einander folgten, so stark den König, daß die Nachwürkung davon eine geraume Zeit fortdauerte. Der Respekt, den man dabey vor der Kirche bekam, erstreckte sich natürlich auch auf ihre Güter, die hier ohnehin schon durch mehrere Privilegien begünstigt waren: dennoch aber kam es mehrmahls dazu, daß auch Ansinnen wegen außerordentlicher Beyträge zu außerordentlichen Staats-Bedürfnis-

 sen

sen an sie gemacht, und mit guter Art v
ihr bewilligt wurden. Ein Beyspiel davo
auf das man noch an dem Ende des eilf
Jahrhunderts stoßt, beweißt desto mehr f
das frühere Herkommen, je deutlicher man I
bey wahrnimmt, daß die englischen Bisch
schon mehrmals daran gedacht haben mocht
ob das alte Herkommen nicht geändert wer
könnte [5]). Dem berühmten Anselm von Ca
terbury wurde im J. 1098. von dem Kö
eine Subsidie abgefordert, die er eben so u
die übrigen Bischöffe von den Gütern sein
Erzstifts bezahlen sollte; und Anselm bezah
ohne Weigerung: aber er erklärte hintenna
auf einer Versammlung seines Klerus, daß
sich verpflichtet halte, die entrichtete Sum
der Kirche zu Canterbury wieder aus sein

eig

5) Schon im J. 943. hatte es der Erzbisch
Odo von Canterbury zu verändern wenigst
versucht, denn die erste seiner Constitution
von diesem Jahr lautet wörtlich folgenderm
ßen: Praecipimus et mandamus — ne alic
liceat censum ponere super ecclesiam Dei, qu
filii ecclesiae, id est filii Dei ab omni cens
terresti liberi sunt in omni regno.

eigenen Vermögen zu ersetzen, weil es ihm zweifelhaft geworden sey, ob er sie von ihren Eltern, die von Rechtswegen von allen Abgaben frey seyn sollten, habe bewilligen dürfen 6)?

§. 6.

Wenn sich jedoch die Kirche auch schon frühe und ernsthafter bemüht hätte, irgend einen Vorwand ausfindig zu machen, unter welchem sie dem Staat die Beyträge verweigern könnte, die er von ihren Gütern zu der Bestreitung seiner Bedürfnisse forderte, so konnte es ihr doch niemahls ganz gelingen, sobald sie einmahl mit ihren Besitzungen in die Bande der Lehens-Verfassung hineingeschlungen war. Dieß war der besondere Umstand, der auch in dieser wie in so manchen anderen Beziehungen ihre Abhängigkeit vom Staat am gewissesten sicherte, oder ihr doch den Austritt daraus am meisten erschwerte; dieser Umstand aber war bereits im neunten Jahrhundert eingetreten.

§. 7.

6) S. *Eadmer* Hist. novor. L. II. angehängt den Werken Anselms von Canterbury (Paris. 1721. fol.) p. 46.

thums zu finden glaubte. Der Innhaber
kleinen Guts übergab also jetzt selbst sein
einem reicheren und mächtigeren Nachbar,
ließ sich wieder von ihm damit belehnen,
dem er sich zu gewissen Diensten und Ab
gegen ihn unter der Bedingung verpflich
daß er ihn gegen alle Angriffe schützen w
Der mächtigere und reichere Nachbar sucht
wieder einen noch mächtigeren und rei
zum Lehensherrn aus. Die gegenseitigen
te und Verbindlichkeiten, die durch das
hältniß begründet werden sollten, wurde
gleich genauer bestimmt, und schärfer
schnitten. Der freywillige Werth, den
darauf setzte, gab ihnen immer mehr L
keit, und dadurch erhielt das neue S
durch welches fast alle einzelne Glieder
Staats mit einander selbst weit enger al
her verknüpft wurden, in kurzer Zeit ein
unzerreißbare Festigkeit.

§. 9.

Unter diesen Umständen läßt es sich
begreifen, wie auch die Kirche durch ihr
präsentanten, die Bischöffe, in den Le

hineingezogen wurde, wiewohl sich die
he Epoche ihres Eintritts darein nicht
angeben läßt. Doch es kann gar nicht
em Eintritt gesprochen werden. Es
ne neue Verbindung, in welche sie mit
taat jetzt erst hinein kam, sondern die-
worinn sie schon vorher mit ihm gestan-
r, wurde jetzt nur in die neue Mode-
des Lehens-Systems hinein gebildet.
war ja hier das Land, das sie besaß,
aats-Eigenthum betrachtet worden, oder
ns als zu dem Staats-Gut gehörig
et worden. Zunächst dadurch hatte sich
rstellung so sehr befestigt, daß nur die
die Bisthümer zu vergeben, oder doch
iste dazu zu sagen haben müßten, weil
ur ihnen zustehen könne, über die da-
rigen Güter zu disponiren: daher war
leichter und natürlicher, als daß sich
ch die Verhältnisse der Bischöffe zu den
von selbst in die Lehens-Beziehungen
fügten, sobald nur der Geist des Zeit-
die Idee davon aufgefaßt hatte. Was
dann mehr dazu, als daß man sich
t den Ausdruck gewöhnte, daß die Bi-

 schöffe

schöffe mit den Gütern ihrer Kirche eb
von den Königen, wie die Herzoge un
Grafen mit den ihrigen belehnt würden?
aber konnte sich an dem Ausdruck stoßen
man sich die Sache schon längst nicht a
gedacht hatte.

§. 10.

Höchst wahrscheinlich würkten aber di
schöffe selbst dazu mit, daß die neue A
von ihren Verhältnissen oder die neue Sp
darüber schneller allgemein wurde, we
selbst dabey zu gewinnen glaubten, und
ner gewissen Hinsicht auch würklich gew
mochten. Sobald sie als Lehensmänner
Staats betrachtet wurden, so durften sie
sicherer als vorher auf den Schutz des S
rechnen; denn sobald sich der König als
obersten Lehensherrn ihrer Güter betrac
so bekam er nicht nur eine Verpflichtung,
dern auch ein Interesse weiter, sich mit
ganzen Macht für sie zu verwenden, s
ein räuberischer Einfall in ihre Besitzun
oder ein gewaltsamer Eingriff in ihre R
unternommen wurde. Dieß hätte wohl

...e Zeit schon allein hinreichen mögen, um ...e Bischöffe in den Lehens-Nexus hineinzu... aber es kam noch mehr zusammen, ...s sie hineinzog und darinn fest hielt.

§. 11.

...Von der Mitte des neunten Jahrhunderts ...fanden sie es nothwendig oder räthlich, sich ...ihren Gütern und Besitzungen mehrere ...ichte von den Königen ertheilen zu lassen, ... welche sie sich allein auf einem etwas ...chen Fuße mit den Herzogen und Grafen ...haupten konnten. So kamen sie jetzt fast ... zu dem Recht des Blut-Banns auf ihren ...tern. Sie bekamen für einzelne Oerter das ...urg-Recht. Sie bekamen für andere die ...arkt- und Münz-Gerechtigkeit, und auch ... hier und da das noch einträglichere ...echt eines Zolles [8]). Aber es gab nur einen Weg,

8) Wie viel allein Otto der Gr. den deutschen Kirchen verlieh, übersieht man am besten aus den Verzeichnissen bey Pfeffinger ad Vitriar. T. I. p. 1143. III. p. 464. und 1059. Ueber andere Rechte und Regalien, welche jetzt die Bi-

Weg, auf welchem dieß alles für sie erl
bar war. Nach dem Staats-Recht des Z
alters wurden alle diese Rechte für Regal
im engsten Sinn gehalten. Man wußte
gar nicht anders, als daß sie dem König
lein zuständen, und nur diesem zustehen kö
ten. Sie waren auch den Herzogen und
Grafen immer allein von den Königen verlie
worden. Sie wurden noch fortdauernd je
besonders von ihnen verliehen. Wenn also
Bischoff dazu gelangen wollte, so mußte
sie ebenfalls von dem König empfangen, u
somit ebenfalls in das Verhältniß mit ihm e
treten, dem sich alle andere Innhaber sol
Regalien unterzogen.

§. 12.

Aus einem Schreiben des Erzbischoffs Hi
mar von Rheims an den Pabst Hadrian
ersieht man aber auch, wie sehr sich die fra
zösischen Bischöffe zu Ende des neunten Ja
hunderts schon daran gewöhnt hatten, sich sel
in dem Lehens-Verhältniß gegen ihren König
erbli

Bischöffe erhielten, s. Leibnitz Introduct.
Script. Hist. Brunsvic. T. I. p. 13.

[illegible]blicken. Der Pabst hatte den Erzbischoff [illegible]gefordert, sich von der Gemeinschaft seines [illegible] abzusondern, wenn er von seinem gott[illegible]n Vorhaben, die Krone von Lothringen an [illegible] zu reißen, nicht abstehen würde. Dieß [illegible] so viel, als daß er ihm den Bann [illegible] sollte; Hincmar aber schrieb ihm [illegible] daß dabey nicht viel herauskommen [illegible] denn sobald sie als Bischöffe ihrem [illegible] die Gemeinschaft aufkündigen wollten, würde es ja nur bey ihm stehen, ihnen ihre [illegible] zu nehmen, und sie in ihren leeren [illegible] singen zu lassen, so lange sie woll[illegible] [9]. Er erkannte also, daß der König be[illegible]tigt seyn würde, ihre Güter einzuziehen, [illegible] sie sich eine Handlung erlaubten, die er [illegible] eine Aufkündigung des Gehorsams von ih[illegible] Seite erklären könnte; darauf hätte er aber [illegible] nicht kommen können, wenn er nicht von [illegible] Grundsätzen des Lehen-Rechts ausgegan[illegible] wäre.

§. 13.

9) "Quoniam, si ex sententia vestra agerem, ad [illegible] ecclesiae meae cantare possem, de rebus [illegible] et facultatibus et hominibus nullam am[illegible] [illegible] haberem potestatem." *Hincm.* Opp. T. II. p. 697.

§. 13.

Die völlige Ausbildung des neuen Rechts und seine allgemeine Ausdehnung auf die Verhältnisse der Bischöffe zu den Landesherrn mag man jedoch in so fern erst in das zehnte Jahrhundert setzen, als sie erst in diesem durch die neu-eingeführte Ceremonie der bischöfflichen Investituren förmlich erklärt und anerkannt wurde. Jetzt erst kam die Sitte auf, daß jeder neu-gewählte oder neu-ernannte Bischoff sein Lehen, nehmlich die Güter und Regalien, die zu dem Bisthum gehörten, noch besonders von dem König empfangen, und zwar noch vor seiner Konsecration empfangen mußte. Diese Uebergabe des Lehens, die man die Investitur nannte, geschah nach der Gewohnheit des Zeitalters durch ein symbolisches Zeichen, wozu man bey den Bischöffen einen Stab [10]) und einen

10) Die Schriftsteller des zehnten Jahrhunderts sprechen meistens von einer Virga pastoralis, und es ist wohl möglich, daß sie von dem später gebrauchten baculo verschieden war, weil auch der Cardinal Humbert in seiner Schrift adversus Simoniacos L. III. c. II. angiebt, daß man zuerst

einen Ring — baculum et annulum — gewählt hatte, die ihnen als die Insignien ihres Amts von dem Könige überreicht wurden. So wenig sich aber genau angeben läßt, wenn und wo diese neuen Investituren der Bischöffe zuerst aufkamen? so gewiß ist es, daß sie vor dem zehnten Jahrhundert noch nirgends, hingegen an dem Ende davon oder doch bald nach dem Anfang des eilften überall statt fanden.[11]) Schon daraus geht es jedoch eben so

zuerst qualescunque virgulas, dein baculos gebraucht habe. S. *Marten.* Thesaur. anecdot. T. V. p. 787.

11) Nach Adam von Bremen Hist. L. I. c. 32. hätte schon Ludwig der Fromme seine Bischöffe durch die Uebergabe der virga pastoralis investirt. Wahrscheinlicher kam die Gewohnheit, wie auch der Cardinal Humbert L. III. c. 7. annimmt, unter Otto M. auf. Zur Zeit Heinrichs II. war sie aber gewiß schon befestigt, doch konnte sie es noch nicht allzulange seyn, denn in dem Leben des Bischoffs Wolbod von Lüttich aus diesem Zeitalter bemerkt es der Mönch Reiner als etwas besonderes: "quod tunc temporis regiae potestatis sive juris

so deutlich hervor, wie man auf die Ceremonie kam, als was darinn liegen sollte? denn das eine sprach sich ja eben so stark als das andere in jedem der symbolischen Zeichen aus, die man bey der Handlung gebrauchte.

§. 14.

Wer kann aber jetzt erst noch nach der Würkung fragen wollen, welche dieß Hineinschlingen der Bischöffe in den Lehens-Nexus nothwendig hervorbringen mußte? Wenn auch der Staat nicht mehr Rechte und nicht mehr Ansprüche an sie bekam, als er vorher schon gehabt hatte, so bekamen doch diese Rechte eine Stütze, und diese Ansprüche einen Grund weiter, als sie vorher gehabt hatten. Die landesherrliche Macht bekam zugleich ein Mittel weiter, sie zu fassen, und ihnen selbst wurde es unmöglicher gemacht, sich ihrem Druck zu entziehen, denn durch das neue Band, das ihnen umgelegt war, konnte jede Bewegung, welche sie dazu machten, sogleich gehemmt werden.

juris erat, Episcopos ad suum electos arbitratum per annulum et baculum pastoralem investire." S. Calles T. V. p. 184.

den. Diese Würkung davon zeigte sich am sichtbarsten in der merklicheren Bereitwilligkeit, womit sie jetzt dem Staat alle die Dienste leisteten, und alle die Forderungen erfüllten, die er wegen ihrer Güter an sie zu machen hatte. Sobald sie einmahl an die Vorstellung gewohnt waren, daß sie der Staat damit belehnt habe, so konnte bey ihnen der Gedanke gar nicht mehr aufsteigen, daß sie als Kirchen-Güter von Rechtswegen von allen Staats-Lasten frey seyn sollten. Sie machten daher nicht nur im zehnten und eilften Jahrhundert keine weiteren Versuche mehr, ihre Exemtion auszudehnen, sondern sie beeiferten sich recht auffallend, den Innhabern der großen weltlichen Staats-Lehen nichts in dieser Beziehung vor sich voraus zu lassen. Geschah es doch zunächst um deßwillen, oder doch gewiß auch um deßwillen, daß jetzt die Bischöffe auf das Privilegium, das sie von der persönlichen Heerfolge dispensirte, wieder Verzicht thaten [12], und anstatt ihre

12) Wiewohl noch Nicolaus I. sehr stark gegen das Unschickliche davon geeifert hatte. S. Concil. T. VIII. p. 556.

ihre Vögte zu schicken, die Leute selbst anführten [13]); die sie zu dem Heer des Königs zu stellen hatten; denn was man auch der Ansteckung des wilden Ritter-Geists dabey zuschreiben muß, von dem sich wohl auch etwas den Bischöffen mitgetheilt haben mochte, so würde doch das zu Feld ziehen der Bischöffe schwerlich so allgemein geworden seyn, als es zu Anfang des eilften Jahrhunderts wieder geworden war, wenn nicht die Idee der Lehens-

13) So wurden schon in der Schlacht bey bey Andernach zwischen Carl dem Kahlen und Ludwig II. von Deutschland ein Paar Bischöffe gefangen, die sich im Heer des ersten befanden. S. Annal. Fuld. ad ann. 876. Im J. 880. wurden in einem Treffen mit den Normännern in Sachsen zwey Bischöffe erschlagen. Hingegen im J. 803. schlug sie der Erzbischof Luitbert von Maynz, und im folgenden der Bischoff Arno von Würzburg; im J. 892 blieb aber der letzte in einem Treffen gegen die Slaven. Von Otto I. bis zu Heinrich III. zog kein deutscher König mehr in das Feld, ohne daß mehrere Bischöffe dem Heerzug folgten.

Verpflichtung und die Furcht vor der Strenge des Lehen-Rechts dazu gekommen wäre.

§. 15.

Doch die Würkung davon zeigte sich noch in mehreren anderen Beziehungen. Durch die Lehens-Verfassung bekam jeder Regent Gelegenheit, seinen Bischöffen von mehreren Seiten beyzukommen. Als Lehens-Herr bekam es ein neues Recht, sich in alle ihre Angelegenheiten [14]), und besonders in alle ihre Händel einzumischen. Als Lehens-Herr erhielt er ein neues Recht der höchsten richterlichen Gewalt in allen ihren Streitigkeiten, ja als Lehensherr erhielt er selbst in Beziehung auf sie ein neues Straf-Recht [15]), das er auf eins

14) Nahm sich doch Otto II. heraus, den Bischoff Bruno von Verden aus landesherrlicher Macht gegen seinen Willen und seine Protestation einen Koadjutor zu geben. S. Chronicon Verdensium Epp. in *Leibnitii* Scriptor. Brunsvic. T. II.

15) Wie gewohnt den Bischöffen selbst die Vorstellung davon geworden war, ersieht man am deut-

eine Art, welche immer für sie die em
lichste seyn mußte, nehmlich durch Einz
ihres Lebens ausüben konnte.

§. 16.

Vorzüglich aber wurde es durch di
Verfassung unmöglicher als vorher ge
daß jemahls ein Bischoff gegen den Will

deutlichsten aus einem Brief des B
Arnold von Halberstadt an den Bischof
rich von Würzburg vom J. 1007. De
war mit dem Kayser Heinrich II. weg
Bisthum Bamberg zerfallen, und ha
deßwegen geweigert, auf der Synode zu
furt zu erscheinen, auf die er von ihm
fen worden war. Dagegen machte i
Bischoff von Halberstadt eben so freun
liche als vernünftige und dringende S
lungen, die auch von den nachtheilig
gen hergenommen waren, welche sei
ihm selbst zuziehen könnte; denn — s
unter anderen — Quomodo potes in
ejus habere Pontificium, si vocatus ad e
nire refragaris. S. Arnoldi Halberstad
ad Henric. Wirzburg. in *Baluzii* Misc
IV. p. 436.

Königs gewählt und behauptet werden konnte. Jeder neue Bischoff mußte jt nun von dem Könige durch die Investitur erst mit den Gütern seiner Kirche, und mit der Jurisdiktion, welche dazu gehörte, belehnt werden, ehe er das Amt antreten konnte. Wenn also auch der Fall vorkommen mochte, daß zuweilen ein Bischoff, der dem König nicht anständig war, von einer mächtigen Parthie aus dem Volk oder aus dem Klerus seiner Kirche gewählt wurde, so stand es jetzt immer noch in seiner Macht, die Wahl auf eine ordnungsmäßige Art unkräftig zu machen, denn er durfte nur dem Candidaten, der ihm präsentirt wurde, die Investitur verweigern, so mußte ohne weiteres ein neuer gewählt werden. Die Bischöffe wurden somit dadurch noch in einer neuen Beziehung Creaturen der Könige, und nun wird man es gewiß begreiflich finden, daß und wie Päpsten bey der Gegenwürkung dieses einzigen Umstands alle ihre sonstigen Bemühungen, sich selbst und die Kirche von der weltlichen Staatsgewalt unabhängig zu machen, nie ganz gelingen konnten.

Kap. V.

Bemühungen der Bischöffe, sich in andern Beziehungen mehr Einfluß im Staat zu verschaffen. Was sie aus ihrem bischöfflichen Charakter ableiten.

§. 1.

Desto mehr konnte man aber jetzt überrascht werden, wenn man sie doch in diesem Zeitraum noch so viel andere Versuche machen sieht der Kirche, dieß heißt, sich selbst unter dem Nahmen der Kirche sogar eine wahre Obergewalt über den Staat, oder doch wenigstens mehr Gewalt in Beziehung auf den Staat zu verschaffen, als ihr bisher eingeräumt worden war. Es ließ sich ja so sehr gewiß voraussehen, daß auch diese Versuche durch die Gegenwürkung jenes Umstands vereitelt werden müßten, daher mag man sich wohl wundern, daß und wie sie nur darauf kommen konnten.

Doch

Doch bey einer näheren Hinsicht wird man bald gewahr, daß einige dieser weiteren Versuche würklich von einer Art waren, welche es allerdings möglich machte, daß sie auch bey der Gegenwürkung jenes Umstands bis zu einem gewissen Grade gelingen konnten, und dadurch wird es nur desto mehr der Mühe werth, auch besonders dabey zu verweilen.

§. 2.

Sogleich bey dem Eintritt in diese Periode stößt man nehmlich auf die neue Erscheinung, daß die Bischöffe selbst anfiengen, eine gedoppelte Person, welche sie vorstellten, zu unterscheiden, und die Verhältnisse der einen und der andern sorgfältig zu trennen. Als Innhaber und Verwalter der Güter, welche der Staat der Kirche verliehen habe, wollten sie sich unweigerlich auch als seine Lehensmänner und Vasallen betrachten lassen; aber dafür, meynten sie, müsse man auch zugeben, daß sie in ihrem Charakter als die von Christo selbst verordneten Vorsteher und Repräsentanten der Kirche etwas ganz anderes vorstellten, und auch mit dem Staat in ganz anderen Be-

 ziehun-

ziehungen stånden. Sie drangen also jetzt darauf, daß man in jedem Bischoff den geistlichen und den weltlichen Herrn unterscheiden müsse; jedoch sie ließen es auch nicht lange zweifelhaft, wohin die feine Distinktion führen sollte.

§. 3.

Aus einer schon angeführten Aeusserung des Erzbischoffs Hincmar von Rheims ersieht man deutlich, daß sich die Idee davon noch vor dem Ende des neunten Jahrhunderts in ihren Köpfen entwickelt hatte. Indem er dem Pabst bey der erwähnten Gelegenheit schrieb, daß ihm sein König das Fortsingen in seiner Kirche freylich nicht verwehren, aber dafür alle ihre Güter einziehen könne, so setzte er eben damit voraus, daß die königliche Gewalt nicht den Bischoff, sondern nur den Lehensmann in seiner Person antasten könne. Der König — wollte er damit behaupten — habe kein Recht, den Bischoff aus seiner Kirche zu verjagen, sondern könne höchstens seinen Vasallen darinn verhungern lassen; und wenn er schon dabey gestand, daß dieß auch für den

Bi-

choff bedenklich genug werden könnte, so
doch immer darinn, daß es ein Verhält-
gebe, in welchem ein Bischoff für die
liche Gewalt des Staats unantastbar sey.

§. 4.

Doch schon zwanzig Jahre früher hatte
mar die Distinktion in einem Schreiben an
König Ludwig von Deutschland vom J.
, das er im Nahmen aller Bischöffe seiner
vinz verfaßte [1]), noch weit bestimmter
geführt. Er erklärte darinn dem König
g unumwunden, daß er sie in ihrer Qua-
als Bischöffe nicht als seine Vasallen be-
hten dürfe [2]), weil sich ihr Lehens-Ver-
hältniß

) S. Epistola Episcoporum e Synodo apud Carisiacum missa ad Ludovicum regem Germaniae bey *Labbe* T. VIII. p. 654-668.

) "Nos Episcopi Deo consecrati non sumus ejusmodi homines seculares, ut in vasallatico debeamus nos cuilibet commendare, seu ad defensionem et adjutorium in ecclesiastica gubernatione nos et ecclesias nostras committere." p. 666.

hältniß durchaus nicht auf dasjenige erstrecke, was zu der Regierung ihrer Kirchen gehört, die ihnen Christus anvertraut habe. Sie würden — schrieb er ihm — sich selbst ihres Charakters und ihrer priesterlichen Würde unwürdig machen, wenn sie in ihrem kirchlichen Verhältniß der weltlichen Macht eine Autorität über sich einräumen, oder zugeben wollten, daß auch ihre Kirchen ein Eigenthum des Königs seyen, das er nach seinem Gutdünken verleihen und zurücknehmen könne [3]). Dieß hieß deutlich gesagt, daß ihnen als Repräsentanten der Kirche eine von dem Staat völlig unabhängige Gewalt zustehe; aber über die Natur dieser Gewalt ließen sie sich bey einer andern Gelegenheit auf eine Art heraus, die nur allzuunverkennbar verrieth, daß ihr Streben und ihre Wünsche noch höher giengen.

§. 5.

3) "Ecclesiae siquidem nobis a Deo commissae non talia sunt beneficia, et hujusmodi regis proprietas, ut pro lubitu suo inconsulte illis possit dare vel tollere." eb. das.

§. 5.

einer Synode zu St. Macra 4), die
IX. unter der Regierung Ludwigs des-
rs gehalten wurde, hielten es die
hen Bischöffe für dienlich, zur Ein-
n ihre Verhandlungen den Grundsatz
erlich aufzustellen, daß Gott selbst die
g der Welt zwischen den Priestern und
igen getheilt, und deßwegen diesen
n ihren eigenen Würkungs-Kreis an-
habe, der nach seiner Anordnung im-
rschieden bleiben sollte. Kein König —
sie daraus — dürfe sich also die prie-
und kein Priester die königliche Gewalt
, sondern die Könige müßten den
n das geistliche und ewige, so wie die
den Königen das zeitliche und irrdische
ßend überlassen, weil jene nur zu der
ng von diesem und sie nur zu der
für jenes von Gott berufen seyen.
aber — setzten sie hinzu — lege sich
ch aus mehreren Zeichen zu Tag, um
wie

ßt Fimes im Erzstift Rheims. S. *Labbé*
IX. p. 337. *Longueval* Hist. de l'Eglise
llic. T. VI. p. 335.

wie viel die Würde des Priesterthums höher als die königliche und das Amt der Priester wichtiger als das Amt der Könige sey. Könige könnten ja nur durch Priester-Hände gesalbt werden, da umgekehrt kein König einen Bischoff konsecriren könne; den Bischöffen seyen aber noch überdieß auch die Könige auf die Seele gebunden, denn es sey ihnen von Gott erklärt, daß auch die Seele von diesen von ihrer Hand gefordert werden würde [5].

§. 6.

Dieß war deutlich genug gesprochen; denn man versteckte ja nicht einmahl die Folgen, die man daraus gezogen haben wollte. Es lag wörtlich darinn, daß doch das Verhältniß der geistlichen Macht, welche Gott den Bischöffen, und der weltlichen, welche er den Königen

5) "Et tanto est dignitas Pontificum major quam regum, quia reges in culmen regium sacrantur a Pontificibus, Pontifices autem a regibus consecrari non possunt, et tanto gravius est pondus Sacerdotum, quam regum, quando etiam pro ipsis regibus in divino reddituri sunt examine rationem." p. 338.

igen anvertraut habe, nicht ganz gleich sey,
aß den Königen in keinem Fall eine Gewalt
über die Bischöffe in ihrem priesterlichen Cha-
akter, wohl aber den Bischöffen in manchen
fällen eine Gewalt über die Könige zukommen
önne, daß die Könige den Bischöffen bey der
Ausübung ihrer geistlichen Gewalt nie etwas
vorschreiben, aber die Bischöffe den Königen
manche gute Lehre über die gehörige Ausrich-
tung ihres Amts ertheilen könnten, und daß
also doch nach Gottes Anordnung eher eine
Subordination der letzten unter die ersten, als
er ersten unter die letzten statt finden sollte.
Aber dieß stellte man jetzt nicht nur als neue
Rechts-Theorie auf, sondern es kam bald
azu, daß man auch darnach handelte.

§. 7.

Aus dem Umstand, aus welchem sie ihr
en Vorzug der priesterlichen Würde vor der
königlichen deducirten, aus dem Umstande, daß
Könige durch Priester-Hände geweiht werden
müßten, hatten sie ja auch schon die Anmas-
ung abgeleitet, daß sie Könige machen könn-
. Freylich brauchten sie immer recht gern

den

den Ausdruck, daß jeder König von Gott
macht werde, oder daß es Gott sey, von w
chem jeder König seine Gewalt habe; aber
fenbar — meynten sie — sey es doch,
sich Gott der Priester als seiner Werkze
bediene, um ihnen diese Gewalt mitzutheil
weil sie ja nach seiner Anordnung durch
Priester gesalbt werden müßten. Nach ih
Vorstellung sollte also die Salbung und K
nung nicht bloß die Einweihungs-Ceremo
zu der Königs-Würde, sondern der Actus se
durch welchen die königliche Gewalt selbst
nem Regenten erst von Gott übertragen würd
und da man es als ausgemacht voraussetz
daß dieser Actus nur durch Bischöffe verric
tet werden könne, so folgte allerdings gan
richtig daraus, daß doch ohne ihren Dienst
und ihre Vermittelung kein König zu seine
Würde gelangen könne.

§. 8.

Diese Sprache hatten sie aber schon im
J. 869. bey der Krönung Carls des Kahlen
zum König von Lothringen ganz unverdeckt ge

führt

t [6]). Durch diese Grundsätze hielten sich der im J. 879. die Bischöffe des arelaten= en Reichs vollkommen berechtigt, den Gra= Boso zu ihrem König zu wählen [7]). Nach en Grundsätzen glaubte man auch noch am e des zehnten Jahrhunderts den gerechten prüchen, welche Carl von Lothringen auf französische Krone machte, nichts stärkeres gegensetzen zu können, als daß Gott durch Urtheil der Bischöffe in der Person Hugo ets einen besseren erwählt habe [8]). Wie emein aber damahls die Ansicht schon ge= rden war, nach welcher die Salbung eines nigs als würklicher Ordinations=Act betrach= wurde, dieß wird daraus am sichtbarsten, l Hugo Capet selbst in einer Urkunde, die n von ihm aus der kurzen Zwischenzeit zwi= en seiner Wahl und seiner Salbung hat, noch ht den Titel eines würklichen, sondern nur

des

6) S. Conc. Metense *Labbé* T. VIII. p. 1534. *Baluz.* Capitular. T. II. p. 215.

7) S. Concil. Mantalense bey *Labbé* T. IX. p. 351.

8) "Regnum accipere non potuit Carolus, quia Deus suo judicio meliorem elegit." S. Rec. des Histor. de France. T. VIII. p. 307.

des künftigen Königs sich beylegte [9]). Sie hatte sich jedoch nicht nur in Frankreich allein, sondern sie hatte sich um diese Zeit auch schon in England so befestigt, denn hier hatten ja auch im J. 975. der heilige Dunstan und seine Mitbischöffe einen König für sich allein gemacht.

§. 9.

Bey diesem Vorfall in England deckt es sich aber auch am deutlichsten auf, wie viel in dieser Anmaßung der Bischöffe lag. Die Mehrheit der englischen Großen wollte einen andern Prinzen aus dem königlichen Hause auf den Thron erhoben haben, denn sie behaupteten, daß sie nach der Verfassung zu wählen berechtigt, mithin nicht verbunden seyen, ihre Krone jedesmahl dem ältesten oder dem erstgebohrnen von den hinterlassenen Söhnen ihrer Könige aufzusetzen. Dieß bestritten auch die Bischöffe nicht, und deßwegen bestanden sie auch gar nicht darauf, daß dem älteren Prinzen Eduard, den sie begünstigten, die Krone nach

9) S. Diploma Hugonis Capeti bey Mabillon de re diplomat. p. 575.

dem Recht der Erstgeburt gehöre, sondern
nannten ihn durch eine förmliche, von
allein angestellte Wahl zum König, und
dirten dann, daß er um ihrer Wahl wil-
n der Nation erkannt werden müsse [10].
ar also nicht bloß das Recht der ersten
ne, welches sie als die geistlichen Baro-
nd Reichsstände bey der Königs-Wahl
chen, sondern sie verlangten, daß man
ein besonderes Wahl-Recht zugestehen
, das wohl in einzelnen Fällen mit dem
-Recht der Reichsstände konkurriren, aber
h in andern Fällen suspendiren und auf-
könne. Daß sie dieß aber bloß in ihrer
tät als Bischöffe verlangten, und bloß
ser verlangen konnten, dieß machte wohl
nmaßung nicht weniger bedenklich.

§. 10.

Dafür kam es auch in England am häu-
n dazu, daß die Bischöffe das behauptete
gewicht der ihnen von Gott verliehenen
chen Macht über die weltliche noch auf
eine

S. Matthaeus Westmonaster. ad ann. 975.



zu geben, und sie im Gesetz zu u
Sie erlaubten sich auch nicht nur, w
die französischen Bischöffe ebenfall
thaten, ihnen eine Ermahnung an
zu legen oder eine Straf-Predigt
wenn sie allzunotorisch gegen das (
delten; sondern sie hielten sich befu
chen Fällen ihr kirchliches Straf-
so wie gegen jeden andern Sünder
eine gleiche Art gegen sie zu gebra
riß der heilige Dunstan mit seinen
weihten Händen den jungen König
seinem Krönungstage aus den Ar
Concubine, und trug ihn, da er ihm
willig folgen wollte, auf den sein
Versammlung, die er um ihretwill
hatte 151). mehr als niemahl ob

hnten Jahrhundert der Fall vor, daß die
nglischen Bischöffe recht förmlich den Bann
ber ihre Könige aussprachen.

§. 11.

Wenn aber auch die französischen und die
eutschen Bischöffe in diesem Zeitraum niemahls
o weit zu gehen wagten, so findet man da-
gegen, daß diese schon frühzeitig einen sehr
merkwürdigen Versuch machten, die höhere
Würde, welche sie der geistlichen Person, die
sie vorstellten, beygelegt haben wollten, auch
zum Vortheil ihrer weltlichen Verhältnisse zu
benutzen. Bey der nehmlichen Gelegenheit,
bey welcher sie zuerst ganz offen davon spra-
chen, daß man den gedoppelten Charakter des
geistlichen und des weltlichen Herrn wohl in
ihnen unterscheiden müsse, in ihrem Schrei-
ben an den König Ludwig von Deutschland
om J. 858. ließen sie es schon sehr deutlich
erken, daß man doch um des geistlichen
errn willen auch den weltlichen mehr respek-
en sollte. Besonders führten sie einen Fall
, wobey man diesen Respekt am schicklich-
anbringen könnte, auf den sie gewiß nicht

bloß zufällig gerathen waren. Die Könige, meynten sie, sollten wenigstens keinem Bischoff den förmlichen Lehens-Eid abnehmen, den ihnen andere Vasallen schwören müßten, denn es sey doch immer etwas unschickliches und anstößiges dabey, wenn geweihte Hände, die noch alle Tage in der Messe den geheiligten Leib Christi berührten, bey der Ablegung eines solchen Eides in Layen-Hände gelegt werden sollten [12]). Sie wollten also zwar nicht aus den Lehens-Verhältnissen mit dem Staat heraustreten, sondern sie wünschten nur, daß man sie aus Rücksicht auf ihre höhere geistliche Wür-

12) "Non sumus ejusmodi homines — ut jurationis sacramentum quod nos ecclesiastica, apostolica et canonica auctoritas vetat, debeamus cuipiam quodammodo facere. Manus enim, chrismate sacro perunctae, quae de pane et vino per orationem et crucis signum conficit corpus et sanguinem Christi in Sacramento, abominabile est, quicquid ante ordinationem fecerit, ut post ordinationem Episcopatus seculare ullo modo tangat sacramentum. Et lingua Episcopi, quae facta est per Dei gratiam clavis coeli, nefarium est, ut sicut secularis quilibet super sacra juret in nomine Domini."

Würde von den gewöhnlichen Formalitäten bey dem Eintritt darein dispensiren möchte; man kann aber glauben, daß sie nicht berechnet haben sollten, wohin dieß unvermeidlich mit der Zeit hätte führen müssen?

§. 12.

Damit gelang es ihnen jedoch nicht, denn die Könige mochten es ebenfalls berechnet haben, und fanden es daher nicht räthlich, den Wink, der ihnen damit gegeben wurde, zu verstehen. Der Erzbischoff Hincmar von Rheims, von welchem er zunächst herrührte, sah sich sogar in seinem Alter gezwungen [13]), den anstößigen Eid zum zweytenmahl abzulegen, weil es sein König, dem seine Treue verdächtig geworden war, mit einem Ernst verlangte, der ihm bey einer beharrlichen Weigerung sehr nachtheilige Folgen drohte. Doch wenn ihnen auch die Speculation fehlschlug, welche

13) S. Juramentum, quod Hincmarus Archiep. edere jussus est apud Pontignonem ann. 876. bey Labbe T. IX. p. 293. aber auch Hincmars Klagen darüber Opp. T. II. p. 835.

welche sie darauf gebaut hatten, so glückte es ihnen doch sonst, auch dem weltlichen Herrn, der sich in ihrer Person mit dem geistlichen vereinigte, in manchen Beziehungen mehr Bedeutung und mehr Einfluß zu verschaffen, als er vorher gehabt hatte.

§. 13.

In allen Staaten blieb es nicht nur dabey, daß die Bischöffe als die geistlichen Baronen den ersten Stand der Nation ausmachten, und daher auch an der Spitze ihrer Repräsentanten standen, sondern überall bestärkte man sich immer mehr in der Vorstellung, daß man es selbst um Gottes willen und aus Ehrfurcht für diesen dabey lassen müsse. Dieß zog zunächst die Folge nach sich, daß auch ihre Macht und ihr Ansehen im Staat bis zu einem gewissen Grade von selbst steigen und gewissermaßen ohne ihr Zuthun steigen mußte, so wie sich die Macht und das Ansehen der weltlichen Barone vergrößerte. So wie die Herzoge und die Grafen mächtiger und bedeutender wurden, so mußten es auch die Bischöffe schon dadurch werden, weil man allgemein

hoben war, sie den Herzogen und [illegible] [illegible]. Es [illegible] ihnen [illegible] nicht schwer werden, sich nicht [illegible] Achtung, wenigstens was den [illegible]gemäßig bestätigen [illegible] [illegible] unter den letzten Karolingischen [illegible] auf mehreren Konzilien bestimmte 22), [illegible] in einer [illegible] [illegible] [illegible]lichen Sitzung [illegible] [illegible], auf welchen der Bischoff das [illegible] habe, eröffnen, [illegible] daß in jedem Fall das bischöffliche [illegible]gehen sollte, aber wurden die Grafen angewiesen, Bischöffen auf ihre erste Requisition Dienste unweigerlich zu leisten, welche [illegible] verlangen würden 23).

§. 14.

Concil. Triburiens. ann. 895. can. 9.

Concil. Ticinens. a. 876. c. 12. "Ipsi [illegible]tes Episcopos ut sanctos Patres honorent [v]enerentur, et ad ministerium illorum pera[gend]um ubicunque potuerint eos adjuvare, de[bea]nt."

§. 14.

Im Verlauf des zehnten und eilften
hunderts schien es sich zwar in diesem
zu einer Aenderung anzulassen. Die
weltlichen Staats-Lehen, die Herzog
und Grafschaften wurden jetzt erbliche
lien-Güter, ohne die Lehens-Eigensch
zu verliehren, dadurch aber bekamen ih
haber unmerklich einen Zuwachs von
cher Macht, welcher die Macht der B
von der ein so großer Theil bloß in der
nung beruhte, unmöglich in die Län
Gleichgewicht halten konnte. Es wa
nothwendig, daß ihr von irgend eine
nachgeholfen werden mußte; jedoch di
tel, von denen man dabey Gebrauch
ließen sich nicht überall anbringen, un
ten nicht überall gleich.

§. 15.

So hofften sie zuerst gegen die m
gewordenen Grafen sich auf einem gl
Fuße erhalten zu können, wenn sie f
den Königen mit einem neuen Charakte
Theil ihres Ansehens übertragen ließen;

trugen sie im J. 876. bey dem neuen Kayser Carl dem Kahlen auf der großen Versamm-lung zu Pavia darauf an [16]), daß jeder Bischoff in seiner Diöcese die Vollmacht und die Rechte eines beständigen königlichen Missus haben sollte. Dieß konnte aber nur auf so lange helfen, als sich die Könige selbst gegen die großen Vasallen in der alten Stellung erhielten, denn sobald diese letzten auch über die Könige hinauszuwachsen anfiengen, so konnte der Charakter ihrer Commissarien den Bischöfen kein besonderes Ansehen und selbst keinen Schutz mehr gewähren. Sie mußten also von andern Hülfs-Mitteln Gebrauch machen, die ihnen die Umstände anboten; diese aber waren ch und blieben sich nicht überall gleich, daher am an verschiedenen Oertern ein sehr verschiedener Erfolg heraus.

§. 16.

Unter den schwachen Regierungen der letzten Carolinger in Frankreich und während der Ver-

16) Conc. Ticin. can. 12. "Ipsi Episcopi singuli in suo Episcopio missatici nostri potestate et auctoritate fungantur."

Verwirrung, die dem Aufkommen der Capetingischen Dynastie vorangieng, so auch die Bischöffe von dem Beyspiel des meinen Zugreifens, das um diese Zeit fand, dahin gerissen, hin und wieder chen zu wollen, ob sie nicht eine glücklic setzlose Gewalt eben so weit als die wel Großen führen könnte? Es kam daher nicht nur zuweilen dazu, daß sich ein B aus drey bis vier benachbarten Bisthü die er gewaltsam an sich riß, ein größere biet zusammenschlug [17]), das ihn dem tigsten Grafen in der Provinz gleich s sondern man machte auch schon Anstalten,

17) Am stärksten trieb wohl diese Operatio Erzbischoff Manasse von Arles, denn zu den Jahren 930-940. ließ er sich zu s Erzbisthum noch die Bisthümer Mantua rona, Trident und endlich noch das E thum Mayland dazu geben. Aber Ma war ein Neffe des Königs Hugo von vence, der damahls auch König von I war. Doch führt Mezeray aus diesem hundert auch einen Bischoff an, der di den Bisthümer zusammen besaß, in u die Grafschaft Gascogne vertheilt war. Abregé de l'Hist. de France. T. II. p. 58

Bisthümer als Erbschafts-Stücke in der Familie zu erhalten, die sich einmahl in den Besitz zu bringen gewußt hatte. Dazu kam es desto leichter und schneller, weil die meisten Familien der Grafen und Herzoge bereits angefangen hatten, die Bisthümer als Versorgungs-Plätze für ihre jüngeren Söhne zu betrachten, und daher oft selbst von den schlechtesten *) Mitteln Gebrauch machten, sie hineinzubringen: allein es glückte den Erbbischöffen nicht, sich zu behaupten.

§. 17.

Sobald unter der neuen Dynastie das königliche Ansehen sich wieder etwas gehoben hatte, so fieng man zuerst an, die Bischöffe wieder in ihr ehemahliges Verhältniß hineinzuleiten, und das Uebermaaß der Unordnung selbst, zu welcher es mit ihnen gekommen war, erleichterte das Unternehmen, das noch durch einige andere Umstände begünstigt wurde. Sie wurden mit einem Wort bald genöthigt, sich wieder an die Könige anzuschließen, und da

*) Wie der Graf Heribert, der im J. 925. seinen fünfjährigen Sohn zum Erzbischoff von Rheims machen ließ.

da diese mit den weltlichen Großen nicht so
leicht fertig werden konnten, die darüber auch
auf das neue über die Bischöffe hinauswuchsen,
so sahen sie sich jetzt selbst gezwungen, den
Schutz und den Beystand der Könige gegen die
Beeinträchtigungen der Herzoge und Grafen
dadurch zu erkaufen, daß sie sich noch de-
müthiger als vorher an sie anschmiegten. Man-
chen einzelnen Bischoff kostete es noch ein grö-
ßeres Opfer. Die mächtigen Herzoge und
Grafen, welche jetzt die Bisthümer selbst nicht
mehr so leicht an sich reißen konnten, legten
es nun darauf an, sie aus dem Besitz der Her-
ren-Rechte zu verdrängen, welche sie bisher in
ihren Diöcesen und besonders in ihren Residenz-
Städten behauptet hatten. Die Bischöffe aber,
die meistens zu schwach waren, sie gegen ihre
Angriffe zu retten, mußten sich glücklich schä-
zen, wenn sie nur verhindern konnten, daß die
Rechte nicht in die Hände ihrer Unterdrücker
fielen, und konnten es gewöhnlich nur dadurch
verhindern, indem sie solche freywillig den Kö-
nigen übergaben. Sobald dieß von einigen ge-
schehen war, so ließ man keine Gelegenheit un-
benutzt, und sparte auch keine Künste, um all-
mählig

mählig mehreren dazu Lust zu machen, und so kam es, daß im Verlauf der nächsten Periode den meisten französischen Bischöffen von den größeren Regalien, welche sie noch in diese hineingebracht hatten, nur wenig mehr übrig blieb.

§. 18.

Anders kam es hingegen in Deutschland, weil hier die Politik der neuen Könige fortdaurend ihr Interesse dabey fand, den Bischöffen zu einer größeren weltlichen Macht und zu einem bedeutenderen Einfluß auf den Staat zu verhelfen. Zwar machten hier im zehnten Jahrhundert die großen Geschlechter auch schon frühzeitig die Entdeckung, daß es eine trefliche Sache um ein Bisthum sey, das in die Familie gebracht, und in der Familie erhalten werden könne. Man legte es daher auch hier oft genug darauf an, daß der bischöffliche Oheim aus einem solchen Hause Anstalten treffen mußte, einem Vetter oder Neffen die Nachfolge zu versichern; denn selbst der heilige Ulrich von Augspurg ließ sich ja dazu verführen [18]): aber

18) Im J. 970. bewürkte er bey dem Kayser Otto

aber dabey schien der deutsche Adel sein I
esse besser als der französische zu vers
Wenn es einer Familie gelungen war,
ihrer Söhne zu einem Bisthum in der Pr
zu verhelfen, in der sie ihre meisten Be
gen hatte, so glaubte sie ihm auch um
selbst willen zu einem grösseren Ansehen un
einer grösseren Macht verhelfen zu m
Anstatt also die Güter des Bisthums an
zu reißen, legte sie wohl eher von den ih
zu, und wenn der Bischoff mit einem be
barten Grafen oder Herzog in eine Fehde
wickelt wurde, so hielt man es für Fam
S

Otto I., daß er seinem Neffen Adalber
seinem Nachfolger ernannte, worauf er
in ein Kloster begab, und dem Neffen
weiteres das Bisthum überließ. Aber
Synode zu Ingelheim fand doch im J.
den Vorgang gar zu unkanonisch, und u
dem heiligen Mann über das Bedenkliche
von ihm gegebenen Beyspiels so bange,
er das Bisthum wieder übernahm, und
nach in dem Tod seines Neffen, der vor
starb, eine wohlthätige Strafe sah. S.
hardt in Vita S. Udalrici bey *Calles* T
p. 505. 516.

Sache, ihn zu unterstützen, und alles, was seinen Geschlechts-Nahmen trug, eilte zu seiner Vertheidigung herbey [19]. So konnten mehrere deutsche Bischöffe dieses Zeitalters zum Theil lange Kriege mit mächtigen Feinden aushalten, und am Ende mit eben so viel Ehre Vortheil sich herausschlagen; aber meistens konnten sie auch dabey noch auf eine andere Unterstützung rechnen, die von grösserem Nachdruck war.

§. 19.

So oft in diesem Zeitraum ein deutscher König aus einem neuen Hause gewählt wurde, welches mehrmahls der Fall war, so hatte er immer noch einen längeren oder kürzeren Kampf zu bestehen, ehe er sein Ansehen und seine Herrschaft für befestigt halten konnte. Der

19) Dieß war es, was die häßliche Fehde zwischen dem Bischoff Rudolph von Würzburg und den Söhnen des Herzogs Heinrich von Franken so sehr verlängerte, die zu Ende des neunten Jahrhunderts das ganze orientalische Francien beynahe zur Wüste machte. S. *Regino ad ann.* 897.

Der neue Königs-Stamm gehörte zwar meistens unter die mächtigsten im Reich; aber es gab doch noch andere eben so mächtige, von denen sich meistens der eine oder der andere durch Eifersucht über den ihm ertheilten Vorzug gereizt, gegen ihn erhob; daher wurde es für jeden Regenten durchaus nothwendig, eine überwiegende Parthie unter den übrigen Großen für sich zu gewinnen, die sich nicht nur aus Vasallen-Pflicht, sondern aus freywilliger dankbarer oder eigennütziger Anhänglichkeit an ihn anschloß. Dabey mußte jeder zuerst an die Bischöffe denken. Durch ihr geistliches Ansehen konnten sie noch jeden Thron sehr würksam unterstützen, und an ihrer Geneigtheit dazu ließ sich am wenigsten zweifeln, da sie von dem Throne die kräftigste Unterstützung ihres weltlichen Ansehens erwarten konnten. Die neuen Könige Deutschlands machten es sich also zur Staats-Maxime, an der Vergrösserung der Bischöffe zu arbeiten, um sie mit den großen weltlichen Vasallen schneller auf eine Linie zu setzen, und dann gegen diese besser gebrauchen zu können. Sie bewiesen sich fast immer bereit, sie gegen die Bedrängungen

der

[illegible] Herzoge und Grafen in Schutz zu nehmen. Sie legten ihnen selbst die Rechte der Grafen in ihren Diöcesen bey 20). Sie verliehen einen nach dem andern immer mehrere von den Regalien der Landeshoheit, welche ehemahls die Herzoge gehabt hatten. Sie gaben [illegible] einigen ganze Herzogthümer 21); aber [illegible]ten jetzt selbst auch manche Bisthümer [illegible] ihren Söhnen 22) und Verwandten, und beka-

20) Die Diplome, wodurch die Erzbischöffe von Trier die Jura Comitatus schon im J. 898. und 902. erhielten s. bey Hontheim in Hist. Trevir. T. I. p. 236. 253. Die späteren, wodurch sie im J. 1016. und 1046. auch von den Herzogen für ganz unabhängig erklärt wurden, s. eb. das. p. 351. 380.

21) Wie der Erzbischoff Bruno von Cöln das Herzogthum Lothringen von Otto dem Großen erhielt: aber Bruno war auch der Bruder von Otto.

22) So machte Otto nicht nur seinen Bruder zum Erzbischoff von Cöln, sondern auch seinen Sohn Wilhelm zum Erzbischoff von Maynz. Selbst der heilige Heinrich II. gab aber auch seinem Bruder Arnulf das Erzbisthum Ravenna.

bekamen nun einen Grund weiter, für die Erhaltung ihrer Macht und ihres Ansehens zu sorgen.

§. 20.

Dieser Umstand war es, der aus den deutschen Bischöffen etwas so ganz anders machte, als die Bischöffe der übrigen Staaten wurden, indem er sie auch zu einer Stufe von weltlicher Macht erhob, zu der sie in keinem andern Reich gelangen konnten. Aber dabey läßt sich auch ein anderer Umstand nicht übersehen, der es wieder sehr zweifelhaft macht, ob sie im Ganzen dabey gewannen? Sobald sie nehmlich so mächtige weltliche Herrn geworden waren, so mußte es unvermeidlich bald dazu kommen, daß man in jedem Bischoff den weltlichen Herrn auch mehr als den geistlichen achtete. Sie selbst gaben mit unter Anlaß genug dazu, denn sie ließen es auch selbst nur allzu oft merken, daß sie auf die Rechte ihrer weltlichen Gewalt einen viel höheren Werth setzten, als auf die Rechte ihrer geistlichen. Sie wachten viel eifersüchtiger über der Behauptung von jenen, als von diesen. Sie wehr-

[illegible] sich viel leidenschaftlicher, wenn ein Eingriff in jene, als wenn einer in diese versucht wurde. Was konnte aber daraus entspringen, [illegible]s daß sich der Einfluß, den sie sonst auch durch ihre geistliche Gewalt auf den Staat gehabt hatten, immer mehr in dem größeren [illegible]ohr, den sie als weltliche Dynasten darauf [illegible]lten hatten? daß man allmählig vergaß, [illegible] viel einst der Bischoff schon als Bischoff [illegible] Staats-Sachen hatte mitsprechen dürfen? [illegible] daß sie sich hernach in der Folge, da eine [illegible]änderung der politischen Staats-Verfassung [illegible] Dynasten wieder vom Bischoff trennte, [illegible] schon um einen großen Theil ihrer geistlichen Macht gebracht sahen? Dieß erfuhren [illegible] italiänisch-lombardischen Bischöffe, die sich [illegible]ige Zeit hindurch in einer gleichen Lage mit [illegible] deutschen erhalten hatten, am frühesten: [illegible] wenn sich auch die deutschen noch sechs [illegible]hrhunderte, wenn sie sich auch noch bis in [illegible] Anfang des neunzehnten erhielten, machten sie dann nicht die Erfahrung desto vollständiger?

Kap. VI.

Wozu die Bischöffe ihr kirchliches Straf- und ihren Einfluß auf die bürgerliche Rechts-Pflege benuzen?

§. 1.

Auch in ihren Händen, wie in den H aller übrigen Bischöffe, befand sich indesse mer noch ein besonderes Mittel, das ihn Ausübung einer mehrfachen Gewalt m machte, durch welche sie in manche hältnisse des bürgerlichen Lebens und auch in manche Verhältnisse des Staats greifen konnten. Zwar konnten sie nur i rem geistlichen Charakter Gebrauch davon chen, denn es bestand bloß in der Anw der kirchlichen Disciplin oder des kirch Straf-Rechts bey allen Layen-Sünden, in dem Antheil, den man ihnen in ihrer lität als Bischöffe auch an der bürger

R

chts-Pflege zugestand. Das eine wie das
dere hatten sie auch schon lange hergebracht,
er das eine und das andere war zugleich in
sem Zeitraum merklich bedeutender und würk-
ner geworden, als es vorher gewesen war.

§. 2.

Bey dem Gebrauch der kirchlichen Disci-
n und bey der Ausübung ihrer geistlichen
minal-Jurisdiktion waren bisher die Bi-
ffe am häufigsten und am ärgerlichsten da-
ch eingeschränkt worden, weil es, ihnen an
tteln fehlte, ihre geistlichen Strafen für ge-
se Gattungen von Verbrechern furchtbar ge-
zu machen, und wieder an Mitteln fehlte,
bey andern Gattungen nur anzubringen,
diese zu ihrer Uebernahme zu zwingen.
n Mensch machte ihnen das Recht streitig,
sie auch im Nahmen der Kirche jedes
brechen ihrer Mitglieder bestrafen, und eine
se darauf setzen dürften, die theils als
ungs-Mittel für den Verbrecher würken,
ls die der Kirche zu leistende Genugthuung
die Uebertretung ihrer Gesetze vorstellen
e. Aber in hundert Fällen würkte das

 Mit-

Mittel gar nicht, durch das sie allein ei
Verbrecher zu der Uebernahme ihrer Bu
zwingen konnten, und nur allzuoft mußten
seine Anwendung noch aus andern Grün
höchst bedenklich finden.

§. 3.

Jenes einzige Zwangs-Mittel war bekan
lich der Bann, oder die Ausschließung aus
kirchlichen Gemeinschaft, welche sie über e
widerspenstigen Verbrecher erkennen kon
So lange aber keine weitere nachtheilige F
damit verbunden war, als die bloße Ent
nung von allen Handlungen des gemeinsch
lichen öffentlichen Gottesdiensts und die Ent
hung aller der Vortheile, welche die Kirche
währen konnte, so ließ sich ja immer von
darauf zählen, daß sich tausende nichts dar
bekümmern würden. Die Kirche hatte es
deßwegen in den neuen christlichen Staat
sobald sie nur mit der Menschen-Art,
welcher sie hier zu thun bekam, etwas bek
ter geworden war, mit weiser Bedachtsam
zum Grundsatz gemacht, das Zwangs-M
ihres Bannes nur selten anzuwenden. E
ei

nige der weiseren Päbste dieser Periode hiel-
en es noch für nöthig, die Bischöffe mehr-
mahls daran zu erinnern [1]; doch in der
Stille hatte man auch schon von dem Anfang
ser Periode an daran gearbeitet, mehr
treckendes und eben dadurch mehr würksames
ey anzubringen; daran arbeitete man sehr
ßmäßig diesen ganzen Zeitraum hindurch
t, und bald genug wurde es auch sichtbar,
ß man nicht ohne Erfolg gearbeitet hatte.

§. 4.

So schien man es zuerst nur dahin brin-
n zu wollen, daß die weltliche Macht der
iche zu der Vollziehung ihrer geistlichen
rafen jedesmahl den Beystand, den sie be-
fen würde, leisten sollte. Die Verordnung
rde daher mehrmahls wiederholt, und auch
n den Königen auf das neue bestätigt [2],
durch

1) So warnte sie Nicolaus I.: "ut non temere ad excommunicationes procedant", mit dem hinzugesetzten weisen Grund, ne autoritas episcopalis vilescat. Conc. T. VIII. p. 562.

2) Schon im J. 847. auf einer Synode zu Maynz

durch welche die Obrigkeiten eines jeden Or
und nahmentlich auch die Grafen angewies
wurden, jeden Verbrecher, der sich einer v
der Kirche verbotenen Handlung schuldig g
macht hätte, im Nothfall mit Gewalt zu zwi
gen, daß er sich vor dem Bischoff stelle
und die ihm aufgelegte Buße übernehmen mü
te. Ausdrücklich wurde ihnen dieß auch i
Beziehung auf solche Verbrecher zur Pfli
gemacht, von denen sonst die bürgerliche C
minal-Justiz keine Notiz nahm, wie z
Beyspiel auf solche, die sich einer Verletz
der kirchlichen Keuschheits- und Ehe-Geset
die sich eines Ehebruchs schuldig gemacht, e
incestuöse Heyrath geschlossen, oder ihre E
eigenmächtig getrennt hatten. Dadurch al
erhielt die Kirche schon den Vortheil, daß
sich und ihre Gesetze bey den Layen im Resp
erhalten konnte, ohne es so oft zum Ba
kommen zu lassen; denn ihr Zweck war berei
erreicht, wenn sie nur dazu gebracht wurde
sich ihrer Zucht zu unterwerfen. Es trug n

Maynz c. 28. Im J. 860. auf dem Konc
zu Koblenz *Labbé* T. VIII. p. 699. und i
J. 895. auf dem Concilio zu Tribur can. 8

nig aus, ob dieß freywillig oder mit Zwang geschah; hingegen konnte sie meistens darauf zählen, daß ihre Buß-Zucht noch mehr als ihr Bann würken würde, weil sie gewiß manher rohe Sünder ungleich beschwerlicher fand, als er jetzt noch die Folgen ihres Bannes hätte inden mögen.

§. 5.

Damit war jedoch nicht so viel gewonnen, als man brauchte. Wenn auch — was doch gewiß nicht immer der Fall war — die weltichen Obrigkeiten sich noch so bereitwillig zeigen, jedem Bischoff auf seine erste Requisition ihren Arm und ihre Hülfe zu leihen, so konnten sie ihnen gewöhnlich nur solche Verbrecher ausliefern, denen sie meistens auch ohne fremde Hülfe hätten beykommen können. Auch die Macht des Grafen und seiner Unterrichter erstreckte sich nur auf die unteren Volks-Klassen, oder war nur furchtbar für diese. Wer zum Ritter- und Herren-Stand gehörte, ja selbst schon die Vasallen, die Lehens-Leute und die Knechte eines nur etwas mächtigen Ritters wußten Mittel genug, sich ihr zu ent-

 ziehen;

ziehen; waren sie ihr aber auch sonst
bar, so hüteten sich die Grafen gen
dem Bischoff allein zu Gefallen gege
solchen Verbrecher zu gebrauchen, wen
nicht noch aus andern Gründen mit ei
legenheit dazu gedient war. Höher
kam dieß immer schlimmer: denn vo
konnten die Grafen selbst, und die
und die Könige gezwungen werden,
Zucht der Kirche zu unterwerfen, w
nicht aus eigenem Antrieb, oder aus
vor der Hölle und vor dem Teufel d
sich schmiegen wollten [3])? Die Sünd

3) So kostete es die deutschen Bischöff
langen; mehrere Jahre hindurch frucht
führten Kampf, bis sie endlich im J
den Grafen Otto von Hammerstein dazu
ten, daß er seine incestuöse Heyrath
zerriß, und dann war es erst ni
Bann, sondern der Kayser, der ihn d
wog. S. Calles T. V. p. 224. Als si
im folgenden Jahr dem neuen König
II. seine Gemahlin Gisele aus dem n
chen Grund wegsprechen wollten, so e
ihnen dieser, wie wenigstens Rud. G

wenn sie auch noch so schreiend und waren, mußte sie also fortdauernd oder ihr letztes Zwangs-Mittel den gegen sie gebrauchen; dabey aber sie fast jedesmahl nur eine neue Erfahr daß es fast gar keine Würkung hatte.

§. 6.

Um sich nun auch hier eine seltenere Anwendung des Bannes möglich zu machen, erfand man eine Auskunft, die noch mehrere Vortheile gewährte. Man fieng jetzt an, die Exkommunikation von dem Bann zu unterscheiden oder abzusondern, indem man dem letzten zu den Würkungen der ersten noch mehrere andere zuschrieb, welche die bloße Exkommunikation nicht nach sich ziehen sollte. Unstreitig war dieß etwas neues, denn bisher hatte man sich unter Bann und Exkommunikation eine und eben dieselbe Strafe gedacht, und die Würkungen des Bannes bloß darinn bestehen, daß derjenige, den er traf, von der Gemeinschaft mit der Kirche ausgeschlossen

L. IV. erzählt, sogleich höchst bestimmt, daß er sich niemahls dazu verstehen würde.

sen wurde. Daß man aber noch im
Jahrhundert darauf verfiel, beweisen
Decrete von Päbsten und Synoden,
noch zugehören, worinn gewisse Verbrech
drücklich bedroht wurden, daß sie nich
exkommunicirt, sondern auch mit dem
belegt werden sollten [4]). Aber es ergi
auch eben so deutlich daraus, worin
jetzt den Unterschied setzte, als was m
mit abzweckte. Durch die Exkommunikati
ten dem Verbrecher nur die Vortheile,
die Kirche gewähren könnte, entzogen,
den Bann aber der förmliche Fluch der
auf ihn gelegt werden. Die erste soll
den Verlust eines Guts, der andere ab

4) Schon eine Synode zu Pavia vom
bestimmte Can. 12. höchst deutlich den
schied. Auch Hadrian II. drohte in
Schreiben an die Großen von Lothrin
len denjenigen, welche die Entwürfe d
nigs von Frankreich wegen der Lothri
Krone begünstigen würden, daß sie ni
a communione ecclesiae separandi, sonder
aeterno anathematis vinculo alligandi sey
den. Conc. T. VIII. p. 917.

üble von würklichen, zeitlichen und ewigen Übeln nach sich ziehen, denn man setzte voraus, daß Gott die Flüche der Kirche eben so unfehlbar als ihre Gebete erhören und erfüllen müsse, und studierte jetzt nur darauf, die Fluch-Formulare, deren man sich bediente, immer gräßlicher und pathetischer zu machen [5]).

§. 8.

Die Veränderung, die man dabey anbrachte, bestand also im Grunde bloß darinn, daß man jetzt theilte, was ehmahls beysammen gewesen war [6]), denn sonst hatte man immer geglaubt, daß die Ausschließung aus der Gemeinschaft der Kirche den Fluch von selbst nach sich ziehe. Durch die Theilung bekam man aber jetzt eine Gradation der Strafe, die doch immer, so viel auch dabey auf der Einbildung beruh-

5) Einen der gräßlichsten dieser Flüche sprachen die Bischöffe der Rheimsischen Diöcese im J. 900. über die Mörder ihres Erzbischoffs Fulco aus. Conc. T. IX. p. 481.

6) Wenigstens fand jetzt die Exkommunikation ohne das Anathem statt; mit dem letzten aber war immer auch die erste verbunden.

beruhte, den Vortheil gewährte, daß man jetz seltener genöthigt wurde, es zu dem letzte und äußersten Grade kommen zu lassen. Wenn nun ein trotziger und mächtiger Verbrecher auf keinem Wege dazu gebracht werden konnte, sich der Zucht der Kirche zu unterwerfen, so erklärte man ihn für exkommunicirt, und verschaffte doch damit dem beleidigten Ansehen ihrer Gesetze schon einige Genugthuung. Fühlte er sich vielleicht selbst weiter nicht dadurch gestraft, so konnte es doch auf Andere Eindrücke machen [7]; wenn man es aber auch in Ansehung

7) Um deßwillen bewogen und zwangen auch zuweilen die Könige ihre Bischöffe, daß sie den Bann über Staats-Verbrecher oder Rebellen aussprechen mußten, und brachten sie nicht selten dadurch in große Verlegenheit. So verlangte im J. 898. der König Zwentibold von dem Erzbischoff von Trier, daß er den Herzog Reginarius und den Grafen Ottacar mit dem Anathem belegen sollte, und wurde durch die Weigerung des Erzbischoffs so aufgebracht, daß er ihm selbst in der Wuth einen Schlag gab. S. *Regino* und Annal. Metens. ad ann. 899. Im J. 1030. aber sprachen würk-

hung seiner weislich dabey bewenden ließ, weil man voraussah, daß er sich um den Bann eben so wenig bekümmern würde, so konnte man jetzt dieser Mäßigung ein Ansehen von schonender Langmuth geben, denn nun hatte man doch noch etwas scheinbar härteres, wozu man gegen ihn schreiten konnte.

§. 8.

Dabey unterließ man jedoch nicht, noch andere Vorkehrungen gegen das Uebel zu treffen, durch welche es auf einem kürzeren Wege vollständiger gehoben werden konnte. In dieser Absicht suchten es die Bischöffe vorzüglich dahin zu bringen, daß aus ihrem Bann mehr nachtheilige Folgen für das bürgerliche Leben entspringen sollten, denn sie urtheilten sehr richtig, daß er dadurch allein für die Menschen, mit denen sie zu thun hatten, eine hinreichend = würksame Furchtbarkeit erlangen könnte. Sie thaten daher alles mögliche, um den Glauben unter das Volk zu bringen, daß jeder,

würklich die deutschen Bischöffe über den alemannischen Herzog Ernst II. auf Befehl des Kaysers Conrads II. das Anathem aus.

jeder, der in den Bann der Kirche verfalle, ja schon jeder aus ihrer Gemeinschaft ausgeschlossener eben dadurch auch zu jedem bürgerlichen Amt, ja selbst zum Kriegs-Dienst unfähig werde; im J. 850. aber machten sie es auf einer Synode zu Pavia schon förmlich zum Gesetz [8]). Dieß hieß nicht viel weniger, als den Verlust der ganzen bürgerlichen Ehre an ihren Bann angeknüpft; wovon zugleich noch der Verlust anderer Vortheile abhieng, die zum Theil im gesellschaftlichen Leben einen eben so hohen würklichen als konventionellen Werth hatten.

§. 9.

So verstand es sich z. B. von selbst, daß kein Exkommunicirter eine Rechts-Sache vor einem geistlichen Gericht führen, daß keiner nur ein gültiges Zeugniß in einem kirchlichen Gerichts-Hof ablegen, keiner ein Testament bey der

8) S. *Labbé* T. VIII. p. 66. "Qui pro sceleribus suis reverendis aditibus exclusi sunt, nullo militiae secularis uti concilio, nullamque reipublicae debent administrare dignitatem, nec quorum libet causas judicare, cum sint divino addicti judicio."

er Kirche niederlegen, oder die Rechtskräftigkeit des Testaments durch die gehörigen Formalitäten sicher stellen konnte. Schon die bloße Ausschließung von der kirchlichen Gemeinschaft entfernte ihn von allem, wobey die Kirche dazwischen kam; daher konnte er auch unter gewissen Umständen in keinem bürgerlichen Gerichtshof Recht erhalten, denn er durfte zu keinem Eid gelassen werden. Er konnte nicht heyrathen, denn kein Priester durfte ihm den Seegen geben. Er konnte kein Gut der Kirche in Pacht oder als Lehen haben, und wenn ihm auch selbst nichts daran gelegen war, daß er nach seinem Tode nicht in geweihte Erde begraben wurde, so sah doch meistens seine ganze Familie eine Beschimpfung darinn, welche sie gern um einen hohen Preis abgekauft hätte [9]. Schon damit war aber gewiß nicht übel

[9] Man findet daher einige Beyspiele, daß der Bann über einen Verbrecher auf die Verwendung seiner Familie noch nach seinem Tode aufgehoben wurde, aber man kann selbst aus ihrer Seltenheit schließen, daß es viel kostete, dieß zu erhalten. So erzählt Flodoard

übel dafür gesorgt, daß der Bann der S

doard Histor. L. IV. c. 16. daß eine S
zu Troßley im J. 921. einen Grafen
bald noch nach seinem Tode von dem
losgesprochen habe, unter dem er gest
war. Freylich aber hieng nicht bloß das
liche und christliche Begräbniß, sondern
die ewige Seeligkeit von dieser Lossprec
ab, denn dieß wurde allgemein geglaubt,
kein unter dem Bann Gestorbener in den
mel kommen könne. Der gute Bischof
hard von Toul, der im J. 994. starb, e
daher eine eigene Auskunft, um das
dieses Umstands zu mildern. Einige
leute seiner Diöcese, die er wegen r
scher Angriffe auf die Güter seiner
mit dem Bann hatte belegen müssen, sc
sich weiter nichts darum zu bekümmern
gaben ihm daher Ursache zu fürchten, d
wohl im Bann sterben könnten. Da er s
doch nicht ewig verdammt haben wollt
absolvirte er sie jedesmahl des Nachts i
heim, um sie doch im Fall eines plöt
nächtlichen Todes dagegen zu sichern, u
kommunicirte sie jeden Morgen auf das
S. *Vindricus* in Vita S. Gerhardi, Tullen
c. 37. bey Henschen ad 23. Apr.

nicht bloß für die Einbildung schreckend, son-
dern auch etwas fühlbar-schmerzhaftes werden
konnte.

§. 10.

Doch auch hier trat der schlimme Umstand
n, daß sich in so manchen Fällen nur das
enigste davon würklich anbringen ließ. Wenn
r Bann einen Großen traf, wie wenig ko-
te es ihn, sich auch gegen die meisten jener
lgen davon zu sichern? Gegen einen schwä-
ren suchte er ohnehin niemahls Recht bey
iem Gerichts-Hof, sondern nahm es sich
bst. Wenn er ja zu irgend etwas den Dienst
es Geistlichen zu bedürfen glaubte, so konnte
ihm nicht schwer werden, einen gefälligen
rg-Pfaffen zu erkaufen. Je mehr er aber
der Kirche Güter zu Lehen hatte, desto
iger durfte er befürchten, sie durch den
nn zu verliehren, denn desto leichter konnte
sich mit Gewalt in ihrem Besitz behaupten.
wenigsten ließ es sich dahin bringen, daß
r, den man aus der Kirche ausschloß,
eben damit von jedem Amt in der bür-
chen Gesellschaft ausgeschlossen worden wä-

re. Bey unbedeutenderen und kleineren Stellen mochte es zuweilen dazu kommen; aber bey den höheren Staats-Aemtern kam es nie dazu; denn man findet zwar Beyspiele in Menge von Herzogen und Grafen und Rittern, die zuweilen in großer Anzahl zusammen mit dem gräßlichsten Bann-Fluch belegt wurden, weil sie die Güter einer Kirche an sich gerissen, oder einen Geistlichen mißhandelt hatten; aber man findet kein Beyspiel, daß einer seine Würde, sein Amt oder auch nur seinen Dienst im Heerzug verlohren hätte.

§. 11.

Auch damit war also nicht ganz geholfen, denn der Kirche war am meisten daran gelegen, auch die höheren Stände der Gesellschaft unter ihrer Zucht zu erhalten, und gerade bey diesen konnte sie ihr geschärftes Zwangs-Mittel noch immer am wenigsten anbringen: allein vor dem Ablauf dieser Periode erfand sie noch eine Anstalt, die zu allernächst dafür berechnet war, dem Zwangs-Mittel ihres Bannes auch in der Anwendung auf mächtigere Verbrecher eine größere Kraft zu geben, und

wär

würklich ganz vortrefflich dafür berechnet war. Dieß war die Anstalt der sogenannten Interdikte, wovon man zwar schon im neunten Jahrhundert Spuhren findet, deren bestimmter Gebrauch zu dieser Absicht aber wohl erst in das zehnte und eilfte Jahrhundert gesetzt werden darf.

§. 12.

Wenn nehmlich irgendwo ein Verbrechen gegen die Kirche begangen worden war, für das sie entweder wegen der Macht des trotzigen Beleidigers oder wegen anderer Umstände keine Genugthuung erlangen konnte, so belegte jetzt der Bischoff den ganzen Ort, wo er sich aufhielt, oder auch den ganzen Gau, in welchen der Ort gehörte, mit dem Interdikt: dieß heißt, er verfügte, daß der ganze äußere Gottesdienst darinn aufhören oder stillstehen sollte. Alle Kirchen des Orts wurden nun verschlossen, alle darinn befindlichen Reliquien dem öffentlichen Anblick entzogen, ja selbst alle Crucifixe und Heiligen-Bilder verhüllt. Keine Glocke durfte mehr geläutet, kein Sakrament ausgetheilt, und kein Verstorbener,

so lange das Interdikt dauerte, in geweihte Erde begraben werden: voraus aber wurde angekündigt, daß seine Aufhebung nicht eher erfolgen sollte, bis der Kirche das für die erlittene Kränkung von ihr geforderte Opfer gebracht sey.

§. 13.

Was und wie nun dieß würken mußte? — erklärt sich von selbst. Es war dabey bloß auf den Eindruck gerechnet, den das schauervolle und Entsetzen erregende des äußeren Anblicks, welchen ein mit dem Interdikt belegter Ort darstellte, auf die Menge und auf die Volks-Masse machen müßte. Es war darauf gerechnet, daß dieser Eindruck das Volk zuerst betäuben, aber bald darauf in eine desto heftigere Bewegung bringen müßte, durch welche die Kirche jeden Widerstand, der sich ihr entgegensetzte, unfehlbar würde besiegen können. Dieß bewies auch der Erfolg in den meisten Fällen, in denen man es anwandte. Wenn z. B. irgendwo ein gemeinschaftliches Verbrechen begangen — wenn in einem Volks-Aufstand das Heiligthum einer Kirche verletzt — ein

ein Geistlicher verwundet, oder ermordet — oder die Kirche selbst spolirt worden war, und von den Schuldigen wegen ihrer Menge oder wegen ihres Ansehens und ihrer Macht oder wegen eines [illegible]heren Schutzes, auf welchen sie trotzten, keine Genugthuung erlangt werden konnte, so setzte man das Volk durch ein Interdikt erst in Schrecken, und dann in Flammen, überließ es ihm, die Verbrecher zu zwingen, daß sie durch eine schleunige Aussöhnung mit der Kirche den Fluch wieder abwenden mußten, den sie über das Land gebracht hatten, und durfte meistens nicht lange auf den Erfolg warten, denn der Wuth des durch religiöses Entsetzen fanatisirten Pöbels, der nun für die Kirche kämpfte, konnte nicht leicht eine Gewalt widerstehen.

§. 14.

Die zwey ersten Versuche damit, die noch im neunten Jahrhundert gemacht wurden, mißlangen zwar, so viel man weiß, völlig; aber theils wurden sie weder zu rechter Zeit, noch mit der rechten Art, theils unter sehr ungünstigen äußeren Umständen angestellt.

Unter den Händeln, welche der Bischoff Hincmar von Laon mit seinem König, Carl dem Kahlen von Frankreich, bekam, unterstund er sich, einen Gebrauch davon zu machen, der eben so viel freche Kühnheit, als jugendliche Unbesonnenheit verrieth. Im J. 869. sollte er auf der Synode zu Verberie erscheinen, die um seiner Händel willen veranstaltet war; da er aber bey seinem gefaßten Entschluß, sich auf der Synode nicht einzulassen, sondern an den Pabst zu appelliren, sehr gegründete Ursachen zu der Besorgniß hatte, daß ihn der König gefangen nehmen möchte, so ließ er den ganzen Klerus seiner Diöcese zusammen kommen, und wies ihn voraus an, daß in diesem Fall der Gottesdienst in allen Kirchen des Bisthums bis zu seiner Zurückkunft oder bis zu einer neuen von dem Pabst selbst deßhalb gemachten Verfügung eingestellt werden müsse [10]). Es war somit ein wahres Interdikt, das er auf seine ganze Diöcese gelegt haben wollte, und dabey konnte er nur eine einzige Absicht haben. Er mußte hoffen,

10) S. Hincmari Rhemens. Ep. I. ad Hincmarum Laudun. bey *Labbé* T. VIII. p. 1790.

wiß, daß das Furchtbare der Sache eine Bewegung in der Provinz erregen würde, welche den König nöthigen könnte, ihn sogleich wieder in Freyheit zu setzen, und ihm vielleicht selbst noch eine weitere Genugthuung zu geben; allein dieser Hoffnung konnte er sich freylich nur in der Hitze einer sehr blinden Leidenschaft überlassen.

§. 15.

Wenn es ja würklich auch dazu gekommen wäre, daß das Interdikt eine allgemeine Volks-Bewegung und selbst einen allgemeinen Volks-Aufstand in der Diöcese veranlaßt hätte, so war es doch mehr als zweifelhaft, ob sich der König dadurch schrecken lassen würde, und wenn er sich nicht dadurch schrecken ließ, so war es mehr als wahrscheinlich, daß der kühne Schritt zum äußersten Unglück der ganzen Provinz ausschlagen könnte. Aber es war schon höchst zweifelhaft, ob sich auch nur das Volk in Bewegung dadurch bringen lassen würde; denn da er in seinem Handel alle Bischöffe der Provinz und selbst den Metropoliten gegen sich hatte, so ließ sich auf das ge-

wisseste voraussehen, daß sein Interdikt so gleich von einer Synode aufgehoben werden, und dann fast eben so gewiß erwarten, daß sich der Klerus der Diöcese so gern als das Volk dabey beruhigen würde. Dieß war auch der Gang, den die Sache nahm. Nach der Synode zu Verberie schrieb zwar Hincmar würklich an seine Geistlichkeit, daß sie jetzt das Interdikt publiciren und vollziehen sollte. Doch diese war so vernünftig, erst dem Metropoliten Nachricht davon zu geben. Der Metropolit hielt es nicht einmahl für nöthig, eine Synode deßwegen zu veranstalten, sondern hob es sogleich aus eigener Autorität auf [11]), und damit war auch in Laon alles zufrieden.

§. 16.

Andere Umstände veranlaßten das Mißlingen eines zweyten Versuchs, der zehen Jahre später bey einer andern Gelegenheit mit dem gefährlichen Spiel gemacht wurde; doch hat man zu wenig historische Nachrichten, als daß sich mit Genauigkeit und Gewißheit bestimmen lassen

11) S. *Labbé* T. VIII. p. 1790-1809.

ssen könnte, wie weit er verfehlt wurde, weil
an nicht bestimmt weiß, was zunächst das
n abgezweckt war.

Im J. 878. war der Herzog Lambert von
polet nach Rom gekommen, und in der
tadt so mächtig geworden, daß der damah-
e Pabst Johann VIII. sich völlig in seiner
ewalt sah. Er wurde auch fast ganz als
n Gefangener von ihm behandelt, denn
ter andern Beschimpfungen, die man ihm
wies, bewachte man auch jeden Zugang zu
n so genau, daß keiner seiner Freunde und
hänger zu ihm kommen konnte. Nach ei-
r nicht sehr langen Zeit mußte jedoch Lam-
rt aus Rom wieder abziehen, und der erste
brauch, den der Pabst von seiner dadurch
eder erlangten Freyheit machte, bestand jetzt
rin, daß er alle Kostbarkeiten und Heilig-
ümer aus der Peters-Kirche hinwegnahm,
n großen Haupt-Altar darinn verhüllen,
d die Kirche selbst verschließen ließ. Unmit-
lbar darauf schiffte er sich aber ein, um
h an einem andern Ort in völlige Sicher-
it zu bringen [12]).

§. 17.

12) S. Annal. Fuldens. ad ann. 878.

§. 17.

Dieß sollte unstreitig eine Art von
bilt vorstellen, womit der Pabst zwa
alle Kirchen von Rom, sondern nur d
ters=Kirche belegen wollte. Gewiß w
auch für jeden Zweck, den er dabey
konnte, hinreichend, denn es kann nich
felhaft seyn, was er im allgemeinen dal
zweckte; nur kennt man nicht alle Um
durch welche er noch in dem Augenblick
da er den Schritt that, dazu bestimm
de. Hätte Johann Mittel gefunden,
während der Anwesenheit Lamberts in
und während seiner Gefangenschaft die
Kirche verschließen zu lassen, so würd
sehr im klaren darüber seyn; allein de
schichtschreiber, dem wir die ganze Na
verdanken, erzählt ausdrücklich, daß
erst nach dem Abzug seiner Feinde und
telbar vor der seinigen thun ließ [13].

13) Er habe es — erzählt der Annalist
gressis hostibus gethan, und sich herna
gleich eingeschifft, und nach Frankreich
ben. Uebrigens schien auch der gute

kann ja vermuthen, daß der Pabst sonst Feinde genug in Rom zurückließ, die an seiner Gefangennehmung Theil gehabt n mochten. Man kann also auch anneh- daß es ihm darum zu thun war, die ere Volks-Masse während seiner Abwesen- in einer feindseligen Gährung gegen diese ie zu erhalten; in diesem Fall wäre es auch möglich, daß der Schritt immer gewürkt haben könnte, wiewohl uns richten darüber fehlen. Wahrscheinlich de indessen bald nach seiner Abreise die lossene Peters-Kirche wieder geöffnet, Hülle von ihrem Altar wieder wegge- men, und damit dem Interdikt ein Ende acht.

§. 18.

Am auffallendsten würden sich hingegen in m Zeitraum die möglichen Würkungen eines Inter-

das Verfahren des Pabsts nicht zu billigen, denn bey der Erwähnung, daß niemand in die Kirche gelassen worden sey, der darinn sein Gebet habe verrichten wollen, setzt er hinzu: quod dictu nefas est!

Interdikts an demjenigen gezeigt haben, mit welchem Gregor V. im J. 998. das ganze französische Gebiet belegt, und durch welches er dem König Robert die Trennung seiner Heyrath mit der Prinzessin Bertha abgezwungen haben soll, wenn nur die Richtigkeit der Thatsache nicht den bereits erwähnten historischen Zweifeln ausgesetzt wäre. Doch dafür bietet sich ja aus der Geschichte des eilften Jahrhunderts noch ein anderer unbestrittener und unbestreitbarer Vorfall an, durch welchen man nicht nur von der Würksamkeit, sondern auch von der Würkungs-Art dieses furchtbarsten aller kirchlichen Zwangs-Mittel und selbst von der Manier seiner Anwendung eine höchst lebhafte und anschauliche Idee bekommt.

§. 19.

Auf einer Synode zu Limoges im J. 1031. war den Bischöffen angebracht worden, daß sich die Ritter und Edelleute der Provinz beharrlich weigerten, das wohlthätige Gesetz anzunehmen, das nicht lange vorher auf einer andern französischen Synode unter dem Nahmen des Gottes-Friedens — Treuga Dei —

fand

nktionirt und publicirt worden war. Mit
em Bann waren die Widerspenstigen schon be-
roht, und auch hier und da schon belegt
orden [14]). Ein eigenhändiger Brief der
Jungfrau Maria, der vom Himmel gefallen
war, und den Uebertretern des Gottes-Frie-
ens die furchtbarsten göttlichen Strafen an-
kündigte, hatte bey dem wilden Volk auch
nichts gewürkt; daher beschloß man nun, daß
die ganze Grafschaft so lange mit dem Inter-
dikt [15]) belegt werden sollte, bis der gesamm-
te

14) Es war ein fürchterlicher Bann-Fluch mit allen Solennitäten auf der Synode selbst in einer der ersten Sitzungen über sie ausgesprochen worden. S. Conc. Lemovic. II. bey *Labbé* T. IX. p. 891.

15) Es ist möglich, daß man hier die Würkungen des Interdikts aus einer neuen Erfahrung kannte. Erst im J. 1023. sollte nehmlich der Erzbischoff von Bourges, in dessen Sprengel Limoges gehörte, die ganze Grafschaft mit dem Interdikt belegt haben, weil sich der neue Bischoff Jordan von Limoges nicht von ihm, sondern an einem andern Ort hatte konsecriren lassen, und dieß sollte so viel

te Adel den Frieden beschworen habe. Aus- führlich wurde dabey bestimmt, wie es damit zu halten sey; die Kirchen sollten zwar nicht ganz verschlossen, sondern des Tags einmal auf ein gegebenes Zeichen dem Volk geöffnet, aber nur dazu geöffnet werden, damit Buß- Gebete darinn angestellt werden könnten. Die Altäre müßten jedoch dabey von ihrem Schmuck entkleidet, wie alle Reliquien, und Bilder und Crucifixe verdeckt werden. Eine geheime Messe dürfte nur jeder Priester des Tags für sich lesen, und so möchten auch geheime Tau- fen statt finden; hingegen keine Ehe dürfte ein- geseegnet, keine Leiche begraben, und die gan- ze Zeit des Interdikts hindurch kein Fleisch in der Grafschaft genossen werden [16].

§. 20.

viel gewirkt haben, daß der Bischoff mit sei- nem ganzen Klerus und allen Mönchen der Diöcese zu Fuß und zwar barfuß nach Sens- ges wanderte, um den Metropoliten auszu- söhnen. S. *Mabillon* Annal. T. IV. p. 301.

16) "Nemo nisi Clericus, aut pauper mendicans aut peregrinus adveniens aut infans a bimatu et infra in toto Lemovicano sepeliatur, nec in alium

§. 20.

— und was nun eine solche Maschinerie
— und im Kleinen angebracht würken
dieß legt sich von selbst dar, und eben
legt sich auch von selbst dar; wie treff-
Erfindung für den Vortheil der Kirche
war. Dieser Vortheil schien nur
Umstand eingeschränkt zu werden,
nicht allzuoft angebracht werden durfte,
war unmöglich, sich zu verhehlen, daß
fige Anwendung ihrer Würksamkeit schä-
ste; allein dadurch konnte man nicht
liehren, denn die häufige Anwendung
auch von selbst überflüssig, sobald man
durch die bloße Furcht vor dem Inter-
n so viel als durch das Interdikt selbst

aus-

— Episcopatum ad sepeliendum portetur.
— uxorem ducat. Nemo alteri osculum
, Nemo carnem comedat, neque allos ci-
; quam illos, quibus in quadragesimâ vesci
— est. Nemo laicorum aut Clericorum
deatur vel radatur, quousque districti prin-
es, capita populorum, per omnia sancto
diverint concilio." eb. das. p. 901.

ausrichten konnte. Dazu mochte es aber bald gekommen seyn; wenigstens stoßt man noch im zehnten Jahrhundert auf einen Umstand, der einen kaum glaublichen Beweis giebt, welche unnatürliche Kraft die Kirche selbst ihrem Interdikt bereits zuschrieb, und wie ungeheuer viel sie sich damit auszurichten getraute. Man wagte es ja — dieß ist dieser Umstand — man wagte es, förmlich zu verordnen, daß ein Interdikt, das auf einen Ort gelegt worden sey, nicht eher wieder aufgehoben werden sollte, bis auch jedesmahl dem Klerus des Orts der Schaden völlig ersetzt sey, der für ihn daraus erwachsen seyn möchte 17).

17) Diese Verordnung findet sich unter den Konstitutionen des Erzbischoffs Walter von Se[ns] c. 14. "Praecipimus, ut quando aliqua [terra] propter delictum Domini terrae vel Balliv[orum] supposita fuerit interdicto, nullatenus relax[etur], donec ad arbitrium et moderamen [...] presbyteris parochialibus de damnis et perditis interdicti occasione illatis plane fuerit satisfactum vel de satisfaciendo cautum." Conc. T. IX. p. 57[...]

Kap. VII.

...sserer und wohlthätigerer Gebrauch, den die Kirche von ihrem Einfluß auf die bürgerliche Rechts-Pflege macht.

§. 1.

Weniger als durch den Gebrauch der kirch-
...chen Disciplin oder des kirchlichen Straf-
...chts konnten die Bischöffe in diesem Zeitraum
...ch den Antheil, den man ihnen an der bür-
...lichen Rechts-Pflege, oder durch den Ein-
..., den man ihnen darauf einräumte, in
...ziehung auf den Staat würken; doch ver-
...nt es immer auch noch in die Berechnung
...ommen zu werden, was sie in dieser Hin-
...t oder von dieser Seite her würkten und
...rken konnten. Außerdem verdient es noch
... einem besondern Grund erwähnt zu wer-
..., denn dieß war unstreitig die Seite, von
... die Kirche in die wohlthätigste Berüh-

 rung

rung mit dem Staat kam. Auch war es ihre Schuld, daß sie nicht noch weit wich tiger für ihn wurde, oder daß er nicht mehr Vortheile daraus zog.

§. 2.

Von dem besonderen Gebrauch, den Bischöffe von jener Gerichtsbarkeit mac nach welcher sie unter gewissen Bestimm auch in so manchen bürgerlichen Sache sprechen und zu kognosciren befugt w mag hier ganz abgesehen werden. Die übung dieser Gerichtsbarkeit mochte sich hin meistens in jener verliehren, die ihn ihren Diöcesen nach ihrem Charakter als liche Herrn zustand; doch darf man im meinen gewiß annehmen, daß auch sch eine und die andere für einzelne Gattungen Menschen wohlthätig genug wurde, die stens in den Gerichts-Höfen der Kirche billigeres und gerechteres Recht als in weltlichen finden konnten. Weit mehr in Große gieng hingegen der Einfluß, durch sie vorzüglich in zwey besonderen Beziehun

ſſ die bürgerliche Rechts=Pflege mittelbar
nd unmittelbar einwürken konnten.

§. 3.

Einmahl nahm man es ja in dieser Pe=
ode noch fortdauernd als Grundsatz an, daß
ch die bürgerliche Rechts=Pflege und die öf=
ntliche Polizey unter der Aufsicht und der
esetzgebung der Religion stehen müsse. Die=
m Grundsatz zufolge räumte man den Bi=
höffen auch noch fortdauernd in ihrem geist=
chen Charakter das Censor=Amt über die welt=
chen Obrigkeiten und Richter ein, das man
nen in der vorigen Periode an einigen Oer=
n förmlich übertragen hatte; wenigstens pro=
stirte niemand dagegen, wenn sie es selbst
nter ihre Amts=Pflichten rechneten, daß sie
ch über die Handhabung des Rechts und der
erechtigkeit und über die Erhaltung der äuſ=
ren Zucht und Ordnung in ihren Diöcesen
achen müßten. Aber diesem Grundsatz zu=
lge räumte man ihnen selbst ein würkliches
erbesserungs=Recht der bestehenden Gesetze,
inrichtungen und Gebräuche ein, denn man
estattete ihnen, daß sie alles, was sie dabey

 mit

mit der Religion streitend fänden, auszeichnen, und die Abschaffung oder Aenderung davon nicht nur vorschlagen, sondern im Nahmen Gottes gebieten dürften. Und davon machten sie auch in diesen Jahrhunderten bey einigen Gelegenheiten einen Gebrauch, von dem sich höchst-glückliche Würkungen nicht nur auf dieß Zeitalter, sondern noch weiter herab verbreiteten.

§. 4.

So waren es ja die Bischöffe und die Bischöffe allein, welche durch eine eben so weise als kühne und entschlossene Anwendung dieses Rechts dem Zeitalter die unschätzbare Wohlthat des schon erwähnten Gottes-Friedens verschafften. Durch die Anordnung dieses Friedens sollten dem unseligen Faust-Recht einige Grenzen gesetzt werden, welches in der Vorstellung des Zeitalters nicht nur furchtbarer und mächtiger, sondern auch so heilig als jedes andere geworden war. Keine Gewalt in der Welt, außer der Gewalt der Religion, konnte daher etwas dagegen ausrichten, aber auch die Gewalt der Religion reichte, wie man daher

er

[illegible] für jetzt noch nur dazu hin, einige [illegible]ungen dabey anzubringen, durch wel[illegible] wenigstens unschädlicher gemacht werden [illegible]. Man begnügte sich, gewisse Tage in [illegible]oche festzusetzen, in welchen es gleichsam [illegible] seyn sollte, und wählte diejenigen Tage [illegible], in welche die Zeit des Leidens, des [illegible] und der Auferstehung Christi hinein [illegible]. Diesen Umstand benutzten nehmlich die [illegible]öfe, um das neue Gesetz zu motiviren, [illegible] niemand in dieser Zeit Waffen tragen, nie[illegible] den andern angreifen, niemand wegen einer

[illegible] "Ut ab hora vespertina diei Mercurii inter omnes Christianos amicos et inimicos, vicinos et extraneos sit firma pax et stabilis Trenga us[que] in secundam feriam id est die Lunae, ad ortum Solis, ut istis quatuor diebus et noctibus omni hora securi sint et faciant, quicquid erit opportunum, ab omni timore, inimicorum ab[so]luti." S. Sermo de Trenga Dei bey Dau[mius] in Suppl. Concil. T. I. p. 1267. Der Gottesfriede sollte also vom Mittwoch Abend bis Montag Morgen dauern; doch war dieß nicht überall gleich bestimmt.

einer Beleidigung sich rächen dürfe, und d
dieß religiöse Motiv, das sie freylich d
mehrere andere Mittel noch verstärken mus
verschafften sie endlich auch dem Gesetz so
Kraft, daß es allgemein respektirt. w
Von dieser bloßen Suspension des Faust-Re
die man den Gottes-Frieden nannte, s
aber Jahrhunderte hindurch die beglücken
Folgen für die Menschheit und für die Me
lichkeit aus.

§. 5.

Doch es war nicht die Schuld der Ki
wenn sie sich außer diesem Haupt-Verd
nicht noch mehrere dieser Art um die bü
liche Gesellschaft machte, denn sie zeichnet
nigstens von Zeit zu Zeit auch noch man
andere aus, das in der Verfassung, in
Einrichtungen und besonders in der Justiz
waltung des Staats eine Verbesserung be
te, und sie drang oft genug im Nahmen
Religion darauf, daß es verbessert w
müsse. War es denn nicht die Kirche, w
zuerst auf einen höchst schändlichen, für die
lichkeit äußerst verderblichen und zugleich

echt vernichtenden Mißbrauch aufmerksam machte, der einige Zeit hindurch in den bürgerlichen Gerichts-Höfen mit dem Eide getrieben wurde [2])? Aber war es nicht die Kirche, welche auch zuerst das Zeitalter auf das unvernünftige und ungerechte des am häufigsten gebrauchten Rechts-Mittels, das seine Proceß-Ordnung zuließ, des gerichtlichen Zweykampfs, aufmerksam machte [3])? Waren es nicht Päbste

2) Auf den Mißbrauch, daß so oft in einem Proceß beyde Partheyen zum Eid zugelassen wurden. Mit gerechtem Unwillen eiferten dagegen die französischen Bischöffe schon im J. 855. auf einer Synode zu Valence, und beschlossen c. II. "ut quicunque uno juramento legitime dato alterum e contrario juramentum opponere praesumserit, ab ipsis liminibus ecclesiae, quae sua impietate profanavit, exclusus omnium christianorum consortio reddatur extraneus." Conc. T. VIII. p. 140.

3) Auch darüber erklärte sich schon die angeführte Synode zu Valence äußerst stark can. 12. und beschloß zugleich: "christianissimi Imperatoris pietatem communi supplicatione implorandam esse, ut tantum malum a populo fidelium pu-

 blicis

Päbste und Synoden, welche ohne Furcht vor dem Entgegenstreben des allgemeinen Zeitgeists mehr als einmahl auf die Abschaffung des Uebels antrugen? und muß es ihnen nicht als grösseres Verdienst angerechnet werden, daß sie nach hundert Erfahrungen von der Unwürksamkeit ihrer Bemühungen dennoch weder den Willen noch den Muth, gegen das Uebel fortzukämpfen, verlohren?

§. 6.

Schwerlich wird man hingegen irren, wenn man jenen Einfluß für noch wichtiger und bedeutender hält, den die Kirche mittelbar auf die bürgerliche Rechts-Pflege äusserte und äussern konnte. Es läßt sich wenigstens leicht glaublich machen, daß er weit häufiger, als ihr unmittelbarer Einfluß, für einzelne Individuen wohlthätig wurde; nur muß man dabey jenen besondern Umstand, durch welchen sie die häufigste Gelegenheit dazu erhielt, von einer etwas andern Seite ins Auge fassen, als man ihn

blicis suis sanctionibus amoveat, et nostrum super hoc tam necessarium ecclesiasticum decretum propria auctoritate confirmet." eb. das. p. 141.

m meistens zu betrachten gewohnt ist. Dieser
mstand, der es der Kirche am häufigsten
glich machte, auf die Verwaltung der Ju-
iz mittelbar einzuwürken, war kein anderer,
ls jene seltsame Eigenheit in der Gerichts-
erfassung des Zeitalters, die unter dem Nah-
en der Ordalien oder Gottes-Gerichte so
nannt ist.

§. 7.

Einige der verschiedenen Formen, in wel-
en man diese wunderbaren Rechts-Proben an-
andte, mochten wahrscheinlich aus einem sehr
tfernten, noch vorchristlichen Alterthum her-
ren; doch läßt es sich leicht begreifen, wie
e ungebildeten Völker, unter denen sie so
nge im Gebrauch waren, auch durch dasje-
e, was sie zuerst und allein von dem
ristenthum auffaßten, in dem Glauben daran
stärkt werden mußten. Alles, was man
h dabey dachte, oder denken wollte, lief
bloß darinn zusammen, daß der göttlichen
rechtigkeit dadurch Gelegenheit verschafft
rden sollte, das zweifelhafte Recht durch
re unmittelbare Dazwischenkunft ins klare

zu

zu setzen, und die verborgene Wahrheit durch ein Wunder an den Tag zu bringen; waren es aber nicht allein die Wunder-Geschichten des Christenthums, wodurch sich die Anhänger, die es hier fand, dafür gewinnen liessen? Daraus erklärt sich auch, wie es kommen konnte, daß nach der Anpflanzung des Christenthums in diesen Ländern der Gebrauch der Ordalien in ihrem gerichtlichen Verfahren ohne die mindeste absichtliche Mitwürkung des christlichen Klerus oder der Kirche noch häufiger, und in mehreren Formen als vorher gewöhnlich wurde [4]); denn der Wunder-Glaube hatte ja überhaupt dadurch eine neue Richtung und zugleich einen neuen Schwung erhalten: freylich kann man sich aber dabey auch nicht versucht fühlen, erst noch zu fragen, warum sich der Klerus oder die Kirche nicht gerade gedrungen fand, auf die schleunige Abschaffung des Gebrauchs anzutragen?

§. 8.

4) Die Geschichte dieser Ordalien und ihres Gebrauchs in der Kirche ist vielleicht am gelehrtesten ausgeführt in des Abt Gerbert Monumentis Veter. Liturgiae Alleman. P. II. Disquis. VI. c. 3. p. 553.

§. 8.

Durch diese Ordalien wurde ja die Reli-
on in das Justiz-Wesen eingemischt; mithin
ußten auch ihre Priester dabey zu thun be-
mmen, und gerade das wichtigste zu thun
kommen. Durch wen als durch diese konnte
nn die Sache an die Gottheit gebracht,
ch das göttliche Orakel oder die göttliche
tscheidung erbeten werden? Man mußte es
her am schicklichsten finden, die Gottes-Ge-
chte gewöhnlich in der Kirche anzustellen,
nd da sich die Kirche der Theilnahme daran,
e man ihr aufdrang, weder entziehen konnte
ch wollte, so war es der Klugheit gemäß,
aß sie es auch über sich nahm, alles selbst
bey anzuordnen. Sie bestimmte also alle
eremonien und Förmlichkeiten, die dabey ge-
aucht, sie schrieb die Gebets-Formeln vor,
rch welche das Wunder herbeigezaubert, sie
ehielt sich noch bedächtlicher auch das Urtheil
ber den Erfolg, oder die Erklärung des gött-
ichen Urtheils vor, das sich aus dem Aus-
ang der Proben ergeben sollte 5). Alles war
mit

5) S. Benedictio ignis et ferri sive aquae — Iudi-
cium

mit einem Wort darnach eingerichtet, daß ihre Priester bey jedem Gottes-Gericht die handelnden Haupt-Personen vorstellen mußten.

§. 9.

Durch diese Einrichtung war es aber nicht nur eingeleitet, daß ihre Dazwischenkunft bey jeder nur etwas bedeutenden Rechtssache nothwendig wurde, sondern durch diese Einrichtung wurde eigentlich die Entscheidung jeder nur etwas bedeutenden Rechts-Sache in ihre Hände gespielt, und dieß war es, wie man kühnlich behaupten darf, was für tausende unsäglich wohlthätig wurde, die ohne die Dazwischenkunft der Kirche die beklagenswerthesten Opfer des stupidesten und eben deßwegen grausameren und unmenschlicheren Aberglaubens geworden seyn würden. Es läßt sich nehmlich unmöglich bezweifeln, daß die Kirche dabey den Aber-

cium aquae frigidae — Ordo probandi per aquam — ignitos vomeres — Benedictio ferri ferventis ad judicium Dei. eb. das. P. III. p. 121-123. Aehnliche Formeln, die dabey gebraucht wurden, findet man auch bey *Martene* De antiq. eccles. rit. T. II. p. 942.

berglauben um tausend Opfer betrog, denn
s läßt sich unmöglich bezweifeln, daß sie sich
icht nur in einer Menge einzelner Fälle eine
romme Volks-Täuschung erlaubte, sondern
aß es bey dem Ganzen nur auf eine fromme
Täuschung von ihrer Seite angelegt war.

§. 10.

Würde man auch durch keine historische
Spuren auf diesen Verdacht geleitet, und
ließe es sich auch nicht als Thatsache bewei-
n, daß man jetzt schon zuweilen Betrug da-
y witterte [6]), so müßte man sich doch
hon durch dasjenige, was man von dem
usgang der meisten Gottes-Gerichte dieses
ittalters weiß, zu der Voraussetzung ge-
wungen fühlen. Fast in allen von der Ge-
schichte aufbewahrten Fällen, wobey die Ordal-
en in Anwendung gebracht wurden, ließ sich
ie Gottheit bewegen, das Wunder zu thun,
das

6) Behauptete doch der König Lothar ganz laut, daß bey dem Gottes-Gericht, durch das seine Gemahlin Teutberge gereinigt werden sollte, ein Betrug gespielt worden sey.

das man ihr zumuthete. Es mag seyn, daß man nur diese Fälle für würdig hielt, von der Geschichte aufbewahrt zu werden, und daß dazwischen hinein immer mehrere andere vorkamen, wobey alles seinen natürlichen Gang gieng; aber die Wunder-Fälle finden sich doch auch zu hunderten in der Geschichte, und es finden sich mehrere darunter, bey denen man noch dazu die zwecklosesste Vervielfältigung des Wunders annehmen müßte. Als Carl der Kahle im J. 876. nach dem Tode Ludwigs des Deutschen in seine Staaten einfiel, so erbot sich derjenige von Ludwigs Söhnen, der am stärksten von ihm gedrängt wurde, die Gerechtigkeit seiner Sache durch ein Gottes-Gericht ausmachen zu lassen, und stellte zu diesem Ende nicht weniger als dreyßig Männer, mit welchen es in den drey verschiedenen Formen, die damahls im Gebrauch waren, angestellt werden sollte. Zehen von ihnen unterwarfen sich also dem Gottes-Urtheil des glühenden Eisens, zehn andere der Probe des heissen, und die zehn übrigen der Probe des kalten Wassers, und durch ein dreyßigfaches Wunder fiel das Gottes-Urtheil bey allen

gleich-

lichförmig aus [7]). Dieß hätte wohl das ohls schon den ehrlichsten Aberglauben argwöhnisch machen mögen [8]): wie kann also die Geschichte zweifeln, ob? und von wem? das Wunder gemacht war?

§. 11.

Aber die Gewißheit des dabey gespielten Betrugs läßt sich ja noch durch mehrere Anzeigen verstärken. Aus der besonderen Beschaffenheit der am häufigsten gebrauchten Ordalien läßt es sich einerseits leicht begreifen, durch welche Mittel und Künste das Wunder dabey gemacht, und für die Einfalt des Zeitalters täuschend genug gemacht werden konnte? und wie läßt es sich andererseits vermuthen, daß bey allen Neben-Umständen der Anstalten und der Feyerlichkeiten, die man dabey anbrachte, und bey allen den Bestimmungen, die man im zehnten und eilften Jahrhundert

7) Aimon L. V. c. 34. Annal. Bertin. ad ann. 876.

8) Aimon erzählt aber auch selbst, daß die Höflinge Karls des Kahlen darüber gelacht hätten.

hundert darüber gesetzmäßig machte, nur die Absicht zum Grunde lag, die Täuschung leichter, und ihre Entdeckung schwüriger zu machen? War nicht zum Beyspiel die ganze Vorbereitung derjenigen, mit denen sie angestellt wurden [9]) — waren nicht die Vorschriften über die Art, wie das Gottes-Urtheil dabey gefunden — waren nicht die Verordnungen, daß sie nur in dem heiligen Dunkel des Innersten der Kirche und daß sie nie an hohen Festtagen, wo das Gedränge des Volks in den Kirchen zu stark war, angestellt werden sollten? — war nicht alles dieß zunächst dafür berechnet [10])? doch wer kann wohl diese Anzeigen zu der Bestimmung seines Urtheils noch bedürfen?

§. 14.

9) Sie wurden unter anderem auch drey Tage vorher im Verschluß der Kirche gehalten.

10) Die meisten und genauesten Vorschriften darüber finden sich in den Legibus ecclesiasticis des englischen Königs Aethelstan vom J. 928. cap. 2. bey *Labbé* T. IX. p. 587. *Wilkins* Conc. Magn. Britann. T. I. p. 206.

§. 12.

...e man nun aber auch über das Ent-
...e oder Unentschuldbare der Täuschung
... mag, welche sich die Kirche dabey er-
... oder wenn man auch noch so streng
...er denken mag, so wird man es doch
...lich finden, sich die schon gegebene An-
...ven dem Wohlthätigen dieser Täuschung
... Auge zu rücken. Je häufiger der
...ch jener seltsamen Gottes-Gerichte in
... Zeitalter war, desto mehr Unheil hätte
...wendig daraus entstehen müssen, wenn
...t die Kirche durch ihr Zwischenspiel ab-
...t hätte. War es doch nichts geringe-
... als das Leben oder doch die Ehre von
...schen, welche sie dadurch rettete, und
... man auch annehmen will, daß sie viel-
... eben so viele Schuldige dadurch der
...ten Strafe entzog, als sie Unschuldige
...e, wenn man auch vermuthen will, daß
... wohl auch zuweilen die Rettung der
...digen noch besonders bezahlen ließ,
... man überhaupt bezweifeln will, ob sie
... mehr auf ihren besonderen, als auf den
...einen Vortheil dabey Rücksicht nahm,

 so

so blieb es doch immer auch noch Wohlthat für das Ganze, so oft ein Unschuldiger durch sie gerettet wurde. Höchstens darf man dieß dagegen abrechnen, daß sie durch ihr Zwischenspiel das unselige Uebel dieser Gottes-Gerichte länger erhielt, denn die entsetzlichen Folgen, die es nach sich ziehen mußte, würden sonst unfehlbar seine Abschaffung viel früher erzwungen haben; dann aber darf man auch nicht unerwähnt lassen, daß es die Kirche war, welche schon in diesem Zeitalter auf seine Aufhebung antrug [11], und auch das meiste

dazu

11) Schon Abogard schrieb gegen das Ende des neunten Jahrhunderts einen eigenen Traktat: Contra damnabilem opinionem putantium divini judicii veritatem igne vel aquis vel conflictu armorum patefieri. Im J. 895. sanktionirte aber doch die Synode zu Tribur noch das Gottes-Gericht des glühenden Eisens c. 22. und von englischen Synoden geschah es noch mehrmahls im zehenten Jahrhundert. Hingegen hatte es der Pabst Stephan V. in einem Brief an den Erzbischoff Heribert von Maynz vom J. 890. auch schon mißbilligt. S. *Baronius* ad h. a. nr. 7.

azu beytrug, daß sie in der nächsten Periode würklich erfolgte.

§. 13.

Wie man es jedoch ansehen mag, so legt h wenigstens dies höchst deutlich zu Tag, ß die Kirche durch dasjenige, was sie bey die- Gottes-Gerichten zu thun bekam, einen zwar mittelbaren, aber dennoch sehr bedeutenden fluß auf den Justiz-Gang und die Rechts- lege der bürgerlichen Gesellschaft erhielt. Es t sich noch deutlicher zu Tag, daß sie da- ch, wie durch alles in den zwey letzten oiteln erwähnte zusammen, auch eine mehr- e Gewalt über den Staat, oder doch meh- Gelegenheiten erhielt, eine würkliche Gewalt : den Staat auszuüben; aber fast noch tlicher geht doch zugleich daraus hervor, es mit dieser Gewalt sehr zweydeutig aus- Allerdings wurde es in der Theorie den bäpsten schon eingeräumt, daß sie in ihrem lichen Charakter oder als die Repräsentanten Kirche auch manches in dem Staat zu re- ren befugt seyen. Es wurde ihnen einge- nt, daß sie in diesem Verhältniß auch eine

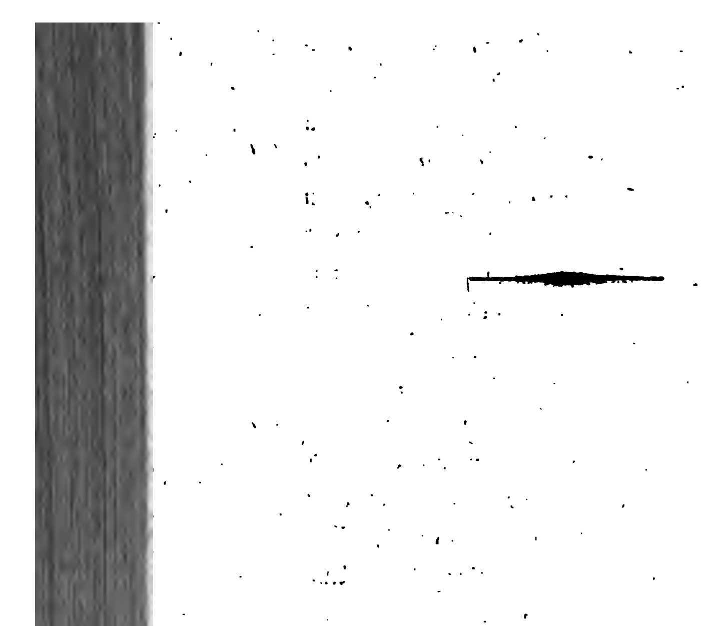
gewisse Criminal-Jurisdiction über alle
Mitglieder auszuüben befugt seyen, u
wurde ihnen selbst eine mittelbare Einw
auf die bürgerliche Criminal-Gerichts
möglich gemacht, wodurch sie diese fas
nach ihrer Willkühr administriren konnten
wie verhielt es sich in der würklichen
übung? Bekümmerte man sich dann au
mer um dasjenige, was sie im Staat n
ten und anordneten? Konnten sie selbst
ihre Interdikte erzwingen, daß man un
geistliche Gewalt allgemein gefürchtet u
spektirt hätte? Und wie viel durften si
auf ihren mittelbaren Einfluß rechnen, de
mehreren Beziehungen nur von der For
einer Täuschung abhieng, die nothwendi
mahl verschwinden mußte?

§. 14.

Dahin war es also wahrhaftig noch
gekommen, daß das ehemahlige Verhältni
schen der Kirche und dem Staat würklich
umgekehrt und der letzte der ersten subo
oder abhängig von ihr geworden wäre: a
läßt sich auch leicht erkennen, warum e

... nicht dazu kommen können. So lange
... Staat noch von so vielen Seiten her auf
... einwürken, so lange die Könige noch
... ihren Antheil an der Ersetzung der Bis-
...tümer, durch ihren Einfluß auf das Synodal-
...wesen, und besonders durch das Vasallen-Ver-
...hältniß, in welchem die Bischöffe mit ihnen
...hen, ihr so vielfach beykommen konnten,
...konnte es ihnen nie an Mitteln fehlen, dem
...eben der Kirche nach einer Obermacht mit
...wiegender Kraft und also auch mit un-
...barem Erfolg entgegen zu arbeiten. Mochte
...n es immer als Rechts-Theorie aufstellen,
... die Kirche und das Priesterthum etwas
... erhabeneres als der Staat und die könig-
...e Würde sey, ja mochte man selbst die
...e Rechts-Theorie scheinbar anerkennen; aber
... konnte nicht nur niemahls realisirt, son-
... es konnte nicht einmahl eine völlige Un-
...ängigkeit der Kirche von dem Staat er-
...ten werden, ehe sie aus jener vielfachen
...rührung mit ihm gekommen war. Dieß
...men aber auch ihre Repräsentanten höchst
...aft zu fühlen, denn sie arbeiteten nun die
...e nächste Periode hindurch an der Weg-

 räu-

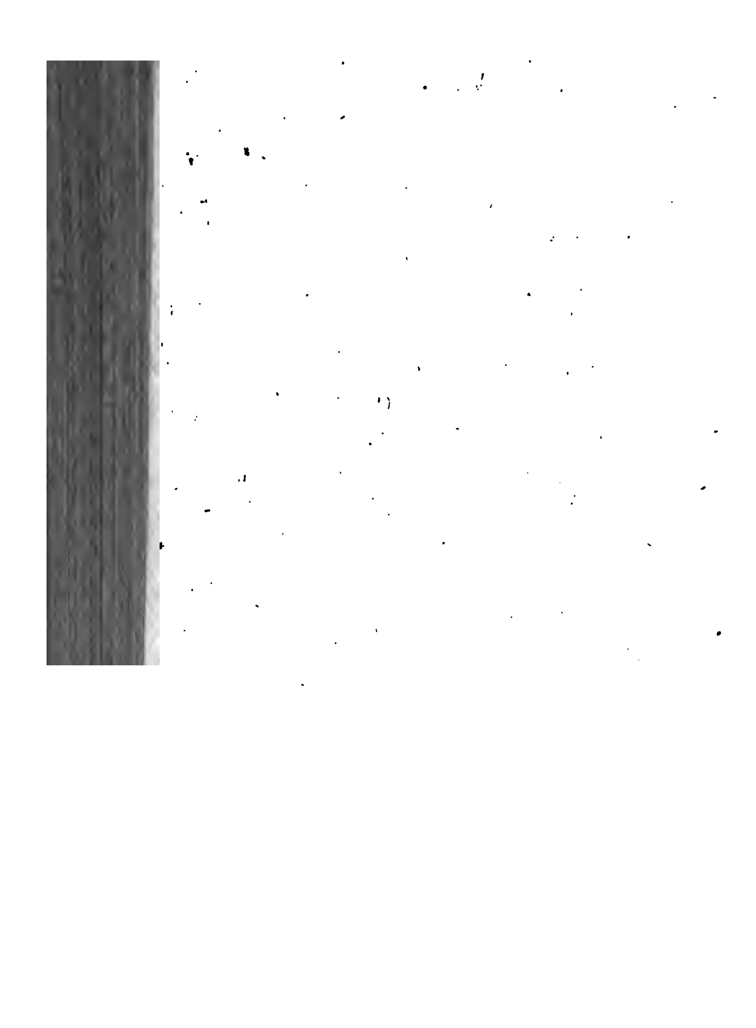


Erste Abtheilung.

Zweyter Abschnitt.

II.

erungen, die in mehreren Einrichtungen und Verhält-
ssen der kirchlichen Gesellschaft selbst während dieses
Zeitraums vorgehen.



Kap. I.

ränderungen, welche in diesem Zeitraum die hierarchische Verfassung und Organisation des Klerus betreffen.

§. 1.

lles was sich in dieser Periode in der in-
rn und äußeren, in der häußlichen oder
stigen Verfassung der Kirche selbst verän-
rte, oder zu einer Veränderung anließ, kann
glich unter vier Haupt-Titel gebracht wer-
n. Es betraf entweder die besondere Ver-
sung das Klerus und des klerikalischen Kör-
s, oder das Güter- und Güter-Administra-
ns-Wesen der Kirche, oder ihr Disciplinar-
sen und ihre Pönitenz-Praxis, oder das
ster- und Mönchs-Wesen. Jede nur et-
s bedeutende Veränderung, die in diesen

Jahr-

Jahrhunderten eintrat, läßt sich wenigstens nach dieser Eintheilung ohne Zwang in die Beziehung bringen, in welcher sich ihre Wichtigkeit und ihre Tendenz am sichtbarsten darstellt: dieß letzte ist es aber vorzüglich, was dabey die Aufmerksamkeit auf sich ziehen muß.

§. 2.

In Beziehung auf das erste verdient hier vorzüglich dasjenige ausgezeichnet zu werden, was in diesem Zeitraum in der Absicht veranstaltet wurde, um die Bande fester zusammenzuziehen oder loser zu machen, welche den klerikalischen Körper zusammenhielten: oder überhaupt dasjenige ausgezeichnet zu werden, was in Ansehung dieser Bande eine verstärkende oder eine schwächende Würkung hatte, denn in einigen Fällen trat die Absicht ohne die Würkung, und in andern auch die Würkung ohne die Absicht ein.

In dieser Hinsicht müssen vor allem andern die Anstalten erwähnt werden, durch welche die hierarchisch-monarchische Gewalt der Bischöffe über den ganzen Klerus gewisser gesichert und befestigt werden sollte. Nach demjenigen,

nigen, was schon in der vorigen Periode afür gethan worden war, sollte man zwar m so weniger erwarten, daß es nöthig gewor- en seyn könnte, noch weiter dafür sorgen, da ich auch alle jene Umstände noch fortwürkten, elche hier die Bischöffe so besonders begünstig- n: allein bey einer näheren Beleuchtung wird an bald überzeugt, daß es doch nicht ganz erlässig war.

§. 3.

Darunter mag zunächst dieß gehören, daß an sich so beeilte, aus dem Kirchen-Recht es falschen Isidors jene neuen Grundsätze in s würkliche herüber zu tragen, wodurch die ischöffe fast für alle Anklagen, und besonders r alle Anklagen des niedrigeren Klerus uner- ichbar gemacht wurden. Nicht ohne Ver- underung findet man ja in den Akten meh- rer Synoden aus dem Ende des neunten und s dem Anfang des zehnten Jahrhunderts, ß sie sich schon das meiste zugeeignet hat- n, was hin und wieder in den Decreten des lschen Isidors oft nur gelegenheitlich über n Proceß-Gang in bischöflichen Sachen be- stimmt

stimmt war. Daß zum Beyspiel ein Bischoff niemahls von weniger als zwölf andern Bischöffen gerichtet — daß er niemahls auf die Aussage von weniger als 72 Zeugen, und zwar unverwerflichen Zeugen verurtheilt — daß er von keinem Presbyter angeklagt werden dürfe [1]), dieß war unstreitig alles zunächst aus den falschen Decreten geschöpft, so wie auch dieß daraus genommen war, daß von gar keinem Gericht in der Welt über einen Bischoff gesprochen werden dürfe, sobald er einmahl die Erklärung eingelegt habe, daß er von dem Pabst gerichtet seyn wolle. Einem bloßen Zufall wird man es doch nicht zuschreiben wollen, daß gerade dieß zuerst und am begierigsten daraus aufgefaßt wurde; was man aber dabey abzwecken konnte? darf man noch weniger fragen, sobald man einmahl einen Zweck dabey gewahr wird.

§. 4.

1) Dieß alles zusammen bestimmte schon die Synode zu Maynz vom J. 888. c. 12. und die zwey ersten Bestimmungen wiederholte die Synode zu Tribur vom J. 895. c. 10.

§. 4.

Etwas zweifelhaft könnte es hingegen zu-
erst scheinen, ob dadurch, daß sich die Päbste
nach einem anderen Princip der neuen isidori-
schen Rechts-Theorie das Kognitions-Recht
über alle bischöfliche Sachen ausschließend vor-
behielten, für die Bischöffe in jener Beziehung
einiges gewonnen wurde? Von Seiten der
Päbste war es wohl schwerlich auf den Vor-
theil der Bischöffe dabey abgesehen; doch ist
es sichtbar genug, wie? und was sie zuerst
dabey zu gewinnen hoffen konnten? Wenn je-
der, der einen Proceß mit einem Bischoff an-
fangen wollte, zuletzt ihn nur zu Rom anhän-
gig machen konnte, oder auch nur der Gefahr
ausgesetzt war, daß er zuletzt nach Rom ge-
schleppt werden könnte, so ließ sich voraus-
sehen, daß sich mancher auch bey der gerech-
testen Sache zehnmahl für einmahl bedenken
würde. Schon die Entfernung mochte man-
chen abhalten, den sonst die Nähe des Me-
tropoliten, bey dem er seine Klage hätte an-
bringen können, dazu verführt haben dürfte;
wenn also die Judikatur über die Bischöffe den
Metropoliten völlig entzogen wurde, so wurde

auch

auch denjenigen, die zunächst unter dem Druck der Bischöffe standen, die nächste Hülfe entzogen, die sich ihnen sonst dagegen angeboten hatte, und was blieb ihnen nun übrig, als sich zahmer unter dem Druck zu schmiegen? Man mag daher immer glauben, daß es die Bischöffe auch deßwegen, wenn schon gewiß nicht allein deßwegen nicht ungern gesehen haben würden, wenn der Grundsatz von dem ausschließenden Kognitions-Recht der Päbste in ihren Angelegenheiten völlig in die Praxis eingeführt worden wäre: aber ehe es noch ganz dazu gekommen war, mußten sie schon mehrmahls erfahren haben, daß doch von dieser Seite her nicht so viel für sie zu gewinnen sey.

§. 5.

Der Obere, bey welchem man nun nach der neuen Theorie allein Schutz gegen sie finden konnte, war allerdings weiter, als ihr bisheriger entfernt, und schien weniger zugänglich als dieser; aber dafür hatte auch sein Schutz und seine Dazwischenkunft [illegible] mehr Gewicht; man konnte gewisser hoffen, sie

zu

i erhalten, und man konnte sicherer auf die
würkung davon zählen, wenn man sie einmahl
halten hatte. Der Presbyter, der ehemahls
r die Bedrückungen seines Bischoffs bey dem
etropoliten und bey der Provinzial-Synode
gen mußte, riskirte zehnmahl für einmahl,
ß er seine Sache bey diesen Richtern verlohr,
mit seinem Unterdrücker so nahe zusammen-
ngen, oder daß ihm ihr günstigster Spruch
hts half, weil sie ihm nicht Kraft genug
en konnten oder wollten. Bey dem höheren
eren fielen hingegen diese Besorgnisse weg,
nn die Höhe seines Standpunkts stellte für
n den Bischoff und den Presbyter, den Un-
drücker und den Unterdrückten fast in eine
iche Linie, und nie konnte es ihm an Macht
len, seiner Verwendung Kraft zu geben.
uch für die Schwürigkeiten, die aus der Ent-
rnung dieses Oberen entsprangen, wußte man
der Folge leicht Rath zu finden, und nun
igte es sich würklich aus der Erfahrung, daß
r die Bischöffe in dieser Hinsicht nichts da-
urch gewonnen war. Ihrem Despotismus
urden vielmehr allerdings Schranken dadurch
setzt, welche sie weniger, als die ehemahli-

gen durchbrechen konnten; aber damit zeigte es sich auch, daß doch das Ganze dabey gewonnen hatte. Die Päbste hatten nehmlich kein Interesse dabey, ihre Judikatur über die Bischöffe zu der Herabsetzung der bischöfflichen Gewalt überhaupt zu benutzen. Sie begnügten sich also bloß, jeden gesetzwidrigen Mißbrauch davon zu verhindern, unterstützten sie aber in ihrem rechtmäßigen Gebrauch selbst noch durch ihr Ansehen, und trugen dadurch am meisten dazu bey, daß alles in der verfassungsmäßigen Ordnung und das Ganze in seinen Fugen blieb.

§. 6.

Dies trug aber desto mehr aus, da sich doch in diesem Zeitraum auch Spuhren genug von Bewegungen finden, welche hier und da von dem übrigen Klerus zu der Auflösung der Bande, die ihn zusammenhielten, oder doch zu dem Abstreifen von jenen, worinn ihn die Bischöffe hielten, gemacht wurden. Man muß dieß schon aus den Vorkehrungen schließen, welche die Bischöffe dagegen trafen; aus der öfteren Wiederholung dieser Vorkehrungen muß

man

an aber zugleich schließen, daß sie die er-
artete Würkung nicht immer oder doch nicht
uf die Dauer hervorbrachten. Doch von
n meisten weiß man dies auch sonst noch
wiß genug.

So kann man sich schwerlich der Vermu-
ung erwehren, daß es die deutschen Bischöfe
im J. 868. gewiß nicht ohne eine besondere
Veranlassung für nöthig hielten, auf einer Sy-
de zu Worms die Presbyter wieder an den
Unterschied zwischen ihrem und dem bischöffli-
en Amt zu erinnern, und die ausschließend-
schöffliche Verrichtungen auf das neue aus-
zeichnen [2]), die sich kein Presbyter, ohne
Verbrechen zu begehen, anmaaßen könne.
Diese

2) "Noverint presbyteri, ipsis auctoritate legis ecclesiasticae quaedam esse prohibita. Consecratio enim virginum, et benedictio vel unctio altaris a presbyteris minime fiat. Similiter non licet eis ecclesias consecrare, nec ordinare, nec chrisma conficere, nec chrismate baptizatorum frontem signare, sed nec publice quidem quemquam poenitentium absolvere." S. Conc. Wormat. c. 8.

Diese mußten sich also — denn welche andere Veranlassung konnten sie sonst dazu haben — an einigen Oertern erkühnt haben, in das Amt der Bischöffe einzugreifen, und das Volk zu überreden versucht haben [3]), daß sie eben so kräftig als die Bischöffe ordiniren, und Kirchen und Altäre konsecriren, oder wenigstens das heil. Chrisma verfertigen könnten. Hätte man dieß aber zur Observanz werden lassen, wie bald würde sich das ganze hierarchische Verhältniß der Bischöffe zu den Presbytern, und selbst auch zu dem unteren Klerus verrückt haben.

§. 7.

3) Ein Schriftsteller des zehnten Jahrhunderts, der Bischoff Ratherius von Verona, sagt es auch ganz bestimmt, denn in seiner Schrift de contemtu Canonum, oder in seinem Volumen perpendiculorum klagt er unter anderen auch bitterlich darüber, daß die Presbyter den Bischöffen in alle ihre Amts-Rechte eingegriffen, und ihnen höchstens noch die Verfertigung des heil. Chrisma und das Salben damit als ausschließenden Amts-Actus überlassen hätten. S. *Dacher*. Spicileg. T. II. p. 346.

§. 7.

Mehr als gewiß weiß man hingegen, was ie Bischöffe dieses Zeitalters dazu drang, die esetze des vorigen gegen die sogenannten Cle- :os acephalos so häufig zu wiederholen. Das bel, das diese anrichteten, nahm immer zu, h wurde immer nachtheiliger für die Bi- öffe. Jeder Ritter hielt sich nun einen ei- nen Burg-Pfaffen oder Caplan, und jeder ser Caplane wollte eben so unabhängig von n Bischoff der Diöcese seyn, als die Geist-)en in der Capelle des Herzogs oder des nigs; je größer aber ihre Anzahl wurde, to bedenklicher mußten die Folgen werden, nicht nur für die Diöcesan-Rechte der Bi- öffe, sondern auch für die ganze hierarchisch- :ikalische Subordination daraus entspringen nten. Es kam ja so weit, daß diese Burg- d Haus-Geistlichen den Bischöffen kaum h eine Superiorität des Grades, aber keinen hatten von würklicher Jurisdiktion über sich räumen wollten; das Bedenklichste aber r dieß dabey, daß die Herren, in deren ienften sie standen, es sich gewöhnlich zu ei- n eigenen Ehren-Punkt machten, sie in ih-

rem Trotz gegen die Bischöffe zu unterstützen, und sich selbst gekränkt glaubten, wenn jene ihre Rechte gegen sie behaupten wollten.

§. 8.

Als im J. 1013. — denn wie weit der Unfug gieng, läßt sich nur durch eine spezielle Thatsache ganz fühlbar machen — der Bischoff Arnulf von Halberstadt einen der Burg-Pfaffen des Markgrafen Gero von Magdeburg, der ihm mit dem Falken auf der Hand als Jäger begegnet war [4]), wegen seines unkanonischen Aufzugs nur zur Rede stellen, und ihn an die Gesetze erinnern wollte, welche allen zum Klerus gehörigen Personen das Jagen verboten, so hielt sich der Markgraf so empfindlich dadurch beleidigt, daß er Genugthuung dafür von ihm forderen, und auf eine erhaltene nur dilatorische Antwort sogleich

4) Dieß war sogar an einem kirchlichen Festtag, und bey dem Austritt aus der Kirche geschehen, in welcher der Bischoff ein feyerliches Hochamt gehalten hatte. Die ganze Geschichte erzählt *Dietmar* L. VI. p. 388.

leich seine Leute in das Kloster, in welchem ich der Bischoff befand, einfallen ließ, um hn aus diesem herauszuholen. Dieß geschah elbst unter der frommen Regierung Heinrichs I. oder des Heiligen; man kann also leicht enken, daß es überhaupt nicht selten vorkommen mochte, und noch leichter begreifen, was ie Vorkehrungen motivirte, die man dagegen raf. Diese Vorkehrungen durften jedoch nicht rst gemacht, sondern nur erneuert werden. Es war bereits ein Gesetz vorhanden, worinn icht nur ausdrücklich erklärt war, daß auch lle Hof- und Haus-Geistliche der Großen en Bischöffen unterworfen bleiben müßten, ondern auf das bestimmteste verboten war, aß kein Laye einen Haus-Geistlichen anstellen nd halten dürfe, der nicht zuerst von dem Bischoff geprüft und ihm von diesem empfohlen worden sey. Durch dieß letzte konnte em Uebel am gewissesten vorgebeugt werden, enn es konnte den Bischöffen selten an Mitteln fehlen, die Geistlichen, welche sie den Layen gaben, auf eine mehrfache Art zu vinculiren. Die Verordnung wurde daher mehrmahls

mahls wiederholt [5]; aber durch das bloße Wiederholen konnte sie freylich nicht in Kraft gesetzt werden.

§. 9.

Doch es war zum Theil die Schuld der Bischöffe selbst, daß sie nicht in Kraft kam, denn sie unterhielten ja selbst ein anderes Uebel, durch das jene Unordnung und noch mehrere andere nur allzusehr begünstigt wurden; ja sie unterhielten das Uebel — was sie noch unentschuldbarer macht, — mit dem vollen Bewußtseyn seiner nachtheiligen Würkung; denn dieß Bewußtseyn preßte ihnen ja selbst von Zeit zu Zeit den Entschluß ab, dem Uebel ein Ziel zu setzen. Es entsprang aus einer Neuerung, die man in die Ordinations-Praxis eingeführt hatte, nehmlich aus den neuen Ordinationibus absolutis, die jetzt in diesem Zeitalter immer allgemeiner in Gebrauch kamen.

§. 10.

Schon aus den ältesten Zeiten der Kirche schrieb sich das Gesetz her, daß jeder, der in

5) Schon auf einer Synode zu Pavia vom J. 850. c. 18.

n den Klerus aufgenommen werden wollte, sich einer bestimmten Kirche zuschreiben lassen mußte, oder nur für eine bestimmte Kirche ordinirt werden durfte. Nach dieser Einrichtung sollte jeder Geistliche durch die Ordination nicht nur die Fähigkeit oder die Vollmacht, die heiligen Handlungen — die actus sacros — eines klerikalischen Grades überhaupt zu verrichten, sondern auch das Recht und die Verpflichtung erhalten, sie in einer bestimmten Kirche zu verrichten; schon dadurch sollte er aber auch gewissermaßen an diese Kirche auf immer gebunden werden, selbst wenn ihm bey seiner Ordination das Versprechen der Stabilität nicht besonders abgenommen wurde. In den sechs ersten Jahrhunderten schien man selten — wenigstens nachdem die Einrichtung einmahl befestigt war — nur selten davon abgewichen zu seyn; denn es kam zwar jetzt zuweilen vor, daß man einen von den außerordentlichen Mönchs-Heiligen des Zeitalters, auch wohl wider seinen Willen zum Presbyter ordinirte, ohne ihn an eine bestimmte Kirche binden zu wollen; meistens aber mochte es doch dabey die Absicht des Bischoffs seyn,

 der

der ihm die Ordination ertheilte, ihn dadurch seiner Kirche gleichsam zu affiliiren, wenn er ihm auch die ordentlichen und gewöhnlichen Dienste erließ. Kam es hernach schon im sechsten Jahrhundert weit häufiger vor, daß sich auch Mönche die heiligen Weihen ertheilen ließen, so setzte man doch jetzt meistens dabey voraus, daß sie für ihre Kloster-Kirche ordinirt würden, oder sie wurden es würklich auch für eine bestimmte Kirche, bey der sie die Bischöffe anstellten; nur darf nicht unbemerkt gelassen werden, daß man bey der bestimmten Kirche doch nicht allein an eine einzelne, sondern an die Kirche des ordinirenden Bischoffs in dem kollektiven Sinn dachte, der seine ganze Diöcese in sich schloß.

§. 11.

Im siebenten Jahrhundert trat aber schon eine wahre Aenderung in der bisherigen Ordnung ein, jedoch unter Umständen ein, durch welche sie eben so unbedenklich als nöthig zu werden schien. Jetzt giengen ja so viele Mönche auf das Heyden-Bekehren aus, oder ließen sich darauf ausschicken. Diese mußten alle ordinirt werden,

ehe

n man sie zu ihrer Bestimmung abfertigte, nn sie hätten ja sonst die Proselyten, welche sie im Christenthum gewinnen mochten, nicht einhl ordnungsmäßig taufen können; aber, sie nnten für keine bestimmte Kirche ordinirt rden, weil in dem Würkungs-Kreise, den an ihnen anwies, noch keine existirte. So h man also jetzt einige als Missions-Bischöffe, als Episcopos regionarios, konsekrte, ohne ihnen noch einen eigenen Sprenl anweisen zu können, so sah man sich auch nöthigt, Diakonen und Presbyter gleichsam n Vorrath zu machen, welche durch die empfangene Weihe nur im allgemeinen das Recht nd die Vollmacht erhielten, die heiligen Verichtungen ihres Amts überall, wo man sie ulassen und anstellen würde, auszuüben.

§. 12.

Ohne Zweifel dauerte dieß noch im achten Jahrhundert fort, denn bis über seine Mitte hinaus findet man ja noch Episcopos regionarios in Deutschland [6]; nun aber ist gewiß nichts

6) Von einem solchen Missions-Bischoff zu Meltis

nichts wahrscheinlicher, als daß man sich
mählig verleiten ließ, auch um der b
Konvenienz willen zu thun, was man bis
bloß aus Nothwendigkeit gethan hatte.
den Missions = Bischöffen und Presbytern
die Probe so oft gemacht worden, daß
der Ordination immer noch eine Bede
und eine Würksamkeit geben könne, wenn
schon derjenige, der sie empfange, bey
bestimmten Kirche angestellt werde: man
sich also leicht überreden, daß von der
Praxis auch noch in mehreren Fällen unbe
lich abgewichen werden dürfe, sobald sich
die Abweichung nur irgend ein Grund a
ren lasse. An Schein = Gründen dazu
es aber den Bischöffen niemahls fehlen,
der heilloseste erhielt nur allzuviel Ge
durch den Vortheil, den ihre — fr
höchst kleinlichte — Habsucht dabey fand.
der! war es ja im achten Jahrhundert
allgemein befestigte Gewohnheit, daß jede

tis oder Metlesheim im Zweybrückischen
man noch eine Urkunde aus dem achten J
hundert in *Grandidier* Hist. de l' Eglise
Strasb. T. I. p. 298.

dination bezahlt werden mußte. Die Gebühren dafür machten also eine eigene Einnahme der Bischöffe aus, und wie kann man zweifeln, daß dieß am meisten die neue Praxis begünstigte, durch welche sie so bequem vervielfältigt werden konnten?

§. 13.

Gegen die Mitte des neunten Jahrhunderts mußte es aber schon weit genug damit gekommen seyn, denn nun fand man sich ja schon auf mehreren Synoden gedrungen, auf Hülfs-Mittel gegen die Unordnungen zu denken, die bereits daraus entsprungen waren. Dabey wird man sehr deutlich gewahr, daß die Bischöffe zuerst versuchen wollten, ob man diesen Unordnungen nicht steuern könnte, ohne gerade die Quelle, aus der sie ausflossen, ganz zu verstopfen. Sie wiederholten und schärften daher nur die älteren Gesetze gegen herumvagirende Kleriker, deren Vermehrung die nächste Folge der neuen Ordinations-Praxis werden mußte [7]). Sie drangen mit neuem Ernst darauf, daß sich keiner unterstehen dürfe, in einer frem-

7) S. Conc. Wormat. a. 868. c. 18. 62.

fremden Kirche ohne die besondere Erlaubniß des Bischoffs eine religiöse Amts-Handlung zu verrichten. Sie bestimmten auch, daß diese Erlaubniß keinem ertheilt werden sollte, der nicht seinen beglaubigten Ordinations-Schein und ein Zeugniß des Bischoffs aufweisen könnte, von dem er ordinirt worden sey: zugleich aber suchten sie vorzüglich dieß wieder in Erinnerung zu bringen, daß der Ertheilung der heiligen Weihen immer eine strenge und sorgfältige Prüfung vorhergehen müsse [8]), damit sie keinem Unwürdigen ertheilt würden.

§. 14.

Durch dieß letzte hätte allerdings die neue Praxis am unschädlichsten gemacht werden können; allein eben damit würden die Bischöffe auch um den Vortheil gekommen seyn, den sie daraus zogen, daher half es eben so wenig, daß man sie daran erinnerte, als daß man auch die alten Gesetze von Zeit zu Zeit erneuerte, in welchen es für formale Simonie erklärt war, wenn sie sich für die Ordination etwas bezah-

8) S. Conc. Nannetens. c. II. *Labbe* T. IX. p. 471.

[illegible]zahlen ließen [9]). Dafür wurden aber auch [illegible] Unordnungen immer größer und bedenkli[illegible]cher, welche daraus entsprangen, und wurden [illegible] besonders dadurch, weil sie das Uebel mit [illegible] sogenannten Clericis acephalis fast un[illegible]abgräumbar oder unheilbar machten. Durch [illegible] neue Observanz des unbestimmten Ordi[illegible]nirens wurde es ja jedem Burg-Herrn und [illegible] Layen, der sich einen eigenen Haus[illegible]geistlichen halten wollte, höchst leicht gemacht, [illegible] zu bekommen, ohne daß er seinem Bi[illegible]schoff ein gutes Wort darum geben durfte [10]). Auf allen Landstraßen konnte man genug wan[illegible]dernde Priester finden, die zu keiner besondern Kirche gehörten, aber doch alles, was zu dem prie[illegible]

9) S. Conc. Meldens. a. 845. c. 43. und Conc. Roman. a. 983. bey *Labbé* T. IX. p. 1243.

10) "Quidam Comites et Vassi dominici — so klagte schon eine Synode zu Pavia vom J. 855. — presbyteros ac Clericos sine nostra licentia recipiunt. Immo etiam ubicunque ordinatos, et quosdam, de quibus dubium est, utrum ordinati sint, absque examinatione nostra Missas celebrare faciunt. S. *Labbé* T. VIII. p. 147.

priesterlichen Amt gehörte, kraft der erh
Ordination, wenn auch nicht auf eine
mäßige, doch auf eine gültige Weise t
ten konnten. Um den Bischoff der D
in welche diese Vagabunden kamen, l
merten sie sich meistens am wenigsten, d
wußten voraus, daß sie zu demjenigen
sie suchten, nehmlich zu Brodt, sch
durch ihn kommen würden. Sie bedacht
daher keinen Augenblick, es von jedem
anzunehmen, der es ihnen dem Bischof
Trotz geben wollte. Sie nahmen nun b
der Gelegenheit auch die Parthie ihres
herrn gegen den Bischoff, denn sie durft
den Schutz von jenem rechnen, und das
ßerste, was sie im schlimmsten Fall zu
ten hatten, bestand ja nur darinn, d
wieder weiter wandern, und in einer
Provinz eine ähnliche Versorgung au
mußten, wo sie vielleicht einem ander
schoff ein ähnliches Kreuz machen konnt

§. 15.

Dieß mußte man bald als ein Ueb
schlimmsten Art fühlen, das selbst, wenn

weiter einreißen ließ, dem Klerus im Gan-
, oder dem ganzen klerikalischen Stand un-
lich nachtheilig werden konnte; aber eben so
) mußte man erfahren, daß man von dem
Mein, die man dagegen ergriffen hatte, nur
ig Hülfe erwarten durfte. Mochte man es
dertmal zum Gesetz machen, daß die Her-
r und die Grafen, die Ritter und die
Gherrn keine andere als solche Haus-Geist-
r halten dürften, die ihnen von dem Bi-
f der Diöcese zugewiesen, oder doch von
m approbirt seyen: aber wie konnte man
fen, daß das Gesetz respektirt werden wür-
so lange sie noch andere bekommen konn-
? Man mußte also darauf denken, ihnen
l unmöglich zu machen, und davon empfan-
auch die Bischöffe die Nothwendigkeit so
aft, daß sie sich hier und da schon zu dem
schluß aufrafften, es mit der Aufopferung
neuen Ordinations-Praxis zu erkaufen.
n einigen Synoden [11]) wurde daher beschlos-
, daß die alte Ordnung völlig wieder herge-
ellt, und kein Geistlicher mehr anders,
als

:) S. Conc. Ravennat. a. 877. c. 14.

als für eine bestimmte Kirche ordinirt
sollte, denn dadurch konnte am gewissest
hütet werden, daß keine Clerici acepha
aufkamen; allein diese Hülfe kam jetzt
spät. Die neuere Observanz des a
Ordinirens war in der Zwischenzeit dur
rere Umstände so befestigt [12]), und
besonders, wie noch in der Folge vor
wird, in die Veränderungen, die mit d
neficien-Wesen vorgiengen, so sehr ver
worden, daß sie jetzt nicht mehr ab
werden konnte. Von irgend einer
Seite her mußte also gegen das Uebe
geschafft werden, und dieß geschah erst
nächsten Periode durch die Päbste,
nachdrücklicher als die Bischöffe an
konnten.

12) Wie sehr sich zu Ende des zehnten
hunderts die Bischöffe an das absolut
niren schon gewöhnt hatten, ersieht m
sonders auch aus einem Umstand, de
billon aus der Geschichte des Kloste
Clugny anführt. Annal. T. IV. p. 134

Ka

Kap. II.

[...]chtlos verschwenderer Eifer, womit man die [...]setze gegen den Ehestand der Geistlichen in Kraft zu setzen sucht. Ursachen und Gründe dieses Eifers.

§. 1.

[...]ber diese waren es dann auch, welche erst in [...] folgenden Periode eine andere, den Klerus [...]treffende Veränderung erzwangen, wozu man [...] schon in dieser mehrere sehr ernsthafte, [...] immer fruchtlose Versuche machte. Von [...] Mitte des zehnten Jahrhunderts an wurde [...]igstens schon mit wahrem Eifer daran ge[...]eitet, die allgemeine Befolgung der Ge[...]e, welche den Klerus zum Cölibat ver[...]mten, zu erzwingen. Die neuen Veran[...]ungen, durch welche er erweckt und gereizt [...]rde, legen sich auch offen genug in der Ge[...]ichte dar, und erproben zugleich, daß es

 jetzt

jetzt schon sehr ernstlich damit gemeyn
doch kam nur wenig oder nichts dabey

§. 2.

So lange noch im neunten Jahr
der erste Eifer für das neue Institut
nonischen oder gemeinsamen Lebens d
das man unter dem Klerus eingerichtet
so mußte und konnte zwar dieser am
lichsten bewürken, daß gelegenheitlich a
Gesetze in Kraft kamen, die jeden Ge
zur Kontinenz und Abstinenz verpfl
Ein Kanonikus konnte nicht heyrathe
wenn er schon verheyrathet war, ehe e
nikus wurde, so mußte er wohl die g
ßige Abstinenz halten, denn das Brüder
in welchem er nun eingeschlossen lebte,
von keiner Frau betreten werden. D
mahl kam es ja nie dazu, daß alle G
zu den Zwang des kanonischen Lebens
gedrängt werden konnten. Die Paroc
dem Lande z. B. waren unmöglich alle
zubringen, und wenn man noch so oft
nete, daß auch sie, so weit es ihre L
ließ, nach der kanonischen Regel leben

so ließ ja diese jene beschwerlichsten Einschränkungen gerade am wenigsten zu. Der Cölibats-Zwang konnte also auch bey ihnen nicht besonders dadurch verstärkt werden. Außer diesen aber ist es nur allzugewiß, daß gerade durch diese zufällige Würkung des kanonischen Rechts der Verfall des ganzen Instituts am meisten beschleunigt wurde.

§. 3.

Daraus läßt sich schon schließen, daß es auch um diese Zeit genug einzelne Kleriker gab, die den Gesetzen zum Trotz im Ehestand und zwar öffentlich im Ehestand lebten; aber man findet es auch als Thatsache vielfach in der Geschichte bestätigt. Der unwidersprechlichste Beweis geht jedoch daraus hervor, weil man es vom Anfang dieser Periode an bis zu ihrem Ende fast auf jeder Synode nöthig fand, die Gesetze, die darauf Beziehung hatten, zu wiederholen, genauer zu bestimmen, auch zum Theil weiter auszudehnen, und durch eine verstärkte Poenal-Sanktion ihre Kraft zu vermehren. Aus den verschiedenen Formen, die man ihnen jetzt gab, und aus den verschiedenen Bestim-

 mungen,

fremden Kirche ohne die besondere Erlaubniß des Bischoffs eine religiöse Amts-Handlung zu verrichten. Sie bestimmten auch, daß diese Erlaubniß keinem ertheilt werden sollte, der nicht seinen beglaubigten Ordinations-Schein und ein Zeugniß des Bischoffs aufweisen könnte, von dem er ordinirt worden sey: zugleich aber suchten sie vorzüglich dieß wieder in Erinnerung zu bringen, daß der Ertheilung der heiligen Weihen immer eine strenge und sorgfältige Prüfung vorhergehen müsse [8]), damit sie keinem Unwürdigen ertheilt würden.

§. 14.

Durch dieß letzte hätte allerdings die neue Praxis am unschädlichsten gemacht werden können; allein eben damit würden die Bischöffe auch um den Vortheil gekommen seyn, den sie daraus zogen, daher half es eben so wenig, daß man sie daran erinnerte, als daß man auch die alten Gesetze von Zeit zu Zeit erneuerte, in welchen es für formale Simonie erklärt war, wenn sie sich für die Ordination etwas bezah-

8) S. Conc. Nannetens. c. II. *Labbé* T. IX. p. 471.

ezahlen ließen [9]. Dafür wurden aber auch die Unordnungen immer größer und bedenklicher, welche daraus entsprangen, und wurden es besonders dadurch, weil sie das Uebel mit den sogenannten Clericis acephalis fast unwegräumbar oder unheilbar machten. Durch die neue Observanz des unbestimmten Ordinirens wurde es ja jedem Burg-Herrn und jedem Layen, der sich einen eigenen Haus-Geistlichen halten wollte, höchst leicht gemacht, ihn zu bekommen, ohne daß er seinem Bischoff ein gutes Wort darum geben durfte [10]. Auf allen Landstraßen konnte man genug wandernde Priester finden, die zu keiner besondern Kirche gehörten, aber doch alles, was zu dem prie-

9) S. Conc. Meldens. a. 845. c. 43. und Conc. Roman. a. 983. bey *Labbé* T. IX. p. 1243.

10) "Quidam Comites et Vassi dominici — so klagte schon eine Synode zu Pavia vom J. 855. — presbyteros ac Clericos sine nostra licentia recipiunt. Immo etiam ubicunque ordinatos, et quosdam, de quibus dubium est, utrum ordinati sint, absque examinatione nostra Missas celebrare faciunt. S. *Labbé* T. VIII. p. 147.

priesterlichen Amt gehörte, kraft der erhaltenen Ordination, wenn auch nicht auf eine rechtmäßige, doch auf eine gültige Weise verrichten konnten. Um den Bischoff der Diöcese, in welche diese Vagabunden kamen, bekümmerten sie sich meistens am wenigsten, denn sie wußten voraus, daß sie zu demjenigen, was sie suchten, nehmlich zu Brodt, schwerlich durch ihn kommen würden. Sie bedachten sich daher keinen Augenblick, es von jedem andern anzunehmen, der es ihnen dem Bischoff zum Trotz geben wollte. Sie nahmen nun bey jeder Gelegenheit auch die Parthie ihres Brodherrn gegen den Bischoff, denn sie durften auf den Schutz von jenem rechnen, und das Aeußerste, was sie im schlimmsten Fall zu fürchten hatten, bestand ja nur darinn, daß sie wieder weiter wandern, und in einer andern Provinz eine ähnliche Versorgung aufsuchen mußten, wo sie vielleicht einem andern Bischoff ein ähnliches Kreuz machen konnten.

§. 15.

Dieß mußte man bald als ein Uebel der schlimmsten Art fühlen, das selbst, wenn man

es

es weiter einreißen ließ, dem Klerus im Ganzen, oder dem ganzen klerikalischen Stand unendlich nachtheilig werden konnte; aber eben so bald mußte man erfahren, daß man von den Mitteln, die man dagegen ergriffen hatte, nur wenig Hülfe erwarten durfte. Mochte man es hundertmal zum Gesetz machen, daß die Herzoge und die Grafen, die Ritter und die Burgherrn keine andere als solche Haus-Geistliche halten dürften, die ihnen von dem Bischoff der Diöcese zugewiesen, oder doch von diesem approbirt seyen: aber wie konnte man hoffen, daß das Gesetz respektirt werden würde, so lange sie noch andere bekommen konnten? Man mußte also darauf denken, ihnen dieß unmöglich zu machen, und davon empfanden auch die Bischöffe die Nothwendigkeit so lebhaft, daß sie sich hier und da schon zu dem Entschluß aufrafften, es mit der Aufopferung der neuen Ordinations-Praxis zu erkaufen. Von einigen Synoden [11]) wurde daher beschlossen, daß die alte Ordnung völlig wieder hergestellt, und kein Geistlicher mehr anders,

als

11) S. Conc. Ravennat. a. 877. c. 14.

als für eine bestimmte Kirche ordinirt werden sollte, denn dadurch konnte am gewissesten verhütet werden, daß keine Clerici acephali mehr aufkamen; allein diese Hülfe kam jetzt schon zu spät. Die neuere Observanz des absoluten Ordinirens war in der Zwischenzeit durch mehrere Umstände so befestigt [12]), und sie war besonders, wie noch in der Folge vorkommen wird, in die Veränderungen, die mit dem Beneficien-Wesen vorgiengen, so sehr verflochten worden, daß sie jetzt nicht mehr abgeschaft werden konnte. Von irgend einer andern Seite her mußte also gegen das Uebel Rath geschafft werden, und dieß geschah erst in der nächsten Periode durch die Päbste, die es nachdrücklicher als die Bischöffe angreifen konnten.

12) Wie sehr sich zu Ende des zehnten Jahrhunderts die Bischöffe an das absolute Ordiniren schon gewöhnt hatten, ersieht man besonders auch aus einem Umstand, den Mabillon aus der Geschichte des Klosters von Clugny anführt. Annal. T. IV. p. 134.

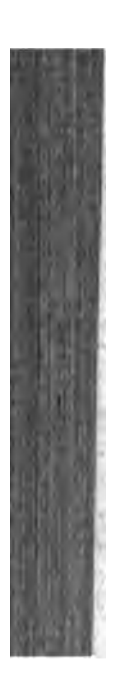
Kap. II.

Kap. II.

Fruchtlos verschwenderter Eifer, womit man die Gesetze gegen den Ehestand der Geistlichen in Kraft zu setzen sucht. Ursachen und Gründe dieses Eifers.

§. 1.

Eben diese waren es dann auch, welche erst in der folgenden Periode eine andere, den Klerus betreffende Veränderung erzwangen, wozu man auch schon in dieser mehrere sehr ernsthafte, aber immer fruchtlose Versuche machte. Von der Mitte des zehnten Jahrhunderts an wurde wenigstens schon mit wahrem Eifer daran gearbeitet, die allgemeine Befolgung der Gesetze, welche den Klerus zum Cölibat verdammten, zu erzwingen. Die neuen Veranlassungen, durch welche er erweckt und gereizt wurde, legen sich auch offen genug in der Geschichte dar, und erproben zugleich, daß es



So lange noch im neunten J
der erste Eifer für das neue Instit
nonischen oder gemeinsamen Lebens
das man unter dem Klerus eingeric
so mußte und konnte zwar dieser
lichsten bewürken, daß gelegenheitlic
Gesetze in Kraft kamen, die jeden
zur Kontinenz und Abstinenz ver
Ein Kanonikus konnte nicht heyra
wenn er schon verheyrathet war, ehe
nikus wurde, so mußte er wohl die
ßige Abstinenz halten, denn das Brül
in welchem er nun eingeschlossen leb
von keiner Frau betreten werden.
mahl kam es ja nie dazu, daß alle
zu den Zwang des kanonischen Lebe
gedrängt werden konnten. Die Ma

so ließ ja diese jene beschwerlichsten Einschränkungen gerade am wenigsten zu. Der Cölibats-Zwang konnte also auch bey ihnen nicht besonders dadurch verstärkt werden. Außer diesem aber ist es nur allzugewiß, daß gerade durch diese zufällige Würkung des kanonischen Rechts der Verfall des ganzen Instituts am meisten beschleunigt wurde.

§. 3.

Daraus läßt sich schon schließen, daß es auch um diese Zeit genug einzelne Kleriker gab, die den Gesetzen zum Trotz im Ehestand und zwar öffentlich im Ehestand lebten; aber man findet es auch als Thatsache vielfach in der Geschichte bestätigt. Der unwidersprechlichste Beweis geht jedoch daraus hervor, weil man es vom Anfang dieser Periode an bis zu ihrem Ende fast auf jeder Synode nöthig fand, die Gesetze, die darauf Beziehung hatten, zu wiederholen, genauer zu bestimmen, auch zum Theil weiter auszudehnen, und durch eine verstärkte Poenal-Sanktion ihre Kraft zu vermehren. Aus den verschiedenen Formen, die man ihnen jezt gab, und aus den verschiedenen Bestimmungen,

mungen, die man dabey anbrachte, läßt
aber auch sehr schön ersehen, daß man
zwar überall, jedoch nicht überall auf gl
Art darüber hinwegsetzte.

§. 4.

So mochte es nach den Capiteln, w
der Erzbischoff Hincmar von Rheims für
Klerus seines Sprengels zusammentrug,
der französischen Kirche, oder doch in
Rheimsischen Diöcese selten vorkommen,
ein Presbyter oder ein Diakon in einem
fentlichen Ehestand gelebt hätte. Wenn
auch — was meistens der Fall seyn mocht
zur Zeit ihrer Ordination schon verheyr
waren, und sich dann nach ihrer Ordin
auch nicht völlig von ihren Weibern tren
so gaben sie sich doch das Ansehen, als o
dennoch den Gesetzen genug thäten, welche
Enthaltsamkeit von ihnen forderten. Wi
sich damit verhielt, oder wie sie es damit
ten, war dann freylich notorisch genug;
äußerlich schienen sie doch das Gesetz zu e
das auch würklich zuweilen nur so gefaßt
den war, daß es den vor seiner Ordin

verheuratheten Geistlichen nicht zu der Aufhebung jeder Verbindung, sondern nur zu der Aufhebung der ehelichen Verbindung mit seiner Frau verpflichtete. Hincmar setzte es also auch in denjenigen seiner 5 Kapitel, die von der Keuschheit der Geistlichen handelten, als etwas undenkbares voraus, daß ein Presbyter oder ein Diakon darauf verfallen könnte, zu heyrathen; aber er kündigte zugleich an, daß er in seiner Diöcese mit der äußersten Strenge über die Beobachtung jener Canonen halten würde, wodurch den Geistlichen nicht nur das eheliche Zusammenleben, sondern überhaupt das Zusammenleben mit allen Personen des weiblichen Geschlechts, die nicht zu ihren nächsten Blutsverwandten gehörten, untersagt sey. Ja er erklärte mit weiser Bedachtsamkeit [1]) voraus, daß er bey jeder deßhalb anzustellenden Inquisition

1) Non igitur de hoc inverecunde quaeremus, quod etiam Apostolus non nudo sed velato nomine apud legitime conjugatos studuit appellare — sed tantummodo de accessu et frequentatione et cohabitatione Clericorum cum foeminis inquiremus. S. *Labbé* T. VIII. p. 576.

sition sich gar nicht auf die Frage: wie ein Geistlicher mit einer Frau zusammen gelebt? sondern nur auf die Untersuchung: ob er mit ihr zusammen gelebt habe? einlassen, und das Urtheil bloß nach diesem sprechen würde.

§. 5.

Daß aber dabey Hincmar — gegen die ursprüngliche Absicht des Gesetzes — nicht bloß jenen Presbytern und Diakonen, welche nie verheyrathet gewesen waren, das Zusammenleben mit Konkubinen unter irgend einem Nahmen, sondern daß er auch verehlichten Presbytern und Diakonen das Zusammenleben mit ihren rechtmäßigen Weibern unmöglich machen wollte, dieß wird aus den schönen Gründen unverkennbar, wodurch er bey dieser Gelegenheit zu beweisen suchte, daß es nicht bloß eine menschliche, sondern eine wahrhaftig göttliche Anordnung sey, durch welche im Neuen Testament alle Diener des Altars zu beständiger Erhaltung einer unverletzten Keuschheit verpflichtet würden [2]). Hingegen muß zugleich beson-

2) "Si priscis temporibus Sacerdotes anno vicis suae

sonders bemerkt werden, daß doch auch Hincmar bey der gänzlichen Entfernung von allem weiblichen Umgang, auf welche er bey seinen Geistlichen drang, noch die Ausnahmen zulassen wollte [3]), welche die älteren Gesetze gestattet hatten; denn gerade darinn glaubte man in der Folge eine Aenderung anbringen zu müssen, aus der man sehr schlimme Vermuthungen ziehen muß.

§. 6.

In der deutschen Kirche schienen sich nehmlich eben so wie in der französischen die Geistlichen allmählig darein gefügt zu haben, daß sie nach dem Antritt des Diakonats und nach Empfangung der Priester-Weihe mit ihren Weibern in keinem förmlichen und öffentlichen Ehestand mehr leben durften; jedoch auch hier hatten

suae de templo non discedebant nec domum suam tangebant — quanto magis novi foederis Sacerdotes et Levitae perpetuam pudicitiam servare debeant, quibus nulla praeterit dies, quo a sacrificiis divinis vacent." eb. das.

3) eb. das. 575.

hatten sie sich nur scheinbar darein gefügt. Sie lebten jetzt mit ihnen in vorgeblicher Enthaltsamkeit, aber sie behielten sie doch in ihren Häusern; und auf die nehmliche Art glaubten nun auch solche Presbyter und Diakonen, die keine eigene Weiber hatten, mit andern leben zu können, deren Dienste man ihnen, wie sie meynten, unter jener Bedingung eben so wenig als ihren verheyratheten Brüdern mißgönnen werde. Dieß führte aber, wie sich voraussehen ließ, in kurzer Zeit zu dem allgemeinsten Konkubinat der Geistlichen, und das daraus entstandene Skandal nöthigte den Bischöffen einige Vorkehrungen dagegen ab, welche sie auch einige Zeit hindurch mit sehr nachdrücklichem Ernst zu behaupten schienen. Sie erneuerten [4]) nicht nur ebenfalls die Gesetze, welche den Geistlichen verboten, außer ihren Müttern, Schwestern, Töchtern und Tanten noch eine andere weibliche Person in ihren Häusern zu haben, sondern sie schienen es würklich auf einige Zeit erzwungen zu haben, daß sie sich auf die Gesellschaft von diesen einschränken

muß=

4) Conc. Wormat. a. 868. c. 9.

passten. Aber der Erfolg zeigte bald, daß man das Uebel nur schlimmer gemacht hatte.

§. 7.

Nicht nur eine zweifelhafte Synode zu Nantes, deren eigentliche Epoche wenigstens unbekannt ist [5]), sondern eine sehr gewiß im J. 888. zu Metz und eine andere im nehmlichen Jahr zu Maynz gehaltene Versammlung fand es nothwendig, zu verbieten, daß die Geistlichen in Zukunft gar keine weibliche Personen, nicht einmahl ihre Mütter oder Schwestern mehr im Hause behalten dürften. Wodurch man sich zu dieser unnatürlichen Schärfung des Gesetzes gedrungen glauben konnte, darf nicht erst gesagt werden [6]). In dem wahrscheinlich älteren Canon der Synode zu Nantes wird es aber schon ganz unumwunden gesagt,

5) S. *Labbé* Tom. IX. p. 468.

6) Aber die Synode sagte es sehr deutlich. "Saepe, quod multum dolendum est, audivimus per illam concessionem plura scelera esse commissa, ita ut quidam Sacerdotum cum propriis sororibus concumbentes filias ex eis generassent." Can. 10.

gesagt, daß man sich dazu habe entschließen müssen, um dem größeren Skandal zu begegnen, das aus der in den älteren Gesetzen gestatteten Ausnahme entstanden sey [7]). Will man sich jedoch auch nicht gerade das allerskandalöseste dabey vorstellen, sondern nur der natürlicheren Vermuthung Raum geben, daß die Geistlichen, so lange die Ausnahme gestattet war, unter dem Nahmen ihrer Schwestern und Tanten sich noch andere weibliche Gesellschaft zu verschaffen wußten, so ergiebt sich doch daraus am auffallendsten, welche Folgen und Würkungen aus jedem Versuch entspringen, durch den der Cölibats-Zwang verstärkt werden sollte. Der Priester und Diakonen mochten immer wenigere werden, die mit rechtmäßigen Weibern in einem öffentlichen Ehestand lebten; aber vom Bischoff bis zum untersten Dorf-Priester herab lebten fast alle Geistliche in einem öffentlichen Konkubinat, und hielten sich

7) "Nullus Sacerdos foeminas in domo habeat neque illas, quas Canones concedunt, quia instigante Diabolo etiam in illis frequenter scelus perpetratum reperitur, aut etiam in pedissequis illarum." Can. 3.

ch selbst für halbe Heilige, ja wurden auch hie und da von dem Volk würklich für ganze gehalten, wenn und weil sie nur in einem einzelnen lebten.

§. 8.

Diese Würkung kann jedoch kein Befremden erregen, denn die rohe Sittenlosigkeit des ganzen Zeitalters, und der wilde Geist des letzten Jahrhunderts machte sie ja noch natürlicher, als sie schon an sich war: jetzt aber wird man auch schwerlich mehr fragen, warum durch die vorhandenen Gesetze nichts mehr ausgerichtet werden konnte? Wenn auch einzelne Bischöffe in ihren Diöcesen mit den Geistlichen, die im Ehestand oder im Konkubinat lebten, nach dem Buchstaben der Gesetze verfahren, und sie von ihren Kirchen verjagen wollten, was konnten sie für das Ganze damit bewürken? Was konnte der einzelne Bischoff ausrichten, wenn in jedem Metropoliten-Sprengel zehn seiner Mitbrüder ihre Geistlichen gar nicht einmahl an die alten Keuschheits-Gesetze erinnern durften, weil sie von ihnen selbst auf die schmählichst-notorische Art übertreten wurden?

Wenn

Wenn sich aber auch die Bischöffe vereinigt hätten, überall mit gleicher Strenge und mit gleichem Eifer ihre Geistlichen zum Fortschaffen ihrer Weiber oder ihrer Konkubinen zu zwingen, wie durften sie es wagen, sie auf das äusserste zu treiben, da sie befürchten mußten, einen ganz allgemeinen Widerstand dabey zu finden? Nur das einzige gewaltsame Mittel konnte würken, zu dessen Anwendung sich der heilige Dunstan in England gegen das J. 964. von dem König Edgar bevollmächtigen ließ. Dieß Mittel bestand darinn, daß er an einem Tage die sämmtlichen Geistlichen einer Diöcese von ihren Aemtern vertrieb, und diese mit Mönchen besetzte [8]): aber diese Procedur ließ sich nicht überall anbringen, und ihre Würkung war ja selbst in England nur von kurzer Dauer [9]). Nach dem Verlauf von vierzig Jahren fand eine Synode zu Enham es schon wieder nöthig, über die Unenthaltsamkeit der englischen Geistlichen zu eifern, und aus der Art, womit sie es that, kann man fast vermuthen, daß sie sich glücklich geschätzt

8) S. *Labbé* T. IX. p. 661. 664. 696. 714.

9) S. Conc. Aenhamens. a. 1009. c. 2.

schätzt haben würde, wenn sie es nur dahin hätte bringen können, daß sich jeder mit einer rechtmäßigen Frau begnügt hätte [10]).

§. 9.

Ganz eben so mochte es sich um diese Zeit, nehmlich zu Anfang des eilften Jahrhunderts in allen übrigen Staaten verhalten, woraus sich auch die Erscheinung erklärt, daß man jetzt, besonders in Deutschland und Italien, der Geistlichen mehr als vorher findet, die in einem öffentlichen und förmlichen Ehestand lebten. Da man der Frechheit, womit sich die größere Anzahl über alle Keuschheits-Gesetze hinwegsetzte, keine Gränzen stecken konnte, so durfte man diejenigen nicht beunruhigen, die es noch mit dem möglichst-geringen Skandal thaten, und dieß war sicherlich mit jenen der Fall, welche bloß ihre Weiber behielten, die

10) "In more est — klagt die Synode — ut quidam duas, quidam plures uxores habeant, et nonnullus, quamvis eam dimiserit, quam antea habuit, aliam tamen ipsa vivente accipit."

die ihnen vor der Ordination rechtmäßig angetraut waren. Es läßt sich selbst sehr wahrscheinlich annehmen, daß jetzt manche einzelne Bischöffe in ihren Diöcesen, und daß gerade die besseren Bischöffe am häufigsten diese Klasse von Geistlichen nicht nur stillschweigend duldeten, sondern mehrfach begünstigten; aber wenn sich auch noch so viele Beyspiele davon anführen ließen, so kann und darf doch deßwegen nie behauptet werden, daß der Ehestand der Geistlichen jemahls in diesem Zeitraum erlaubt und gesetzmäßig geworden sey.

§. 10.

Außer den bereits erwähnten Versuchen, die im neunten und zehnten Jahrhundert von Seiten der Kirche auf eine so verschiedene Art angestellt wurden, um die älteren Gesetze dagegen theils zwingender theils vollziehbarer zu machen, wurden ja noch mehrere Vorkehrungen in dieser Absicht getroffen, und bis in die Mitte des eilften hinein fortgesetzt. Schon der erste Pabst dieses Zeitalters, Nicolaus I., schien sich mit der ihm eigenen Kraft dafür verwenden

zu wollen [11]). Einige der folgenden
nahmen sogar das Ansehen an, als ob
schon darüber gewaltig ärgerten, daß
pflichtung zum Cölibat noch nicht über-
schon auf den Grad des Subdiakonats
nt sey, und durch ihr Eifern dagegen
n sie auch, daß die Ausdehnung von
ranzösischen und deutschen Synoden ge-
gemacht, oder als gesetzmäßig aner-
urde [12]): ja etwas später machte man
ganz neue Verordnung, daß keiner
m Subdiakonus ordinirt werden sollte,
nicht durch ein feyerliches Gelübde
haltsamkeit von dem Ehestand oder in
stand verpflichten würde [13]). In der
Mitte

einem Brief an den Erzbischoff Ado von
nne eiferte er schon sehr stark darüber,
der Bischoff nur einem Subdiakonus das
rathen erlaubt habe. Conc. T. VIII. p. 515.
geschah schon im J. 868. von der Sy-
zu Worms c. 9.
ncil. Bituric. a. 1031. c. 6. "Ut episcopi
am amplius ad subdiaconatus gradum ordi-
, nisi in praesentia Episcopi ante altare,

Mitte des zehnten Jahrhunderts schien eine deutsche Synode zu Augspurg die Strenge des Keuschheits = Eifers noch weiter zu treiben, denn sie gab zu verstehen, daß man auch die Geistlichen aus den unteren Graden des Klerikats, die nach den Gesetzen heyrathen durften, sobald sie über die Jugend = Jahre hinaus seyen, zur Enthaltsamkeit verpflichten müsse [14]. Im J. 1022. aber ließ nicht nur der Pabst Benedikt VIII. das Ehestands = Verbot für die Geistlichen auf einer Synode [15]) zu Pavia durch den Zusatz einer neuen Poenal = Sanktion verstärken, sondern er erhielt auch von dem Kayser Heinrich II., daß er sich bereit erklärte, die Kirche bey der Behauptung des Verbots durch sein Ansehen und seine Macht zu unterstützen [16]).

§. 11.

Deo promittat, nunquam se habiturum uxorem aut concubinam, et si nunc eam habuerit, mox ei abrenuntiet."

14) "Caeteri Clerici, quando ad maturiorem aetatem pervenerint, licet nolentes, ad continentiam cogantur." Conc. Aug. a. 952. c. 11.

15) S. Concil. Ticinens. bey *Labbé* T. IX. p. 819.

16) eb. das. p. 831. Diese Bestätigung des Kay-

sers

§. 11.

Dabey läßt sich nur schwer begreifen, wie man jemahls in der Geschichte dieses Zeitalters finden konnte, daß darinn den Geistlichen der Ehestand erlaubt [17]) gewesen sey. Höchstens möchte sich sagen lassen, daß er zuweilen ein paar Jahrzehende hindurch stillschweigend von den Instanzen, denen die Vollziehung der kirchlichen Gesetze dagegen oblag, geduldet wurde. Wenn man aber auch noch so viele einzelne Bischöffe anführen könnte, die ihn nicht nur geduldet, sondern selbst begünstigt, wenn man auch Bischöffe und Päbste [18]) anführen könnte,

sers verlangte aber der Pabst wahrhaftig nicht deßwegen, weil er geglaubt hätte, wie J. G. Körner in seiner Schrift von dem Coelibat der Geistlichen (Leipzig. 1784.) p. 371. sagt, "daß die päbstliche Unterschrift ihren Werth und ihre Gültigkeit nicht allein bewürken könne."

17) Den Ausdruck gebraucht Baumgarten in seiner Erläuterung der christl. Alterthümer p. 204.

18) Von verheyratheten Bischöffen möchten sich meh-

te, die ihn selbst durch ihr Beyspiel be
stigt, ja wenn man auch Bischöffe und P
anführen könnte, die sich zuweilen ausdrüc
gegen das Ehestands-Verbot erklärt hätten

mehrere Beyspiele anführen lassen: aber
kennt auch einen Pabst, der zu der Zei
ner Wahl noch eine lebende Frau und
Tochter hatte, die zwar schon erwachsen,
doch nicht allzualt seyn mochte, weil sie
einen Liebhaber zu einer Handlung der
sten Verzweiflung bringen konnte. Dies
Hadrian II. Indessen ist es doch bloße V
maßung, die man aus seinem damal
Alter und dem Alter der Tochter heraus
nen kann, daß er zur Zeit ihrer Geburt
längst die Priester-Weyhe erhalten, also
als Priester im Ehestand gelebt haben di

19) Wie z. B. den Bischoff Ulrich von Augs
der sich in einem berühmten Brief an
Pabst Nicolaus I. so stark gegen das
stands-Verbot erklärt haben soll. D
Brief ließ zuerst Flacius (Magdeburg.
in 8.) drucken, und er findet sich auch in
Werk von G. Calixt: De Conjugio Cleric
p. 547. (nach der Henkischen Ausgabe)
nach allem, was man zum Beweis f

A

ürfte doch deßwegen nicht von einem er-
ten Ehestand der Geistlichen gesprochen
en, so lange die Gesetze, die ihn verbo-
nicht von einer Autorität, welche das
t und die Macht dazu hatte, abrogirt
n. Diese Gesetze wurden aber nie abro-
Es verfloß kein Viertel-Jahrhundert,
elchem sie nicht wieder erneuert worden
t. Es verfloß kein Viertel-Jahrhundert,
elchem man nicht einen neuen Versuch ge-
t hätte, sie in Kraft zu setzen; ja die
äckige, durch hundert fruchtlose Versuche
geschwächte Festigkeit, mit welcher die
e darauf beharrte, macht sogar eine Er-
ung in der Geschichte dieses Zeitraums
bey welcher der nachdenkende Beobachter
ohne Verwunderung verweilen kann, bis
e Quelle aufgespührt hat, aus der sie
rang.

§. 12.

Aechtheit vorgebracht hat, scheint sie doch
mir wenigstens noch mehr als zweifelhaft zu
seyn.

§. 12.

Jenes Interesse wenigstens, das die Kirche dazu bewog, auf ihrem Ehestands-Verbot für die Geistlichen der höheren Ordnungen so unerschütterlich zu bestehen, deckt sich nicht sogleich auf. So leicht man begreift, wie viel ihr daran gelegen war, und zwar nicht nur um der Religion willen daran gelegen war, jedes Aergerniß zu verhüten, das die Unzucht und die Sittenlosigkeit eines Geistlichen dem Volk geben könnte, so schwer kann man sich in den Eigensinn finden, womit sie ihnen den Cölibat aufzwingen wollte. Sie hätte ja selbst durch den dringenden Wunsch, jenem Aergerniß zu begegnen, von diesem Eigensinn abgebracht werden sollen, denn je lebhafter sie fühlen mußte, wie nachtheilig die Ausschweifungen einzelner Geistlichen auf den ganzen Stand zurückwürkten, zu dem sie gehörten, und je öfter sie schon die Erfahrung gemacht hatte, daß alle dagegen angewandte Mittel nichts halfen, desto natürlicher hätte sie darauf verfallen mögen, sie selbst in einen regelmäßigen Ehestand hineinzuzwingen, da sie den Banden, welche ihnen dadurch angelegt werden konnten, die stärk

ste

ke zurückhaltende Kraft zutrauen durfte. Wenn ihr auch nach den Begriffen einer chwärmerischen Mönchs-Moral der Ehestand ls ein Uebel erschien, so mußte er ihr doch nter diesen Umständen und nach diesen Erfahrungen nothwendig als das kleinere erscheinen; aus ihrem ganzen Benehmen muß man ber schließen, daß er ihr würklich als das rößere erschien, und dieß konnte nur von irend einem geheimen Grund herrühren, der r die unnatürlichere Ansicht vor das Auge hob. Diesen geheimen Grund, auf den man icht so leicht verfallen möchte, deckte sie aber lbst bey einer der neuen Maaßregeln, wodurch sie in diesem Zeitraum den Geistlichen s Heyrathen zu erschweren suchte, sehr ehrzi oder sehr unbedachtsam-offenherzig auf.

§. 13.

Es war mit einem Wort das Eigenthum : Kirche oder ihre Besitzungen, für welche n von den Heyrathen der Geistlichen Ger befürchtete. Auf der Synode zu Pavia n J. 1012. oder 1022., auf welcher Bene: VIII. so heftig dagegen eiferte, sprach er

 wenig-

wenigstens bloß davon, wie unermeßlich der Schade sey, der für diese daraus entspringe: aus den Erfahrungen aber, auf welche er sich dabey bezog, ersieht man auch deutlich genug, wie sie von dieser Seite her bedenklich werden, und daß sie es wahrhaftig in einem sehr hohen Grade werden konnten. Die verheyratheten Geistlichen begnügten sich nehmlich nicht bloß damit, von den Einkünften ihrer Stellen und Beneficien ein Erbtheil für ihre Kinder zusammen zu sparen, sondern sie mußten seit einiger Zeit daran gearbeitet haben, ihre Beneficien selbst in Familien-Güter zu verwandeln, und auch dieß mußte ihnen hin und wieder schon gelungen seyn [20]. Wahrscheinlich war dieß auch schon früher, nur auf eine weniger bedenkliche Art geschehen, denn im neunten und zehnten Jahrhundert suchten sie, wie es scheint, diese Absicht nur dadurch zu errei-

20) "Ampla praedia — heißt es in der Vorrede des Pabsts zu den Akten — ampla patrimonia, et quaecunque bona possunt, de bonis ecclesiae, neque enim aliunde habent, infames patres infamibus filiis relinquunt." S. Conc. T. IX. p. 820.

reichen, daß sie ihre Söhne wieder in den lerus brachten [21], und ihnen die Nachfolge ihren Stellen versicherten, wodurch die Fa‐ ilie dennoch auch im Genuß des Beneficiums ieb. Nachdem es aber wenigstens an eini‐ n Oertern dazu gekommen war [22], daß die öhne der Geistlichen nicht mehr in den Kle‐ s aufgenommen wurden, so waren sie ge‐ zwun‐

21) Dieß mußte in Deutschland sehr allgemein gewesen seyn, denn im J. 937. fragte der Bischoff Gerhard von Lorch bey dem Pabst Leo VII. an: ob man die Söhne verheyratheter Geistlichen in den Klerus aufnehmen dürfe? So sehr aber auch der Pabst in seiner Antwort die Heyrathen der Geistlichen verdammte, so war er doch so billig, zu entscheiden, daß man die Söhne nicht die Missethat der Väter tragen lassen dürfe. S. *Labbé* T. IX. p. 698.

22) Die schon erwähnte Synode zu Bourges vom J. 1031. verbot es der mildern päbstlichen Entscheidung ungeachtet ausdrücklich can. 8. weil ja in der Schrift selbst alle außer einer rechtmäßigen Ehe erzeugte Kinder ein semen maledictum genannt würden.

zwungen, zu andern Mitteln ihre Zuflucht zu nehmen; und diese mußten sie auch gefunden haben, denn die Synode zu Pavia konnte von ganzen Landgütern sprechen, welche der Kirche durch sie entzogen, und Familien-Eigenthum geworden seyen.

§. 14.

Aus einigen besondern von der Synode dabey angedeuteten Umständen geht es selbst sehr auffallend hervor, wie weit es schon mit dem Uebel gekommen war. Auch solche Geistliche, welche unter die Leibeigenen und Knechte einer Kirche gehörten, hatten bereits auf eine Auskunft speculirt, wodurch sie ihren Kindern nicht nur die Befreyung von dem Nexus der kirchlichen Leibeigenschaft, sondern auch noch eine Erbschaft versichern könnten. Sie heyratheten freye Personen, und prätendirten, daß ihre von einer freyen Mutter gebohrne Kinder die Vorrechte von dieser genießen, also ebenfalls als frey und somit auch als erbfähig erkannt werden müßten. Um sie aber gegen die möglichen Ansprüche, welche doch vielleicht die Kirche an ihre Personen oder an ihre Güter

ter machen möchte, gewisser zu sichern, ließen sie ihre Söhne in den Dienst eines Ritters oder eines andern Großen treten, übergaben auch wohl die Güter, welche sie ihnen hinterlassen wollten, seinem Schutz, und verschafften ihnen dadurch einen Vertheidiger, der sich desto eifriger in dem Streit mit der Kirche ihrer annahm, je mehr ihm oft selbst damit gedient war [23]).

§. 15.

Daraus mußte aber so viel Nachtheil für ie Kirche entspringen, und davon hatte sie, enn dem Uebel nicht gesteuert werden konnte, ch für die Zukunft so viel mehr Nachtheil zu fürchten, daß es jetzt mehr als begreiflich ird, was sie gegen das Ende dieses Zeitums immer eifriger und immer entschlosser machte, die Gesetze gegen den Ehestand r Geistlichen durch jedes Mittel zur Vollzieung zu bringen. Doch sie verhehlte auch cht, daß jetzt ihr Eifer dagegen bloß dadurch

23) "Et ut liberi non per rapinam appareant, faciunt eos mox in militiam transire nobilium." S. Acta Conc. Ticin. am. a. O.

durch so rege und lebendig erhalten wurde, weil man der Erfahrungen immer mehrere gemacht hatte, in welche Gefahr das Eigenthum, und damit am Ende die ganze Selbstständigkeit, ja die ganze Existenz der Kirche dadurch kommen könne. Die Synode zu Pavia ließ es ja selbst deutlich genug merken, daß ihrethalben die Geistlichen immer heyrathen könnten, wenn nur das heilige Erbgut der Kirche nicht Gefahr liefe, dabey verschleudert zu werden [24]). Sie traf auch bloß solche Verfügungen, wodurch zunächst dieß Uebel abgewandt werden sollte [25]), und so kündigt

auch

24) Sie schien sich ja bloß darüber zu ärgern, daß Geistliche aus dem Knechts-Stand freye Personen heyratheten, denn sie bemerkte ausdrücklich "quod ancillas ecclesiae hac sola fraude devitent, ut matrem liberam filii quasi liberi sequantur" und deutete eben damit an, daß sie nicht so viel dagegen haben würde, wenn sie nur auch ihre Weiber unter den Leibeigenen der Kirche aussuchen wollten.

25) Die Hauptverfügung, welche sie traf, bestand in dem neuen Gesetz, das sie machte,

daß

uch alles, was man sonst noch in diesem Zeitalter dagegen that, die nehmliche Ansicht der Sache und den nehmlichen Zweck an [26]).

§. 16.

daß alle auch mit einer freyen Mutter erzeugte Kinder solcher Geistlichen, die der Kirche dienstbar seyen, ebenfalls der Kirche dienstbar und verhaftet bleiben sollten. Can. 3. Diese Beziehung des Gesetzes auf die Clericos servos ecclesiae und de familia ecclesiae übersah Körner am a. O. p. 372. ganz, und machte deßwegen eine Bemerkung dazu, die er sich füglicher hätte ersparen können: aber um dieses Gesetzes willen oder zunächst für dieß Gesetz brauchte auch der Pabst die Sanktion des Kaysers. Denn wie wohl sich der Pabst auf ein Rescript des Kaysers Justinian bezog, welches vielleicht das nehmliche war, das *Cujacius* Observation. L. IV. c. 28. anführt, so war es doch, wie eben dieser Gelehrte bemerkt, schwerlich in den würklichen Rechts-Gebrauch gekommen.

26) Wie die Verordnung der Synode zu Bourges, daß kein Laye einem Geistlichen eine Tochter geben, oder die Tochter eines Geistlichen heyrathen soll.

§. 16.

Dabey muß man aber jetzt auch gestehen, daß sich die Kirche wahrhaftig durch sehr starke, wenn auch nicht durch lauter rechtmäßige und edle Gründe gedrungen fühlen konnte, gegen den Ehestand der Geistlichen überhaupt fortdauernd zu eifern, sobald sie einmahl die Ueberzeugung hatte, daß sie nur durch seine gänzliche Abschaffung gegen jene nachtheiligen Folgen davon hinreichend gesichert werden konnte. Es erklärt sich auch jetzt daraus, in welchen Beziehungen sie in einem ordnungsmäßigen Ehestande ihrer Priester zuweilen ein größeres Uebel, als in ihren wildesten Ausschweifungen sehen konnte: nun aber darf man nur noch dazu wissen, daß sie doch in diesem Zeitraum durch alle ihre Bemühungen nichts dagegen ausrichtete, so ist man auch schon voraus auf die neuen gewaltsameren, und zugleich glücklicheren Versuche vorbereitet, durch welche sie endlich in der nächsten Periode ihren Endzweck erreichte.

Kap. III.

Kap. III.

Mittel zu der Erhaltung und Vermehrung des kirchlichen Güterwesens, von denen man in diesem Zeitalter Gebrauch machen kann.

§. 1.

Nach diesen Veränderungen, die man in dem Verlauf dieser zwey Jahrhunderte in der besonderen Lage und in den Verhältnissen des Klerus anzubringen strebte, und zum Theil würklich anbrachte, mögen jetzt vorzüglich diejenigen in Betrachtung kommen, welche auf das kirchliche Güter-Wesen Bezug haben. Dabey dürfte besonders dasjenige auszuzeichnen seyn, was sich in Hinsicht auf die Erhaltungs- Vermehrungs- und Verwaltungs-Art des kirchlichen Güter-Wesens als eigenthümliche Einrichtung dieses Zeitalters, mithin als neue Erscheinung wahrnehmen läßt; dieß läßt sich aber kurz genug in die folgenden Bemerkungen zusammenfassen.

§. 2.

§. 2.

Von mehreren Seiten her sah man sich zwar im neunten und zehnten Jahrhundert genöthigt, auf neue Mittel zu denken, durch welche die Erhaltung des kirchlichen Eigenthums gewisser gesichert werden konnte, denn die alten bisher gebrauchten schienen nirgends mehr hinzureichen. Noch schaamloser als in irgend einem früheren Zeitalter streckte überall die gierigste Habsucht ihre räuberischen Hände nach den Gütern der Kirche aus, denn je mehr sie zusammengebracht hatte, desto ungescheuter glaubte man ihr nehmen zu können, und nahm es meistens mit der brutalsten Gewalt, die auch weiter keinen Vorwand als ihre Willkühr zu bedürfen glaubte. Aber es waren auch nicht bloß gemeine Räuber, vor denen sie ihre Reichthümer zu bewahren hatte, sondern es waren meistens ihre Nachbaren von dem Herren- und Ritter-Stande, es waren nur allzuoft die Grafen und Herzoge der Provinzen selbst, welche auf dieß oder jenes Grundstück, das zu ihrem Eigenthum gehörte, ein lüsternes Auge geworfen hatten, und dann gewöhnlich eine Fehde mit ihr anfiengen, um sich durch das

Recht

cht des Krieges in den Besitz davon bringen können.

§. 3.

Dabey ließ sich voraussehen, daß die der che eigenthümlichen Vertheidigungs-Mittel n Schutz ihres Eigenthums nur wenig austen würden, und wenn man es auch nicht aussah, oder nicht sehen wollte, so wurde i bald durch so viele Erfahrungen davon rzeugt, daß keine Selbst-Täuschung dage aushalten konnte. Fast jede Synode, die der Mitte des neunten Jahrhunderts an Stande kam, erfand einen neuen Bann-Fluch en die Räuber der Kirchen-Güter; denn es keine Synode mehr zusammen, auf der t mehrere Bischöffe mit Klagen und Beserden über Raub und Plünderung auftra, die auf ihren Gütern begangen worden en [1]). Um diesen Bannflüchen mehr Furchtkeit oder mehr Nachdruck zu geben, vereinigten

[1]) S. Conc. Tullense II. a. 860. c. 4. und Epist. Synod. ad rerum ecclesiasticarum raptores. Conc. Valentin. III. c. 8.

einigten sich die Bischöffe mehrerer Provinzen, sie gemeinschaftlich auszusprechen [2]), so wie sie mehrmahls eine förmliche Konföderation darauf schlossen, daß bey jedem Angriff, der auf einen einzelnen unternommen würde, alle zusammen zu seiner Vertheidigung aufstehen sollten [3]). Zu andern Zeiten forderten sie selbst die Dazwischenkunft der Päbste auf, würkten Dehortatorien und Inhibitorien [4]) von diesen aus, erhielten auch wohl, daß sie sich kräftiger für sie verwandten, aber erfuhren meistens, daß sich auch von dieser Seite her keine ganz würksame Hülfe erwarten ließ.

§. 4.

Man kann es daher eben so wenig befremdend finden, als den Bischöffen verdenken, daß sie von dem Ende des neunten Jahrhunderts an andere Vorkehrungen zu der Vertheidigung des kirchlichen Eigenthums trafen, und dabey

2) S. Epistola Syn. Parisiens. ad Ducem Nomencium. Conc. T. VIII. p. 58.

3) S. Conc. Valentin. III. c. 13. Conc. Tricassin. II. ann. 878. c. 4.

4) S. Nicolai I. Ep. ad Aquitanos eb. das. 501.

dabey von ihren geistlichen Schutz-Waffen nur noch einen subsidiarischen Gebrauch machten. Sie konnten sich berechtigt genug halten, den gewaltsamen Räuber auch mit Gewalt abzutreiben, da er sich durch nichts anderes schrecken ließ [5]); setzten sich also jetzt in eine Verfassung, in der sie im Nothfall sich selbst helfen konnten, und verschafften sich dadurch allerdings mehr Sicherheit, als sie vorher gehabt hatten, aber mußten doch diese Sicherheit hin und wieder um einen hohen Preis erkaufen. Die neue Art der gewaffneten Selbstvertheidigung, zu der sie nothgedrungen ihre Zuflucht nehmen mußten, machte ihnen jetzt ihre Vögte und Advokaten unentbehrlicher, machte ihnen ihre Dienste wichtiger, aber machte sie eben dadurch auch theurer und kostbarer. Der Schirms-Vogt eines Bischoffs oder eines Abts mußte

5) "Is est — schreibt der Erzbischoff Gerbert ep. 45. — rerum nostrarum status, ut sub juga tyrannorum turpiter esset eundum, et si nisi viribus tentamus, clientelae undique sunt procurandae, castra munienda, rapinae, homicidia, incendia exercenda.

mußte jetzt fast immer im Felde liegen, um einen Nachbar, der in die Ländereyen der Kirche oder des Stifts eingefallen war, zurückzuschlagen, oder ihm die schon gemachte Beute wieder abzujagen, oder die Genugthuung für irgend einen zugefügten Schaden abzunöthigen. Dieß that er natürlich nicht umsonst. Er benutzte vielmehr oft den Augenblick, wo er der Kirche gegen einen neuen Feind helfen sollte, um einen neuen Kontrakt mit ihr zu schließen, durch den sie vielleicht eben so viel verlohr, als sie in der Fehde mit dem neuen Feind verliehren konnte. Wenn er aber auch dazu zu billig oder zu großmüthig war, so wurde doch der Bischoff desto abhängiger von ihm, je öfter er seine Dienste brauchte. Der Vogt fühlte sich nehmlich selbst auch als wichtigere Person für den Bischoff, je häufiger die Fälle vorkamen, wobey er ihn zu schützen und zu vertheidigen hatte. Er nahm sich dann unvermerkt immer mehr gegen ihn heraus. Er gewöhnte sich, das Gut der Kirche, zu dessen Schutz er gemiethet war, immer mehr als Eigenthum anzusehen; und so kam diese allmählig unter einen immer härteren Druck ihrer

Vögte,

Vögte, von dem sie sich in der folgenden Periode nur mit äusserster Mühe und zum Theil nur durch höchst theure Opfer wieder loskaufen konnte.

§. 5.

Aber durch diese Vögte konnte erst das Gut der Kirche nicht immer geschützt werden, denn oft genug kamen auch Fälle vor, wo die ganze Macht, die der Bischoff und sein Vogt aufbringen konnten, zu der Abtreibung eines mächtigeren Räubers nicht hinreichend war. Machte man in diesen Fällen dennoch einen Versuch, ihm Gewalt entgegenzusetzen, so schlug er gewöhnlich nur zum grösseren Schaden der Kirche aus, denn die Folge war meistens nur diese, daß unter dem längeren und dennoch fruchtlosen Kampf ihre Güter auf eine wildere Art verwüstet wurden. Man mag also vielleicht mit Recht behaupten, daß sie in diesem ganzen Zeitraum noch nicht in den völlig ruhigen und sicheren Besitz ihres Eigenthums kam, denn in diesen kam sie würklich nicht eher, als bis die Gesetze Kraft genug erlangt hatten, sie dabey zu schützen, und bis

der Zeit-Geist menschlich und gebildet genug geworden war, um den Begriff von einer Heiligkeit des Eigenthums auffassen zu können: in dieser Periode kam es aber zu dem einen und so wenig als zu dem andern.

§. 6.

Wenn man jedoch noch kein Mittel fand, das der Kirche die Erhaltung ihrer Güter gegen gewaltsamen Raub zuverlässig sichern konnte, so machte man doch eines ausfindig, durch das ihr von einer andern Seite her eine grössere Sicherheit, als sie bisher gehabt hatte, gewährt wurde. Es wurde nehmlich besser als vorher dafür gesorgt, daß das Gut der Kirche nicht von seinen Verwaltern selbst verschleudert werden konnte, denn in der Mitte des neunten Jahrhunderts, oder im J. 853., gaben die französischen Bischöffe auf einer Synode zu Soissons selbst ihre Beystimmung zu einem Gesetz, durch das ihnen verboten wurde, ohne Vorwissen und Erlaubniß des Königs von dem Eigenthum ihrer Kirche auch nur das mindeste zu vertauschen, also noch viel weniger

gen auf eine andere Art zu veräußern [6]). Dadurch wurde wenigstens verhütet, daß verschwenderische Bischöffe das Immobiliar-Vermögen und die liegende Güter-Masse ihrer Kirche nicht mehr angreifen konnten, denn wiewohl sich vielleicht das Gesetz auch auf ihr bewegliches Vermögen erstrecken sollte, so konnte es doch zu der Sicherung von diesem niemahls in gleichem Grade würksam werden. Doch es war schon unendlich viel gewonnen, wenn nur jenes gesichert wurde; dieß wurde aber desto unfehlbarer durch die neue Einrichtung bewürkt, da sie bald durch die Formen der Lehens-Verfassung, in welche auch die Kirche mit ihren Gütern hineinkam, eine noch größere bindende Kraft erhielt.

§. 7.

Aus mehreren Anzeigen und Umständen läßt sich indessen schließen, daß in diesem Zeitraum das Eigenthum der Kirche noch von mehre-

6) S. Concil. Suession. II. can. 13. und die königliche Bestätigung dieses Canons Conc. T. VIII. p. 94.

mehreren Seiten her gefährdet wurde, und zwar durch ihre eigenen Leute, oder durch Haus-Diebstähle gefährdet wurde, die selbst hin und wieder ins Große giengen. Um die Mitte des zehnten Jahrhunderts schien fast überall der höhere Klerus, der in der nächsten Linie nach den Bischöffen stand, von dem kleinlichten Geist eines bloß selbstsüchtigen Eigennutzes ergriffen, nur auf Künste zu spekuliren, durch die er von dem Vermögen der Kirche etwas für sich abbekommen könnte. Nachdem es ihm, wie noch an einem andern Ort gezeigt werden muß, bereits gelungen war, die Bischöffe zu einer neuen Theilung von dem Ertrag des Guts zu nöthigen, so legte man es an mehreren Orten auf eine Theilung des Haupt-Guts selbst an, die in kurzer Zeit seine gänzliche Zersplitterung zur Folge gehabt haben würde, wenn ihr nicht ein Ziel gesetzt worden wäre. Nicht nur die verheyratheten Geistlichen suchten, wie bereits vorgekommen ist, die Lehen, welche sie von der Kirche hatten, erblich zu machen, sondern auch andere folgten dem Beyspiel, da sie ein gleiches Recht wenn auch keinen gleichen Grund dazu zu

haben

den glaubten. Wie sehr, aber der Klerus
überhaupt von der wilden Raubsucht des Zei-
tes angesteckt war, dieß geht wohl am
besten aus dem folgenden Zuge hervor.
Sobald man einem verstorbenen Bischoff die
Augen zugedrückt hatte, so hatten die Geist-
lichen seiner Kirche nichts angelegeneres zu
thun, als eine General-Plünderung seines
hinterlassenen Mobiliar-Vermögens vorzuneh-
men, ehe noch die Anstalten zu seinem Be-
gräbniß gemacht wurden [7]).

§. 8.

Bey diesen Umständen sah es würklich
etwas zweifelhaft aus, ob die Kirche ihr schon

erwor-

7) Dieß war selbst zu Rom nach dem Tode
eines Pabsts zur Gewohnheit geworden. In
dem Canon einer Römischen Synode vom J.
904. unter Johann IX., in welchem dagegen
geeifert wurde, wird jedoch ausdrücklich gesagt:
"quod omnia Episcopia idem patiantur, unius-
cujusque ecclesiae Pontifice obeunte." Can. XI.
Aber es war auch schon von der Synode zu
Ponticon vom J. 886. can. 14. verboten
worden.

erworbenes Eigenthum auch nur beysammen erhalten, und in das nächste Zeitalter unvermindert würde hineinbringen können; allein eben darinn mußte sie freylich auch einen sehr starken Antrieb finden, auf neue Mittel zu seiner Vermehrung zu denken, oder wenigstens seine Vermehrung emsiger zu betreiben, um dadurch auf einer Seite wieder einzufüllen, was auf einer andern ausgeschöpft wurde. Konnte dieß durch neu-erfundene Erwerbs-Mittel, oder konnte es dadurch geschehen, daß man die alten ergiebiger machte, so ließ sich doch dem Ausschöpfen etwas ruhiger zusehen; daher that auch die Kirche in dieser Hinsicht ihr möglichstes, und that es auch nicht ohne Erfolg, aber doch bey weitem nicht mit dem glänzenden Erfolg, durch den ihre Bemühungen deßhalb in der vorhergehenden Periode belohnt worden waren, und in der nächstfolgenden wieder belohnt wurden.

§. 9.

Die kleinen Neben-Mittel, durch welche hier und da der einzelne Geistliche, der Archidiakonus, der Parochus, auch wohl der Bi-

schoff

ff seine kasuellen Einnahmen oder seine
...entien zu vermehren wußte, verdienen
... gar nicht in Betrachtung zu kommen,
... sie kamen ja, wenn sie auch noch so viel
...arfen, doch nicht der Kirche selbst zu gut.
... neues Haupt-Mittel ließ sich aber schwer-
... mehr erfinden, das zu der Vermehrung
... wahren Grund-Eigenthums oder ihres
...tlichen Fundus benutzt werden konnte;
... nach der ganzen Natur ihrer Verhältnisse
...te sie einen Zuwachs zu diesem nur von
... freywilligen Freygebigkeit der Layen er-
...ten, und für diese ließ sich kein Reiz-
...ttel mehr anbringen, das nicht schon ge-
...acht worden wäre. Doch man konnte es
... selbst unmöglich verbergen, daß sogar eini-
... dieser Reiz-Mittel schon verbraucht seyen,
...m sie nicht mehr halb so stark zogen, als
... ehemahls gezogen hatten.

§. 10.

So verhielt es sich am sichtbarsten mit
... religiösen Gründen, durch welche sich sonst
... Andacht der Layen die reichsten Schenkun-
...en die Kirche abdrängen ließ. Wenn man
es

es auch noch fortdauernd glaubte, daß man durch eine Schenkung oder durch ein Vermächtniß an die Kirche die Strafe seiner Sünden am gewissesten abkaufen, oder sich einen kürzeren Aufenthalt im Fegfeuer erkaufen könne, so schien doch der Glaube unendlich viel von seiner Kraft und Würksamkeit verlohren zu haben, und gerade bey der Menschen-Classe, bey welcher er ehemahls am ergiebigsten gewesen war, am meisten verlohren zu haben. Die Könige und die Fürsten, die Grossen und die Reichen berechneten jetzt weit genauer als ehemahls, wie sie bey der Ausgleichung ihrer Rechnung mit dem Himmel mit den wenigsten Kosten abkommen könnten, machten auch wohl selbst von den wohlfeileren Ausgleichungs-Mitteln Gebrauch, welche die Kirche der ärmeren Klasse, die nichts zu geben hatte, anweisen mußte, oder thaten doch gerade nicht mehr, als sie nach einer sehr mäßigen eigenen Schätzung für nöthig hielten. So kam wohl die Kirche noch zu manchem einzelnen Grundstück, für das sie im Nahmen Gottes oder in dem Nahmen ihres Heiligen, dem es geschenkt wurde, zu quittiren hatte; aber

die

großen Vermächtnisse, durch welche sie
ahls zu der Universal-Erbin so manches
n Sünders eingesetzt, und die Capital-
nkungen, durch welche ihr sonst ganze
n und Landgüter auf einmahl zugeworfen
en, kamen immer seltener vor.

§. 11.

Die Stiftung so mancher neuen Kirchen
Bisthümer im zehnten und zum Theil
im eilften Jahrhundert kann nicht als
n-Beweis angeführt werden. Einmahl
sie fast nur in Deutschland statt, und
fand sie hier aus Gründen statt, bey
die Religion weit weniger zu thun
, als die Politik. Es war nicht An-
, welche den Kayser Otto I. dazu bewog,
Bisthümer zu Brandenburg und zu Ha-
rg, zu Zeiz und zu Merseburg, zu Meis-
und zu Magdeburg zu stiften, und es war
weniger Andacht, welche ihn und seine
ten Nachfolger dazu antrieb, den deut-
Bischöffen so viele weltliche Rechte und
lien, die freylich auch zum Theil höchst
iglich waren, zu verleihen. Wenn aber
auch

auch noch im eilften Jahrhundert der fromme Heinrich II. aus lauterer Andacht das Bisthum zu Bamberg stiftete, und wenn auch noch hin und wieder zur Ehre Gottes ein neues Collegiat = Stift um diese Zeit dotirt wurde, so konnte doch dieß gar nicht mit dem Seegen in Vergleichung kommen, welcher der Kirche in der vorhergehenden Periode zugeströmt war.

§. 12.

Doch es war auch sehr natürlich, daß die Freygebigkeit der Layen gegen die Kirche etwas abnahm, denn wie konnten es die Layen sich selbst verhehlen, daß sich die Umstände der Kirche geändert hätten? Mochte auch das Zeitalter noch keinen klaren Begriff davon haben, daß und warum man die Kirche nicht allzu reich machen dürfe: aber wenn sie doch in jeder Provinz und in jedem Gau schon das meiste und das beste Land besaß, wenn es schon bischöffliche Kirchen gab, welche die Einkünfte einer Grafschaft, und Dorf = Kapellen gab, welche an Zinsen und Gülten eben so viel

l als ein Herren-Hof einzunehmen hatten,
konnte man sich wenigstens nicht mehr ge-
ungen fühlen, ihre Armuth zu bedenken.
ich mochte manchen ein dunkles Gefühl vor-
weben, daß eine Schenkung an die reiche
rche nicht mehr halb so verdienstlich seyn
ne, als einst eine Schenkung an die ärmere
vesen war; und wenn man endlich noch dazu
nmt, daß auch in diesem Zeitalter die Klö-
: unendlich viel auffiengen, das sonst in den
upt-Kanal der Kirche geflossen seyn würde,
kann man es gar nicht befremdend finden,
ß sich jetzt das Haupt-Gut der Kirche
ht mehr in einer gleichen Progression oder
ht mehr mit der Schnelligkeit vermehrte,
t welcher es seinen gegenwärtigen Stand
eicht hatte.

§. 13.

Indessen mag dieß doch nur von dem Gan-
n, aber nicht von einzelnen Kirchen gelten,
d selbst in Beziehung auf das Ganze bleibt
gewiß, daß die Kirche auch in diesem Zeit-
er noch Zufluß genug, und Erwerbs-Mittel
genug

genug hatte, wodurch sie doch selbst bey einer nicht sehr guten Haushaltung, bey vermehrten Ausgaben und bey einem vergrößerten Aufwand ihr Eigenthum unvermindert erhalten konnte. Schon dieß trug sehr viel aus, was ihr jetzt — aber freylich nur an einigen Oertern, und vorzüglich in Deutschland — nicht mehr die Andacht, sondern die Politik der Könige zuwarf. Auch hinderte man sie noch lange nicht, vermittelst der schönen Erwerbs-Methode durch die sogenannten contractus precarios ihren Güterstock zu vermehren, denn man ließ sie selbst noch lange von dem feinen Mittel Gebrauch machen, durch das sie die Liebhaberey dazu so künstlich zu reizen wußte [a]). Eben so viel mochte sie durch die feuda oblata gewinnen, die man ihr von so vielen Seiten her aufdrang; aber am meisten mußte ihr jene einzige Haupt-Quelle von Einkünften eintragen, deren Besitz ihr vollends in diesem Zeitalter gesichert, und jetzt auf immer gesichert wurde. Dabey kann man wohl an nichts anders als an

a) S. B. II. p. 390-394. Beyspiele solcher Kontrakte aus dem zehnten Jahrhundert s. bey Hontheim in Hist. Trevir. T. I. p. 275. 335.

an die Zehenten denken, die für die Kirche ein weit wichtigeres Objekt ausmachten, als selbst ihr Grund-Eigenthum jemahls werden konnte.

Kap. IV.

Neue Gesetze und Einrichtungen wegen der Zehenten, wodurch diese Quelle von Einkünften ergiebiger gemacht und mehr gesichert wird.

§. 1.

Gegen das Ende des neunten Jahrhunderts mochte es wohl den Layen nach gerade glaublich geworden seyn, daß die Kirche ein Recht habe, den Zehenten von dem Ertrag aller ihrer Güter zu fordern, denn man hatte es ihnen gar zu oft vorgesagt: aber bey dem unwilligen Wiederstand, womit sie sich so lange gegen diese Abgabe gewehrt hatten, muß man es sehr begreiflich finden, daß sie doch an ihre würkliche und ehrliche Entrichtung nicht so schnell ge-

gewöhnt werden konnten. Es wurde daher zwar nothwendig, daß sie von Zeit zu Zeit auf das neue daran erinnert werden mußten, aber man durfte es jetzt von Seiten der Kirche auch schon genauer nehmen, und theils gegen die mancherley Ausnahmen von der Zehent-Verpflichtung, welche die Layen bereits erfunden, theils gegen die kleinen Künste des Betrugs, die sie sich schon dabey ausgedacht hatten, bestimmtere Vorkehrungen treffen. Dieß unterließ sie auch nicht, ja sie zeigte selbst dabey einen so bedachtsam speculirenden und rechnenden Finanz-Geist, daß man sich fast, indem man ihren Operationen zusieht, in ein anderes Zeitalter hinein versetzt glaubt.

§. 2.

Aus den neuen kirchlichen Zehent-Gesetzen, die noch vor dem Ende des neunten Jahrhunderts mehrmahls wiederholt wurden, muß man vermuthen, daß es vorzüglich zweyerley Gattungen von Menschen waren, welche sich selbst um diese Zeit von der Entrichtung des Zehenten an die Kirche dispensiren zu können und zu dürfen glaubten. Dieß waren auf der

einen

ten Seite ihre eigenen Zinsleute, welche Gü-
von ihr in Pacht oder in irgend einer Art
Bestand hatten, und auf der andern Seite
Guts-Besitzer, welche eigene Haus-Ka-
len auf ihren Burgen, oder Patronat-Kir-
en auf ihrem Grund und Boden hatten.
eben behaupteten zwar die letzten, daß sie
nicht zehentfrey seyn wollten, aber sie
behaupteten, daß es ihnen frey stehen müsse,
Zehenten von ihren Gütern ihrer eigenen
zuzuwenden; die ersten hingegen fanden
höchst unnatürlich, daß die Kirche von
eigenen Gütern den Zehenten verlangen
wolle, und sahen zugleich in der Forderung
gröbste Verletzung des ursprünglichen Kon-
akts, den sie mit ihr geschlossen hatten.

§. 3.

Zu dieser letzten Ansicht konnten sie ja
wohl natürlich genug kommen, denn es ist
unverhehlbar, daß etwas dieser Art würk-
lich in der Forderung lag. Wenn z. B. der
Pächter eines Ackers, der zu dem Eigenthum
der Kirche gehörte, die neunte Garbe nach
seinem Kontrakt an sie abzugeben hatte, und

 jetzt

jetzt die zehnte noch dazu geben sollte, so war es ja fast eben so, als ob sein Pacht um die Hälfte erhöht worden wäre. Allein auf der andern Seite war allzuviel daran gelegen, daß keine Ausnahme von der Zehent-Pflichtigkeit autorisirt werden durfte, als daß man Rücksicht darauf hätte nehmen können. Ohne Bedenken machte also die Kirche auch an ihre Pächter und Zinsleute das Ansinnen, daß sie sich um Gottes willen der kleinen Unbilligkeit unterziehen, und ihr zu der neunten Garbe auch die zehnte geben sollten; wohlbedächtlich aber ließ sie es nicht bloß auf ihre Gutwilligkeit ankommen, sondern im J. 853. ließen die französischen Bischöffe die Verordnung, welche sie auf einer Synode [1]) zu Soissons deßhalb gemacht hatten, auch in aller Form von ihrem König sanktioniren [2]). Zwey Jahre später bestätigte dann der Kayser Ludwig II. auch die Verfügung einer Synode zu Pavia, durch welche allen Guts-Besitzern, welche eigene Haus- und Burg-Kapellen hatten, an-

gebin-

1) Conc. Suession. II. c. 9.

2) S. Mandata Missis Dominicis per regnum directis data cap. 6. Conc. T. VIII. p. 91.

ündigt wurde, daß sie von ihrem Zehenten [illegible] nichts zum Behuf von diesen abzu[illegible] befugt, sondern ihn ganz an die Paro[illegible] Kirche des Distrikts abzuliefern schuldig [illegible] f).

§. 4.

Auch noch vor dem Ende dieses Jahrhun[illegible] wurde die Kirche auf den wichtigen Ge[illegible]nd, den die Noval-Zehenten für sie aus[illegible] mußten, aufmerksam, und wahrschein[illegible] durch eine ähnliche Veranlassung aufmerk[illegible] gemacht. Allem Ansehen nach hatten hier [illegible] einige Anbauer neuer Ländereyen, wel[illegible] erst urbar gemacht werden mußten, sich [illegible]weigert, den Zehenten davon zu entrichten, [illegible] es wenigstens für billig gehalten, daß [illegible] einige Frey-Jahre zugestanden werden [illegible]ten. Dieß letzte schien auch würklich nicht [illegible] die Billigkeit, sondern selbst die Gerech[illegible]keit zu fordern; allein vermuthlich eben [illegible]wegen fanden es die deutschen Bischöffe [illegible] einer Synode zu Tribur vom J. 895. [illegible]hlicher, sich gar nicht auf die Frage ein= zulas=

f) Conc. Ticinens. a. 855. eb. das. p. 149.

zulassen: ob auch von Noval-Gütern der Zehente entrichtet werden müsse? Sie nahmen es vielmehr als ausgemacht an, daß sich daran gar nicht zweifeln lasse, bestimmten bloß, wie es mit dem Einzug und mit der Ablieferung dieser Noval-Zehenten zu halten sey [4])? und schnitten eben damit alle weitere Fragen über die Haupt-Frage ab.

§. 5.

Desto ausführlicher ließen sie sich hingegen im J. 909. auf einer Synode zu Troslep auf den Beweis, daß ihnen Gott selbst die Zehenten zugesprochen habe, auf die Natur der

3) S. Conc. Tribur. c. 14. Wenn in der Nachbarschaft einer alten Kirche — bestimmte die Synode — neues Land umgebrochen würde, so müßte der Zehente an diese Kirche entrichtet werden. Würde hingegen in einer Entfernung von vier oder fünf Meilen ein Wald ausgereutet, oder ein bisher ganz unbewohnter Ort angebaut, so sollte zugleich eine neue Kirche hingebaut werden, welcher alsdann der Bischoff den Zehenten zusprechen möchte.

der Verpflichtung, welche die Layen dazu [illegible], und gelegenheitlich auch auf eine nä-here Bestimmung von dem Umfang dieser Ver-pflichtung ein [5]). Diesen letzten hatte man aber immer weit genug abgesteckt, denn die Kirche hatte niemahls weniger behauptet, als daß ihr die Layen den Zehenten von dem Er-trag ihres ganzen Vermögens schuldig seyen. Ehe jedoch die Layen etwas daran gewöhnt waren, durfte die Schuld nicht mit ganz ge-nauer Schärfe eingetrieben werden, und deß-wegen hatte man sich weislich begnügt, sie nur zuerst mit dem Land-Zehenten in die heil-same Gewohnheit hineinzubringen, der ohne-hin am meisten abwerfen mußte. Nebenher konnte immer auch schon von den Ansprüchen der Kirche auf den Ertrag ihrer Heerden ge-sprochen werden; denn der Landmann selbst war ja längst daran gewöhnt, sich sein Vieh und seinen Acker zusammenzudenken, und mochte also leichter zu überreden seyn, daß sich seine Zehentpflichtigkeit auf das eine so gut, als auf den andern erstrecken müsse. Man

5) S. Conc. T. IX. p. 520. sq.

Man hat Ursache zu glauben, daß es wirklich auch damit noch leicht genug gieng; sobald man aber noch mehr erhalten wollte, so durfte jetzt desto weniger mehr gezaudert werden, denn je länger man sich damit begnügte, dem Landmann bloß den Land- und Vieh-Zehenten abzufordern, desto mehr mußte sich die Vorstellung befestigen, daß die Kirche nur diesen und daß sie ihn nur von diesem zu fordern habe.

§. 6.

Jetzt hielt man es also für Zeit, auch die Layen in Frankreich und Deutschland zu belehren, wie man es in England [6]) schon etwas früher gethan hatte, daß die Zehent-Verpflichtung weit mehr umfasse, als sie bisher geglaubt hätten. Es erhellt aus den Akten der angeführten Synode zu Trosley, daß man würklich schon hier und da den Glauben aufgefaßt hatte, die Zehentpflichtigkeit sey nur auf

6) Der Erzbischoff Egbert von York hatte es hier schon im achten Jahrhundert in seinen Capiteln gethan. S. *Wilkins* Conc. Brit. T. I. p. 107.

Land-Besitzer eingeschränkt 7); daher war würklich schon hohe Zeit zu ihrer besseren Belehrung; aber diese gab man ihnen jetzt auch desto vollständiger und ausführlicher. Die Synode bewies ihnen nicht nur, daß Gott selbst der Kirche ausdrücklich das Recht zugesprochen habe, von jeder nur irgend denkbaren Art ihres Erwerbs den Zehenten zu fordern 8), sondern sie übernahm es auch, den weiteren Beweis zu führen, daß die inneren und gleichsam natürlichen Verpflichtungs-Gründe

de

7) "Fortassis dicet aliquis: ego non sum agricola, ergo non habeo, unde possim dare decimas fructuum terrenorum vel etiam armentorum."

8) "Quoniam sunt nonnulli, qui ignorantes immo contemnentes Dei justitiam — ausu sacrilego surripiunt ac defraudant Deo debitam decimarum partem, ad suam ipsorum perniciem dicentes, non se debere decimas dare de militia, de negotio, de artificio, de lanarum tonsione et de caeteris sibi a Deo largitis commerciis — audiant non nostra sed Dei ipsius per sacras scripturas mandata, et cognoscant, nos nequaquam, ut illi ajunt, nova exigere, sed potius repetere Dei legibus instituta." p. 538.

de zu dieser Abgabe auf jede Art von Er
und von Eigenthum mit gleicher Stärke
erstrecken [9]), und dabey gieng sie mit so
Genauigkeit in das Besondere hinein, daß
schwerlich ein zehentbarer Artikel mehr ersi
ließ, der nicht von ihr specificirt worden
Vergaß sie doch selbst nicht zu bemerken,
sie Gott auch den Zehenten von ihrer Zei
opfern schuldig seyen; aber noch weniger
gaß sie, daß sie im Nahmen Gottes a
den Zehenten auch noch die Erstlinge eine
den Gewinns von ihnen zu fordern habe

§. 7.

Damit war man von dieser Seite her
dem Zehnt=Wesen in der Ordnung, in
man es haben wollte, und ja wohl in

sc

9) "Audi, quicunque es, miles sis, negotiato
artifex sis. Ingenium de quo pasceris, Dei
et ideo inde dare debes ei decimas. p. 539

10) Sie führte auch an, daß Gott ausdrü
befohlen habe, die Zehenten und Erstl
nicht zu spät einzuliefern, und schloß
aus: "Si praevaricatio legis est, tardius d
quanto pejus est, nihil dedisse." p. 540.

schönsten, in die es möglicher Weise gebracht werden konnte; wenn sie aber auch im Gange erhalten werden sollte, so war es nothwendig, daß noch von einer andern Seite her eine Neuerung dabey angebracht werden mußte. Diese Neuerung betraf den Proceß-Gang und die Exekutions-Ordnung in Zehent-Sachen; denn darauf mußte man doch rechnen, daß die schöne Zehent-Ordnung sich nie ganz ohne gerichtlichen Zwang erhalten lassen würde, und dieß hatte man schon mehrfach erfahren, daß durch den Rekurs an den weltlichen Gerichts-Zwang, an den bisher die Kirche gewiesen war, oft nur eine langsame, im günstigsten Fall nur eine theure, und in den meisten Fällen gar keine Hülfe zu erhalten sey. Hier mußte also eine Auskunft ausgemittelt werden; aber es bot sich nur Eine an, von der sich eine sichere Würkung erwarten ließ. Sie bestand darinn, daß sich die Kirche zur Selbst-Hülfe autorisiren lassen mußte, und dieß erhielt wenigstens die deutsche Kirche im J. 948. durch Otto I. auf der Synode zu Ingelheim [11]).

In

11) Otto I. war selbst nebst dem König Ludwig von

In dem neunten Canon dieser Synode wurde es zum Gesetz gemacht, daß kein weltlicher Richter mehr in Zehent-Sachen sprechen, sondern alle darüber entstandene Streitigkeiten der Entscheidung der Bischöffe überlassen bleiben sollten [12]; und nur vier Jahre darauf wurde die neue Verordnung auf einer großen Versammlung zu Augspurg vom J. 952. noch einmahl sanktionirt [13].

§. 8.

Nun läßt sich doch leicht berechnen, oder vielmehr — es läßt sich gar nicht mehr berechnen,

von Frankreich und einem päbstlichen Legaten auf der Versammlung gegenwärtig, die zunächst um der Händel willen, welche über das Bisthum zu Rheims entstanden waren, veranstaltet worden war. S. Conc. T. IX. p. 623.

12) "Si decimae ecclesiis non fuerint redditae, secularia super hoc non exerceantur judicia, sed in sancta synodo ab ipsis sacerdotibus, quorum deputatae sunt usibus, quicquid exinde debeat actitari, definiatur."

13) S. Conc. August. c. 10. "Ut omnis decimatio in potestate Episcopi sit, et si neglecta fuerit,

rechnen, welchen ungeheuren Zuwachs von Einkünften diese einzige neue Zehent-Ordnung der Kirche eintragen mußte? Mochte es immer physisch-unmöglich seyn, daß sie jemahls in ihrem ganzen Umfang und nach ihrer ganzen Schärfe in die Praxis eingeführt werden konnte. Mochte ihr immer durch Unterschleif und Defraudationen aller Art die volle Hälfte von demjenigen unterschlagen werden, was sie nach dieser Ordnung zu fordern hatte, ja mochte sie es selbst politisch räthlich finden, von hundert Artikeln, die in ihrem unermeßlichen Tarif begriffen waren, die Abgabe des Zehenten niemahls würklich einzufordern! Aber wenn ihr auch nur ein Drittheil von dem Ganzen blieb, das der zehnte Theil von dem Ertrag des Landbaus, der Viehzucht und des Kunst-Fleißes in jedem Staat ausmachen mußte, wer kann den Gewinn noch schätzen wollen, der allein daraus ihr zufloß? Nimmt man aber noch dazu, in welcher ungeheuren Progression dieser Gewinn erst in der Zukunft noch steigen konnte, und mit jedem Fortschritt der

rit, quicquid inde emendandum est, coram Episcopo ejusve misso corrigatur."

der Cultur, der Industrie, und der Bevölkerung unfehlbar steigen mußte — wer kann sich eines kleinen Schreckens über das unnatürliche Uebermaaß von Einkünften erwehren, dem sie entgegensah?

Doch dieser Schrecken verliehrt sich wieder, sobald man jetzt noch die Aufmerksamkeit auf einige Veränderungen richtet, die zu gleicher Zeit in der Administrations- und Verwaltungs-Art des kirchlichen Güter-Wesens vorgiengen, denn dabey macht man bald die Entdeckung, wie gut dafür gesorgt war, daß der Kirche das Uebermaaß ihres Reichthums nicht allzulästig werden konnte.

Kap. V.

Veränderungen in der Verwaltungs-Art der Kirchen-Güter, durch ihre mehrfache Vertheilung [illegible]

[illegible]

§. 1.

In der kirchlichen Rechts-Theorie blieb es hauptsächlich allgemein angenommener und anerkannter Grundsatz, daß den Bischöffen allein die Administration des Kirchen-Guts zustehe, und in dieser Theorie blieb auch noch ihr Administrations-Recht auf das ganze kirchliche Eigenthum ihrer Diöcese oder ihres Sprengels ausgedehnt. Doch diesen Grundsatz ließen sie selbst in dieser Periode mehrmahls auf das neue sanktioniren, und sehr geflissentlich in dieser Ausdehnung sanktioniren. Besonders oft erneuerten sie die Erinnerung daran, daß der Ertrag des Zehenten von der Diöcese nur ihnen gehöre, und daß sie höchstens bey seiner

ner

ner Verwendung und Vertheilung an gewisse Regeln gebunden seyen: aber gerade davon war ihnen durch das Aufkommen einer neuen Praxis vielleicht am meisten entzogen und aus der Hand gewunden worden. So verhielt es sich indessen nicht bloß mit dieser, sondern mit jeder andern Gattung des kirchlichen Eigenthums: und diese Veränderung wurde zunächst durch die folgenden, die in der kirchlichen Haushaltung eingetreten waren, herbeygeführt.

§. 2.

Einmahl wurden die Bischöffe schon in der ersten Hälfte dieser Periode gezwungen, zu einer Theilung ihres Kirchen-Guts die Hände zu bieten, denn sie wurden wenigstens gezwungen, das Administrations-Recht über diejenigen Güter, die zu dem Unterhalt ihrer Kapitel ausgesetzt waren, aufzugeben, und diesen selbst die Verwaltung davon zu überlassen. Der Gang dieser wichtigen Veränderung kann und wird erst in dem folgenden Abschnitt gezeichnet werden, in welchem noch das neue und eigenthümliche zusammengestellt werden muß, das auch in die kirchliche Verbin-

ungs-Form der Diöcesan-Verfassung während
eses Zeitraums hineinkam; aber ihr Eintritt
lbst muß hier schon erwähnt werden, weil
ich auf das Ganze der kirchlichen Oekonomie
e bedeutendsten Folgen davon ausflossen.
ndessen läßt sich wohl auch schwerlich ganz
stimmt angeben, wenn? und wo sie zuerst
urchgesetzt wurde.

§. 3.

Schon bey der ersten Einführung des ka-
nischen Lebens unter dem Klerus, also bey
er ersten Organisation der neuen Kapitel bey
n bischöfflichen Kirchen, hatten zwar mehrere
ischöffe, welche das Institut begünstigten,
gene Güter dazu ausgesetzt, oder eigene Ein-
infte dazu angewiesen, daß die Unterhaltungs-
osten des Kapitels davon bestritten werden
llten; ja einige mochten wohl auch schon aus-
ücklich dabey erklärt haben, daß sie auf
vige Zeiten dazu bestimmt bleiben, mithin
ich von ihren Nachfolgern niemahls zu einem
ndern Zweck verwandt werden sollten. Doch
es war gewiß nicht allgemein geschehen, und
ich da, wo es geschehen war, hielten sich

die nachfolgenden Bischöffe nicht immer dadurch gebunden; überall aber sahen sie diese Güter und Einkünfte noch als ihre eigenen an, und hielten es nicht nur für ihre Sache, die Verwaltung und die Verwendung davon anzuordnen, sondern glaubten auch ihren Canonicis keine weitere Rechnung schuldig zu seyn, wenn sie nur für ihren Unterhalt nothdürftig gesorgt hatten. Dadurch bekamen zugleich die Bischöffe das unfehlbarste aller Mittel in die Hände, sie beständig in der Abhängigkeit von sich zu erhalten; daher ist es wohl schwer zu glauben, daß sie zu einer Aenderung dieser Einrichtung freywillig die Hände boten; dennoch scheint man es der Geschichte glauben zu müssen.

§. 4.

Im J. 873. legte der Erzbischoff Wilibert von Cöln einer daselbst versammelten Synode einen Kontrakt vor, den sein Vorgänger, der durch seine Händel mit Nicolaus I. so berühmt gewordene Erzbischoff Günther, mit seinem Kapitel geschlossen hatte; in diesem Kontrakt aber war von ihm außer andern Bewilligungen dem Kapitel auch die völlig freye

[illegible]

Disposition über die zu seinem Unterhalt ausgesetzten Güter überlassen worden [1]). In der Cessions-Urkunde war selbst der Ausdruck gebraucht, daß jedem Mitglied des Kapitels sein Antheil an den Gütern als erbliches Eigenthum und mit dem Recht, unter gewissen Bestimmungen darüber zu testiren, zugeschrieben werden sollte [2]); also enthielt sie zugleich die uneingeschränkteste Verzichtleistung des Bischoffs auf alle Rechte, die ihm sonst darüber zugestanden seyn möchten. Dabey dürfte sich wohl desto leichter vermuthen lassen, wie der Erzbischoff Günther dazu kam, da die wahre Zeit der von ihm ausgestellten Urkunde unbekannt ist. Jetzt wird man nehmlich durch nichts abgehalten, zu glauben, daß er sie nach seiner Abset-

1) S. Conc. T. IX. p. 252.

2) "Hoc illis quasi in jus haereditarium firmiter concedens, quatenus quisque illorum — liberum haberet arbitrium, mansionem suam cum caeteris quibuscunque rebus donare, seu etiam tradere cuicumque suo confratri voluisset post obitum suum possidendam, absque ullius Episcopi consultu sive contradictione."

Absetzung durch den Pabst ausgestellt, also den großmüthigen Kontrakt mit seinem Kapitel zu einer Zeit geschlossen habe, da ihm alles daran gelegen war, es auf seiner Seite zu behalten. Setzt man allenfalls noch voraus, daß es nach seiner Zurückkunft von seiner zweyten Reise nach Italien geschehen sey, so begreift man noch besser, was ihn bewegen konnte, die fortdauernde Anhänglichkeit seines Kapitels durch ein solches Opfer zu erkaufen, da er zugleich den gerechtesten und vorher auf das äußerste von ihm gereizten Unwillen des Kapitels aussöhnen mußte [3]. Allein wenn es auch damit erklärt ist, was den Erzbischoff Günther zu dem ersten Schluß des Vergleichs gedrungen haben konnte, so fragt sich jetzt erst noch, wodurch sich sein Nachfolger Wilibert bewogen fühlen mochte, den Vergleich nicht nur zu bestätigen, sondern ihm auch die feyerliche Sank-

3) Vor dem Antritt dieser Reise hatte der Erzbischoff seine Kirche rein ausgeplündert, und alle ihre Schätze mitgenommen, um sich dadurch zu Rom seine Restitution zu erkaufen. Dadurch mußte sein Clerus auf das äußerste erbittert worden seyn.

Sanktion einer Synode geben zu lassen, und darüber ist man völlig im Dunkeln; denn die Vermuthungen [4]), die sich vielleicht aus der Geschich-

4) Einige Umstände aus seiner Wahl-Geschichte geben allerdings eine starke Vermuthung. Der Bruder des verstorbenen Günthers war bereits durch den Einfluß des Königs von Frankreich zum Erzbischoff ernannt, aber noch nicht ordinirt worden. Ludwig von Deutschland, dem sehr viel daran gelegen war, dieß zu verhindern, schickte den Erzbischoff Luitbert von Maynz im J. 870. nach Cöln, um durch diesen den Cölnischen Klerus überreden zu lassen, daß er selbst einen andern wählen sollte, der auf der Stelle von ihm konsecrirt werden könnte. Dieser wählte dann Wilibert nach einigen Unterhandlungen mit dem Erzbischoff von Maynz, und was ist glaublicher, als daß dabey auch eine Art von Capitulation mit dem neuen Erzbischoff geschlossen wurde, durch die er sich verpflichten mußte, alles zu bestätigen, was sein Vorgänger dem Kapitel bewilligt hatte. S. Annal. Metenses ad ann. 870. und Annal. breves Colonienf. bey Eckart Rer. Wirzburg. T. II. p. 918.

Geschichte seiner Wahl darüber ziehen ließen, können schwerlich zur Gewißheit erhoben werden.

§. 5.

Darüber bedarf man hingegen fast keinen historischen Aufschluß, wie es nun mit der allmähligen allgemeineren Einführung der neuen Einrichtung zugieng. Sobald nur einmahl eines dieser größeren Collegien, welche die Kapitel der Cathedral-Kirchen bildeten, seinem Bischoff das freye Dispositions-Recht über seine Güter abgerungen hatte, so mußte das Beyspiel alle andere zur Nachfolge reizen, und die Wichtigkeit desjenigen, was sich dabey für sie gewinnen ließ, mußte sie zugleich zu einer Beharrlichkeit in dem darum zu bestehenden Kampf reizen, gegen welche der Widerstand der Bischöffe nicht in die Länge aushalten konnte. An Gelegenheiten und Veranlassungen dazu konnte es auch keinem, so wenig als an weiteren Aufmunterungen dazu fehlen. Schon bey dem Anblick so mancher Collegiat-Stifter, denen meistens durch ihre Fundatoren eine freyere Disposition über ihre Güter zugesichert, oder bey denen wenigstens den Bischöffen die

Hände

Hände etwas mehr gebunden waren, mußte sich den Domkapiteln der Wunsch höchst gewaltsam aufdrängen, sich in eine gleiche Lage mit ihnen zu versetzen: aber man kann auch schon in der Geschichte von dem Ende des neunten Jahrhunderts an den mehrfachen Anstalten zusehen, welche sie zu der Realisirung dieses Wunsches machten. Schon aus diesem Zeitraum finden sich Schenkungs-Urkunden über einzelne an Domkapitel verliehene Güter, welche die ausdrückliche Clausel enthalten, daß sich der Bischoff niemahls eine Einmischung in ihre Verwaltung erlauben dürfte [5]. Schon um diese Zeit kamen also die Kapitel noch auf einem andern Wege und ohne Zuthun der Bischöffe zu Besitzungen, über welche ihnen ein ganz freyes Dispositions-Recht zustand: sobald sie aber nur einmahl einige dieser Art hatten, so ließ es sich schon leichter einleiten, daß

5) Diese Clausel findet sich schon in einer Schenkungs-Akte des Kaysers Arnulf über einige Güter, die er im J. 894. dem Kapitel zu Bergamo schenkte. S. *Lupi* Cod. Diplom. eccles. Bergomat. T. I. p. 1018.

daß ihnen die Bischöffe auch über jene, welche sie bisher noch in ihrer eigenen Hand behalten hatten, das nehmliche Recht überlassen mußten. Vielleicht gab es daher am Ende des eilften Jahrhunderts kein Domkapitel mehr, das nicht zum Theil wenigstens die Selbst-Administration seiner Güter bereits erkämpft hätte; nur versteht sich von selbst, daß es nicht bey allen zu gleicher Zeit und auch nicht bey allen auf gleiche Art und unter gleichen Umständen erfolgt seyn mochte.

§. 6.

Damit war aber wahrhaftig eine Veränderung in der Administration des kirchlichen Güter-Wesens durchgesetzt, die schon an sich bedeutend genug erscheinen kann, wenn man auch gar nicht an die zahllosen Folgen denkt, welche sich mittelbar daraus entwickelten: hingegen kann es doch zweifelhaft scheinen, ob man die nächsten Folgen, die in Beziehung auf das kirchliche Eigenthum selbst davon ausflossen, für günstig oder für ungünstig halten muß. Den Bischöffen wurde es zwar auf der einen Seite durch die Theilung der Masse zu

der

der sie sich entschliessen mußten, am würksamsten unmöglich gemacht, von dem Ganzen ihres Güterstocks allzuviel zu verschwenden oder zu verschleudern, denn wiewohl sie nur ungleich mit ihren Kapiteln theilten, und überall das meiste für sich behielten, so trug es doch schon etwas aus, daß nur dasjenige, was sie ihnen überlassen mußten, jetzt auf immer vor ihren Griffen gesichert war. Ausserdem bekamen jetzt mehrere Menschen — denn alle Mitglieder der Kapitel bekamen jetzt ein stärkeres und lebhafter gefühltes Interesse, für die Vermehrung des Guts angelegener zu sorgen, was für das Ganze noch mehr austragen mochte. Aber auf der andern Seite wurde doch auch die Anzahl der Theilnehmer und der Verzehrer — der Participanten und der Consumenten — dadurch vermehrt. Unter der vergrößerten Anzahl von diesen fanden sich auch wieder mehrere, deren Verschwendung und deren Geiz gleich nachtheilig für das Eigenthum der Kirche wurde; und wie viel hätten nicht diese verderben können, wenn nicht die Quelle, aus der jetzt so viel mehr Hände schöpften, bereits so ergiebig gewesen wäre, und wenn man nicht

endlich Mittel gefunden hätte, ihnen das Ableiten der Quelle in fremde Kanäle zu erschweren.

§. 7.

Aehnliche bedenkliche Folgen konnten nur allzuleicht aus einer zweyten Veränderung entspringen, durch welche in diesem Zeitraum das Administrations-Wesen der kirchlichen Güter und Einkünfte mehr vereinfacht wurde. Diese zweyte Veränderung bestand nicht sowohl in der Einführung als in der jetzt erfolgten Generalisirung des Beneficien-Systems, wodurch jedes kirchliche Amt gewissermaßen in ein Lehen verwandelt, oder doch mit einem Lehen vereinigt wurde. Schon im siebenten und achten Jahrhundert war es nicht selten geschehen, daß die Bischöffe einzelnen Geistlichen, und besonders jenen, die bey den Kirchen auf dem Lande angestellt waren, anstatt desjenigen, was sie ihnen zu ihrer Unterhaltung hätten geben müssen, den Ertrag gewisser Grundstücke assignirten, die zu dem Kirchen-Gut gehörten, oder ihnen auch die Grundstücke selbst zum nutznießlichen Besitz überließen [6]). Man konnte

6) S. B. II. p. 450. 451.

te also leichter darauf verfallen, die Einrichtung allgemein zu machen; aber sie wurde noch außerdem durch den ganzen Zeitgeist auf das äußerste begünstigt.

§. 8.

Man kannte ja überall in diesem Zeitalter keine andere Vergeltungs-Art für geleistete Dienste — mochten sie dem Staat oder mochten sie Privat-Personen geleistet seyn — als durch die Anweisung von Grundstücken, oder von Pertinenzien, die zu den Grundstücken gehörten, wie z. B. Zehenten, Zinsen, oder gewisse lukrative Gerechtsame, die man dem Dienenden als Lehen übertrug. Der Lehensherr glaubte sich dadurch die fortdauernden Dienste des Belehnten am gewissesten versichern zu können, und der Belehnte konnte würklich wegen der Belohnung, die er erwartete, nicht gewisser gesichert werden. Beyde Theile fanden außerdem noch mehrere Konvenienzen bey der Einrichtung; und alle diese Konvenienzen traten auch ganz besonders in den gegenseitigen Verhältnissen der Kirche und ihrer Diener ein. Ueberall ordnete es sich also allmählig

fast

fast von selbst, daß zu jedem kirchlichen Amt ein Beneficium geschlagen, und darüber unmerklich der größte Theil der Kirchen-Güter in jeder Diöcese als Lehen ausgethan wurde. Dieß hieß nichts anders, als daß nun jedem, der ein Amt — ein officium — bekam, entweder ein Grundstück, oder die Hebung des Zehenten von einer bestimmten Markung, oder die Einnahme der Gilten von einem der Kirche zinsbaren Lande angewiesen wurde; aber darüber leitete es sich bald genug ein, daß nun auch Beneficien ohne Officien vergeben wurden. Es gab ja immer in jeder Diöcese der Geistlichen mehrere, als man in bestimmten Aemtern anbringen konnte. Es gab auch unter diesen immer mehrere, die zu keinem Amt brauchbar waren, und die man doch auch versorgen mußte, oder versorgen wollte. Man gab ihnen also ein Beneficium ohne ein Amt, und weil man sich etwas zu voreilig an den Spruch gewöhnt hatte: Beneficium datur propter officium: so verpflichtete man sie, um diesen Spruch bey Ehren zu erhalten, nur zu dem täglichen Abbeten der kanonischen Horen, indem man nun den Nahmen Officium

ganz

ganz besonders auf dieß wichtige Geschäft übertrug.

§. 9.

Dazu würkten aber die Bischöffe auf eine mehrfache Art selbst mit, woraus sich schon schliessen läßt, daß sie bey der neuen Einrichtung nichts zu verliehren glaubten. Für jetzt war es auch würklich noch nicht sehr viel, was sie dabey verlohren. Es verstand sich von selbst, daß sie sich von den meisten Beneficien einen gewissen Lehens-Zins vorbehielten, der mit ihrem Ertrag im Verhältniß stand. Dieser Zins mußte ihnen frey geliefert werden. Sie hatten gar keine Verwaltungs- und Administrations-Kosten dabey zu bestreiten. So oft aber das Beneficium vakant wurde und auf das neue vergeben werden konnte, so ließ sich auch leicht eine Extra-Einnahme dabey machen, bey welcher man nicht so laut über Simonie schreyen konnte. Wenn sie also berechneten, was sie ohne diese Einrichtung doch immer zur Unterhaltung der Geistlichen hätten aussetzen und hergeben müssen, so konnten sie leicht finden, daß auch für sie noch ein Vortheil dabey herauskam.

§. 10.

vollends ausbildete. Sie wurde nehmlich gezwungen, sich noch von einer andern Seite her in die Formen der Lehens-Verfassung hineinzuschmiegen, denn sie wurde gezwungen, auch die Dienste der Layen, welche sie bedurfte, durch abgerissene Stücke von ihrem Güterstock, die sie ihnen als Lehen überlassen mußte, zu erkaufen. Allerdings war auch dieß nicht ganz neu, denn schon im siebenten Jahrhundert konnten die Bischöffe die freyen Leute, welche sie zum Heer-Zug zu stellen hatten, um keinen andern Preis bekommen, als daß sie ihnen Land gaben. Auch die Dienste ihrer Vögte und Advokaten mußten sie auf diese Art bezahlen; aber ganz anders kam es damit, sobald man sich allgemeiner in das Lehens-Wesen hineingeworfen, und eine festere Ordnung darein gebracht hatte.

§. 12.

Einerseits war zu gleicher Zeit der Güterstock der größeren Kirchen auf das beträchtlichste vermehrt worden, woraus die Folge entsprang, daß die Bischöffe auch mit einer ungleich größeren Anzahl freyer Leute als vorher

her dem Heerzug folgen mußten. Andererseits waren sie dadurch immer größere weltliche Herrn geworden, und das neue Verhältniß, in welches sie damit hineinkamen, die vielfachen Collisionen, in welche sie dadurch verflochten wurden, selbst das Bedürfniß, das für sie daraus entsprang, nun auch eine Art von weltlichem Hof zu halten, machte ihnen die Dienste noch von mehreren nothwendig. Sie mußten jetzt zu Besetzung ihrer Hof-Aemter eigene Ministerialen haben, sie mußten um des Glanzes willen Ritter und Edelgebohrne dazu haben, und sie mußten noch nothwendiger um der Fehden willen, in welche sie fast immer verwickelt waren, Ritter in ihren Diensten haben; aber sie konnten keinen bekommen, ohne ihn zu ihrem Vasallen zu machen, und in dieß Vasallen-Verhältniß konnten sie keinen hineinbringen, ohne ihm ein Lehen zu übertragen.

§. 13.

Doch das Schlimmste dabey war erst dieß, daß diese Layen, deren Dienste man bedurfte, jetzt so unendlich viel höhere Preise, als vor-

her dafür forderten. Alles wurde nun nach einem grösseren Maaßstab dabey geschätzt. Der freye Mann, der ehemahls für ein Paar Äcker oder Wiesen die Verpflichtung übernommen hatte, unter der Fahne des Bischoffs zu dem Heer zu ziehen, mußte jetzt mit einer ganzen Hube belehnt werden. Ein Ritter kostete noch mehr, denn ihm durfte oft nicht weniger als ein halber Wald oder der Zehente einer ganzen Markung geboten werden. Die Ministerialen der Bischöffe wollten auch standesmäßig belohnt seyn; und die Vögte prätendirten mehr als alle zusammen, und wußten sich auch meistens bey der Konvenienz, die ihnen ihr Verhältniß machte, mehr zu verschaffen. Wie viel es aber im Ganzen austragen mochte, was auf diesem Wege von dem geweihten Eigenthum der Kirche wieder an Layen zurückfiel, dieß fällt am stärksten in einem Beyspiel auf, bey dem freylich des fast unglaublichen nur allzuviel zusammenkommt. Im J. 1023. fand es der Kayser Heinrich II. für nöthig, die Haushaltung des reichen Stifts Skt. Maximin zu Trier in eine bessere Ordnung zu bringen, weil es wahrscheinlich mit der Entrichtung sei-

ner

e Abgaben und mit andern Prästationen all-
Jahr im Rückstand geblieben war. Um da-
t diese für die Zukunft dem Reich am ge-
festen zu sichern, ließ er sich selbst von dem
t mit so viel Stifts-Land belehnen, als zu
em Zweck hinreichend schien, gab es wie-
r an einige Grafen und Herzoge zum Lehen,
sich dafür verpflichten mußten, alle Reichs-
Heer-Dienste für das Stift zu prästiren,
. dieß Land betrug nicht weniger, als —
btausend, sechshundert und funfzig
uben [7])!

§. 14.

Dabey begreift man wohl, wie es zu-
ng, daß manche Bischöffe und Aebte schon
in

7) Die Urkunde darüber s. in Hontheims Hist. Trevir. Diplom. T. I. p. 358. Hontheim gesteht zwar selbst dabey, daß die Anzahl der Huben kaum glaublich sey; aber er äußert deßwegen keinen Zweifel an der Aechtheit der Urkunde, und auch der Verfasser des Chron. Gotwicens. konnte nicht daran zweifeln, weil er sich p. 235. wegen einem andern Umstand darauf beruft.

in diesem Zeitalter zu so großen Lehens-Hülfen kamen, oder so viele Ritter und Herrn, ja selbst schon Grafen und Herzoge als ihre Vasallen aufführen konnten; aber man begreift auch, wie theuer der Kirche die Ehre zu stehen kam, und man begreift noch besser, warum man jetzt wenig mehr Ursache zu der Besorgniß hatte, daß ihr Grund-Eigenthum und ihre Reichthümer jemahls zu einer allzu unverhältnißmäßigen Größe anschwellen könnten. Durch die Einrichtung mit diesen Beneficien, welche sie an Layen vergeben mußte, waren so viele Abzugs-Kanäle für den Strohm eröffnet worden, daß er bey dem reichsten Zufluß nicht mehr leicht überlaufen konnte, und zugleich war dafür gesorgt, daß keiner dieser Kanäle so leicht verstopft werden konnte, denn sie mußte es ja geschehen lassen, daß auch die meisten dieser Layen-Beneficien erblich wurden [8]). Dieß letzte an sich brachte zwar für jetzt

8) Noch im neunten Jahrhundert war dieß eingeleitet worden, denn schon Hincmar von Rheims räumte selbst ein, daß ein Bischof keinem Vasallen, der durch Krankheit oder Alter

gt der Kirche keinen besondern Nachtheil, enn sie hätte doch die Güter, wenn sie auch urch den Tod des einen Innhabers ihr heimgefallen wären, wieder an andere verleihen ässen. Es wurde ihr nur durch den zufälligen Umstand beschwerlich, daß bey dieser Gelegenheit auch ihre Vogts- und Advokaten-Stellen mit den dazu gehörigen Lehen erblich wurden, wodurch ihr die Möglichkeit, diese theuren Beschützer los zu werden [9]), unendlich er-

Alter unfähig zum Dienst geworden sey, sein Lehen nehmen könne, wenn er einen Sohn habe, der die Lehensdienste zu versehen im Stande sey. S. Hincmari Quaterniones ad Carolum Calvum bey *Labbé* T. VIII. p. 1747.

9) Wie gern man sie schon im zehnten Jahrhundert wieder los geworden wäre, erhellt auch daraus, weil sich jetzt mehrere Stifter und Klöster von den Kaysern das Privilegium erkauften, daß sie ihre Advokaten nicht nur einsetzen, sondern auch absetzen dürften. S. Hist. Trevirens. T. I. p. 306. Aber dies mochte wenig helfen, denn jetzt befestigten sie sich erst so stark, daß sie es nun zu Anfang des eilften Jahrhunderts wagen durften, ihre Vog-

erschwert wurde. Dagegen hatte sie auch den Vortheil davon, daß durch diese erblichen Lehen ganze Familien und Geschlechter, und zwar mehrere der edelsten Geschlechter fester an sie angeknüpft und in ihr Interesse verschlungen wurden, aber wenn man dasjenige berechnet, was ihr doch immer von dem Ertrag ihres Eigenthums dadurch entzogen wurde, so wird man ihre reine Einnahme wenigstens nicht mehr so ungeheuer finden, als sie freylich in einer Schätzung, in welcher dieser Abzug nicht in Anschlag gebracht wäre, erscheinen könnte.

Vogteyen wieder an Andere als After-Lehen zu verleihen, oder Pro-Advokaten zu ernennen, durch welche der Druck verdoppelt wurde. In der angeführten Urkunde vom J. 1023. verfügte daher Heinrich II. ebenfalls zu Gunsten des Stifts St. Maximin, daß seine Vögte "nullum post se ponere audeant, qui vocetur proadvocatus."

Kap. VI.

Kap. VI.

Eigenthümliches in der kirchlichen Gesellschafts-Polizey. Größere Strenge ihrer Ehe-Gesetze, Buß- und Ablaß-Praxis dieser Periode.

§. 1.

Nach dem Eigenthümlichen in der spezielleren kirchlichen Haushaltung dieses Zeitraums verdient jetzt zunächst dasjenige ausgezeichnet zu werden, was sich zu gleicher Zeit in der kirchlichen Polizey hier und da umbildete, oder anders bestimmt und modificirt wurde. Dabey muß noch besonders das Disciplinar-Wesen der Kirche nach mehreren Beziehungen in Betrachtung kommen: allein alles, was sich hier theils durch Neuheit der Form, theils durch Neuheit der Tendenz als bemerkungswerth anbietet, läuft in den folgenden Erscheinungen zusammen.

§. 2.

Die erste ist die größere Strenge, welche die Kirche noch am Ende des neunten Jahrhunderts in mehreren Einrichtungen ihrer Gesellschafts-Polizey, und besonders ihrer Ehe-Ordnung für die Layen anbrachte. Diese Strenge zeigte sie vorzüglich durch die unnatürliche Ausdehnung der Heyraths-Hindernisse, welche aus der leiblichen und aus der geistlichen Verwandtschaft entspringen sollten, denn jene wurden jetzt bis auf den siebenten Grad [1]), und diese verhältnißmäßig noch weiter ausgedehnt, indem man auch eine geistliche Schwägerschaft erfand [2]), die ein Heyraths-Hinderniß

1) S. Conc. T. IX. p. 336. Aber schon eine Synode zu Maynz vom J. 847. hatte sie so weit ausgedehnt. Can. 19. 20.

2) Nicht nur die Mit-Gevattern eines Kindes durften einander selbst nicht heyrathen, sondern auch zwischen ihren Kindern sollte keine Heyrath statt finden dürfen. Dieß fand jedoch eine Synode zu Tribur vom J. 895. etwas hart, und wollte daher gestatten, daß Personen, die in einem solchen Verhältniß stän-

iß machen müßte. Noch lästiger mochte es hingegen für die Layen werden, daß man es jetzt von Seiten der Kirche im Ernst darauf anlegte, ihnen alle Ehescheidungen unmöglich zu machen, indem man es nun ganz bestimmt als Rechts-Grundsatz aufstellte, daß eine völlige Auflösung des ehelichen Bandes in gar keinem Fall, also auch nicht in dem Fall eines Ehebruchs möglich und zulässig sey. Ganz allgemein wurde jedoch der Grundsatz noch nicht in den würklichen Rechts-Gebrauch aufgenommen, denn es finden sich noch andere Gesetze aus diesem Zeitalter, worinn er bloß in einer sehr laxen Unbestimmtheit angedeutet, nur darf man dabey nicht leugnen, daß er schon in andern höchst deutlich ausgedrückt ist [3]).

§. 3.

ständen, immer einander heyrathen möchten, wenn es sich zufällig schickte — si fortuito et contingente rerum casu convenerint. S. Conc. Tribur. c. 48.

3) Wie in einem Brief Johanns VIII. an den englischen Erzbischoff Ethered. S. Conc. T. IX. p. 51. Ob Launoy in seiner bekannten

 Schrift

§. 3.

Zu dieser Strenge in ihrer Matrimonial-Polizey konnte sich indessen die Kirche durch die Größe des Uebels, dem sie dabey zu steuern hatte, stark genug gedrungen fühlen, und es ist auch höchst wahrscheinlich, daß sie bloß dadurch dazu gedrungen wurde. Es ist kaum möglich, sich einen Begriff von der wilden Licenz zu machen, mit welcher von den rohen Menschen dieses Zeitalters die heiligen Bande des Ehestandes sowohl geknüpft, als zerrissen wurden; aber aus einer Menge von Thatsachen, auf die man in der Geschichte des

Zeit-

Schrift De regia in Matrimonium potestate p. 488. in der entscheidenden Stelle, die er aus diesem Brief allegirte, ein Paar Worte vorsetzlich oder zufällig ausließ? mag sich schwer entscheiden lassen; aber er konnte ja einen Canon einer zu Rom selbst gehaltenen Synode aus dem neunten Jahrhundert Conc. T. VIII. p. 112. und eines von den Capiteln Isaacs von Langres Tit. III. c. 1. anführen, worinn die völlige Auflösung des ehelichen Bandes in dem Fall eines Ehebruchs noch bestimmt genug für zulässig erklärt wird.

Zeitalters stoßt, muß man zugleich schließen, daß sich diese Licenz überall, und unter allen Ständen der Gesellschaft verbreitet hatte. Stoßt man nicht auf einen Zeitraum darinn, wo nicht weniger als drey Prinzessinnen auf einmahl in der Welt herumliefen, von denen sich zwey hatten entführen lassen, und die dritte ihrem Mann entlaufen war [4])? Und mußte nicht fast zu gleicher Zeit eine Synode gegen den schändlichen Gebrauch eifern, der unter den niedrigsten Volks-Classen eingerissen war, daß man unmündige Kinder mit erwachsenen Weibern verheyrathete, mit welchen die Väter der Kinder in einem öffentlichen Konkubinat lebten, bis diese mannbar geworden waren

4) Die Tochter des Kaysers Ludwig II., die sich von dem Grafen Boso, die Tochter Carls des Kahlen, die sich von dem Grafen Balduin hatte entführen lassen, und die entlaufene Ingeltrude. Wegen einer vierten Landläuferinn dieser Art schickte auch Johann VIII. einen Steck-Brief in der Welt herum, worinn die Bischöffe aufgefordert wurden, sie für ihren Mann aufzufangen. S. Johann VIII. Ep. p. 147.

ren [5])? Bey Menschen dieser Art konnte man sich aber gewiß leicht überreden, daß es der Klugheit gemäß sey, sie noch in engere als die natürlichen und wahren Grenzen der Religion und der Sittlichkeit einzuzäunen, um es gewisser zu verhindern, daß sie nicht auch diese gleich bey dem ersten Anlauf durchbrechen könnten.

§. 4.

Daß es dabey von Seiten der Kirche sehr ernsthaft gemeynt seyn mochte, ersieht man zugleich daraus, weil sie, wo es ihr nur möglich war, eine gleiche Strenge bey der Behauptung ihrer Gesetze bewies. Zwar konnte sie es in hundert Fällen nicht erzwingen, daß sie würklich respektirt wurden, weil die Zwangs-Mittel, von denen sie allein Gebrauch machen konnte, für hunderte keine Kraft hatten. Zwar mochte sie deßwegen auch zuweilen einen

5) "Inventi sunt multi et maxime de rusticis, qui adultas foeminas sub parvulorum filiorum nomine in domibus suis introduxerunt, et postmodum ipsi soceri nurus suas adulterasse convicti sunt." S. Conc. Ticinens. a. 850. c. 24.

einen vorkommenden Kontraventions-Fall, wenn er nur nicht allzunotorisch war, stillschweigend ignoriren: man hat jedoch Ursache zu vermuthen, daß dieß nicht allzuoft geschah, und man weiß gewiß, daß sie sich nur äußerst selten zu einem Nachlaß ihrer Strenge bestechen ließ. Wer sich eine incestuöse, oder sonst nach ihren Gesetzen verbotene Heyrath, oder eine eigenmächtige Auflösung seiner rechtmäßigen Heyrath erlaubte, der kam unfehlbar, sobald es zur Kenntniß der Kirche kam, unter ihren Bann, und wurde nicht eher des Bannes wieder los, bis er sich zu der Wiederauflösung des unrechtmäßig geknüpften oder zu dem Wiederanknüpfen des unrechtmäßig zerrissenen Bandes verstanden hatte. Auch nahm sie jetzt noch keine andere Buße als Genugthuung dafür an, oder ließ sich so leicht eine Dispensation abkaufen. Vielleicht läßt sich aus dem zehnten und eilften Jahrhundert nur ein einziges gewisses Beyspiel davon durch eine Schenkungs-Urkunde über zwölf Huben Landes beglaubigen, welche ein Graf oder Ritter Theutfried der Kirche zu Trier aus Dankbarkeit dafür überließ, weil ihm der Bischoff

schoff erlaubt hatte, seine Frau zu behalten, mit welcher er in einem zu nahen Grade verwandt war [6]. Es trat aber dabey der besondere Umstand ein, daß der Dispensations-Bedürftige zugleich Advokat der Trierischen Kirche war, bey dem man sich aus hundert Gründen gedrungen fühlen konnte, eine Ausnahme von der Regel zu machen; mithin darf aus diesem einzelnen Fall desto weniger geschlossen werden, daß man jetzt schon mit der schönen Praxis der späteren Dispensationen würklich bekannt war.

§. 5.

Eben so wenig war aber auch jetzt schon das Ablaß-Unwesen ganz in den schönen Gang eingeleitet, in den man es in der Folge zu bringen wußte; doch näherte sich darinn schon man-

6) Der Erzbischoff Poppo von Trier stellte im J. 1036. die Urkunde aus, und gestand ganz ehrlich darinn, daß er die Dispensation vorzüglich um der zwölf Huben Landes willen ertheilt habe — quia sanctae Dei ecclesiae tanta praedia perditum iri nequaquam debeant. S. Hontheim Hist. Trevir. T. I. p. 367.

manches einer Veränderung, die in der Geschichte der kirchlichen Polizey dieser Periode eine zweyte sehr bemerkungswerthe Erscheinung macht.

Aus mehreren Anzeigen könnte man zwar zuerst wahrzunehmen glauben, daß die Härte der kirchlichen Buß-Disciplin in diesem Zeitraum eher vermehrt als vermindert wurde. In der Mitte des neunten Jahrhunderts erneuerte man auf einer Synode zu Maynz alle jene Canonen, in welchen die ältere Kirche die Buß-Zeit für jede Gattung von Capital-Verbrechen bestimmt hatte [7]). Auch in der westfränkischen Kirche hatten sie nach den Kapiteln Hincmars von Rheims und Isaacs von Langres [8]) noch ihre volle Kraft, und zwar auch hier wie überall noch so weit ihre Kraft, daß die gesetzmäßige Buße für jedes öffentliche Verbrechen auch öffentlich übernommen und abgethan werden mußte. Dabey raffinirte man selbst auf neue Mittel, durch welche es den Verbrechern erschwert werden sollte, sich der ihnen

7) S. Conc. Mogunt. a. 847. Can. 21-31.

8) S. Capit. Hincmari. Conc. T. VIII. p. 585. Capitula Isaaci Lingonens. T. III. c. 1-39.

ihnen vorgeschriebenen Buße zu entziehen [9]), oder etwas davon zu unterschlagen, indem man sie zu gleicher Zeit schmerzhafter und empfindlicher zu machen suchte.

§. 6.

So verwandelte jetzt die Kirche die Bußzeit der meisten Verbrecher auch in eine beständige Fasten-Zeit. Es wurde ihnen aufgelegt, daß sie das ganze Jahr hindurch, außer an den Sonn- und Festtagen, vor Untergang der Sonne nichts genießen durften, und diejenigen, die sich einer schwereren Sünde, die sich z. B. eines Vater-Mords, oder, was man für noch entsetzlicher erklärte, eines Priester-Mords [10]) schuldig gemacht hatten, muß-

9) Man verbot zum Beyspiel, daß Büßende während ihrer Bußzeit nicht aus ihrem Kirchspiel reisen durften, damit sie von dem Bischoff beständig beobachtet werden könnten.

10) Die Buße für einen Priester-Mord war der Buße für einen Vater-Mord gleichgesetzt, nur mit dem Unterschied, daß der Priestermörder erst nach fünf und der Vatermörder schon

mußten sich verpflichten, diese unnatürliche Enthaltsamkeit bis an das Ende ihres Lebens zu beobachten, wenn sie auch in die Gemeinschaft der Kirche früher wieder aufgenommen wurden [11]). Sie mußten noch überdieß dem Genuß von Wein und Fleisch völlig entsagen, und

schon nach drey Jahren ganz absolvirt werden konnte. S. Conc. T. VIII. p. 950. 952.

11) Nach dem Decret einer Synode zu Worms vom J. 868. sollten solche Verbrecher nach einer dreyjährigen Buß-Zeit wieder zu der Communion zugelassen werden — ut desperationis non indurentur caligine — aber dann sollten sie — carnem non comedere, per omnes dies vitae illorum — jejunare usque ad nonam diei horam quotidie exceptis diebus festis et dominicis — vino, medone atque cerevisia mellita abstinere — nullo vehiculo uti, sed pedestri more tantum proficisci. Conc. Wormat. c. 30. Bey geringeren Verbrechen war es nicht gerade ein beständiges Fasten, sondern nur die Enthaltung von allen Fleischspeisen und geistigen Getränken, die man dem Büßenden vorschrieb. Dieß nannte man excommunicari a participatione vini et carnium.

und gewöhnlich war ihnen auch noch dieß dazu vorgeschrieben, daß sie ihr ganzes Leben hindurch kein Pferd und keinen Wagen mehr besteigen, sondern sich nur zu Fuß von einem Ort an den andern begeben dürften.

§. 7.

Aber aus dem Nachlaß der Strafen selbst, zu dem sich die Kirche zuweilen bewegen ließ, oder aus dem Ablaß, den sie hin und wieder ertheilte, wird es ja am sichtbarsten, wie wenig sich ihre Strenge gemildert hatte. Auch jetzt noch bestand sehr oft dieser Nachlaß nur darinn, daß man einem Verbrecher gestattete, diese Bußübungen mit andern nicht weniger schmerzhaften zu vertauschen, und noch öfter bestand er bloß darinn, daß man ihm die Absolution früher ertheilte, und die Gemeinschaft mit der Kirche früher wieder gestattete, aber bloß unter der Bedingung früher ertheilte und gestattete, daß er sich auch noch nachher jenen Selbstpeinigungen desto länger unterziehen müßte. So kürzte Nicolaus I. [12]) einem

12) S. Epist. Nicolai I. ad Rivolardum Episcopum. — Conc. T. VIII. p. 503.

einem Verbrecher, der drey von seinen Söhnen umgebracht hatte, die kanonische Buß-Zeit durch einen Ablaß so weit ab, daß er nach sieben Jahren zum Genuß des Abendmahls wieder zugelassen werden sollte. Er erließ ihm auch — jedoch gewiß mehr durch seine Weisheit als durch Schonung dazu bewogen — eine von den strengsten Forderungen [13]) der älteren Buß-Disciplin, aber er bestand darauf, daß er sich allen jenen schon erwähnten Poenitenzen und noch einigen weiteren dazu bis an das Ende seines Lebens unterziehen müßte.

§. 8.

Dennoch ist es dabey nur allzugewiß, daß sich in dem Verlauf dieser Periode eine neue Ablaß-

13) Die Forderung der Trennung von seiner Gattinn. Liceat illi — schrieb Nicolaus — propriam uxorem non deserere, ne forte incidat in adulterium, et per occasionem unius delicti praecipitetur fragilitate carnis in pejus. Freylich ließ sich nur schwer ein pejus delictum denken, als ein dreyfacher Kindermord.

Ablaß-Praxis, oder, wenn man will, eine neue Vertauschungs-Methode der kanonischen Strafen bereits in der Kirche auszubilden anfieng, deren verschiedene Formen nothwendig mit der Zeit das ganze bisherige Buß-System der kirchlichen Polizey umstürzen mußten, wenn sie auch nicht gerade dazu erfunden oder darauf berechnet waren.

Einmahl wurde es jetzt nicht nur viel häufiger, sondern es wurde auch unter ganz andern Umständen und aus ganz andern Gründen, als ehemahls, zugelassen, daß man die Bußen mit Geld abkaufen konnte. Es war nicht mehr, wie ehemahls [14]), Nachgiebigkeit gegen ein allgemeines Volks-Vorurtheil, oder gegen das Grund-Princip, auf dem das ganze Criminal-Recht des Zeitalters beruhte, was jetzt die Kirche zu jener Zulassung bewog, sondern sie mußte sich durch andere Ursachen dazu bestimmt fühlen, denn sie setzte jetzt ihren Büßenden nicht mehr bloß, wie ehemahls, zu ihren übrigen kanonischen Strafen noch eine Geld-Strafe an, sondern sie gestattete förmlich, daß man jene durch diese abtragen, und sich

14) S. B. II. p. 296-298.

ch also durch diese von jenen frey machen
urfte.

§. 9.

Schon im zehnten Jahrhundert war es
imit so weit gekommen, daß die Taxen,
rch welche sich jede Buße abkaufen ließ, in
ien ordentlichen Tarif gebracht waren, der
h freylich von den späteren dieser Art viel-
ch unterscheidet. Es war noch nicht, wie
diesen, der nächste Preis für jede einzelne
ünde darinn fixirt, sondern nur die Summe
stimmt, deren Bezahlung als Aequivalent
r die zu übernehmende Buße gelten könnte,
raus dann freylich jeder, sobald ihm seine
uße angekündigt war, das Ganze des Aver-
nal-Quantums, das er zu entrichten hatte,
bst berechnen konnte. So ließ sich nach den
nonen, die unter dem König Edgar für die
glische Kirche verfaßt wurden, jeder einzelne
sttag mit einem Denier abkaufen, also durf-
derjenige, dem ein vierzigtägiges Fasten
Buße aufgelegt war, nur vierzig Deniers
ahlen, so war das Ganze abgethan. Ein
nzes Fast-Jahr konnte nach diesem Verhält-

 niß

niß mit dreyßig Solidis gelößt werden [15]); in andern Gegenden, wie in Deutschland, konnte man aber noch etwas wohlfeiler abkommen, denn hier war es den Beicht-Priestern nachgelassen, daß sie bey sehr armen Büßenden den Ansatz auch um etwas moderiren durften.

§. 10.

Darinn verräth sich zugleich am sichtbarsten die Absicht der Milderung, welche damit in die kirchliche Disciplin gebracht wurde. Auch jetzt war es sicherlich noch keine Finanz-Speculation, die man von Seiten der Kirche dabey abzweckte, denn auch jetzt wurden die Sünden-Gelder von der Kirche noch gar nicht in ihre eigene Casse, sondern nur zum Vortheil der Armen eingezogen [16]), und es blieb auch dabey dem Büßenden noch überlassen, sie in

15) S. Canones editi sub Edgaro Rege c. 18. in *Wilkins* Conc. Magn. Britann. T. I. p. 237.

16) In dem angeführten Canon Edgars ist es ausdrücklich bemerkt, daß man die dreyßig Solidos zu der Loskaufung eines armen Gefangenen verwenden könne.

n der Form von Allmosen selbst auszuspen-
ten. Was davon zuweilen für die Kirche
elbst abfallen mochte, war gewiß nicht von
em Belang, daß es sie allein zu der Aende-
ung hätte bestimmen können: aber bey der im-
ner zunehmenden wilden Roheit des Zeitalters
nd bey dem steigenden Verfall aller Religio-
tät und Sittlichkeit hatte sie die schreckende
ussicht vor sich, daß sich bald kein Mensch
ehr ihrer Buß-Zucht unterwerfen würde,
nd dieß war es ohne Zweifel, was ihr zu-
ächst die Milderung abdrang. Von ihren äu-
eren Zwangs-Mitteln konnte sie nur allzuoft
ur keinen Gebrauch machen, und der innere
ewissens-Zwang hatte seine Kraft bey dem
ößeren Haufen fast völlig verlohren. Wollte
an also die Leute nicht ganz aus der Ge-
ohnheit kommen lassen, daß sie sich für ihre
ünden auch mit der Kirche abfinden müßten,
mußte man es ihnen jetzt so leicht als mög-
h machen, denn sonst lief man Gefahr, daß
in die Gewohnheit kamen, gar nicht mehr
rnach zu fragen. Freylich wurde das Band,
dem man sie bisher gehalten hatte, auf
e höchst bedenkliche Art dadurch geschwächt,

 allein

allein der völlige Riß davon wurde doch noch verhütet, und man behielt die Hoffnung übrig, daß es mit der Zeit wieder verstärkt werden könnte.

§. 11.

Diese Absicht gab man aber eben so deutlich durch eine andere neue Ablaß-Methode zu erkennen, die zu gleicher Zeit aufkam, und auch von der Kirche selbst autorisirt wurde. Man machte es dadurch den Layen möglich, die Poenitenzen, denen sie sich nach den Gesetzen unterziehen sollten, noch auf eine andere Art, als durch eine Geld-Buße, abzuverdienen, denn man zeichnete gewisse religiöse Handlungen aus, welche jeder nach seiner Willkühr jenen Buß-Uebungen substituiren konnte. Für sechzig Vaterunser, die ein Büßender des Tags auf den Knien, oder für funfzehn Vaterunser und für funfzehn Miserere, die er mit dem ganzen Leib auf die Erde geworfen betete, wurde ihm ein ganzer Fasttag abgerechnet. Mit einer Messe, die er für sich lesen ließ, konnte er ein zwölftägiges, mit zehn Messen ein viermonathliches, und mit

dreyßig Messen ein ganzes jährliches Fa-
abthun; hatte er aber ein Verbrechen be-
gen, auf das eine siebenjährige Buß- und
ten-Zeit gesetzt war, so konnte er doch in
em Jahr damit fertig werden, wenn er
s nur nicht verdrießen ließ, an jedem Tage
es Jahrs, wozu er jedoch auch die Nacht
men konnte, den ganzen Psalter durchzu-
en [17]).

§. 12.

Damit war auch für die Konvenienz der-
igen gesorgt, die zu dem Abkaufen der Poe-
enzen zu arm waren [18]), denn auch ihnen
waren

17) Auch diese Bestimmungen finden sich in den angeführten englischen Canonen aus dem Zeitalter Edgars.

18) Aber auch für die Konvenienz der Großen, welche nicht Lust hatten, ihre Bußen gerade abzukaufen, war in jenen englischen Canonen auf eine eigene Art gesorgt, denn sie enthielten auch für diese eine eigene Anweisung, wie sie sich ihre Buße erleichtern konnten. Wenn nehmlich — heißt es darinn — ein mächtiger Magnat, der viele Freunde und Va-

 sallen

waren nun mehrere Mittel angewiesen, durch welche sie sich Ablaß verdienen konnten, ohne Geld dafür auszugeben. Doch man erfand bald dieser Mittel mehrere, durch die es ihnen noch leichter gemacht werden sollte. Man erklärte jetzt, daß auch schon das bloße Besuchen einer gewissen Kirche an bestimmten Tagen — daß das Wallfahrten an einen heiligen Ort — daß das kleinste auf einen besonders privilegirten Altar gelegte Opfer als Aequivalent für mehrere Buß-Jahre gelten, also jedem einen Ablaß [19]) von mehreren Jahren verschaffen könnte. Man muß zwar aus Billigkeit dazu sagen, daß die Kirche immer ausdrücklich die Bedingung dazu setzte, diese

Hand-

fallen habe, in den Fall komme, daß er sich einem siebenjährigen Buß-Fasten unterziehen sollte, so dürfte er nur siebenmahl 120 Leute zusammenbringen, die sich vereinigten, drey Tage mit ihm zu fasten, so sey die siebenjährige Buße abgethan. eb. das. 238.

19) Ein merkwürdiges Beyspiel einer solchen Ablaß-Promulgation von dem Erzbischoff Pontius von Arles und aus dem J. 1016. hat *Mabillon* Annal. T. IV. p. 250.

Handlungen dürften nicht bloß mechanisch, sondern sie müßten mit einem bußfertigen, von Reue über die Sünde zerknirschten und von Haß gegen das Böse durchdrungenen Herzen verrichtet werden. Allein sie mußte doch nothwendig voraussehen, daß unter Tausenden kaum einer an die Bedingung denken würde; mithin darf man dennoch ohne Ungerechtigkeit annehmen, daß sie nur den Zweck dabey hatte, eine äußere mechanische Religisität bey dem rohen Volk noch dadurch zu unterhalten, und diesen Zweck erreichte sie allerdings, aber leyder! auf Kosten des sittlich-religiösen Gefühls, das bey Tausenden vollends ganz dadurch erstickt wurde.

§. 13.

Jetzt verdient es aber hier noch als eigene dritte Erscheinung besonders bemerkt zu werden, wie weit sich einerseits die Päbste noch in dieser Periode in das Ablaß-Wesen einmischten, und wie weit ihr Einfluß dabey jetzt noch für ordnungs- und rechtmäßig erkannt wurde. Es läßt sich leicht voraussehen, warum es nöthig wird, das eine und das andere zu unter-

unterscheiden; das eine wie das andere legt sich jedoch sehr offen in der Geschichte dar.

Es ergiebt sich nehmlich aus dieser auf das klarste, daß die Päbste selbst nicht nur zu Anfang dieser Periode, sondern die ganze Periode hindurch noch anerkannten, jeder Bischoff habe das Recht und die Gewalt, auch die Bußen zu relaxiren, die er aufzulegen befugt sey, also mit andern Worten, in seiner Diöcese, aber nur in seiner Diöcese, auch Ablaß zu ertheilen. Dieß erkannten und räumten sie aber selbst ohne Einschränkung ein, denn in diesem ganzen Zeitalter kam es noch ihnen selbst eben so wenig als einem andern Menschen in den Sinn, daß es nur gewisse Fälle geben dürfte, in welchen kein simpler Bischoff, sondern nur der Pabst allein, Ablaß ertheilen könne, oder sie kamen selbst noch eben so wenig als ein anderer Mensch auf die Idee von gewissen casibus reservatis, in welchen nur dem Pabst allein das Relaxations-Recht zustehen könnte. Hingegen ergiebt sich eben so klar aus der Geschichte, daß sich die Päbste zuweilen dieß Recht auch schon in einer Konkurrenz mit den Bischöffen anmaaßten, daß

sie

ie schon den Grundsatz aufgefaßt hatten, ihr Befugniß, Ablaß zu ertheilen, müsse sich in ben dem Maaße über die ganze Kirche, wie as Befugniß jedes einzelnen Bischoffs dazu ber seinen Sprengel erstrecken, daß sie auch chon mehrmahls nach diesem Grundsatz hanelten, aber daß auch jetzt noch von den Bischöffen sehr starke Protestationen dagegen einelegt, und ein sehr lauter Widerspruch erhoen wurde.

§. 14.

Schon im neunten Jahrhundert war es mehrmahls geschehen, daß die Bischöffe selbst n besondern Fällen die Päbste um Rath und Belehrung ersucht hatten, wie sie mit gewissen ußerordentlichen Verbrechern, welche Ablaß von ihnen verlangten, zu verfahren hätten? Es war eben so oft geschehen, daß sie solche Personen geradezu nach Rom geschickt hatten [20]), um den Pabst über die Fälle, worin sie verwickelt waren, erkennen zu lassen, wobey

20) So schickte der Erzbischoff Wilibert von Cöln einen büßenden Presbyter an Johann VIII. S. Johannis VIII. Ep. 283.

bey sie es auch seiner Willkühr anheimstellten, ob er selbst ihre Buße bestimmen, und was er ihnen dabey nachlassen wolle? Dieß war aber gewöhnlich entweder bloß aus Gewissenhaftigkeit von Seiten der Bischöffe, oder es war deßwegen geschehen, weil sie sonst ihre Ursachen hatten, warum sie die Sache gern von sich ablehnen wollten, oder auch deßwegen, um den schuldigen Personen schon durch die Reise nach Rom, die man ihnen nöthig machte, eine recht beschwerliche Buße [21]) aufzulegen: doch war im Verfolg der Zeit die Würkung daraus entsprungen, daß hin und wieder Personen, die sich eines besonders schweren Verbrechens schuldig gemacht hatten, selbst nach Rom wallfahrteten, um sich von den Päbsten Ablaß zu holen, wenn ihnen ihre Bischöffe keinen geben wollten. Wahrscheinlich mochten auch die Mönche schon hier und da dem Volk vorsagen, der Ablaß des Pabstes sey kräftiger als der Ablaß seiner Bischöffe; die Züge der Büßenden, die sich Ablaß zu Rom holen wollten,

21) Gewöhnlich rechnete man ihnen auch zu Rom für die Beschwerden der Reise etwas ab. S. Johann. VIII. Ep. 12. 14.

n, wurden also immer stärker, und nun kam
freylich mehrmahls dazu, daß die Päbste
lchen Büßenden Ablaß ertheilten, ohne erst
it ihren Bischöffen darüber zu kommuniciren,
er es kam auch sogleich zu Vorstellungen,
elche die Bischöffe dagegen machten.

§. 15.

Schon der Bischoff Ahito oder Hatto von
asel wollte in seinen Kapiteln das Volk be-
hrt haben, daß alle diejenigen, welche nach
om wallfahrten wollten, vorher zu Hause
re Sünden beichten und Ablaß dafür erhalten
üßten, weil sie nur von ihrem eigenen Bi-
hoff und nicht von einem fremden gebunden
nd gelößt werden könnten [22]). Im J. 970.
atte der Pabst Johann XIII. einen englischen
rafen, der nach Rom gekommen war, von
m Bann losgesprochen, womit ihn der hei-
lige

22) Capit. 18. "Et hoc omnibus fidelibus denun-
tiandum, ut qui ad limina Apostolorum, per-
gere cupiunt, domi confiteantur peccata sua,
et tunc proficiscantur, quia a proprio Episcopo
suo solvendi et ligandi sunt, non ab extraneo."
S. Harzheim Conc. Germ. T. II. p. 19.

lige Dunstan wegen einer blutschänderischen Heyrath belegt hatte; auf die Nachricht davon, welche er dem Erzbischoff zuschickte, schrieb ihm aber dieser zurück, daß er seinen Bann über den Grafen nicht eher für aufgehoben halten könne, bis er vorher Buße gethan, und seine gottlose Heyrath zerrissen haben würde, worauf er ihn aber selbst aufzuheben bereit sey [23]). Noch stärker sprachen hingegen die deutschen Bischöffe, da im J. 1022. der Pabst Benedikt VIII. einen Verbrecher absolvirt hatte, der von dem Erzbischoff Aribo von Maynz mit dem Bann belegt worden war, denn sie erklärten nicht nur auf einer Synode zu Seeligenstadt, daß solche päbstliche ohne Vorwissen der Bischöffe ertheilte Ablässe gar keine Würkung und keine Kraft hätten, sondern sie machten es zum Gesetz, daß kein Büßender mehr ohne Erlaubniß seines Bischoffs und ohne ein Zeugniß von diesem nach Rom reisen dürfe [24]); und

23) S. Oswald im Leben des heil. Dunstan c. 31. bey Surius und Baronius ad. ann. 970. nr. 11.

24) S. Conc. Salegunstadt. c. 18. Auch schrieben

h jene Erklärung wie dieß Gesetz wurde auch
ch zehn Jahre später von den französischen
schöffen auf einer Synode zu Limoges wie-
rholt [25].

§. 16.

Noch an dem Ende dieser Periode erkannte
an es also als Rechts-Grundsatz in der Kir-
e, und wollte es noch ferner darinn erkannt
ben, daß nicht nur jeder Bischoff Ablaß er-
eilen, sondern daß in jeder Diöcese nur der
schoff allein Ablaß ertheilen könne. Es
urde eben damit auch als Eingriff in die
mations-Rechte der Bischöffe erklärt, wenn
h der Pabst herausnähme, einem Büßenden,
r nicht in seinen Sprengel gehörte, Ablaß

zu

den hernach die sämmtlichen Bischöffe des
Maynzischen Metropoliten-Sprengels sehr ernst-
haft an den Pabst, daß er dem widerrecht-
lich aufgehobenen Bann ihres Erzbischoffs
seine Kraft wieder geben möchte. S. Harz-
heim T. III. p. 63. 64.

25) S. Conc. T. IX. p. 909. "Inconsulto Episcopo suo Apostolico nemini poenitentiam et absolutionem accipere licet."

zu ertheilen, ohne mit seinem Bischoff kommunicirt zu haben, denn alles, was man ihm zugestehen wollte, bestand darinn, daß er es in jenen Fällen thun möchte, in welchen ihn die Bischöffe selbst dazu auffordern, und ihm eben damit ihre Rechte gleichsam übertragen würden [26]. Wer aber sieht nicht auch sogleich, daß und warum dieser Grundsatz nicht mehr in der Praxis erhalten werden konnte? Die Bischöffe hatten ja die Päbste schon so oft dagegen handeln lassen, daß sie durch keine Protestation mehr aus dem Besitzstand gebracht werden konnten. Die Päbste konnten selbst mehrere Fälle anführen, in welchen sie das

Recht

26) Dieß drückte die Synode zu Limoges sehr bestimmt aus. "Si parochiano suo Episcopus poenitentiam imponit, eumque Papae dirigit, ut judicet, utrum poenitentia sit digna tali reatu, potest eam confirmare, auctoritas Papae, aut levigare, aut superadjicere. Item, si Episcopus parochianum suum cum testibus vel literis Apostolico ad poenitentiam accipiendam direxerit, ut multoties fieri solet, cum Episcopi de digna poenitentia imponenda haesitant, hic talis licenter a Papa remedium suscipere potest."

Recht ihrer konkurrirenden Ablaß-Gewalt ausdrücklich anerkannt hatten, denn es war ja oft genug vorgekommen, daß sie fremden Büßenden, die gar nicht von ihren Bischöffen nach Rom geschickt worden waren, Ablaß ertheilt, daß sie selbst den Bischöffen Nachricht davon gegeben, und daß diese die Nachricht mit schweigender Ehrfurcht angenommen hatten [27]). Es war auch schon vorgekommen, daß die Bischöffe den Päbsten selbst Nachrichten von Personen zugeschickt hatten, von denen sie besorgten, daß sie sich nach Rom wenden würden [28]), und in einer Form zugeschickt hatten, durch welche sie zugleich ihr Recht, die Ablaß-Gesuche dieser Personen anzunehmen, als unbestreitbar erkannten. Schon dadurch wurde es unmöglich, daß der alte Grundsatz noch behauptet werden konnte, aber noch aus hundert

27) Wie selbst der Erzbischoff Hincmar, da Nicolaus I. einem Priester-Mörder aus seiner Diöcese einen Ablaß ertheilt hatte. S. Conc. T. VIII. p. 513.

28) Wie der Bischoff Fulbert von Chartres an Johann XIX. S. Baronius ad a. 1007. nr. 8.

dert andern Zeichen ließ sich unfehlbar voraus-
sehen, daß er in der nächsten Periode auch
vollends aus der Rechts-Theorie herausfallen
müßte.

Kap. VII.

Veränderungen im Kloster-Wesen. Gänzlicher Verfall der Klosterzucht. Wodurch veranlaßt? Kloster-Reformation, die vom Anfang des zehnten Jahrhunderts betrieben wird. Einige Folgen dieser Reformation.

§. 1.

In der besondern Geschichte des Kloster- und
Mönchs-Wesen, das in der kirchlichen Haus-
haltung immer wichtigeres Institut werden muß-
te, giebt es wohl der neuen Erscheinungen
auch nicht mehrere, welche die Aufmerksamkeit
des Beobachters in diesem Zeitraum auf sich
ziehen konnten. Alles Bemerkungswerthe kann
sich hier nur auf dasjenige beziehen, was sich
in

in der inneren Verfassung der Klöster und was sich in ihren äußeren Verhältnissen während dieser Jahrhunderte veränderte; aber die Folgen von einigen der Veränderungen, welche in der einen und in den andern eintraten, giengen dafür desto mehr ins Große, und breiteten sich in der Folge noch weiter aus.

§. 2.

Die Umstände, welche schon in der ersten Hälfte des neunten Jahrhunderts in allen christlichen Ländern von Europa das Mönchs-Wesen in den kläglichsten Verfall gebracht [1]), und fast das gänzliche Verschwinden des alten Mönchs-Geists veranlaßt hatten, würkten auch in der zweyten Hälfte noch überall fort. Die Reichthümer, zu denen die meisten Klöster gelangt waren, reizten jetzt die Habsucht derjenigen, deren blinde Andacht ihnen zuerst dazu geholfen hatte, nehmlich die Habsucht der weltlichen Großen desto stärker, je leichter sie es fanden, sich selbst in den Besitz davon zu bringen. Sie durften ja nur fortfahren, sich von den

1) S. B. II. p. 551.

den Königen die reicheren Klöster empfehlen, oder sich zu Commendatar-Aebten davon ernennen zu lassen, so waren ihnen ihre Einkünfte Preis gegeben: die Könige aber fanden sich fast immer in einer Lage, in welcher ihnen sehr damit gedient war, wenn sie die Dienste und die Anhänglichkeit eines Großen mit fremdem Gute erkaufen konnten. Alle nur etwas beträchtliche Klöster blieben daher bis tief in das zehnte Jahrhundert hinein in Layen-Händen, oder kamen nur, besonders in Frankreich, von einer Layen-Hand in die andere, denn da die Bischöffe sahen, daß sie durch alle ihre Klagen und Vorstellungen dem Uebel nicht abhelfen könnten, so begnügten sie sich zuletzt, nur darauf zu dringen, daß die Könige in jedem Kloster, das einem Layen empfohlen war, auch zugleich einen würklichen Mönchs-Abt einsetzen sollten [2]). Unter der steigenden Unordnung des zehnten Jahrhunderts kam aber auch dieß auf einige Zeit wieder in Abgang; denn in Frankreich theilten sich jetzt die grösseren Dynasten selbst in die reicheren Klöster, und

2) S. Epistola Synodi Carisiacae ad Ludovicum regem German. c. 8. 9. Conc. T. VIII. p. 659.

und in Deutschland ließen sie sich von den Kö- nigen ohne weitere Umstände damit belehnen.

§. 3.

Unter diesen Umständen war es unmöglich, daß sich in den Klöstern die alte Zucht und Ordnung, und noch unmöglicher, daß sich der alte Geist darinn erhalten konnte. Den Layen-Aebten war es zwar zur Pflicht gemacht, daß sie nicht nur in jedem Kloster die Mönche selbst, sondern daß sie sie auch bey ihrem Institut und bey ihrer Regel erhalten sollten, aber die meisten hatten eben so wenig Willen als Macht, und noch weniger Willen als Macht dazu. Was lag ihnen daran, wie die Mönche im Inneren des Klosters lebten, wenn sie nur mit den Gütern und Einkünften schalten konnten? Es war sogar desto besser für sie, wenn sie ganz davon liefen, denn sie hatten nun weniger auf ihre Unterhaltung zu verwenden, und wenn die Mönche fort waren, so konnten sie ihre Wohnungen zu Ställen für ihre Jagdhunde gebrauchen [3]. Aber wenn

3) So hatte ja selbst der fromme Herzog Wilhelm

wenn sie auch die Mönche weder drückten, noch stöhrten, so führten sie doch ihr eigenes wüstes und wildes Leben in ihrer Nähe; sie brachten den verführerischen Anblick der Ungebundenheit, der zügellosen Verschwendung, der Völlerey und der Unzucht in ihre Nähe; und was mußte die Folge davon werden? In den meisten Klöstern — dieß wurde die Folge davon — verwilderten auch die Mönche, und verwilderten bis zu einem kaum glaublichen Grad. Die religiösen Vorsteher, welche sie noch hatten, konnten dem Uebel nicht Einhalt thun, denn sie wurden von niemand unterstützt; an den meisten Oertern mochte aber die Verwilderung durch sie selbst am meisten begünstigt werden, denn die Ansteckung hatte sie zuerst und am stärksten ergriffen; daher kam es dann bald so weit, daß sich die Mönche überall über ihre Regel hinwegsetzten, an diese Regel gar nicht mehr dachten, ja zuletzt gar nicht mehr wußten, daß nur einmahl eine

Regel

helm von Aquitanien seine Jagdhunde in dem Kloster, das in der Folge das Stamm-Kloster der Cluniacenser wurde. S. *Mabillon* Acta SS. Ord. S. Benedicti Sec. V. p. 78.

Regel existirt habe, nach welcher sie zu leben verbunden seyen.

§. 4.

Doch bald nach dem Anfang des zehnten Jahrhunderts war ja das Uebel schon so hoch gestiegen, aber auch das daraus entstandene Aergerniß so hoch gestiegen, daß sich selbst der rohe Zeit-Geist dadurch empört fühlte. Auch die Layen fiengen jetzt schon davon zu sprechen an, daß man nothwendig eine Reformation der Klöster vornehmen müsse, und sobald sich nur einige Werkzeuge dazu anboten, so beeilte man sich von allen Seiten her, ihnen dazu zu helfen. Einige einzelne Mönche, die sich noch vom alten Schlage erhalten hatten, waren um diese Zeit aus dem verdorbenen Haufen herausgetreten, und hatten sich vereinigt, eine neue Gesellschaft für sich zu bilden, welche der Welt den so lange vermißten Anblick ächter Nachfolger und Söhne des heil. Benedikt wieder darstellen sollte. Zu einem solchen Entschluß hatte auch der Abt Berno von Beaume [4]) die Mönche seines Klosters und

4) Aus dem Geschlecht der Grafen von Burgund

noch eines benachbarten zu Signy, welchem er ebenfalls vorstand, überredet. Der Ruf davon verbreitete sich bald in der Nachbarschaft, und bewog den Herzog Wilhelm von Aquitanien, ihn zu ersuchen, daß er auch auf seinem Grund und Boden ein neues Kloster von der alten Art anlegen möchte. Dieß veranlaßte im J. 910. die Entstehung des neuen Klosters zu Clugny, und in diesem erhielt der Mönchs-Geist in kurzer Zeit nicht nur ein neues Leben, sondern zugleich einen neuen Glanz, der ihm auch seine ganze ehemahlige Ansteckungs-Kraft wieder zu geben schien.

§. 5.

Der bloße Anblick von Mönchen, die wieder buchstäblich nach der Regel des heil. Benedikts lebten, würkte so gewaltig, daß das Kloster zu Clugny schon nach wenigen Jahren einen Zulauf erhielt, den es nach allen Erweiterungen, die man darinn anbrachte, nicht mehr fassen konnte. Aber in der nehmlichen Zeit hatte es auch schon einen Zufluß von Schen-

kungen

grund. S. das Leben des heil. Berno bey Mabillon am a. O. p. 66. fg.

ungen erhalten, der mit jenem Zulauf in einem gleicheren Verhältniß als der Umfang seiner Mauern stand, denn schon der zweyte Abt des Klosters, der betriebsame heilige Odo, konnte seinem selbst gewählten Nachfolger [5]) bey seinem Tode nicht weniger als zwey hundert und acht und siebzig Donations-Urkunden von Königen und Fürsten, Herzogen und Grafen, edeln und unedeln Wohlthätern übergeben, welche in einem Zeitraum von zwey und dreyßig Jahren auf den Altar der Kloster-Kirche gelegt worden waren. An dieser Würkung hatte jedoch zuverlässig das allgemeine Aergerniß an dem in den meisten älteren Klöstern eingerissenen Verderben den größten Antheil, denn sie nahm ja bald eine Wendung, durch welche auch eine Reformation in diesen erzwungen wurde.

§. 6.

Auch mehrere der Layen-Aebte und der weltlichen Herrn, welche sich der reicheren Klö-

ster

5) Dieser Nachfolger, den sich Odo im J. 941. wählte, hieß Aymard. S. *Mabillon* Annal. T. III. p. 458.

ster bemächtigt hatten, fanden sich durch das neue Kloster zu Clugny so erbaut, oder durch den Kontrast, den es mit den ihrigen machte, so beschämt, daß sie den Entschluß faßten, nicht eher zu ruhen, bis auch die ihrigen nach dem Muster von jenem umgebildet seyn würden. Einige von ihnen opferten selbst diesem Entschluß alle die Vortheile auf, welche sie bisher von den Klöstern gezogen hatten, denn sie setzten sich selbst zuerst aus den Verhältnissen heraus, worinn sie mit ihnen gestanden waren, und gaben den neuen religiösen Aebten, welche sie wieder anstellten, alle dem Kloster gehörigen Güter und Besitzungen zurück. So verfuhr Hugo Capet mit den großen Abteyen von Skt. Germain und Skt. Denis, die er schon von seinem Vater geerbt hatte [6]. Andere mochten sich wohl das gute Werk nicht so viel kosten lassen; aber alle leiteten es fast auf die nehmliche Art ein. Sie ersuchten den Abt von Clugny, daß er sich dem gottgefälligen Geschäft unterziehen möchte, ihre Mönche in die nehmliche Ordnung hineinzubringen, die er in seinem Kloster eingeführt habe, und dazu ließen

6) eb. das. T. IV. p. 87.

n sich die fünf oder sechs ersten Aebte von
lugny sowohl um Gottes als um ihres Klo-
ers willen recht gern gebrauchen [7]). Von
iem Kloster in das andere verschrieben zogen
: jetzt die Hälfte des Jahrs herum, und
o sie nicht selbst hinkommen konnten, schick-
n sie einige ihrer Mönche, die schon am be-
n abgerichtet, und daher am tauglichsten da-
ı waren, auch andere abzurichten. Sobald
un auf diese Art nur einige der älteren Klö-
r umgeschaffen waren, so mußte sich die
eformation nothwendig weiter verbreiten, und
es geschah auch würklich; aber dabey kam
auch erst ganz an den Tag, wie weit es
it dem Uebel gekommen war.

§. 7.

7) Schon der heil. Berno hatte die Reformation noch in sieben Klöstern eingeführt. Sein Nachfolger, der heil. Odo, brachte sie noch viel weiter herum; denn auf einigen Reisen nach Italien gelang es ihm, auch einige der angesehensten dortigen Klöster zu ihrer Annahme zu bewegen: noch mehr wurde aber durch den vierten und fünften Abt von Clugny, durch den heil. Majolus und Odilo, ausgerichtet.

§. 7.

An den meisten Oertern kostete es einen äusserst harten Kampf, ehe die verwilderten Mönche sich reformiren ließen. Man verlangte zwar nichts von ihnen, als daß sie sich nur wieder in die äußere mechanische Ordnung schmiegen sollten, welche ihre Regel ihnen vorschrieb, und dazu mußten sie sich auch sehr bald durch den stärksten aller Gründe, durch den Instinkt der Selbst-Erhaltung gedrungen fühlen. Sobald es wieder ächte Mönche gab, so wurden die ausgearteten Gegenstand der allgemeinen Verachtung und des allgemeinen Unwillens. Sobald nur in einer Provinz ein einzelnes Kloster die Reformation bey sich eingeführt hatte, so war es um den Credit, um den Einfluß und um den Zufluß geschehen, den alle übrigen vorher gehabt hatten. Dieser Umstand hätte selbst hinreichen mögen, einen wahren Wett-Streit über das frühere und schnellere Reformiren zwischen ihnen zu veranlassen; aber unter zwanzig Klöstern, in denen es dazu kam, fanden sich immer neunzehn, worinn es nur mit dem äußersten Zwang durchgesetzt werden konnte. In mehreren kam es

dar-

rüber zu den empörendsten Auftritten. Meh-
e Aebte, die es bloß durch ihr Ansehen er-
ingen wollten, wurden von ihren wüthenden
önchen nicht nur verjagt, sondern auf die
ausamste Art ermordet [8]). Fast überall
urde daher die äußere Gewalt irgend eines
ltlichen Arms dazu nothwendig; jedoch selbst
se mußte dabey meistens ein Mittel zu
ilfe nehmen, dessen Wirkung am deutlich-
n verrieth, wie tief die Unordnung einge-
urzelt war. Man mußte den Mönchen die
ahl lassen, ob sie sich wieder zu einem ih-
r Regel gemäßen Leben verstehen, oder aus
n Klöstern austreten wollten [9])? Hunderte
traten

8) Man darf nur zum Beyspiel anführen, wie die Mönche des berühmten Klosters zu Lob oder Laubes in der Lüttichischen Diöcese ihren Abt Erluin mißhandelten. Zuerst prügelten sie ihn halbtodt, hernach aber stachen sie ihm die Augen aus, und schnitten ihm die Hälfte der Zunge ab. S. *Fulcuin* de Gestis Lobiens. Abbat. c. 26. bey *Calles* T. IV. p. 371.

9) So ließ man unter andern auch den Mön-chen zu Hersfeld diese Wahl, da man sie
im

traten darauf würklich aus, und nun erst war es möglich, in den halb-entvölkerten Klöstern die alte Disciplin wieder herzustellen.

§. 8.

Würklich war es nehmlich bloß die ursprüngliche Verfassung, oder jene Verfassung, welche der heilige Benedikt dem Kloster-Wesen gegeben hatte, die man jetzt wieder einführte, und einführen wollte. Die Mönche zu Clugny hatten zwar in ihrem ersten Reformations-Eifer manche neue Bestimmungen in dem äusseren ihrer Lebens-Ordnung und ihrer Ascetik angebracht, wovon die Regel des heil. Benedikts nichts wußte [10]). Sie setzten auch selbst auf

im J. 1005. durch den heil. Godehard reformiren lassen wollte. Alle aber bis auf die Greise und Knaben, die im Kloster waren, zogen darauf fort. S. *Lambert.* Schafnab. Chron. und Annal. Hildesheim. ad h. a.

10) Man findet sie beysammen in einer Schrift aus dem eilften Jahrhundert: Antiquiores consuetudines Cluniacensis Monasterii Libri III. collectore S. Udalrico in Dachery Spicileg. T. I. p. 641-703.

uf diese zum Theil kleinlichten Eigenheiten ei-
en sehr hohen Werth, wiewohl sie nur zu
em mechanischen oder zu der äußeren Maschi-
erie der letzten gehörten, und höchstens ein
Aussehen von einer heiligeren Strenge der er-
ten mittheilen konnten. Sie wandten deßwe-
gen auch mehrere Künste und Bemühungen
n, um es dahin zu bringen, daß ihre beson-
dern Einrichtungen und Gebräuche noch von
andern Klöstern freywillig angenommen wur-
den [11]): allein dabey erklärten sie dennoch die
Regel des heil. Benedikts auch als das Grund-
Gesetz ihres Instituts, und behaupteten selbst,
aß sie durch ihre Zusätze nicht verbessert oder
ollkommener gemacht, sondern daß nur ihr
Geist etwas mehr dadurch ausgesprochen wor-
den sey. In mehreren Klöstern, in denen man
unst das Reformiren mit scheinbar gleichem
Eifer

11) Die meisten solcher Künste ließ man es sich vielleicht kosten, um das große Kloster zu Farfa bey Rom zu bewegen, daß es die Gebräuche von Clugny annahm, wozu es sich endlich auch im J. 998. bringen ließ. S. *Mabillon* Annal. T. IV. p. 121. 206.

Eifer betrieb, wurden sie daher nie angenommen; mithin wurde doch eigentlich das Mönchs-Wesen jetzt nur wieder auf den alten Fuß hergestellt: allein aus der Reformation selbst, aus den Umständen, unter welchen sie eingeleitet, und aus der Art, mit welcher sie betrieben wurde und betrieben werden mußte, entsprangen ein Paar Folgen, welche doch auch in der inneren Verfassung der Klöster einige, und zwar zum Theil sehr bedeutende Veränderungen herbeyführten.

§. 9.

Einmahl verbreitete sich die erste glückliche Folge, die aus der Reformation entsprungen war, immer weiter, so wie sie sich selbst immer weiter verbreitete. Die reformirten Klöster wurden allmählig von dem Layen-Druck befreyt, unter dem sie so lange gestanden waren. Die bisherigen Layen-Aebte gaben ihre Ansprüche zum Theil freywillig auf, und die Fürsten erlaubten [12]) sichs nicht mehr so leicht, ein

12) Otto der Große erklärte bald nach dem Antritt seiner Regierung auf eine sehr feyerliche Art,

ein Kloster, das wieder die Gestalt eines Gotteshauses bekommen hatte, an einen Ritter oder einen andern weltlichen Herrn als Lehen zu verschenken. So wurde eines nach dem andern in seine Rechte und in seine Güter, in die Verwaltung und in den Genuß von diesen wieder eingesetzt; aber mehrere bekamen zugleich einen neuen Zuwachs von Gütern, wodurch sie für alles Verlohrne übermäßig schadlos gehalten wurden. Der neue Schwung, den die Mönchs-Schwärmerey bekommen hatte, äußerte sich bald wieder durch die nehmlichen Erscheinungen, welche einst ihr erstes Erwachen begleitet hatten. Alles drängte sich wieder in die Klöster. Wer nicht selbst hinein kommen konnte, der brachte wenigstens seine Kinder [13]), und brachte sie jetzt als ein wahres Opfer, denn in der Verblendung der neuen Schwärmerey erklärte man jetzt mit frommer Unmensch-

Art, daß er niemahls einer deßhalb an ihn gebrachten Bitte Raum geben würde.

13) S. *Du Fresne* Glossar. ad voc. Donati und Oblati Monasterior.

menschlichkeit, daß das Opfer unwiderruflich sey, wenn auch der eigene Wille der Geopferten niemahls hinzukommen sollte [14]). Doch damit begnügten sich Hunderte nicht einmahl, sondern sie übergaben sich mit ihrer ganzen Familie auf ewige Zeiten einem Kloster zum unbedingten Dienst [15]), und hielten sich durch die heilige Knechtschaft geehrt, für welche sie einst im Himmel desto höher gesetzt zu werden hofften. Wenn es aber Menschen gab, bey denen der Schwindel zu dieser Höhe stieg, wie groß mußte die Anzahl derjenigen seyn, die sich die Ehre, unter den Wohlthätern eines Klosters aufgeführt zu werden, zwar etwas weniger, jedoch immer auch noch etwas kosten ließen?

§. 10.

14) Dieß erklärte man leyder! schon im J. 868. auf einer deutschen Synode zu Worms can. 22. S. Conc. T. VIII. p. 950.

15) Das erste Beyspiel einer ganzen Familie, die sich mit ihren Gütern dem Kloster zu Clugny zum Dienst übergab, fand Mabillon im J. 948. S. Annal. T. III. p. 490.

§. 10.

Außer diesem findet man einige Klöster, welche dafür, daß sie sich reformiren ließen, im eigentlichsten Sinn bezahlt wurden. Ihre frommen Schutzherrn glaubten ihnen die Lust dazu am gewissesten machen zu können, wenn sie sich erboten, ihnen etwas an Gütern und Einkünften zuzulegen, sobald sie sich wieder zu der Beobachtung ihrer Regel entschließen würden. Gewöhnlich giengen auch die Mönche den Akkord willig genug ein, und der äußere Schein, mit dem man sich dabey begnügen mußte, wurde doch immer auf einige Zeit erhalten; in andern Klöstern hingegen brauchte man ein anderes Bestechungs-Mittel, das eine den Mönchen sehr vortheilhafte Veränderung in der bisherigen klösterlichen Haushaltung nach sich zog. Einige Aebte [16]) machten ihren Mönchen den Antrag, daß sie nach der von ihnen angenommenen Reformation die Kloster-Güter ungefähr eben so mit ihnen theilen

16) Wie der Abt des großen und reichen Klosters zu Skt. Denis zu Paris und noch einige andere. S. *Mabillon* Annal. IV. p. 130.

len wollten, wie die Bischöffe die Güter ihrer Kirche mit ihren Kapiteln zu theilen gezwungen wurden. Sie wollten also darein willigen, daß ein Theil der Güter, worüber ihnen bisher das ausschliessende Dispositions-Recht zugestanden war, den Mönchen zur Selbst-Administration überlassen, oder doch auf eine unverbrüchliche Art ihnen zugesichert und für jeden künftigen Abt unantastbar gemacht werden sollte. Dieser Antrag mußte für die Mehrheit der Mönche fast noch verführerischer als die reichste Schenkung seyn, die man ihrem Kloster hätte machen können. Es läßt sich daher leicht glauben, daß er nirgends abgewiesen wurde, aber es läßt sich noch leichter glauben, daß es der Aebte nicht allzuviele gab, die ihr Reformations-Eifer zu einem solchen Antrag uneigennützig genug machte. Die neue Einrichtung in der Kloster-Oekonomie kam also gewiß nicht allgemein zu Stande; aber wo sie zu Stande kam, da mußte sie unfehlbar noch mehrere Veränderungen nach sich ziehen, und wenn sie sich auch nur in einigen Klöstern eine Zeitlang erhielt, so konnte es noch weniger fehlen, daß sie sich noch in mehreren,

wenn

enn auch nicht ganz in gleicher Form, Ein=
ung verschaffen mußte.

§. 11.

Noch wichtiger und folgenreicher für das
anze des Mönchs=Wesens und auch für das
anze der Kirche war jedoch eine andere Ver=
derung in der klösterlichen Verfassung, die
enfalls noch durch den neu=erwachten Re=
rmations=Eifer veranlaßt wurde, oder we=
gstens auch noch — und gewiß nicht ganz
[illegible]ig — daarus entsprang. Sie bestand
rinn, daß jetzt die Mönche mehrerer ganzen
öster durch vorher unbekannte Bande unter
nander selbst enger verknüpft, in größere
ongregationen vereinigt, und zum Theil jetzt
on in die wahre, nur noch nicht ganz aus=
bildete Ordens=Verfassung hineingebracht wur=
n. Diese Veränderung wurde zuerst durch
e neue Stiftung von Clugny eingeleitet.
obald nehmlich diese in einigen Ruf gekom=
en war, so zog sich einerseits alles, was
r einen Ansatz zur Mönchs=Schwärmerey
hlte, nach Clugny, und meldete sich dort um
e Aufnahme, und andererseits wollte man zu

 glei=

gleicher Zeit so viele der alten Klöster nach dem Muster des neuen umgebildet haben. Dieß letzte gab dann die nächste Veranlassung, daß mehrere solcher Klöster von denjenigen, welche darüber zu disponiren hatten, dem Abt von Clugny unterworfen [17]) — durch das erste aber sah man sich gezwungen, mehrere neue Klöster anzulegen, die mit dem Zufluß, den man zu Clugny nicht behalten konnte, bevölkert, jedoch eben deßwegen nur als Colonien des Stamm-Klosters betrachtet wurden, und diesem beständig affiliirt, aber eben deßwegen auch untergeordnet bleiben sollten.

§. 12.

Man kann sich leicht vorstellen, daß mehrere Klöster, besonders in der Folge, auch noch auf

17) Ein langes Verzeichniß von Klöstern, die dem Kloster zu Clugny unterworfen wurden, läßt sich zusammenbringen aus *Mabillons* Annal. T. IV. p. 604. 667. 678. 522. 542. 543. 626. 628. 647. In einer Bulle von Gregor V. vom J. 996. findet man aber alle nahmentlich aufgezählt, welche damahls zu der Kongregation gehörten. S. Bullar. Cluniac. p. 10.

af eine andere Art und unter andern Um-
änden in diese Verbindung mit dem Kloster
ı Clugny hineinkamen. Wer jetzt z. B. ein
eues Kloster stiften wollte, übergab bloß dem
bt von Clugny den Grund und Boden, den
: dazu bestimmt, und die Güter, die er da-
ı ausgesetzt hatte, überließ ihm den Bau,
ie Einrichtung und die Besetzung, und er-
ärte eben damit, daß es beständig dem Klo-
er zu Clugny inkorporirt oder aggregirt blei-
n sollte. Manche ältere Klöster traten auch
ohl, nachdem sie sich einmahl hatten bewegen
ssen, die Gebräuche und Statuten des Klosters
ı Clugny anzunehmen [18], freywillig in die
ssociation mit ihm ein, und opferten der Ehre
 er den solideren Vortheilen, welche sie davon
warteten, gern etwas von der Unabhängig-
it auf, welche sie bisher behauptet hatten.
abey mochten zwar auch die Formen und
edingungen der Association nicht bey allen
löstern ganz gleich seyn; so wie überhaupt
ıs ganze Verbindungs-System nicht auf ein-
mahl

18) Wie außer dem schon erwähnten Kloster zu Farfa auch mehrere Klöster in Spanien.

mahl völlig ausgebildet wurde: indessen suchte man es nie zu verbergen, daß man immer etwas ungleiches in der Verbindung erhalten wollte.

§. 13.

Das Stamm-Kloster zu Clugny sollte immer das Haupt vorstellen, durch das die Bewegung des ganzen Körpers geleitet werden müßte, wobey nur den einzelnen Gliedern des Körpers, oder den einzelnen Klöstern, die zu der Kongregation gehörten, noch mehr oder weniger Freyheit der Selbst-Bewegung vorbehalten blieb. Einige wurden z. B. fast ganz von Clugny aus regiert, indem ihnen ihre Aebte und Prioren aus dem Stamm-Kloster zugeschickt [19]), oder doch von dem Abt des Stamm-Klosters ernannt wurden; andere behielten

19) Sie wurden daher auch nur Proabbates oder Coabbates genannt, indem der Abt von Clugny auch zugleich als der ihrige angesehen wurde. Die kleineren Klöster dieser Art wurden gewöhnlich nur Cellae, Obedientiae und später Priorate genannt. S. *Mabillon* IV. p. 58.

hielten das Recht, ihre unmittelbaren Oberen selbst zu wählen, welche nur in dem Abt zu Clugny den höheren Oberen erkennen mußten. Die Klöster der letzten Art konnten auch noch in andern Beziehungen für sich allein handeln; die ersten hingegen waren so gebunden, daß sie nicht einmahl einen Novizen annehmen durften, ohne vorher nach Clugny berichtet, und von dort aus die Erlaubniß dazu erhalten zu haben. Alle aber waren ohne Ausnahme verpflichtet, die Statuten und Gebräuche des Klosters von Clugny auch zu den ihrigen zu machen.

§. 14.

Daraus bildete sich in der Mönchs-Welt ein ganz neues Institut, wodurch das Kloster-Wesen überhaupt viel bedeutender, und besonders in seinen politischen Verhältnissen weit wichtiger wurde, als es vorher gewesen war. Es ließ sich aber voraussehen, daß es in der Folge immer wichtiger werden, denn es ließ sich voraussehen, daß es mehrfach nachgeahmt werden würde. So kam es schon

jetzt

jetzt dazu, daß man auch an andern Oertern dem Abt eines einzelnen Klosters mehrere andere, und zuweilen alle Klöster eines Distrikts oder einer Provinz unterwarf [20]; nur hatte man dieß freylich nicht allein von dem neuen Institut von Clugny abgesehen. Man wurde hier und da schon durch Lokal-Ursachen und Konvenienzen auf die Einrichtung gebracht, und an anderen Oertern empfahl sie sich dadurch, weil man darinn das sicherste Mittel zu der gewisseren Erhaltung der neuen Ordnung erblickte, die man durch die Reformation in einem Kloster eingeführt hatte. Allein der Konföderations-Geist, der sich von Clugny aus in die übrige Mönchs-Welt verbreitete, zeigte sich schon unverkennbarer in einigen andern Erscheinungen. Es war dieser Geist, der die vielfachen religiösen Allianzen und Verbrüderungen schloß, in welche noch im zehnten Jahrhundert so viele Klöster mit einander ein-

20) So waren die meisten Klöster der Marca Hispanica einem einzigen Abt unterworfen, der den Titel Abbas generalis führte.

ntraten [21]. Es war dieser Geist, der im
lften Jahrhundert in das neue Institut der
amaldulenser [22]) so viel ähnliches mit dem
luniacensischen hineinbrachte. Und wie hätte
im folgenden zwölften in so vielen neuen
rscheinungen und dabey in so vielen neuen
ormen auf einmahl sich zeigen können, wenn
nicht schon dieß Zeitalter eben so mäch-
als allgemein ergriffen hätte?

21) Einige Formeln solcher Kloster-Konfoedera-
tionen aus dem zehnten und eilften Jahr-
hundert finden sich auch in des Abt Gerbert
Monument. veter. Liturg. Allemannicae P. II. p.
139. 140.

22) Gestiftet von dem heil. Romuald. S. *Ma-
billon* Act. SS. Ord. S. Bened. Sec. VI. P. I.
p. 247. fg.

Kap. VIII.

Kap. VIII.

Veränderungen in den äußeren Verhältnissen der Klöster gegen die Landesherrn, gegen die Diöcesan-Bischöffe, und gegen die Päbste.

§. 1.

Diese Veränderungen, die in der innern Verfassung des Kloster-Wesens vorgiengen, mußten aber nothwendig auch auf seine äusseren Verhältnisse einigermaßen zurückwürken, und eine mehr oder weniger merkliche Verrükkung von diesen nach sich ziehen. Am sichtbarsten, möchte man glauben, mußte dieß in jenen Beziehungen werden, in welche die Mönche mit den Landesherrn und mit den Grundherrn ihrer Klöster, mit den Bischöffen und mit den Päbsten hineinkamen; und es zeigte sich auch in allen diesen Beziehungen sichtbar genug, daß sich schon manches verrückt hatte; doch ist es würklich nur erst der Anfang der begin-

eginnenden Veränderung, was sich hier in
ieser Periode beobachten läßt.

§. 2.

Am wenigsten schienen die Verhältnisse ver-
ückt zu werden, worinn bisher die Klöster
mit ihren Grundherrn, oder mit den Landes-
errn gestanden waren. Wenn es diese letz-
en von dem Schluß des zehnten Jahrhunderts
n sich nicht mehr erlaubten, so willkührlich
ls vorher und so gewaltsam : widerrechtlich
arüber zu disponiren, so fuhren sie doch im-
mer fort, alle jene sonstigen Rechte darüber
auszuüben, die man nur irgend einmahl aus
en Verhältnissen der Schutz- und Grund-Herr-
schaft, des Patronats und der obersten Advo-
catie abgeleitet hatte. Dieß fand am auffal-
endsten bey jenen Klöstern statt, die durch
hre Stiftung, oder durch eine besondere Ex-
emtion, oder durch einen andern Umstand in
die Liste der königlichen Klöster gekommen, und
Monasteria regalia geworden waren. Diese
hatten nicht nur fortdauernd die jährlichen Zinsen
und Geschenke an den König oder an die Kö-
nigin

nigin [1]) zu entrichten, die ihnen angesetzt waren, sondern sie mußten noch von Zeit zu Zeit etwas zulegen, wenn eine außerordentliche Requisition an sie gebracht wurde. Eben so verhielt es sich mit dem Kontingent, das sie zu dem Heer-Zug zu stellen hatten [2]): und dabey kam es nur allzuoft auch noch dazu, daß sich die Könige auf eine sehr zudrängliche Art in ihre inneren und häuslichen Angelegenheiten einmischten.

§. 3.

Völlig gesetzmäßig konnte dieß in allen jenen Fällen geschehen, wo sie durch Klagen, die über ein Kloster eingelaufen waren, oder auch

1) Das Kloster zu Prüm mußte immer der Königin oder der Kayserin das servitium geben. S. Hontheim Hist. Trevir. T. I. p. 294.

2) Bey *Muratori* Annal. T. V. p. 69. findet sich das Formular eines Aufgebots von Ludwig II., worinn auch alle Aebte und Aebtissinnen, wenn sie nicht alle ihre Vasallen zum Heerzug schickten, mit der Absetzung, und die Vasallen mit der Einziehung ihrer Beneficien bedroht wurden.

auch nur durch das Gerücht von einer beson-
ders skandalösen Unordnung, die in einem
Kloster eingerissen war, dazu aufgefordert wur-
den. Niemand zweifelte daran, daß es Sache
des Königs sey, sein Ansehen und seine Macht
auch zur Erhaltung der Ordnung in den Klö-
stern zu verwenden; daher fand es niemand
befremdend, daß sie auch so häufig bey der
Reformation, zu der man die Mönche in die-
sem Zeitalter nöthigte, dazwischen kamen. Da-
bey sahen es die königlichen Klöster als eige-
nen Vorzug an, daß sie einem Kläger nur
vor dem Könige zu Recht stehen, also ein
Proceß gegen sie nur in dem Gerichtshof des
Königs anhängig gemacht werden durfte. In
den häufigen Zwistigkeiten, in welche die Aebte
mit ihren Mönchen und die Mönche mit ihren
Aebten verwickelt wurden, wandten sie sich
auch meistens selbst an den König: mithin
konnte es zugleich diesen selten an einem Vor-
wand fehlen, wenn sie ihre Konvenienz dabey
fanden, sich in die Angelegenheiten eines Klo-
sters einzumischen.

ten der Könige vorzüglich dabey abgesehen war? aber aus dem einen und aus dem andern geht es nur desto sichtbarer hervor, daß würklich nur wenig oder nichts in ihrem alten Verhältniß zu den Klöstern sich verrückt hatte.

§. 5.

Weniger gelangen in dieser Periode den Bischöffen ihre Bemühungen, sich wieder in ihre ursprüngliche Stellung gegen die Klöster hineinzusetzen, und die Mönche auf das neue in die alte Abhängigkeit von ihnen hinabzudrücken, wiewohl das löbliche Vorhaben durch mehrere Umstände merklich begünstigt wurde. Am günstigsten wurde dafür das Verderben selbst, das in den Klöstern eingerissen war, und das allgemeine Aergerniß, das man daran genommen hatte. Dieß gab nehmlich den Bischöffen den scheinbarsten Vorwand, darauf zu dringen, daß man ihnen ihre ehemahligen Rechte über die Klöster in ihrem ganzen Umfang zurückgeben müsse, weil ja das ganze Uebel nur aus der Ungebundenheit der aus ihrem Gehorsam ausgetretenen Mönche entsprungen sey. Allein von diesem Umstand konn-

konnten die Bischöffe aus mehreren Ursachen nur wenig Gebrauch machen.

§. 6.

Zu Anfang des zehnten Jahrhunderts, wo das Uebel am höchsten gestiegen war, war die Mehrheit der Bischöffe eben so notorisch ausgeartet und verwildert, als die Mehrheit der Mönche, und gab dem Volk kein geringeres Aergerniß als diese; außerdem aber war es notorisch, daß sie selbst zu dem Verderben der Klöster nur allzuviel beygetragen hatten. Sie selbst hatten sich ja mit den weltlichen Grossen in die Klöster getheilt, und noch dazu sehr ungleich getheilt. Wenn ein Herzog oder ein Graf ein Kloster an sich riß, so legten sich die Bischöffe zuweilen ein halbes Dutzend bey. Der Erzbischoff Hatto von Maynz, der im J. 913. starb, hatte neben seinem Erzstift nicht weniger als zwölf Abteyen beysammen [5]). Einige Erz-

5) S. *Eikehardus* jun. de Cas. Monast. S. Galli. L. I. c. 15. *Mabill.* Annal. III. p. 119. Unter diesen zwölf Abteyen aber waren mehrere der reichsten in Deutschland, wie Reichenau, Lauresheim, Elwangen.

bischöffe von Cöln und von Trier wußten sich eben so gut zu bedenken. Die Bischöffe von Kostanz sahen schon die Klöster von Reichenau und Skt. Gallen, die Bischöffe von Regenspurg das Kloster von Skt. Emmeran als ihr rechtmäßiges Eigenthum an, und eben so verhielt es sich in Ansehung anderer Klöster mit den Bischöffen von Lüttich, von Speyer, von Straßburg, und mit einer Menge von andern.

§. 7.

Wahrscheinlich bekümmerten sich nun wohl diese bischöfflichen Aebte um dasjenige, was in dem Inneren der Klöster vorgieng, wenn auch nur Wohlstands halber, noch etwas mehr als die gewöhnlichen Layen-Aebte. Durch ihr gedoppeltes Verhältniß mußte es ihnen selbst noch leichter werden, als den eigentlichen Mönchs-Aebten, Zucht und Ordnung darinn zu erhalten: allein was sie auch dafür thaten, so war es doch immer einem andern Zweck untergeordnet, und wurde eben dadurch würkungslos. Auch den Bischöffen war es mit einem Wort bloß um die Güter und Einkünfte der Klöster zu thun. Die Prokuratoren, wel-

de sie ihnen vorsetzten, mochten daher mei-
tens nur darauf instruirt seyn, die Mön-
he zu hüten, daß sie ihnen so wenig als
möglich von dem Ueberschuß des reinen Er-
ags unterschlagen könnten, und auch wohl
urch eine sparsame Oekonomie diesen Ueber-
huß zu vergrößern. Auch in dem Bischoff
hen also die Mönche nur den Räuber [6])
res Eigenthums, und nicht den rechtmäßigen
deren. Der Zwang, mit dem er sie viel-
cht in Ordnung zu halten suchte, mußte sie
swegen nur noch mehr gegen ihn empören.
chon dieß mußte ihn unwürksam machen.
och außerdem mochte er selten mit der gehö-
gen Stetigkeit angewandt und behauptet wer-
n. Wer kann sich nun wundern, wenn es
ch in meisten dieser bischöfflichen Klöster nicht
ser, als in den übrigen aussah?

§. 8.

6) Sie konnten aber auch oft nichts anders in ihm sehen. Wenn der Bischoff Michael von Regenspurg im J. 971. den ganzen Schatz des Klosters von Skt. Emmeran wegführen ließ, was war er anders als ein Räuber? S. Calles IV. p. 514.

§. 8.

Eben deßwegen ließ sich auch nicht hoffen, daß der einmahl erwachte Reformations-Geist in diesen Klöstern einen leichteren Eingang finden würde; wenigstens weiß man sehr gewiß, daß er nicht zuerst darinn erwacht, und daß er nicht durch die Bischöffe geweckt worden war. Nachdem aber das Reformations-Wesen einmahl in Bewegung gekommen war, so mußten sie wohl sich das Ansehen eines eigenen Amts-Eifers dafür geben; und bald sahen sie auch vielleicht die Vortheile ins Auge, die ihnen selbst daraus zufließen könnten. Einzelnen Bischöffen mochte es zwar würklich damit Ernst seyn, denn ihr Eifer für die Wiederherstellung der alten Ordnung gieng so weit, daß sie selbst zuerst aus dem ordnungswidrigen Verhältniß heraustraten, in das sie sich mit mehreren Klöstern gesetzt hatten, wieder eigene Aebte darinn anstellen ließen, und alles, was dem Kloster gehörte, an diese zurückgaben. Man darf daher auch den Klagen einiger Mönche, welche aus diesem Zeitalter auf uns gekommen sind, nichts weniger als blindlings trauen, wenn sie die Bemühungen einiger Bischöffe,

schöffe, die Klosterzucht wiederherzustellen, als eine Verfolgung vorstellen [7]), die bloß die bischöffliche Herrschsucht gegen sie erregt habe. Jedoch in andern völlig erwiesenen Thatsachen läßt es sich unmöglich verkennen, daß sich die Bischöffe an einigen Oertern recht förmlich dazu vereinigt haben mußten, sich bey dieser Gelegenheit wieder in den Besitz ihrer ursprünglichen und gesetzmäßigen Rechte über die Klöster zu bringen. Noch im zehnten Jahrhundert brachten sie es daher in Frankreich würklich dazu, daß ihnen jeder neue Abt bey seiner Einführung Gehorsam und Unterwürfigkeit geloben mußte [8]), und mehr als einmahl halfen sie noch im eilften einander sehr eifrig, ihre Ordinariats-Gerechtsame gegen die Exemtions-Privilegien zu behaupten, wodurch sich ihnen

7) Wie der Mönch Wittichind von Corbey die Bemühungen des Erzbischoffs Friederich von Maynz für die Reformation des Klosters zu Fuld vorstellte. S. Wittichind. Annal. L. II. in *Meibom.* Scriptor. rer. Germ. T. I. p. 650.

8) S. *Mabillon* Annal. T. IV. p. 48.

ihnen die Mönche entzogen zu haben, oder entziehen zu können glaubten.

§. 9.

Diese Bemühungen der Bischöffe hatten aber nur einen sehr zweydeutigen, oder doch keinen daurenden Erfolg. Wenn es ihnen auf einige Zeit gelang, die durch die Reformations-Proceduren etwas schüchtern und demüthig gewordenen Mönche wieder in das alte Verhältniß hineinzubringen, so hielt dieß nicht lange vor. Sobald die reformirten Mönche nur merkten, daß sie das Haupt wieder erheben dürften, weil die Stimmung des Volks und des Zeit Geists ihnen wieder günstig geworden war, so erhoben sie es zuerst gegen die Bischöffe, denn die Erinnerung an den alten Druck, den sie einst von ihnen erdulden mußten, zeigte ihnen am schreckendsten, was sie für die Zukunft auf das neue zu fürchten hatten. Noch am Ende des zehnten Jahrhunderts gab daher der heilige Abbo von Fleury das Signal zu dem neuen Kampf mit den Bischöffen, indem er sich auf das bestimmteste weigerte, seinem Diöcesan-Bischoff von Orleans

tans das ihm abgeforderte Versprechen des Gehorsams und der Unterwürfigkeit auszustellen [9]). Um die nehmliche Zeit [10]) wagten es schon die Mönche, eine ganze Synode von Bischöffen gewaltsam auseinander zu jagen, weil sie es zum Gesetz hatte machen wollen, daß die Klöster alle Zehenten, in deren Besitz sie gekommen seyen, wieder herausgeben müßten. Bald darauf ließ es das Kloster von Clugny zum offenen Streit mit dem Bischoff von Maçon, in dessen Diöcese es gehörte, über sein Exemtions-Privilegium kommen [11]), und in allen diesen Kämpfen behielten zuletzt die Mönche die Oberhand. Die Bischöffe mußten sich am Ende mit dem Erbieten der Aebte begnü-

9) S. *Aimoin.* in Vita S. Abbon. c. 19.

10) Im J. 995. Die Synode wurde zu Paris im Kloster des heil. Dionysius gehalten. Der alte Erzbischoff Seguin von Sens kam am schlimmsten dabey weg, denn weil er nicht so schnell, wie seine jüngeren Kollegen, entfliehen konnte, so wurde er beynahe todt geschlagen. *Mabillon* T. IV. p. 93.

11) Auf einer Synode zu Anse vom J. 1024. S. Conc. T. IX. p. 859.

begnügen, daß sie ihnen kanonischen Gehorsam versprechen wollten [12], worunter sich gerade so viel und so wenig, als man wollte, begreifen ließ. Die Klöster behielten nicht nur die Zehenten, welche sie schon hatten, sondern bekamen immer mehrere dazu. Aus Veranlassung des Streits mit dem Kloster zu Clugny sahen sich aber die Bischöffe gezwungen, auf eine recht feyerliche Art die Gültigkeit seines Exemtions-Privilegiums anzuerkennen [13].

§. 10.

12) Sie hatten zuerst das Versprechen einer gedoppelten Unterwürfigkeit von ihnen verlangt — subjectionis Canonicae et Clientelaris — die Aebte der königlichen Klöster aber, die zugleich ein päbstliches Exemtions-Privilegium hatten, wie Abbo von Fleury, prätendirten, daß sie ihnen weder die eine noch die andere schuldig seyen: doch mußten sie sich endlich dazu verstehen, ihnen kanonischen Gehorsam zu versprechen. S. *Mabillon* T. IV. p. 48.

13) Im J. 1063. auf einer Synode zu Chalons, zu welcher Alexander II. den Cardinal Peter Damiani als Legaten geschickt hatte. S. Conc. T. IX. p. 1177.

§. 10.

Bey dieser letzten Gelegenheit zeigte es sich jedoch auch am sichtbarsten, wie merklich in diesem Zeitraum jene Beziehungen, in welche sich die Mönche mit den Päbsten und die Päbste mit den Mönchen zu bringen gewußt hatten, nicht verrückt oder verändert, sondern befestigt worden waren; denn gerade dadurch wurden die Versuche der Bischöffe, sich in die alten mit ihnen hineinzubringen, am würksamsten vereitelt. Dennoch kam es auch mit jenen Beziehungen für jetzt noch nicht ganz dahin, wohin es die Mönche, und vielleicht auch die Päbste, gern gebracht hätten; aber alles leitete sich schon dazu ein, daß es bald dahin kommen mußte.

§. 11.

Von der Mitte des neunten Jahrhunderts an geschah es schon viel häufiger als vorher, daß sich die Klöster eigene Privilegien von den Päbsten ausbaten, oder diejenigen, welche sie von den Bischöffen oder von den Königen bekommen hatten, noch besonders von den Päbsten bestätigen ließen. Daran mochten zwar

die

die Umstände der Zeit den größten Antheil haben. Alles stürmte ja auf die Klöster los, um sie jetzt schon zu — seculariſiren; also war es sehr natürlich, daß sich die Mönche auch ihrerseits überall hinwandten, wo sie nur mit einem Schatten von Wahrscheinlichkeit Schutz und Hülfe erwarten konnten; die Päbste aber boten sich ihnen hier noch allein an, da sie selbst gegen die Könige und gegen die Bischöffe Schutz bedurften. Ohne Zweifel munterte sie indessen die Bemerkung, die sich auch ihnen aufdrängen mußte, noch mehr dazu auf, daß mit der überhaupt so viel höher gestiegenen Pabst-Idee des Zeitalters auch das Ansehen des Römischen Stuhls in allen Verhältnissen so viel bedeutender geworden war. Glaubte doch selbst ein Bischoff dieses Zeitalters gegen ein Kloster davon Gebrauch machen zu können; denn als im J. 862. die Mönche des heil. Karilef zu Mans von Karl dem Kahlen ein Privilegium ausgewürkt hatten, durch das der Bischoff seine Rechte über ihr Kloster verletzt glaubte, so wandte er sich an den Pabst Nicolaus I., forderte ihn zur Dazwischenkunft in der Sache auf, und erhielt zuerst

auch

auch würklich von ihm, daß er sowohl an den König als an die Mönche Dehortatorien ergehen ließ [14]). Wie viel leichter aber konnten und mußten die Mönche darauf verfallen, sich von den Päbsten helfen zu lassen?

§. 12.

Noch mehr war es dann in der Ordnung, daß die Päbste den Mönchen recht gerne halfen, und noch gerner als den Bischöffen halfen. Dieß gab auch Nicolaus bey der erwähnten Gelegenheit auf eine eigene Art zu erkennen, denn auf die erste Gegen-Vorstellung der Mönche nahm er alles wieder zurück, was er schon zum Vortheil des Bischoffs verfügt — und gab ihnen jetzt selbst das Privilegium, das sie von dem König verlangt hatten [15]): indessen that er doch für sie noch nicht mehr, und auch die Päbste des zehnten Jahr-

14) S. *Labbé* T. VIII. p. 458. 490.

15) Es ist nicht ganz bekannt, wie es mit der Umstimmung des Pabstes zugieng, aber er machte sie in einem eigenen Brief ad universos Episcopos Galliae bekannt. eb. das. p. 459. 460.

Jahrhunderts thaten noch nicht mehr für die Mönche, als sich schon durch das frühere Herkommen und durch eine ältere Observanz rechtfertigen ließ. Auch jetzt dachten sie noch nicht daran, daß die Klöster der gesetzmäßigen Aufsicht der Bischöffe völlig entzogen werden könnten, sondern sie wollten ihnen nur gegen die gesetzwidrigen Bedrückungen Sicherheit verschaffen, denen sie von dieser, wie von andern Seiten her ausgesetzt seyn möchten. Die Privilegien, welche sie ihnen ertheilten, enthielten daher auch jetzt noch selten etwas mehr, als daß ihre Güter eben so wenig von den Bischöffen als von jemand anders angetastet, daß die freyen Wahlen der Aebte nicht durch sie gestört, und daß die innere Regierung der Klöster diesen allein überlassen bleiben sollte [16]). Nur

16) S. Privilegium Benedicti VII. pro Monasterio S. Walarici bey *Mabillon* T. IV. p. 685. und eb. dess. Bulla pro Monasterio S. Hilarii Carcassonensi p. 688. Ueberhaupt kann und darf man sich aber hier auf eine so entschiedene Mehrheit von noch vorhandenen päbstlichen Privilegien aus diesem Zeitraum berufen, daß sie

ur einige Klöster ließen es dabey noch be-
nders in ihre päbstlichen Schutzbriefe ein-
cken, daß ihnen die Bischöffe auch unter kei-
m anderen Vorwand etwas abpressen, daß
ihnen auch mit ihrem Besuch nicht allzuoft
r Last fallen, und daß es daher, um sich
visser dagegen zu sichern, dem Kloster frey
hen müsse, auch zu den bischöfflichen Handlun-
, die zuweilen in seiner Kirche vorfallen möch-
, nicht gerade den Diöcesan-Bischoff, son-
n auch jeden andern zu requiriren. Allein
h dieß war schon in den Privilegien meh-
er älteren Klöster enthalten, und wurde
lleicht jetzt nur zuweilen aus dem alten For-
lar in ein neues hineingetragen.

§. 13.

sich mehrere neue Kanonisten und Historiker dadurch verleiten ließen, zu zweifeln, ob auch nur der Begriff von einer immunitas ecclesiastica der Klöster jetzt schon aufgefaßt worden sey? S. *Espen* Jus eccles. univ. P. III. Tit. XI. cap. 4. nr. 21. *Hontheim* Hist. Trevirens. T. I. p. 285.

§. 13.

Dieß kann hingegen als neue Erscheinung betrachtet werden, daß jetzt mehrere Klöster sogleich bey ihrer Stiftung dem Römischen Stuhl oder den Päbsten unmittelbar unterworfen wurden, wie es auch mit dem Kloster zu Clugny der Fall war [17]). Es geschah jedoch nicht allein mit neu-gestifteten, sondern auch ältere Klöster suchten sich auf diese Art in ein besonderes und näheres Verhältniß mit den Päbsten hineinzubringen: aber es ist nicht ganz leicht zu bestimmen, was für ein besonderes Verhältniß dadurch begründet wurde und begründet werden sollte. Mehrere dieser Klöster schienen selbst nicht daran zu denken, daß sie dadurch aus aller Verbindung mit ihrem Diöcesan-Bischoff herausgesetzt werden könnten, sondern sie rechneten, oder ihre Stifter rechneten dem Ansehen nach bloß darauf, daß sie durch ihre Uebergabe an den Römischen Stuhl jeder andern Dienstpflichtigkeit auf immer entzogen

17) Dieß war von dem Stifter des Klosters, von dem Herzog Wilhelm von Aquitanien, geschehen. S. *Mabillon* Annal. III. p. 335.

zen werden sollten. Gewöhnlich verpflichtete
; daher auch ein solches Kloster, einen jähr-
chen Zins an den Römischen Stuhl zu bezah-
[18]), um eben dadurch zu erklären, daß
nur diesem dienstbar und pflichtig sey; mit-
i schien es dabey bloß auf seine Sicherung
gen jeden andern Dienst-Zwang abgesehen zu
n, und zunächst sollte vielleicht seine Ueber-
be an den Römischen Stuhl von Seiten des
ifters eine Verzichtleistung auf alle die Rech-
vorstellen, die ihm selbst und seinen Erben
s diesem Charakter oder aus der Grundherr-
aft zuwachsen könnten.

§. 14.

Man hat auch Ursache zu vermuthen, daß
ehrmahls eine solche Uebergabe eines Klosters
an

18) Das Kloster zu Clugny bezahlte alle fünf Jahre zehn Solidos. Das Kloster des heil. Severus zu Rustan, das der Graf Wilhelm Sancius im J. 982. errichtete, verpflichtete sich hingegen zu einer jährlichen Abgabe von fünf Solidis. S. *Mabillon* T. IV. p. 10.

an den Römischen Stuhl ganz ohne die Dazwischenkunft und ohne Vorwissen des Diöcesan Bischoffs erfolgte, mithin als etwas diesen gar nichts angehendes behandelt wurde. Man findet noch außerdem, daß sich zuweilen solche Klöster bey der Behauptung besonderer Exemtionen, welche ihnen ihre Bischöffe streitig machten, nicht auf ihre Unterwerfungs-Akte oder auf die päbstliche Acceptations-Akte ihrer Unterwerfung, sondern auf besondere Privilegien bezogen [19]), welche sie auch mit andern Klöstern gemein hatten, die dem Römischen Stuhl gar nicht unmittelbar unterworfen waren. Doch hat man auch auf der andern Seite das eigene Geständniß eines Pabsts aus diesem Zeitalter, daß die freywillige Uebergabe eines Klosters an den Römischen Stuhl keine Gültigkeit oder doch keine Würkung in Beziehung auf den Diöcesan-Bischoff haben könne, wenn sie nicht mit seiner Einwilligung erfolgt sey

19) Wie es ebenfalls die Mönche zu Clugny in dem Streit thaten, welchen sie mit dem Bischoff von Maçon, ihrem Ordinarius, durchzufechten hatten.

ey 20). Es ist also sehr wahrscheinlich, daß man nicht immer und nicht überall das nehmliche dabey dachte, und das nehmliche davon erwartete. Sie zog wenigstens nicht bey allen leiche Folgen nach sich, denn die Verhältnisse mehrerer Klöster, die sich dem Römischen Stuhl uf eine scheinbar gleiche Art unterworfen hatten, blieben noch sehr verschieden bestimmt, eil verschiedene Lokal-Umstände dabey einwirkten; wie aber konnte dieß anders kommen, so lange in der Rechts-Theorie des ittalters von den Pabst-Verhältnissen überhaupt noch so viel unbestimmtes und schwankendes war?

§. 15.

Daraus erklärt sich auch von selbst, daß nd warum der Schutz und die Verwendung der

20) Dieß gestand der Pabst Sylvester II. in einem Proceß, der im J. 1002. über die Exemtion eines Klosters zu Perugia geführt wurde. S. *Ugbelli* Ital. sacr. T. IX. p. 918.

der Päbste für die Mönche überhaupt nicht zu allen Zeiten gleich würksam und kräftig war. Am wenigsten konnten sie ihnen gegen die Bedrängnisse helfen, welche sie von den Königen, als obersten Lehens- und Landesherrn, zu erdulden hatten. Selbst bey jenen Klöstern, welche man am allgemeinsten als dem Römischen Stuhl unterworfen anerkannte, setzten sich diese nur allzuoft über die Rechte hinweg, die ihnen zunächst aus jenem Verhältniß zuwachsen mußten; denn nahmen sich nicht zum Beyspiel die deutschen Könige mehrmahls heraus, selbst in dem Kloster zu Fuld Aebte einzusetzen und abzusetzen? Noch weniger bekümmerten sie sich bey den sogenannten königlichen Klöstern um die Privilegien, die sie sich von den Päbsten ertheilen ließen; aber nur allzuoft geschah es, daß sich auch die Bischöffe nichts darum bekümmerten. Findet man doch, daß selbst zuweilen einzelne Aebte von ihren Bischöffen gezwungen würden, auf gewisse Privilegien und Vorrechte förmlich Verzicht zu thun, die ihnen von den Päbsten ertheilt worden waren [21]; bey

21) So hatten die Päbste den Aebten einiger deut-

ey dem schon berührten Handel aber, in
velchen das Kloster zu Clugny mit seinem
Diöcesan = Bischoff verwickelt wurde, war
uerst die ganze Frage von der Gültigkeit
lcher Privilegien auf eine höchst bedenk=
che Art zur Sprache gebracht worden.
uf einer Synode zu Anse im J. 1024.
atte der Bischoff von Macon die Klage an=
ebracht, daß die Mönche von Clugny die
rdinationen, die im Kloster vorfielen, nicht
urch ihn, als den Diöcesan=Bischoff, son=
ern bald durch diesen bald durch jenen
ndern Bischoff verrichten ließen, und wie
ohl darauf von dem anwesenden Abt
s Klosters das päbstliche Privilegium pro=
ducirt

deutschen Klöster das Tragen von bischöfflichen
Insignien durch besondere Privilegien gestat=
tet; die Bischöffe aber setzten es mit Hül=
fe des Kaysers durch, daß sie keinen Ge=
brauch davon machen durften. Dieß ge=
lang wenigstens den Bischöffen von Costanz
bey den Aebten von Reichenau. S. Calles
T. V. p. 239.

ducirt worden war, wodurch sie dazu bevollmächtigt wurden, so beschloß die Synode dennoch, daß sich das Kloster für die Zukunft in allen solchen Fällen an den Diöcesan-Bischoff allein zu wenden habe, und zwar aus dem sehr weitgreifenden Grund, weil der Pabst kein Privilegium gegen die Gesetze der Kirche ertheilen, oder diese durch kein Privilegium aufheben könne [22].

§. 16.

Allein bey der nehmlichen Gelegenheit kam es doch zugleich an den Tag, daß man die Mönche zu Clugny schon in mehreren

22) "Huic privilegio oppositae sunt ab Episcopis Chalcedonensis Concilii, aliorumque sanctiones, quibus praecipitur, ut Abbates et Monachi proprio subsint Episcopo, et ne Episcopus in alterius parochia ordinationes vel consecrationes absque permissu ipsius Episcopi facere audeat; censueruntque privilegium *non* esse *ratum*, quod canonicis sententiis *contrairet*." S. *Mabillon* T. IV. p. 313.

reren Fällen ihr Privilegium ohne Widerspruch hatte ausüben lassen. Fast um die nehmliche Zeit sah sich ein Erzbischoff von Tours gezwungen, bey einer andern Gelegenheit einzuräumen, daß die Ordinariats-Rechte eines Bischoffs über ein Kloster in eben dem Augenblick aufhörten, in welchem ein Kloster dem Pabst unmittelbar unterworfen, und die Unterwerfung von diesem angenommen worden sey [23]. Bald darauf mußte der Bischoff von Maçon selbst das Privilegium des Klosters zu Clugny in seinem ganzen Umfang und zunächst in dem bestrittenen Punkt für gültig erkennen, und dabey noch demüthig um Verzeihung bitten, daß er jemahls seine Gültigkeit zu bezweifeln gewagt habe [24]. Diese Erscheinungen zusammen aber kündigten gewiß den Ein-

23) Aus Veranlassung des Klosters zu Beaulieu, das der berüchtigte Graf Fulco von Angers im J. 1007. gestiftet hatte. S. Gall. christ. T. I. p. 756.

24) S. *Mabillon* T. IV. p. 636.

Eintritt des Zeitpunkts als sehr nahe an, wo das neue Pabst-Recht, das sich unmerklich gebildet hatte, auch in Beziehung auf das Kloster- und Mönchs-Wesen allgemein anerkanntes Recht werden würde.

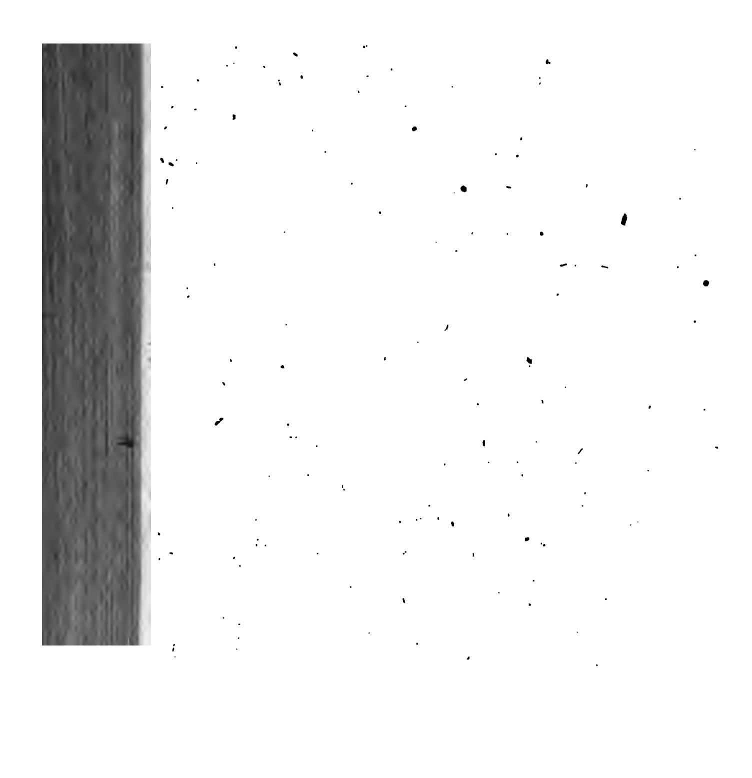
Erste

Erste Abtheilung.

Zweyter Abschnitt.

III.

[Ve]ränderungen in dem Zustand des grösseren, aus mehreren [ver]einigten Gesellschaften erwachsenen Kirchen-Körpers, und in den verschiedenen Formen seiner Verbindung.



Kap. I.

Haupt-Veränderung in der Diöcesan-Verfassung. Verrückte Stellung der Dom-Kapitel gegen die Bischöffe. Was der Verfall des kanonischen Lebens in jenen dazu mitwürkte?

§. 1.

In der Verfassung der durch die Diöcesan-Verbindung gebildeten kleineren kirchlichen Staaten gieng in dem Verlauf dieser Periode nur eine einzige Haupt-Veränderung vor, nehmlich jene, durch welche die Kapitel der bischöfflichen Kathedral-Kirchen etwas so sehr verschiedenes von demjenigen wurden, was sie ursprünglich gewesen waren. Einiges, was sich in den Formen der Diöcesan-Regierung, in den Verhältnissen des Parochial-Wesens, in

in den Patronat-Beziehungen und in andern Punkten dieser Art umstellte und verrückte, verdient und erfordert zwar ebenfalls eine Erwähnung; aber es kann seiner Wichtigkeit und seinen Folgen nach in gar keine Vergleichung mit jener Haupt-Veränderung kommen.

§. 2.

Der Grund dazu war allerdings schon in der vorigen Periode gelegt worden, denn sie entsprang zu allernächst aus dem Institut des neuen kanonischen Lebens, in das man gegen das Ende des achten Jahrhunderts den Klerus hineingezwungen hatte, und sie entsprang daraus so natürlich, daß man fast fragen möchte, wie es möglich war, daß man sie nicht voraussah?

So ungern sich zuerst die Geistlichen der neuen Kloster-Ordnung unterwerfen mochten, die man ihnen dabey aufdrang, so mußten sie doch bald die Entdeckung machen, daß sie ihnen auch einige Vortheile gewähren konnte. Sie konnten nicht lange in einem Brüderhause vereinigt seyn, ohne mehrfach erfahren zu haben, daß sie jetzt etwas anders vorstellten,

als

als vorher, da sie unter sich selbst in keiner engeren Verbindung gestanden waren, denn die Bischöffe selbst mußten ihnen zu diesen Erfahrungen helfen. Nach der ursprünglichen Regel des kanonischen Lebens sollte ja nun jeder Bischoff das Collegium, oder das Kapitel, in das er den Klerus seiner Kirche vereinigt hatte, beständig um sich haben. Er sollte den Abt der neuen Mönchs-Gesellschaft vorstellen. Er sollte der Ordnung nach in einem Hause mit ihnen wohnen [1]), und an einem Tisch mit ihnen speisen. Nun mußte er aber schon Wohlstands halber seine Brüder, die er immer um sich hatte, auch öfter zu Rath ziehen, häufiger mit ihnen kommuniciren, und ihrem Gutachten mehr Achtung erzeigen; denn sie konnten nun ebenfalls nachdrücklicher als vorher sprechen und handeln, eben weil sie gemeinschaftlich sprechen und handeln konnten. Wenn jetzt

1) Dieß war noch im J. 876. auf der Synode zu Ponticon den Bischöffen auf das neue befohlen worden: "Episcopi in civitatibus suis proxime ecclesiam claustrum instituant, in quo ipsi cum Clero secundum canonicam regulam Deo militent." can. 8.

jetzt das Kapitel dem Bischoff eine Vorstellung machte, wenn das Kapitel etwas von dem Bischoff verlangte, wenn sich das Kapitel über den Bischoff beschwerte, so hatte dieß ein ganz anderes Ansehen, als wenn vorher ein oder ein Paar einzelne Presbyter sich über ihn beschwert, oder etwas von ihm verlangt hatten. Wohin dieß aber führen mußte, konnte den Bischöffen selbst am wenigsten lange verborgen bleiben.

§. 3.

Es führte mit einem Wort dahin, daß in kurzer Zeit die bischöffliche Gewalt bey der Regierung ihrer Diöcesen wieder in jene Gränzen zurückgedrängt zu werden schien, welche sie in den drey ersten Jahrhunderten gehabt hatte. Das Kapitel eines jeden Bischoffs wurde nun ungefähr dasjenige, was ehemahls das Presbyters-Collegium in jeder Kirche gewesen war. So wie dieses in der älteren Verfassung den beständigen Senat des Bischoffs vorstellte, ohne dessen Zuziehung und Beystimmung er nichts von Wichtigkeit vornehmen durfte, so war nun sein Kapitel fast in das nehmliche

erhältniß mit ihm gekommen, und zwar sehr
n weitem her dahin zurück — aber doch
ürklich schon zu Ende des neunten Jahrhun-
rts in einigen Beziehungen nahe genug da-
n zurückgekommen. Schon um diese Zeit
ndet man nicht ohne Verwunderung, daß
e Bischöffe in manchen Fällen ihre Kapitel zu
ath zogen, in denen sie sonst ganz nach
illkühr gehandelt hatten. Schon um diese
it findet man, daß selbst der Erzbischoff
incmar von Rheims zu einer dem Ansehen
ch sehr unbedeutenden Sache, zu dem Schluß
nes Pacht-Contrakts über ein Paar Güter
ner Kirche, die Genehmigung seines Kapi-
ls zu bedürfen glaubte. Aber schon um
se Zeit findet man Spuhren, welche die
ginnende Veränderung noch unzweydeutiger
kennen lassen. Bey manchen öffentlichen
erhandlungen wurden ja schon die Kapitel den
ischöffen an die Seite gesetzt. Man hat
riefe von Kaysern und Königen, welche zu-
eich an die Bischöffe und Kapitel, und man
t andere, welche an die Kapitel allein a)
gerich-

a) S. Lupi Cod. Diplom. eccles. Bergom. T. I. p. 1059.

gerichtet sind. Aber man hat ja selbst noch die Dokumente, und zwar in sehr großer Menge, worinn ihnen von Kaysern, von Königen und von Päbsten mehrere Vorrechte eigener für sich bestehender Kollegien und Korporationen eingeräumt wurden.

§. 4.

Diese Veränderung, wodurch die Kapitel zu einer so viel größeren Wichtigkeit und selbst zu einem Antheil an der Diöcesan-Administration kamen, zog aber bald eine andere nach sich, welche für das Institut des kanonischen Lebens selbst sehr nachtheilig war. Sie zog in kurzer Zeit den ganzen Verfall des Instituts nach sich, und auch damit gieng es höchst natürlich zu.

Dieß kanonische Leben, wie es Chrodegand eingerichtet hatte, mußte ja wohl für jeden, der sich dazu gezwungen sah, unendlich viel lästiges haben. Schon das beständige Beysammen-Wohnen, Schlafen und Essen mußte die

p. 1059. und mehrere andere in *Muratori* Antiqq. Ital. med. aevi. T. V. Differt. 62. p. 182-272.

e Geistlichen, die vorher in Freyheit gelebt
itten, vielfach geniren. Noch beschwerlicher
achten sie die Disciplin, die in ihrer neuen
esellschaft beobachtet werden mußte, das ewige
usammenkommen zum Chorsingen, die ängstlich
naue Bestimmung jeder Stunde zu einem eige
n Geschäft und die argusartige Aufsicht sin
n, deren jeder von dem andern und alle von
dem ausgesetzt waren; aber siebenfach be
hwerlich mußte alles dieß für Menschen seyn,
e von der Roheit, Wildheit und Barbarey
s Zeitalters so viel angenommen hatten, als
e meisten Kleriker, die es um diese Zeit gab.
ichts war also dem gewöhnlichen Lauf der
inge gemäßer, als daß diese Menschen, so
ld sie nur etwas Gewalt bekamen, diese
ewalt dazu benutzten, ein Band des für sie
beschwerlichen Instituts nach dem andern
gzustreifen. Es war eben so in der Ord
ing, daß es ihnen bald gelingen mußte, weil
e gemeinschaftlich dabey zu Werk giengen;
ier es ist sehr unterhaltend, zu beobachten,
ie sie dabey zu Werk giengen.

 §. 5.

§. 5.

Schon zu Ende des neunten Jahrhunderts findet man, daß zwischen einigen Bischöffen und ihren Kapiteln Irrungen wegen der Verwaltung der Güter ausgebrochen waren, durch welche bereits die Collegiat-Verfassung von weitem her, aber sehr würksam untergraben wurde.

An Anlaß zu Irrungen darüber konnte es am wenigsten fehlen. Wenn auch in jeder Kirche ein bestimmter Theil der Güter und Einkünfte ausdrücklich dazu ausgesetzt war, daß alles davon bestritten werden sollte, was zu der Nahrung, Kleidung und dem sonstigen Unterhalt der Canonicorum erfordert wurde, so hieng es doch immer von den Bischöffen ab, ob sie das nöthige dazu mit einer freygebigeren oder sparsameren Hand hergeben wollten [3]? Sie hatten ja meistens die Güter selbst

3) Man findet daher auch selbst bey benachbarten Kirchen eine sehr verschiedene Einrichtung. So setzte zu Ende des neunten Jahrhunderts der Bischoff Rathald von Verona den dritten Theil aller Zehenten, der Bischoff

selbst dazu hergegeben. Sie waren auch deß=wegen — sie waren ohnehin gar nicht ver=pflichtet, irgend jemand Rechnung davon ab=zulegen. Oft genug mochte es also auch ge=schehen, daß sie es entweder aus einem eigen=nützigen oder auch wohl aus einem andern Grund darauf anlegten, die Kapitel=Haushaltung et=was wohlfeiler einzurichten. Um seine Brüder an die schöne Tugend der Mäßigkeit besser zu gewöhnen, machte hier ein Bischoff ihre Por=tionen im Essen und Trinken unmerklich klei=ner, ließ dort ein Anderer auf Ostern anstatt eines Ochsen ein Kalb schlachten, führte ein Dritter mehr Fasttage im Stift ein, oder schaf=te ein Vierter den Schlaftrunk ab, der ihnen vorher gereicht worden war. Dieß erzeugte natürlich Beschwerden und Klagen der Kapitel über die Bischöffe, und brachte sie dann bald genug auf die Auskunft, die dem Uebel am gewissesten abhelfen konnte. Die Kapitel mach=ten jetzt die Forderung, daß ihnen die Bischöffe

den=

schoff Leodinus von Modena aber nur den vierten Theil davon zum Unterhalt seines Ka=pitels aus. S. Lupi p. 324.

denjenigen Theil der Güter und Einkünfte, der zu ihrer Unterhaltung ausgesetzt sey, zur eigenen Verwaltung übergeben und sich gar nicht mehr darein mengen sollten. Der Erzbischoff Günther zu Cöln ließ sich zuerst, wie schon erzählt worden ist, zu der Bewilligung dieser Forderung bewegen. Nachdem das Beyspiel einmahl gegeben war, mußten sich bald noch mehrere Bischöffe dazu verstehen. An einem Ort nach dem andern wurden also jetzt die Güter der Kapitel von denjenigen, die dem Bischoff noch übrig blieben, oder, wie man sie in der Folge nannte, von den bischöflichen Tafel-Gütern abgesondert, und den Kapiteln zur Selbst-Administration überlassen; aber eben dadurch wurde nun auch überall der Grund zu dem totalen Verfall des kanonischen Lebens gelegt.

§. 6.

Sobald nehmlich die Canonici wegen ihres Unterhalts unabhängiger von den Bischöffen geworden waren, so trugen sie jetzt weniger Bedenken, auch durch andere Zeichen zu verrathen, wie lästig ihnen die Einschränkungen

en ihres mönchsartigen Beysammenlebens seyen, nd fiengen sich bald einer Forderung ihrer Regel nach der andern zu entziehen an.

Meistens mochte man dabey die Verände-ung mit der gemeinschaftlichen Wohnung an-ngen, wozu sich auch am leichtesten ein Vor-and finden ließ. Der Brüderhof oder das Münster wurde bald baufällig, wurde auch ohl absichtlich nicht im Bau erhalten, oder war auch nicht mehr geräumig genug [4]), s ganze Kapitel, das sich vergrößert hatte, fzunehmen. Man trug also darauf an, daß ohl einigen Brüdern, welche eigene Häuser tten, in diesen zu wohnen verstattet, die rigen aber in andere Häuser, welche zu der Kir-

4) An einigen Oertern mochte es gleich anfangs an Raum gefehlt haben, daher traf man hier die Einrichtung, daß sich in dem Brü-derhof oder in dem Kloster nur diejenigen Geistlichen, die den Wochen-Dienst an der Kirche hatten, diese Woche hindurch darinn aufhalten mußten. Dieß erhellt aus einem placito des Bischoffs Adelbert von Bergamo vom J. 897. bey Lupus p. 1018.

Kirche gehörten, allenfalls vertheilt werden könnten. Der Vorschlag, der allen willkommen war, wurde dann bald; so weit es die örtlichen Umstände gestatteten, überall durchgesetzt, ja man traf selbst schon die Einrichtung, daß mit gewissen bestimmten Stellen in dem Kapitel auch bestimmte Wohnungen auf immer verbunden wurden [5]).

§. 8.

Nachdem diese Hauptveränderung einmahl durchgesetzt war, fieng man bald an, noch eine weitere einzuleiten. Auch nachdem die Canonici nicht mehr beysammen wohnten, mußten sie doch noch eine Zeitlang beysammen speisen, und ihrer Regel nach zu bestimmten Stunden des Tages theils zum studiren, theils zum Kapitel-, theils zum Chorhalten zusammenkommen. Diesem letzten konnte man sich, wie es schien, nie entziehen, denn es machte ja eigentlich ihre einzige Amtsverrichtung aus; aber auch das erste, das gemeinschaftliche Speisen, ließ sich nicht so leicht abändern, weil die ganze bisherige

5) Auch diese Einrichtung traf man schon zu Cöln im J. 873. S. Conc. T. IX. p. 253.

erige Oekonomie des Stifts darauf eingerich-
et war. Man fand jedoch bald auch dieß so
eschwerlich, daß man auf Mittel dachte, sich
benfalls davon frey zu machen, und machte
ann noch bälder ein solches Mittel ausfindig,
as aber auch jeden Schatten des kanonischen
Lebens vollends vernichtete. Man theilte jetzt
ie zu dem Unterhalt des Kapitels ausgesetzten
Güter und Einkünfte in so viele Portionen, als
Kanonici vorhanden waren, gab jedem dasje-
nige in natura, was davon auf seinen An-
theil kam, und ließ ihn nun selbst zusehen,
wie er damit zurecht kam. Diese neue Thei-
lung der Kirchen-Güter wurde indessen nicht
überall zu gleicher Zeit und auf eine gleiche
Art vorgenommen. In einigen Stiftern moch-
te sie sogleich, nachdem man die Bischöffe da-
zu gebracht hatte, in die Absonderung der Ka-
pitel-Güter von ihren Tafel-Gütern zu willi-
gen — in andern später erfolgt seyn. Man
hat auch Ursache zu glauben, daß es zuerst
nicht nur sehr partheyisch, sondern selbst sehr
gewaltsam dabey zugieng, denn aus mehreren
Einrichtungen, die man in der folgenden Pe-
riode treffen mußte, bekommt man Gründe zu

 vermu-

vermuthen, daß bey der ersten Theilung einzelne Glieder der Kapitel, die durch ihr persönliches Ansehen, durch ihre Würden im Stift, oder auch durch ihre Familien-Verbindungen das Uebergewicht darinn erlangt hatten, fast alles allein an sich rissen [6]), und den übrigen bloß die Hofnung ließen, mit der Zeit in ihre bessern Stellen einzurücken. Darüber aber findet gar kein Zweifel statt, daß schon im zehnten Jahrhundert die neue Theilung an mehreren Oertern durchgesetzt wurde [7]).

§. 9.

Damit hatte aber auch das gemeinsame Leben der Geistlichen, die zu den bischöfflichen Kirchen gehörten, völlig ein Ende, und nun leiteten sich alle jene weiteren Veränderungen, durch

6) So kommt in einem Brief Gregors VII. Epp. L. IV. ep. 36. ein Dechant des Kapitels von Lyon vor, dem das Gewissen so gerührt worden war, daß er alle die Güter wieder herausgab, quae sine communi consensu fratrum acquisiverat.

7) S. *Ickstadt* De Capit. orig. et prog. in Opusc. jurid. T. II. op. 7.

urch welche sich die Kapitel-Verfassung ihrer
tzigen Form immer mehr näherte, beynahe
on selbst ein. Von dem ursprünglichen In-
itut blieb rein nichts übrig, als die engere
ollegialische Verbindung, in welche dadurch
er obere Klerus jeder bischöfflichen Kirche ge-
ommen war. Die Canonici lebten und wohn-
en und speißten zwar nicht mehr beysammen,
ber betrachteten sich doch fortdauernd als ein
igenes für sich bestehendes Collegium, das in
llem gemeinschaftlich handelte, und besonders
arauf bestand, daß ihm ein Miteigenthums-
Recht an allen Gütern der Kirche und ein
usschließendes Verwaltungs-Recht der zu sei-
er Unterhaltung ausgesetzten gebühre. Dar-
über wurden die Kapitel immer unabhängiger
von den Bischöffen, und so wie sie dieß wur-
den, bekümmerten sie sich freylich auch immer
weniger um ihre gottesdienstliche und religiöse
Bestimmung, ließen die kirchliche Verrichtung
des Chorhaltens, wozu sie ihr Amt zunächst
verpflichtete, durch Vikarien versehen und das
ganze Geschäft eines Dom- oder Chorherrn
schränkte sich endlich darauf ein, die Einkünfte
seiner Präbende in Ruhe zu verzehren. Aber
so

so wie die Kapitel in diesem Zustand auch allmählig reicher wurden, so strebten sie auch immer mehr Macht an sich zu reissen, und bekamen zugleich immer mehr Mittel dazu in die Hand, kauften sich nun von den Kaysern und von den Päbsten — auch wohl von den Bischöffen selbst — immer mehr Begünstigungen, maßten sich jetzt besonders das Recht an, die erledigten Stellen im Kapitel durch eine freye Wahl besetzen zu dürfen, zwangen auf diese Art die Bischöffe, eines ihrer wichtigsten Amts-Rechte, das Collations-Recht erledigter Beneficien, wenigstens mit ihnen zu theilen, erhielten schon dadurch mehr mittelbaren Einfluß auf die Regierung der Kirche, und führten auf diesem Wege schon in dieser Periode die Kapitel-Aristokratie in der Diöcesan-Verfassung recht vollständig ein, durch welche die bisher von den Bischöffen ausgeübte monarchische Gewalt so vielfach eingeschränkt wurde.

§. 10.

Daraus erklärt sich auch, warum sich das verfallene Institut des kanonischen Lebens niemahls mehr auf die Dauer wiederherstellen,

enigstens in seiner alten Form niemahls mehr
iederherstellen ließ [8]). Zu Ende des zehn-
n Jahrhunderts versuchten es zwar besonders
nige deutsche Bischöffe, wie der Bischoff
Wolfgang von Regenspurg, der Erzbischoff
Willigis von Maynz und mehrere Andere, ihre
rstreuten Domherrn wieder zum gemeinschaft-
chen Zusammenleben zu zwingen. Mit der
ßersten Anstrengung, zu der sich die Bischöffe
urch mehrere Gründe gereizt fühlen mochten,
urde es auch würklich an einigen Oertern
zwungen [9]), aber noch vor der Mitte des
eilften

8) Nach dem Zeugniß von Trithemius fand das kanonische Leben noch in der Mitte des zehnten Jahrhunderts in den meisten der größeren deutschen Kirchen statt. Bey dem J. 965. erzählt er aber, daß zu Trier unter dem Erzbischoff Theoderich die Canonici majoris ecclesiae abjecta vita canonica facti sunt nomine et conversatione seculares — und ihrem Beyspiel sey man bald zu Coblenz, Maynz, Worms, Speyer und sonst gefolgt — diverso quidem tempore, sed uno impietatis spiritu.

9) An einigen Oertern, wie zu Hildesheim,
hatte

eilften Jahrhunderts war auch an diesen Oerter das Institut zum zweytenmahl wieder verfallen [10]). Um die nehmliche Zeit war es auch schon in den meisten Collegiat-Stiftern, wenn schon vielleicht nicht in allen in glei

hatte es sich doch bis dahin noch erhalten. Der Sächsische Annalist erzählt wenigstens bey dem J. 1043., daß Heinrich II. bey der Stiftung des Bisthums zu Bamberg die Geistlichen der neuen Kathedral-Kirche zu dem gemeinschaftlichen Leben — ad claustri rigorem — verpflichtet habe, weil es ihm in dem Stift zu Hildesheim gar zu wohl gefallen hätte. Aber er gab doch sogleich bey der Stiftung dem Bischoff eigene Tafel-Güter, und dem Kapitel auch eigene, wodurch er am würksamsten veranlaßte, daß sich das Institut des kanonischen Lebens auch zu Bamberg bald wieder verlohr.

10) Es konnte daher weniger gelingen, da einige Bischöffe in der Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts das Institut zum zweytenmahl wiederherstellen wollten, wie der Erzbischoff Conrad von Cöln um das J. 1260. S. Harzheim T. III. p. 591. 627.

leichem Grade verfallen; wenigstens hatten ie Canonici auch schon in mehreren dieser Stifter die Güter und Einkünfte unter sich getheilt. Die alte Kapitel-Verfassung, wie ie durch die Regel Chrodegangs und Ludwigs I. bestimmt war, wurde also würklich chon in diesem Zeitraum überall aufgelößt, aher traten auch die Veränderungen, die daraus in so manchen Verhältnissen entspringen ußten, schon überall ein; nur mag sich in iner andern Beziehung nicht unscheinbar behaupten lassen, daß die Unordnung erst in der olgenden Periode zur Ordnung gemacht, weil ie neue Verfassung, die sich aus der Unordnung herausgebildet hatte, erst in dieser örmlich regulirt, und dadurch mehrfach sanktionirt wurde.

Kap. II.

Archi-Diakonen und Archi-Presbyter. Patronats-Wesen. Erstes Aufkommen der Weih-Bischöffe in diesem Zeitraum.

§. 1.

Unter den übrigen Veränderungen in der Form der Diöcesan-Regierung aus diesem Zeitraum zeichnet sich vorzüglich noch jene aus, die mit den Archidiakonen, und in ihren Verhältnissen vorgieng. Auch diese gelangten nehmlich zu einem viel größeren Einfluß und zu einer weit bedeutenderen Macht, als ihnen jemahls zugedacht worden war; aber von der Lage aus, in welche man sie im achten Jahrhundert versetzt hatte, mußten sie fast unfehlbar, oder konnten sie doch nur allzuleicht dazu gelangen.

§. 2.

§. 2.

Von der ersten Zeit an, da man die bischöfflichen Diöcesen in mehrere Archidiakonate oder in mehrere Distrikte vertheilt hatte, über deren jeden ein eigener Archidiakonus gesetzt wurde, stellten diese Archidiakonen die General-Vikarien der Bischöffe vor, welche in ihrem Nahmen die ganze Episkopal-Jurisdiktion in den Distrikten, die ihnen angewiesen waren, auszuüben hatten. Dazu wurden sie eigentlich angestellt, indem man durch die neue Einrichtung mehr Ordnung in die Diöcesan-Regierung zu bringen hoffte; und mehr Ordnung kam auch würklich auf einige Zeit dadurch hinein, aber zugleich kam aus der neuen Einrichtung noch etwas heraus, das man nicht abgezweckt hatte. Die Bischöffe überließen bald das ganze Regierungs-Geschäft ihrer Diöcesen, und überhaupt alles, was zu ihrem Amt gehörte, den Archidiakonen, und die Archidiakonen benutzten dieß so gut, daß sie bald auch den Bischöffen über die Köpfe wuchsen.

§. 3.

Schon zu Anfang des zehnten Jahrhunderts waren die Archidiakonen in jeder Diöcese die ersten Geistlichen nach den Bischöffen, sie waren die erklärten Oberen aller übrigen, ja sie waren selbst von den Bischöffen gewissermaßen unabhängig geworden [1]). Sie prätendirten wenigstens jetzt schon, daß sie in ihrem Würkungs-Kreise nicht bloß als die Vikarien und Delegirte der Bischöffe handelten, nicht bloß die Gewalt und die Rechte von diesen, sondern eine eigene Amts-Gewalt und eigene Amts-Rechte ausübten, die ihnen von der Willkühr der Bischöffe durchaus nicht mehr geschmählert, und noch viel weniger entzogen werden dürften. Aber um diese Zeit waren sie auch schon in den Besitz einer sehr ausgedehnten Gewalt und höchst wichtiger Rechte gekommen. Alle kirchliche Sachen in der Diöcese mußten schon in der Maaße an sie gebracht werden, daß zwar von ihrer Instanz noch an den Bischoff appellirt, aber daß sie durchaus nicht

1) S. *Schmitt.* de Synodis Archidiac. in Thes. Jur. eccl. T. III. nr. IX.

icht übergangen werden durfte. Das Recht,
ie Kirchen ihres Distrikts zu visitiren, hat-
en sie sich selbst von einigen Synoden dieses
eitalters so weit übertragen lassen, daß sie
s zu jeder Zeit, ohne Vollmacht und Auftrag
er Bischöffe, nach eigenem Gutbefinden thun
onnten. In einigen Provinzen war ihnen
lbst das Ernennungs-Recht der Parochen und
ie Besetzung aller in den Parochial-Kirchen
ledigten Stellen überlassen worden [a]); allge-
ein aber wurde es anerkannt, daß ihnen alle
ndere Geistliche der Diöcese subordinirt seyen.
Sie wurden daher auch schon häufig durch den
ahmen Principes Cleri ausgezeichnet; aber
re Gewalt war auch um diese Zeit so groß
worden, daß man sich schon von allen Sei-
n her gewaltsam in ihre Stellen eindrängte;
her mußten schon mehrere Synoden die Ver-
ordnung

a) Nach den Capiteln Hincmars von Rheims hatten sie sich bereits noch mehr herausgenommen, denn Hincmar mußte ihnen verbieten, daß sie keine Parochial-Kirchen mehr eingehen lassen, oder mit andern uniren sollten. S. Conc. T. VIII. p. 591. 592.

ordnung machen, daß niemand als Archidiakonus angestellt werden dürfe, der nicht würklich als Diakonus ordinirt sey [3].

§. 4.

Dabey trugen jedoch zwey Neben-Umstände vielleicht eben so viel, als der schon bemerkte Haupt-Umstand dazu bey, daß die Macht der Archidiakonen immer höher stieg. Sehr merklich wurde dieß einmahl durch die Einrichtung befördert, durch die man es vielleicht ursprünglich verhindern zu können gehofft hatte, nehmlich durch die Einrichtung, daß jede Diöcese in mehrere Archidiakonate vertheilt, also in jeder mehrere Archidiakonen angestellt wurden; denn dieß zog die Folge nach sich, daß sie jetzt in jeder Diöcese eine eigene Kaste bildeten, deren einzelne Glieder bey jeder Gelegenheit einander unterstützten, und alle mit vereinigten Kräften an der Vergrößerung ihres Würkungs-Kreises arbeiteten. Noch leichter begreift man aber, wie es mit dieser Vergrö-

ßerung

3) Auch noch im J. 1031. eine Synode zu Bourges Can. 4. Vergl. *Thomassini* P. I. L. II. c. 18.

ßerung so schnell gehen konnte, sobald man nur noch dazu weiß, daß die Archidiakonen meistens auch Mitglieder der Domkapitel wären, und gewöhnlich aus diesen genommen wurden. Dadurch bekamen ja diese auch ein eigenes Interesse, die Vermehrung ihrer Gewalt zu begünstigen, denn sie konnten darauf zählen, daß die Archidiakonen in jedem Fall, in welchem das Kapitel-Interesse mit dem bischöfflichen in Kollision kommen könnte, ihre Parthie nehmen würden. So wie sie selbst mächtiger wurden, konnten sie auch ihrerseits die Archidiakonen nachdrücklicher gegen die Bischöffe unterstützen; und dieß war es ohne Zweifel, was die Bemühungen der letzten, ihre Gewalt wieder etwas einzuschränken, noch zwey Jahrhunderte hindurch fruchtlos machte.

§. 5.

Am lästigsten mußte übrigens das Uebergewicht, das die Archidiakonen in der Diöcesan-Administration erhalten hatten, den armen Parochen werden, die ihrem Druck am nächsten und stärksten ausgesetzt waren. Freylich wurde auch am würksamsten dadurch verhindert,

daß sich in der Lage der Parochen, und i
der Ordnung, die man in das Parochial-W
sen überhaupt gebracht hatte, nichts verü
ken und verändern konnte, denn es war
den Archidiakonen selbst damit gedient, di
Ordnung zu erhalten, weil ihnen die Ausüb
ihrer Gewalt am meisten dadurch erleichte
wurde. Besonders erhielt sich die sehr zwe
mäßige Einrichtung der kleineren Associatione
in welche die Parochen eines jeden Distrik
unter dem Nahmen von Rural-Kapiteln ei
getheilt waren, deren jedem ein Archipresby
ter vorstand. Man sorgte selbst dafür, da
sie vollends überall eingeführt wurde [4]), w
sie vorher noch nicht statt gefunden hatt
Aber indem sie es den Archidiakonen mögli
machte, eine regelmäßigere und eben dam
genau

4) Schon im J. 850. war auf dem sogenannte
Synodo Regia-Ticina den Bischöffen befohl
worden, daß sie überall Archi-Presbyter a
stellen sollten; denn — heißt es Can. 13. -
wenn sie auch vorwenden möchten, daß
selbst die Aufsicht über die Kirchen auf de
Lande führen könnten, decet tamen ut partia
tur onera sua.

genauere Aufsicht über jeden einzelnen zu führen, so gab sie ihnen auch Gelegenheit, den Druck ihrer Gewalt jedem einzelnen fühlbarer zu machen.

§. 6.

Wozu sie dieß am häufigsten benutzten, darf nicht erst gesagt werden. War man es doch in diesem Zeitalter so allgemein gewohnt, den Schwächeren von dem Stärkeren geplündert zu sehen, daß es der Schwächere selbst in der Ordnung fand; daher kann man aus den Klagen, welche doch auf mehreren Synoden über die Erpressungen der Archidiakonen vorkamen, nur den Schluß ziehen, wie weit sie es zuweilen über alle Ordnung hinaustreiben mochten. Indessen läßt sich aus einigen andern Anzeigen schließen, daß doch die Macht der Archidiakonen auch für die Parochen von einer andern Seite her wohlthätig wurde, indem sie ihnen gegen den Druck und gegen die Erpressungen der Bischöffe einigen Schutz verschaffte. Dieß mußte schon Folge der ganzen Stellung werden, in welche sie gegen die Bischöffe gekommen waren: aber man wird es auch bey

mehreren Gelegenheiten sehr deutlich gewahr, daß sich jetzt irgend jemand der Parochen gegen die Bischöffe annehmen mußte, und dieß läßt sich am natürlichsten von den Archidiakonen erwarten, deren eigener Vortheil dabey in das Spiel kam.

§. 7.

Aus diesem letzten Umstand darf man vielleicht vermuthen, daß es vorzüglich die Archidiakonen waren, welche von zwey Päbsten aus dem Anfang des neunten und des zehnten Jahrhunderts ein Paar Synodal-Decrete zum Vortheil der Parochial-Kirchen auswürkten, wodurch ohne Zweifel dem sonst unabwendbaren gänzlichen Ruin von Hunderten vorgebeugt wurde. Im J. 826. machte es der Pabst Eugen II. auf einer Römischen Synode zum Gesetz, daß sich kein Bischoff von den unbeweglichen Gütern und Grundstücken, die zu einer Parochial-Kirche seines Sprengels gehörten, etwas zum eigenen Gebrauch und Genuß vorbehalten dürfe [5], also der Kirche selbst oder

5) Conc. Roman. Can. 16. "Nullus Episcopus audeat res immobiles de subjectis plebibus in proprio usu habere."

oder dem Parochus die Einkünfte davon lassen müsse. Im J. 904. verfügte aber Johann IX. noch dazu auf einer Synode zu Ravenna, daß die Bischöffe auch keinen ihrer Vasallen, und überhaupt keinen Layen mit den Gütern und Grundstücken einer Parochial-Kirche belehnen dürften [6]). Durch diese letzte Verordnung wurde höchst wahrscheinlich den Bischöffen eine Auskunft abgeschnitten, wodurch sie die erste zum größeren Nachtheil der Parochial-Kirchen nur allzuoft eludirt haben mochten; wenn sie aber würklich dadurch nothwendig geworden war, so geht es auch daraus am klarsten hervor, wie dringend es nöthig war, daß sich jemand gegen die Bischöffe ihrer annahm.

§. 8.

Weniger würksam und weniger wohlthätig schien für sie der Schutz der Archidiakonen

6) Can. 10. Ut plebes ecclesiae nullatenus aut Comitibus, aut Episcoporum Vasallis aut ullis Laicis in beneficia tribuantur. Das Verbot wurde wahrscheinlich schon von einer älteren Synode erlassen. S. Conc. T. IX. p. 507.

nen in einem andern Verhältniß zu werden, das zwar nicht bey allen, aber doch gewiß in jeder Diöcese bey mehreren Kirchen statt fand, nehmlich in dem Patronat-Verhältniß, das für die meisten, die darinn standen, zugleich drückender als jedes andere war. Es ist nur allzugewiß, daß die Patrone, und besonders die Layen-Patrone, auch in diesem Zeitraum fortfuhren, die Rechte und Befugnisse, die man ihnen zugestanden hatte, mit einer gewaltsamen Frechheit auszudehnen, die sich eben so wenig um den Ruin der Kirchen, als um die bischöfflichen Diöcesan-Rechte bekümmerte. Sie fuhren besonders fort, sich bey der Besetzung der Kirchen eine Gewalt anzumaßen, welche für die letzten völlig vernichtend war. Man mußte sie daher immer auf das neue daran erinnern, daß ihnen nur das Präsentations-Recht, und den Bischöffen allein das Collations-Recht der kirchlichen Aemter zustehe [7]), und daß sie das erste nur auf eine

Art,

7) Schon im J. 853. hielt es Leo IV. besonders nöthig, auf einer Römischen Synode auch die patronos ecclesiasticos daran zu erinnern. Conc. T. VIII. p. 119.

Art, womit auch das letzte noch bestehen könne, auszuüben befugt seyen. Aber sie begnügten sich nicht bloß damit, das Collations-Recht der Bischöffe zu einer blossen Förmlichkeit herabzusetzen. Sie machten ihnen nicht bloß das gesetzmäßige Befugniß streitig, die Collation auch verweigern zu dürfen, wenn sie den präsentirten Candidaten zu der Stelle, die ihm ertheilt werden sollte, untauglich oder unwürdig fanden; sondern es kam gewiß äußerst häufig vor, daß die Bischöffe bey der Besetzung einer Stelle gar nicht von den Patronen gefragt oder um die Collation requirirt wurden. Patrone, die zu dem Herrenstand gehörten, setzten meistens diejenigen, die sie bey einer von ihnen abhängigen Kirche angestellt haben wollten, ohne weiteres in den Besitz der dazu gehörigen Güter ein, führten sie auch wohl mit Gewalt in die Kirchen selbst ein, und setzten dann gewöhnlich ihre Ehre darein, sie auch mit Gewalt in dem Besitz zu behaupten, wenn sich die Bischöffe gegen das ordnungs- und rechtswidrige Verfahren setzen wollten.

§. 9.

§. 9.

Dazu kam aber noch, daß die Patrone meistens mit den Kirchen-Aemtern einen offenen Handel trieben, der auch für die Kirchen selbst höchst verderblich werden mußte; doch darf das Uebel, das daraus entsprang, nicht besonders auf ihre Rechnung gesetzt werden. Das arme Volk bekam zwar dabey die untauglichsten und unwürdigsten Menschen zu Pfarrern, zu Lehrern und zu Seelsorgern; denn die Patrone fragten nicht nach ihrer Tauglichkeit und Würdigkeit, sondern nur nach ihrem Geld: allein es würde nicht anders gekommen seyn, wenn auch keine Patronat-Verhältnisse existirt hätten, und es kam nicht anders bey jenen Kirchen, die in gar keinem Patronat-Nexus standen, denn die Bischöffe machten es überall eben so wie die Patrone, da das Uebel der Simonie allgemeinstes Zeit-Uebel geworden war [8]. Dafür führten hingegen die letzten den Ruin der Kirchen noch auf einem andern eigenen Wege herbey.

§. 10.

8) Schon Johann VIII. klagte bitterlich darüber ep. 93. 95.

§. 10.

Sie betrachteten nicht nur die Güter ihrer Kirchen, sondern auch die Kirchen selbst häufig als ihr Eigenthum, und zwar als willkührlich nutzbares Eigenthum. Dabey dachten sie nicht daran, sich auf jene Gesetze beziehen zu wollen, worinn ehemahls von einigen älteren Synoden den Nachkommen derjenigen, die eine Kirche gestiftet und dotirt hatten, ein gewisses Mitbenutzungs-Recht ihrer Güter in besonderen Fällen zugestanden worden war, sondern sie handelten ganz in dem Geist derjenigen von ihren Vorfahren, welche die neuen Kirchen, die ihnen ihr Daseyn verdankten, im eigentlichsten Sinn auf Speculation gebaut und fundirt hatten. Auch sie sahen die Kirchen, über welche sie das Patronat-Recht geerbt hatten, bloß als eines der lukrativsten Pertinenz-Stücke an, die zu dem Familien-Vermögen gehörten, und gewöhnlich wußten sie auch das lukrativste daraus zu machen, denn sie eigneten sich nicht nur den Ertrag ihres Grund-Eigenthums, sondern auch den größten Theil von demjenigen zu, was auf dem Altar einer jeden geopfert wurde. Dieß

wurde

wurde von einigen Patronen so weit getrieben, daß eine französische Synode zu Valence im J. 855. die Parochen und Presbyter, die unter ihnen standen, aufforderte, daß sie ihre Kirchen verschließen, und davon laufen sollten, weil sie ihnen nicht anders helfen konnte [9]). Im Ganzen aber ergiebt sich freylich aus allem zusammen nur dieß, daß sich in Ansehung des Patronat-Wesens in der kirchlichen Diöcesan-Verfassung die nehmliche Ordnung und die nehmliche Unordnung, wie in der vorigen Periode, erhielt. Alle Gesetze, durch welche es in dieser regulirt worden war, blieben fortdauernd im Kirchen-Recht, und erhielten mehrmahls eine neue Sanktion; aber ihre Voll-

zie-

9) Conc. Valentin. can. 9. "Illi autem — mit dieser weiteren Drohung schließt sich der Canon — qui dotes ecclesiarum auferre, dure servitium ab eis exigere, et periculum intentare, Sacerdotibus non metuunt, eorum excommunicationi nos addere, noverint destructionem ecclesiarum, locumque alium sub pace meliore, situm quaesituros, ibique pacificam basilicam consecraturos."

ehung konnte auch jetzt so wenig als ehemahls
ırchgängig erzwungen werden.

§. 11.

Jetzt hingegen mag noch eine würklich neue
inrichtung erwähnt werden, die am Ende
ieser Periode in der Diöcesan-Verfassung an-
:bracht, und zwar für jetzt nur erst in ei-
m einzigen deutschen Bisthum, aber in der
›lge sehr allgemein angebracht wurde.

Um das J. 1036. hatte der Erzbischoff
oppo von Trier den Pabst Benedikt IX. er-
cht, daß er ihm einen Mann schicken möch-
e, der ihm in seinem Amt assistiren, und
ich die eigentlich-bischöfflichen Amts-Hand-
ngen, die actus Pontificales, für ihn ver-
:hten könnte. Allen Umständen nach hatte
oppo die Absicht, ihn noch zu andern Dien-
:n zu gebrauchen; der Pabst aber schickte
m einen gewissen Gratian, der ihm auch in
›ntificalibus assistiren sollte, der also vorher
›n ihm zum Bischoff ordinirt worden seyn
ußte, und somit den ersten Titular- oder
Weyh-Bischoff vorstellte, welcher, so viel man
eiß, von Rom aus in eine fremde Diöcese

ge-

geschickt wurde [10]). Das ganz Neue dabey lag auch zunächst nur darinn, daß sich ein Bischoff an den Pabst wandte, um einen solchen Vikar zu bekommen, denn man hat schon ältere Beyspiele von Bischöffen, die von andern als ihre Koadjutoren und Vikarien gebraucht wurden; doch hatte auch die Sache selbst ungewohntes und neues genug.

§. 12.

Solcher älteren Beyspiele finden sich nur zwey oder drey aus dem achten Jahrhundert, und bey allen hatten, wie man vermuthen kann, ganz besondere, zum Theil lokale Veranlassungen statt gefunden. Im neunten und zehnten Jahrhundert fand gewiß auch das Bedürfniß eines solchen Koadjutors oft genug bey den Bischöffen statt, denn so leicht auch die Geschäfte an sich waren, welche sie in ihrer Qualität als Bischöffe allein verrichten konnten, und so wenig auch außer dem mechanischen Hersagen gewisser Formeln dazu gehörte,

10) S. *Hontheim* Hist. Trevir. T. I. p. 373. 376. *Calles* Annal. eccl. germ. T. V. p. 382.

hörten, so mußte es doch in einer großen Diöcese oft dazu kommen, daß der vielleicht sonst beschäftigte, oder der alte und schwächliche Bischoff nicht damit fertig werden konnte. Dennoch fiel es in diesen Jahrhunderten niemand ein, daß man deßwegen einem solchen Bischoff einen andern adjungiren müßte, sondern die Bischöffe halfen sich selbst durch eine andere Auskunft, die sich ihnen natürlicher anbot. Sie kamen einander selbst in solchen Fällen nachbarlich zu Hülfe. Zwischen einigen fanden vielleicht förmliche Verträge statt, wodurch sie sich gegenseitig verpflichteten, einander zu assistiren; oder es war ohne eine weitere Konvention zur Observanz geworden, daß der eine gewöhnlich den andern um seine Assistenz ansprach. So findet man, daß von den Erzbischöffen von Maynz fast immer der Bischoff von Eichstedt als ihr Stellvertreter in pontificalibus gebraucht wurde, und so hatten sich zuverlässig die Erzbischöffe von Trier vorher ebenfalls der Dienste von einem ihrer Suffragan-Bischöffe in solchen Fällen bedient; mithin war es doch etwas sehr ungewohntes, daß sich jetzt Poppo einen eigenen Vikar dazu hal-

 ten

ten wollte, und mehr als ungewohnt, daß er sich ihn von dem Pabst geben ließ. Aber aus einem andern Umstand wird es noch sichtbarer, wie stark das Neue davon seinen Mitbischöffen auffiel. So wenig es ihnen entgehen konnte, daß sie sich durch die Neuerung eine mehrfache Bequemlichkeit machen könnten, so stand es doch noch über ein Jahrhundert an, bis sie sich durch das von Poppo gegebene Beyspiel zur Nachfolge reizen ließen. Erst im dreyzehnten entschlossen sie sich allgemeiner zu der Annahme oder Zulassung solcher eigenen Weih-Bischöffe. Selbst jetzt würde es noch nicht dahin gekommen seyn, wenn nicht eigene Umstände dazu geholfen hätten: und dieß kam ohne Zweifel bloß daher, weil ihnen die Neuheit der Einrichtung das Bedenkliche, das sie dabey sahen, vergrößerte. Eben deßwegen kam aber die Veränderung, welche sie in der Diöcesan-Verfassung nach sich zog, auch erst in der nächsten Periode bemerklich gemacht werden.

Kap. III.

Kap. III.

Bemühungen des Zeitgeists, die Bande des Metropolitan-Vereins loser zu machen.

§. 1.

Dafür werden jetzt schon jene Veränderungen desto bemerklicher, durch welche die kirchlichen Metropolitan-Verhältnisse in diesem Zeitraum so vielfach verrückt wurden, nur stehen sie mit einer andern, die von einer andern Seite her eintrat, in einem so innigen Zusammenhang, daß sie sich nicht füglich davon trennen lassen.

Von dem Ende des neunten Jahrhunderts an wird man bereits höchst deutlich gewahr, daß an einigen Oertern sehr planmäßig daran gearbeitet wurde, die gesetzmäßige Form der bisher bestandenen Metropolitan-Verfassung etwas umzubilden, und noch deutlicher wird man gewahr, was man bey diesen Umbil-

 dungs-

dungs-Versuchen abzweckte? und wer sie am eifrigsten betrieb? Dieß waren die Bischöffe, die sich durch das Band des Metropolitan-Nexus allzusehr eingeengt fühlten, aber es deßwegen nicht ganz zerrissen, sondern nur etwas loser und damit bequemer gemacht haben wollten. Sie wünschten dadurch vereinigt zu bleiben, weil sie aus der Erfahrung wußten, daß die Vereinigung auch jedem einzelnen mehrfache Vortheile gewähren könne, aber sie wünschten die Bedingungen der Vereinigung gleicher bestimmt zu sehen, als sie durch das ältere Kirchen-Recht, das die Verhältnisse der Metropoliten festgesetzt hatte, bestimmt waren.

§. 2.

Die Gewalt von diesen wollte man mit einem Wort vermindert, und die würklichen Vorrechte, die ihnen verfassungsmäßig zustanden, bloß auf einige honoräre Vorzüge eingeschränkt haben, die man ihnen noch zu lassen geneigt war. Der Metropolit sollte noch fernerhin als der erste Bischoff in jeder Provinz ausgezeichnet bleiben. Er sollte fernerhin das

aner-

nerkannte Oberhaupt aller übrigen bleiben.
Er sollte in diesem Charakter noch fernerhin
en Mittelpunkt ihrer Union — das centrum
unitatis des grösseren durch ihre Vereinigung
ebildeten kirchlichen Körpers vorstellen; aber
r sollte dadurch keine wahre Gewalt und keine
würkliche Jurisdiktion über die einzelnen Glie-
er der Union, oder über die darinn begriffe-
en Bischöffe bekommen, mithin doch in Be-
ehung auf diese nur Titular-Oberer seyn.
ieß war es, was schon im Jahr 868. der
ischoff Hincmar von Laon seinem Metropoli-
n, dem älteren Hincmar von Rheims ganz
numwunden erklärte, und dieß wurde auch
Verlauf des zehnten und eilften Jahrhun-
rts ziemlich vollständig durchgesetzt.

§. 3.

Man kann wohl nicht erst fragen wol-
n, was die Bischöffe so allgemein zu dem
treben reizte, die Gewalt der Metropoliten
was einzuschränken? Sie fühlten sich da-
rch gedrückt, und hatten nicht Verstand ge-
g, um einzusehen, daß es nothwendiger und
ohlthätiger Druck sey, dem sie sich unter-

 ziehen

ziehen müßten: doch ist es nicht unwahrschein=lich, daß zu dieser allgemeinen Veranlassung hier und da noch eine besondere hinzukam. Man hat Ursache zu vermuthen, daß sich einige Metropoliten gegen die Mitte des neunten Jahr=hunderts etwas mehr Gewalt über ihre Bi=schöffe herausnahmen, als ihnen nach dem äl=teren Recht zukam. Ließen sie sich doch im J. 855. von einer Synode zu Valence zu förm=lichen Aufsehern über das Leben und über den Wandel der unter ihnen stehenden Bischöffe kon=stituiren [1]; aber aus einigen Vorfällen in der Geschichte Hincmars von Rheims legt es sich ja zu Tag, daß sie sich auch zu der unmit=telbaren Ausübung einer mehrfachen Jurisdik=tion in den Diöcesen ihrer Provinzial=Bischöffe berechtigt hielten. So setzte er zu Soissons einen von dem Bischoff abgesetzten Preßbyter durch seine höhere Autorität wieder ein. Es kassirte er durch ein bloßes Metropolitan=De=cret eine Verfügung [2], die der Bischoff von

Laon

1) Can. 19. "Ut singulis Metropolitanis cura sit prae=cipua de vita et opinione suorum Episcoporum."

2) Die Verfügung mit dem Interdikt, welche

der

Laon für seine Diöcese getroffen hatte. Einige Metropoliten in Italien maßten sich sogar das Recht an, ihre Bischöffe förmlich zu visitiren, schrieben selbst zuweilen Kontributionen von ihnen aus [3]), und mißbrauchten ihre Gewalt über sie fast zu den nehmlichen Erpressungen, zu denen sie ihre eigene nur allzuoft in Ansehung der armen Parochen mißbraucht hatten.

§. 4.

An mehrern Oertern mochte man also auch sehr gerechte Ursachen haben, sich über den Metropoliten-Druck zu beschweren; allein diesen Beschwerden, so weit sie gerecht waren, hätte man leicht abhelfen können, ohne ihnen das mindeste von demjenigen zu nehmen, was ihnen verfassungsmäßig zukam. Man durfte bloß darauf bestehen, daß kein Metropolit gegen einen Bischoff einen würklichen Jurisdiktions-

der Bischoff auf den Fall getroffen hatte, wenn er von dem König in der Gefangenschaft behalten werden würde.

3) Beyspiele von den Erzbischöffen von Ravenna s. bey *Muratori* Annal. T. V. p. 58.

tions-Akt ohne Zuziehung der Privinzial-Synode auszuüben befugt sey, so konnten sie nicht nur alles bleiben, was sie der ursprünglichen Verfassung nach seyn sollten, sondern das Uebergewicht von Gewalt, das ihnen zugetheilt war, konnte auch auf keinen einzelnen stärker drücken, als es gerade zum Zusammenhalten des Ganzen, also zum Vortheil von allen nöthig war. Aber unverkennbar gieng man darauf aus, sie auch um dieß konstitutionelle Uebergewicht selbst zu bringen, und die Art, wie man dabey zu Werk gieng, verrieth eben so unverkennbar, daß man sich noch eines weiteren besonderen Antriebs dazu bewußt war.

§. 5.

War es nicht die ganze Judikatur über ihre Provinzial-Bischöffe, und jede Art von Judikatur, welche Hincmar von Laon den Metropoliten streitig machte? Er appellirte nicht, wie es noch Rothad von Soissons gethan hatte, von einem Urtheil seines Metropoliten an den Pabst, sondern er behauptete, daß der Metropolit gar kein Urtheil über ihn sprechen könne. Er behauptete zugleich, daß er es nicht

icht einmahl mit Zuziehung der Provinzial-
Synode, und an der Spitze von dieser, oder
ls das Oberhaupt der Provinzial-Union spre-
hen könne; und diese Behauptung gründete er
anz allein auf das neue Recht der falschen
Decrete, worinn dem Pabst das ausschließende
Kognitions-Recht in allen bischöfflichen Sachen
orbehalten sey. Er befliß sich recht angele-
en, es der Welt bekannt zu machen, daß er
e aus dieser Quelle geschöpft habe; was ist
lso glaublicher, als daß er auch würklich zu-
rst durch die falschen Decrete darauf gebracht
vorden war? So lästig der junge ehrgeizige
Hincmar vielleicht schon seit langer Zeit die
Abhängigkeit von seinem Metropoliten gefun-
en haben mochte, so würde er es doch schwer-
ich gewagt haben, gerade über dasjenige mit
hm zu streiten, was ihm das ältere Recht
nd das entschiedenste Herkommen am bestimm-
esten zusprach, wenn er nicht eine Möglich-
eit, etwas dabey auszurichten, gesehen hätte.
Diese Möglichkeit aber zeigten ihm die fal-
chen Decrete, indem sie ihm neue bisher un-
ekannte Gesetze anboten, die er den bekann-
en entgegenstellen, und zugleich als die älteren

 ent-

entgegenstellen konnte. Diese Möglichkeit zeigten sie dann im Verfolg der Zeit noch mehreren Bischöffen, so wie sie selbst weiter in Umlauf kamen. Sie faßten alle den Gedanken, auf den sie zuerst dadurch gebracht wurden, desto williger auf, sie strebten alle desto eifriger, ihn zu realisiren, je mehr er schon an sich anziehendes für sie hatte, und so weit war es zuverlässig die Erscheinung der neufabricirten Gesetz-Sammlung, durch welche die jetzt eintretende allmählige Verrückung der bisherigen Metropolitan-Verhältnisse vorzüglich eingeleitet und befördert wurde.

§. 6.

Dieß bestätigt sich auch dadurch, weil es so sichtbar in eben dem Verhältniß weiter und schneller damit kam, in welchem die Sammlung weiter bekannt und verbreitet wurde; wobey es jedoch nicht unbemerkt bleiben darf, daß es nicht überall gleich schnell und gleich weit damit kam. Sehr sichtbar ist aber auch der Einfluß der Lokal-Ursachen, welche die Veränderung an dem einen Ort aufhielten, und an dem andern beschleunigten. In der engli-

englischen Kirche zum Beyspiel wurde jetzt noch der Metropolitan-Gewalt am wenigsten, und vielleicht gar nichts entzogen, denn die Metropoliten-Rechte der Erzbischöffe von Canterbury waren in die ganze erste Verfassung, welche sie bekommen hatte, so vielfach hineingeschlungen, daß sie nicht ohne Verletzung von dieser — und die Erzbischöffe selbst hatten durch das ihnen zuerst eingeräumte verfassungsmäßige Uebergewicht von kirchlicher Gewalt auch eine so bedeutende politische Wichtigkeit im Staat erhalten, daß sie überhaupt nicht leicht angetastet werden konnten.

§. 7.

In der deutschen Kirche konnten ähnliche Umstände auch eine Zeitlang zum Vortheil der Metropoliten, aber bey weitem nicht in dem nehmlichen Grad würken. Auch hier war es ursprünglich sehr planmäßig darauf angelegt worden, daß die Metropoliten von Maynz und von Cöln, von Trier und von Salzburg sowohl durch eine größere kirchliche als politische Macht ausgezeichnet bleiben sollten, wiewohl sie wieder unter ihnen selbst sehr ungleich ver-

vertheilt war. Hier war es aber bald dazu gekommen, daß sich die Bischöffe überhaupt um ihre politische Verhältnisse ungleich mehr, als um ihre kirchliche bekümmerten. Auch das Streben der Metropoliten gieng jetzt nur dahin, ein grösseres Gewicht in der Reichs-Versammlung und einen bedeutenderen Einfluß auf die Angelegenheit des Staats zu bekommen, daher fragten sie wenig darnach, ob sie seltener oder öfter Gelegenheit bekamen, einen Actus ihrer kirchlichen Obergewalt auszuüben. Die Erzbischöffe von Maynz glaubten z. B. selbst in ihrer Qualität als Erzkanzler des Reichs etwas grösseres, als in ihrem Metropoliten-Charakter vorzustellen, und sorgten deßwegen viel eifriger dafür, die Vorrechte des Erzkanzlers als des Metropoliten zu behaupten. Darüber gewöhnten sie sich allmählig selbst, dieß letzte Verhältniß nur als ein sekundäres zu betrachten, und die Folge davon war, daß man allgemein in Deutschland eine geringere Idee von der Metropoliten-Würde auffaßte, ohne sich gerade der geringeren Idee deutlich bewußt zu seyn.

§. 8.

Eben deßwegen kam es aber auch hier nur selten zu einem Streit über die Metropoliten-Rechte. Einige darunter, wie das Consecrations-Recht ihrer Provinzial-Bischöffe, ließ man ihnen aus Gewohnheit, weil man doch jemand dazu haben mußte, und bey der gewöhnlichen Besetzungs-Art der Bißthümer durch die Könige nicht viel mehr als eine religiöse Ceremonie darinn erblickte. Andere waren ganz in Abgang, und vielleicht in Deutschland gar nie zur Ausübung gekommen, denn schwerlich war es z. B. hier jemahls einem Bischoff eingefallen, daß er sich zu einer Reise außer seiner Diöcese die Erlaubniß seines Metropoliten und einen Paß — literas formatas — ausbitten müsse. Zu der Ausübung einer richterlichen Gewalt über die Bischöffe bekamen sie eben so selten Gelegenheit, weil die Händel von diesen meistens vor den König und auf den Reichstag gebracht wurden. Dieß letzte zog aber die Folge nach sich, daß auch das Institut der Provinzial-Synoden fast ganz aus seinem Gang kam, mithin sah man sie auch von ihrem Vorrecht, diese auszuschreiben und

zu dirigiren, nur selten Gebrauch machen; und so kam es überhaupt nur selten dazu, daß man sie als Metropoliten handeln sah. Wenn sich dann dazwischen hinein ein Erzbischoff Hatto oder Willigis von Maynz, oder ein Erzbischoff Wolfgang von Cöln den übrigen Bischöffen auch in seinem kirchlichen Verhältniß respektabler zu machen wußte, so war es doch nicht der Metropolit, sondern es war der mächtigere, durch die Gunst des Königs, durch seinen Einfluß im Reich, durch seine Familien-Verbindungen, oder durch die allgemeinere Achtung ausgezeichnetere Bischoff, vor dem sie sich beugten; mithin kam davon auch nur wenig dem Metropoliten-Charakter überhaupt zu gut.

§. 9.

Dabey ergiebt sich jedoch aus mehreren Zeichen, daß die deutschen Erzbischöffe an dem allgemeinen Begriff einer Superiorität über ihre Provinzial-Bischöffe, die ihnen zustehe, fest genug hiengen,* und zugleich einen hohen Werth darauf setzten. Dieß letzte zeigte sich besonders bey solchen Gelegenheiten, wo einige

von

on ihnen, wie die Erzbischöffe von Cöln und
n Salzburg, sich gegen Einrichtungen zu weh-
n hatten, wobey man etwas von ihrem Me-
opoliten-Sprengel abschneiden wollte, denn
e thaten dieß mit einer Heftigkeit und mit
ner Beharrlichkeit, zu welcher sie bloß ein
chst lebhaft gefühltes Interesse begeistern
nnte. Aber dafür ließen es auch hier die
ischöffe noch vor dem völligen Ablauf dieser
eriode zum offenen Widerstand gegen sie kom-
en, sobald es ein Metropolit darauf anlegte,
on jener allgemeinen und unbestimmten Su-
riorität einen bestimmten Gebrauch zu ma-
en. Die erste Erfahrung davon machte,
viel man weiß, der Erzbischoff Poppo von
rier.

§. 10.

Als im J. 1026. der neue Bischoff Bruno
on Toul die Konsecration von ihm erhalten
llte, so forderte ihm Poppo ein eidliches
ersprechen ab, wodurch er sich verpflichten
ußte, in seiner künftigen Amtsführung nichts
hne den Rath und die Beystimmung seines
Metro-

Metropoliten vorzunehmen [4]). Ohne Zweifel war dieß eine neue Forderung; doch konnte das Neue nur in der Form und dem Inhalt des Versprechens, oder auch darinn liegen, daß es der Erzbischoff beschworen haben wollte, denn ein allgemeines Versprechen der kanonischen Unterwürfigkeit hatten sich von jeher die Metropoliten von ihren Provinzial=Bischöffen bey ihrer Konsecration ausstellen lassen [5]), und die Observanz war auch noch im neunten Jahrhundert von einigen Synoden nur mit der Klausel approbirt worden, daß kein eidliches Versprechen gefordert werden dürfte [6]). Wenn indeß

4) Nach Guibert im Leben Leo's IX. — oder Bruno's — hatte der Erzbischoff erklärt: "Suffraganeorum nulli se manus impositurum prius, quam Sacramento sibi promitteret, nihil se Metropolitae sui sine consilio in Episcopatu acturum." Cap. 7.

5) So hat man noch die Formel, in welcher die Bischöffe der Provinz von Rheims ihrem Metropoliten Gehorsam versprechen mußten, und Hincmar beschreibt auch die Feyerlichkeit, womit es gewöhnlich geschah. S. Conc. Gall. T. II. p. 655. *Hincm.* Opp. T. II. p. 389. 412.

6) S. *Thomassini* P. II. L. II. c. 44.

indessen Poppo auch das letzte gefordert hätte, so mochte es wahrscheinlich der neue Bischoff nicht halb so bedenklich finden, als die neue Form des Versprechens, das er beschwören sollte; er protestirte aber gegen das eine wie gegen das andere, und beharrte auch so hartnäckig auf seiner Protestation, als der Metropolit auf seiner Weigerung, ihm die Konsecration zu ertheilen. Diese Weigerung konnte jedoch Poppo nicht länger als bis zu der Zurückkunft des damahls in Italien befindlichen Kaysers Conrads II. behaupten, denn dieser mischte sich sogleich zum Vortheil des Bischoffs von Toul, der in hoher Gunst bey ihm stand, in den Handel, und machte dem Erzbischoff die Nothwendigkeit fühlbar, zu einem Vergleich die Hände zu bieten, bey dem er sich mit sehr wenigem begnügen mußte. Er mußte sich nehmlich mit dem Versprechen begnügen, das Bruno ausstellte, daß er in allen wichtigeren Vorfällen, die in seiner Amts-Führung vorkommen möchten, seines Raths sich bedienen wolle [7]), und darinn lag nicht viel weiter,

7) Wie sich Wibert ausdrückt, cap. 12. so hätte sich

weiter, als daß er ihn zu Rath ziehen wolle, wenn er es für gut finde, denn das Urtheil über die Wichtigkeit der Fälle blieb ja ihm selbst überlassen.

§. 11.

Bey diesen Umständen bleibt es jedoch immer noch zweifelhaft, ob es den Bischöffen dieses Zeitalters würklich gelungen seyn würde, die Metropolitan-Verhältnisse aus ihrer ursprünglichen verfassungsmäßigen Stellung zu ver-

sich der Erzbischoff jetzt mit dem Versprechen begnügt, und Bruno auch zu dem Versprechen verstanden, "quod in ecclesiasticis negotiis agendis uti vellet auctoritate consilii ejus." Hontheim Hist. Trevir. T. I. p. 341. hat daraus geschlossen, daß der Erzbischoff vorher verlangt haben müsse, der Bischoff sollte nicht nur in allen kirchlichen, sondern auch in allen weltlichen und politischen Angelegenheiten sich von ihm leiten lassen: aber es läßt sich gewiß wahrscheinlicher annehmen, daß sich Wibert allzuunbestimmt ausgedrückt, als daß der Erzbischoff seine Anmaßungen so weit getrieben haben dürfte.

errücken, wenn sie nicht dabey durch eine
remde höchst mächtige Hülfe unterstützt wor-
en wären. Einem einzelnen Bischoff konnte
s unter günstigen Umständen schon zuweilen
möglich werden, sich der Gewalt seines Me-
tropoliten und auch seiner rechtmäßigen Ge-
walt zu entziehen. Hier und da konnten sie
sich selbst gewisse Rechte, die ihnen zustan-
den, auf einige Zeit gleichsam ruhen lassen;
aber dadurch konnten sie noch nicht ganz
aus ihrem Besitz gebracht, oder völlig von
dem Platz verdrängt werden, den nicht nur
der Buchstabe, sondern auch der ganze Geist
der kirchlichen Gesellschafts-Verfassung ihnen
angewiesen hatte. So lange sich diese letz-
te noch erhielt, konnte mit einem Wort
das Gegenstreben der Bischöffe höchstens nur
eine lokale und temporäre Verrückung der
Metropolitan-Verhältnisse erzwingen, und
selbst eine solche, wie das Beyspiel Hinc-
mars von Laon bewieß, nicht immer er-
zwingen: hingegen dem Druck einer höhe-
ren Gewalt, der zu gleicher Zeit das Gan-
ze der bisherigen Verfassung aus seinen Fu-
gen drängte, mußten sie nothwendig nach-

 geben.

geben. Diese höhere Gewalt war aber kei-
ne andere als die Römische, welcher es
endlich in dieser Periode gelang, das neue
Verbindungs-System eines allgemeinen kirch-
lichen Supremats, oder das System des
eigentlichen Pabstthums wenigstens in Be-
ziehung auf den christlichen Occident auch
in der Würklichkeit aufzustellen, und wel-
che dabey gerade mit der Metropolitan-
Gewalt in die stärkste Kollision kam, mithin
auch ihrem Würkungs-Kreise am meisten
entziehen mußte.

Kap. IV.

Neue Supremats-Rechte, auf welche die Päbste Ansprüche machen. Recht der gesetzgebenden Macht, und der ausschliessenden richterlichen Gewalt über die Bischöffe.

§. 1.

Der Gang dieser letzten und wichtigsten kirchlichen Veränderung, welche in diese Jahrhunderte hineinfiel, kann nach demjenigen was bereits von dem Antheil der Römischen Bischöffe an der ganzen Zeit-Geschichte vorangeschickt worden ist, mit wenigen Zügen gezeichnet werden. Um eine recht klare Vorstellung von demjenigen zu erhalten, was sie in diesen Jahrhunderten im Verhältniß gegen die Kirche wurden, muß man sich freylich zuerst mit möglichster Lebhaftigkeit vergegenwärtigen, was sie bey dem Anfang dieser Periode bereits waren; alsdann aber darf bloß zusammen-

mein anerkannte, daß ihnen gewisse Rechte da-
aus zugewachsen seyen, wenn man z. B. auch
allgemein anerkannte, daß ihnen als der höch-
sten Instanz in der Kirche auch das Recht
der letzten Entscheidung in allen wichtigern
zweifelhaften Fällen zustehen müsse, so war
es bisher immer im würklichen Rechts-Ge-
brauch noch unbestimmt geblieben, wenn? und
für wen? und wie weit es pflichtmäßig oder
zulässig sey, an sie zu rekurriren?

§. 3.

Dabey ließ sich indessen schon an dem En-
de der vorigen Periode leicht voraussehen, wo-
hin es in dieser kommen würde. Sobald es
einmahl anerkannt war, daß den Römischen
Bischöffen eine würkliche Obergewalt über die
ganze Kirche zustehe, und nach der eigenen
Anordnung Christi zustehen müsse, so stand es
fast nur bey ihnen, sich so viele besondere
Rechte herauszunehmen, als sie wollten, denn
es konnte ihnen nicht schwer werden, fast bey
jedem den Beweis zu führen, daß man es
ihnen ohne Inkonsequenz nicht absprechen könne.
Sie hatten daher nicht einmahl nöthig, den

Be-

ieweis immer voraus zu führen, sondern
urften geradezu darnach handeln, als ob nie=
tand erst nach dem Grund ihres Rechts fra=
en könnte? Kam es aber auch zuweilen da=
u, daß man doch darnach fragte, und kam
s selbst dazu, daß man ihren neuen Anma=
ungen das alte Herkommen entgegenhielt, so
waren sie doch bey dem Streit immer im Vor=
heil; sie konnten meistens noch mehrere äußere
Umstände zu ihrem Vortheil benutzen, und
wenn es ihnen unter der Begünstigung dieser
Umstände nur einmahl gelang, ein neues Recht
u behaupten, so war es fast unmöglich, sie
wieder aus dem Besitz zu verdrängen. Sol=
her neuen Rechte, welche sie aus dem Be=
riff ihres Supremats ableiteten, und in de=
en Besitz sie würklich in dieser Periode, und
uerst in dieser Periode kamen, können aber
rey oder vier ausgezeichnet werden, in de=
en jedem wieder andere eingeschlossen lagen,
die sie sich für die Zukunft desto gewisser durch
die Weisheit zu sichern wußten, womit sie sich
etzt noch Gebrauch davon zu machen ent=
hielten.

§. 4.

Es ist bereits bemerklich gemacht worden, daß schon der erste Pabst dieses Zeitraums mit zwey neuen Anmaßungen auftrat, die bisher im christlichen Occident unerhört gewesen waren. Schon Nicolaus I. forderte für den Römischen Stuhl nichts geringeres, als einmahl — die legislative Gewalt in Beziehung auf die ganze Kirche, und zweytens nicht nur die höchste, sondern die ausschließend richterliche Gewalt über alle Bischöffe, und in allen bischöfflichen Sachen. Es darf nicht wiederhohlt werden, unter welchen Umständen und bey welcher Veranlassung, und wie weit diese Forderungen von ihm behauptet wurden; aber es ist nöthig und zweckmäßig, hier das neue beyder und die Würkungen, welche davon auf das Ganze der kirchlichen Verfassung und Regierung ausfließen mußten, in ein helleres und bestimmteres Licht zu setzen.

§. 5.

Zu dem ersten dieser Rechte, zu dem Recht der gesetzgebenden Gewalt, schien sich Nicolaus selbst nur durch einen Umweg verhelfen

helfen zu wollen, der ihn jedoch durch eine sehr kurze Wendung dazu führen konnte. Er behauptete nicht geradezu, daß es dem Pabst kraft seines Supremats zustehe, der ganzen Kirche Gesetze zu geben, aber er bestand darauf, daß alle Decrete der Päbste von der ganzen Kirche als verbindende Gesetze angenommen werden müßten. Er wollte es von den französischen Bischöffen in dem Handel Rothads ausdrücklich anerkannt haben, daß nicht nur die Decretalen einiger älteren Päbste, die in den Dionysischen Codex aufgenommen seyen, sondern ohne Ausnahme die Decrete aller Päbste dafür angenommen werden müßten, und darinn lag wenigstens dieß sehr bestimmt, daß es auch dem Pabst zustehe, der Kirche Gesetze zu geben, wiewohl es noch nicht damit entschieden war, daß es nur ihm allein zustehen könne oder müsse. Doch dieß war ja auch schon von älteren Päbsten des vierten und fünften Jahrhunderts, es war schon von Damasus, und von Siricius und von Innocenz I. in jenen Decretalen selbst, die man in das kirchliche Gesetzbuch von ihnen aufgenommen hatte, so laut und so bestimmt gesagt worden,

daß

daß man sich zuerst wundern möchte, wann Nicolaus einige Zurückhaltung dabey für nöthig hielt; allein die Bewegung, in welche die französische Bischöffen dadurch kamen, verrieth am deutlichsten, wie viel neues und überraschendes die Behauptung für sie hatte.

§. 6.

Noch nie hatte man in der Kirche daran gedacht — dieß kam bey dieser Gelegenheit so unwidersprechlich an den Tag, daß alle schon angewandte Bemühungen, es ins Dunkle zu stellen, fruchtlos verschwendet wurden — noch nie hatte man daran gedacht, daß den Römischen Bischöffen eine würkliche gesetzgebende Gewalt zukommen könnte. Wenn ehemahls die älteren Päbste in ihren Decretalen erklärt hatten, daß sich alle Kirchen nach dem Glauben, nach der Lehre und nach den Vorschriften der Römischen, also im Grunde nach den ihrigen zu richten hätten, so glaubte man allgemein, daß sie dieß nur in so fern und nur aus dem einzigen Grund behaupten wollten, weil der Glaube, die Lehre und die Vorschriften der Apostel und der Apostolischen Kirche

am

n unverfälschtesten in der Römischen und von
ren Bischöffen aufbewahrt worden seyen.
lan hielt sich daher gar nicht deßwegen ver-
ınden, ihre Decrete und Anweisungen anzu-
hmen, weil sie von ihnen kamen, son-
rn weil man voraussetzte, daß sich die Kennt-
ß desjenigen, was Ordnung und Recht in
r Kirche sey, am reinsten bey ihnen erhalten
ıbe; also wollte man ihnen durchaus keine
gene gesetzgebende Gewalt, sondern nur das
efugniß, die Gesetze zu bewahren, und höch-
ns das Recht einer authentischen Gesetz-
nterpretation einräumen, das ihnen als
achfolgern des ersten der Apostel zustehen
llte a).

§. 7.

Selbst der Erzbischoff Hincmar von Rheims
nnte dieß gegen die Behauptung von Ni-
laus nicht so stark ausführen, wiewohl er
seinem Widerspruch dagegen nicht an Nach-
uck fehlen ließ, als es aus den Grundprin-
zipien

a) Was *Marca* De Conc. Sacerd. L. I. c. 8. 9.
dagegen vorbringt, ist sehr unnatürlich er-
zwungen.

zipien des bisherigen allgemein angenommenen Kirchen-Rechts und aus der achthundertjährigen diesen Prinzipien gemäßen Praxis der Kirche hervorgieng. Zuverlässig war es also etwas neues, wenn jetzt ein Pabst mit der Behauptung auftrat, daß ihm das Recht der würklichen Gesezgebung zukomme, oder daß er im eigentlichen Sinn Gesetze für die Kirche machen könne; und wenn sich auch Nicolaus dieß Recht noch nicht ausschließend anmaßte, wenn er es auch noch unbestimmt ließ, ob der Pabst allein Gesetze machen könne? so konnte man ihm doch nicht einmahl einräumen, daß er nur auch welche machen könne, ohne die ganze bisherige Regierungs-Form der Kirche aufzugeben [3]). Als das erste konstitutive

3) Wenn es also auch die Synode zu Ponticon Johann VIII. eingeräumt hätte, wie Marca behauptet, daß jeder Pabst allgemein verbindende Decrete machen könne, so würde nichts daraus folgen, als daß sich schon diese Synode eines Hochverraths an der bisherigen Konstitution schuldig gemacht hätte. Allein ihr

ſtutive Prinzip von dieſer war es ja immer
ıgenommen worden, daß die allgemeine Kir-
e nur durch die Geſetze regiert werden könne,
ɔer daß die Totalität aller einzelnen Kirchen
ır an jene Geſetze gebunden ſey, welche ihr
hriſtus durch die Apoſtel oder der heilige
eiſt durch eine allgemeine Synode vorgeſchrie-
n habe, jede Partikular-Kirche hingegen für
h ſelbſt durch ihre Biſchöffe die weiteren
achen könne, welche ſie nach ihren Umſtänden
ɔürfen möchte. Damit aber ſtand die Be-
ıuptung, daß auch die Decrete und Verord-
ıngen der Päbſte von allen Kirchen als ver-
ndende Geſetze erkannt, und zwar deßwegen,
eil ſie von ihnen kämen, dafür erkannt
erden müßten — damit ſtand dieſe Behaup-
ıng in direktem Widerſpruch, worauf ſie
ıch gebaut, und wie ſie auch eingeſchränkt
erden mochte.

§. 8.

ihr erſter Canon, den Marca anführt, ent-
hält es ganz und gar nicht, und wenn er es
auch enthielte, ſo kann man ſich nie auf
ihre Akten berufen.

§. 8.

Doch sobald man nur das neue in Anmaßung erkannte, welche Nicolaus I. da aufstellte, so mußte man auch das weit fende davon fühlen; denn wer konnte einen Augenblick zweifeln, daß es dabey sichtlich darauf angelegt war, die Päbst ein ganz neues Verhältniß gegen die K hineinzurücken? Diese Absicht ließ sich desto weniger verkennen, da sie der nehml Pabst zu gleicher Zeit noch in einer and Anmaßung aufdeckte, die zwar nicht so mittelbar in das Ganze der bisher bestande Verfassung einzugreifen schien, aber durch Neuheit eben so viel Erstaunen, und du ihren schneller und merklicher zerstöhrenden E fluß auf einige besondere Verhältnisse di Verfassung fast noch mehr Aufsehen erre mußte.

§. 9.

Durch diese zweyte Anmaßung eignete colaus dem Römischen Stuhl nicht nur Recht der höchsten, sondern gewissermaßen ausschließenden Judikatur über alle Bisch

n, indem er alle bischöfflichen Sachen, oder
och das Befugniß, die Absetzung eines Bi-
schoffs zu erkennen, dem Pabst allein reservirt
aben wollte. In Kraft dieses Vorbehalts
ollten also alle Criminal-Processe, in welche
in Bischoff verwickelt werden könnte, nicht
ur in der Appellations- oder Revisions-In-
anz nach Rom kommen, und zu der letzten
ntscheidung an den Pabst gebracht werden,
ondern es konnte wenigstens, sobald man woll-
e, auch heraus erklärt werden, daß sie nir-
ends anders als zu Rom anhängig gemacht
nd instruirt, und daß ein Bischoff nicht nur
llein von dem Pabst gerichtet, sondern auch
llein bey dem Pabst angeklagt werden könne.
Von einem solchen Vorbehalt hatte man aber
och viel weniger, als von einer legislativen
Gewalt der Päbste, in der Kirche etwas ge-
ußt oder gehört, bis man ihn in den De-
eten des falschen Isidors sanktionirt fand.
s ließ sich daher auch außer diesen nicht ein-
mahl eine scheinbare ältere Autorität zu der
Begründung davon aufführen, hingegen war
s unmöglich, daß irgend einem Auge seine
estruktive Einwürkung auf das Ganze der bis-

her bestandenen Metropolitan-Verfassung an gehen konnte.

§. 10.

Wurde dann nicht durch diesen Vorbehalt den Metropoliten die ganze Judikatur, welche ihnen das alte Kirchen-Recht über ihre Provinzial-Bischöffe eingeräumt hatte, und eben damit alles entzogen, was sie in den Stand setzen konnte, sich in ihrem konstitutionellen Verhältniß gegen sie zu behaupten? Diese Judikatur allein hatte ihnen bisher, so sehr sie auch beschränkt war, eine würkliche Superiorität über die unter ihnen stehenden Bischöffe verschafft; mithin mußten sie unvermeidlich zu bloßen Titular-Oberen herabsinken, sobald sie ihnen genommen wurde. Sobald der Bischoff in seinem Metropoliten den Richter gar nicht mehr zu fürchten hatte, so war es mehr als gewiß, daß er sich auch um den Aufseher nichts mehr bekümmern würde, und somit wurde auch der ganze Metropolitan-Verband so gut als völlig dadurch aufgelößt, denn es war unmöglich, daß er von ganz machtlosen Metro-

Metropoliten noch zusammen gehalten werden konnte. Die leere Form davon mochte bleiben; aber das wesentliche und der Zweck davon war vernichtet, und war es nach mehreren Beziehungen. Durch jenen Vorbehalt wurde ja der Pabst zugleich zum unmittelbaren Oberen aller Bischöffe konstituirt. Eben damit war auch jede intermediäre Autorität zwischen diesen und ihm auf die Seite gebracht, und was konnten jetzt die Metropoliten noch vorstellen, als eine nutzlose Sprosse in der hierarchischen Leiter, die man bloß zum Schein oder um der gewohnten Symmetrie willen noch stehen ließ?

§. 11.

Damit deckt sich aber auch der Gewinn am sichtbarsten auf, den die Päbste aus diesem Vorbehalt ziehen konnten. Sobald sie es dahin gebracht hatten, daß sie auch nur in einer Beziehung die unmittelbaren Oberen aller Bischöffe geworden waren, so konnten sie in der Kirche und mit der Kirche — und der zwischen hinein auch in dem Staat und mit

dem Staat — anfangen was sie wollten, denn jetzt mußten sich ja die Bischöffe durch ihr eigenes Interesse auf das festeste an sie angeknüpft fühlen. Daher war es aber auch desto mehr der Mühe werth, daß sie auf diesem Vorbehalt bestanden, wiewohl sich für die Anmaßung, die darinn lag, eben so wenig ein ostensibler Grund als eine scheinbare Autorität anführen ließ. Als natürliches Recht ihres kirchlichen Supremats konnten sie es unmöglich ausgeben, daß ihnen die Judikatur über die Bischöffe ausschließend gehören müsse. Höchstens konnte Nicolaus selbst die Welt zu überreden hoffen, daß er die Gränzen seiner Supremats-Gewalt nicht überschritten habe, da er über die Erzbischöffe von Cöln und von Trier das Absetzungs-Urtheil ausgesprochen hatte; denn höchstens ließ es sich noch wahrscheinlich machen, daß der höchsten Autorität in der Kirche auch eine richterliche Gewalt zukomme, oder daß der Pabst als das Oberhaupt der Kirche sich unter gewissen Umständen auch befugt halten möge, eine richterliche Gewalt über Bischöffe auszuüben, aber keinem Menschen in der Welt ließ sich

die Nothwendigkeit fühlbar machen, daß er
allein dazu befugt seyn, oder daß sie
ihm ausschließend zustehen müßte. Dieß
hatte sich nur der falsche Isidor träumen
lassen; daher konnte die Anmaßung nur auf
ein Ansehen gebaut werden, worauf zu
verlässig die Päbste selbst nicht viel rech-
neten. Aber sie rechneten darauf, daß
ihnen die Bischöffe selbst zu der Behauptung
der Anmaßung nicht ungern helfen würden,
und daß sie sich damit nicht getäuscht hat-
ten, bewieß der Erfolg.

Kap. V.

Zwey weitere Supremats-Rechte, welche die Päbste sich anmaßen — das Recht einer konstitutiven Gewalt und eines allgemeinen Episkopats — jedoch dieß lezte nur erst mittelbar.

§. 1.

Etwas anders verhielt es sich mit einem dritten Supremats-Recht, das sie gewissermaßen auch erst in dieser Periode acquirirten, nehmlich mit dem Recht einer gewissen konstitutiven Gewalt, zu deren bestimmteren Anerkennung man sich jetzt allgemeiner als vorher bewegen ließ. Ihr Gewinn dabey erwuchs aber eigentlich nur daraus, daß man sich jezt willig finden ließ, diese Gewalt als etwas zu ihrem Supremat gehöriges anzuerkennen, denn ihre Ausübung selbst war ihnen auch schon vorher gestattet worden, und konnte

für

für sie niemahls so wichtig seyn, als die Folgen, zu welchen sich jene Anerkennung benutzen ließ.

§. 2.

Schon seit dem achten Jahrhundert war in dem christlichen Occident schwerlich mehr ein Bisthum und noch weniger ein Erzbisthum ohne die Dazwischenkunft der Päbste gestiftet und eingerichtet worden. Die meisten, deren Stiftung in das achte Jahrhundert hineinfällt, hatten eigentlich ihnen allein ihre Entstehung zu danken, denn sie waren nur durch ihre Missionarien gestiftet werden, welche sie, wie den heiligen Bonifaz, ausdrücklich dazu instruirt und autorisirt hatten. Dadurch konnte man zwar noch nicht auf den Glauben gebracht werden, und wurde auch gewiß noch nicht auf den Glauben gebracht, daß nur sie allein neue Bisthümer errichten könnten, oder daß eine eigene dazu erforderliche konstitutive Gewalt ihnen allein zustehe, denn unter den Umständen, unter denen ihre Dazwischenkunft dabey eintrat, dachte man zuverlässig an kein besonderes Recht, welches sie damit ausübten. Die

Gewohnheit aber, in die man dadurch hinein kam, den Pabst immer als die handelnde Haupt-Person dabey zu erblicken, trug ohne Zweifel nicht wenig dazu bey, daß man jetzt seine Mitwürkung auch unter Umständen zuließ, und selbst seine Mitwürkung unter Umständen aufforderte, in denen sich weiter kein Grund einer Nothwendigkeit dazu wahrnehmen ließ. Sie fand daher auch bey der Stiftung aller jener neuen Bisthümer statt, welche von Carl dem Großen und seinem Sohn Ludwig I. errichtet wurden.

§. 3.

So wenig sich aber verkennen läßt, daß die Päbste selbst sich schon das Ansehen dabey gaben, als ob sie nach einem eigenen nur ihnen zustehenden Recht handelten, so scheinbar läßt sich bezweifeln, ob auch eine bestimmte Vorstellung von einem solchen Recht bereits in den Zeit-Glauben übergegangen war. Carl der Große dachte es sich wenigstens gewiß nicht deutlich, daß er bey der Einrichtung eines Bisthums den Pabst nothwendig und deßwegen zuziehen müsse, weil der eigentliche Stiftungs-

tungs=Akt nur durch ihn auf eine legale Art verrichtet werden könne. Er beschied sich nur, daß der Pabst besser als er wissen müsse, wie das kirchliche und das religiöse am ordnungsmäßigsten dabey einzurichten sey, daher zog er ihn nicht nur jedesmahl zu Rath, sondern überließ auch manches seiner Disposition, oder willigte darein, daß es nach seiner Disposition gehalten werden möchte, sobald nur seine eigene Zwecke dabey gesichert waren. In der Seele seines Nachfolgers, des frommen Ludwigs, mochte vielleicht schon ein dunkler Begriff von einer gewissen Gewalt, die dem Pabst dabey zustehe, aufgeschossen seyn; wenigstens war er fest überzeugt, daß der Seegen des Pabsts zu der Stiftung eines jeden neuen Bisthums nothwendig sey, ja vielleicht selbst schon davon überzeugt, daß man ohne die Zuziehung des Pabsts kein neues stiften könne: nur glaubte auch Ludwig sicherlich noch nicht, daß der Pabst allein dabey zu sprechen und zu handeln habe; aber gerade dieß war es, was sich die Welt, und was sich die Könige selbst in dieser Periode allmählig beybringen ließen.

§. 4.

Die neue Rechts-Theorie [1]), die sich vom Ende des neunten Jahrhunderts an darüber ausbildete, hieng ungefähr in folgenden Ideen zusammen: Weil Christus Petro und seinen Nachfolgern die Sorge für die allgemeine Kirche oder für das Ganze seiner Kirche übertragen hat, so muß es auch zu ihrem Amt gehören, ja es kann nur zu ihrem Amt gehören, die Partikular-Kirchen, die von Zeit zu Zeit zu dem großen Körper hinzukommen, zu konstituiren, sie unter die Glieder dieses Körpers auf die schicklichste und zweckmäßigste Art einzureihen, also auch wenigstens ihre erste Eintheilung in Bisthümer und Erzbisthümer zu reguliren. Dazu können sie zwar durch äußere Veranlassungen, sie können zum Beyspiel durch christliche Regenten und Landesherrn dazu

1) Neue Theorie war es ja wohl, denn es ist doch ganz ungezweifelt, daß nach dem älteren Recht, dem wörtlichen Innhalt mehrerer Canonen zufolge, die Errichtung eines neuen Bisthums von jeder Provinzial-Synode gültig beschlossen und verfügt werden konnte. Dieß erkennt auch Hedderich in Elem. Jur. Can. P. I. p. 39.

dazu aufgefordert werden, und auch nach den Vorschlägen und Wünschen von diesen dabey handeln; aber ihre Autorität muß immer dazwischen kommen, weil sie allein demjenigen, was dabey geschieht, die gehörige Gültigkeit geben kann, und kraft dieser Autorität können sie auch unaufgefordert ihre konstitutive Gewalt ausüben, so oft es ihnen thunlich und räthlich scheint.

§. 5.

Diese neue bestimmtere Theorie ließ man aber nicht nur in diesen Jahrhunderten die Päbste ohne Widerspruch aufstellen, man ließ sie nicht nur mehrmahls ohne Widerspruch darnach handeln, sondern man forderte sie selbst mehrmahls zum Handeln darnach auf. So schickten im J. 873. die spanischen in die Gebürge von Asturien eingeschlossenen Bischöffe mit ihrem König Alfons III. eine eigene Gesandtschaft an den Pabst Johann VIII., und ließen ihn durch diese ersuchen, daß er einen Legaten nach Spanien abfertigen möchte, der die nothwendig gewordene Errichtung einer neuen Metropolitan-Kirche und die neue Bestimmung der

dazu geschlagenen bischöfflichen Diöcesen und seine Autorität sanktioniren könnte 2). Als Otto I. in Deutschland das Erzbisthum zu Magdeburg und mehrere neue Bisthümer in Sachsen eingerichtet haben wollte, so wandte er sich ebenfalls an den Pabst 3), wie es im eilften Jahrhundert Heinrich II. bey dem Bisthum zu Bamberg that, das ihm so sehr am dem Herzen lag 4). Auch bey der Organisation

2) S. Conc. T. IX. p. 247.

3) Johann XIII. brachte zwar die Sache im J. 967. auf eine Synode zu Ravenna, die sich ohnehin versammelt hatte. Dieß war aber das gewöhnliche Verfahren. S. Institutio Archiep. Magdeburg. in Conc. Ravenn. Conc. T. IX. p. 676.

4) Weil es einigen der Urkunden, die zu der Stiftungs-Geschichte des Bisthums Bamberg gehören, an genauen chronologischen Bestimmungen fehlt, so wurde es einigen unserer Historiker auf einen Augenblick zweifelhaft, ob nicht Heinrich die ganze Einrichtung wegen des neuen Bisthums bloß mit Zuziehung der deutschen Bischöffe auf einer Synode zu Frankfurt gemacht, den Pabst aber erst hintennach

nur

ion der neuen Kirchen in Pohlen und Ungarn,
in diesem Zeitraum ihre Existenz erhielten,
ırde jene konstitutive Gewalt der Päbste nicht
r mehrfach anerkannt, sondern schon als
bestreitbar vorausgesetzt [5]): aber bey allen
sen Gelegenheiten wurde es immer auch vor-
sgesetzt, daß sie zu dem kirchlichen Supre-
mat

nur gleichsam der Förmlichkeit wegen einge-
mischt habe? Selbst der gelehrte Neller schien
dieß anzunehmen in seinem Exercitio historico-
chronologico de S. Henrico I. fundatore Episco-
pat. Bamberg. 1771. Die Sache wurde je-
doch bald in das klare gebracht durch eine
weitere darüber angestellte Untersuchung in ei-
ner zu Trier erschienenen akademischen Streit-
schrift: Fixio certa anni, quo conditus est
Episcopatus Bambergensis &c. auct. *Jo. Bernhard. Aloys. Saur.* 1783 in 4.

5) Der erste christliche König von Ungarn, der
heil. Stephan, begnügte sich ja nicht bloß
damit, im J. 1000. durch eine eigene nach
Rom geschickte Gesandtschaft die päbstliche
Sanktion zu allen seinen kirchlichen Einrich-
tungen einzuholen, sondern er wollte auch
seinen Königstitel von dem Päbst bestätigt
haben. S. *Baronius* ad ann. 1000. n. 12.

mat gehöre, oder aus der Supremats-Gewalt ausfließe, die von Gott selbst in ihre Hände gelegt worden sey.

§. 6.

Dieß wurde aber für die Päbste dadurch am vortheilhaftesten, weil dadurch der Zeit-Geist am würksamsten vorbereitet wurde, ihnen auch noch eine vierte Anmaßung zuzugestehen, die von unendlich grösserem Belang war. Sie schloß nicht weniger in sich, als die sämmtlichen Rechte eines allgemeinen oder universellen Episkopats, welche sie auch schon aus ihrem Supremat abzuleiten oder heraus zu erklären anfiengen, und dieß war so ungeheuer viel, daß ihnen selbst die Nothwendigkeit, die Welt darauf vorzubereiten, am fühlbarsten werden mußte; doch hier könnte es würklich noch bezweifelt werden, ob sich auch nur in ihrer eigenen Seele schon alles entfaltet hatte, was in der Anmaßung lag? daher wird es nothwendig, den reinen historischen Gang der Veränderung, welche dadurch eingeleitet wurde, sorgsamer aufzufassen und darzulegen.

§. 7.

§. 7.

Auch schon vor dem neunten Jahrhundert war zuweilen von einem allgemeinen oder universellen Episkopat der Päbste, und zwar nicht nur von ihnen selbst gesprochen worden; was man sich aber dabey dachte und denken wollte? dieß legt sich aus mehreren Anzeigen auf das offenste dar. Man nannte sie und sie nannten sich selbst allgemeine Bischöffe, um dadurch auszudrücken, daß ihnen die Aufsicht und die Sorge für die allgemeine Kirche, eben so wie jedem einzelnen Bischoff die Aufsicht und die Sorge für seine Diöcese, übertragen sey. Man leitete also ihren universellen Episkopat nicht nur von ihrem kirchlichen Supremat ab, sondern man wollte eigentlich nur diesen dadurch andeuten und bezeichnen, denn man setzte das eigenthümliche davon nur darein, daß sie im Verhältniß gegen die ganze allgemeine Kirche eben das vorstellten, was jeder Bischoff für seine einzelne Kirche sey. Dabey dachte man aber nur an das allgemeine Verhältniß des obersten Aufsehers, oder des Oberen überhaupt, denn niemand ließ sich um des Namens willen einfallen, daß man gerade alle specielle

Bezie-

Beziehungen des bischöfflichen Verhältnisses auf die Päbste übertragen dürfte oder müßte.

§. 8.

Noch weniger ließ man sich aber einfallen, ihnen einen solchen allgemeinen Episkopat zuzuschreiben, nach welchem sie befugt seyn sollten, alle bischöffliche Handlungen in jeder einzelnen Kirche zu verrichten, und alle bischöffliche Rechte in Beziehung auf jede einzelne auszuüben. Die schöne Folgerung, "daß der Pabst in jeder besondern Kirche als Bischoff handeln könne, weil er der Bischoff der allgemeinen Kirche sey", war noch in keines Menschen Sinn gekommen, denn man hat auch nicht die schwächste Anzeige, daß nur eine Ahndung davon bey einem der vorisidorischen Päbste aufgestiegen wäre, und es begreift sich sehr leicht, daß und wie man durch die ganze Form der seit acht Jahrhunderten gewohnten kirchlichen Regierung abgehalten werden müßte, auf diese Folgerung zu gerathen. Auch durch diesen Umstand wird es dann etwas zweifelhafter gemacht, ob man jetzt würklich im neunten Jahrhundert darauf gerieth; nur ist dieß unbestreit-

bar,

bar, daß jetzt die Päbste schon zuweilen dar-
nach handelten, und daß man sie schon dar-
nach handeln ließ, als ob man ihnen die Fol-
gerung einräumen müßte. Doch geschah dieß
nur erst in zwey besondern Fällen oder bey
zwey besondern Veranlassungen, und bey der ei-
nen darunter kann es auch wieder bezweifelt wer-
den, ob man dabey an jene Folgerung dachte?

§. 6.

Bey dieser Veranlassung schienen die Päbste
auf Kosten der Metropoliten sich eine Gewalt
herauszunehmen, wozu ihnen dem Ansehen nach
bloß aus ihrem universellen Episkopat ein Recht
erwachsen konnte, denn sie erlaubten sich jetzt
zuweilen, einen Actus zu verrichten, der nach
den ältesten und bestimmtesten Gesetzen den
Metropoliten allein zukam. Es kam nehmlich
einigemahle dazu, daß neu-gewählte oder neu-
ernannte Bischöffe, denen ihre Metropoliten
aus irgend einem Grund die Konsecration er-
schwerten oder verweigerten, sich mit ihren
Klagen darüber an die Päbste wandten; die
Päbste aber erkühnten sich, um den Proceß
auf dem kürzesten Wege zu schlichten, ihnen

 die

die Konsecration selbst zu ertheilen; ja ein Pabst dieses Zeitalters [6]) machte es öffentlich bekannt, daß man in allen Fällen dieser Art nur nach Rom rekurriren dürfe, wo ja ein jeder Bischoff eben so kräftig und wohl noch kräftiger von dem Pabst als von seinem Metropoliten konsecrirt werden könne.

§. 10.

Dadurch mußte das Ansehen der Metropoliten fast nicht weniger verliehren, als ihm durch die ihnen entrissene Judikatur über die Bischöffe entzogen wurde; aber es ließ sich nach der bisherigen Rechts-Theorie fast weniger begreifen, wodurch sich die Päbste befugt halten konnten, ihr Konsecrations-Recht mit ihnen zu theilen, als ihre Judikatur zu vernichten. Nur in der Voraussetzung, daß es kraft ihres universellen Episkopats ihnen zustehe, auch die Rechte und Befugnisse aller andern

6) Benedikt VI. auf einer Römischen Synode, die Baluz in das J. 983. setzt, denn die Akten dieser Synode machte er zuerst bekannt in einem Zusatz zu *Marca* De Sacerd. L. VI. c. 10.

dern kirchlichen Autoritäten auszuüben, konn= ein Grund enthalten seyn, durch den es h scheinbar deduciren ließ, woher sie das echt zu dem Konsecriren fremder Bischöffe, d woher die von ihnen verrichteten Konse= itionen ihre Kraft hätten. Man machte ch in der Folge von dieser Voraussetzung ehrmahls Gebrauch; jetzt aber schienen sie bst diesen Grund noch nicht entdeckt zu ha= n, sondern ihr Befugniß dazu nur aus dem gemeinen Verhältniß des Oberen oder aus n Supremats=Recht ihrer konstitutiven Ge= lt ableiten zu wollen [7]). Sie erlaubten s auch jetzt noch die Ausübung davon nur in chen Fällen, in welchen die Dazwischenkunft s Oberen oder die Anwendung ihre Supre= its=Gewalt würklich nothwendig geworden

zu

7) Auch von neueren Kanonisten wird es nur aus jenem Verhältniß abgeleitet, und unter jenem besonderen Recht, das mit dem Nah= men: Jus supplendi negligentiam, unter den päbstlichen Supremats=Rechten aufgeführt wird, begriffen.

zu seyn schien [8]); mithin dürfte man daraus allein noch nicht schliessen, daß sie selbst jene Idee bereits aufgefaßt hatten: aber lag sie nicht desto unverkennbarer einer andern Anmaßung, womit sie in die Ordinariats-Rechte aller Bischöffe eingegriffen, zum Grund?

§. II.

8) Benedikt VI. hatte die Bischöffe vorzüglich in dem besondern Fall aufgefordert, sich zu Rom konsecriren zu lassen, wenn ihnen die Metropoliten die Konsecration nicht umsonst ertheilen wollten. Andere Päbste hielten sich gleichmäßig dazu befugt, wenn die Metropoliten aus einem andern unstatthaften Grund einem Bischoff die Konsecration verweigerten, wie Stephan V. in dem Fall eines Bischoffs von Langres. S. Nat. Alex. T. VI. p. 195. und *Baron.* ad. a. 885. nr. 21. Zuweilen aber glaubten sie auch dann schon dazwischen kommen zu dürfen, wenn die Metropoliten-Stelle in einer Provinz unbesetzt oder streitig war. Dieß war der Fall bey der Consecration des Bischoffs Erluin von Cambray, die Gregor V. verrichtete. S. *Mabillon* Annal. T. IV. p. 96.

§. 11.

Es ist bereits bemerkt worden, daß sie sich in diesem Zeitraum auch mehrmahls herausnahmen, Absolutionen und Indulgenzen zu ertheilen, ohne einen Schatten von Recht dazu zu haben. Zu Anfang des eilften Jahrhunderts war es schon zur Gewohnheit geworden, daß Verbrecher von allen Seiten her nach Rom wallfahrteten, um sich dort durch den Pabst von dem Bann ihrer Bischöffe absolviren, oder einen Nachlaß der sonstigen Strafen, welche sie ihnen aufgelegt hatten, ertheilen zu lassen; zur Gewohnheit aber war es bloß dadurch geworden, weil man ihnen zu Rom beynahe damit entgegen kam. Einige Päbste absolvirten schon in den Tag hinein, und thaten es nicht nur, ohne mit den Bischöffen zu kommuniciren, oder ihre Berichte zu verlangen und abzuwarten, sondern thaten es zuweilen selbst gegen ihre ausdrückliche Protestationen. Nach den bestimmtesten, ältesten und heiligsten Gesetzen stand jedoch die Gewalt zu binden und zu lösen jedem Bischoff nur in seiner Diöcese, aber sie stand auch in jeder Diöcese nur dem Bischoff allein zu. Es war recht eigentlich

eines der leitenden Grund-Prinzipien des ganzen bisher angenommenen Kirchen-Rechts, daß jeder nur von seinem eigenen Bischoff gebunden und gelößt, oder daß wenigstens die von einem Bischoff aufgelegten Strafen auch nur von ihm wieder relaxirt werden könnten. Höchstens hätten es sich dabey die Päbste als Supremat-Recht anmaßen können, daß sie in Fällen, wo etwas illegales dabey vorgefallen war, durch ihr höheres Ansehen dazwischen kommen dürften. Sie hätten sich als Obere herausnehmen mögen, den unrechtmäßigen Bann eines Bischoffs eben so gut zu kassiren, als er von einer Synode kassirt werden konnte. Aber unmöglich hätten sie dieß in irgend einem Fall thun können, ohne vorher eine Untersuchung angestellt und auch den Bischoff gehört zu haben: wenn sie also doch anders procedirten, so mußten sie sich selbst auch eines andern Grundes dazu bewußt seyn, und wo konnte möglicherweise dieser Grund liegen, als in der Vorstellung von ihrem allgemeinen Episkopat, nach welchem sie auch in Beziehung auf jede einzelne Kirche alle Ordinariats-Rechte ihres eigenen Bischoffs auszuüben befugt seyen? In

ihrer

ihrer eigenen Seele mußte sich wenigstens etwas von dieser Vorstellung bereits entfaltet haben; die übrige Welt aber mußte dann bald durch ihre Proceduren selbst darauf geleitet werden; denn zu welcher andern konnten sie führen?

Kap. VI.

Wie weit die Ausübung dieser Rechte den Päbsten jezt schon eingeräumt, oder noch streitig gemacht wurde?

§. 1.

Je sichtbarer es sich aber zu Tage legt, und je stärker es auffällt, wie viel sich bereits in der ganzen bisherigen Regierungs-Form der Kirche verändert haben mußte, wenn man einmahl die Päbste nach den Grundsätzen handeln ließ, welche die angeführten neuen Anmaßungen von ihrer Seite voraussetzten, desto weniger darf es unbemerkt bleiben, daß man sie

doch in diesem Zeitraum noch nicht allgemein, noch nicht gleichförmig, oder wenigstens noch nicht immer ohne Widerspruch darnach handeln ließ. Die neue Ordnung der Dinge, welche sie damit einzuführen anfiengen, wurde also, wenn man will, noch nicht eigentlich gesetzmäßig, oder noch nicht ganz zum förmlichen Recht; aber sie befestigte sich doch schon so weit in der Praxis, und befestigte sich zum Theil selbst durch den Widerspruch, der zuweilen noch dagegen erhoben wurde, daß es mit ihrer Verwandlung in förmliches Recht kein Jahrhundert mehr anstehen konnte.

§. 2.

Was die erste neue Anmaßung, mit welcher sie auftraten, nehmlich die Anmaßung einer legislativen Gewalt in Beziehung auf die ganze Kirche betrifft, so gelang es ihnen zwar mehr als einmahl in diesem Zeitraum, eine mittelbare Anerkennung davon zu erschleichen, die sich jedoch meistens noch eine verwahrende Auskunft gegen die bedenklichsten der Folgen, welche sich daraus ziehen ließen, vorbehielt. Nicolaus I. hatte sie zum erstenmahl aus Ver-

anlas-

anlassung der unächten Isidorischen Gesetz-Sammlung in uneingeschränkter Allgemeinheit aufgestellt, denn er hatte von den französischen Bischöffen verlangt, daß sie auch die darinn enthaltenen Decrete der Päbste annehmen, und zwar deßwegen annehmen müßten, weil ja überhaupt alles, was von einem Pabst komme, oder doch jede Entscheidung und Verordnung eines Pabsts eine für die ganze Kirche verbindende Gesetz-Kraft habe. Die französischen Bischöffe ließen sich dann würklich bey mehreren Gelegenheiten, wenn schon noch nicht durch Nicolaus, dazu bewegen, daß sie auch die Decrete der Isidorischen Päbste förmlich genug für ächt und zugleich für verbindend anerkannten: aber dabey dachten sie am wenigsten an jenen allgemeinen Grund, aus welchem es Nicolaus gefordert hatte. Eben so verhielt es sich auch überall, wo man sonst die falschen Decrete noch annahm. Niemand war es sich mit einiger Deutlichkeit bewußt, daß man sie deßwegen annehmen wollte, oder annehmen müßte, weil sie von Päbsten erlassen worden seyen; sondern man that es deßwegen, weil man zum Theil selbst seine Rechnung dabey

 fand,

fand, und weil man einmahl alles annehmen zu müssen glaubte, was in einem alten kirchlichen Gesetzbuch enthalten war. Niemand hatte also auch dabey die Absicht, eine uneingeschränkte gesetzgebende Gewalt der Päbste anzuerkennen; allein verwehren konnte man es doch diesen auch nicht, wenn sie in der Folge die Absicht hinein oder heraus erklärten.

§. 3.

Zum grösseren Vortheil schlug aber dieß für die Päbste aus, daß man sich überhaupt darüber unvermerkt mehr daran gewöhnte, alles was von ihnen kam, mit grösserer Ehrfurcht anzunehmen. Was man sich auch für eines Grundes dabey bewußt seyn mochte, warum man den Decreten der alten Päbste, die in dem Codex von Dionys und Isidor gesammelt waren, eine verbindende Gesetz-Kraft zuschrieb, so mußte es doch dazu mitwürken, daß man von den Päbsten überhaupt eine höhere Idee auffaßte. Dieß mußte desto gewisser erfolgen, wo man sich, was am häufigsten der Fall seyn mochte, gar keines Grundes dazu deutlich bewußt war, aber es mußte

in

i jedem Fall stärker erfolgen, je mehr man der
äbstlichen Decrete in die neuen Gesetz-Samm-
ungen bekam, die nach der Isidorischen zu-
ammengetragen wurden. Da sich aber zu
leicher Zeit die Vorstellung von dem kirchli-
hen Supremat der Römischen Bischöffe immer
veiter ausbildete, und der Begriff des Oberen
o viel bestimmter als vorher auf sie übertragen
vurde, so wurde man auch dadurch, ohne es
u wissen, in dem Glauben an eine gesetzge-
ende Macht, die an ihrem Stuhl haften
nüsse, weiter bestärkt. Indem man sich ver-
flichtet erkannte, dem Oberen zu gehorchen,
o räumte man ihm auch das Recht zu befeh-
en ein; und in dem unbestimmten Recht zu
efehlen lag wenigstens etwas von dem Recht
der Gesetzgebung schon eingeschlossen.

§. 4.

Doch gelang es ihnen fast noch vollständiger,
ich noch in diesem Zeitraum in den Besitz,
und auch nach einer Beziehung in den aus-
schließenden Besitz jener richterlichen Gewalt zu
bringen, welche sie über alle Bischöffe präten-
dirten, wiewohl man dabey fast noch mehr

Ursache

Ursache hatte, über das Neue der Prätension, als bey jeder andern ihrer Anmaßungen, zu erstaunen. Ihnen selbst war es noch nie vorher eingefallen, daß sie über fremde Bischöffe, die weder in ihren Patriarchen- noch in ihren Metropoliten-Sprengel gehörten, eine unmittelbare Judikatur in der ersten Instanz auszuüben befugt seyen; aber es war ihnen noch weniger in den Sinn gekommen, daß sie allein dazu befugt seyen, und doch zeigte man sich mehr als geneigt, ihnen selbst dieß letzte einzuräumen. Von der Zeit an, da die französischen Bischöffe in der Sache des Erzbischoffs Arnulfs von Rheims sich gezwungen gesehen hatten, es als neues Recht anzuerkennen, daß alle causae episcopales dem Pabst vorbehalten seyen — also von dem Ende des zehnten Jahrhunderts an — findet sich fast kein Beyspiel mehr, daß noch eine andere kirchliche Instanz als die ihrige das Kognitions-Recht über Bischöffe ausgeübt hätte. Dazu kam es noch zuweilen — jedoch auch immer seltener — daß die Könige und Fürsten ihre ungeweihten Hände an Bischöffe legten, und sich in ihrem lehensherrlichen Verhältniß auch ein wahres

Straf-

Straf-Recht über sie herausnahmen; aber man stößt auf keinen Bischoff mehr, der bey seinem Metropoliten angeklagt, und gegen welchen ordnungsmäßig von diesem procedirt, oder der von seinen Mitbischöffen auf einer Provinzial-Synode gerichtet worden wäre [1]). Man schien sich also schon stillschweigend darüber vereinigt zu haben, daß Bischöffe in ihrem kirchlichen Verhältniß nur von dem Pabst gerichtet werden könnten, und wenn es auch noch nicht ausdrücklich in die Rechts-Theorie aufgenommen wurde, so kam es doch in den Rechts-Gebrauch, daß man keine andere Instanz mehr dazu aufforderte. Dieß schloß aber eine thätliche Anerkennung des ausschließenden

1) Hingegen stößt man auf Beyspiele, daß sich zuweilen die Könige selbst an die Päbste wandten, um das Absetzungs-Urtheil über einen Bischoff durch sie sprechen zu lassen. Am auffallendsten wurde dieß in dem Fall des Erzbischoffs Herold oder Herolf von Salzburg, den Otto I. im J. 967. von Johann XIII. auf der Synode zu Ravenna absetzen ließ. S. Conc. T. IX. p. 674. *Calles* Annal. T. IV. p. 457.

ßenden päbstlichen Rechts in sich, welche schon jede andere überflüssig machte.

§. 5.

Weniger Neigung zeigte man hingegen, den Päbsten jene Anmaßungen einzuräumen, welche sie als Folgen aus ihrem allgemeinen Episkopat abzuleiten schienen, so wie man sie auch die konstitutive Gewalt, welche aus ihrem Supremat fließen sollte, wenigstens nicht immer nach bloßer Willkühr ausüben ließ. Nach dieser wollte man zwar, wie es schien, zugeben, daß das erste Regulirungs-Geschäft jeder neu-gepflanzten Kirche vorzüglich von ihnen abhängen müsse. Man wollte gern glauben, daß es zu ihrem Amt gehöre, in jedem für das Christenthum neu-gewonnenen Lande die ersten Bischöffe und Erzbischöffe einzusetzen, die Gränzen ihrer Diöcesen und Provinzen zu bestimmen, und eben damit die darinn gestiftete Kirche ordnungsmäßig zu konstituiren 2). Aber wenn sie sich zuweilen auch herausnehmen woll-

2) S. das Schreiben der Bischöffe der Salzburger Provinz an Johann IX. bey Hansiz Germ. sacr. T. I. p. 177.

wollten, die schon einmahl bestimmten Gränzen eines bischöfflichen oder erzbischöfflichen Sprengels wieder zu verändern, so kam es nicht nur mehrmahls zu Protestationen, sondern es wurde selbst in einigen Fällen ein Widerstand dagegen erhoben, dem sie selbst nachgeben mußten. So kam das neue Erzbisthum, das die Päbste in Mähren einrichten wollten, nie zu einer dauernden Existenz, denn die Erzbischöffe von Salzburg, von deren Sprengel etwas dazu genommen werden sollte, bestanden darauf, daß sich die päbstliche Gewalt nicht so weit erstrecke, und die sämmtlichen deutschen Bischöffe erklärten bey dieser Gelegenheit, daß sie der nehmlichen Meynung seyen [3]). So weigerten sich auch die Erzbischöffe von Cöln eine geraume Zeit, der päbstlichen Disposition eine Rechtskraft beyzulegen, durch welche die Bremische Kirche zu dem Hamburgischen Erzstift geschlagen worden war, denn sie behaupteten, daß ihre Rechte durch die Veränderung verletzt

3) S. das Schreiben des Erzbischoffs Hatto von Maynz und der deutschen Bischöffe an Johann IX. eb. das. p. 178. und in Hund Metropol. Salisburg. T. I. p. 44.

verletzt, und diese eben dadurch widerrechtlich geworden sey [4]. Wenn aber der Bischoff von Würzburg endlich darein willigte, daß ein neues Bisthum zu Bamberg aus dem seinigen zum Theil herausgeschnitten werden möchte, so geschah es gar nicht, weil er die Verfügung respektirte, die der Pabst deßhalb gemacht hatte, sondern weil er es nicht möglich fand, sich den Wünschen des Kaysers, dessen ganzes Herz an dem neuen Bisthum hieng, in die Länge zu widersetzen [5].

§. 6.

Höchstens wollte man also den Päbsten bloß einen solchen Gebrauch ihrer konstitutiven Gewalt

4) Harzheim Conc. Germ. T. II. p. 430. Quot et quae Synodi in causa Bremensis ecclesiae subjectae sub Coloniensi Metropolita celebratae fuerint?

5) Auch wohl deßwegen, weil sich endlich Heinrich zu einem Tausch-Kontrakt mit ihm verstand, der den 7. May 1008. gegen seine Cessions-Urkunde ausgewechselt wurde. Beyde Dokumente finden sich auch in der angeführten Abhandlung von Saur p. 19. 21.

ewalt gestatten, durch den kein fremdes Recht
erletzt werden dürfte; aber noch viel weniger
atte man jetzt schon davon eine Vorstellung,
aß ihnen durch ihren allgemeinen Episkopat
ne Gewalt zugewachsen seyn sollte, welche
it den Ordinariats-Rechten der Bischöffe je-
ahls in Kollision kommen könnte. Wenn sie
den Gedanken schon selbst aufgefaßt hatten,
aß ihnen deßwegen, weil die ganze Kirche
re Diöcese sey, auch über jede besondere
irche Diöcesan-Rechte zustehen müßten, so
ar doch sonst noch niemand darauf verfallen;
enn erklärten nicht die französischen wie
ie deutschen Bischöffe noch im eilften Jahr-
undert, daß der Pabst nicht einmahl einen
emden Büßenden, der nach Rom komme,
bsolviren dürfe, weil dieß nur von seinem
genen Bischoff auf eine gültige Art gesche-
en könne?

§. 7.

Außerdem kamen wohl auch einzelne Fälle
diesen Jahrhunderten vor, worinn man den
äbsten auch solche Rechte ihres kirchlichen

Supremats, die man ihnen schon mehrmahls eingeräumt hatte, wieder streitig machte, oder die nehmlichen Anmaßungen, die man ihnen an einem Ort bewilligte, an einem andern abwies, und zuweilen auf eine sehr irrespektuöse Art oder mit äußerst wenigen Umständen abwies. Wagte es nicht der Erzbischoff Otmar von Vienne, einen neuen Bischoff, den der Pabst Johann VIII. für die Kirche zu Genf ordinirt und konsecrirt hatte, als einen eingedrungenen Kirchen-Räuber zu behandeln, weil derjenige kein rechtmäßiger Bischoff seyn könne, der nicht von seinem eigenen Metropoliten konsecrirt sey [6]? Wagte es nicht der Erzbischoff Willigis von Maynz, in seinem Handel mit dem Bischoff Bernhard von Hildesheim der höchsten richterlichen Gewalt des Pabsts noch kühner zu trotzen? und findet sich nicht ein Beyspiel, daß in dieser Periode von einer päbstlichen Entscheidung förmlich an ein allgemeines Concilium

6) Man weiß diese Thatsache aus dem eigenen Briefe Johanns an den Erzbischoff. Ep. 291. in Conc. T. IX. p. 202.

cilium appellirt wurde [7])? Allein wenn auch solcher Fälle noch mehrere vorgekommen wären, in denen man sich den Versuchen der Päbste, eine würkliche Supremats-Gewalt auszuüben, noch widersetzte, und nicht nur mit Nachdruck, sondern auch mit Erfolg widersetzte, so dürfte doch nichts daraus geschlossen werden, als daß sich nicht alles auf einmahl in die neuen Verhältnisse hineinfügte, was sich ohnehin nie erwarten ließ. Dabey bleibt es jedoch höchst sichtbar in der Geschichte, daß und wie sich schon alles dagegen hindrängte, ja wie selbst der widerstrebende Geist der alten Verfassung unmerklich durch

7) Eigentlich nur von der Entscheidung eines päbstlichen Legaten. Es war der Erzbischoff Giseler von Magdeburg, der im J. 1000. die Appellation einlegte; es ist aber auch noch ungewiß, ob es eine wahre Appellation an ein allgemeines Concilium seyn sollte; denn Dietmar L. IV. p. 357. erzählt nur "generale sibi dari Concilium postulavit", und der Sächsische Annalist erklärt dieß dahin: "rem usque ad generalem Romanae ecclesiae Synodum differri callide precatur."

durch die Umstände hineingedrängt würde; ausser diesen Umständen, die aus der ganzen Zeit-Geschichte hervorgehen, würkten aber noch besonders einige Ursachen mit, denen man vielleicht das meiste dabey zuschreiben darf.

Kap. VII.

Mehrfaches Interesse, das die Bischöffe und noch mehr die Erzbischöffe wegen ihrer Pallien bey dem Steigen der päbstlichen Gewalt haben, wodurch dieses am meisten begünstigt wird.

---

§. 1.

Einmahl mußten ja — darauf muß immer besonders aufmerksam gemacht werden — die Mehrheit der Bischöffe mußte nothwendig ihren Vortheil bey einer Veränderung der kirchlichen Regierungs-Form finden, durch welche mehr würkliche Gewalt in die Hände der Päbste kam,

und

und sie mußten ihn nicht nur in ihrem kirchlichen, sondern auch in allen ihren übrigen Verhältnissen dabey finden. Wären die Päbste nicht dazwischengekommen, so würde zuverlässig in jedem der einzelnen christlichen Staaten das entschiedenste Uebergewicht der kirchlichen Gewalt in die Hände einiger großen Bischöffe gefallen seyn, die durch ihre Lage begünstigt sich von Anfang an den übrigen vorgedrängt hatten. Jede einzelne National-Kirche würde — gleich viel unter welchem Nahmen? — einen oder ein Paar eigene Päbste bekommen haben, unter denen sich die übrigen Bischöffe hätten schmiegen müssen; diese National-Päbste aber würden zuverlässig in ihrem kleineren Würkungs-Kreise viel größere Tyrannen geworden seyn, als es jemahls ein allgemeiner Pabst werden konnte. Dieß wurde jedoch eben dadurch verhindert, weil die Römischen Bischöffe allmählig zu dem würklichen Supremat über alle Kirchen gelangten, und dadurch mit allen Bischöffen in das Verhältniß des Oberen kamen, denn in diesem Verhältniß selbst mußten sie jetzt den natürlichsten Antrieb finden, ihre Macht und ihr Ansehen beständig zum

Schutz der Schwächeren gegen die Stärkern zu verwenden.

§. 2.

Noch wohlthätiger zeigte sich die gestiegene Macht der Päbste für die sämmtlichen übrigen Bischöffe in ihrem Verhältniß gegen die weltliche Macht der Fürsten und Könige; nur darf hier die wohlthätige Würkung nicht nach demjenigen geschätzt werden, was jetzt schon in einzelnen Fällen und zum Vortheil von einzelnen Bischöffen dadurch ausgerichtet wurde. Dazu kam es jetzt noch selten oder niemahls, daß der Pabst einen Bischoff gegen die Gewalt seines Landesherrn, dessen Unwillen er sich verdient oder unverdient zugezogen hatte, kräftig genug schützen konnte, wenn er sich nicht, wie Nicolaus in dem Fall des Bischoffs Rothad von Soissons, eigener besänftigender Mittel dazu bediente, oder wenn sich nicht, wie in der Sache des Erzbischoffs Arnulph von Rheims, die Umstände besonders günstig dabey fügten. Aber indem sich die weltlichen Fürsten unvermerkt daran gewöhnten, den Pabst

als

ls das Oberhaupt der ganzen Kirche zu re-
)ektiren, und dabey zugleich an die Vorstel-
ing gewöhnten, daß er in diesem Charakter
uch in den Angelegenheiten ihrer eigenen Lan-
es-Kirche etwas mitzusprechen habe, so ka-
ıen sie darüber allmählig aus der Gewohn-
eit, sich selbst als ihre Despoten zu betrach-
n; sie faßten selbst schon die Idee von einer
Macht auf, durch welche die ihrige in gewissen
Fällen eingeschränkt werden könne; sie fiengen
)on an, sie zu fürchten, ohne sie noch genau zu
nnen, und dieß kam ihren eigenen Bischöffen
n meisten zu gut. Das dunkle Gefühl einer
iligen Scheu vor einer in der Person des
ıbsts koncentrirten geistlichen Gewalt regte
h jetzt immer bey ihnen, so oft sie auch mit
dern geistlichen Personen zu thun hatten.
)ne sich der Ursache deutlich bewußt zu seyn,
ıchte sich jeder weltliche Herr jetzt weit mehr
bedenken als vorher daraus, sich an einem
schoff zu vergreifen; schon mit dem An-
ıg der nächsten Periode aber wurde es ih-
ı auch klar genug, daß sie wahrhaftig
sache hätten, sich vor einem Kampf zu

 fürch-

fürchten, in den sie dabey mit den Päbsten gerathen könnten.

§. 3.

Dabey darf freylich nicht daran gedacht werden, daß die Bischöffe dieses Zeitalters auch schon ein klares Bewußtseyn von demjenigen gehabt hätten, was sie den Päbsten in diesen verschiedenen Beziehungen zu danken hätten. Kaum einigen von ihnen mochte durch die Erfahrungen, welche sie hin und wieder gemacht hatten, ein Licht darüber aufgegangen seyn, warum und in wie fern es ihr eigener Vortheil erfordere, daß der Pabst mächtiger seyn müsse, als ihre Metropoliten. Die meisten mochten höchstens nur eine Ahndung davon haben, daß ihnen auch um ihrer selbst willen etwas daran gelegen seyn könnte: doch schon damit war nicht wenig gewonnen. Wenn auch weiter nichts dadurch bewürkt wurde, als daß sie nur der steigenden Gewalt der Päbste und ihren Fortschritten keine Hindernisse in den Weg legten, so trug schon dieß etwas beträchtliches aus, denn ihr Streben dagegen würde jetzt noch

ire Fortschritte würklich unmöglich gemacht haben. Sie halfen also schon genug, indem sie nur nicht hinderten; aber wie viele halfen nicht auch thätig, wenn sie in einem besondern Fall, in welchem sie den Schutz, die Verwendung oder die Hülfe des Pabsts bedurften, ihr eigener Vortheil dazu antrieb?

§. 4.

Noch mehr wurde jedoch die steigende Macht der Päbste durch einen zweyten besondern Umstand, nehmlich dadurch begünstigt, daß es ihnen so frühzeitig in dieser Periode gelang, eine andere Klasse von Menschen in ihr Interesse zu ziehen, und zwar gerade jene Klasse von Menschen, die das gröste Interesse dabey hatten, sich ihrem Steigen am eifrigsten zu widersetzen, weil sie selbst am meisten dabey vorlohren. Diese Menschen, die man von Seiten der Päbste so glücklich zu gewinnen wußte, waren keine andere als die Metropoliten; das Mittel aber, durch das man sie gewann, war kein anderes, als — ihre sogenannte Pallien. Was und wie aber diese

dabey würkten? dieß erklärt sich nur aus demjenigen, was sie ursprünglich waren, und im Verfolg der Zeit wurden? Wenigstens die folgenden Momente aus ihrer Geschichte müssen also hier berührt werden.

§. 5.

Den ersten Ursprung der Pallien darf man nur in das vierte Jahrhundert, oder in die Zeit der ersten christlichen Kayser setzen, von denen er unläugbar sich herschreibt. Diese waren es unstreitig, welche einigen der grösseren Bischöffe des Reichs, und zunächst den Patriarchen, das Privilegium ertheilten, daß sie zu ihrer besondern Auszeichnung ein Pallium nach der Form desjenigen tragen möchten [1]), das eines der Hauptstücke des kayserlichen Ornats, oder der kayserlichen Ceremonien-Kleidung ausmachte.

1) Dieß wird auch durch die schöne Donations-Urkunde Constantins im Gratianischen Decret bestätigt, denn es wird ja darinn auch wörtlich gesagt: quod pallium Papae romano tributum sit beneficio Imperatoris.

chte. Gewöhnlich mochten sie ihnen dabey
ost dieß Pallium als Geschenk überschicken [2];
er sehr gewiß ist, daß es auch ursprünglich
nz anders aussah, und eine ganz andere
gur machte, als in späteren Zeiten; denn
ch zu Ende des sechsten Jahrhunderts mußte
ein ganzes, und nach der Beschreibung
regors des Großen [3]) sehr prächtiges Klei-
dungs-

2) S. *Liberatus* Brev. c. 21. Er erzählt hier von dem Patriarchen Antimus von Konstantinopel, daß er bey der Niederlegung seines Amts dem Kayser Justinian das Pallium zurückgegeben habe, das ihm von diesem bey seinem Antritt gegeben worden sey.

3) S. *Gregorii* M. Epist. L. VII. ep. 112. Jetzt ist das Pallium nichts als ein bloßer etwas breiter wollener Kragen, der über die Schultern geworfen wird, von welchen ein etwas längerer Streifen auf die Brust und ein anderer auf den Rücken herunterhängt, welche beyde mit einem rothen Kreuz gezeichnet sind. Dieß mußte es aber wenigstens schon im zwölften Jahrhundert geworden seyn nach Innocenz III. De myster. Miss. L. III. c. 63.

dungs-Stück seyn, das wahrscheinlich von Purpur und mit Golde gestickt war.

§. 6.

So gewiß es aber ist, daß ursprünglich die Kayser den Patriarchen das Pallium schickten, so gewiß ist auch, daß es hernach die Päbste im fünften und sechsten Jahrhundert mehreren Metropoliten bey dem Antritt ihrer Aemter zuschickten; doch eben so gewiß ist zugleich, daß es auch von den andern Patriarchen im Orient eben so gehalten, und das Pallium ebenfalls von ihnen den Metropoliten, die unter ihnen standen, zugeschickt wurde [4]); daß aber

4) Dieß blieb bis in das neunte Jahrhundert fortdauernde und immer mehr befestigte Gewohnheit, so daß jetzt, wenn man wissen wollte, in welchen Patriarchen-Sprengel eine Provinz gehörte, bloß gefragt wurde, von welchem Patriarchen ihr Metropolit das Pallium erhielte? Daraus erklärt sich, warum Johann VIII. noch am Ende dieses Jahrhunderts mit dem Klerus der Kirche zu Salona so

r auch diese, wie die Päbste, die kayserliche
willigung dazu haben, und jedesmahl be-
ders nachsuchen mußten, so oft sie es ei-
n neuen Metropoliten ertheilen wollten.
rinn deckt es sich am deutlichsten auf, was
Sache vorstellen sollte. Auch die Metro-
iten wollte man noch von andern Bischöffen
gezeichnet haben; um aber doch dabey zu
rkiren, daß sie unter den Patriarchen stän-
, wurde ihnen das unterscheidende Ehren-
chen durch die Hände von diesen mitgetheilt.
her durfte einerseits der Patriarch nur jenen
etropoliten der Ordnung nach das Pallium
icken, die unter ihm standen, und in seinen
prengel gehörten, und daher mußten sie
dererseits die kayserliche Erlaubniß nachsuchen,
oft sie es einem ertheilen wollten, dessen
orgänger es noch nicht gehabt hatte, weil er
durch eine Auszeichnung erhielt, deren Er-
theilung

so angelegen unterhandelte, daß er doch das Pallium für seinen Erzbischoff nicht mehr von Konstantinopel, sondern von Rom kommen lassen sollte. S. Johann VIII. ep. 190. bey *Labbé* T. IX. p. 123.

theilung nur dem Kayser zustehen sollte. Aus den Beyspielen der Päbste [5]) weiß man gerade am gewissesten, daß dieß letzte gewöhnlich geschah, also wahrscheinlich feste Ordnung war, wenn es auch schon nicht immer geschehen mochte; damit aber wird es vollends ganz außer Zweifel gesetzt, daß die Erlaubniß, das Pallium zu tragen, ursprünglich nichts anders als eine beehrende Auszeichnung war, die von den Kaysern den größeren Bischöffen, oder auch jenen, welche sie besonders begünstigen wollten, ertheilt wurde.

§. 7.

Nachdem aber einmahl die Sache in den Gang eingeleitet war, daß gewöhnlich alle Metropoliten von ihren Patriarchen das Pallium empfiengen, so war es sehr natürlich, daß mit seiner Ertheilung bald eine Neben-Idee verknüpft wurde, die zuerst gar nicht dazu gehört hatte. Die Patriarchen schickten gewöhn-

5) S. *Vigilii* Ep. 6. Conc. T. V. p. 319. *Gregor* I. Ep. L. VII. ep. 5.

gewöhnlich ihren Metropoliten das Pallium so- gleich bey dem Antritt ihrer Aemter, sobald sie die Nachricht von ihrer Wahl erhalten hat- ten. Damit ließ es dann, als ob sie eben dadurch die Wahl des Metropoliten konfirmir- ten, und so kam es, daß unvermerkt die Er- theilung des Palliums an die Metropoliten als Bestätigungs-Actus ihrer Wahlen von Sei- ten der Patriarchen angesehen wurde. Dieß wurde selbst im neunten Jahrhundert von der achten ökumenischen Synode zu Konstantinopel vom J. 872. sanktionirt, denn diese Synode machte es förmlich zum Gesetz [6]), daß alle Metropoliten von ihren Patriarchen entweder durch die Auflegung der Hände, oder durch die Mittheilung des Palliums konfirmirt wer- den sollten: in den occidentalischen Kirchen aber war durch einen Umstand, der vielleicht zuerst nur zufällig dabey eingetreten war, auf einige Zeit noch eine andere Ansicht der Sache ver- anlaßt worden.

§. 8.

6) Can. XVII. S. Conc. T. VIII. p. 1127.

§. 8.

Die Päbste hatten schon im fünften Jahrhundert angefangen, einige der Bischöffe, denen sie das Pallium zuschickten, auch zugleich zu ihren Vikarien zu ernennen, und noch regelmässiger hatten sie es im sechsten Jahrhundert bey jenen gallischen und spanischen Bischöffen gethan, für welche das Pallium von ihnen verlangt worden war. Darüber setzte sich hier die Vorstellung an, daß das Pallium das Unterscheidungs-Zeichen derjenigen Bischöffe sey, welche der Pabst zu seinen Stell-Vertretern, oder doch zu seinen beständigen Agenten und Korrespondenten ausgewählt habe. Man kann auch aus mehreren Anzeigen schließen, daß die Vorstellung von Rom aus sehr geflissentlich begünstigt und unterhalten wurde; aber daraus wußten in der Folge die Päbste die trefflichsten Vortheile zu ziehen. Durch diese Vorstellung zog man nehmlich in der Mitte des achten Jahrhunderts die grösseren fränkisch-gallischen Bischöffe wieder am würksamsten in die Verbindung mit Rom hinein, aus der sie in den anderthalb Jahrhunderten der kirchlichen Anarchie, die bey ihnen geherrscht hatte, völ-

lig

etreten waren. Indem man sie das
das um diese Zeit der neue Primat
ichen Kirche, der heil. Bonifaz, bekom-
te, als das beehrende Zeichen einer
Gemeinschaft mit dem Pabst und als
nbol eines von ihm erhaltenen Auftrags
n ließ, so machte man ihnen damit
nahl begreiflich, warum man dieß
*) nur von Rom aus erhalten könne,
te sie desto stärker zu dem Wunsch,
ıe Dekoration ebenfalls zu erhalten.
ige Bonifaz war ohne Zweifel darauf
, diesen Wunsch aufzumuntern. Der
ıe Pabst Zacharias kam ihm mehr als
gefällig

ch der Vermuthung von Marca L. VI.
'. hatten nehmlich die gallischen grösseren
chöffe im sechsten und siebenten Jahrhun-
: deynoch auch ein Pallium gehabt, das
sich nicht von Rom schicken ließen. Hätte
jedoch mit diesem pallio gallicano würklich
e Richtigkeit, was sich noch sehr bezwei-
läßt, so müßte man dennoch voraus-
n, daß man hier selbst nicht recht wußte,
: es vorstellen sollte.

gefällig entgegen. Die neuen Metropoliten, die man damahls in der fränkisch-gallischen Kirche anstellte, ließen sich würklich dadurch bewegen, das Pallium von ihm zu verlangen, und damit war hier die Sache in einen Gang eingeleitet, der für die Päbste unendlich vortheilhafter wurde, als sie wahrscheinlich selbst voraus gehofft hatten.

§. 9.

Die neue Vorstellung von dem Pallio als von dem Zeichen oder Unterpfand einer nähern Verbindung mit Rom hatten sie hier bloß zuerst dazu benutzt, um den fränkischen und deutschen Metropoliten eine recht förmliche Anerkennung der Römischen Superiorität abzulocken. Man verlangte nehmlich von den ersten, die sich das Pallium wieder von Rom schicken ließen, daß sie bey seinem Empfang eine Akte unterschreiben sollten, in welcher sie dem Pabst kanonischen Gehorsam und Unterwürfigkeit geloben mußten, wozu sie sich auch nach einigem [8]) Bedenken verstanden hatten. Der Begriff

8) S. Bonifacii Epist. p. 144. Die Thatsache selbst,

:iff von einem päbstlichen Vikariat, das ihnen ibey übertragen würde, machte sie ohne Zwei-fel

selbst, daß man von den neuen fränkischen Erzbischöffen ein Versprechen des Gehorsams und der Unterwürfigkeit bey dieser Gelegenheit forderte, ist noch nie bezweifelt: aber es ist schon darüber gestritten worden: ob man es jetzt zum erstenmahl bey dieser Gelegenheit forderte? oder ob es schon vorher gebräuchlich war, daß es von den Metropoliten, die das Pallium von dem Pabst erhielten, ausgestellt wurde. Marca, Thomassino und von neueren Kanonisten der gelehrte Barrels behaupteten das erste, auch Ruinart in seiner Disquisitio histor. de Pallio. cap. 16, hingegen Joh. Anton. Bianchi in seinem Werk Della potestà, e della polizia della Chiesa, T. V. P. I. L. III. c. 3. und der polemische Zaccaria suchte in einer eigenen Dissertation: De Jure jurando, quo Archiepiscopi pallio donati — obedientiam romano Pontifici pollicentur — das andere darzuthun. Ihre Gründe entschieden aber weiter nichts, als daß die Päbste schon im sechsten Jahrhundert angefangen haben mochten, von den Bischöffen, welche die Consecration von ihnen erhielten, ein

fel dazu am geneigtesten; wenigstens l
sie es bey diesem Begriff am wenigst
fremdend finden, daß sich der Kommitte
seinen Delegirten Gehorsam versprechen
Sobald aber einmahl nur einige Bisch
auszeichnende Decoration um diesen Pr
kauft hatten, so wurden mehrere darn
stern, die bisher in gleicher Linie mit
gestanden waren. Alle Metropoliten l
sich jetzt, das Pallium zu bekommen.
unterschrieben unweigerlich die Akte, di
ihnen dabey vorlegte 9), und so war di

pfa

ein solches Versprechen zu fordern;
folgt aber noch nicht, daß sie es auch
von allen Metropoliten, denen sie bl
Pallium schickten, gefordert hätten.
Franc. Ant. Zaccaria De rebus ad histor
antiquitates eccl. pertinentibus Dissertat.
T. II. Diss. XIII. p. 264. folg.

9) Dieß konnte auch *Zaccaria* p. 294. lei
gen Joh. Ge. Pertsch außer Zweifel
der es bestritten hatte in seinem Trac
non. de orig. usu et auctor. pallii arch
pal. Helmstad. 1754.

'angung des Palliums förmlicher Rekogni-
ons-Akt der päbstlichen Oberherrschaft von
rer Seite geworden.

§. 10.

Schon damit war für die Päbste etwas
trächtliches gewonnen; aber noch mehr ge-
innen sie durch die Vorstellungen, welche sich
: Metropoliten selbst von den Würkungen der
erbindung machten, in welche sie dadurch mit
ıen gekommen zu seyn glaubten. Nur dar-
ı kann man den Ursprung des seltsamen
ahnes finden, den selbst der alte Hincmar
n Rheims aufgefaßt hatte, daß ein Metro-
lit von niemand anders als vom Pabst al-
n gerichtet werden könne, denn es war un-
)glich, daß man auf einem andern als auf
:sem Wege dazu hätte gelangen können.
obald sie sich aber einmahl um ihrer Pallien
llen in dem Charakter seiner Bevollmächtig-
ı erblickten, so konnten sie sich leicht über-
)en, daß sie auch unmittelbar unter ihm
nden, mithin für jede andere kirchliche Macht
antastbar seyen, und so wie sie darauf im-

 mer

theilung nur dem Kayser zustehen sollte. Aus den Beyspielen der Päbste [5]) weiß man gerade am gewissesten, daß dieß letzte gewöhnlich geschah, also wahrscheinlich feste Ordnung war, wenn es auch schon nicht immer geschehen mochte; damit aber wird es vollends ganz außer Zweifel gesetzt, daß die Erlaubniß, das Pallium zu tragen, ursprünglich nichts anders als eine beehrende Auszeichnung war, die von den Kaysern den größeren Bischöffen, oder auch jenen, welche sie besonders begünstigen wollten, ertheilt wurde.

§. 7.

Nachdem aber einmahl die Sache in den Gang eingeleitet war, daß gewöhnlich alle Metropoliten von ihren Patriarchen das Pallium empfiengen, so war es sehr natürlich, daß mit seiner Ertheilung bald eine Neben-Idee verknüpft wurde, die zuerst gar nicht dazu gehört hatte. Die Patriarchen schickten gewöhn-

5) S. *Vigilii* Ep. 6. Conc. T. V. p. 319. *Gregor* I. Ep. L. VII. ep. 5.

gewöhnlich ihren Metropoliten das Pallium sogleich bey dem Antritt ihrer Aemter, sobald sie die Nachricht von ihrer Wahl erhalten hatten. Damit ließ es dann, als ob sie eben dadurch die Wahl des Metropoliten konfirmirten, und so kam es, daß unvermerkt die Ertheilung des Palliums an die Metropoliten als Bestätigungs-Actus ihrer Wahlen von Seiten der Patriarchen angesehen wurde. Dieß wurde selbst im neunten Jahrhundert von der achten ökumenischen Synode zu Konstantinopel vom J. 872. sanktionirt, denn diese Synode machte es förmlich zum Gesetz [6]), daß alle Metropoliten von ihren Patriarchen entweder durch die Auflegung der Hände, oder durch die Mittheilung des Palliums konfirmirt werden sollten: in den occidentalischen Kirchen aber war durch einen Umstand, der vielleicht zuerst nur zufällig dabey eingetreten war, auf einige Zeit noch eine andere Ansicht der Sache veranlaßt worden.

§. 8.

6) Can. XVII. S. Conc. T. VIII. p. 1127.

§. 8.

Die Päbste hatten schon im fünften Jahrhundert angefangen, einige der Bischöffe, denen sie das Pallium zuschickten, auch zugleich zu ihren Vikarien zu ernennen, und noch regelmässiger hatten sie es im sechsten Jahrhundert bey jenen gallischen und spanischen Bischöffen gethan, für welche das Pallium von ihnen verlangt worden war. Darüber setzte sich hier die Vorstellung an, daß das Pallium das Unterscheidungs-Zeichen derjenigen Bischöffe sey, welche der Pabst zu seinen Stell-Vertretern, oder doch zu seinen beständigen Agenten und Korrespondenten ausgewählt habe. Man kann auch aus mehreren Anzeigen schliessen, daß die Vorstellung von Rom aus sehr geflissentlich begünstigt und unterhalten wurde; aber daraus wußten in der Folge die Päbste die trefflichsten Vortheile zu ziehen. Durch diese Vorstellung zog man nehmlich in der Mitte des achten Jahrhunderts die grösseren fränkisch-gallischen Bischöffe wieder am würksamsten in die Verbindung mit Rom hinein, aus der sie in den anderthalb Jahrhunderten der kirchlichen Anarchie, die bey ihnen geherrscht hatte, völlig

etreten waren. Indem man sie das
das um diese Zeit der neue Primat
schen Kirche, der heil. Bonifaz, bekom-
te, als das beehrende Zeichen einer
Gemeinschaft mit dem Pabst und als
nbol eines von ihm erhaltenen Auftrags
n ließ, so machte man ihnen damit
nahl begreiflich, warum man dieß
[1]) nur von Rom aus erhalten könne,
te sie desto stärker zu dem Wunsch,
ne Dekoration ebenfalls zu erhalten.
lige Bonifaz war ohne Zweifel darauf
, diesen Wunsch aufzumuntern. Der
je Pabst Zacharias kam ihm mehr als
gefällig

ch der Vermuthung von Marca L. VI.
. hatten nehmlich die gallischen größeren
chöffe im sechsten und siebenten Jahrhun-
: dennoch auch ein Pallium gehabt, das
sich nicht von Rom schicken ließen. Hätte
jedoch mit diesem pallio gallicano würklich
e Richtigkeit, was sich noch sehr bezwei-
 läßt, so müßte man dennoch voraus-
n, daß man hier selbst nicht recht wußte,
 es vorstellen sollte.

gefällig entgegen. Die neuen Metropoliten, die man damahls in der fränkisch-gallischen Kirche anstellte, ließen sich würklich dadurch bewegen, das Pallium von ihm zu verlangen, und damit war hier die Sache in einen Gang eingeleitet, der für die Päbste unendlich vortheilhafter wurde, als sie wahrscheinlich selbst voraus gehofft hatten.

§. 9.

Die neue Vorstellung von dem Pallio als von dem Zeichen oder Unterpfand einer näheren Verbindung mit Rom hatten sie hier bloß zuerst dazu benutzt, um den fränkischen und deutschen Metropoliten eine recht förmliche Anerkennung der Römischen Superiorität abzulocken. Man verlangte nehmlich von den ersten, die sich das Pallium wieder von Rom schicken ließen, daß sie bey seinem Empfang eine Akte unterschreiben sollten, in welcher sie dem Pabst kanonischen Gehorsam und Unterwürfigkeit geloben mußten, wozu sie sich auch nach einigem [8]) Bedenken verstanden hatten. Der Begriff

8) S. *Bonifacii* Epist. p. 144. Die Thatsache selbst,

riff von einem päbstlichen Vikariat, das ihnen
ibey übertragen würde, machte sie ohne Zwei-
fel

selbst, daß man von den neuen fränkischen Erzbischöffen ein Versprechen des Gehorsams und der Unterwürfigkeit bey dieser Gelegenheit forderte, ist noch nie bezweifelt: aber es ist schon darüber gestritten worden: ob man es jetzt zum erstenmahl bey dieser Gelegenheit forderte? oder ob es schon vorher gebräuchlich war, daß es von den Metropoliten, die das Pallium von dem Pabst erhielten, ausgestellt wurde. Marca, Thomassino und von neueren Kanonisten der gelehrte Barrels behaupteten das erste, auch Ruinart in seiner Disquisitio histor. de Pallio. cap. 16, Hingegen Joh. Anton. Bianchi in seinem Werk Della potestà, e della polizia della Chiesa, T. V. P. I. L. III. c. 3. und der polemische Zaccaria suchte in einer eigenen Dissertation: De Jure jurando, quo Archiepiscopi pallio donati — obedientiam romano Pontifici pollicentur — das andere darzuthun. Ihre Gründe entschieden aber weiter nichts, als daß die Päbste schon im sechsten Jahrhundert angefangen haben mochten, von den Bischöffen, welche die Consecration von ihnen erhielten,

 ein

fel dazu am geneigtesten; wenigstens l
sie es bey diesem Begriff am wenigst
fremdend finden, daß sich der Kommitte
seinen Delegirten Gehorsam versprechen
Sobald aber einmahl nur einige Bischö
auszeichnende Decoration um diesen Pr
kauft hatten, so wurden mehrere darn
stern, die bisher in gleicher Linie mit
gestanden waren. Alle Metropoliten b
sich jetzt, das Pallium zu bekommen.
unterschrieben unweigerlich die Akte, di
ihnen dabey vorlegte 9), und so war die
pfa

ein solches Versprechen zu fordern;
folgt aber noch nicht, daß sie es auch
von allen Metropoliten, denen sie bl
Pallium schickten, gefordert hätten.
Franc. Ant. Zaccaria De rebus ad histor.
antiquitates eccl. pertinentibus Dissertat.
T. II. Diss. XIII. p. 264. folg.

9) Dieß konnte auch *Zaccaria* p. 294. lei
gen Joh. Ge. Pertsch außer Zweifel
der es bestritten hatte in seinem Trac
non. de orig. usu et auctor. pallii arch
pal. Helmstad. 1754.

pfangung des Palliums förmlicher Rekogni-
tions-Akt der päbstlichen Oberherrschaft von
ihrer Seite geworden.

§. 10.

Schon damit war für die Päbste etwas
etrâchtliches gewonnen; aber noch mehr ge-
vannen sie durch die Vorstellungen, welche sich
ie Metropoliten selbst von den Würkungen der
Verbindung machten, in welche sie dadurch mit
hnen gekommen zu seyn glaubten. Nur dar-
nn kann man den Ursprung des seltsamen
Wahnes finden, den selbst der alte Hincmar
on Rheims aufgefaßt hatte, daß ein Metro-
olit von niemand anders als vom Pabst al-
ein gerichtet werden könne, denn es war un-
nöglich, daß man auf einem andern als auf
iesem Wege dazu hätte gelangen können.
Sobald sie sich aber einmahl um ihrer Pallien
villen in dem Charakter seiner Bevollmächtig-
en erblickten, so konnten sie sich leicht über-
eden, daß sie auch unmittelbar unter ihm
ânden, mithin für jede andere kirchliche Macht
nantastbar seyen, und so wie sie darauf im-

 mer

mer mehr Werth setzen lernten, so glaubten sie es auch selbst desto williger, daß er Gehorsam und Unterwürfigkeit von ihnen fordern könne.

§. 11.

Doch am vortheilhaftesten wurde für die Päbste eine weitere Folge, die man durch eine andere Wendung aus den Ideen ableitete, welche man sich so allgemein von der Bedeutung der Pallien gemacht hatte. Da man sich nehmlich einerseits den Begriff von einer dadurch mitgetheilten delegirten Gewalt in den Kopf gesetzt hatte, auf der andern Seite aber gewahr wurde, daß alle Metropoliten das Pallium erhielten, so wurde man endlich durch beydes zusammen auf die Idee geleitet, daß es die Metropolitan-Gewalt selbst sey, die den Erzbischöffen durch das Pallium mitgetheilt werde. Man muß wohl glauben, daß man sich dieß zuerst nur dunkel dachte, denn es lag gar zu weit von allen Begriffen des bisher angenommenen kirchlichen Staats-Rechts ab. Wenigstens dachte man sich gewiß zu-

erst

erst die Folgen nicht deutlich, die daraus flossen; aber noch vor dem Ende des neunten Jahrhunderts durfte es doch ein Pabst bereits wagen, die Idee als schon befestigt vorauszusetzen. Johann VIII., der einem Erzbischoff zu Cöln das Pallium schon deßwegen verweigerte, weil nur der Unterwerfungs-Akte, die er nach Rom geschickt hatte, etwas an der gehörigen Form fehlte [10]) — eben dieser Johann schrieb es auch schon ganz unverdeckt in die Welt hinein [11]), daß sich kein

10) Dem Erzbischoff Willibert. Der Pabst klagte aber dabey auch darüber, daß der Erzbischoff niemand nach Rom geschickt habe, der die Akte in seinem Nahmen hätte beschwören können. S. Conc. T. IX. p. 238.

11) Er schrieb es zuerst an den neuen Erzbischoff Rostagnus von Arles — Johann VIII ep. 94.; aber im J. 877. ließ er es auch in den ersten Canon einer Synode zu Ravenna einrücken, in welchem erklärt wurde, daß jeder Metropolit ohne weiteres als seines Amts entsetzt betrachtet werden sollte, der nicht innerhalb dreyer Monathe nach seiner

kein Metropolit unterstehen dürfe, irgend einen Aktus seines Amts auszuüben, ehe er sein Pallium von Rom erhalten habe, und stellte es also damit als unbestreitbaren Grundsatz auf, daß jedem Metropoliten seine Amts-Gewalt erst mit dem Pallio von dem Pabst übertragen werde.

§. 12.

Wie sehr sich aber damahls die Vorstellung würklich schon befestigt hatte, und wie viel mehr sie sich noch im Verlauf des zehnten Jahrhunderts befestigte? dieß erhellt am sichtbarsten aus zwey besondern Umständen, auf die man nun in der Geschichte der Pallien stößt. Einmahl kam es jetzt mehrmahls vor, daß sich die Könige selbst bey den Päbsten dafür verwandten, daß sie den neuen Metropoliten, welche sie ernannt hatten, das Pallium schicken möchten [12]), und dieß kam bloß

Wahl die von seiner Seite nothwendigen Schritte zu der Erlangung des Palliums gethan haben würde. S. Conc. T. IX. p. 300.

12) So verlangte es der Kayser Lothar von Leo

bloß daher, weil sie jetzt auch selbst überzeugt waren, daß ihnen dieß Pallium unentbehrlich sey, durch das sie erst zu ihren Amts-Verrichtungen gleichsam habilitirt würden. Dann aber ließ man es ja auch schon geschehen, und gewiß nur um dieses Glaubens willen geschehen, daß die Päbste den Preiß dafür immer höher steigern durften. Wahrscheinlich schon im zehnten Jahrhundert fieng man zu Rom an, den Metropoliten, welche das Pallium verlangten, eine Taxe dafür anzusetzen, welche an die päbstliche Canzley bezahlt werden mußte; zu Anfang des eilften mußte aber diese Taxe schon ganz unnatürlich erhöht worden seyn, denn der englische König Canut hielt sich im J. 1027. bey seiner Anwesenheit in Rom verpflichtet, es selbst als eine Landes-Beschwerde dem Pabst vorzutragen, daß seinen Erzbischöffen so ungeheuer viel

Leo IV. für den Erzbischoff Hincmar, Carl der Kahle von Nicolaus I. für Egilo von Sens, und Carlmann von Johann VIII. für den Erzbischoff Theutmar von Juvavia oder Salzburg.

viel für ihre Pallien abgenommen werde [13]). Daraus mag man wohl schließen, daß sie auch selbst schon über den Preiß gemurrt haben mochten, der ihnen dafür abgefordert wurde; aber der Aerger darüber hatte sie doch nicht zu der so natürlichen Frage bringen können: wozu sie dann die theure Waare so nothwendig brauchten? also mußte ja wohl der Glaube an ihre Unentbehrlichkeit recht fest bey ihnen eingewurzelt seyn.

§. 13.

Was kann man aber jetzt mehr bedürfen, um es begreiflich, und mehr als nur begreiflich — um es dem ganz natürlichen Lauf der Dinge völlig gemäß zu finden, daß die Gewalt der Päbste von dieser Zeit an immer höher

13) "Conquestus sum coram Domino Papa, et mihi valde displicere dixi, quod mei Archiepiscopi in tantum angariabantur immensitate pecuniarum, quae ab illis expetebantur, dum pro pallio accipiendo secundum morem apostolicam sedem expeterent." S. Cnuthonis Regis Epistola ad Proceres Angliae bey *Wilhelm. Malmesbur.* p. 74. und Conc. T. IX. p. 862.

her stieg, ja daß es bereits recht eigentlich in ihrer Willkühr stand, und nur von dieser abhieng, ob sie jetzt schon die ganze Fülle der kirchlichen Macht ausschließend an sich reissen, oder die Welt noch etwas länger darauf vorbereiten wollten? Wenn die Metropoliten es selbst anerkannten, daß sie ihre Amts-Gewalt und ihre Amts-Rechte nur von den Päbsten durch das Pallium erhielten, so erkannten sie damit nicht nur die Päbste auf das feyerlichste als ihre Obere, sie gestanden ihnen nicht nur das Recht zu, sie in ihren Aemtern zu bestätigen, sondern sie räumten eben damit ein, daß sie eigentlich selbst nur als Stellvertreter und Delegirte der Päbste zu betrachten seyen, die ihnen bloß den Auftrag ertheilt hätten, einen Theil ihrer eigenen über die ganze Kirche sich erstreckenden Gewalt in einem besondern Distrikt auszuüben. Freylich mochte sich jetzt noch diese Vorstellung in der Seele von keinem Metropoliten entwickelt — sie mochte sich wohl selbst in der Seele der Päbste noch nicht mit allen ihren Folgen entfaltet haben; aber wenn die letzten über kurz oder lang Anstalten machten, sich völlig in das Verhältniß hineinzu-

rücken,

rücken, das dadurch zwischen ihnen und den Metropoliten fixirt wurde, wie konnten es diese noch hindern, wenn sie auch wollten?

So war es dieß Kinderspiel mit den erzbischöfflichen Pallien, aus dem nicht nur die Päbste jetzt schon die grösten Vortheile zogen, sondern das auch zunächst ihr Aufsteigen zu der höheren Stufe von Macht vorbereitete, zu der sie sich in der nächsten Periode emporhoben!

